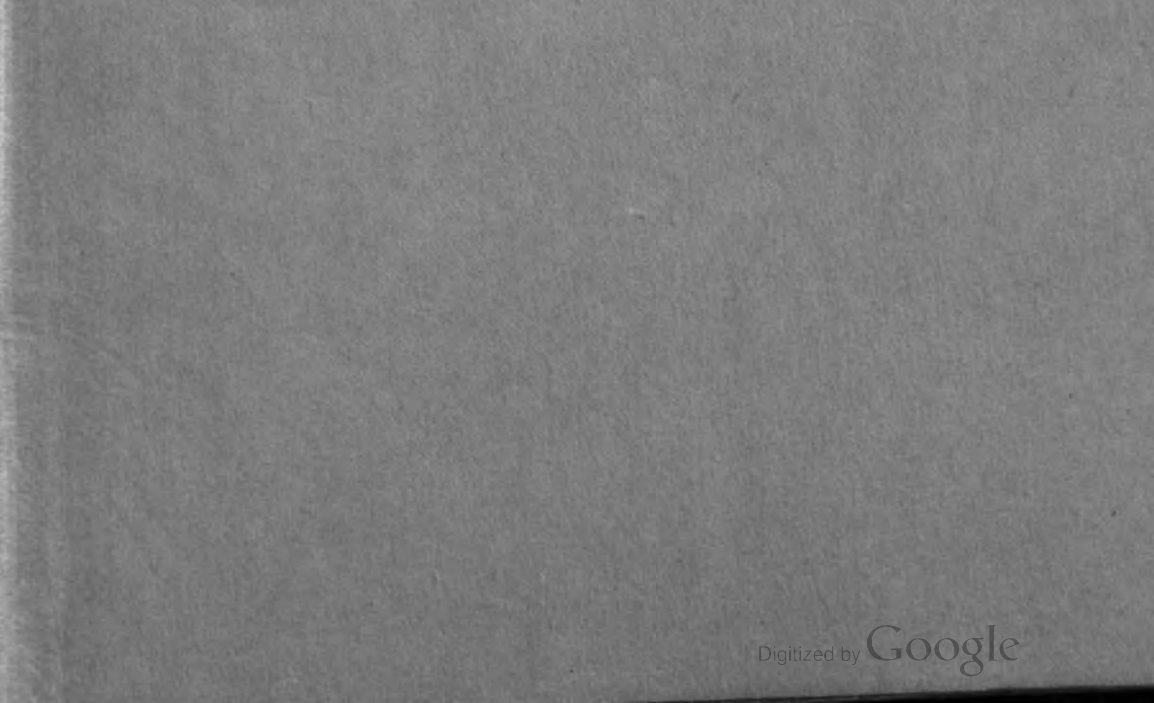




ZEITSCHRIFT
für
Handelswissenschaftliche Forschung

Herausgegeben von

E. SCHMALENBACH
Professor der Handelstechnik an
der Handels-Hochschule Cöln

10. Jahrgang 1915/16



Verlag von G. A. GLOECKNER in Leipzig

Sachordnung

des 1. bis 10. Jahrganges.

Einführung.

Band u. Seite

A. Kaufmännische Betriebstechnik.

I. Die Einrichtung des Gesamtbetriebs (Abteilungswesen u. dgl.).

II. Beschaffung und Verwendung von Kapital.

---

[1]) In der Sachordung ist der Name des Herausgebers als Verfasser zum Zwecke der Platzersparnis weggelassen. Ältere Aufsätze, für welche die Zeitschrift neue Bearbeitungen enthält, werden nicht mehr aufgeführt.

Die in dem noch folgenden Abschnitt A. II wiedergegebenen Aufsätze des Herausgebers sind neu bearbeitet in dem Buche „Finanzierungen“, Leipzig (G. A. Gloeckner), 1915, vereinigt worden.

III. Die Beschaffung der Anlagen.

IV. Die Versorgung mit Material, Waren und Fremdleistungen und sonstiger Lieferantenverkehr.

Band u. Seite

b) Allgemeine Buchführungstechnik.

c) Die Erfolgs- und Bilanzrechnung.

---

[1]) Ausführungen geringeren Umfanges über Selbstkostenberechnung, Erfolgskontrolle, Löhnungswesen, Materialeinkauf usw. sind, wenn als Abschnitte in Darstellungen ganzer Buchhaltungseinrichtungen enthalten, hier nicht besonders angegeben. Es empfiehlt sich daher, die Inhaltsverzeichnisse der auf den Seiten IX ff. angegebenen Aufsätze aus den einzelnen Gewerbezweigen nachzuschlagen.

*) Die mit Stern bezeichneten Arbeiten sind hervorgegangen aus dem Preisausschreiben, das die **„Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung"** in Frankfurt a. M. über das Selbstkostenwesen industrieller Betriebe veranstaltet hat.

e) Ermittlung der Steuerwerte.

f) Registrierende Buchführung und Kontrolltechnik.

*) Siehe Anm. * Seite VII.

g) Revisionstechnik und treuhänderische Verwaltung.

h) Registraturwesen.

VIII. Beiträge zur kaufmännischen Betriebstechnik, nach Gewerbszweigen geordnet.

a) Industrieunternehmungen.

1. Bergbau, Hütten, Walzwerke.

*) Siehe Anm. * Seite VII.

Band u. Seite

6. Leuchtstoffe, Seife, Farben.

7. Textilindustrie.

8. Papierindustrie.

9. Lederindustrie.

10. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel.

11. Bekleidungsgewerbe.

12. Baugewerbe.

13. Beleuchtungsindustrie.

14. Syndikatswesen.

---

*) Siehe Anm. * Seite VII.

Band u. Seite

b) Edelmetall- und Sortenverkehr.

c) Verkehr in Noten und Geldzeichen, Notenbankausweise.

d) Scheck- und Giroverkehr.

e) Wechselverkehr.

f) Devisenverkehr und sonstiger internationaler Zahlungsverkehr.

g) Kreditbriefverkehr.

h) Wertpapiere.

i) Grundlagen der Beurteilung von Wertpapieren.

k) Ausgabe, Emission und Einziehung von Wertpapieren.

l) Wertpapierverkehr.

III. Nachrichtenverkehr.

IV. Verkehrstechnik einzelner Länder, Geschäftszweige usw.

Alphabetische Ordnung

des 10. Jahrganges.

I. Aufsätze [1]).

II. Literatur.

---

[1]) Aufsätze ohne Namen und Mitteilungen sind in der alphabetischen Ordnung nicht berücksichtigt.

*) Diese Bücher sind besprochen worden.

*) Diese Bücher sind besprochen worden.

*) Diese Bücher sind besprochen worden.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt, Leipzig.

Das Bankakzept.[1]

Von Werner Aprath, D.H.H.C.

Inhalt:

1. Die Arten der Bankakzepte.

Nach dem Grunde der Entstehung kann man zwischen Finanzakzept, Zahlungsausgleichsakzept und Garantieakzept unterscheiden.

a) Das Finanzakzept.

Der Begriff „Finanzpapier“ steht nicht fest. Die Reichsbank versteht darunter eine Tratte von Bank auf Bank ohne Rücksicht auf das zugrunde liegende Geschäft. In der Literatur wird eine ganze Reihe verschiedener Ansichten vertreten: Von Buchwald[2]), der einfach alle Akzepte der Banken, gegen Akzeptkredit gewährt, als Finanzwechsel bezeichnet, bis Rießer[3]), der erst dann ein Papier als Finanzwechsel bezeichnet, wenn jeder nur entfernt mögliche Zusammenhang mit Warenproduktion oder Güter-

[1]) Die Arbeit ist aus dem banktechnischen Seminar des Unterzeichneten hervorgegangen. Sie soll neben einer Ergänzung der bestehenden Literatur besonders nach der technischen Seite eine systematische Darstellung dieses Verkehrs bringen. Es sind daher in Abweichung von der in dieser Zeitschrift sonst bestehenden Übung die bereits anderweitig festgestellten Forschungsergebnisse in größerem Umfang in die Darstellung einbezogen worden. Walb.

[2]) Buchwald, Die Technik des Bankbetriebes. 7. Aufl. Berlin (Springer). S. 128.

[3]) Rießer, Die deutschen Großbanken. 4. Aufl. Jena (Gustav Fischer). S. 235 ff.

umsatz ausgeschlossen ist. In der Bankwelt bezeichnet man gemeinhin als Finanzpapier die Akzepte, die nicht zur Bezahlung von Warenschulden gegeben sind, also alle die, die nicht Zahlungsausgleichsakzepte sind. In diesem Sinne sei der Begriff hier gebraucht [1]).

Die weitaus größte Zahl der Finanzpapiere dient zur Beschaffung von Betriebskredit im Wege des Diskontierens zu *Produktionszwecken* für kürzere oder längere Zeit.

Der kurzfristige Produktionskredit kommt in Frage u. a. für solche Unternehmer, die größere Anlagen herzustellen haben, wie Maschinenfabriken, Brückenbauanstalten, Hoch- und Tiefbau, kurz für alle Unternehmer, deren Produkte längere Zeit zur Herstellung bzw. Veräußerung bedürfen.

Kurzfristiger Finanzakzeptkredit zu Produktionszwecken lag auch den amerikanischen Tratten des Jahres 1907 zugrunde. Sie dienten dem ausgesprochenen Zweck, Goldguthaben in Europa zu schaffen, um daraufhin Goldimporte nach Amerika auszuführen. Dadurch wollte man den bestehenden Mangel an Umlaufsmitteln beheben, um die nötigen Betriebsmittel zu erlangen, die zur Bergung der Ernte und für gewerbliche Zwecke in größerem Umfange als zuvor benötigt wurden. Die amerikanischen Bankiers trassierten auf ihre europäischen Korrespondenten, ohne Guthaben oder Deckungsmittel zu besitzen und importierten dann mittels der so erhaltenen Akzepte Gold. Die Deckung für ihre Kreditentnahmen schafften sie erst

---

[1]) Die hier beliebte Gliederung haftet z. T. an äußerlichen Unterscheidungsmerkmalen und trifft nicht immer das Wesen der Sache. Das Zahlungsausgleichsakzept steht dem Finanzakzept im hier gebrauchten Sinne oft sehr nahe, wie die augenblickliche Diskussion über die Ersetzung des Rembursakzeptes durch „Dokumente gegen Kasse" und Beschaffung der Mittel durch direktes Trassieren auf inländische Banken beweist.

Im Wesen begründet scheint mir mehr folgende Gliederung zu liegen, bei der allerdings z. T. die Namengebung versagt und auch im Einzelfall die Grenzen flüssig sein können. Es handelt sich hierbei um vier Gruppen:

1. Bankakzept für kurzfristigen Beteiligungs- oder Überbrückungskredit, bei dem dem Kreditnehmer die Deckungsmittel durch die Abwicklung des Grundgeschäfts gewissermaßen automatisch zufließen. Hier ist der akzeptierenden Bank in der Natur der Mittelverwendung eine besondere Sicherheit gegeben.

2. Bankakzepte für langfristigen Beteiligungskredit, bei dem die Deckungsmittel nur durch Prolongation zu beschaffen sind. Hierzu gehört auch das sog. Zweckakzept, bei dem der Kontokorrentkredit zwecks Mobilisierung der Mittel in Akzeptkredit verwandelt wird.

3. Inkassoakzepte, die im Zusammanhang mit dem Inkassogeschäft entstehen.

4. Garantieakzepte.

Das Wort Finanzakzept wird auch im allgemeinen Bankverkehr zur Bezeichnung von Ziehungen von Bank auf Bank angewendet (Vergl. die Diskontofferten „Finanzakzept ausgeschlossen").

Walb.

bei Verfall an, indem sie Amerikas Forderungen aus den Ernteverschiffungen und aus neu emittierten Wertpapieren dazu verwandten.

Der kurzfristige Akzeptkredit ist aber auch oft nur ein Zwischenkredit zur Befriedigung solcher Bedürfnisse, die eigentlich durch langfristigen Kredit zu decken sind; später wird er auch durch solchen abgelöst. Das ist z. B. der Fall bei der Ausgabe von neuen Aktien oder Obligationen, wenn entweder der volle Betrag zurzeit noch nicht benötigt wird oder aber die allgemeine Geldmarktlage die sofortige Emission unwirtschaftlich erscheinen läßt. Die Ausgabebank gewährt dann für die jeweiligen Geldbedürfnisse ihr Akzept; ist der ganze Wertpapierbetrag so erhoben oder hat sich die Geldmarktlage gebessert, dann erfolgt die Umwandlung des kurzfristigen Akzeptkredits in den endgültigen langfristigen Kredit in Wertpapierform. In entsprechender Weise kann, wenn obige Voraussetzungen vorliegen, eine Privatfirma zur Verstärkung ihrer Betriebsmittel Akzeptkredit in Anspruch nehmen, der dann später von einer größeren Hypothek abgelöst wird. Ein Grundbesitzer kann den Gegenwert einer ihm fest zugesagten Hypothek schon vor dem vereinbarten Termin bekommen, indem er seinen Forderungsanspruch an eine andere Bank (die Hypothekenbank darf ja nicht akzeptieren) abtritt und deren Akzeptkredit in Anspruch nimmt.

Als ausgesprochen langfristiger Kredit zu Betriebszwecken tritt der Akzeptkredit auf in den Fällen des immer wieder prolongierten, man könnte fast sagen „ewigen" Akzeptes. Hierzu gibt meist die Kreditverbilligung Anlaß. Auch können die Unmöglichkeit oder sehr erhebliche Schwierigkeiten, andersartigen Kredit zu erlangen, hier zum Akzeptkredit führen.

Ein Schulbeispiel für die Anwendung des Akzeptkredits als langfristigen Betriebskredits bietet die Tillmannsche Eisenbau-Aktien-Gesellschaft in Remscheid. In der Generalversammlung dieser Firma vom 16. Mai 1907 wurde bei Bemängelung des hohen bei der Bankverbindung in Anspruch genommenen Akzeptkredits (über 60% der Gesamtverbindlichkeiten!) von der Geschäftsleitung ausgeführt, daß dieser Kredit für die Gesellschaft sich nicht so teuer stelle wie z. B. eine Hypothek, zu deren Aufnahme die Zeit übrigens wenig geeignet erscheine.

Auch in der Kali-Industrie wird der Akzeptkredit für langfristige Zwecke, z. B. beim Schachtbau, anstelle des hier angebracht gewesenen Anlagekredits benutzt. So hat z. B. die „Fürstengruppe" die ihr nahestehenden Kaliwerke finanziert, indem sie ihnen den Akzeptkredit der ihr gleichfalls nahestehenden Deutschen Palästinabank in Hamburg zur Verfügung stellte. Dadurch war der Ausbau der Werke möglich, ohne daß seitens der Fürstengruppe nennenswerte Gelder festgelegt wurden.

Neben dem Produktionskredit spielt der *Spekulationskredit* in Akzeptform eine größere Rolle. Entsprechend der Natur der Spekulationsgeschäfte ist er vorwiegend kurzfristig. Eine Ausnahme bilden nur die Terrainspekulationen, die aber nur zum geringern Teil auf diese Weise finanziert werden.

Bei der Effektenspekulation spielt sich diese Kreditbeanspruchung wie folgt ab.

Der Spekulant kauft zunächst Effekten aus seinen eigenen Mitteln; diese gibt er bei der Bank in Depot und trassiert daraufhin auf die Bank, läßt das Akzept dann diskontieren — sehr oft auch an der Börse selbst — oder er benutzt es als Lombardunterlage und macht mit dem billig so erhaltenen Gelde seine Effektengeschäfte, meist Kassengeschäfte[1]).

Eine Abart der beschriebenen Geschäfte liegt vor, wenn ein Provinzbankier sich das Akzept seiner Bankverbindung am Börsenplatz geben läßt, um den Erlös für seine Effektengeschäfte zu benutzen. Der bezogenen Bank dienen hier die durch ihre Kommissionstätigkeit für den Provinzbankier in ihre Hände und Depot gelangenden Eigen-Effekten des Wechselausstellers als Kreditunterlage.

Es kann ferner der Provinzbankier für seine Kunden Effekten per Kasse kaufen, ohne daß weder er noch der Kunde über die nötigen flüssigen Gelder verfügt. Dann zieht der Kunde auf den Bankier und benutzt den erzielten Diskonterlös zur Bezahlung der Effekten. Bei Verfall wird mit dem Gegenwert inzwischen etwa verkaufter Effekten oder dem Erlös aus einem neuen Akzept die Deckung des alten bewirkt. Namentlich unter dem alten Börsengesetz von 1896 war dieses Verfahren sehr in Übung; das gesetzliche Verbot wurde so durch Ersetzung der Termingeschäfte durch Kassageschäfte umgangen.

Eine besondere Verwendungsart stellt die Benutzung des Bankakzepts durch Banken selbst dar. Zur Beschaffung flüssiger Mittel veranlassen sie nämlich ihnen nahestehende oder von ihnen beherrschte Unternehmen, auf sie zu ziehen[2]). Durch diese ihre Akzepte nehmen sie den Kredit der ihr Akzept diskontierenden Bank in Anspruch, ohne als Kreditnehmer in Erscheinung zu treten. Bei Bankzusammenbrüchen hat sich diese Geschäfts-

---

[1]) Termingeschäfte können unter normalen Geldmarktsverhältnissen mittels der Börsengelder in ihren verschiedenen Formen vorteilhafter finanziert werden. Wieder ist es der Kostenpunkt, der für die eine oder die andere Kreditart entscheiden läßt. Die Untersuchung der Kostenfrage bleibt einem späteren Kapitel vorbehalten.

[2]) Diese Akzepte haben bei Kriegsausbruch zwecks Mobilisierung der Bankdebitoren eine große Rolle gespielt. Walb.

gebarung wiederholt gezeigt. Es sei nur an den sehr krassen Fall der Solinger Bank erinnert, die in den letzten Jahren nur noch auf diesem Wege flüssige Mittel zu erhalten wußte.

b) Das Zahlungsausgleichsakzept.

Dieses Akzept dient nicht der Geldbeschaffung durch den Kreditnehmer, sondern hat den Zweck, Zahlungsausgleichungen zu bewirken oder zu erleichtern. Es zerfällt in direktes und Kommissionsakzept und dient der Zahlung von Warenschulden oder dem Inkassogeschäft.

Die *direkte* Tratte auf Banken, die in Zahlung gegeben wird, ist relativ selten, da es einfacher ist, wenn der Gläubiger selbst trassiert.

Bei der Inkassotratte sind zwei Möglichkeiten vorhanden; sie entsteht entweder auf Grund eines beliebigen Bankguthabens oder infolge eines Wechselinkassogeschäftes nach Übersee, das Zug um Zug auszugleichen ist[1]). Trassierung auf Grund eines Bankguthabens ist z. B. möglich im Falle eines erst nach mehreren Monaten fällig werdenden inländischen Guthabens, das auf diese Art vorzeitig billig zu realisieren ist, vorausgesetzt, daß die Bank überhaupt ihr Akzept gibt. Eine weitere Möglichkeit ist, wenn mittels des Bankakzeptes unverfallenes Auslandsguthaben zum gegenwärtigen günstigen Devisenkurse realisiert werden soll. So unterhalten z. B. viele Exporteure im Ausland Bankbeziehungen, deren sie sich zum Inkasso ihrer Tratten auf die dortige Kundschaft sowie zur Entgegennahme von Zahlungen aus derselben bedienen. Da sie über ihr Guthaben jedoch erst bei Verfall verfügen können, trassieren sie auf die Auslandsverbindung schon vorher, um besonders günstige Devisenkurse oder Zinssätze auszunutzen. Der Ankäufer der Tratte holt das Akzept der Auslandsbank ein, das einer Tratte angesehener Exporteure wohl kaum verweigert wird, da ja die zugrundeliegenden Kundenwechsel eine Deckung sind, deren Güte im allgemeinen genügt.

Eine größere Anwendung findet die direkte Tratte als Rimesse gegen Übersee-Inkasso. Nach Südamerika, Ostasien usw., wo die Währungsverhältnisse wenig geordnet sind, verkaufen die europäischen Exporteure durchweg in ihrer eigenen Währung und meist mit dem Vorbehalt der Kursklausel.

Die Einziehung der Exporteurtratte geschieht durch die Überseeverbindungen der inländischen Banken, die für den erlösten Betrag, event. nebst Zinsen, ihre Tratte auf das Exportland ausschreiben, die dann die

[1]) Auch die Bankakzepte, die gegen Inkassowechsel im Inland entstehen, gehören, wenn auch selten vorkommend, in diese Gruppe. Walb.



Laufzeit (z. B. 90 Tage nach Sicht) hat, die in der Kursklausel ausbedungen ist. Die Ausschreibung einer solchen Rimesse kann unterbleiben für den Fall, daß die Überseebank mit der Europabank im Kontokorrentverkehr steht, so daß eine Verrechnung eintritt. Liegt dieser Fall nicht vor, so zieht die Überseebank die Rimesse für den Inkassowert auf ihre Korrespondentbank in London, Paris, Berlin oder Hamburg, je nach der Währung der Exporttratte. Da die den Gegenwert des Inkassos darstellende Tratte auf „nach Sicht" gestellt ist, muß sie zum Akzept vorgelegt werden, um einen festen Verfalltag zu erhalten; ein Bankakzept entsteht somit stets von selbst. Trotzdem als Aussteller und Bezogener nur Banken auftreten, liegt einem solchen Papier nichts ferner als der Finanzakzept-Charakter.

Die Hauptbedeutung bei der Zahlungsausgleichstratte kommt der sogenannten *Kommissionstratte* zu. Besonders im Überseehandel spielt sie eine große Rolle, da viele Exporteure Zahlung in akzeptfähiger Banktratte verlangen und daher im Auftrag ihrer Abnehmer auf deren Bank trassieren. Das ist erklärlich, wenn man die Schwierigkeiten erwägt, die der ständigen Kreditkontrolle ausländischer Kunden entgegenstehen. Nimmt der Exporteur fortlaufend das Akzept des Käufers selbst, so hat er ja stets eine größere Forderung an diesen in Gestalt des Wechselobligos. Handelt der Exporteur nach nur einem Lande, so ist die Schwierigkeit der Kreditkontrolle nicht zu groß; in der Regel jedoch erstrecken sich seine Beziehungen nach den verschiedensten Richtungen, so daß die Überwachung der Schuldner mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verknüpft ist. Ausschlaggebend für den Exporteur ist aber immer, daß er die Akzepte seiner Kunden, die in seinem Lande nicht bekannt sind, kaum oder nur teuer diskontiert bekommt, während er ein Akzept einer größeren Bank überall und billig umsetzen kann.

Die Eigenart der Kommissionstratte im Im- und Exportverkehr liegt in der Deckung, die der Akzeptant in Form der Verschiffungspapiere erhält, wodurch diesem Akzept eine ganz besondere Sicherung zuteil wird. Die annehmende Bank erlangt hier das Eigentum an den der Tratte zugrundeliegenden Waren in Gestalt des Ordre-Konnossements, das als Traditionspapier nach § 363 HGB die Ware vertritt; doch ist dieses Eigentum oft nur vorübergehend. Gibt die Bank das Konnossement nebst den Begleitpapieren endgültig an den Kunden weiter, so hat sie allerdings mangels Bestellung einer besonderen Sicherheit für den Akzeptkredit nur die für das ganze Kontokorrent gültigen Unterpfänder, d. h. bei einem Blanko-Kontokorrentkredit überhaupt keine. Sie kann aber durch ein besonderes Lombardgeschäft diese Kreditunterlage sich erhalten. Hierfür gibt es zwei Formen:

α) Die Waren werden für Rechnung der Bank oder auch des Kunden bei einem zur Ausgabe von Ordrelagerscheinen (§ 424 HGB) staatlich ermächtigten Lagerhaus (§ 363 [2] HGB) eingelagert. Bei Einlagerung für Rechnung des Kunden wird der jetzt an die Stelle der Waren getretene Lagerschein an die Ordre der Bank giriert und damit verpfändet.

β) Die Ware wird beim Kunden selbst eingelagert und der Bank ein Mitverfügungsrecht darüber eingeräumt, derart, daß die Lageristen der betreffenden kreditnehmenden Firmen von der Bank als Treuhänder bestellt werden und der jederzeitigen Kontrolle durch einen Bankbeamten unterstehen. Die Schlüssel der Lagerräume müssen an jedem Abend der Bank überreicht werden[1]).

In beiden Fällen wird die Ware gegen Feuer versichert, sowie alles getan, um Verderb oder sonstige Wertminderung zu vermeiden.

Soll die Ware sofort weiter verkauft werden oder liegt ein anderer Grund vor, so kann sie dem Kunden zur freien Verfügung ausgeliefert werden. Dann erfolgt die Sicherung der Bank entweder durch Zession der Forderung des Kunden gegenüber seinem Abkäufer an die Bank, oder, wenn der Kunde gegen Käufers Akzept abgeschlossen hat, durch Einreichung der so erhaltenen Wechsel seitens des Kunden bei der Bank, sei es zur Gutschrift, sei es als Kreditunterlage. Im Falle des sofortigen Weiterverkaufes der Waren liefert die Bank die Dokumente jedoch nicht zur freien Verfügung, sondern zu „treuen Händen" aus. Der Kunde ist dann verpflichtet, die aus dem Verkauf erlösten Werte, bar oder Wechsel, an die Bank abzuführen. Hat der Kunde die Ware noch vor der Verladung seitens seines Verkäufers weiterverkauft, so hat er nur seinen Abkäufer bzw. dessen Bank aufzugeben. Dann akzeptiert seine Bank gegen die Dokumente und sendet sie nicht an ihn, sondern läßt sie durch ihren Korrespondenten am Wohnort des Empfängers gegen bar oder gegen Akzept des Abkäufers bzw. dessen Bank ausliefern. Der Kunde hat sich dann um die Dokumente nur zu kümmern, wenn er sie zur Prüfung vorgelegt bekommen sollte.

In der zuletzt angedeuteten Weise kann, wenn die Bank zu den Dokumenten die neue Tratte selbst ausfertigt und die Bank des Abkäufers Akzept leisten soll, ein zweites Bankakzept aus demselben Geschäft entstehen. In diesem Falle sind außerdem sowohl Bezogene wie Aussteller Banken, und der Wechsel ist der feinste überhaupt denkbare Warenwechsel.

Die Kommissionstratte kann auch im inländischen Verkehr vorkommen. Hier läßt der Bankkunde, anstatt selbst eine Tratte auf seine

[1]) Vergl. Krause, Technik des Königsberger Getreidehandels, in Bd. V, S. 560 dieser Zeitschrift.

Bank an die Ordre seines Gläubigers zu ziehen, der Einfachheit halber den Gläubiger für seine Rechnung die Ausschreibung besorgen. Er braucht dann die Bank nur von dieser Ausschreibung in Kenntnis zu setzen. Dadurch scheidet zwar ein Wechselverpflichteter aus, was aber kaum von Bedeutung ist, da das Akzept der Bank für die Güte des Wechsels entscheidend ist.

Eine Art Kommissionstratte kommt auch bei der Kaiserlichen Marine zur Anwendung. Alle Schiffe erhalten die erforderlichen Formulare, damit sie sich im Ausland Geld beschaffen können, wenn die Schiffskasse nicht ausreichen sollte. Nach Wunsch des Geldgebers bzw. Warenverkäufers wird das Papier in zwei oder drei Exemplaren ausgefertigt. Bezogener ist die Deutsche Bank, Aussteller die Kassenkommission des betreffenden Schiffes. Die Deutsche Bank honoriert das Papier für Rechnung des Reichsmarineamtes. Das Papier muß mit dem Visum des Schiffskommandanten versehen sein; nur bei kleinen Schiffen, deren Kommandant zugleich Mitglied der Kassenkommission ist, wird der Visierungsvermerk des Kommandanten schon im Vordruck als überflüssig weggelassen. Die Tratten verfallen „....... Tage nach Sicht“ und werden daher zunächst zur Sicht vorgelegt. Ob diese durch regelrechte Akzeptleistung oder durch bloßen mechanischen Aufdruck des Sichttages und damit Feststellung des Verfalltages erfolgt, war selbst durch direkte Anfrage bei der Deutschen Bank nicht in Erfahrung zu bringen. Bei kurzsichtigen Tratten eines so sicheren Ausstellers wie die Kaiserliche Marine genügt ja schließlich die bloße Feststellung des Verfalltages; es wäre an sich gegen die Anbringung eines nicht zu unterschreibenden Stempelaufdrucks, etwa: „Vorgelegt am .... 19 ... Deutsche Bank.“ nichts einzuwenden, da nicht Begründung einer regelrechten Akzeptverpflichtung sondern nur Zahlungsvermittlung erfolgen soll [1]).

c) Das Garantieakzept (Aval).

Das Aval gibt die Grenzen der Verpflichtung an, über die hinaus die Bank nicht haften will. Die Banken übernehmen Avale sowohl durch Akzept als durch gewöhnliche Bürgschaftserklärungen. Die Abänderung des Wechselstempelgesetzes und der Nachstempelungspflicht ist hier von Einfluß gewesen, auf den weiter unten zurückgegriffen wird.

Es ist zu unterscheiden, ob sich die Haftung erstreckt auf bereits bestehende Forderungen oder in Zukunft zu gewährende Kredite und daraus event. entstehende Forderungen.

---

[1]) Vergl. das Beispiel bei Krückmann, Rechtsatlas, 4. Aufl., S. 287.

Bestehende Forderungen werden seltener als künftige durch Bankaval gesichert. Das ist verständlich, wenn man bedenkt, daß eine schon entstandene Forderung ihrem Betrage nach feststeht und in der Regel nach einer bestimmten, meist kurzen Zeit fällig wird. Nur bei besonders langfristigen Krediten, die ja ein mit der Zeit steigendes Risiko bergen, wird meist eine besondere, sichere Garantie verlangt. So liegt es z. B. bei der Garantierung einer Hypothekenforderung durch eine Bank. Warenhäuser, Hotels, Fabriken und ähnliche Riesenbauten, deren Errichtung einen Aufwand erheblicher Mittel verlangt, sind im Falle zwangsweiser Veräußerung nicht oder nur mit großen Verlusten zu verwerten, da sie auf eine bestimmte Unternehmungsform zugeschnitten sind und daher nur unter besonders günstigen Umständen zu einem angemessenen Preise einen Käufer finden. Die in der Hypothek liegende dingliche Sicherung genügt hier also nicht, um das Risiko des Hypothekengläubigers auszuschließen. Da tritt die Bankgarantie ein[1]). Die Garantieleistung erfolgt hier meist ohne Wechselunterzeichnung in notarieller Form im Anschluß an die Hypothekenbestellung; eine Abschrift der Verhandlung nimmt die Bank zu ihren Akten. Der technische Hergang der Garantieleistung weicht daher in diesem Falle von der unten allgemein geschilderten Akzeptleistung erheblich ab. Die Bankvertreter leisten vor dem Notar die Unterschriften; in den Büros der Bank wird nur die Buchung und die Ausfertigung der Belastungsaufgabe an den Kunden vorgenommen; alles andere ist Sache des Notars.

Während für die Avale für bestehende Forderungen die einfache Bürgschaftsform stets vorgezogen wurde, hat bei den Garantien für noch ungewisse Forderungen früher das Akzept allein geherrscht. Erst in neuerer Zeit wird es aus dem oben erwähnten Grunde (der Stempelkosten halber) von der einfachen Bürgschaftserklärung verdrängt.

Bei diesen Avalen handelt es sich in erster Linie um die Garantien, durch die den Behörden gegenüber eine Sicherstellung erfolgt.

Bei einer ganzen Reihe von Behörden ist es bekanntlich üblich, fällige Gebühren der verschiedensten Art zu stunden und nach Ablauf einer bestimmten Zeit, meist monatlich, zu verrechnen. Sobald hierbei einigermaßen

---

[1]) So hat z. B. die Direktion der Diskonto-Gesellschaft dem Berliner Warenhaus A. Wertheim die Erlangung einer Hypothek durch Übernahme der Hypotheken-Ausfallbürgschaft erst ermöglicht. Der A. Schaaffhausensche Bankverein hat eine Hypothekengarantie für die Boardinghouse-Palast A.-G., Berlin, übernommen, die nach kurzer Zeit schon in Anspruch genommen wurde. Die Commerz- und Diskontobank leistete der Bavaria G. m. b. H., Berlin, eine Garantie für die Spitze von 1 Million der auf den Neubau der genannten Gesellschaft zugesagten ersten Hypothek von $4^1/_2$ Millionen Mark.

nennenswerte Beträge in Frage stehen, verlangt die Behörde Sicherheitsleistung[1]) durch Effektenhinterlegung oder Bankaval. Wegen der relativen Billigkeit wird dabei das Aval meist vorgezogen. Die Geschäftswelt benutzt die Einrichtung der Gebührenstundung zunächst deshalb gern, weil infolge der weniger häufigen Abrechnungen eine Arbeitsersparnis damit verknüpft ist, in der Hauptsache aber, weil die Stundungskredite zinslos sind. Da sie im Einzelfall fortlaufend tausende von Mark betragen können, ist es in der Tat eine bedeutende Zinsersparnis, der gegenüber die Avalprovision keine große Rolle spielt. Über den Kostenpunkt ist an anderer Stelle noch genauer zu reden.

Die Gewährung von Stundungskredit erfolgt hauptsächlich für folgende Gebühren und sonstige Abgaben: Zölle auf alle denkbare Waren, Brau- und Brennsteuern, Tabaksteuer, Telegramm- und Telephongebühren, Eisenbahnfrachten, Biersteuer für von auswärts eingeführtes Bier, Gas- und Elektrizitätsgebühren u. dgl.

Daneben spielt im Verkehr mit Behörden das Bankaval in folgenden Fällen eine Rolle:

1. Zur Sicherung von langfristigen Verträgen. So lassen sich z. B. die Hafenverwaltungen von den Speditions- und Handelsfirmen zur Sicherstellung ihrer Forderungen aus den Mietverträgen über Lagerhallen und Kaiplätze regelmäßig Bankavale geben.

2. Zur Sicherung später zu zahlender Straßenausbau- und Kanalisationskosten. Die Baupolizeibehörde gibt nämlich nur dann die Bauerlaubnis zu Neubauten an nicht ausgebauten Straßen, sofern die Baukosten der Straßenanlage durch Hinterlegung gedeckt sind. Die Boden- und Bauspekulation nimmt deshalb sehr viel Bankaval in Anspruch, um die Erschließung unbebauten Landes zu ermöglichen. Stellenweise allerdings werden die Ausbaukosten auch durch Eintragung einer Hypothek bzw. einer Grundschuld auf das betreffende Grundstück sichergestellt.

3. Zur Sicherung privater Lotterien. Vor amtlicher Genehmigung derselben muß für den Betrag der auszuspielenden Gesamtsumme bei der Regierung eine Sicherheit in Bar, Effekten, Bankaval hinterlegt werden. Da es sich meist um Hinterlegung für die Dauer eines halben Jahres handelt, wird das Bankaval vorgezogen, und zwar in Wechselform.

4. Zur Sicherung der rechtzeitigen und ordnungsmäßigen Ausführung von übernommenen Arbeiten (auch im Privatverkehr vorkommend).

---

[1]) Es hängt dies nicht immer von dem „Ermessen" der Behörden ab, soweit es sich um die Sicherheitsleistung von Abgabenforderungen handelt. Auf das hier in Frage kommende verwaltungsrechtliche Problem kann natürlich nicht eingegangen werden. Red.



5. Bei Bauausführungen kommt das Aval sehr viel vor. Zwar wird von manchen Stellen als Sicherheit für derartige Zwecke ein Teil der ersten Rate, meist fünf Prozent der veranschlagten Gesamtkosten, bei der Auszahlung zurückgehalten. In der Regel, namentlich bei großen Objekten, bedient man sich jedoch des Avals, das bei der Übertragung der Arbeiten einzureichen ist. In manchen Fällen wird schon bei Bewerbung um die Zuteilung der Arbeiten eine Garantie dafür verlangt, daß der Bewerber auch wirklich imstande ist, die fraglichen Arbeiten im vollen Umfange gut und rechtzeitig auszuführen. Ist die rechtzeitige Fertigstellung des Werkes mit in den Vertrag aufgenommen und Überschreitung des Termins mit Konventionalstrafe belegt, so wird auch die Erfüllung dieser Verpflichtung bzw. die Zahlung der verwirkten Strafe durch Aval gesichert.

Von Interesse ist das Verfahren bei Bewerbungen um Lieferungen an ausländische Behörden. Diese verlangen die Garantie einer einheimischen Bank; der ausländische Bieter muß sich deshalb die erforderliche Bietungsgarantie durch Vermittlung seiner Bank bei deren Korrespondenten im Auftragsland beschaffen. Dann leistet zwar die vermittelnde Bank die Garantie nicht selbst, sondern durch einen Stellvertreter und ohne in der Garantieurkunde genannt zu werden. Da sie jedoch ihrem Korrespondenten hinsichtlich etwaiger Inanspruchnahme haftet, ist die Stellvertretung für sie von keiner Bedeutung, abgesehen davon, daß der Auslandskorrespondent für seine Garantieleistung seine Kommission berechnet und das Geschäft dadurch verteuert. Sie kann daher den Vorgang entsprechend verbuchen wie eine von ihr selbst bewirkte Avalierung. Das ist die geeignete Verbuchung; es kommt zwar auch vor, daß der Vorfall als einfacher Übertrag (Kunde an Korrespondent) behandelt wird.

Bei manchen Regierungen hat allerdings aus fiskalischen Gründen die Leistung derartiger Garantien nicht als Aval, sondern vielmehr als regelrechtes Depositum in Gestalt baren Geldes oder von Regierungsanleihen zu erfolgen (z. B. Rumänien). Hier ist die Verbuchung per Übertrag bzw. bei hinterlegten Effekten Gegenbuchung auf Stückekonto angebracht.

Im Privatverkehr spielt das Bankaval eine größere Rolle im Syndikatsverkehr sowohl zur Sicherstellung der Vertragsstrafen der Mitglieder als auch der Verpflichtungen der Abnehmer dem Syndikat gegenüber.

Eine eigenartige Anwendung hat das Bankaval bei der Deutsch-Asiatischen Bank gefunden. Am 8. Juni 1906 ist der Bank auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 30. Oktober 1904 vom Reichskanzler die Erlaubnis zur Notenausgabe in Asien auf 15 Jahre erteilt worden und zwar ohne Notengrenze, steuerfreies Notenkontingent, Dritteldeckung

in Bar und Restdeckung durch Wechsel. Als Notendeckung dienen nur Bürgschaften, Effekten und Hypotheken. Als Bürgen treten die Mitglieder des Deutsch-Asiatischen Bankkonsortiums — Darmstädter Bank, Berliner Handelsgesellschaft, S. Bleichröder, Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank und Mendelssohn & Co. — auf, die anteilsmäßig und selbstschuldnerisch haften. Die Bürgschaftsleistung erfolgt in Gestalt von Sichtwechseln von mindestens ℳ 100 000.— pro Abschnitt, ausgestellt von der Deutsch-Asiatischen Bank und akzeptiert von den betreffenden Bürgen. Die Bank ist verpflichtet, drei Monate vor Verfall eines Wechsels die Verlängerung der Bürgschaft durch Übergabe eines neuen Wechsels zu veranlassen oder anderweitige anweisungsmäßige Sicherheit zu leisten. Die Bürgschaftsleistung kann aber auch behufs Ersparung des Wechselstempels nach Erlaß des Reichskanzlers vom 24. Jan. 1910 durch Übergabe schriftlicher Bürgschaftserklärungen der genannten Bürgen erfolgen. Die Bürgschaft ist auf mindestens fünf Jahre zu übernehmen. Die Erklärung muß einen Verzicht auf die Einrede des § 770 des BGB. enthalten. Die Deutsch-Asiatische Bank muß sechs Monate vor Ablauf der Bürgschaft neue Bürgschaftserklärungen vorlegen oder anderweitige anweisungsmäßige Sicherheit leisten.

Ein wichtigerer Sonderfall des Bankavals ist das sog. Ehrenakzept. Es ist seinem Wesen nach Garantieakzept für eine Wechselforderung und hat seine rechtliche Regelung in Art. 56—61 W.-O. gefunden. Sein Vorkommen ist selten[1]). Das liegt daran, daß die meisten Geschäftswechsel schon vom Aussteller zur Annahme vorgelegt werden. Verweigert der Bezogene die Annahme, verspricht jedoch Zahlung bei Verfall, so kann der Aussteller das Papier auch ohne Akzept begeben. Um jedoch ev. Protest bei nochmaliger Vorlegung zur Annahme durch einen seiner Nachmänner möglichst zu vermeiden, fügt er seinem Giro den Vermerk: „ohne Protest!" oder „ohne Kosten!" bei. Viele Banken legen derartige Wechsel nochmals zum Akzept vor, wenn ihnen die bisherigen Wechselverpflichteten nicht genügend sicher erscheinen. Wird das Akzept verweigert, so kann der Wechselinhaber trotz der etwa vorhandenen Vorschrift: Ohne Kosten! den „Protest mangels Annahme" erheben lassen und auf Grund des Protestes von seinen Vormännern die Sicherstellung der Wechselsumme nebst Ersatz der Protestkosten verlangen (W.-O. Art. 25). In der Regel geben aber die Banken derartige mangels Annahme protestierte Wechsel nach

---

[1]) Da das neue Weltwechselrecht den Zahlungsregreß m. A. eingeführt hat, dürfte das Ehrenakzept in Zukunft vielleicht erhöhte Bedeutung erhalten. Walb.

dem Vorbild der Reichsbank nach Erstattung des Gegenwertes an den Einreicher zurück.

Hält die Bank bei unakzeptierten Warentratten die Einholung des Akzeptes nicht für nötig, sei es der geringen Summe oder der Bonität des Einreichers oder der kurzen Laufzeit wegen, und rediskontiert den Abschnitt dann bei der Reichsbank, so wird von dieser die Akzepteinholung vom bestimmten Wechselmindestbetrag an unter allen Umständen bewirkt und notfalls Protest mangels Annahme erhoben. Die von den Banken bei der Reichsbank zum Rediskont eingereichten Wechsel werden zur Ersparung von hohen Rikambiospesen für den Nichtzahlungsfall mit einer sog. Notadresse versehen, da die Reichsbank die gesetzliche Rikambioprovision von $^1/_3$ % voll rechnet, die Privatbanken unter sich aber billigere Sätze, oft nur die Hälfte, berechnen. Da die Notadresse auch für den Fall der Annahmeverweigerung gilt (Art. 56 W.-O.), wendet sich die Reichsbank als Wechselinhaber an den Notadressaten, um sich dessen Ehrenakzept geben zu lassen. Hierzu ist zunächst Protesterhebung mangels Annahme gegen den Bezogenen nötig; dann holt der Protestbeamte die Erklärung des Notadressaten ein, daß er zu Ehren des Giros seines Geschäftsfreundes N. N. akzeptiere (Art. 59 W.-O.). Die Urkunde hierüber darf nach Art. 88b der W.-O. abweichend vom Protest mangels Zahlung nicht auf den Wechsel selbst oder einem angehefteten Blatt ausgefertigt werden, da der Wechsel dadurch zum weiteren Umlauf unbrauchbar würde und außerdem Wechsel und Protesturkunde getrennte Wege einzuschlagen haben. Es ist vielmehr eine Abschrift des Wechsels anzufertigen und der Protest hierauf aufzunehmen. Die erfolgte Ehrenannahme muß ebenfalls im Protestakt vermerkt werden (Art. 58 W.-O.). Der Ehrenakzeptant erhält die Protesturkunde dann gegen Zahlung der Kosten ausgeliefert und versendet sie zugleich mit der Anzeige über das geleistete Ehrenakzept nebst Kostenberechnung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von zwei Tagen an den Honoraten, dem zu Ehren er Akzept leistete. Dieser gibt dann die Urkunde und Anzeige seinerseits weiter.

Bei Verfall des Wechsels kann das Ehrenakzept auf zweierlei Weise erledigt werden. Entweder zahlt der Wechselbezogene, dann ist damit die Verpflichtung des Ehrenakzeptanten erloschen; zahlt er nicht, dann wird der Ehrenakzeptant in Anspruch genommen, der den Wechsel einlöst, nachdem gegen den Bezogenen Protest mangels Zahlung erhoben worden ist. Die Weitergabe des Wechsels nebst Protestakt erfolgt in derselben Weise wie beim Annahmeprotest.

2. Die Technik der Akzeptleistung.

a) Die allgemeinen Bedingungen des Akzeptkredits.

Das Akzeptgeschäft ist, obschon ein wichtiger Zweig der Bankiertätigkeit, nicht allen Bankunternehmungen gestattet. Die Notenbanken befassen sich in der Regel nicht damit. Den Notenbanken in Deutschland ist es durch § 7 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 ausdrücklich verboten. Das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 zählt im § 5 bei den gesetzlich erlaubten Geschäften der Hypothekenbanken die Akzeptleistung nicht mit auf, so daß auch diese Banken keine Akzeptverpflichtungen eingehen dürfen. Die Kredit- und Depositenbanken sowie der Privatbankier sind in dieser Hinsicht rechtlich keiner Beschränkung unterworfen. Bei ihnen sind es wirtschaftliche Gesichtspunkte, die zur Begrenzung oder Einschränkung ihres Akzeptgeschäftes Veranlassung geben können.

Das dem Bankakzept zugrunde liegende Rechnungsverhältnis zwischen Bank und Akzeptnehmer kann zweifacher Art sein. Der häufigste, man kann wohl sagen regelmäßige Fall ist das Bestehen einer andauernden Geschäftsverbindung, eines Kontokorrent-Verkehrs, während als zweite, seltene, Möglichkeit einmalige Akzeptleistung und demnächstige Gegenleistung des Akzeptnehmers in Frage kommen.

Mit dem Rechnungsverhältnis hängt das Vorhandensensein oder Fehlen besonderer, der Bank für den Akzeptkredit bestellten Sicherheiten zusammen. Innerhalb des Kontokorrents wird das Akzept gewöhnlich auf Grund der allgemeinen, für den gesamten Kredit geltenden Sicherheiten geleistet. Außerhalb desselben muß notwendigerweise eine besondere Sicherheit bestellt werden, wenn die Bank keinen Blankokredit gewährt.

Ensteht das Bankakzept im Rahmen des Kontokorrentverkehrs, so gelten für die Beziehungen zwischen der akzeptgebenden Bank und dem akzeptnehmenden Kunden zunächst die allgemeinen Rechtssätze der §§ 365 ff. HGB. über das Kontokorrent, daneben die bei Beginn der Geschäftsverbindung vereinbarten Bedingungen für den Geschäftsverkehr Außer den Rechtsnormen enthält der Kontokorrentvertrag die generelle Festlegung der üblichen Gewohnheiten im ordentlichen Geschäftsverkehr sowie, auf dem Wege der Korrespondenz im speziellen festgelegt, Vereinbarungen über Höhe, Art und Sicherung des Kredits und Höhe der Zins- und Provisionssätze. Es wird u. a. bestimmt, welcher Teilbetrag des zugesagten Kredits in Form des Akzepts erhoben werden darf, welche Grundsätze für Prolongationen in Anwendung kommen, welche Akzeptprovision berechnet wird und bis zu welchem Zeitpunkt die Deckung des Akzeptes erfolgen muß.

Die Festlegung der besonderen Bedingungen durch Spezialvertrag (brieflich) entspricht der subtilen Natur des Akzeptgeschäftes, das sich nicht in allgemeingültige Formen pressen läßt. In den vorgedruckten Bedingungen der meisten Banken heißt es dann bezüglich des Akzeptes auch nur:

Die Deckung der auf die Bank abgegebenen Tratten hat rechtzeitig zu erfolgen, so daß die Bank spätestens einen Tag vor Verfall im Besitz der Anschaffung ist.

Neuerdings gestatten die Banken Akzeptentnahme bis zur Hälfte des zugesagten Kredits nur noch als besondere Vergünstigung, während sie früher diesen Bruchteil als Minimum der Entnahmen festsetzten. Die Akzeptprovision ist durch Beschlüsse der verschiedenen Banken und Bankier-Vereinigungen allgemein geregelt. Nachdem 1908 eine Regelung hinsichtlich der Akzeptprovision vorgenommen wurde, wobei diese von bisher $^1/_6$ % auf $^1/_4$ % erhöht wurde, erfolgte 1913 eine Neuregelung. 1908 verfolgte man mit der Provisionserhöhung den Zweck, dem stellenweise eingerissenen Schleudern der Banken mit ihrem Akzept Einhalt zu tun, was anscheinend auch gelungen ist, wenn man den noch in demselben Jahr auftretenden absoluten und relativen Rückgang des Akzeptumlaufs betrachtet[1]) (vergl. die Tabellen 1—3)[2]).

Die Neuregelung von 1913, die von den Bankenvereinigungen an den Hauptplätzen ausgeht, erstreckt sich hinsichtlich der Akzeptprovision nach einem Bericht der Kölnischen Zeitung vom 6. Juni 1913 auf die ver-

[1]) Das kann aber auch an dem Depressionscharakter des Jahres 1908 liegen. Walb.

[2]) Zur Erläuterung der Tabellen 1 bis 3 diene folgendes:

In Tabelle 1 sind in der zweiten Spalte außer den Akzepten auch die Avale sowie die von der Bank ausgestellten, noch nicht derem Konto belasteten Schecks enthalten, weil alle diese Verpflichtungen früher in vielen Bilanzen in einer Summe vereinigt angegeben wurden. Eine nachträgliche Trennung war nicht möglich. Wenn auch in den letzten Jahren die Trennung allgemein erfolgte, so mußte hier aus Rücksicht auf den Vergleichsmaßstab die Zusammenfassung beibehalten werden.

In den Tabellen 2 und 3 sind Akzepte und Avale getrennt dargestellt. Beide zeigen ein Verhältnis, das im Laufe der Jahre stark schwankt. Beim A. Schaaffhausenschen Bankverein zeigt sich mehr und mehr ein Vorwiegen der Akzepte, das dann seit 1904 begleitet wird von einem stärkeren Anwachsen der Avale. Dabei pflegt der Bankverein das Akzeptgeschäft, trotz des Akzeptgeschäfts mit der rheinisch-westfälischen Schwerindustrie, viel weniger als die übrigen Großbanken, besonders soweit es sich um Übersee handelt. Das vollständige Gegenteil hinsichtlich des Akzeptgeschäfts ist die Deutsche Bank.

Der Gegensatz in der Natur der Akzepte beider Institute zeigt sich scharf im Kriegsjahr 1914. Schaaffhausen vermindert seinen Akzeptumlauf kaum; es handelt sich also um Inlandsakzepte, denen sein Akzept dient. Die deutsche Bank weist dagegen einen um fast die Hälfte geringeren Akzeptumlauf gegen das Vorjahr auf, wobei zu berücksichtigen ist, daß vermutlich ein nicht unbedeutender verfallener Betrag im feindlichen Ausland sich befindet und dem Zahlungsverbot unterliegt.

schiedenen Akzeptarten. Für das Akzept inländischer Zwei- und Dreimonatstratten wird eine Mindestprovision von 1/4 %, für das Akzept ausländischer eine solche von 1/8 % festgesetzt. Eine Ausnahme ist zulässig bei Tratten südamerikanischer Banken, Rembourstratten für Rechnung dänischer, norwegischer, schwedischer oder finnischer Banken, ferner bei Tratten von Staatsbanken gegen Guthaben und endlich bei Tratten gegen Waren, die der akzeptierten (?) Firma zum kommissionsweisen Verkauf übersandt werden; diese Tratten können alle gegen 1/8 % Provision akzeptiert werden. Die Ziehungen inländischer Firmen für ausländische Rechnung dürfen, soweit sie unzweifelhaft Rembourstratten sind, als ausländische Ziehungen mit 1/8 % bedient werden, für sonstige inländische Ziehungen für ausländische Rechnung kommt jedoch 1/4 % in Betracht. Die Bayerische Bankenvereinigung hat für das rechtsrheinische Bayern den Mindestsatz für Akzepte gegen Wertpapierunterlage oder gegen durch Wertpapiere gedeckte Bürgschaft auf 1/4 %, beim Mangel solcher Deckung weitergehend

Tabelle 1. Entwicklung des Akzept- usw. Geschäfts bei acht der größten Berliner Banken [1]).

Jahr	Akzepte, Avale, ausgestellte, aber noch nicht belastete Schecks	in % der Ziffern von 1883	in % des Aktienkapitals	in % der eigenen [2]) werbenden Kapitale	in % der gesamten [3]) werbenden Kapitale
1883	189 795 100	100,–	61,2	53,3	26,6
1888	254 347 500	134,–	69,3	58,5	25,1
1893	301 806 600	159,–	63,–	51,2	25,4
1898	535 649 400	282,2	70,5	57,–	25,1
1903	745 542 000	392,8	84,5	67,3	24,4
1904	885 733 300	466,7	88,7	69,8	24,–
1905	1 052 922 800	554,8	99,9	78,8	26,6
1906	1 162 922 000	612,7	104,4	81,8	23,9
1907	1 275 564 600	672,1	114,5	88,4	26,5
1908	1 188 077 900	626,–	105,7	81,4	23,5
1909	1 257 819 000	662,1	111,9	85,7	22,9
1910	1 443 694 100	760,8	125,5	95,8	23,–
1911	1 597 090 400	841,6	134,2	101,6	24,8
1912	1 731 597 500	912,4	145,5	110,1	26,0
1913	1 823 924 800	961,1	153,3	116,4	27,7
1914	1 532 613 200	807,6	118,4	87,5	21,3

[1]) Das sind die sechs Großbanken, die Nationalbank für Deutschland und die Commerz- und Diskontobank.

[2]) Aktienkapital und Reserven.

[3]) Aktienkapital, Reserven, Kreditoren und Depositen.

Tabelle 2. Entwicklung des Akzept- und Avalgeschäfts beim A. Schaaffhausenschen Bankverein.

Jahr	Akzepte in ℳ	Avale in ℳ	Akzepte in % der Akzepte von 1848	Avale in % der Avale von 1848	Akzepte in % des Nom.-Kapitals	Avale in % des Nom.-Kapitals	Av. in % d. Akz. d. lfd. J. beim A. Schaaffh. Bankverein	bei der Deutschen Bank
1848	287 982	2 827 742	100,–	100,–	1,85	18,72	981,90	—
1868	6 299 871	3 659 634	2187,7	129,4	40,49	23,52	58,09	—
1881	12 343 980	9 073 556	4286,6	320,9	34,29	25,23	73,53	0,275
1889	15 315 571	9 581 470	5318,3	338,8	42,54	26,62	62,56	—
1894	28 566 650	12 009 361	9920,–	424,7	59,51	25,02	42,04	—
1899	40 752 208	19 543 838	14151,–	691,1	40,75	19,54	47,95	—
1904	81 524 284	27 402 854	28310,–	969,–	65,22	21,92	33,61	18,68
1905	82 143 049	30 983 958	28524,–	1095,7	65,71	24,79	37,72	28,78
1906	77 373 232	39 457 750	26867,–	1395,–	53,36	27,21	51,—	28,10
1907	104 541 589	44 546 500	36309,–	1575,–	72,11	30,72	42,60	29,75
1908	79 460 922	44 649 260	27593,–	1579,–	54,80	30,79	56,19	36,35
1909	70 084 872	51 531 618	24337,–	1822,–	48,33	35,54	73,53	39,74
1910	70 705 342	63 487 057	24048,–	2245,–	47,76	43,78	91,67	47,48
1911	80 933 404	62 296 019	28104,–	2203,–	55,82	42,96	76,97	56,99
1912	108 097 624	67 110 372	37536,–	2373,–	74,55	46,28	62,09	43,81
1913	115 620 928	65 699 535	40152,–	2323,–	79,74	45,32	56,56	49,98
1914	110 642 047	64 278 818	38420,–	2273,–	110,64	64,28	58,96	111,31

Tabelle 3. Entwicklung des Akzept- und Avalgeschäfts bei der Deutschen Bank.

Jahr	Akzepte in ℳ	Avale in ℳ	Akzepte in % der Akzepte von 1870	Avale in % der Avale von 1875	Akzepte in % des Nom.-Kapitals	Avale in % des Nom.-Kapitals	Av. in % d. Akz. d. lfd. J. bei der Deutschen Bank	beim A. Schaaffh. Bankverein
1870	2 463 740	—	100	—	16,42	—	—	—
1875	41 984 664	490 500	1704	100,—	93,30	1,09	1,22	—
1881	54 067 584	148 630	2195	30,30	90,11	0,25	0,275	73,53
1884	81 991 284	1 667 500	3328	339,96	136,65	2,78	2,034	—
1889	105 801 771	—	4295	—	141,80	—	—	62,56
1894	93 865 465	—	3810	—	125,16	—	—	42,04
1899	141 883 555	—	5759	—	94,59	—	—	47,95
1904	185 083 202	34 572 318	7512	7048,—	102,82	19,21	18,68	33,61
1905	197 843 098	56 938 489	8030	11609,—	109,91	31,63	28,78	37,72
1906	226 110 088	63 534 090	9178	12953,—	113,06	31,77	28,10	51,—
1907	263 537 867	78 388 056	10697	15981,—	131,77	39,19	29,75	42,60
1908	231 948 426	84 306 365	9415	17188,—	115,97	42,15	36,35	56,19
1909	249 802 260	99 379 487	10139	20261,—	124,90	49,69	39,74	73,53
1910	260 712 304	123 795 603	10582	25239,—	130,36	61,90	47,48	91,67
1911	255 252 230	145 457 197	10361	29655,—	127,63	72,73	56,99	76,97
1912	312 246 333	136 804 547	12674	27891,—	156,12	68,42	43,81	62,09
1913	284 078 811	142 300 710	11553	29017,—	142,35	71,15	49,98	56,56
1914	155 193 259	172 497 830	6290	35168,—	61,99	69,—	111,31	58,96

auf $^1/_8$ % festgesetzt; die Rheinisch-Westfälische Bankenvereinigung hat die Mindestprovision für inländische Zweimonatstratten auf $^1/_6$ % bemessen. Weiterhin soll allgemein Akzeptierung und Diskontierung solcher Ziehungen, die sich als reine Finanztratten erkennen lassen, eingeschränkt werden und Trassierungen grundsätzlich nur eingetragenen Firmen gestattet sein.

Es mag hier erwähnt werden, daß die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse den ihr angeschlossenen Genossenschaften für die Akzeptierung einer mit Dokumenten versehenen Tratte nur $^1/_8$ % berechnet.

b) Allgemeine Technik.

Die Technik der Akzeptleistung ist grundsätzlich bei allen Akzeptarten die gleiche, nur beim Dokumentenakzept, Aval und Ehrenakzept

Formular 4. Begleitschreiben zur Akzepteinholung (Bankakzept).

Cöln, den *14. Juni* 1914.

Handels-Bank

hier.

Wir erlauben uns heute, beifolgende Tratte

Nr. 25 736 M 50 000.— per 15. September o/eigene

auf Sie zu entnehmen und bitten, dieselbe zu Lasten unserer Rechnung mit Ihrem Akzept zu versehen und uns zurückzureichen.

Den Gegenwert lassen wir Ihnen prompt zugehen.

Hochachtungsvoll!

Bergmann & Stein.

treten einige Besonderheiten auf. Zunächst handelt es sich um den nachstehend gezeigten Gang, der bei den verschiedenen Banken im einzelnen nicht sehr wesentliche Abweichungen aufweisen kann.

Der Kunde legt seine Tratte bei der Bank zur Akzeptierung vor mit dem in Formular 4 gezeigten Anschreiben.

Nach Genehmigung der Tratte durch die Bankleitung geht der Begleitbrief zur Kontokorrentbuchhalterei, die Tratte zur Korrespondenzabteilung. Die Kontokorrentbuchhalterei prüft den Kontostand und vermerkt denselben bzw. das Vorhandensein eines genügenden Guthabens oder noch unerhobenen Kredits auf dem Brief, der dann ebenfalls zur Korrespondenzabteilung geht. Hier hat man inzwischen die Tratte auf korrekte Ausfertigung und richtige Stempelung geprüft sowie mit dem Akzeptvermerk, meist durch Stempelaufdruck, versehen; Betrag, Verfalltag und Ordre

Formular 5. Bankakzept.

Nr. 538 *J.-Fol. 36/IV.*
Angenommen für
Mark *Fünfzigtausend.—* per *15. Sept. 1914*
zu Gunsten der *Herren Bergmann & Stein*
zahlbar bei der Reichsbankhauptstelle.
Cöln, den *13. Juni* 1914
Handels-Bank
Müller. *p.p. Schulz.*

Cöln, den *13. Juni* 1914. Für *M* *50 000.—*

Am 15. September 1914 zahlen Sie für diesen Wechsel an die Ordre — *von uns selbst* — die Summe von

Mark Fünfzigtausend. — *Reichswährung*

den Wert in uns selbst und stellen ihn in Rechnung

Handels-Bank
Cöln-Rh.

Bergmann & Stein.

Nr. *25736* *Zahlbar bei der Reichsbankhauptstelle Cöln.*

sowie das Datum werden natürlich handschriftlich eingesetzt. Der Betrag wird zur Erhöhung der Sicherheit vielfach noch durch Maschinen in den Wechsel eingeschnitten und mit farbigem Papier hinterklebt. Einzelne Banken lassen die Einzelmerkmale wie Betrag usw. im Akzept fort und begnügen sich mit der allgemeinen Akzeptformel: Angenommen, zahlbar bei der Reichsbank. X-Bank. Das Akzept wird jetzt in das Akzeptenskontro eingetragen; die Nummer dieses Skontros wird auf dem Akzept vermerkt. Das Akzeptenskontro hat etwa die in Formular 6 dargestellte Einrichtung und wird meist von der Korrespondenzabteilung geführt.

Zugleich wird von der Korrespondenzabteilung die Belastungsaufgabe an den Kunden (Formular 7) geschrieben.

Nach Durchsicht des Briefes seitens des Korrespondenzvorstehers wandern Akzeptskontro, Tratte und Belastungsaufgabe zur Primanoten-

Formular 6. Von der Bank geführtes Akzeptenskontro.

Datum 1914		Nr.	Betrag	Verfall 1914		Ordre	Ausgestellt am 1914		Ausgestellt von	Ausgestellt für Rechnung	Vorgelegt von	Ausgehändigt an	Gebucht J.-Fol.		Gezeichnet		Bemerkungen
Juni	*13*	*538*	*50000.—*	*Sept.*	*15*	*eigene*	*Juni*	*13*	*B.. & St..*	*B.. & St..*	*B.. & St..*	*B.. & St..*	*36*	*IV.*	*M*	*Sch*	—
„	*14*	*539*	*4000.—*	—	—	*Eisenbahn-Dir. Cöln*	„	*14*	*uns*	*A. Schulze*	—	*A. Schulze*	*13*	*V.*	*M*	*G*	*Bürgschein*
„	„	*540*	*20000.—*	*Sept.*	*15*	*eigene*	„	„	*Wilh.Groß Söhne*	*Wilh.Groß Söhne*	*Wilh.Groß Söhne*	*Wilh.Groß Söhne*	*21*	*V.*	*M*	*Sch*	—
„	*15*	*541*	*12421.50*	*Aug.*	*7*	*City Nat. Bank*	*Mai*	*9*	*MillersLtd*	*Friedrich & Co.*	*Volksbank*	*Volksbank*	*54*	*IV.*	*Sch*	*G*	*mit Dok.*

Formular 7. Belastungsaufgabe der Bank an den Kunden.

Cöln, den *13. Juni* 1914.

Herren

Bergmann & Stein

hier.

Wir empfingen Ihr heutiges Schreiben sowie die Tratte auf uns

M 50 000.— per 15. Sept.[1]) *o/eigene*

die wir Ihnen anbei mit unserem Akzept versehen *Val. 15. 9.* zu Lasten Ihrer Rechnung zurückreichen.

Hochachtungsvoll

Handels-Bank.

Müller. p.p. Schulz.

abteilung, wo die entsprechende Buchung Kontokorrentkonto an Akzeptenkonto vorgenommen und zum Zeichen dessen der Buchungsvermerk in das Akzept und das Akzeptenskontro gesetzt wird[2]). Die Primanotenabteilung gibt dann alle drei Stücke zusammen zur Unterschrift; der Brief des Kunden geht zur Kasse, damit nach ihm das Akzept in das dort geführte Tratten-Avisbuch eingetragen wird[3]). Nach der Unterzeichnung werden Belastungsaufgabe und Akzept an den Kunden gesandt.

Das Zahlungsakzept wird meist bei der Reichsbank am Wohnort des Akzeptanten, in Berlin auch bei der Bank des Berliner Kassenvereins oder einer anderen Bank zahlbar gestellt[4]).

[1]) Die Laufzeit des Wechsels beträgt mehr als 90 Tage. Diese seit dem Inkrafttreten des Wechselstempelgesetzes von 1909 vielfach auftauchende Übung bezweckt, die der Nachversteuerung noch nicht unterliegenden fünf Tage über 90 Tage hinaus auszunützen, damit trotz des durch die Akzepteinholung entstehenden Zeitverlustes von ev. mehreren Tagen, z. B. bei Unterhaltung einer auswärtigen Bankverbindung, bei erstmaliger Diskontierung usw. ein glattes Dreimonatspapier vorliegt.

[2]) Bei vielen Banken ist es üblich, dem Kunden neben seinem Kontokorrentkonto für Akzeptentnahmen ein besonderes Akzepten- oder Trattenkonto einzurichten.

[3]) In dem Avisbuch werden auch alle Domizilwechsel der Kundschaft, gekündigte Guthaben usw. vermerkt; es dient dazu, die Kassendispositionen zu erleichtern.

[4]) Seit Inkrafttreten des Gesetzes betr. die Erleichterung des Wechselprotestes vom 30. Mai 1908 stehen Domizil- und Zahlstellenwechsel hinsichtlich Präsentation zur Zahlung und Protesterhebung nach Art. 43 W.-O. neue Fassung einander völlig gleich; nach Art. 44 W.-O. neue Fassung wird auch der wechselmäßige Anspruch gegen den Akzeptanten durch Unterlassung von Präsentation und Protest nicht mehr berührt, während diese Unterlassung bisher beim Domizilwechsel gleichbedeutend mit dem Verlust des wechselmäßigen Anspruchs war. Darauf ist auch die Börsengewohnheit zurückzuführen, Domizilwechsel als erstklassige Papiere nicht zu handeln, weil ihre Einziehung besondere Sorgfalt erfordert. Wenn sich die Rechtslage inzwischen auch zugunsten des Domizilwechsels geändert hat, so sperrt ihm die Börse immer noch ihre Tore.

c) Besonderheiten beim Kommissionsakzept.

Beim Kommissionsakzept gegen Dokumente ergibt sich folgende Besonderheit.

Beim Abschluß des Warenkaufes hat der Bankkunde seinem Verkäufer, der auch nur sein Einkaufskommissionär sein kann, Auftrag gegeben, sich für den Rechnungsbetrag durch Tratte auf seine näher bezeichnete Bank zu erholen. Nach Absendung der Waren schreibt der Verkäufer die Tratte aus und macht sowohl der bezogenen Bank wie seinem Käufer, dem Bankkunden, Avis, in dem er alle Einzelheiten, wie Betrag, Verfall, Ausstellungsdatum, Ordre, Nummer usw. angibt. Der Bankkunde kann jetzt seinerseits der Bank diese Angaben weitergeben, so daß diese doppelten Avis hat. Der Einkaufskommissionär schreibt die Tratte an die Ordre des eigentlichen Warenverkäufers aus; im übrigen ändert sein Dazwischentreten an dem Verlauf der Angelegenheit nichts. Sehr oft gibt der Käufer schon früher den Namen des Trassanten und den ungefähren Wechselbetrag an, zugleich mit dem Auftrag zur Annahme der Tratte. Diese kommt jetzt zum Akzept gegen Aushändigung der angehefteten Dokumente vor. Wird sie der bezogenen Bank selbst zur Akzepteinholung übersandt, so kann diese die Ordnungsmäßigkeit der Begleitpapiere im Laufe des Tages durch den Kunden feststellen und sich ausdrücklich bestätigen lassen, um jedes Risiko in dieser Hinsicht auszuschließen. Da nach Art. 21 W.O.[1]) die einmal erfolgte Wechselannahme nicht wieder zurückgenommen werden kann und die Wechselverpflichtung schon mit der Niederschrift des Akzepts eingegangen ist, muß, will sich die Bank im Falle einer Konnossementsfälschung nicht einer erheblichen Gefahr aussetzen, die Erklärung des Kunden über die Ordnungsmäßigkeit der Dokumente abgewartet werden. Seit dem großen Konnossementsschwindel in Hamburg im Jahre 1907 sind die Banken daher gezwungen, zur Vermeidung von Verlusten die Dokumente nicht nur formell, sondern auch materiell durch den Empfänger der Waren prüfen zu lassen. Legt eine andere Bank am Platze die Tratte zur Annahme vor, so pflegt wohl immer eine Frist von mehreren Stunden zur Prüfung der Dokumente gewährt zu werden.

d) Besonderheiten beim Aval.

Die Zollbehörde hält zum Teil noch an der Wechselform des Avals fest; neuerdings ist aber auch hier die Bürgschaft häufiger. Einen Steuer-Avalwechsel zeigt Formular 8.

---

[1]) Vergl. die Neuregelung in der Welt-W.-O. Danach ist die Streichung vor der Aushändigung zulässig. Walb.

Formular 8. Steuer-Avalwechsel.

Acht Tage nach Sicht zahle ich *A..... B.........* gegen diesen Wechsel *an den Kgl. Preuß. Fiskus, vertreten durch das Kgl. Hauptzollamt zu Düsseldorf, nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum 9. Januar 1924 erfolgt,* die Summe von

Mark *50 000.—* (in Worten *Fünfzigtausend Mark)*

C ...., den *10. Januar* 1914.

Als Bürge:
X-Bank
(Unterschriften:)

A..... B.........

Wird von der Wechselform abgesehen, so muß die Bank ihr kaufmännisches Schuldversprechen (Formular 9) als direkte Verpflichtung zugunsten des Stundungsnehmers ausstellen. (Stempel in Preußen $^1/_5$ ‰). Darin werden zum Vorteil des Fiskus die im Wechselprozeß gültigen Vorschriften für ein beschleunigtes Verfahren ausbedungen. In der Wirksamkeit besteht also ein Unterschied vom Avalwechsel nicht. Da jedoch die Versteuerung mit nur $^1/_5$ ‰ (gegen $^1/_2$ ‰ beim Wechsel) und nur einmalig zu erfolgen hat, bedeutet die Anwendung des Schuldversprechens eine Ersparnis für den Stundungsnehmer.

Formular 9. Aval in Form eines Schuldversprechens.

Schuldversprechen.

Wir verpflichten uns bis zum *5. April 1922* zugunsten der Firma *Schloßbierbrauerei zu Düsseldorf,* des Stundungsnehmers, *ℳ 30 000.—* (in Worten *Dreißigtausend Mark)* an die Preußische Staatskasse, vertreten durch das Hauptzollamt zu *X.......* nach Aufforderung durch das Hauptzollamt sofort zu zahlen.

Wir sind auch damit einverstanden, daß bei einer gerichtlichen Geltendmachung des sich aus dem Versprechen ergebenden Anspruchs im Urkundenprozeß die Einlassungsfrist und die Ladungsfrist auf die für den Wechselprozeß besonders festgesetzten Fristen abgekürzt werden.

..............., den *6. April 1914.*

X-Bank
(Unterschriften).

Bei bedeutenden Unternehmen gewährt der Fiskus auch wohl höhere Kredite, als die Avale garantieren. Es handelt sich hierbei in der Regel um vorübergehende Kredite. Der Fiskus läßt sich in diesem Falle jedoch von der avalierenden Bank bescheinigen, daß sie im Konkursfalle des

Stundungsnehmers ihre Rechte aus erfüllten Avalen erst dann geltend machen will, wenn die ganze angemeldete Forderung des Fiskus beglichen ist. Erhaltene Beträge sind an den Fiskus abzuführen. Ein solcher Verpflichtungsschein ist im Formular 10 wiedergegeben.

Formular 10. Verpflichtungsschein bei Gewährung eines über das Aval hinausgehenden Kredits.

Das Kgl. Zollamt in *X*....... hat der *Schloßbrauerei* in *Düsseldorf* eine Stundung für Brausteuer in Höhe von *ℳ 180 000.—* (in Worten *Hundertachtzigtausend Mark*) bewilligt. Durch einen von der *Schloßbrauerei* ausgestellten, von uns als Bürgen mitunterschriebenen Wechsel vom . . . . *19* . . über Mark *20 000.—* (in Worten *Zwanzigtausend Mark*) haben wir für die der *Schloßbrauerei* gewährte Stundung der Staatskasse gegenüber bis zur Höhe dieses Betrages Bürgschaft übernommen. Wir verpflichten uns hierdurch, falls wir von der Kgl. Staatskasse aus dieser Bürgschaft in Anspruch genommen werden und die Staatskasse bis zur Höhe des verbürgten Betrages ganz oder teilweise befriedigt haben, uns der mit der Forderung der Staatskasse auf uns übergehenden Vorrechte nicht zum Nachteil der Staatskasse zu bedienen. Insbesondere verpflichten wir uns für den Fall der Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen der *Schloßbrauerei*, das für unsere Forderung an der Konkursmasse etwa zur Feststellung gelangende Vorrecht aus § 61, 2 K. O. erst dann geltend zu machen, wenn die Staatskasse wegen des im Konkurs angemeldeten Teiles ihrer Abgabenforderung voll befriedigt worden ist, oder alles, was wir auf die nach Befriedigung der Staatskasse auf uns übergehende Forderung der letzteren aus der Konkursmasse vor der vollen Befriedigung der Staatskasse erhalten, bis zur gänzlichen Tilgung der gestundeten Abgabenforderung an die Staatskasse herauszuzahlen.

Düsseldorf, den *12. Mai* 19*14*.

X-Bank
(Unterschriften.)

Wenn für die Garantie Wechselform gewählt wurde, so wird durch die Rektaklausel die Weiterbegebbarkeit ausgeschlossen, was dem Wesen des Garantiepapiers auch entspricht, da ja die Wirksamkeit des Papiers sich auf die Beziehungen der Beteiligten beschränken soll. Anderseits wird der Vorbehalt der Begebbarkeit damit begründet, daß mit dem Eintritt des Garantiefalls eine feste Forderung entstehe und das Garantieaval dann als Sichtwechsel mit der augenblicklichen Schuldsumme als festem Betrag nichts anderes sei als ein beliebiger Zahlungsausgleichwechsel. Auch ist zu berücksichtigen, daß im Garantiefall für den Avalisten meist Gefahr im Verzuge ist, so daß er billig verlangen kann, daß er sofort und ohne Umwege in Anspruch genommen wird, damit ihm je eher je besser ein Rückgriff auf den eigentlichen Schuldner möglich ist. Erwiesenermaßen wird der Avalist nur beim Konkurs des Schuldners in Anspruch genommen.

Dann bedeutet aber jeder, auch der geringste Zeitverlust für den Avalisten eine Verringerung seiner Deckungsaussichten. Daher sollte schon aus der praktischen Erwägung — Ausschließen von Verzögerungen — die Rektaklausel in Avalwechseln stets angewandt werden. Bei der Avalierung kann sich der Bürge dies ja ausbedingen.

Formular 11. Bürgschein bei Frachtstundung.

Stempelberechnung:
Nach Tarifstelle 59 .... ℳ ...... ₰
Nach dem Tarif richtig.
(Name) ....
(Amtsbezeichnung) ....

ℳ 1.50
(Bürgschaftsstempel und Entwertungsvermerk des Stempelamtes).

Bürgschein.

Die Königliche Eisenbahndirektion zu *Cöln* hat d*er Firma Anton Schmitz G. m. b. H., Cöln* ein Frachtstundungskonto bei der Güter-Abfertigung *zu Cöln-Gereon* unter den mir bekannten Bedingungen für Frachtstundung eröffnet. Für die Erfüllung der hieraus entstehenden Verbindlichkeiten verbürge*n wir uns* hierdurch selbstschuldnerisch unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage der (§§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) bis zum Betrage von *ℳ 4000.—* (geschrieben: *viertausend* Mark.) Auf Anzeige gemäß § 777 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird verzichtet.

Cöln, den *15* ten *Juni* 1914

X . . . . - Bank
(Unterschrift des Bürgen.)

Angenommen:

Cöln, den *19* ten *Juni* 1914.

Königliche Eisenbahndirektion.

Den Zoll- und Steueravalen schließen sich die Frachtstundungsavale an. Die Eisenbahndirektionen lassen sich zur Sicherung der Frachtkredite, die von den ihnen unterstellten Güterabfertigungen eingeräumt wurden, einen Bürgschein geben, der in Formular 11 wiedergegeben ist.

Nach Inhalt und Wortlaut weichen die bei den verschiedenen Behörden und zu den verschiedensten Zwecken hinterlegten Garantieurkunden voneinander ab. Oft werden Vorbehalte hinsichtlich eines beschleunigten Verfahrens oder sonstiger Besserstellung des Gläubigers über das ihm gesetzlich zustehende Maß hinaus vereinbart. Im Wesen sind jedoch alle

gleich. Es sei in Formular 12 noch ein Beispiel gezeigt, bei dem es sich um die Bürgschaft zugunsten der Düsseldorfer Vertretung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats zu Essen handelt.

Formular 12. Bürgschein bei Abschlußverpflichtungen.

Bürgschaft.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, die der Firma *Glückauf G. m. b. H.*, hier, aus ihren getätigten und noch zu tätigenden Abschlüssen mit *der Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Carl Brüggemann G. m. b. H.* in *Düsseldorf* entstanden sind beziehungsweise noch entstehen werden, übernehmen wir hierdurch der genannten *Kohlenverkaufsstelle* gegenüber die volle selbstschuldnerische Bürgschaft bis zu einer Höhe von

M 15 000.— (Fünfzehntausend Mark)

und zwar dergestalt, daß wir für alle aus diesen Verträgen hergeleiteten Forderungen aufkommen und *der Düsseldorfer Kohlenverkaufsstelle Carl Brüggemann G. m. b. H.* in *Düsseldorf* auf deren Aufforderung die betreffenden Beträge sofort zahlen werden.

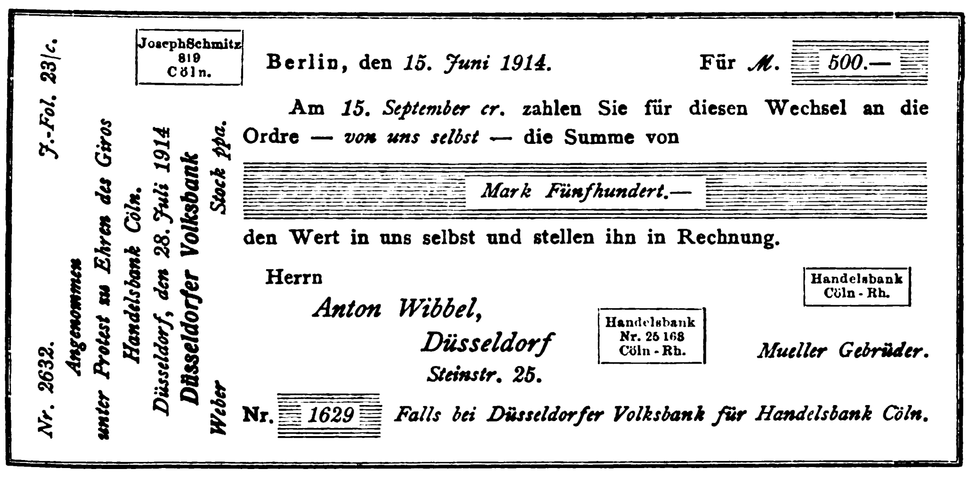
. . . ., den *28. März* 19*14*.

. . . .-Bank Akt.-Ges.
(Unterschriften.)

c) Besonderheiten beim Ehrenakzept.

Die technische Behandlung der Ehrenakzepte (Formular 13) ist die gleiche wie die der gewöhnlichen Akzepte. Die Korrespondenz allerdings muß sich den Besonderheiten einer solchen Akzeptleistung anpassen, wie auch aus den Beispielen Nr. 14 und 15 hervorgeht. Aus der Eigenart des

Formular 13. Tratte mit Notadresse und Ehrenakzept.



Nr. 2632. *J.-Fol. 23/c.*

Angenommen unter Protest zu Ehren des Giros Handelsbank Cöln. Düsseldorf, den 28. Juli 1914 **Düsseldorfer Volksbank** *Weber* *Stock ppa.*

Joseph Schmitz 819 Cöln.

Berlin, den *15. Juni 1914.* Für *M. 500.—*

Am *15. September cr.* zahlen Sie für diesen Wechsel an die Ordre — *von uns selbst* — die Summe von

Mark Fünfhundert.—

den Wert in uns selbst und stellen ihn in Rechnung.

Herrn
Anton Wibbel,
Düsseldorf
Steinstr. 25.

Handelsbank Nr. 25 168 Cöln-Rh.

Handelsbank Cöln-Rh.

Mueller Gebrüder.

Nr. *1629* *Falls bei Düsseldorfer Volksbank für Handelsbank Cöln.*

Formular 14. Anzeige des Ehrenakzeptanten an den Honoraten.

Düsseldorf, den *28. Juli 1914.*

Handels-Bank,

Cöln.

Wir akzeptierten heute per Intervention zu Ehren Ihres Giros unter Protest M./A.
ℳ 500.— per 15. Sept. cr. a/A. Wibbel, hier, Aussteller Mueller Gebr., Ihre Nummer 25 163, wofür wir Sie val. 15. Sept. belasten.
Den Protestakt fügen wir hier bei und bitten, uns

	5.90	—.85	—.40	
	für Protestkosten,	$^1/_6$ % *Provision*	*und Porto*	*ℳ 7.15*

zu vergüten.
Über den endgültigen Verlauf der Angelegenheit berichten wir Ihnen s. Zt.

Hochachtungsvoll
Düsseldorfer Volksbank
(Unterschriften.)

Formular 15.
Antwort auf die Anzeige des Ehrenakzeptanten an den Honoraten.

Cöln, den *29. Juli 1914.*

Düsseldorfer Volksbank

Düsseldorf.

Wir empfingen Ihr gestriges Schreiben nebst Protestakt über M./A. protestierte und von Ihnen per Intervention für uns akzeptierte ℳ 500.— per 15. Sept. dort.
Wir danken Ihnen für die Ehrenannahme und erkennen Sie laut ihrer Aufgabe mit
ℳ 500.— Val. 15. Sept.
Ihre Spesen in Höhe von ℳ 7.15 vergüten wir Ihnen heute per Reichsbankgirokonto.

Hochachtungsvoll
Handels-Bank.
(Unterschriften.)

Ehrenakzepts ergibt sich auch eine Änderung der Buchungen, die hier gezeigt werden soll:

1. Buchungen des Ehrenakzeptanten:
(wie bei Leistung eines jeden beliebigen Akzepts)
Handelsbank Cöln,
an folgende Kreditoren:

1. Akzeptkonto	ℳ	500.—	Ehrenakzept Val. 15. IX.,
2. Rückwechselkonto	„	6.30	Protestkosten und Porto.
3. Provisionskonto	„	—.85	Provision.

2. Buchungen des Honoraten:
(Übertrag von einem Konto aufs andere)

Folgende
an Düsseldorfer Volksbank, Düsseldorf,
1. Vormann: Jos. Schmitz, hier, Kto. p. div. ℳ 500.— Val. 15. IX.
2. Derselbe: „ Kto. ordo. „ 7.15 Kosten. Val. dato.

Formular 16. Protest M. A. und Interventions- und Annahmeerklärung des Notadressaten.

Deutscher
Wechselstempel
(ℳ 0.30)

An die Ordre des
Herrn Josef Schmitz
Wert in Rechnung.
Mueller Gebrüder.

Für mich an die Ordre der
Handels-Bank
Wert erhalten.
Joseph Schmitz.

An die Orde der Reichsbank
Düsseldorf
Cöln, den *24. Juli* 1914.
Handels-Bank
(Unterschriften.)

Bis hierher Abschrift!

Stempelmarke
(ℳ 1.50)
(L. S.)

Nr. 516

Protest.

Im Auftrag *der Reichsbankstelle Düsseldorf,* den vorstehend in Abschrift wiedergegebenen Wechsel dem Bezogenen *Anton Wibbel* hierselbst zur Annahme vorzulegen und mangels Annahme zu protestieren, begab ich mich heute *vorm. 10 Uhr* in des Bezogenen Geschäftslokal *Steinstr. 25, wo ich ihn persönlich antraf.* Da Annahme nicht zu erlangen war, habe ich namens meiner Auftraggeberin Protest mangels Annahme erhoben.

Düsseldorf, den *28. Juli* 1914.

Krause
(L. S.) Gerichtsvollzieher.

Darauf begab ich mich in das Geschäftslokal *der* als Notadressat bezeichneten *Düsseldorfer Volksbank,* hierselbst, *Schadowstr. 89,* wo ich *den Kassierer Herrn Stock* antraf, der nach Vorlegung des Wechsels und Annahmebegehr erklärte: Wir intervenieren für die *Handels-Bank Cöln* und akzeptieren den Wechsel zu deren Ehren.

Düsseldorf, den *28. Juli* 1914.

Krause
(L. S.) Gerichtsvollzieher.

Kosten:

Protest . . .	ℳ	*3.—*
Stempel . . .	„	*1.50*
2 Wege . . .	„	*1.20*
Schreibgebühren	„	*—.20*
	ℳ	*5.90*

erhalten.
Krause.

Da Protest mangels Annahme auf einer Abschrift des Wechsels zu beurkunden ist, sei in Formular 16 nur die Wiedergabe der Rückseite des Wechsels gezeigt.

3. Die Diskontierung und Lombardierung der Bankakzepte.

a) Das börsenmäßige Diskontgeschäft.

Entsprechend seiner Form und seiner Bestimmung schlägt das Bankakzept verschiedene Wege ein, wenn es in den Verkehr gelangt. Als Zahlungs- und Kreditinstrument stehen ihm zwei Möglichkeiten offen: entweder wird es von der Börse aufgenommen, oder es übernehmen, was häufiger vorkommt, Diskontstellen außerhalb der Börse das in den Verkehr kommende Bankakzept-Material.

Das Primadiskontengeschäft an der Börse ist lediglich ein Anhängsel des eigentlichen offiziellen Börsenverkehrs, mit dem es nur Zeit und Ort gemeinsam hat. Das ist die Folge der Konzentration des Geld- und Kapitalmarktes an der Börse, die den für den großen Primadiskontenhandel in Frage kommenden Interessentenkreis in seiner Eigenschaft als Wertpapierhändler zusammenfaßt. Die Natur des Primatiskontenhandels als eines freien Verkehrs bringt den Fortfall des im Effektengeschäft so wichtigen amtlichen Maklers mit sich. Dadurch ist die Preisbestimmung in die Hände der Gesammtheit der Beteiligten gelegt. Die Organisation des für Deutschland wichtigsten Platzes für den Primaakzeptenhandel, Berlin, schildert Prion[1]) sehr ausführlich, so daß hier auf eine Schilderung verzichtet werden kann. Bekanntgegeben wird der nichtamtlich festgestellte „Privatdiskontsatz" in in den Zeitungen. Im amtlichen Kurszettel befindet sich wegen der Art des Zustandekommens keine Notiz dieses Satzes.

Die Art der Notiz ist je nach dem Börsenplatz verschieden. Der Satz wird stellenweise in Abstufungen von $^1/_8\,^0/_0$, wie in Berlin, oder in Abstufungen von $^1/_{16}\,^0/_0$, wie in Wien, normiert. Auch kennen viele Plätze verschiedene Notizen für kurze und lange Wechsel. Berlin hatte bis Mitte 1912 nur einen Satz, der für sämtliche Wechsel ohne Unterschied der Güte und der Laufzeit galt. Nunmehr wird an manchen Tagen, namentlich um den Monatsschluß herum, eine Notiz für kurze Wechsel von 56—79 Tagen, eine andere für solche von 80 Tagen bis zu drei Monaten (§ 44 der Berliner Börsenbedingungen) Laufzeit festgesetzt, die aber die Qualität des Akzeptenmaterials nach wie vor außer Acht läßt[2]). Und doch wirkt die Qualität

---

[1]) Prior, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig (Duncker & Humblot) 1907. S. 60.

[2]) Im Krieg haben sich starke Scheidungen nach der Qualität herausgebildet. Walb.

auf den an der Börse zustandekommenden Satz insofern ein, als das gerade vorliegende Material als Grundlage der Satzfeststellung dient[1]). Als Plätze, an denen die Qualität direkt im Satz zum Ausdruck kommt, sind Hamburg, London und Wien zu nennen. In Hamburg gilt die günstigere Notiz für Primabankakzepte, die etwa $^1/_4$—$^1/_8$ % höhere zweite Notiz für Kommerzwechsel. Die gleiche Notiz findet sich in London, doch beträgt dort die Spannung meist $^1/_2$ %. Die schärfste Differenzierung nimmt Wien vor. Dort gibt es drei Notizen, die sich auf 1. Kreditakzepte, 2. sonstige Bankakzepte und gute Kommerzwechsel und 3. auf mindere Kommerzwechsel und überlange Sichten beziehen. Wien unterscheidet also selbst bei den Bankakzepten noch zwei Klassen, was sonst nirgends üblich ist.

Die Höhe der Courtage schwankt an den verschiedenen Plätzen. Auch am selben Platz wird sie oft noch abgestuft nach dem Umfang des Geschäfts und der Stellung der Partei. So wird der Bankier überall billiger bedient als der Warenhändler. In Berlin beträgt die Courtage $^1/_4$ ‰ zu Lasten des Verkäufers, der Käufer zahlt meist nichts. Allerdings kommen Sondervereinbarungen vor, wodurch der Satz oft bis auf $^1/_{16}$ ‰ ermäßigt wird. In Frankfurt rechnet man $^1/_4$ ‰ bei kleineren Beträgen und bei Warenhändlern sowie solchen Firmen, die nicht an der Börse vertreten sind. Banken und Bankiers zahlen namentlich bei größeren Umsätzen $^1/_8$ ‰, noch weniger bei ganz großen Umsätzen. In Hamburg ist der übliche Satz $^1/_2$ ‰, der jedoch häufig durch private Verabredung ermäßigt wird; nur der Verkäufer zahlt die Courtage, nie der kaufende Geldgeber. Nach Saling I beträgt der offizielle Satz 1 ‰, vom Verkäufer zahlbar.

Höhe der Akzepte, Laufzeit, Zinsberechnung und Zahlungsort werden durch die an den einzelnen Plätzen gültigen Usanzen bestimmt. In Deutschland sind diese in den Grundzügen gleichartig, in Einzelheiten weichen sie jedoch ab.

In Berlin beträgt bei einer Laufzeit von mindestens 56 Tagen und höchstens drei Monaten das Minimum ℳ 5000.— und das Maximum ℳ 100000.—. Die Abschnitte müssen in Berlin oder an einem Reichsbankplatz zahlbar sein; Domizilwechsel sind aus den früher erörterten Gründen nicht lieferbar. Nach dem Zahlungsort richtet sich die Zinsberechnung. Wechsel auf Berlin selbst, mitunter auch solche auf Hamburg oder Frankfurt, werden glatt durchgerechnet, d. h. die Zinsen für die gesammte Laufzeit werden zum Privatsatz berechnet; auswärtige Wechsel bedingen bei Beträgen von ℳ 10000.— und mehr für fünf Tage Zinsvergütung zum Reichsbanksatz,

[1]) Vergl. Prion, a. a. O., S. 72ff., Rießer, a. a. O., S. 254.

während kleinere Abschnitte bis zu mindestens ℳ 5000.— herab zehn Tage Zinsen zum Banksatz zu zahlen haben. Da die auswärtigen Akzepte, um keine Mühe mit der Einziehung zu haben, in der Regel bei der Reichsbank kurz vor Verfall diskontiert werden, muß das erforderliche Zinsminimum berechnet werden, da sich sonst für die Privatdiskonteure ein Verlust ergeben würde. Für die Lieferbarkeit der Privatdiskonten ist die gehörige Entrichtung des Wechselstempels für die ganze Laufzeit Voraussetzung.

Abweichend von Berlin sind in Hamburg schon Wechsel von mindestens ℳ 3000.— und mit einer Laufzeit von 2—3 Monaten lieferbar. Auch hinsichtlich der Zinsberechnung hat Hamburg seine Eigenheit: Es werden dort die Zinsen erst vom Tage der Bezahlung ab, d. h. dem ersten Werktage, der auf den Kaufabschluß folgt, bis zum Fälligkeitstage, diesen nicht mitgezählt, berechnet. Das ergibt gegen die übrigen deutschen Plätze, die alle nach dem Verfahren der Reichsbank rechnen, stets einen Tag bzw., wenn zwischen Kauf- und Bezahlungstag Sonn- und Feiertage liegen, zwei oder drei Tage weniger.

Die Bestimmungen über die Ablieferung verkaufter Primadiskonten sind ebenso verschieden wie die Courtagesätze. Für Berlin gilt die Regel, daß die Lieferung am Nachmittag des Kauftages zwischen 3 und 5 Uhr im Geschäftslokal des Käufers gegen Zahlung des Gegenwertes zu bewirken ist. Durch Sonderabrede kann auch hier anderes vereinbart werden. In Hamburg hat die Lieferung gleichfalls am Nachmittag des Abschlußtages zu erfolgen; der Gegenwert wird jedoch erst am nächsten Tage gezahlt[1]). Abgesehen von dem Ausschluß jeglichen Risikos bei Lieferung nur gegen Zahlung ist es rechnerisch vorteilhafter, das Hamburger Verfahren anzuwenden, denn bei Zahlung am Spätnachmittag ist nur in Ausnahmefällen das Geld noch Valuta gleichen Tag zu verwenden, während in Hamburg der gezahlte Betrag noch am selben Tage verzinslich angelegt werden kann. Der bei dem im Reich allgemein üblichen Verfahren kaum zu vermeidende Zinsverlust von beträchtlichen Summen für einen Tag wird in Hamburg also vermieden. Frankfurt schließt sich auch hinsichtlich der Lieferung an die Berliner Bestimmungen an. Diese sind überhaupt maßgebend für alle übrigen deutschen Börsen und zwar für die norddeutschen direkt, für die süddeutschen, infolge deren Abhängigkeit von Frankfurt, indirekt.

In der Natur des Wechsels als eines Papiers von individuellem Charakter ist die allgemein übliche Gewohnheit begründet, daß Überweisungen

[1]) Darauf beruht auch die erwähnte abweichende Zinsberechnung vom Zahlungs- statt vom Lieferungstage an.

zur Lieferung oder Abnahme verkaufter Primaakzepte durch eine andere Börsenfirma nicht zulässig sind. Bei den Primadiskonten allerersten Ranges könnte ja wegen der Bonität der Akzeptanten eine Ausnahme gemacht werden; aber es können sehr oft Interessen von Käufer oder Verkäufer in Frage kommen, die dadurch berührt würden. In den Bedingungen der Berliner Fondsbörse findet sich unter § 4 ausdrücklich eine solche ausschließende Bestimmung, wenn auch nur allgemein auf Wechsel bezüglich. Die Benutzung von Liquidationseinrichtungen, wie etwa der Bank des Berliner Kassenvereins, ist aus ähnlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen [1]).

Wir wenden uns nunmehr dem Diskontengeschäft außerhalb der Börse zu.

Obschon das Diskontengeschäft außerhalb der Börse seinem Umfang nach größer als das börsenmäßige ist, richtet es sich in allen Stücken nach dem börsenmäßigen. Das kommt daher, weil die an der Börse maßgebenden Diskonteure zugleich außerhalb der Börse ein bedeutendes Diskontgeschäft betreiben, und weil die angekaufte Ware eventuell an die Börse weiterbegeben wird.

Die außerbörslichen Diskontstellen kann man in drei scharf getrennte Gruppen teilen: 1. die in den Hauptplätzen an der Börse vertretenen Großdiskonteure, die man wohl als zentrale Diskontstellen bezeichnen kann, 2. die große Zahl der in der Provinz in irgend einer Weise auf die Großdiskonteure angewiesenen lokalen Diskontstellen, 3. die einen öffentlich-rechtlichen Charakter tragenden Diskontstellen, Notenbanken und Staatsbanken. Diese Gruppen lassen sich kurz wie folgt charakterisieren: die lokalen Diskontstellen sammeln das in ihrem Bezirk erreichbare Material an Primaakzepten auf, um es an die zentralen Stellen, die Großdiskonteure, weiterzugeben, die dann die Verteilung des Materials besorgen. Die öffentlichen Stellen endlich betätigen sich nach beiden Richtungen.

b) Der Ankauf der lokalen Banken.

Bei den lokalen Diskontstellen erfolgt der Akzeptankauf in der Regel im Tafelgeschäft; das Papier wird telephonisch, selten mündlich, angeboten; bei zusagendem Diskontsatz kommt es zum Abschluß. Der Diskontsatz

[1]) Für Devisen z. B. bestand jedoch früher in Berlin die Gewohnheit, die verkauften Wechsel am Tage des Abschlusses auf den Kassenverein zu legen, den Betrag aber erst am nächsten Tag einzuziehen, was heute nur noch ausnahmsweise vereinbart wird. Vergl. hierzu die Hamburger Lieferungsusancen für Diskonten.



beruht auf dem veröffentlichten Privatsatz des gleichen Tages, sofern derselbe schon bekannt ist; andernfalls wird der Satz des Vortages vorbehaltlich einer Änderung zugrunde gelegt. In diesem Fall kann ein ungefährer Betrag ausgezahlt und die Differenz am Spätnachmittag oder am nächsten Tag geregelt werden. Durch die Telegraphenbüros wird der an der Börse zustandegekommene Satz verbreitet, so daß er gegen 5 Uhr nachmittags überall bekannt sein kann. Die einigermaßen bedeutenden Banken und Bankiers in der Provinz stehen mit einem solchen Büro der gleichen oder benachbarten größeren Stadt in einem Vertragsverhältnis, nach dem ihnen der Privatsatz sowie vereinbarte Effektenkurse telephonisch mitgeteilt werden. Den glatten Satz kann die lokale Stelle natürlich nicht berechnen, denn sie trägt das Risiko eines am nächsten Tag höheren Satzes und kann auch das Papier nur mit einem Zuschlag zum Satz unterbringen und will doch etwas verdienen. Wenn der Satz am nächsten Tag wahrscheinlich sinken wird, kann sie dies bei der Berechnung des von ihr anzuwendenden Satzes in einem geringeren Zuschlag zum Ausdruck kommen lassen. Es spricht hierbei auch mit, daß es sich meist um nur bedingt vertretbare Akzepte handelt, da die unbedingt vertretbaren der Großfirmen schwerlich an einem Provinzplatz begeben werden, sondern direkt zum Börsenplatz gehen. In der bedingten Vertretbarkeit liegt aber ein wenn auch im allgemeinen sehr geringes[1]) Kreditrisiko und eine erschwerte Rediskontmöglichkeit; das alles kommt notwendigerweise in dem Diskontsatz zum Ausdruck, den die Provinzstellen berechnen. Entweder bedingen sie sich einen um $^1/_4$—$^1/_2$% höheren Satz aus oder nehmen zwar zum glatten Satz herein, berechnen dafür jedoch eine Provision von etwa $^1/_2$—1‰. Letzteres Verfahren ist seltener. Eine Kombination beider Methoden kann vorkommen, wenn es sich um besonders feine Nuancierungen des Satzes bei erstklassigen Firmen handelt[2]). Will der Diskonteur das Geschäft nicht machen, etwa weil es zur Zeit nicht besonders flüssig ist oder ihm das angebotene Akzept nicht paßt[3]), dann fordert er einen so hohen Diskontsatz, daß der Anbieter gern verzichtet. Wenn eine Bank ihre Akzeptverpflichtungen derart anwachsen läßt, daß sie den anderen Banken in keinem Verhältnis zu ihrem Geschäftsumfang und ihren Mitteln zu stehen scheinen, dann wird sie durch besonders teure Diskontsätze für ihr Akzept nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht.

Die Zinsberechnung entspricht dem Börsengebrauch. Einzelne Dis-

---

[1]) Siehe jedoch Leipziger Bank, Solinger Bank usw.

[2]) Auch die Berechnung der Banktage bzw. die Glattdurchrechnung ergibt oft diese Nuancierung. Walb.

[3]) Siehe Niederdeutsche Bank.

konteure rechnen neben Berlin auch ihren Platz glatt durch, andere wieder rechnen sich die auch von der Reichsbank angesetzten vier Platztage bzw. fünf oder zehn Banktage. Bei den ersteren kann man annehmen, daß sie die erworbenen Papiere nicht weiterzugeben beabsichtigen, sondern sie als reine Geldanlage bis zum Verfall im Portefeuille halten wollen. Die glatte Durchrechnuug etwa von Frankfurt oder Hamburg wird ebenfalls verschieden gehandhabt; aus Konkurrenzgründen kann sie gewährt werden, die Regel ist es nicht.

Das lebhafteste Akzeptdiskontgeschäft wickelt sich ab in Wirtschaftsgebieten, die Sitz einer verarbeitenden Industrie und eines größeren Handels sind. Die Schwerindustrie und der Exporthandel sind dem lokalen Geschäft nicht günstig, da sie sich direkt der Großbanken an den Hauptbörsenplätzen bedienen können[1]). Sie bedienen sich der lokalen Banken meist für Warenzahlungen und für die kleineren Geschäfte. Namentlich spielt die Besorgung sortierten Löhnungsgeldes eine Rolle, da die Reichsbank in der Bereitstellung des Löhnungsgeldes Schwierigkeiten macht, wenn nicht dagegen diskontiert wird. Es kommt vor, daß größere Firmen eines kleinen Platzes, deren Bank an einem größeren Platz der weiteren Umgebung sitzt, sich Akzepte dieser Bank von ℳ 3000.—, ℳ 5000.—, ℳ 10 000.— usw. geben lassen und diese vorrätig halten, um sich durch ihre Diskontierung bei Privatbanken ihres Platzes das ihnen von der Reichsbank verweigerte sortierte Löhnungsgeld in Münzen oder kleinen Scheinen zu besorgen. Es kommt sogar oft vor, daß Firmen aus kartellierten Branchen, die keine Warenwechsel erhalten, Akzepte ihrer Banken zu dem teuren offiziellen Satz bei der Reichsbank selbst diskontieren, um hier das ersehnte Kleingeld zu erhalten. Auch die Privatbanken müssen zwecks Bereitstellung sortierten Kleingeldes entsprechend diskontieren, denn auch ihnen erklärt die Reichsbank kategorisch: Ohne Diskonten kein Kleingeld! Die Reichsbank fördert so die von ihr selbst bekämpften Finanzwechsel. Allerdings ist Reichsbankpräsident Havenstein dem entgegengetreten; viele Klagen aus den Geschäftskreisen sind verstummt, aber stellenweise, z. B. im Dortmunder Bezirk, klagt man mehr denn je über das Verhalten der Reichsbank.

Die Provinzdiskontstellen begeben die angekauften Akzepte zum großen Teil weiter; nur ein Bruchteil dient ihnen als Kassenreserve. Teils geht das Material auf dem Instanzenwege an die Zentralen, wie bei den Aktienbanken, oder an die Kommanditistbanken, wie bei einzelnen Privatbankiers,

---

[1]) Die Zahlungsausgleichsakzepte des Im- und Exportverkehrs bilden auf dem europäischen Privatdiskontenmarkt das beste Material. Walb.

teils wird es selbständig zur Zins- und Devisenarbitrage benutzt, besonders von den unabhängigen Privatfirmen. Bei den meisten größeren Banken ist den Filialen die Begebung aller Primaakzepte an das Stammhaus vorgeschrieben; dafür stehen den Filialen die zur Auffüllung des Kassenbestandes erforderlichen Mittel bei der Zentrale zur Verfügung. Erfolgt die Begebung an solche Zentralstellen, so stehen die Bedingungen von vornherein fest. Die Abrechnung erfolgt in der Regel zum Privatsatz des gleichen Tages zuzüglich $^1/_8$—$^1/_2$ %, Banktage zum Banksatz. Die Abschnitte sind von den Unterstellen mit der fertigen Abrechnung einzureichen, da ihnen die Höhe des Zuschlags ein für alle Mal gültig bekanntgegeben ist und sie sich auch bei ihren Diskontenankäufen danach richten können.

Die selbständigen Firmen haben ihre Verbindungen, die ihnen die Diskonten abnehmen. Zum Teil sind es die inländischen Großdiskonteure an den Hauptbörsenplätzen, zum Teil ist es auch das Ausland, das seine erheblichen flüssigen Mittel zu einem höheren Satz, als es im eigenen Lande erzielen könnte, in deutschen Bankakzepten kurzfristig anlegt. Das den Großdiskonteuren zufließende Material geht zum guten Teil an die Börse weiter, wo es in der besprochenen Weise gehandelt wird.

Für das Rheinisch-Westfälische Industrierevier habe ich eine Umfrage über das Diskontgeschäft in Bankakzepten angestellt. Die Ergebnisse bestätigen die obigen allgemeinen Ausführungen. Untersucht wurden die Verhältnisse in Cöln, Düsseldorf, Elberfeld, Essen und Dortmund. Da es sich durchweg um Privatbankiers und Niederlassungen größerer Banken handelt, war irgendwelches Zahlenmaterial nicht zu erlangen; auch aus den die Gesamtheit aller Niederlassungen umfassenden Geschäftsberichten der Banken war nichts herauszuziehen. Es können daher nur Tatsachen allgemeiner Natur mitgeteilt werden, die in Verbindung mit der Betrachtung des allgemeinen Wirtschaftslebens der einzelnen Städte immerhin ein abgeschlossenes Bild ergeben[1]).

Cöln besitzt eine hervorragende Stellung im Wirtschaftsleben seines Gebiets, was seinen Ausdruck auch im Bankakzeptverkehr findet. Die zum Diskont angebotenen Akzepte sind meist Finanzpapiere; das gleiche gilt für die geleisteten Akzepte. Am stärksten vertreten sind die Querschriften der Aktienbanken, sowohl Cölner wie — etwas weniger zahlreich — auswärtiger. Die Privatbankierakzepte lauten meist auf Cöln.

Folgende Cölner Firmen gelten als privatdiskontfähig: Barmer Bank-Verein, Bergisch-Märkische Bank[2]), Rheinisch-Westfälische Diskonto-

[1]) Diese Feststellungen stammen aus dem Jahre 1913.

[2]) Jetzt Deutsche Bank. Walb.

Gesellschaft, A. Schaffhausenscher Bankverein; Deichmann & Co., Sal. Oppenheim jr. & Co., Leopold Seligmann, Siegfried Simon und I. H. Stein. Im Cölner Verkehr werden ihre Akzepte ziemlich gleichwertig behandelt; außerhalb wird natürlich ein Unterschied gemacht, was bei der Rediskontierung in dem dabei berechneten Satz zum Ausdruck kommt.

Als Wechselverkäufer und Aussteller treten die Großindustrie — namentlich Eisenindustrie — und der Großhandel — namentlich Produktenhandel — auf. Aber auch das Großgewerbe und der mittlere Handel sind zu erwähnen.

Je nach ihrem Status treten sämtliche Bankfirmen als Diskonteure auf; besondere Pflege lassen dem Primadiskontengeschäft angedeihen der Barmer Bank-Verein, Sal. Oppenheim jr. & Co. und Siegfried Simon. Beim Barmer Bank-Verein ist das eine Erbschaft von seiner Vorgängerin, der Firma Alb. Simon & Co., die als Diskontenhändler bedeutend war.

Während bei den Finanzakzepten stets Aussteller und Wechselverkäufer zusammenfallen, kommt es bei kleineren Zahlungsausgleichsakzepten vor, daß sie von dritter Seite eingereicht werden. Die Weiterbegebung an Zahlungsstatt seitens des Vorgiranten hatte dann den Zweck, die Wechsel ohne Diskontabzug unterzubringen.

Die Beträge der einzelnen Abschnitte schwanken zwischen ℳ 5000.— bzw. ℳ 10 000.— und ℳ 100 000.—, doch kommen zuweilen auch höhere Beträge vor. Um die Begebbarkeit zu erleichtern, pflegt man jedoch den usancegemäßen Höchstbetrag von ℳ 100 000.— nicht zu überschreiten, sondern statt dessen entsprechend zu stückeln. Der meistvorkommende Durchschnittsbetrag ist etwa ℳ 30 000.— bis 50 000.— mit einer Laufzeit von allgemein drei Monaten. Für die Diskontierungsart und die Abrechnung gilt das früher Gesagte, wie denn auch die übrigen Plätze darin mit Cöln vollkommen übereinstimmen.

Die Weiterbegebung der erworbenen Diskonten erfolgt, soweit nicht solche an die Zentralen vorgeschrieben ist, zum Teil an die Börse. Die Berliner Börse erhält jedoch verhältnismäßig wenig, mehr geht nach Frankfurt, das ja schon immer ein bedeutender Markt für Primadiskonten war. Recht erhebliche Posten gehen nach Belgien und Frankreich, auch Wien wird von Cöln aus mit Diskonten bedient. An der Cölner Börse findet, wie schon erwähnt, ein Umsatz von Bankakzepten nicht statt.

In Düsseldorf liegen die Verhältnisse ähnlich. Das Geschäft ist an sich wegen der geringeren Bedeutung Düsseldorfs Cöln gegenüber allerdings nicht so umfangreich. Die industrielle und kommerzielle Tätigkeit Düsseldorfs gleicht der Cölns. Als privatdiskontfähig gelten in Düsseldorf

Bank für Handel und Industrie, Barmer Bank-Verein, Bergisch-Märkische Bank, A. Schaffhausenscher Bankverein, B. Simons & Co. und C. G. Trinkaus. Als eigentliche Privatdiskonteure sind die beiden Privatbankiers Simons und Trinkaus zu nennen. Auch hier ist das Finanzpapier am stärksten vertreten, und zwar sind es hauptsächlich Platzakzepte, die vorkommen und die von Großindustrie und Handel ausgestellt sind. Höchst- und Mindestbeträge sowie Durchschnittsgröße sind die gleichen wie in Cöln; auch die volle dreimonatige Laufzeit und direkte Diskontierung aus erster Hand finden wir hier wieder. Von Düsseldorf wird, abgesehen von den an die Zentralen zu begebenden, die größere Zahl der Primadiskonten an die Berliner Börse gegeben; auch Frankreich erhält einen erheblichen Betrag Bankakzepte von Düsseldorf.

Hinter Düsseldorf steht Elberfeld hinsichtlich des Diskontenverkehrs ebenso zurück wie Düsseldorf hinter Cöln. Zunächst ist der Kreis der privatdiskontfähigen Firmen enger; er umfaßt nur die Bergisch-Märkische Bank, den Elberfelder Bankverein und die Firmen von der Heydt-Kersten & Söhne und I. Wichelhaus P. Sohn. Es ist hier wiederum das Finanzakzept, das vorherrscht. Am stärksten vertreten sind die Akzepte der Aktienbanken am Platze; ihnen schließen sich die der heimischen Privatbankiers an, denen dann die auswärtigen Aktienbanken folgen. Deshalb sind auch in erster Linie die im Weichbild der Stadt ansässigen Industrien — Weberei, Bleicherei, Färberei und chemische Industrie — Aussteller und Verkäufer der angebotenen Akzepte, deren Beträge zwischen ℳ 10 000.— und ℳ 100 000.— schwanken und bei drei Monaten Laufzeit durchschnittlich ℳ 50 000.— betragen. Das Diskontgeschäft wickelt sich teils als Tafelgeschäft, teils durch Gutschrift auf Konto ab.

Das für Elberfeld Gesagte gilt im wesentlichen auch für Barmen; infolge der vielfachen Beziehungen der Barmer Textil- und Exportfirmen zu Berliner Banken ist dort das Diskontenangebot wesentlich vermindert.

Ähnliches läßt sich von Essen sagen, das mit seiner vorwiegend schweren Industrie ganz andere wirtschaftliche Verhältnisse aufweist. Hier tritt das bei der mit riesigen Beträgen wirtschaftenden Montanindustrie selbstverständliche Streben auf, direkte Verbindungen am Hauptbörsenplatz, in Berlin, zu unterhalten. Trotzdem ist das Diskontengeschäft in Essen nicht so ganz unbedeutend, was schon daraus hervorgeht, daß sich ein altes, bedeutendes Privatgeschäft, die Firma Simon Hirschland, in beträchtlichem Umfange damit befaßt. Die Zahl der zum Privatsatz handelbaren Akzepte ist kaum größer wie in Elberfeld. Es handelt sich um die fünf Firmen: Direktion der Diskonto-Gesellschaft, Essener Kreditanstalt,

Simon Hirschland, Mitteldeutsche Kreditbank und Rheinische Bank[1]). Besonderheiten sind vom Essener Diskontenhandel nicht zu berichten; es zeigt sich vielmehr die Anpassung an die vielfachen Berliner Beziehungen durch Übernahme der Berliner Verkehrsgewohnheiten.

Dieselbe Erscheinung findet man in Dortmund. Die schwere Industrie ist hier so vorherrschend, daß die lokalen Banken wenig in die Lage kommen, Akzeptkredit zu geben. Das Bankakzept wird meist nur für Warenbezüge — z. B. amerikanische Produkte — in Anspruch genommen; die Finanzakzepte sind seltener. Was im Primadiskontengeschäft umgesetzt wird, sind durchweg Aktienbankakzepte, heimische sowohl wie auswärtige. Von Dortmunder Akzepten werden gehandelt die der Deutschen Nationalbank, des Dortmunder Bankvereins, der Essener Kreditanstalt, der Märkischen Bank, der Rheinisch-Westfälischen Diskonto-Gesellschaft und der Firma Wiscott & Co. Der Handel wiegt unter den diskontbegehrenden Kreisen der Geschäftswelt vor. Die Einzelheiten, wie Abrechnungsart, Zinsberechnung, Beträge und Laufzeit wiederholen sich auch hier wieder. Für die Begebung bzw. Rediskontierung der angekauften Akzepte kommt nach den Zentralen der einzelnen Banken Berlin in Frage.

c) Das Geschäft der Großdiskonteure und der ausländischen Banken.

Die Geschäfte zwischen lokalen Diskontstellen und Großdiskonteuren beruhen auf ganz anderen Grundlagen. Hier geben beim Geschäftsabschluß nicht alte, feste Beziehungen den Ausschlag, es entscheidet vielmehr der auf Bruchteile eines Pfennigs berechnete Vorteil einer beliebigen Offerte. Die Großdiskonteure pflegen das Primadiskontengeschäft in Verbindung mit ihrem Devisengeschäft; es greift ja auch eins ins andere über, sobald es sich um den internationalen Zahlungsausgleich mittels langsichtiger Bankakzepte handelt. Warenwechsel kommen hierfür wenig in Frage.

Der Verkehr zwischen Provinzstelle und Großdiskonteur ist trotz des Fehlens festgefügter Verbindungen gut organisiert. Die Großdiskonteure versenden täglich ihre Kurslisten für Devisen-An- und -Verkauf sowie Primaakzeptdiskont[2]), denen sie durch Beigabe von Börsenberichten erhöhte Beachtung zu sichern suchen. Diese Drucksachen werden fortlaufend an alle Bankfirmen und sonstige geeignete Kreise versandt, mit denen überhaupt einmal ein Geschäft zustande gekommen ist. Die Offerten sind ver-

[1]) Bis vor kurzem gehörte auch der Essener Bankverein dazu, der inzwischen bekanntlich in die Kreditanstalt aufgegangen ist.

[2]) Vergl. Mahlberg, Die Nachrichtenvermittlung des Devisenverkehrs. Jahrg. 7, S. 481 ff. dieser Zeitschrift.



bindlich bis zum Mittag des Empfangstages; die Großfirma kann, soweit ihre Dispositionen nicht genügen, sich also immer noch an der Börse glatt stellen. Durch die mit dem Versand der Offerten verbundenen Portoauslagen entstehen dem Großdiskonteur erhebliche Unkosten, denen oft monatelang kein Geschäft mit dem einzelnen Empfänger der Offerte zum Ausgleich verhilft. Unter den täglich einlaufenden vielen Kursofferten kann die Provinzstelle die günstigste auswählen. Glaubt sie noch vorteilhafter als zum Satz der günstigsten Offerte abschließen zu können (etwa wegen der besonderen Güte oder der beträchtlichen Höhe des Papiers), dann pflegt der endgültigen Züsage, die sonst allgemein telegraphisch erfolgt, ein Telephongespräch vorauszugehen, um noch etwas abzuhandeln. Daß hierbei manchmal versucht wird, durch Bluffen etwa mit günstigeren Konkurrenzofferten die Gegenpartei zur Gewährung eines Sondervorteils zu bestimmen, sei nebenbei erwähnt. Die portofreie Versendung der verkauften Papiere hat am selben Tage so frühzeitig zu erfolgen, daß der Empfänger die Werte am nächsten Vormittag erhält. Der Gegenwert ist ebenso zu überweisen bzw. auf Wunsch an den Korrespondenten des Verkäufers am Platz des Käufers auszuzahlen. Das hat den Vorteil, daß bei frühzeitigem Geschäftsabschluß und Zahlung des Gegenwertes am Vormittag ein Tag Zinsverlust vermieden wird. Seine Porto- und Depeschenspesen hat jeder Beteiligte zu tragen. Beim Verkauf ausländischer Bankakzepte ist entweder ein für die ganze Laufzeit ausländisch gestempeltes Papier zu liefern oder der Stempelbetrag ist zu vergüten. Oft werden die Papiere auch nur als Tratte geliefert; dann ist die Prima direkt an den Bezogenen zum Akzept gesandt worden, während der Käufer eine Sekunda erhält, gegen die er die akzeptierte Prima beim Bezogenen abheben kann.

d) Das Geschäft der öffentlichen Kreditinstitute.

Das Akzeptdiskontgeschäft der öffentlichen Institute verläuft in der Hauptsache in anderen Bahnen als es bisher für die rein kaufmännischen Stellen geschildert wurde. Das wichtigste dieser Institute, die Reichsbank, kommt für den Ankauf von Primadiskonten im eigentlichen Sinne nicht in Frage. Höchstens erzwingt sie gelegentlich die Diskontierung kleinerer Akzepte durch die geschilderte Verweigerung sortierten Geldes. Nur in Zeiten großer Geldknappheit, wenn die Großbanken nicht mehr aufnahmefähig sind, erhält die Reichsbank trotz ihres teureren Banksatzes Bankakzepte in größerem Umfange. Regelmäßig werden dagegen bei der Reichsbank die kurzgewordenen Akzepte auf auswärtige Plätze mit dem

Minimum an Laufzeit diskontiert, um die Arbeit der Einziehung zu ersparen; dann sind sie aber nicht mehr Primadiskonten sondern Inkassopapiere. Nur die Akzepte der kleinen Banken und Bankiers, die vom Privatdiskont ausgeschlossen sind, gelangen auch in langer Sicht als eigentliche Diskontwechsel zur Reichsbank, sofern sie nicht zu einem etwas geringeren als Banksatz an die Großbanken gehen.

Die vier Landesnotenbanken dürfen zufolge der Diskontbindungsnovelle von 1899 nicht mehr unter dem offiziellen Banksatz diskontieren, sobald derselbe 4 % und höher ist. Diskontiert die Reichsbank zu einem Privatsatz, so dürfen sie denselben höchstens um $^1/_8$ % unterbieten. Dadurch sind sie den Privataktienbanken gegenüber im Primadiskontengeschäft lahmgelegt. Mit Ausnahme der Bayerischen Notenbank wissen sie jedoch die Vorschrift der Novelle dadurch zu umgehen, daß sie erste Wechsel, in der Regel Bankakzepte, zunächst erheblich unter Banksatz lombardieren, um sie dann erst kurz vor Verfall zu diskontieren[1]).

Neben den Notenbanken wären in diesem Zusammenhang noch besondere Staatsbanken zu erwähnen, so in Preußen die Kgl. Seehandlung und die Preuß. Zentral-Genossenschaftskasse. Das Geschäft beider Banken ist jedoch bei Prion eingehend dargestellt, so daß sich ein Eingehen hier erübrigt.

Neben diesen Instituten kommen noch die Sparkassen in Frage, die sich Diskonten hinlegen, um bei plötzlichen großen Geldansprüchen der Einleger, z. B. anläßlich von Kriegsgerüchten, nicht den Kursverlusten ausgesetzt zu sein, die bei Verkauf von Fonds in erheblichen Posten und in kritischen Zeiten besonders stark zu entstehen pflegen. Doch nur auf die größeren Kassen trifft das allgemein zu, da nämlich in Sparkassenkreisen vielfach eine grundsätzliche Abneigung gegen die Geldanlage in Form von Primadiskonten vorhanden ist, die hauptsächlich mit dem Mangel an bankmäßig ausgebildeten Sparkassenbeamten begründet wird. Der neuerdings eingeführte Scheckverkehr bringt jedoch einen bankmäßigen Zug in den Sparkassenbetrieb und bedingt wegen der nicht genau zu übersehenden, schwankenden Anforderungen neben Kasse und Reichsbankguthaben noch leicht greifbare Mittel. Dafür eignen sich Primadiskonten aber in ganz besonderem Maße.

Zu Zeiten der Zins- und Prämienzahltermine sind auch die Hypothekenbanken und Versicherungsunternehmen Abnehmer für erstklassige Akzepte, um die eingehenden Gelder sofort verzinslich und doch sicher und kurzfristig anzulegen.

---

[1]) Vergl. Walb, Das Privatdiskontgeschäft der Privatnotenbanken. Jahrg. 8, S. 368 dieser Zeitschrift.

Als letzte Käufergruppe sind die Banken und Privatkapitalisten des In- und Auslandes zu nennen, die in dieser Weise gern flüssige Gelder anlegen; namentlich von Rußland und Belgien her werden viele deutsche Bankakzepte gekauft. Hier sind es in der Regel die Großbanken, die aus ihren Beständen heraus die Nachfrage decken. Neben den ausländischen Banken werden ganz besonders die Privaten gern benutzt, um bei ihnen die ausgetauschten Akzepte unterzubringen, da es sich bei diesen Stellen um feste Hände handelt, die das Material bis zum Verfall behalten[1]). Mit den ausländischen Banken wird häufig vereinbart, daß die fälligen Abschnitte dem Verkäufer wieder zum Einzug eingesandt werden. Dadurch hat ein derartiges Diskontgeschäft eine große Änlichkeit mit einem Lombarddarlehen. Der Geldnehmer weiß so den Anschein der Heranziehung fremder Gelder aber zu vermeiden.

e) Das Lombardgeschäft.

Wie das Beispiel der Rediskontierungen der Großbanken im Ausland mit „Rückkaufsrecht" zeigt[2]), sind Diskontierung und Lombardierung in ihrer Wirkung nicht allzuweit verschieden; der wirtschaftliche Effekt ist sozusagen derselbe, nur die Rechtsform ist verschieden. Nach der Rechtsform aber richtet sich die Bezeichnung des Geschäfts.

Ein Teil des Lombardgeschäfts in Wechseln wickelt sich an der Börse ab, da hier die günstigsten Zinssätze sind. Der Börsen-Lombardsatz ist etwas höher als der Privatsatz, weil die zeitweilige Festlegung des Darlehnsbetrages im Zins zu berücksichtigen ist und die Möglichkeit der Weiterbegebung seitens des Darleihers nur selten vereinbart wird. Abweichend vom Privatsatz, der nie höher als der Banksatz ist (anormale Zeiten ermöglichen es für höchstens 1—2 Tage!), ist der Börsenlombardsatz zuweilen erheblich höher als der Reichsbanklombardsatz. In der Regel bleibt er zwar darunter; für tägliches Geld bleibt er sogar noch hinter dem Privatsatz zurück. Der Satz für Ultimogeld bewegt sich meistens zwischen dem Privatsatz der Börse und dem Lombardsatz der Reichsbank; diese Form des Lombarddahrlehns wird von Effektenspekulanten gegen Hinterlegung von Primaakzepten viel benutzt. Auf längere und feste Termine (Geld fix) gewährt an der Berliner Börse die Seehandlung ihre Gelder; sie be-

[1]) Auch die ausländischen Banken erhalten vielfach Material, das im Inland nicht den Lieferungsbedingungen entspricht. Walb.

[2]) Als Beispiel wäre auch das hier nicht näher dargelegte Verfahren der Seehandlung zu nennen.

rechnet sich dafür den Privatsatz bzw. „ihren" Privatsatz, selbst wenn die Laufzeit der Wechsel größer ist als die Darlehnsdauer.

Für den Geldnehmer ist die Lombardierung statt der Diskontierung bei gleichem oder ähnlichem Zinssatz vorteilhafter, weil die Darlehen auf kürzere Zeit genommen werden als die Wechsel laufen. Im Gegensatz zu der allgemein üblichen Wechsellaufzeit von zwei bis drei Monaten werden Lombards gewöhnlich auf Tage oder Wochen, höchstens auf einen Monat gegeben, was eine genauere Anpassung an die derzeitige Geldmarktlage und vor allen Dingen billigste Kreditbeschaffung bedeutet. Denn ein Lombard wird nur für die Zeitdauer abgeschlossen, während der das Geld benötigt wird; Zinsen sind also nur für diese Zeit zu zahlen. Bei Diskontierung von Prima-Akzepten muß der Zins für die volle Laufzeit vergütet werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange das Geld gebraucht wird. Der Geldgeber andererseits kann auch für ganz kurze Fristen größere Beträge zinsbar anlegen; allerdings ist für die Darlehnsdauer eine günstigere Verwertung des Geldes ausgeschlossen, während Primawechsel jederzeit durch Rediskontierung flüssig zu machen sind.

Bei Lombardierung von Primaakzepten wird nach deren Qualität ein Unterschied gemacht. Die zu lombardierenden Wechsel sind in blanko zu girieren und dem Darleiher gegen Übergabe des Darlehnsbetrages zu übergeben. Über die Verpfändung werden Urkunden in der verschiedensten Weise ausgestellt. Unter bekannten Banken und Bankiers pflegt man auf die Ausstellung derartiger Scheine zu verzichten; der Geldnehmer liefert einfach die zu verpfändenden Abschnitte nebst einer Aufstellung darüber und Quittung über das Darlehen dem Darleiher aus. Bei Rückzahlung der Schuld werden die Wechsel gegen Zahlung der Zinsen formlos ausgeliefert.

Die Courtage beträgt für börsenmäßige Lombarddahrlehen in Berlin je nach Dauer $^1/_8$—$^1/_4$ ‰, die meist vom Darlehnsnehmer zu zahlen sind. Besonders große Beträge werden noch billiger vermittelt, tägliche Darlehen in der Regel aus geschäftlicher Kulanz franko. Die Zinszahlung erfolgt postnumerando, das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen gerechnet; nur bei täglichem Geld wird nach Kalendertagen gezählt.

Die Bedeutung der Reichsbank für den Lombard von Primaakzepten ist nicht groß. Am Börsenplatz ist die Gruppe der Großdiskonteure meist mit billigeren Angeboten am Markt, und in der Provinz wird der Geldbedarf gewöhnlich im Anschluß an den Hauptbörsenplatz gedeckt; die Reichsbank wird also nur als letzte Instanz in Anspruch genommen. Allerdings werden kurzgewordene Primadiskonten, denen die usancemäßige Mindestlaufzeit fehlt, des Öfteren als Lombardunterlage bei der Reichsbank benutzt, weil ihre Laufzeit zu lang ist, um sie schon zu diskontieren. Dann

haben sie aber den Primadiskontencharakter verloren. Selbst wenn der Börsenlombardsatz den Banklombardsatz übersteigt, wird die Reichsbank nicht in Anspruch genommen, da derartige Zinsverhältnisse in der Regel nur am Quartalsschluß bestehen und das Banklombardgeld durch die Änderung des § 5 der Lombardbestimmungen gerade dann sehr stark verteuert wird[1]).

Die Reichsbank gewährt Darlehen gegen Verpfändung von Wechseln bis zu 95 % ihres Kurswertes (§ 13 Abs. 3 des Bank-Ges.) auf nicht länger als drei Monate zum allgemein bekanntgemachten Lombardzinsfuß, der meist 1 % höher ist als der Diskontsatz. Nach § 2 der „Allgemeinen Bedingungen für den Lombardverkehr" sind diese Darlehen täglich rückzahlbar, seitens der Reichsbank täglich kündbar; von diesem Recht hat sie bisher jedoch kaum Gebrauch gemacht. Die Zinsen sind alle drei Monate, vor Quartalsschluß, bei kürzeren Darlehen bei der Rückzahlung zu begleichen.

Die Reichsbank ist nach § 16 ihrer Bestimmungen berechtigt, das Blankogiro des Verpfänders auszufüllen, das Lombardstück weiterzugeben oder vom Bezogenen einzukassieren. Das Blankogiro des Verpfänders hat auch der Reichsbank gegenüber Wechselkraft.

Außer Börse und Reichsbank (bzw. Landesnotenbanken) sind im Inland kaum Stellen vorhanden, die für die Lombardierung von Primaakzepten oder überhaupt von Wechseln noch in Frage kommen. Die sonst als Geldgeber so willigen Großbanken haben kein Interesse daran, ihr gutes Geld hinzugeben, um dafür nicht weiterbegebbare Primadiskonten zum Pfand zu erhalten. Wenn sie schon Primadiskonten hereinnehmen, wollen sie auch die freie Verfügung darüber erlangen, indem sie sie kaufen. Die kleineren Diskontstellen scheiden hier vollends aus, da sie sich nach den großen richten und richten müssen.

Für den deutschen Geldmarkt sehr wichtig sind die Auslandsgelder — von Paris, neuerdings auch von London — die aus Lombardierung von Primaakzepten herrühren; sie bleiben ihrem Betrage nach nicht hinter dem Erlös aus ausländischen Diskontierungen zurück. Anderseits gibt der deutsche Geldmarkt auch auf dem Wege der Wechselpension, wie dieses Lombardverfahren bezeichnet wird, erhebliche Summen nach St. Petersburg ab.

---

[1]) Es wird nach § 5

1. für den Darlehensbestand am Ultimo des Kalendervierteljahres,
2. für die am ersten Werktag des Kalendervierteljahrs entnommenen Darlehnsbeträge unter Abzug aller an diesem Tag etwa erfolgten Rückzahlungen

außer den laufenden Zinsen ein Zinszuschlag für zehn Tage berechnet, wenn der Darlehnsbestand auch nur an einem dieser Tage den Betrag von ℳ 30 000.— überschreitet. Bei allen übrigen Darlehen werden die Zinsen nur bis zum Tage der Rückzahlung berechnet.

Die Vorbedingung zu solchen Geschäften ist stets eine Verschiedenheit des Zinssatzes in den beiden beteiligten Ländern; das Land des höheren Satzes gibt seine inländischen Primadiskonten in das Land des niederen Satzes in Pension[1]).

f) Technische Besonderheiten.

Hierher gehören der Ankauf und der Austausch eigener Akzepte, die Umgehung des Wechsels und die Diskontierung von Prolongationsakzepten.

Formular 17. Belastungsaufgabe und Gutschriftsanzeige der Bank bei Ankauf ihres eigenen Akzepts.

Banksatz 4%, Privatsatz 3%.

Cöln, den *10. September* 1914.

Herren

Bergmann & Stein

hier.

Wir empfingen Ihr heutiges Schreiben mit Ihrer Tratte

M 50 000.— per 10. Dez. cr. a/uns, o/eigene,

die wir mit unserem Akzept versahen, wofür wir Sie mit

M 50 000.— *Val. 10. Dez.*

belasten.

Absprachegemäß übernehmen wir von Ihnen obige / verwerten wir bestens für Sie obige [2])

M 50 000.— per 10. Dez. a/uns

und erkennen Sie dafür laut Nota mit

M 49 588.— *Val. 10. Sept.*

wie vor. Das Papier nahmen wir an uns.

Hochachtungsvoll
Handels-Bank
Müller pp. Kluns.

Nota:

M 50 000.—
27.75 *5/4% von 2500 No.*
383.70 *85/3¼% von 42 500 No.*
÷ 411.45
M 49 588.55 *Val. 10. Sept.*

[1]) Vergl. Suntych, Die Technik der Wechselpensionen. Jahrg. 6, S. 1 u. 57 d. Zeitschr.
[2]) Je nach Art der Abrede.

Der Ankauf eigener Akzepte ist eine eigenartige Erscheinung. Er setzt die Geldflüssigkeit der akzeptierenden Bank voraus und kommt in besonderem Umfange nur in Zeiten leichten Geldstandes vor. Die gewöhnliche Ursache davon ist das Verlangen des Kontokorrentkunden, auch im Kontokorrent an dem augenblicklich billigen Geldstand teilzunehmen und nicht die hohen Minimalzinsen zu bezahlen. Um ihre Kontokorrentbedingungen und die Vereinbarung der hohen Zinssätze (min. 5%!)

Formular 18. Mitteilung der Bank an den Kunden bei Wegfall der Tratte.

(Zinssätze wie bei Formular 17.)

Cöln, den *10. September* 1914.

Herren

Bergmann & Stein

hier.

Abredegemäß stehen Ihnen bei uns zur Verfügung

M 50 000.— *Val. 10. Dez. cr.*

wofür wir Sie wie vor belastet haben.

Dagegen erkennen wir Sie für den heutigen Gegenwert obiger Verfügung mit

M 49 593.75 *Val. 10. Sept. cr.*

laut Nota und zeichnen

hochachtungsvoll

Handels-Bank

Müller p. p. Kluns.

Nota:

M 50 000.—
÷ 406.25 $3^1/_4$% *Zinsen 90 Tage 45 000 No.*
M 49 593.75 *Val. 10. Sept.*

nicht umzuwerfen durch Gewährung von Barkredit zu einem dem Privatsatz nahekommenden Zinssatz und um ihre ganze Zinspolitik nicht auf den Kopf zu stellen, gestatten die Banken dann den besseren Kunden, auf sie zu trassieren und erklären sich gleichzeitig bereit, ihr eigenes Akzept zu diskontieren bzw. im Interesse des Kunden die Unterbringung zu besorgen. Die zweite Form wird gewählt, wenn der Kunde die Umgehung der Zinsvereinbarungen nicht ausdrücklich gefordert hat; der Kunde soll nicht direkt darauf hingewiesen werden. Ankäufer ist in beiden Fällen natürlich die Bank selbst. Der Kunde hat dann auf die Tratte sein Blanko-

giro zu setzen, wenn er sie zum Akzept vorlegt; die Bank leistet Akzept und übernimmt das Papier gleich in ihren Bestand, während der Kunde Belastungsaufgabe und Gutschriftenanzeige (Formular 17) zugleich erhält.

Ist die geldliche Verfassung der Bank zurzeit nicht derart, daß sie selbst ihr Akzept wirklich übernehmen will, so gibt sie es sofort bei einer befreundeten Bank in Rediskont; die letztere ist dann der eigentliche Diskonteur.

Der Ankauf eigener Akzepte erfolgt stellenweise auch in der Form, daß die Bank dem Kunden den Betrag des in Aussicht genommenen Akzepts per drei Monate dato bei sich zur Verfügung stellt und diese Verfügung dann zum Privatsatz plus Zuschlag per sofort diskontiert. Die Ausfertigung und Akzeptierung der über den zur Verfügung gestellten Betrag lautenden Tratte unterbleibt dann; es braucht jetzt kein Wechselstempel verwandt zu werden, was für den Kunden eine beträchtliche Ersparnis bedeutet. Die ganze Transaktion wickelt sich auf dem Korrespondenzwege ab und zur Erledigung bedarf es nur eines Briefes seitens der Bank (Formular 18). Die Umgehung des Wechselstempels ist der Zwek dieses Verfahrens; ob der Steuerfiskus dem auf die Dauer ruhig zusehen wird, bleibt abzuwarten.

Die Verbuchung könnte in Anlehnung an die ursprüngliche Natur des Geschäftes über Wechselkonto bzw. Akzeptenkonto erfolgen; da jedoch ein Wechsel nicht in den Bestand kommt, ein Akzept nicht geleistet wird, sind diese Buchungen unrichtig. Eine zweite Möglichkeit wäre, die Buchung nur auf dem Konto des Kunden vorzunehmen und nur die Zinsen als Differenzposten über ein totes Konto, etwa über Wechselzinsenkonto, laufen zu lassen; es wäre dies jedoch keine doppelte Buchführung. Am besten verbucht man:

Bergmann & Stein, hier, Konto ordo
an do. Konto pro div.
ℳ 50 000.— Übertrag Val. 10. XI.

Bergmann & Stein, hier, Konto pro div.
an Folgende:
1. an do. Konto ordo, diskontierte Verfügung ℳ 49 593.75 Val. 10. IX.
2. an Wechselzinsenkonto, Diskontzinsen ℳ 406.25.

Vom Standpunkt der Bank aus gesehen, hat das beschriebene Verfahren, imaginäre eigene Akzepte zu diskontieren, zwei Nachteile. Zu-

nächst fällt durch die tatsächliche Nichtleistung des Akzepts die Akzeptprovision fort, es sei denn, daß sich die Bank deren Berechnung ausdrücklich vorbehalten hat, etwa als Gegenleistung für die dem Kunden ermöglichte Stempelersparnis. Es ist jedoch die Provision ($^1/_4$%) höher als die Stempelersparnis ($^1/_2$‰). Beide Teile profitieren bei diesem Ver-

Formular 19.
Mitteilung betr. Akzeptaustausch beim Ankauf eigener Mittel.

Cöln, den *3. August* 1914.

Düsseldorfer Volksbank

Düsseldorf.

Verabredungsgemäß übersenden wir Ihnen unten verzeichnete Akzepte gegen die uns mit Ihrem gestrigen Schreiben gesandten, daneben verzeichneten Papiere.

Die sich ergebende Zinsdifferenz laut Nota von

ℳ 35.90 zu Ihren Gunsten Val. 3. Aug.

schreiben wir Ihnen wie vor gut.

Den Empfang der Abschnitte belieben Sie uns anzuzeigen.

Hochachtungsvoll
Handels-Bank
Müller pp. Kluns.

Verzeichnis:

Sie empfangen anbei: auf Cöln:	gegen gesandte: auf dort:	Zinsdifferenz zu Ihren		
			Gunsten:	Lasten:
ℳ 50 000.— p. 12. IX.	*ℳ 50 000.— p. 15. IX.*	*3 T.*	—	*1500*
„ 20 000.— „ 25. IX.	*„ 20 000.— „ 25. IX.*	*— T.*	—	—
„ 75 000.— „ 30. IX.	*„ 80 000.— „ 30. IX.*	*1 T.*	—	*450*
„ 50 000.— „ „ „	*„ 45 000.— „ 1. X.*			
„ 100 000.— „ 15. X.	*„ 100 000.— „ 10. X.*	*5 T.*	*5000*	—
ℳ 295 000.—	*ℳ 295 000.—*		*5000*	*1950*

$4^1/_4$% *Zinsdifferenz aus 3050 Zinszahlen zu Ihren Gunsten ℳ 35.90.*

fahren, aber der Kunde wird ungünstiger gestellt als die Bank. Zum anderen ist für die Bank durch die unterlassene Ausfertigung des Akzepts die Möglichkeit der Rediskontierung in Fortfall gekommen. In Zeiten leichten Geldstandes und großer Geldflüssigkeit pflegt dies jedoch nicht allzuschwer ins Gewicht zu fallen.

Eine Folge des Ankaufs eigener Wechsel ist der Akzeptaustausch, der die direkte Begebung vermeidbar macht.

Der Austausch wird mit befreundeten Banken vorgenommen, wobei jede Bank aus ihrem Bestande solche Papiere heraussucht, die mit denen der anderen nach Betrag und Verfall ungefähr übereinstimmen. Die sich ergebenden kleinen Ungleichheiten werden zum jeweiligen Privatsatz abgerechnet und vergütet. Die Akzepte werden natürlich nicht indossiert, sondern mit dem Blankogiro des Vormanns bzw. des Ausstellers übergeben.

Ein Beispiel möge zur Erläuterung dienen. Es ist vorausgesetzt, daß sich die beiden Banken über die auszutauschenden Abschnitte verständigt haben und der Austausch sowie die Abrechnung nunmehr erfolgt. Diese kann etwa wie in Formular 19 dargestellt lauten.

Formular 20. Mitteilung des Diskonteurs an den Akzeptgeber beim Verkehr in Prolongationswechseln.

Berlin, den *13. Juni* 1914.

Handels-Bank

Cöln.

Wir überweisen Ihnen per Reichsbank-Girokonto

M 50 000.—

die Sie nur dann für Rechnung der Herren Bergmann & Stein, dort, zur Deckung Ihres Akzeptes M 50 000.— per 15. Juni cr. o/Bergmann & Stein verwenden wollen, wenn Sie uns dagegen Ihr neues Akzept

M 50 000.— per 15. Sept. cr. Ausst. Bergmann & Stein

ordnungsgemäß an uns giriert, zusenden.

Hochachtungsvoll

Zentralbank

Maier Schwartz.

Die Verbuchung kann über das laufende Konto der Beteiligten zu Gunsten bzw., wenn eingehend, zu Lasten Wechselkonto erfolgen, wobei die Zinsdifferenz je nach Art der Führung des Wechselkontos, ob Erfolgs- oder Bestandkonto, verschieden zu verbuchen ist. Es kann aber auch der Gesamtwechselbetrag über Separatkonto oder Konto pro div. und nur die Differenzzinsen über das Konto ordinario verbucht werden; letzteres Verfahren käme z. B. dann in Frage, wenn der Austausch etwas versteckt geschehen soll.

So wenig wünschenswert das Verfahren auch sein mag, da ja auf diese Art und Weise der eigene Kredit gewissermaßen auf den Hinter-

treppen einer besseren Wechselreiterei ausgenützt wird, so schwer ist es, wenn nicht unmöglich, einem Papier anzusehen, daß es in der beschriebenen Weise wieder in den Verkehr gelangte. Denn ist eine derartige Weiterbegebung beabsichtigt, so wird man alle Merkmale vermeiden, die auf den Akzeptanten als zeitweiligen Wechseleigentümer hinweisen, wie z. B. den sonst üblichen Nummernstempel usw. Besonders die Großbanken, die ja häufiger in die Lage kommen, eigene Akzepte auch von dritter Seite, Großfirmen und Provinzbanken, nicht nur vom Aussteller selbst, anzukaufen, bei denen außerdem viel Material aus Filial- und Konzernkreisen zusammenströmt, sind unter Umständen darauf angewiesen, so zu verfahren. Wenn man nämlich erfährt, daß bei den Großbanken die eigenen Akzepte etwa 5—3 % des Gesamtwechselbestandes ausmachen, dann ist die Verwertung so erheblicher Summen im Bedarfsfalle erklärlich.

Eine besondere Technik ergibt sich beim Verkehr in Prolongationswechseln. Hier gibt die Bank das neue Akzept erst, wenn die Deckung für das alte eingegangen ist. Um diesen Zug- um Zugverkehr zu ermöglichen, übersendet der Diskonteur die Valuta für das neue Akzept dem Akzeptgeber zu getreuen Händen (Formular 20).

Ist diese Art des revolvierenden Akzeptkredits vorgesehen, so wird in der Regel das Papier nicht an eigene Order des Ausstellers, sondern direkt an die Ordre des Diskonteurs ausgefertigt; die Akzeptbank kann das Papier dann ohne das Giro des Ausstellers direkt an den Diskonteur senden. Oft überweist der Diskonteur auch nur den ungefähren Gegenwert des neuen Akzeptes. Der Akzeptnehmer hat dann die an der vollen Deckung fehlende Summe des Diskontabzugs bei seiner Bank anzuschaffen; die zwischen ihm und dem Diskonteur infolge der Überweisung eines runden Betrages bestehende Differenz gegen die genaue Ausrechnung wird bei nächster Gelegenheit ausgeglichen[1]).

(Fortsetzung folgt.)

---

[1]) Ein ähnliches Verfahren findet auch statt, wenn Aussteller aus der Provinz Berliner Akzept benutzen und durch einen Diskontmakler dort verkaufen lassen. Um nicht das Risiko des Konkurses des Maklers zu laufen, wird ihm das Akzept von der Berliner Bank nur direkt gegen Zahlung der Diskontsumme ausgehändigt. Walb.

Die monatliche Selbstkostenabrechnung in einem Steinkohlenbergwerk.

Von W. Brandenburger, Dipl.-Handelslehrer,
Dozent an den Akad. Kursen für Handelswissenschaften, Essen.

Die Selbskostenermittlung in einem Steinkohlenbergwerk erfolgt stets für den Zeitraum eines Monats. Die Grundlage für die Kalkulation bildet die in einem Monat geförderte Kohlenmenge. Auch die Löhne, der wichtigste Faktor der Gestehungskosten, werden monatlich verrechnet, wenn auch während des Monats regelmäßig eine zweimalige Auszahlung stattfindet, so daß in der Entlohnung 14tägige Perioden entstehen.

Die Zusammenstellung der Selbstkosten erfolgt im sogenannten Anschnitt, dessen Aufstellung zum größten Teil unabhängig von der kaufmännischen Buchführung erfolgen kann. Es ist das vielleicht eine der Ursachen, daß in vielen Gewerkschaften, namentlich vor Erlaß des neuen Handelsgesetzbuchs, die eigentliche Buchführung recht kümmerlich war. Manche Gewerkschaften zogen nur selten oder überhaupt keine Jahresbilanz; ihnen genügten die monatlichen Abrechnungen im Anschnitt und eine Zusammenstellung derselben zu einer Jahresrechnung. In den älteren Formen zeigte der Anschnitt sehr deutlich kameralistische Elemente, was sich zuweilen auch äußerlich in der Einteilung in Titel, Positionen usw. zeigte. Auch heute noch gliedert man den Betrieb eines Steinkohlenbergwerks zum Zweck der Selbstkostenberechnung in Kapitel und Unterkapitel. Diese Einteilung hat sich für die Ermittlung der Selbstkosten als recht vorteilhaft erwiesen und ist auch bei eingehenden kaufmännischen Buchführungen beibehalten worden.

Der Anschnitt zerfällt in die Natural- und die Geldrechnung. Erstere umfaßt die Förderung und den Absatz nach Tonnen, letztere die Einnahmen und Ausgaben.

In der **Naturalrechnung** bilden die Förderjournale die Unterlagen für die *Förderung*. In die Förderjournale wird täglich die Anzahl der von den einzelnen Betriebspunkten zu Tage geschickten Wagen Kohlen eingetragen unter Umrechnung zu einem bestimmten, den Arbeitern bekannt gegebenen Satze, z. B. 0,50 oder 0,55 Tonnen. Änderungen im Rauminhalt der Wagen sind unverzüglich den Arbeitern bekannt zu geben.

Die Wagen enthalten in Wirklichkeit etwas mehr als das angenommene und der Berechnung zugrunde gelegte Maß, so daß ein Förderplus entsteht, dessen Höhe mit Hilfe der Versandziffern unter entsprechender Berücksichtigung der Veränderungen des Lagerbestandes zu ermitteln ist.

Wurden z. B. im ganzen im Laufe eines Monats abgesetzt	Tonnen	39 216,4
und stammten davon aus dem Lagerbestande	„	876,6
so beträgt die Bruttoförderung	Tonnen	38 339,8
Wurden nun laut Förderjournal gefördert 71 416 Wagen zu 0,5 t pro Wagen . . . . =	„	35 708,0
so beträgt das Förderplus	Tonnen	2 631,8

Bringt man von der Bruttoförderung den Selbstverbrauch und den durch Separation und Kohlenwäsche entstehenden Verlust in Abzug, so kommt man zu der für den Absatz in Betracht kommenden Nettoförderung. Der Kohlenentfall wird in der Separation und Wäsche nach den einzelnen Sorten festgestellt. Die separierten Kohlen werden sofort in die Eisenbahnwaggons verladen bzw. den eignen Betrieben oder dem Lager zugeführt. In jedem Falle aber ist die Menge der einzelnen Sorten genau zu ermitteln. In manchen Anschnitten wird zuweilen neben der Gesamtabrechnung auch diese Einzelabrechnung angegeben.

Der *Absatz*, gegliedert in die einzelnen Sorten, wird in der Regel getrennt in den Absatz

a) nach eignen Betrieben, z. B. Kokereien, Brikettfabriken, eigne Hüttenwerke usw.,
b) an das Kohlensyndikat,
c) im Landdebit.

In der Geldrechnung bildet der Erlös aus dem Verkauf der Kohlen den wichtigsten Posten der *Einnahmen*. Soweit die Kohlen nicht eignen Betrieben zugeführt werden, erfolgt der Absatz größtenteils durch Vermittlung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats. Die Abrechnung der Zeche mit dem Syndikat über den Monatsversand erfolgt zu Anfang des folgenden Monats. Die im Anschnitt zugrunde gelegten Preise sind, je nachdem die Kohlen durch das Syndikat verkauft oder den eignen Betrieben zugeführt wurden, entweder wirklich erzielte Preise oder Verrechnungspreise [1]). Von weiteren Einnahmen sind noch die für Abhitze, aus abgegebenen Materialien, aus Verkauf von Schrott und sonstigem Altmaterial, aus Miete für Wohnungen und Pacht für Ländereien zu

[1]) In dem auf den Seiten 52 ff. dargestellten Falle, in dem mehr als $^6/_7$ des gesamten Absatzes an eigne Werke geht, ist durchweg ein Verrechnungspreis von ℳ 10.— pro Tonne angenommen.

nennen. Der Erlös aus den Produkten der Kokerei, Nebenproduktenanlage und ev. der Brikettfabrik wird besonders ausgewiesen und in einer Zusammenstellung mit dem aus dem Kohlenverkauf vereinigt.

Die Ermittlung der *Ausgaben* lehnt sich an die für den ganzen Betrieb eingeführte Kapiteleinteilung an. Es werden getrennt zusammengestellt die Ausgaben für

a) die Kohlengewinnung,
b) die Kokerei,
c) die Nebenproduktenanlage,
d) die Brikettfabrik[1]).

Bei dem Grubenbetrieb (Kohlengewinnung) werden wieder unterschieden

a) die Verwaltungskosten (die aber die für die anderen Betriebe mit umfassen),
b u. c) die Kosten für den Betrieb über und unter Tage,
d) verschiedene Unkosten.

Die weitere Gliederung in Unterkapitel ist im wesentlichen bei allen Zechen gleichartig und ist aus dem auf den Seiten 52 ff. dargestellten Beispiel zu entnehmen.

Die Grundlagen für die Zusammenstellung der Löhne bilden die Steigerjournale. Jeder Steiger stellt in seinem Steigerjournal die Löhne für sein Revier nach Kapiteln zusammen. Die Beträge aller Reviere werden addiert und erscheinen so im Anschnitt in ihren Summen unter den einzelnen Kapiteln. Die Gesamtsumme der Löhne aller Kapitel stimmt mit der Endsumme der Lohnliste überein, in der die einzelnen Arbeiter nach Markennummern in fortlaufender Reihenfolge eingetragen sind. Der Lohnliste werden die unter Kapitel 23 (Seite 55) verrechneten Gefällebeträge entnommen[2]).

Die Grundlage für die Materialienverrechnung bildet eine Zusammenstellung des Materialienverwalters, die dieser auf Grund des Materialienausgangsbuchs für jeden Monat anfertigt. Die Materialienausgangsbücher enthalten gewöhnlich den Ausgang eines Monats und sind wie die Steigerjournale nach Kapiteln eingeteilt. Die Materialen werden den Arbeitern nur gegen von den Steigern ausgestellte bzw. unterschriebene

---

[1]) Das Bergwerk, dessen Anschnitt auf den Seiten 52 ff. dargestellt ist, besitzt keine Brikettfabrik.

[2]) Vergl. hierzu: Westermann, Die Lohnbuchhaltung der Steinkohlenbergwerke im Ruhrbezirk. Band 6, Seite 121 ff. dieser Zeitschr.

Bohn, Technik der Löhnung von Kohlenzechen des westfälischen Steinkohlenreviers bei Hamm i. W. Ebenda, S. 265 ff.

Entnahmescheine ausgehändigt. Auf den Entnahmescheinen ist die jedesmalige Verwendungsstelle angegeben. Falls Materialien nicht durch das Lager gehen, sondern dem Betrieb unmittelbar zugeführt werden (vergl. z. B. die Kapitel 17 und 21, Seite 55), werden sie im Anschnitt besonders aufgeführt. Es handelt sich dabei meist um größere Gegenstände, die in der Buchführung über Materialienkonto verbucht werden [1]).

Zur Feststellung des im Betriebe verbrauchten Grubenholzes dient eine entsprechende Abrechnung des Verwalters des Holzlagerplatzes. Da das auf den Holzplätzen der Zeche lagernde Grubenholz bis zu seiner Verwendung Eigentum des Lieferanten bleibt, so entspricht der Monatsverbrauch der dem Lieferanten zu bezahlenden Monatsrechnung.

Anschnitt

für das Steinkohlenbergwerk .... zu ....

Monat *Juli 1915*

	Natural-Abrechnung.				
	I. Förderung.				
1	Brutto-Förderung			t 41 057	—
	Separations- und Wäscheverlust	t 4 127	—		
	Selbstverbrauch	„ 35	8	„ 4 162	8
	Netto-Förderung			t 36 894	2
	II. Absatz.				
1	Im Betrieb				
	a) für Kokerei	t 21 789	2		
	b) für Bergschäden	„ 1	—	t 21 790	2
2	An eigne Werke				
	a) Stückkohlen	t 898	—		
	b) Nuß I	„ 1 745	—		
	c) Nuß II	„ 1 738	—		
	d) Nuß III	„ 5 090	5		
	Kokskohlen	„ 1 067	5	„ 10 539	—
3	An das R. W. Kohlen-Syndikat				
	a) Stückkohlen	t 5 000	—		
	b) Nuß I	„ 30	—		
	c) Nuß II	„ 30	—	„ 5 060	—
				t 37 389	2
	Zunahme [2]) / Abnahme des Lagerbestandes			t 495	—
				t 36 894	2

[1]) Vergl. des Verfassers Aufsatz: Die Materialienverwaltung in Steinkohlenzechen. Band 8, Seite 145 ff. dieser Zeitschr.

[2]) Im Original durchstrichen.

		ℳ	₰	ℳ	₰
	Geld-Abrechnung.				
	I. Einnahmen.				
1	Verkaufte Kohlen			373 892	—
2	Erlös für Abhitze			14 543	20
3	Erlös aus Altmaterial usw.			6 374	40
4	Anteil an den Verwaltungskosten				
	a) seitens der Kokerei	1 000	—		
	b) seitens der Nebenproduktenanlage	1 000	—	2 000	—
	Summa			396 809	60
	II. Ausgaben.				
1	*A. Verwaltungskosten.*				
	Gehälter	9 258	33		
	Löhne	1 071	01		
	Bürokosten	1 816	—	12 145	34
	Summa			12 145	34
	B. Tagesbetrieb.				
2	Förderung und Verladung.				
	Löhne	6 439	43		
	Materialien	160	73		
	Verschiedenes [1])	187	77	6 787	93
3	Zechenbahnhof.				
	Löhne	816	06		
	Materialien	56	12		
	Verschiedenes	110	86	983	04
4	Platz- und Magazinarbeit				
	Löhne	3 223	19		
	Materialien	140	—		
	Verschiedenes	8	—	3 371	19
5	Kohlenseparation und Kohlenwäsche.				
	Löhne	5 311	37		
	Materialien	714	57		
	Wasserverbrauch	252	69		
	Dampfverbrauch	2 000	—		
	Verschiedenes	1 245	36	9 523	99
6	Werkstättenbetrieb.				
	Löhne	275	45		
	Materialien	87	76		
	Verschiedenes	57	87	421	08
7	Beleuchtung über Tage.				
	Löhne	305	23		
	Elektrischer Strom	1 000	—		
	Gasverbrauch	1 259	05		
	Lampen und Reparaturen	870	45	3 434	73
8	Unterhaltung der Betriebsgebäude.				
	Löhne	446	23		
	Materialien	117	26		
	Verschiedenes	1 180	62	1 744	11
	Übertrag			26 266	07

[1]) Umfaßt hier und in den folgenden Kapiteln alle von der eignen Fabrik gelieferten Gegenstände bzw. geleisteten Arbeiten lt. Aufstellung.

Nr.	Posten	Einzelbetrag	ℳ	₰	ℳ	₰
	Übertrag				26 266	07
9	**Allgemeine Betriebskosten.**					
	a) **Waschkauen und Badeeinrichtung.**					
	Löhne	ℳ 681.99				
	Materialien	„ 304.69				
	Wasserverbrauch	„ 1181.53				
	Wurmatteste	„ 480.—				
	Verschiedenes	„ 673.35	3 321	56		
	b) **Wächter und Kontrolle.**					
	Löhne	ℳ 1419.20				
	Materialien	„ 100.—	1 519	20	4 840	76
		Summa			31 106	83
	C. Betrieb unter Tage.					
10	**Aufsicht.**					
	Gehälter		8 220	—		
	Löhne		294	13	8 514	13
11	**Grubenausbau.**					
	a) **Gesteins- und Versuchsarbeiten.** (Auffahren des Querschlags von......)					
	Löhne	ℳ 9 348.20				
	Materialien	„ 10 137.82				
	Grubenholz	„ 2 926.50				
	Verschiedenes	„ 120.85	22 533	47		
	b) **Vorrichtung in der Kohle.**					
	Löhne	ℳ 11 568 91				
	Materialien	„ 254.30				
	Grubenholz	„ 1 388.11	13 211	32	35 744	79
12	**Kohlengewinnung.**					
	Löhne		55 610	90		
	Materialien		2 927	68		
	Grubenholz		8 367	41		
	Verschiedenes		5 324	—	72 229	99
13	**Förderung.**					
	a) **Schlepper- und Bremsbergförderung.**					
	Löhne	ℳ 13 897.16				
	Materialien	„ 426.55				
	Grubenholz	„ 264.25	14 587	96		
	b) **Pferdeförderung.**					
	Löhne	ℳ 7 840.65				
	Materialien	„ 2 274.69				
	Verschiedenes	„ 1.44	10 116	78		
	c) **Maschinelle Streckenförderung.**					
	Löhne	ℳ 2 443.25				
	Materialien	„ 76.49	2 519	74		
	d) **Lokomotivförderung.**					
	Löhne	ℳ 525.19				
	Materialien	„ 175.26				
	Verschiedenes	„ 17.53	717	98		
	e) **Schachtförderung.**					
	Löhne	ℳ 5 435.07				
	Materialien	„ 272.05				
	Dampfverbrauch	„ 5 000.—				
	Verschiedenes	„ 1 152.35	11 859	47	39 801	93
		Übertrag			156 290	84

Nr.		M	₰	M	₰
	Übertrag			156 290	84
14	**Wetterführung und Berieselung.**				
	Löhne	5 897	38		
	Materialien	1 158	09		
	Verschiedenes	1 058	—	8 113	47
15	**Wasserhaltung, Druckluft, Dampf- und Stromverbrauch.**				
	Löhne	1 772	14		
	Materialien	677	73		
	Wasserverbrauch	675	50		
	Stromverbrauch	12 000	—		
	Verschiedenes	822	85	15 948	22
16	**Grubenzimmerung und Mauerung.**				
	Löhne			26 755	66
17	**Spülversatz.**				
	Löhne	18 961	43		
	Materialien	1 366	43		
	Dampfverbrauch	700	—		
	Neue Motore (Verrechnung)	3 000	—		
	Verschiedenes	1 516	92	25 544	78
18	**Beleuchtung unter Tage.**				
	Löhne	1 650	86		
	Materialien	763	39		
	Verschiedenes	2	80	2 417	05
19	**Unterhaltung der Förderwagen.**				
	Löhne	840	22		
	Materialien	1 209	83	2 050	05
20	**Förder- und Bremsschachtseile.**				
	Löhne			17	40
21	**Werkzeuge und Geräte.**				
	Löhne	526	55		
	Materialien	217	25		
	Bohrhämmer lt. Rechnung	893	98		
	Rutschenmotore	1 105	55	2 743	33
	Summa			239 880	80
	D. Verschiedenes.				
22	**Bergschäden.**				
	Löhne	11 594	68		
	Materialien	2 301	98		
	Verschiedenes	6 528	59		
	Rücklage	20 000	—	40 425	25
23	**Gefälle.**				
	Pensionskassenbeiträge	5 306	14		
	Krankenkassenbeiträge	3 400	07		
	Alters- und Invalidenversicherung	1 079	64		
	Nachzahlungen	88	11	9 873	96
24	**Knappschaftsberufsgenossenschaft**			6 500	—
25	**Beiträge zum Unterstützungsfonds**			2 019	45
26	**Steuern**				
	Monatliche Verrechnung			3 500	—
	Summa			62 318	66

		M	Pf	M	Pf
	Zusammenstellung.				
A.	*Verwaltungskosten*			12 145	34
B.	*Tagesbetrieb*			31 106	83
C.	*Grubenbetrieb*			239 880	80
D.	*Verschiedenes*			62 318	66
	Gesamtsumme			345 451	63
	Kokerei.				
	I. Einnahmen.				
1	Großkoks. I. Sorte . . . t 15 225 270			215 403	78
2	„ II. „ . . . „ 163 140			1 876	11
3	Kleinkoks. Nuß I . . . „ 314 420			3 930	25
4	„ „ II . . . „ 362 940			3 447	93
5	„ „ III . . . „ 327 040			2 125	76
6	Koksasche . . . „ 547 270			820	91
	t 16 940 080			227 604	74
7	Koksofengas . . . cbm 1 133 600			22 672	—
	Summa			250 276	74
	II. Ausgaben.				
1	Gehälter			951	66
2	Koksgewinnung				
	Löhne	17 399	51		
	Kohlen . . . t 21 789,2	217 892	—		
	Materialien	221	68	235 513	19
3	Koksseparation				
	Löhne	343	—		
	Verschiedenes	729	50	1 072	50
4	Verbrauch an Wasser, Dampf und Strom				
	Wasserverbrauch	1 131	14		
	Dampfverbrauch	200	—	1 331	14
5	Unterhaltungen				
	Löhne	402	36		
	Materialien	84	54		
	Verschiedenes	290	87	777	77
6	Gefälle				
	Pensionskasse	298	56		
	Krankenkasse	252	60		
	Alters- und Invalidenversicherung	75	78	626	94
7	Berufsgenossenschaft				
	Monatliche Verrechnung			750	—
8	Steuern				
	Monatliche Verrechnung			1 350	—
9	Anteil an den Verwaltungskosten			1 000	—
				243 373	20
	Verrechnete Abschreibungen			5 000	—
	Summa			248 373	20

		M	₰	M	₰
	Nebenprodukten-Anlage.				
	I. Einnahmen.				
1	Ammoniak . . . . t 180			37 440	—
2	Teer . . . . kg 423 130			7 616	34
3	„ an eigne Werke . . . . „ 3 220			82	50
4	Einnahmen aus Rangiergebühren			114	—
	Summa			45 252	84
	II. Ausgaben.				
1	Gehälter			711	67
2	Nebenprodukten-Gewinnung				
	Löhne	2 294	20		
	Materialien	113	64	2 407	84
3	Laboratorium				
	Löhne	33	80		
	Gehälter	160	—		
	Verschiedenes	29	95	223	75
4	Unterhaltung der Anlage				
	Löhne	789	18		
	Materialien	50	42		
	Verschiedenes	788	69	1 628	29
5	Verbrauch an Wasser, Dampf und Strom				
	Wasserverbrauch	1 391	75		
	Dampfverbrauch	4 000	—		
	Stromverbrauch	1 050	—	6 441	75
6	Gefälle				
	Pensionskasse	58	80		
	Krankenkasse	43	—		
	Alters- und Invalidenversicherung	12	78	114	58
7	Berufsgenossenschaft				
	Monatliche Verrechnung			250	—
8	Steuern				
	Monatliche Verrechnung			1 350	—
9	Anteil an den Verwaltungskosten			1 000	—
				14 127	88
	Verrechnete Abschreibungen			5 500	—
	Summa			19 627	88
	I. Selbstkostenberechnung für Ammoniak.				
	60 % der gemeinsamen Kosten	11 776	73		
	Schwefelsäure . . . . kg 165 155	4 837	36		
	Weißkalk . . . . „ 18 478	122	66	16 736	75
	II. Selbstkostenberechnung für Teer.				
	40 % der gemeinsamen Kosten	7 851	15		
	Generatorenteer . . . . kg 59 590	983	24	8 834	39
				25 571	14
	Wiederholung.				
	Summa der Einnahmen			396 809	60
	Summa der Ausgaben			345 451	63
	Mithin Überschuß			51 357	97
	Überschuß der Kokerei			1 903	54
	Überschuß der Nebenproduktenanlage . .			19 681	70
	Gesamtüberschuß			72 943	21

Besonderer Erläuterung bedarf die im Anschnitt bei den meisten Kapiteln wiederkehrende Gruppe Verschiedenes. In dem auf den Seiten 52 ff. dargestellten Beispiel — es handelt sich hier um eine Hüttenzeche — sind unter „Verschiedenes" zusammengefaßt: Materialien, die von der eignen Fabrik an die Zeche geliefert wurden, Arbeiten und Reparaturen, die von der Fabrik im Betrieb der Zeche ausgeführt wurden, ausgeführte oder vorgelegte Frachten usw. Sie werden im Anschnitt meist in ihren wichtigsten Einzelheiten aufgeführt, was in dem dargestellten Beispiel nur der Raumersparnis wegen unterblieben ist.

Die in den Kapiteln 24 (Knappschaftsberufsgenossenschaft) und 26 (Steuern) verrechneten Beträge sind nicht die genauen Monatssummen, sondern die den Jahreskosten entsprechenden Monatsanteile.

Alle weiteren Einzelheiten sind aus dem dargestellten Beispiel zu entnehmen und ohne weiteres verständlich.

Die Abrechnungen der Koksofenanlage, und der Nebenproduktenanlage folgen denselben Grundsätzen. Sie sind wesentlich einfacher. In dem dargestellten Beispiel sind auch die monatlichen Anteile der auf die Betriebsanlagen vorzunehmenden Jahresabschreibungen einbezogen, ein Verfahren, das man nicht überall findet.

Der auf den Seiten 52 ff. dargestellte Anschnitt zeigt übersichtlich die Selbstkosten und deren Zusammensetzung. In der dargestellten Form kann der Anschnitt aber nur dann ohne weiteres als Grundlage zur Verbuchung benutzt werden, wenn für jedes Kapitel ein entsprechendes Konto eingerichtet ist. Derartige Buchführungen findet man in der Praxis. In vielen Fällen, auch in dem hier vorliegenden, verfährt man jedoch anders. Wie aus dem Anschnitt ersichtlich, kehren gewisse Posten, wie Löhne, Materialien, Grubenholz, Verschiedenes usw., in vielen Kapiteln wieder. Diese Posten werden aus sämtlichen Kapiteln auf Sammelkonten, wie Lohnkonto, Materialienkonto, Grubenholzkonto usw. gebracht. Posten, die wie z. B. Gefälle, streng genommen ebenfalls auf die einzelnen Kapitel hätten aufgeteilt werden müssen, sind bereits im Anschnitt zusammengefaßt und können daher unmittelbar auf das entsprechende Konto übertragen werden. Vielfach werden darum die Anschnitte so aufgestellt, daß die nachher vorzunehmenden Buchungen ohne weiteres vorgenommen werden können. Die Unterlagen, wie Steigerjournale, Materialienausgangsbücher usw. sind auch bei diesem Verfahren nach Kapiteln eingerichtet; aber vor der Übertragung in den Anschnitt werden aus den einzelnen Unterlagen Zusammenstellungen angefertigt, die die Gesamtsummen enthalten. In derartigen Anschnitten findet man z. B. folgende Posten: Betriebslöhne, Gehälter, Materialienverbrauch, Grubenholzverbrauch, Verbrauch an Dampf,

Folgende				
an Kohlengewinnungskonto				
Kohlenkonto	373 892	—		
Fabrik-Verrechnungskonto	14 543	20		
Lohnkonto	4 221	25		
Kassakonto	2 153	15	394 809	60
Kohlengewinnungskonto				
an Folgende				
„ *Lohnkonto*	182 303	35		
„ *Gehaltkonto*	8 220	—		
„ *Materialienkonto*	28 618	22		
„ *Grubenholzkonto*	12 946	27		
„ *Fabrik-Verrechnungskonto*	14 351	02		
„ *Verbrauchskonto für Wasser, Dampf und Strom*	24 068	77		
„ *Gefällekonto*	9 873	96		
„ *Konto Berufsgenossenschaft*	6 500	—		
„ *Steuernkonto*	3 500	—		
„ *Unterstützungsfondskonto*	2 019	45		
„ *Unkostenkonto*	480	—	292 881	04
Verwaltungskostenkonto				
an Folgende				
„ *Gehaltkonto*	9 258	33		
„ *Lohnkonto*	1 071	01		
„ *Unkostenkonto*	1 816	—	12 145	34
Bergschädenkonto				
an Folgende				
„ *Lohnkonto*	11 594	68		
„ *Materialienkonto*	2 301	98		
„ *Fabrik-Verrechnungskonto*	6 528	59		
„ *Bergschäden Rücklagekonto*	20 000	—	40 425	25
Fabrik-Verrechnungskonto				
„ *Kokereikonto*			250 276	74
Kokereikonto				
an Folgende				
„ *Lohnkonto*	18 144	87		
„ *Gehaltkonto*	951	66		
„ *Materialienkonto*	306	22		
„ *Kohlenkonto*	217 892	—		
„ *Fabrik-Verrechnungskonto*	1 020	37		
„ *Verbrauchskonto für Wasser, Dampf und Strom*	1 331	14		
„ *Gefällekonto*	626	91		
„ *Konto Berufsgenossenschaft*	750	—		
„ *Steuernkonto*	1 350	—		
„ *Verwaltungskonto*	1 000	—	243 373	20
Folgende				
an Nebenproduktenanlagekonto				
Kontokorrentkonto	45 170	34		
Fabrik-Verrechnungskonto	82	50	45 252	84
Nebenproduktenanlagekonto				
an Folgende				
„ *Lohnkonto*	3 117	18		
„ *Gehaltkonto*	871	67		
„ *Materialienkonto*	164	06		
„ *Fabrik-Verrechnungskonto*	6 761	90		
„ *Verbrauchskonto für Wasser, Dampf und Strom*	6 441	75		
„ *Gefällekonto*	114	58		
„ *Konto Berufsgenossenschaft*	250	—		
„ *Steuernkonte*	1 350	—		
„ *Verwaltungskostenkonto*	1 000	—	20 071	14

Wasser und Strom, Fuhrwerkskosten, Gefälle usw. Die darunter eingesetzten Summen können unmittelbar in die Buchführung übernommen werden.

Für jeden Betrieb ist ein Betriebskonto eingerichtet, dem sämtliche Produktionskosten belastet und der Erlös aus den abgesetzten Produkten gutgebracht werden. Eine Ausnahme entsteht nur bei den Verwaltungskosten, die ein besonderes Konto haben. Die auf die Nebenanlagen entfallenden Anteile werden monatlich auf diesem Konto verrechnet und der am Jahresschluß verbleibende Saldo wird auf das Kohlengewinnungskonto übertragen. Daher erscheinen die Verwaltungskosten im Anschnitt auch unter dem Grubenbetrieb. In ähnlicher Weise erfolgt die Verbuchung der Bergschäden.

Die Buchungen werden in einem Journal gesammelt und geordnet und in Monatssummen auf die Konten des Hauptbuchs übertragen. Diese Journalbuchungen seien auf S. 59 wiedergegeben, wobei von der Angabe des Buchungstextes abgesehen wird.

Mitteilungen.

Nachstehender **Vertrag über die Abtretung des Rechts zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen** ist einer aus dem banktechnischen Seminar von Herrn Professor E. Walb hervorgegangenen Arbeit entnommen. Der Vertrag gelangt, abgesehen von einigen stilistischen Unebenheiten, wörtlich zur Wiedergabe. Alle Verhältnisse wirtschaftlicher und rechtlicher Natur werden klar und übersichtlich behandelt, so daß eine gesonderte Besprechung unterbleiben kann.

Zwischen den im notariell verlautbarten Protokolle unterzeichneten Grundeigentümern einerseits und der Bohrgesellschaft x zu y andererseits ist heute nachfolgender

Vertrag

abgeschlossen und notariell verlautbart worden:

§ 1.
Zweck des Vertrages.

Die unterzeichneten Grundbesitzer räumen der Bohrgesellschaft x zu y und deren Rechtsnachfolgern in ihrem und ihrer eigenen Rechtsfolger Namen hiermit das ausschließliche Recht ein, auf ihren innerhalb der Gemarkung von .... im Kreise .... belegenen Grundstücken nach Kalisalzen, Steinsalz und diese begleitenden Salzen, sowie nach



Ölen zu schürfen und die etwa vorgefundenen Naturprodukte vorgenannter Art zu gewinnen, sich anzueignen und zu verwerten.

Sollten sich Kohlen oder sonstige, dem Verfügungsrechte der Grundeigentümer entzogene Mineralien vorfinden, so ist dem Grundeigentümer-Ausschusse sofort Anzeige zu erstatten. Die Förderung dieser Mineralien und die hierzu nötige Einholung der Verleihung des Bergwerkseigentums bleibt der Gesamtheit der an dem Vertrage beteiligten Grundeigentümer vorbehalten. Durch die Unterlassung der sofortigen Anzeige wird die Unternehmerin den Grundeigentümern schadensersatzpflichtig. Erfolgt die Anzeige nicht innerhalb 30 Tagen nach Auffindung der Mineralien, so hat die Unternehmerin außerdem den Grundeigentümern eine Vertragsstrafe von ℳ 3000.— zu zahlen.

Die Kirchen-, Pfarr- und Schulländereien sowie Grundstücke im Besitze der politischen Gemeinde sollen mit unter diesen Vertrag fallen, sobald die dazu erforderliche Genehmigung seitens der zuständigen Behörde (Kirchenvorstand usw.) und der königlichen Aufsichtsbehörde erteilt wird. Landstraßen sind ausgeschlossen; ihretwegen muß mit dem Kreise oder der Provinz verhandelt werden.

Auf Grundstücken, die mit Gebäuden besetzt sind, den Hofbreiten und den Hausgärten dürfen Bohrungen nicht vorgenommen werden. Stollen dürfen unter Gebäuden nur mit Einwilligung des betreffenden Eigentümers und mit Genehmigung des Bergamtes Clausthal durchgetrieben werden.

Ein von einem beeidigten Markscheider anzufertigender und stets ordnungsmäßig nachzutragender Grubenriß ist jedem beteiligten Landratsamte einzusenden.

§ 2.

Rechte der Unternehmerin.

Zur Erreichung der im § 1 bezeichneten Zwecke darf die Unternehmerin auf den Grundstücken die von ihr als nötig erachteten Anlagen aller Art, nämlich Hoch- und Tiefbauten, Bahnen, Wege, Gräben, Kraftübertragungen und Röhrenleitungen einrichten.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, der Unternehmerin, soweit diese die Grundstücke zu den genannten Zwecken braucht, ihre Grundstücke oder Teile derselben gegen jährlich im voraus voll zu entrichtende Pacht vorübergehend zu überlassen, letzteres jedoch unter Wahrung des in das Grundbuch einzutragenden Rück- bzw. Vorkaufsrechts für den jetzigen Eigentümer oder dessen Erben, sobald die Unternehmerin den Bergwerksbetrieb einstellt oder Grundstücke ohne das bergbauliche Unternehmen an einen Dritten zu veräußern wünscht. Der Rückkauf kann erfolgen gegen Zahlung der Hälfte des ursprünglichen von der Unternehmerin gezahlten Kaufpreises ohne Vergütung für bewegliche und unbewegliche Zubehörteile des Grundstückes.

Die zu errichtenden Gebäude jeder Art mit Ausnahme etwaiger Bahnhöfe, müssen mindestens 250 m von den nächsten Ortsgebäuden entfernt bleiben, dürfen außerdem nicht inmitten eines größeren Grundstückes, sondern nur an einem Rande oder einer Seite desselben errichtet werden. Ebenso sind alle Gebäude mindestens 25 m von des Nachbars Grenze entfernt zu halten.

Die Bestimmung der Größe und Lage der der Unternehmerin zu überlassenden Grundstücksteile ist im übrigen Sache der Vereinbarung zwischen ihr und dem einzelnen Grundeigentümer. Eigentümlich zu erwerben hat die Unternehmerin alle diejenigen Grundstücke und Grundstücksteile, auf denen ein Schacht abgeteuft oder eine für mehr als zweijährige Benutzung bestimmte Bergwerks- oder Fabrikanlage eingerichtet werden soll, oder deren Oberfläche durch Haldensturz verändert wird.

Mit zu erwerben sind ferner Teil- und Trennstücke bis zur Größe von $^{1}/_{4}$ Hektar. Ist das dem Verkäufer verbliebene Restgrundstück nicht anderweitig mit Wegen zugängig, so hat

die Unternehmerin einen nicht unter 6 m breiten Zugang liegen zu lassen bzw. auf ihre Kosten zu beschaffen.

Die Unternehmerin verpflichtet sich, an jährlicher Pacht dem Grundeigentümer für jeden Hektar, wobei überschießende Bruchteile eines Ar als voll gerechnet werden, ℳ 1200.—, in Worten: zwölfhundert Mark, als Kaufgeld jedoch für den Hektar ℳ 8000.— (achttausend Mark) für Heideland und ℳ 12000.— (zwölftausend Mark) für Ackerland, Wiesen und Holzland (Holz wird nach Taxe bezahlt) zu zahlen. Für Land, das zu Wohnhäusern gebraucht wird und nicht im Zusammenhang steht mit dem Lande, wo der Schacht gebaut wird, bedarf es einer besonderen Vereinbarung, doch soll der Hektar mindestens ℳ 12000.— (zwölftausend Mark) kosten.

Mit Ablauf des 20. Kalenderjahres seit dem Abschluß dieses Vertrages tritt diese Vereinbarung über den Kaufpreis außer Kraft. Der Kaufpreis wird alsdann von einem Sachverständigen bestimmt, der jedoch unter die für die ersten 20 Jahre vereinbarten Sätze nicht heruntergehen darf. Können sich die Parteien über die Person des Sachverständigen nicht einigen, so wird diese von dem örtlich zustehenden Landrat ernannt.

Sollte ein Gemeindemitglied billiger als zu den festgesetzten Preisen verkaufen, so hat die Gesellschaft die Differenz an den Grundeigentümer-Ausschuß zu zahlen.

Entstehende Inkonvenienzen (z. B. bei Bahnbauten, bei Verkauf von Grundstücken usw.) sind dem betr. Grundbesitzer nach Taxe sachverständiger Landwirte bzw. schiedsgerichtlichem Urteil besonders zu vergüten.

§ 3.

Pflichten der Unternehmerin.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, für jeden aus ihren Schürf- wie Gewinnungseinrichtungen und -arbeiten den Grundeigentümern erwachsenden Schaden vollen Ersatz zu leisten, ebenso für alle Schadensersatzansprüche, die von dritter Seite an die Gemeinde oder die beteiligten Grundeigentümer erhoben werden, ohne weiteres einzutreten und zur Sicherung dieser Leistungen bei drohenden Schädigungen im voraus angemessene Kaution zu hinterlegen.

Insbesondere ergeben sich folgende Verpflichtungen für die Unternehmerin:

a) Falls ein gepachtetes Grundstück durch die Benutzung zu ihren Zwecken eine Wertverminderung erfahren hat, muß die Unternehmerin den Schaden vollständig nach Übereinkommen mit dem Eigentümer ersetzen oder so lange, als nach dessen Meinung Nutzungs- oder Verkaufswert vermindert bleiben, mit der Pachtzahlung fortfahren, bis durch schiedsgerichtliches Verfahren die Sache beglichen ist.

Zur Sicherung der aus dem Pachtverhältnisse erwachsenden Forderungen hat die Unternehmerin vor Übernahme jedes Grundstückes eine Sicherheit in Höhe von mindestens dem dreijährigen Pachtbetrage an der seitens des Grundeigentümer-Ausschusses bestimmten Stelle zu des letzteren Verfügung zu hinterlegen. Aus der Sicherheit werden die schiedsrichterlich festgesetzten Zahlungen sowie die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens bestritten. Der Grundeigentümer ist berechtigt, der Unternehmerin, falls sie in der Pachtzahlung säumig ist, die Nutzung seines Grundstückes zu verbieten und zu hindern.

b) Für den auf den beanspruchten Grundstücken vorhandenen Bestand von Nutzpflanzen aller Art, sowie von Hülfsbauten und Anlagen vor Übernahme des Grundstückes in ihre Benutzung hat die Unternehmerin den Besitzer oder Nutznießer voll zu entschädigen, auch einen etwa aus seinem Pachtverhältnis verdrängten Nutznießer durch einen im Wege des Übereinkommens oder des Schiedsgerichtsverfahrens zu bestimmenden Geldbetrag abzufinden.

c) Für die Mitbenutzung privater oder öffentlicher Koppelwege und Brücken durch Fuhrwerksverkehr und, nach eingeholter Erlaubnis der Besitzer, zu Spurbahnen und Leitungen, sowie für die Mitbenutzung von Grabenstrecken, hat die Unternehmerin den zu deren Instandhaltung

Verpflichteten nach deren Wahl entweder eine einmalige Abfindung oder jährliche Kostenbeiträge zu leisten, deren Höhe durch den örtlich zuständigen Kreisausschuß festgesetzt wird.

d) Den unterzeichneten Grundeigentümern wird das Recht vorbehalten, auf den etwa angelegten Bahnen für Lastentransport auch ihre eigenen Güter zu den jeweiligen Bedingungen des Staatsbahnbetriebes zu befördern.

Selbstgezogene Produkte sind innerhalb dreier Tage, lebende Ware innerhalb 24 Stunden zu befördern.

e) Kontraktbrüchiges Gesinde oder kontraktbrüchige Arbeiter darf die Unternehmerin nicht beschäftigen. Für jeden Fall wissentlicher Zuwiderhandlung hat sie eine Vertragsstrafe von ℳ 100.— zu zahlen. Streiks und Aussperrungen fallen nicht unter diese Bestimmung.

f) Die Unternehmerin erklärt sich bereit, den beteiligten Grundeigentümern zum Zwecke des eigenen Verbrauchs Kali zum Selbstkostenpreise bis zum Betrage von vier Zentnern auf jeden Hektar des am Vertrage beteiligten Ackerlandes zu verkaufen. Das hiernach verkaufte Kali darf nicht mehr als 1/2 % der Gesamtförderung jedes Jahres ausmachen. Die Grundeigentümer dürfen Kali nicht an andere Personen weiter geben. In jedem Falle der Zuwiderhandlung ist eine Vertragsstrafe von ℳ 100.— an die Unternehmerin zu zahlen.

Sollte das Kalisyndikat die Aufnahme der Unternehmerin mit Rücksicht auf vorstehende Bestimmung ablehnen, so wird die Unternehmerin von der Verpflichtung dieses Abschnittes f) frei.

g) Für alle durch die Anlagen und Arbeiten der Unternehmerin herbeigeführte Schädigungen von Grund und Boden, Bauten und Wegen, Pflanzen und Tieren, für alle Verschlechterung gesundheitlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse hat die Unternehmerin vollen zu vereinbarenden oder schiedsrichterlich festzustellenden Schadensersatz zu leisten, so insbesondere für Wasserentziehungen der Brunnen, für mechanische oder chemische Wirkungen durch Bohrloch-, Bergwerks- und Fabrikwässer, sowie für Feuer-, Rauch- und Gasschäden.

Zur Sicherung solcher Schadensersatzansprüche hat die Unternehmerin bei einem zu vereinbarenden öffentlichen Kassen- oder Bankinstitute noch vor Beginn ihrer Arbeiten eine dem jeweiligen Umfange und Gefährdungsgrade angemessene Sicherheit zur Verfügung das Grundeigentümer-Ausschusses in mündelsicheren Wertpapieren zu hinterlegen.

Die Höhe dieser Sicherheit soll während der Zeit, wo nur Bohrungen ausgeführt werden, mindestens ℳ 1000.— (tausend Mark) betragen. Von Beginn des Schachtabteufens ist die Sicherheit auf einen Betrag von ℳ 50000.— (fünfzigtausend Mark) zu erhöhen.

Der Depositenschein ist dem Vorsitzenden des Grundeigentümer-Ausschusses einzuhändigen. Die Grundbesitzer erhalten als Faustpfandgläubiger das Recht, sich wegen fälliger Forderungen zunächst durch die Zinsscheine, dann auch durch das Kapital der hinterlegten Sicherheit bezahlt zu machen.

Die Sicherheit ist nach erfolgter Anzeige der Inanspruchnahme innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen von der Unternehmerin wieder auf ihre vereinbarte Höhe zu bringen. Die Sicherheit von ℳ 1000.— ist für das erste Bohrloch 14 Tage vor Beginn der Bohrung für diejenige Gemeinde zu stellen, in der die Bohrung vorgenommen wird. Diese Sicherheit haftet auch den an diesem Vertrage beteiligten Grundeigentümern der übrigen Gemeinden. Die Sicherheit wird von der Gemeinde, für die sie bestellt ist, erst frei gegeben, wenn feststeht, daß sie irgendwelche Ansprüche gegen die Unternehmerin nicht mehr hat. Sollte also die Unternehmerin vorher in einer andern zu dem Unternehmen gehörenden Gemeinde Bohrungen vornehmen, so ist für diese eine besondere Sicherheit von ℳ 1000.— unter den obigen Bedingungen zu bestellen.

h) Sollte die Unternehmerin eine Wasserleitung oder eine elektrische Kraft- und Lichtanlage anlegen, so ist die Leitung, falls es von den unterzeichneten Grundbesitzern gewünscht wird, frei bis vor den Hof zu legen. (Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Hanisch, Dr. Hans, Handelshochschulprofessor und **Prion,** Dr. W., Handelshochschuldozent. **Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft.** 1. Heft: Effekten und Verkehr in Effekten (verfaßt von den Herausgebern). Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 80 S. Preis karton. ℳ 2.25.

Wolff, Dr. Siegfried. **Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe.** Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.) 1915. 284 S. und eine vielfarbige Kurventafel. Preis unbekannt.

Calmes, Dr. Albert, Universitätsprofessor. **Die Fabrikbuchhaltung.** Bd. 1 der Handelshochschulbibliothek. 2. Auflage. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 328 S. Preis geb. ℳ 8.—.

Müller, Dr. Gustav. **Die kaufmännische Erfolgs-Rechnung.** (Gewinn- und Verlustrechnung). Analytische Darstellung ihrer Faktoren bei Handels-, Industrie- und Bankunternehmungen nach handelstechnischen und rechtlichen Gesichtspunkten. Berlin (Julius Springer) 1915. 514 S. Preis geb. ℳ 12.—.

Preische, Eugen, vereid. Bücherrevisor. **Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft.** Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. Gemeinverständlich dargestellt. (Bd. 5 von Hörischs kaufmännischer Bücherei.) Dresden (Otto Herm. Hörisch) 1915. Preis geb. ℳ 3.50.

Michel, Dr. Erwin. **Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen.** 133. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgegeben von Brentano und Lotz. Stuttgart und Berlin (J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf.) 1915. 91 S. Preis geh. ℳ 3.—.

Leitner, Friedrich. **Die Unternehmerrisiken.** Heft 3 der Einzelwirtschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von Handelshochschulprofessor Friedrich Leitner. Berlin (Georg Reimer) 1915. 78 S. Preis geh. ℳ 1.50.

Schulze, Franz, Handelsschuldirektor in Freiberg i. Sa. **Deutschlands Weltmachtstellung.** (Der wirtschaftliche Kampf auf dem Weltmarkt als Kriegsursache.) Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht. 82 S. Preis ℳ 1.50.

Meinecke, Hermann, Handelslehrinstituts-Direktor. **Die Hauswirtschafts-Buchführung.** Handbuch nach eigener, praktischer, zu richtigem Abschluß und zu richtiger Steuerselbsteinschätzung führender Methode Für den Selbstunterricht bearbeitet (Bd. 6 von Hörischs kaufmännischer Bücherei). Dresden (Otto Herm. Hörisch) 1915. Preis brosch. ℳ 1.50.

Das Bankakzept.

Von Werner Aprath, D. H. H. C.

(Schluß.)

4. Die Wirtschaftlichkeit des Bankakzept-Kredits.

Nachdem die Organisation und Technik des Bankakzeptverkehrs entwickelt ist, soll untersucht werden, welcher wirtschaftliche Effekt mit dem Bankakzept zu erzielen ist. Dabei ist auszugehen vom Standpunkt des Akzeptkredit nehmenden Bankkunden und dem der Akzept leistenden Bank.

a) Akzeptnehmer und Akzeptkredit.

Der Bankkunde hat zu prüfen, welche Wege ihm offen stehen, sein Kreditbedürfnis zu befriedigen, und welcher unter den für ihn geeigneten der billigste ist. Er muß hierzu die Kosten der einzelnen Kredite vergleichen.

Für den Akzeptkredit stellen sich die Kosten auf ein Jahr[1]) gerechnet wie folgt:

1. Privatsatz, 2. Zuschlag der Diskontstelle, 3. viermal den Wechselstempel von $^1/_2\,^0/_{00} = {}^1/_5\,^0/_0$, 4. viermal die Akzeptprovision von $^1/_4\,^0/_0 = 1\,^0/_0$, 5. viermal Banktage zur Differenz zwischen Banksatz und Privatsatz, ca. $0{,}11\,^0/_0$. Die festen Kosten (3—5) betragen demnach $1{,}3\,^0/_0$ p. a. ohne Berücksichtigung der winzigen nebenherlaufenden Portikosten.

Der Kontokorrent-Barkredit ist nicht so günstig wie der Akzeptkredit, denn er bedingt stets $1\,^0/_0$ Zinsen über Banksatz, minimal $5\,^0/_0$, kostet jedoch andererseits keinen Stempel und nur geringere Provision als der Akzeptkredit. Da der Akzeptkredit nur größeren Firmen zugänglich ist, die ihren Minimalumsatz, oft noch mehr, erzielen, kommt als brauchbarer Vergleichsmaßstab hier nur die von einer solchen Firma im Kontokorrentverkehr zu zahlende Provision in Frage. Wegen der Größe des Umsatzes aber muß die Bank in der Provisionsberechnung bestimmte Grenzen innehalten, will sie ihre Kundschaft nicht zur Konkurrenz treiben.

---

[1]) Die Beziehung aller Kosten auf ein Jahr ist nötig, um einen Generalnenner für alle Kreditarten zu erhalten.

Man kann deshalb hier etwa $^1/_6\,\%$ — $^1/_8\,\%$ als die übliche Kontokorrent-Kreditprovision ansehen. Die Provision im Kontokorrent ist als Kostenfaktor für einen Vergleich mit dem Akzeptkredit indessen nicht ohne weiteres maßgebend. Geht man nämlich davon aus, daß der Kontokorrentkredit hinsichtlich seiner Dauer in formell-rechtlicher Beziehung ein kurzfristiger Kredit (fällig einen Tag nach Kündigung laut Geschäftsbedingungen der Bank), in wirtschaftlicher Hinsicht dagegen ein im allgemeinen langfristiger, um nicht zu sagen dauernder Kredit ist, so ergibt sich zwecks Schaffung einer Vergleichsbasis die Notwendigkeit, willkürlich einen Zeitraum als Kreditdauer festzusetzen. Weil der Kontokorrentverkehr seitens der Bank halbjährlich abgerechnet wird, so erscheint unter Berücksichtigung des ganzen Abrechnungsverfahrens (Provisionsberechnung vom Umsatz einschließlich Saldovortrag, mindestens aber einem mehrfachen des Höchstkredits) und des Kontokorrentvertrages (alle festgesetzten Daten usw. beziehen sich auf das Halbjahr) in der Tat ein Halbjahr als die Kreditdauer nach dem Willen der Parteien. Außerdem ist hinsichtlich der Provision zu berücksichtigen, daß die Kontokorrentprovision zweifacher Natur ist. Zunächst ist sie reine Vorschußprovision, genau wie eine Lombardprovision; sodann soll sie ein Entgelt für die seitens der Bank bei Abwicklung der Umsätze für den Kunden geleistete Arbeit sein. Für unsere Zwecke ist indessen die ganze Provision Kostenfaktor und zu berechnen auf das Halbjahr meist vom dreifachen Höchstkredit. Bei einem Satz von $^1/_8\,\%$ kostet der Kontokorrentkredit also $3 \cdot {}^1/_8\,\%$ pro Halbjahr, d. i. aufs Jahr das Doppelte $= {}^3/_4\,\%$. Dazu kommt der Zinszuschlag zum Banksatz, meist 1 % laut Kontokorrentbedingungen.

Um den Zinsunterschied zu berechnen, muß man die Differenz zwischen Bank- und Privatsatz feststellen. Vergleicht man den Jahresdurchschnitt von Banksatz und Privatsatz seit 1900, so ergibt sich folgende Spannung

	1900	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1010
Banksatz:	5,33	4,10	3,32	3,84	4,22	3,82	5,15	6,03	4,76	3,92	4,35
Privatsatz:	4,47	3,05	2,18	3,02	3,14	2,85	4,04	5,13	3,54	2,86	3,54
Spannung:	0,86	1,05	1,14	0,82	1,08	0,97	1,11	0,90	1,22	1,06	0,81

Die durchschnittliche Zinsdifferenz zwischen Barkredit und Akzeptkredit beträgt also 1,10 % + 1 % Zuschlag = 2,10 %; zieht man hiervon die festen Kosten des Akzeptkredites (vorher 3—5) sowie den Zuschlag der Diskontostelle ab und zählt die ersparte dreifache Semesterprovision zweimal hinzu, so ergibt sich die Verbilligung des Kredits durch Akzeptbenutzung. Bei einem Diskontzuschlag von z. B. hochgerechnet $^1/_2\,\%$ und ersparter Kontoprovision von zweimal $^3/_8\,\% = {}^3/_4\,\%$ stellt sich die Rechnung folgendermaßen:

Gesamtspannung	2,10 %
✗ feste 1,3 % Akzeptkosten, $^1/_2$ % Diskontzuschlag .	1,80 %
	0,30 %
+ ersparte Kontoprovision	0,75 %
ergibt	1,05 %

oder rund 1 % jährliche Kreditverbilligung, die in Wirklichkeit oft größer ist, da der Diskontzuschlag vielfach hinter $^1/_2$ % zurückbleibt[1]).

Die Akzeptentnahme gegen verfallenes Guthaben, nicht nur nominelles mit späterer Valuta, ist von vornherein ungünstig. Die Bank vergütet auf das Guthaben 1 % unter Banksatz, höchstens 4 %; von der Spannung zwischen Banksatz und Privatsatz sind neben dieser Minderverzinsung noch die Kosten des Akzeptes mit 1.80 % nach obiger Aufrechnung abzuziehen. Eine Ersparung der Kontoprovision ist in diesem Falle nicht möglich, da in der Regel die Anschaffungen der Kreditoren die provisionspflichtigen Abhebungen übersteigen, weil der Saldovortrag franko im Kredit steht und dagegen auf der Debetseite Abhebungen bis zur Höhe dieses Saldos ebenfalls franko sind. Für die Provisionsberechnung kommt dadurch als größere Seite die Kreditseite in Frage; das im Debet verbuchte Akzept ist außerdem als solches provisionspflichtig. Das drückt sich zahlenmäßig so aus:

Spannung 1,10 % ✗ Minderzins 1 %	0,10 % (Vorteil)
abzüglich obige Kosten des Akzepts	1,80 %

ergibt beim Akzept einen jährlichen Zinsverlust von 1,70 %, der mit abnehmender Spannung noch steigt.

Es fragt sich nun, bei welcher kleinsten Spannung der Akzeptkredit noch vorteilhafter ist als der Barkredit. Die Antwort ergibt sich aus der Kostenvergleichung. Es kosten bei $^1/_8$ % Kontoprovision der Kontokorrentbarkredit: Banksatz + 1 % + 2 · $^3/_8$ % Provision = Banksatz + 1 $^3/_4$ %, der Akzeptkredit: Privatsatz + Zuschlag + feste Spesen[2]).

Der Akzeptkredit ist also stets günstiger, auch dann, wenn der Banksatz dem Privatsatz + Zuschlag genau gleich steht[3]). Ist die Kontoprovision höher als $^1/_8$ %, so wird der Akzeptkredit noch günstiger. Der Zinsverlust für die Überweisung des Diskontoprodukts bei Diskontierung auswärts beträgt 4 · 1 Tag à 4 bzw. 5 % = etwa $^1/_{10}$ ‰ bzw. $^1/_6$ ‰ und

---

[1]) Nach dieser Formel kann man die jeweiligen Verhältnisse berechnen. Walb.

[2]) Die Zuschläge zu den Diskontsätzen sind also fast gleich. Walb.

[3]) Rückt der Privatsatz sehr nahe, etwa auf $^1/_8$ % Spannung, an den Banksatz heran, so ist der Zuschlag nie größer als diese Spannung.

kann seiner Geringfügigkeit halber sowie als Eventualkostenbetrag unbeachtet bleiben.

Nächst dem Kontokorrentkredit ist der Lombardkredit zu prüfen. Seine Kostenelemente sind der Banksatz, der Zuschlag von 1 % und die Quartalsprovision von $^1/_8$—$^1/_4$ %. Verglichen mit dem Akzeptkredit ergibt sich dann für den Lombardkredit: Banksatz + 1 % Zuschlag + 4 · $^1/_4$ % Provision = Banksatz + 2 % und für den Akzeptkredit: Privatsatz + Zuschlag + 1,3 %.

Der Akzeptkredit ist also selbst dann noch ca. $^3/_4$ % p. a. billiger als der Lombardkredit, wenn Privatsatz + Zuschlag und Banksatz sich so nahe stehen, daß ein Primaakzept nur noch zum Banksatz diskontiert werden kann.

Entfällt die Provisionsberechnung wie beim Reichsbanklombard, so stellt sich die Rechnung folgendermaßen: Lombardkredit: Banksatz + 1 % Zuschlag, Akzeptkredit: Privatsatz + Zuschlag + 1,3 % feste Kosten.

Beim Reichbank-Lombardkredit ist der Akzeptkredit demnach günstiger erst dann, wenn die Spannung zwischen Banksatz und Privatsatz + Zuschlag größer ist als 0,3 %. Der Provisionsfortfall beim Reichsbanklombard bedingt dagegen auch Hinterlegung erstklassiger Mündelwerte, während sich die Privatbank mit allen möglichen Unterlagen begnügt.

Der Diskontkredit ist eine sehr beliebte Kreditart, die dadurch entsteht, daß der Bankkunde, anstatt seine bankfähigen Wechsel der Bank zur Gutschrift per Verfall zu geben und dagegen einen Barvorschuß bzw. das ebenfalls per Verfall ihm zu belastende Akzept der Bank zu nehmen, die Wechsel Valuta dato in Rechnung diskontieren läßt und gegen das so geschaffene Guthaben seinen Geldbedarf in Bar bei seiner Bank abhebt.

Die Privatbank diskontiert vielfach nur bei ganz bedeutenden Kunden zum glatten Satz, oft schlägt sie je nach Bonität der Wechsel $^1/_2$—1 % zu. Die Qualität des Kunden und seine Umsatzfähigkeit werden durch die Normierung der Provision von $^1/_4$—$^1/_8$ % berücksichtigt, wie es bei allen ins Kontokorrent fallenden Kreditarten geschieht.

Die Kostenvergleichung ergibt für den Diskontkredit: Banksatz + ev. Zuschlag + 4[1] · Kontoprovision von $^1/_8$—$^1/_4$ %, für den Akzeptkredit: Privatsatz + Zuschlag + feste Kosten von 1,3 %.

Der Akzeptkredit ist demnach dem Diskontkredit gegenüber vorteilhafter erst dann, wenn die Spannung zwischen Banksatz + ev. Zuschlag

[1] Über Dreimonatslaufzeit wird nicht diskontiert; bei kürzeren Wechseln kommt entprechend eine mehr als vierfache Kontoprovision in Betracht.



und Privatsatz + Zuschlag je nach Provisionshöhe beim Diskontkredit größer ist als ca. $^3/_4$%—$^1/_4$%.

Nun kann der Kreditnehmer seine Wechsel bei der Reichsbank diskontieren lassen und den Barerlös entweder sofort in seinem Geschäft verwenden oder eine weitere Kreditverbilligung durch Hinzunahme des Akzeptkredits zu ermöglichen suchen, indem er den Barerlös seiner Bank übergibt, um dagegen deren Akzept zu erhalten. Dadurch ändert sich das Verhältnis in zwei Richtungen:

1. der Diskontkredit kostet jetzt nur den glatten Banksatz;

2. beim Akzeptkredit, mit dem Reichsbankkredit verbunden, vergütet die Privatbank auf das durch die Bareinzahlung geschaffene Guthaben an Zinsen 1 % unter Banksatz, höchstens 4 % = Minderzins 1 % bzw. den Überschuß über 4 % bei einem 5 % übersteigenden Banksatz.

Die Kosten stellen sich dann beim Diskontkredit auf glatten Banksatz, beim Akzeptkredit auf Privatsatz + Zuschlag + feste Kosten (1,3 %) + Minderzins (1 %, ev. mehr).

Der Akzeptkredit in Verbindung mit dem Reichsbank-Diskontkredit stellt sich demnach erst dann billiger als der reine Reichsbank-Diskontkredit, wenn die Spannung zwischen dem Banksatz und dem Privatsatz + Zuschlag größer ist als 2,3 % (1,3 % feste Kosten + 1 % Minderzins), ein praktisch höchst seltener Fall. Beim Banksatz über 5 % muß die Spannung noch um den darüber hinausgehenden Betrag größer sein.

Zwei Beispiele mögen das Gesagte erläutern:

1. Banksatz 4 %, Zuschlag 1 %, Privatsatz 3 %, Zuschlag $^1/_2$ %, Kontoprovison $^1/_8$ %.

a) Diskontierung bei einer Privatbank:

Diskontkredit: Banksatz 4 % + Zuschlag 1 % + 4 · Provision $^1/_8$ %
= 5 $^1/_2$ % p. a.

Akzeptkredit: Privatsatz 3 % + Zuschlag $^1/_2$ % + feste Kosten 1,3 %
= 4,8 % p. a.

Der Akzeptkredit ist billiger um 0,7 % p. a.

b) Diskontierung bei der Reichsbank, Akzeptleistung der Privatbank:

Akzeptkredit: wie oben 4,8 % + Minderzins 1 % = 5,8 % p. a.

Diskontkredit: Banksatz 4 % glatt.

Der Akzeptkredit ist teurer um 1,8 % p. a.

2. Banksatz 6 %, Zuschlag $^1/_2$ %, Privatsatz 5 $^5/_8$ %, Zuschlag $^1/_4$ % (wegen geringer Spannung), Kontoprovision $^1/_8$ %.

a) Diskontierung bei einer Privatbank:

Diskontkredit: Banksatz 6 % + Zuschlag $^1/_2$ % + 4 · Prov. $^1/_8$ %
= 7 % p. a.

Akzeptkredit: Privatsatz $5\,^5/_8\,\%$ + Zuschlag $^1/_4\,\%$ + feste Kosten 1,3 %
= ca. $7\,^1/_6\,\%$ p. a.

Der Akzeptkredit ist teurer um ca. $^1/_6\,\%$ p. a.

b) Diskontierung bei der **Reichsbank**, Akzeptleistung der Privatbank:

Diskontkredit: Banksatz 6 % p. a. glatt.

Akzeptkredit: wie oben ca. $7\,^1/_6\,\%$ + Minderzins 2 % = ca. $9\,^1/_6\,\%$ p. a.

Der Akzeptkredit ist teurer um ca. $3\,^1/_6\,\%$ p. a.

Für **Börsengeschäfte** kommen statt der bis jetzt besprochenen kurzfristigen Kreditarten meist die besonders kurzfristigen Börsenkredite in Frage, teils als Ultimogeld, teils als tägliches Geld oder als Geld auf feste Termine (Geld fix). Trotzdem ihre Zinssätze ebenso wie der Privatsatz täglich schwanken, die Kreditdauer höchstens einen Monat beträgt, und diese Kredite nicht immer fortlaufend genommen werden, seien die Vergleiche wieder auf den Zeitraum eines Jahres bezogen. Die Kostenelemente ändern sich insofern, als die von dem Verkäufer zu zahlende Courtage für den Akzeptverkauf zu den Kosten des Akzeptkredits hinzutritt, der Zuschlag zum Satz jedoch ganz oder teilweise wegfällt; bei den unbedingt vertretbaren Akzepten tritt infolge Unterschreitung des Privatsatzes oft noch eine weitere Verbilligung ein. Der Einfachheit halber seien hier die Berliner Sätze und Usancen zur Grundlage der Betrachtung genommen; für die übrigen Börsen sind die entsprechenden Änderungen vorzunehmen. Es kostet demnach der Akzeptkredit an der Börse:

Privatsatz + feste Kosten 1,3 % + $4 \times {}^1/_4\,‰$ Courtage = Satz + 1,4 %.

Da Börsengeld eine nach der Kreditdauer abgestufte Courtage zu zahlen hat, ist diese nur ungefähr anzugeben. Börsengeld kostet also bei einer Courtage von $^1/_8$—$^1/_4\,‰$ je nach Dauer:

Leihgeldsatz + Courtage; tägliches Geld meist franko.

Der Leihgeldsatz übersteigt nomalerweise, außer etwa um die Monatsmitte herum, den Privatsatz, so daß beide Kreditarten hinsichtlich ihrer Billigkeit umeinander herumpendeln. Es ist daher zu unterscheiden, ob der Privatsatz den Leihgeldsatz übersteigt oder unterschreitet. Außerdem ist zu beachten, welche Dauer die Leihgeldkredite haben, da ja hiervon der jährliche Umschlag und damit die zu zahlende Courtage abhängt. Für das auf Monatsfrist gegebene Ultimogeld ist der 12fache Courtage-Höchstsatz von $^1/_4\,‰$ = 3 ‰ in Ansatz zu bringen. Geld auf feste Termine kann auf etwa 10—15 Tage fest gerechnet werden, was jährlich einem 36 bis 24fachen Umschlag entspricht. Nimmt man als Mittel 30maligen Umschlag bei der ermäßigten Courtage von $^1/_8\,‰$ an, so ergibt dies $3\,^3/_4\,‰$ Courtage p. a. Kürzere Leihfristen werden dadurch ausgeglichen, daß zu-

weilen kein derartiger Kredit genommen wird. Tägliches Geld wird in der Regel aus geschäftlicher Kulanz franko vermittelt, die Courtage kann also außer Ansatz bleiben. Es stellen sich daher die Kostenelemente der einzelnen Kreditarten wie folgt:

Akzept: Privatsatz + 1,3% feste Kosten + 0,1% Courtage = Privatsatz + 1,4%,
Ultimogeld: Geldsatz p. ult. + 0,3% Courtage,
Geld fix: Geldsatz fix + 0,375% Courtage,
tägl. Geld: Geldsatz glatt.

Wegen der um den Privatsatz herumpendelnden Leihgeldsätze läßt sich eine allgemeine Regel kaum aufstellen; ein Beispiel ist hier anschaulicher. Zugrunde gelegt seien demselben folgende Sätze: Privatsatz lang $5^3/_8$%, Ultimogeld $6^1/_2$%, Geld fix 7%, tägliches Geld 5%.

Es kosten also die Kredite in Form des

Akzepts: $5^3/_8$% Satz + 1,4% feste Kosten und Courtage = 6,775%,
Ultimogelds: $6^1/_2$% Satz + 0,3% Courtage . . . . . . = 6,8%,
Geldes fix: 7% Satz + 0,375% Courtage . . . . . = 7,375%,
tägl. Geldes: 5% Satz glatt . . . . = 5%.

Das Bankakzept ist also gegenüber dem
Ultimogeld billiger um 0,025% oder = $^1/_4$‰,
Geld fix „ „ 0,6%,
tägl. Geld teurer „ 1,775%[1]).

Eine Unterschreitung des Privatsatzes beim Verkauf unbedingt vertretbarer Akzepte verbilligt den Akzeptkredit noch.

Es spielt bei der Frage nach dem billigsten Kredit auch die Höhe der Beleihung der als Kreditunterlage dienenden Werte eine Rolle; es verteuert die obere Beleihungsgrenze von 75% den Kredit natürlich stärker als eine solche von 95%, weil mehr Kapital in der Unterlage investiert ist.

Der Akzeptkredit kommt, wie früher gezeigt, auch als Übergangskredit für **langfristige** Zwecke vor. Wird er an Stelle einer gewöhnlichen **Hypothek** angewandt, so bleiben seine Kosten die alten: Privatsatz + Zuschlag + 1,3% feste Kosten. Bei Betrachtung des Hypothekenkredits sei hier die Form der meist üblichen, auf 5—10 Jahre fest gegebenen, nicht amortisablen Hypothek zugrunde gelegt. Die bei der Begründung einer Hypothek entstehenden einmaligen Kosten sind dabei

[1]) Diese Berechnung hat nur bedingten Wert, da man beim Akzeptkredit das Geld für 2—3 Monate erhält. Die endgültigen Kosten hängen daher von der Gestaltung der Geldsätze während dieser Dauer ab. Walb.

auf die Darlehnsdauer zu verteilen. Es sind dies die Taxkosten von 0,5—0,8 % der Hypothek, Notariats-, Gerichtskosten und Stempel 0,4 %, Vermittlerprovision 1—2½ % und Damnum 3—5 %. Nimmt man als Mittel bei den Taxkosten 0,7 % bei der Vermittlerprovision 1½ % und beim Damnum 4 % an, so ergeben sich als Gesamtkosten fast 7 %, bei 10jähriger Darlehnsdauer fast 0,7 % jährlich. Diese 0,7 % einmalige Kosten kommen zu dem augenblicklich etwa 4½ % betragenden Hpothekenzins hinzu, so daß sich erststelliger Hypothekarkredit auf 5¼ % p. a. stellt gegen Privatsatz + Zuschlag + 1¼ % feste Kosten beim Akzeptkredit. Wegen der Wesensverschiedenheit beider Kreditarten läßt sich ihr Verhältnis nicht in eine feste Regel bringen; es ist vielmehr im konkreten Fall zu entscheiden [1]).

Der Hypothekarkredit in Form des Obligationskredits eines Gesellschaftsunternehmens hat neben den oben spezifizierten einmaligen Kosten noch 2 % Obligationsstempel, bei Anleihedauer über 10 Jahre hinaus für weitere je 10 Jahre 5 ‰ Talonsteuer als einmalige und die Kosten der Kuponeinlösung als laufende Kosten zu tragen. Nimmt man die Dauer einer solchen Anleihe auf 20 Jahre an, so betragen die einmaligen Kosten pro Jahr $^1/_{20}$ von (7 % wie oben + 2 % Obligationsstempel + ½ % Talonssteuer für das 11.—20. Jahr) = 0,475 %. Die Kosten der Begebung, für Schlußnotenstempel usw. sind durch die oben berechnete Vermittlerprovision gedeckt. Bei 4½ % Obligationsverzinsung kostet der hypothekarisch gesicherte Obligationskredit 4½ % + ½ % = 5 %. Eine Mehrverzinsung einerseits sowie Rückzahlung über pari andererseits verteuert ihn natürlich entsprechend.

Wird die Obligationsanleihe nicht hypothekarisch sichergestellt, so verbilligt sich der dadurch verschaffte Kredit um die Kosten der Taxe und der Hypothekenbestellung von insgesamt 1,1 % (0,4 + 0.7 %). Dieser Betrag ist auf die Anleihedauer zu verteilen. Der Unterschied ist sehr gering.

b) Akzeptgeber und Akzeptkredit.

Der Vorteil des Akzeptkredit nehmenden Bankkunden ist nicht immer auch der Vorteil der akzeptierenden Bank. Daher wird diese in vielen Fällen den für den Kunden erstrebenswerten Akzeptkredit verweigern und kraft ihres wirtschaftlichen Übergewichts die Inanspruchnahme anderer

[1]) Diese Berechnung ist nur ungefähr. Die Verzinsung ist vom Nettobetrag, d. h. ab Damnum zu rechnen. Ebenso ist zu berücksichtigen, daß alle Kosten bei Beginn des Darlehens gezahlt werden. Walb.



Kreditarten durchsetzen. Das ist eine Frage der Bankpolitik, die von den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen bedingt wird.

Der Akzeptkredit ist zwar für die Bank ein vorteilhaftes Geschäft insofern, als die Provision höher ist als beim Kontokorrentbarkredit solcher Kunden. Auch erhält sie die Provision für das bloße Darleihen ihres Akzeptes, ohne aus ihren Mitteln etwas herauszugeben. Indessen fällt die Wahrscheinlichkeit eines den Provisionsmehrgewinn übersteigenden Zinsgewinns stark gegen den Akzeptkredit in die Wagschale. Am Akzept verdient die Bank jährlich viermal die Akzeptprovision von $^1/_4$ % = 1 % abzüglich zweimal die Kontoprovision von $^3/_8$ % = $^3/_4$ %, netto $^1/_4$ % p. a. Beim Barkredit verdient sie mindestens die Spannung von 2 % zwischen Debet- und Kreditzinsen (Zinsen im Debet 1 % über Banksatz, min. 5 %, im Kredit 1 % unter Banksatz, max. 4 %); ist der Banksatz über 5 % gestiegen, so verdient sie dementsprechend mehr. Der Lombardkredit ist noch günstiger, weil neben dem Gewinn der vollen Zinsmarge noch die gleiche bzw. eine höhere Provision wie beim Akzept steht. Gegenüber dem Akzept verdient die Bank hier mindestens die volle Zinsmarge. Die Bank hat demnach allen Grund, den Barkredit durchzudrücken und ihr Akzept zu verweigern. Nur in geldknappen Zeiten kann sie es vorziehen, ihr Akzept zu geben, nicht wegen eines daraus zu erwartenden Mehrgewinnes, sondern um die flüssigen Mittel für dringende Fälle festzuhalten; der dadurch zunächst entstehende Zinsmindergewinn ist eben als eine Risikoprämie gegen plötzliche, die normalen Kräfte der Bank übersteigende Anforderungen anzusehen, die namentlich in unsicheren Zeiten besonders bedenklich sind. In solchen Zeiten kann eine im allgemeinen mit ihrem Akzept geizende Bank sogar flüssige Mittel dadurch heranziehen, daß sie ihre Kreditgewährungen in die Akzeptform kleidet und der Kundschaft die Akzeptanforderung selbst über den augenblicklichen Bedarf hinaus nahelegt. Der nicht sofort gebrauchte Teil des Diskonterlöses verstärkt dann ihre flüssigen Mittel.

Ist der Kredit als Diskontkredit gegeben und wird dessen Umwandlung in Akzeptkredit verlangt, so spricht gegen den Akzeptkredit neben den oben beim Barkredit angeführten Gründen noch der sehr entscheidende Grund, daß diskontierte Wechsel durch Rediskontierung jederzeit wieder zu Geld zu machen sind. Die Häufigkeit des Umschlages der Bank also kann beliebig gesteigert werden, während der Barkredit festliegt und der Akzeptkredit nur viermal jährlich umgeschlagen wird.

Gegen den Akzeptkredit spricht vom Standpunkt der Bank aus auch die Verschlechterung der Liquidität, die durch Akzeptkreditgewährung eintreten kann. Der Akzeptkredit kann in beliebigem, unbegrenzten Umfange gegeben werden, verlangt aber bei Verfall der Akzepte die Bereit-

stellung der nötigen Mittel; Barkredite und Diskontkredite können nur solange gewährt werden, als die vorhandenen flüssigen Mittel der Bank reichen. Beträchtliche Akzeptverpflichtungen, beträchtlich im Verhältnis zum Kapital und den Vermögenswerten der Bank, sind immer ein mehr oder weniger gefährlicher Bilanzposten, daher auch die Bestrebungen auf deren Zurückdrängung und die Einführung der Zweimonatsbilanzen. Wie gefährlich es ist, sich auf Beschaffung der Betriebsmittel durch die Akzeptentnahmen der Kundschaft zu verlassen, zeigt die verkrachte Solinger Bank.

Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung.

Von Ernst Walb.

Inhalt:

Einleitung.

In meinem Aufsatz „Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken“ [1]) habe ich bei der Betrachtung der Arbeitsgliederung die Gesamtarbeit in vier Gruppen eingeteilt und auf die dadurch entstehenden Betriebsabteilungen: Verwaltungs-, Buchhaltungs-, Korrespondenz- und Kontrollabteilung hingewiesen. Im Nachstehenden soll versucht werden, aus dem Gebiete der Buchhaltungsabteilung die Probleme der Grundbücher- und Kontenanlage einer systematischen Untersuchung zu unterziehen. Da nur ausgeprobte Verfahren die Unterlage der Untersuchung bilden und die Erfahrung darin an natürliche Grenzen gebunden ist, so erschöpfen die gefundenen und hier dargestellten Ergebnisse die Frage selbstverständlich nicht. Es handelt sich nur um einen Anfang, und ich hoffe, daß durch weitere Arbeiten und Zuschriften allmählich sich ein abgerundetes Bild in dieser Zeitschrift geben läßt.

Die hier zutage tretenden Probleme sind keine durchaus selbständigen, d. h. nur der Bankbuchhaltung eigentümlichen. Sie lehnen sich vielmehr an die allgemeinen Buchhaltungsgrundlagen an und erhalten durch die Eigenarten des Bankbetriebs nur eine besondere Färbung.

Als hervorstechendes Merkmal der Bankbuchhaltung zeigt sich vor allem die außerordentlich große Menge des zu verbuchenden Stoffes. Man braucht sich nur vor Augen zu halten, daß in fast jedem Geschäft das Bankkonto das lebhafteste ist, um daraus Rückschlüsse auf die Arbeit, die den Banken auf buchhalterischem Gebiet entsteht, zu ziehen.

Diese Menge bringt nun mancherlei Betriebsfragen hervor, so die Frage der Arbeitsaufteilung, die Frage der schnellen Fehlerauffindung, die Frage der äußeren Handhabung u. dgl.

Die äußere Handhabung kann wegen ihres allgemeinen Wesens hier gleich abgetan werden. Sie zeigt im Gegensatz zu der im Warenhandel und Fabrikbetrieb vielfach noch zu findenden Art einen Verzicht auf die berühmte Schönheit und Sauberkeit der Niederschriften. Man findet in der Bankbuchhaltung wenig Schönschrift, korrekte Köpfe und Unterstreichungen. Dazu fehlt die Zeit, und wichtiger als schönes Aussehen ist, daß am Abend alles verbucht ist und stimmt. Dazu kommt, daß durch die täglichen, monatlichen und halbjährlichen Benachrichtigungen und Auszüge Rückgriffe auf frühere Eintragungen selten sind, so daß dadurch das Ganze mehr den Charakter der Tagesarbeit, d. h. des Vergänglichen annimmt. Am deutlichsten tritt diese Eigenart bei den Postscheckämtern zu Tage, über deren formal lässige Buchführung einem zuerst das Staunen ankommt.

---

[1]) Jahrg. 9, S. 179 ff. dieser Zeitschrift.

1. Kap. Die Anlage von Grundbüchern.

I. Gliederung und Einrichtung.

1. Gliederungsgrundsätze.

Die Verteilung der Buchungsarbeit auf mehrere Bücher hat eine doppelte Ursache: Erstens die Menge des Stoffs und zweitens die Weiterübertragung und Kontrolle auf Grund der Grundbücher. Es kann weder eine Person die ganze Arbeit bewältigen noch stünde ihr das eine Buch da, wo dies überhaupt ginge, ständig zur Verfügung. Es muß daher eine Gliederung nach zwei verschiedenen Grundsätzen eintreten, die ich als nebeneinander und hintereinander oder räumliche und zeitliche bezeichnen will.

Die Gliederung ***hintereinander (zeitliche)*** ist die einfachere. Sie wird auf mehreren Wegen erzielt.

Die nächstliegende Form ist die der umschichtigen Bücher, d. h. des Gebrauchs von zwei bis drei Exemplaren derselben Primanote, die in der Regel zwischen Grundbuchhalter, Kontoführer und Kontrollpersonen wandern und jeweils am 3. oder 4. Tag beim Grundbuchhalter wieder anlangen. Diese Form hat den Nachteil des Zerreißens der gleichartigen Grundbuchungsarbeit und verlangt beim späteren Suchen eines Postens mit unbekanntem Datum das Heranziehen mehrerer Bücher. Letzterer Nachteil scheint jedoch gering zu sein, weil man ja auch mehrere Personen zu gleicher Zeit suchen lassen kann.

Die im Großbetrieb beliebteste Form dürfte das Loseblättersystem sein, bei dem sich nachher die Zusammenbindung in ein Buch ermöglichen läßt. Der Nachteil besteht hier in der Blätterwirtschaft.

Die dritte Form verbindet die Vorteile der beiden vorgenannten unter Umgehung ihrer Schattenseiten. Es werden hier mehrere Blätter zu vorläufigen Heften zusammengebunden, später aufgetrennt und in richtiger Zeitfolge gebunden.

Bedeutsamer ist die Gliederung ***nebeneinander (räumlich)***, die aus Gründen der Buchungsmenge nötig wird. Sie kann ebenfalls durch Gebrauch der losen Blätter oder Zerlegung in Einzelbücher ausgeführt werden. Diese Gliederung baut zunächst auf der grundsätzlichen Anordnung der Grundbuchungen auf, die in einer Trennung oder Zusammenfassung der Kassen- und Nichtkassenfälle besteht. Innerhalb dieser beiden Gruppen tritt alsdann eine Untergliederung nach einem sachlichen und persönlichen Unterscheidungsmerkmal auf und innerhalb dieser Untergruppen kann wiederum zwischen Ein- und Ausgangs- oder Soll- und Habenprimanoten geschieden werden.

a) Die Scheidung in Kassen- und Nichtkassenfälle.

Die Scheidung zwischen Kassen- und Nichtkassenfällen hat im Bankgeschäft weit mehr als sonst ihre ursprüngliche Bedeutung der grundsätzlichen Trennung von Bar- und Kreditverkehr verloren. Denn die weitaus überwiegende Mehrzahl der Kassenbuchungen betrifft die Kontokorrente. Die Scheidung hat aber gewissermaßen eine veränderte Bedeutung erhalten. Der Umfang des Kassenverkehrs, die Notwendigkeit des Aufzeichnens der Kassenbewegung, die Aufmerksamkeit, die den Belegen zu schenken ist und die Nebenarbeiten, die der Kassenverkehr mit sich bringt, haben den Wunsch einer Zusammenfassung der ganzen Kassenarbeit bestehen lassen, der sich nicht nur in der gesonderten Verbuchung der Kassenfälle, sondern auch in der engen räumlichen Verbindung der Kassenbuchhaltung mit der Kasse selbst äußert. Dagegen hat sich bei Großbankzentralen, bei denen der Barverkehr zurücktritt und wegen der Kontrolle die räumliche Trennung erwünscht ist, die Einbeziehung in die allgemeine Grundbuchhaltung eher durchgesetzt.

α) Die Verbuchung der Kassengeschäfte.

Bei der gesonderten Kassenverbuchung erfahren die Fälle in der Regel eine zwei- bis dreifache Verbuchung. Norm ist die Scheidung in reine und unreine Kasse (Kladde). Da, wo der Kassierer die unreine Kasse nicht selbst führt, notiert er sich, eventuell auf Zetteln u. dgl. die vereinnahmten und verausgabten Beträge.

In den selteneren Fällen ist die reine Kasse nur eine Abschrift der unreinen, da man sich damit eines Kontrollmittels begibt. Meist unterscheiden sich beide schon dadurch, daß die reine Kasse mit Bezug auf die Sammlung eingerichtet ist, d. h., daß sie die Posten gruppiert, während die unreine Kasse sie in der Reihenfolge der Entstehung (chronologisch) aufnimmt. Schon dadurch ist die glatte Abschrift nicht möglich. Jedenfalls ist die Führung beider Bücher in veränderter Form — aber auf Grund derselben Belege — die wirkungsvollste. Eine Parallelbuchführung liegt nur bei Beobachtung des letzteren Umstandes vor.

Die Gliederung der Kassenbücher hängt mit derjenigen der Kassen selbst zusammen. Bestehen mehrere Kassen für den Barverkehr (Einzahlungs-, Auszahlungskassen, Nebenkassen für Kupons u. dgl.), so müssen die unreinen Kassen unbedingt dieser Gliederung folgen. Wie weit dagegen auch die reine Kasse auseinander gerissen wird, hängt von der Buchungsmenge ab. In vielen Fällen beschränkt sich die Scheidung auf Ein- und Auszahlungen; doch lassen sich besonders durch Anwendung

loser Blätter auch innerhalb dieser weitere Gliederungen leicht vornehmen[1]).

Mitunter läßt die Rücksicht auf die Übertragungsarbeit eine Gliederung besonderer Art zutage treten, so z. B. die Aussonderung des Scheckverkehrs in besondere Scheckkladden, damit Scheck- und Konto-Korrentkonten zu gleicher Zeit übertragen werden können.

Von den in dieser Zeitschrift veröffentlichten Betriebsbeschreibungen seien als Beleg folgende herangezogen:

Frese (Jahrg. 1, S. 129ff.): nackte Abschrift und je eine unreine und reine Kasse.

Ziegler (Jahrg. 5, S. 414ff.): reine Kasse existiert nicht, da das Trennungsprinzip nicht angewendet ist.

Beike (Jahrg. 8, S. 162ff. und 193ff.): zwei umschichtige unreine Kassen und eine reine Kasse, in die nach den Kladden übertragen wird, wobei Gruppierung nach den Konten erfolgt.

Otto (Jahrg. 9, S. 166ff.): die Kassenkladde besteht aus Debet- und Kreditbogen; jeder Bogen enthält 145 laufende Nummern, so daß jede Buchung ihre Nummer bekommt. Letztere werden auf die Belege geschrieben. Die reine Kasse wird ebenfalls auf Bogen geführt (8 bis 10 Stück), aber nach den Originalbelegen. Die Nummern aus der Kladde werden zur Erleichterung von Kontrollen beigefügt.

β) Die Verbuchung der Nichtkassengeschäfte.

Wenn es sich nicht um kleine Bankgeschäfte und Depositenkassen handelt, wird ein einziges Buch (Memorial oder Journal) nicht genügen. Es muß dann ein Gliederungsgrundsatz angenommen werden, bei dem sich zwei Prinzipien erkennen lassen: sachliche und persönliche Gliederung. Die sachliche Gliederung teilt das Material nach Sachkonten auf, die persönliche nach der Art der Kundenkonten. In dem einen Fall ist das Hauptgegenkonto das Konto-Korrentkonto bzw. eines seiner Nebenkonten, während die Fälle sich alle auf das betr. Sachkonto beziehen (orientierendes Konto). Im andern Falle ist das Konto-Korrentkonto orientierend und die Gegenkonten sind in der Hauptsache die toten Konten.

Bei der sachlichen Gliederung wird der leitende Grundsatz allerdings oft durchbrochen. Es kommen dafür besonders drei Gründe in Frage:

Erstens will man einen bestimmten Personenverkehr, wie den Reichsbankverkehr, zusammenfassen. In diesem Falle muß das persönliche Prinzip

[1]) Siehe Otto, Die Korrespondenz- und Buchhaltungsabteilung einer Provinzial-Aktienbank usw. Jahrg. 9, S. 166ff. dieser Zeitschrift.

an die Spitze treten. Das betreffende Sachkonto erscheint alsdann in mehreren Grundbüchern.

Zweitens eignet sich des geringen Verkehrs wegen nur ein Teil der Sachkonten bzw. toten Konten dazu, führend an die Spitze gestellt zu werden. Die sich nicht dazu eignen, faßt man gegen Konto-Korrentkonto zusammen. Das gilt besonders für die Erfolgskonten.

Drittens kommen auch Buchungen vor, die nur Personenkonten betreffen. Dafür ist dann eine besondere Übertrags-, Giro- oder sonstwie benannte Primanote einzurichten. Diese Übertragsprimanote ist auch dann notwendig, wenn, wie es häufig der Fall ist, dem führenden Sachkonto nur das Konto-Korrentkonto gegenüberstehen soll. Alsdann müssen Überträge unter toten Konten ebenfalls hier vorgenommen werden.

Wie man bei der sachlichen Gliederung in der Auswahl verfährt, ist durch mancherlei Umstände bedingt. Es kommt vor allem die Stärke des Umsatzes eines Sachkontos in Frage, die die Einrichtung besonderer Grundbücher empfiehlt oder nicht; daneben ist auch die noch zu erörternde Frage des Ortes der Führung wichtig. Hat man den Grundsatz, die Grundbuchungen in den einzelnen Verwaltungsabteilungen führen zu lassen, so ergeben sich dadurch leichter selbständige Bücher als bei der örtlich vereinigten Führung.

Als Vorwurf einer sachlichen Gliederung mit durchbrochenem Grundsatz diene Folgender: Es besteht je ein Grundbuch für Kassa, Primadiskonte, Wechseleingang, Wechselausgang, Retouren, Devisen, Kupons, Effekten, Reichsbank, Übertrag, Diverse.

Bei Opderbecke (a. a. O., Bd. 4, S. 529) wird folgende Gliederung dargestellt: Kasse, Reichbank, Korrespondenz, Markwechsel, Devisen, Effekten, Giro (Übertrag) und offene Posten.

Bei dem Beispiel Opderbecke zeigt die Korrespondenzprimanote den Charakter eines Grundbuches für Diverse, das einfach den sonst nicht unterzubringenden Rest aufnimmt. Das Grundbuch Diverse in der Buchhaltung der erstgenannten Darstellung zeigt Formular 1. Es nimmt ebenfalls die Buchungen auf, die in den Sachprimanoten nicht unterzubringen sind.

Bei der persönlichen Gliederung ordnen sich die Sachkonten den Personenkonten unter. Führt man mehrere Personenkontengruppen, so ergibt sich für jede Gruppe ein Grundbuch, z. B. Konten A—L, M—Z und Nostro-Konten (s. Ziegler, a. a. O., Jahrg. 5, S. 414) oder:

Kto-Korr. Kto A (provisionsfreie Konten),
" " " B (provisionspflichtige Konten),
" " " B nostro (Bankenverkehr) (s. Beike, a. a. O., Jahrg. 8, S. 195 und 200).

Formular 1. Grundbuch Diverse bei

Folio	Kreditoren	Valuta	An Konto-Korrentkonto	Per Depositenkonto	Per Provisionskonto	Per Zinsenkonto	Per Unkostenkonto	Per Sortenkonto	Per Akzeptenkonto	Per Portokonto	Per Stempelkonto	

Auch bei der persönlichen Gliederung muß der leitende Gedanke durchbrochen werden bei Überträgen zwischen zwei toten Konten. Es kommt also auch hier eine Übertragsprimanote vor. Der Übertrag zwischen zwei Personenkonten gestaltet sich nur dann besonders, wenn es sich um zwei verschiedene Gruppen handelt. Man bedient sich hierbei des Übertragskontos als Vermittler. Hierfür ein Beispiel:

Vergütung von Arzt an Zimmer.

Grundbuch A—L	Grundbuch M—Z
Folgende an Kreditoren:	Debitoren an Folgende:
⋮	⋮
an Übertragungskonto	per Übertragungskonto
Arzt, Vergütung an Zimmer	Zimmer, Vergütung von Arzt
ℳ 1000.—.	ℳ 1000.—.

Es können auch, wenn man das Übertragskonto umgehen will, diese Buchungen in einer besonderen Primanote oder zusammen mit den toten Überträgen vorgenommen werden. Bei Beike sind sie der am wenigsten gebrauchten Primanote B nostro angehängt.

b) Die Gliederung ohne Unterscheidung zwischen Kassen- und Nichtkassenfällen.

Es sind hier zwei Gruppen zu beachten:

α) Die Trennung kann unterbleiben, weil die gesamte Grundbuchungsarbeit in einem Buch möglich ist, und hier durch amerikanische Spalten die Kassenfälle doch organisch zusammenzubringen sind. Das einfache amerikanische Kassenmemorial ist der typische Vertreter dieser Form. In dem in Formular 2 dargestellten, Wiernick[1]) entnommenen Beispiel ist die Kassenspalte in Gegensatz zu den anderen Spalten gebracht, um beim Buchen auf der gleichen Blatthälfte bleiben zu können. Eine solche Anordnung eignet sich für Depositenkassen mit vorwiegendem Kassenverkehr.

[1]) **Wiernick, Die Depositenkasse, Berlin (Meidinger) 1912.**

durchbrochener sachlicher Gliederung.[1])

Folio	Debitoren	Valuta	Per Kontokorrentkonto		An Depositenkonto		An Provisionskonto		An Zinsenkonto		An Unkostenkonto		An Sortenkonto		An Akzeptenkonto		An Portokonto		An Stempelkonto		

β) Diese Gruppe, bei der das Zusammentreffen mehr ein loses ist, da die Trennung ja doch aufrecht erhalten wird, beschäftigt uns hier weniger. Es handelt sich vielmehr um das Wegfallen der Hervorhebung der Kassenfälle. Auch hier kann nur ein Grundbuch gegeben sein, und es können darin die Kassenfälle unter den anderen Platz finden. Ein Beispiel dafür bringt Debes[2]), das allerdings nicht ganz rein ist.

Daneben findet sich der Grundsatz der Nichttrennung durchgeführt bei der Aufteilung der Grundbücher nach sachlichen oder persönlichen Gesichtspunkten, wobei das Kassenkonto, wie alle anderen Gegenkonten, entweder dem orientierenden Sachkonto oder dem orientierenden Personenkonto untergeordnet wird.

Ist das Gliederungsprinzip das sachliche, so entsteht beispielsweise eine Wechselprimanote mit den Gegenkonten Kontokorrent, Kasse u. s. f. Eine gleiche Anordnung ergibt sich bei den übrigen Primanoten.

Schmidt gibt in seinem Buch über die Liquidation und Prolongation[3]) Effektenprimanoten mit folgender Einrichtung:

Effekteneingang.

Fol.	Dat.	Nom.	Text	Betrag	Reichsbank	Frankfurter Bank	Kasse
86	*30. 11*	*3000.—*	*Darmst. Bk., Phönix-Akt. 245*	*7350.—*		*7350.—*	

Was in diesen Grundbüchern an Kassenposten nicht unterzubringen ist, muß einer besonderen Kassen-Primanote überwiesen werden (Restesammlung).

---

[1]) Länge des Formulars 2 × 40 cm.
[2]) Jahrg. 2, S. 187 ff., dieser Zeitschrift.
[3]) Leipzig 1912, S. 124/126.

Formular 2. Primanota.

Wechselstube X. — *den 2. Januar 191 . .* — J/Fol. 1.

Kreditoren: Tres. Vers. Hdl.-Unk Port. Zins.	Diverse Konten	Wechs.-K.	Kupons-K	Sorten-K.	Effekten-konto	Provisions-konto	Stempel-konto	Abt.: D/Z. Konto	Kontokorrentkonto	Debet-Kassakto.		Kredit Kassakto.	Debitoren: Konto-Korrent-konto	Abt.: D/Z Konto	Stemp.-K.	Prov.-Kto	Effekt.-K.	Sorten-konto	Kupons konto	Wechs.-K.	Diverse Konten	Tres. Vers. Hdl.-Unk. Port. Zins.
									5000 —	5000 —	*L. Schmidt & Co., Bln. Eins. 3./1.*											
								1000 —		1000 —	*Zahlg a/Hauptb. f. Müller 2./1*											
					998 70	— 50	— 30			1000 —	*Effektenkonto Kauf a/F.*											
						— 50					*Blau Chbg.*											
											M 1000.— 4% Stadtan-											
											leihe à 99.— = 990.—											
											Zinsen = 8.70											
											Prov. Ctge. Stpl.											
											—.50 —.50 —.30											
Privat-Tres Miete-Konto	20 —									— 20	*Privattresormiete-Kto. Nr. 10*											
									300 —	300 —	*K. Weber, Bln. Eins. 3./1.*											
									250 —	250 —	*S. Klein, Bln. Eins. 3./1.*											
									2000 —	2000 —	*Städt. Elektrizitätswerk, Bln.*											
											Eins. 3./1.											
									700 —	700 —	*M. Jakobi, Bln. Eins. 3./1.*											
									400 —	400 —	*J. Meyer, Bln. Eins. 3./1.*											
											Sortenkonto, Kr. 600.—,											
											Österr. Noten	500 —						500 —				
											Kuponskonto M 400.—, eff.											
											Kupons v. Lehmann	400 —							400 —			
											Handlungs-Unk.-Konto, Rep.	12 —									12 —	Handl. Unk.-K.
											Portokonto, Marken	150 —									150 —	Porto Unkost.
											S. Klein, Bln. Domizileinl.	400 —	400 —									
											Lampenfabrik, G. m. b. H.,											
											Bln. Abhlg.	1000 —	1000 —									
											H. Fahrmann & Co., A.-G.,											
											Bln. Abhlg.	750 —	750 —									
											Abt. D/Z Bareinzl.	10000 —	10000 —									
											M. Jakoby, Bln. Nr. 33 385 D											
											21./12.	400 —	400 —									
											K. Weber, Bln. N. 34382 E 1./1.	350 —	350 —									

Ist das Gliederungsprinzip das persönliche, so steht unter dem betreffenden Konto-Korrentokonto auch das Kassenkonto.

Z. B.: Kto-Korr. Kto. A.

an Kreditoren.

⋮

an Kassen-Kto.

⋮

an Effekten-Kto.

⋮

an Wechsel-Kto.

⋮

an Provisions-Kto.

u. s. f.[1])

Wie man sieht, ist hier die Gliederung straffer. Außerdem hat man den Vorteil, daß zur Kassenkladde unbedingt eine selbständige Kontrolle nebenher läuft, da sich hier die Buchung nach Belegen von selber ergibt. Die Zahlen auf dem Kassenkonto im Sammelbuch oder Hauptbuch rühren hier wie bei den andern Sachkonten bzw. den Personenkonten aus verschiedenen Grundbüchern her.

2. Einrichtungsarten.

a) Grundsätze.

Die innere Einrichtung der Grundbücher richtet sich nach drei Hauptarten, die mehr oder weniger rein auftreten.

Es handelt sich zunächst um die einfache Art der italienischen Grundbücher, die keine Gruppierung zwecks Sammlung vorsieht, sodann um die Vorbereitung der Sammlung durch wagrechte Spalten (amerikanisch) und endlich um Freilassung von Buchungsraum in senkrechter Anordnung, bei der ebenfalls das Zusammengehörige gleich gruppiert wird (siehe oben). Da nun doch einmal die geographische Unterscheidung gemacht wird und diese Sammlung der der deutschen Buchhaltung ähnelt, nenne ich diese Art der Übertragung der deutschen Sammlung in die Primanoten „deutsch-gruppiert“ [2]). Diese Einrichtungsarten verbinden sich mit den Gliederungs-

---

[1]) Vergl. Ziegler. a. a. O., Bd. 5, S. 424/425.

[2]) Ich bemerke dabei, daß ich die Bezeichnungen italienisch, deutsch und amerikanisch nicht im schulmäßigen Sinne, der auch die Zahl der Grundbücher darunter versteht, gebrauche, da mir mit dieser Unterscheidung der Weg zur Klarlegung verbaut erscheint. Wohin diese Unterscheidung führt, zeigt das Buch des Stockholmer Professors Sillén „Moderne Bokförings-metoder“, der die hier als deutsch-gruppiert bezeichnete und die Bankbuchhaltung beherrschende Art in seinem systematischen Teil gar nicht erwähnt.

grundsätzen und ergeben erst zusammen die praktische Ausgestaltung der Primanoten.

Die Anwendung der italienischen Einrichtungsart findet sich bei der unreinen Kasse und bei den Primanoten, bei denen die Sammlung durch Verlegung gleichgearteter Buchungsfälle in selbständige Primanoten erzielt wird. Der Inhalt der Primanoten ist nur Wechsel an Kontokorrent oder nur Effekten an Kontokorrent u. dgl. Dagegen dürften sich italienische Grundbücher im schulmäßigen Sinne, bei denen auf die Sammelarbeit keine Rücksicht genommen wird, in einer deutschen Großbank nicht finden. Die Folge der Primanoten in rein italienischer Art ist bei Großbetrieben, daß auch das Hauptbuch italienisch geführt wird, ein in Deutschland nicht beliebtes Verfahren[1]).

Eine italienische Einrichtung mit späterer selbständiger Sammlung zeigt Frese. Hier hat aber diese Sammlung einen besonderen Kontrollcharakter, der noch zu erwähnen ist.

Die ausgedehnte Verwendung der amerikanischen Spalten findet sich zunächst bei kleinen Betrieben. Die nicht allzugroße Kontenzahl und die Buchungsmenge ermöglichen das Anwenden amerikanischer Spalten, ohne daß starke Fehlbuchungen zu befürchten sind (vgl. Pfälzer). Bei größeren Betrieben geht man merkbar von der Spaltenverwendung großen Stils ab.

Bei sachlicher Gliederung ist die Spaltenverwendung durch die Zerlegung des betr. Sachkontos, die Zerlegung des Konto-Korrentkontos, die Führung der Konten in reiner oder gemischter Form und die Verbuchung tot gegen tot bedingt. Hat man drei Arten von Konto-Korrentkonten, ferner im Wechselverkehr beispielsweise Inkassi- und Postauftragskonten, und will man schließlich Diskont, Provision und Porti gesondert erfassen, so ergibt die Wechselhabenprimanote mindestens neun Spalten. Ist das Effektenkonto zerlegt in vier Unterkonten (eigene Dividendenpapiere, eigene Obligationen, Kassenkommissionsgeschäfte, Terminkommissionsgeschäfte) und will man schon durch die Grundbuchung die einzelnen Gruppen erfassen, so ergeben sich leicht 11 Spalten. Bei der Devisenprimanote ergeben sich durch Aufteilung nach Währungen ebenfalls mit Leichtigkeit 13 bis 14 Spalten.

Faßt man dagegen die Hauptbuchkonten einheitlich zusammen, führt die Konten gemischt und bucht grundsätzlich nur gegen Konto-Korrentkonto, eventuell durch Einschiebung eines Zwischenkontos (s. unten S. 90), so ist völlig spaltenlos auszukommen.

---

[1]) Dargestellt bei Porges, Banken-Organisation, Leipzig 1911.

Beispiele: 1. Effektenkonto an Konto-Korrentkonto (Effekteneingang),
2. Konto-Korrentkonto an Wechselkonto, Inkassokonto an Konto-Korrentkonto. } (Wechselausgang zum Inkasso)
(Statt Inkassokonto an Wechselkonto.)

Die hierbei verloren gehende statistische Arbeit läßt man durch Hilfsbücher vornehmen. Eventuell verliert man dadurch allerdings ein Kontrollmittel.

Bei dieser Einrichtungsart beschränkt man die Spaltenverwendung auf die Primanote „Diverse", weil hier bei der geringeren Zahl der Buchungen und der starken Verschiedenheit der Fälle die Verwechslungsgefahr nicht so groß ist. Es verwechselt jemand leichter in der Effektenprimanote die

Formular 3. Wechselprimanote mit statistischen Spalten.

Fol.	R. u. Z.	W.	Sch.	Text	M. eff.	Val. eff.
		1143		*X. J. Diskonten* *M 1143.—* ./· *Diskont M 18.—*	1125.—	
				R. S. Devisen *100 £ · 20.44*		2044
			302	*L. M.* *Scheck auf Berlin* *302.—* ./· *Inkasso 1.—*	301.—	

Spalten A und B als bei der Diversen das Unkostenkonto mit dem Akzeptenkonto. Selbstverständlich dürfen dann in dieser Primanote nur die vereinzelt vorkommenden Fälle verbucht werden.

Natürlich lassen sich beide Grundsätze wieder verbinden. Man kann auch Spalten anbringen, um für die Statistik und die Nebenbücher Material zu erfassen, ohne daß die Hauptbuchkonten davon berührt werden.

Eine starke Spaltenverwendung bei sachlicher Gliederung aus den angegebenen Gründen zeigt Opderbecke (a. a. O. Bd. 4, S. 530 ff.). Eine sehr geringe Verwendung und nur zu statistischen Zwecken außerhalb des Hauptbuchkontos zeigt die Wechselprimanote bei Otto (Formular 3). Hier erfolgt eine Zerlegung des Verkehrs zunächst in Wechsel inkl. Schecks und Devisen und eine weitere Aufteilung der ersten Spalte in Retouren, Wechsel und Schecks zu Nominalbeträgen.

Im Hauptbuch selbst erscheint nur „ein" Wechselkonto (einschließlich Devisen). Gleiche Spalten, deren Ergebnis nicht durch das Hauptbuch

Formular 4. Wechselprimanote.

Rbk-Giro-Konto	Nominal-Wechsel-konto	Wechsel-spesenkto.	Effektiv-Wechsel-konto	Konto-Korrent-konto	2. Juni 1915	H.B. Fol.	Konto-Korrent-konto	Effektiv-Wechsel-konto	Wechsel-spesenkto.	Nominal-Wechsel-konto
	637 —				*Karl Müller, hier* *Per div. Rim. Val. 27. VII.*		635 50		1 50	
	1290 70				*Fritz Schüler, hier* *Per div. Rim. Val. 2. VI.*		1280 30		10 40	
		— 70		349 30	*Albert Schulze, hier* *An Rim. a. Wunsch zurück Val. 21. VII.*					350 —
10650 75		21 60			*Reichsbank-Girokonto* *An Diskonten*					10672 35
				6431 25	*Zentrale* *an Rim. z. Ink. Val. 18. VII.*					6431 25
		13 25			*do.* *per Spesen a. Rim.* *M 6431.25*		13 25			
10650 75	1927 70 **)	35 55 *)	1915 80 **)	6780 55	(Zahlen f. d. Grundbuch-Abstimmung)		1929 05	17418 05 *)	11 90 **)	17453 60 *)
10650 75			1915 80	6780 55	(Zahlen f. d. Rohbilanz)		1929 05	17418 05		
19347.10							19347.10			

läuft, finden sich in Formular 4. Hier besteht sogar die Besonderheit, daß erst ein aus den Einzelzahlen der Primanota errechnetes Ergebnis ins Hauptbuch überführt wird. Es verbindet sich mit diesem Verfahren eine Rechenkontrolle.

Bei der Spalteneinrichtung mit Sammelzweck für das Hauptbuch ist auf den Soll- oder Habencharakter der jeweiligen Spalte zu achten. Das ergibt sich besonders bei der Effektenprimanote.

Im Kundschaftsverkehr gehen bei An- und Verkauf die Spesen zu Lasten der Kunden. Die Buchung lautet also

beim **Ankauf**: Per Effekten-Kto. an Kto.-Korr., an Courtage, an Prov.,
beim **Verkauf**: An " per " , an " , an " .

[1]) Das *) bezeichnete Nominal-Wechselkonto wird bei der allabendlichen Feststellung der Endaddition des Grundbuches um das ebenso *) bezeichnete Wechselspesenkonto vermindert und der Bedarf als Effektiv-Wechselkonto in die dafür vorgesehene Spalte gesetzt. Entsprechend wird bei den mit **) bezeichneten Konten verfahren. Mit dem Nominal-Wechselkonto wird das Wechselskontro abgestimmt. Nominal-Wechselkonto und Spesenkonto kommen nicht in das Hauptbuch.

Beim Verkehr mit der Börsenverbindung liegt es umgekehrt; hier stehen die Spesen zugunsten des Börsenkommissionärs. Also
bei Ankauf: Per Effekten-Kto. an Kto.-Korr., per Courtage, per Prov.,
bei Verkauf: An „ per „ , per „ , per „ .
Bei Trennung des Effektenverkehrs in zwei Primanoten ergibt sich demnach ein verschiedener Charakter der Spesenspalten.

Bei der Einrichtung nach der Art deutsch-gruppiert finden grundsätzlich Spalten keine Anwendung, da das Untereinanderordnen ja das Nebeneinanderordnen ersetzen soll. Hierbei ist zunächst der freizulassende Raum zu bestimmen. Dies ist nur dann überflüssig, wenn, wie beim Buchen nach Kopien oder nach der unreinen Kasse, das ganze Buchungsmaterial bei Beginn der Arbeit vorliegt. Sonst muß der zu benötigende Raum abgeschätzt werden. Das geschieht nach ganzen Seiten oder nach Teilseiten. Es läßt sich dann allerdings mitunter das wiederholte Vorkommen eines Kontos während eines Tags nicht vermeiden.

Die Einrichtung hat den Vorteil, daß man die Gegenkonten ziemlich ausdehnen kann, ohne der Fehlbuchung zu leicht zu verfallen, da man nicht nur für die Zahl, sondern für die gesamte Buchung den Raum aufsuchen muß. Besonders durch die Raumfreihaltung ganzer Seiten ist der Verwechslung stark vorgebeugt.

Diese Einrichtungsart selbst ist sowohl bei sachlicher wie persönlicher Gliederung möglich, doch scheint sie bei letzterer vorzuherrschen. „Sachlich“ findet sie sich häufig bei der Kasse. Bei der persönlichen Gliederungsart ist sie, weil ja unter das Konto-Korrentkonto die große Zahl der Sachkonten fällt, außerordentlich vorteilhaft. Im Vergleich zur Spalteneinrichtung ist sie allerdings in einem Punkte beengt. Dort kann man das orientierende Konto in Unterabteilungen zerlegen und unbegrenzt Gegenkonten damit verbinden (z. B. Effektenkonto A, B, C, D). Hier kann es nur ein orientierendes Konto geben; will man dieses zerlegen, so muß man, soll die praktische Handhabung nicht unterbunden werden, die Zahl der Grundbücher dementsprechend vermehren.

Bei der persönlichen Gliederung mit der Einrichtung „deutsch-gruppiert“, die demnach beide als eng zusammengehörig anzusehen sind, ergeben sich nun auch ergänzende Spalten amerikanischer Art. Da die Orientierung nach dem Konto-Korrentkonto geschieht, ist die gemischte Kontenführung die gegebene. Will man aber im Hauptbuch die Konten rein haben oder die Nebenposten statistisch erfassen, so kann man dafür Spalten anbringen. Bei Beike (Jahrg. 8, S. 200/201) ist dies beim Wechselkonto der Fall, weshalb den Primanoten die in Formular 5 dargestellte Einrichtung gegeben ist.

Formular 5.

		Zins.		Pr.		Spes.		Betrag		Betrag		Betrag	
	Januar												
		M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
7.	*Konto-Korrentkonto B nostro an folgende Kreditoren*												
	„ Effektenkonto												
	Deutsche Bank, Berlin												
	M 10 000.— . . . Aktien									*val. 3. Febr.*		*M 10 720*	*15*
	Zentrale												
	M 10 000.— . . . . . dgl.									*val. 3. Febr.*		*M 10 720*	*15*
												M 21 440	*30*
	An Reichsmarkwechselkonto												
	Berliner Hand.-Ges.												
	M 5000.— . . . Rimessen	*47*	*—*	*3*	*—*	*—*	*70*			*val. 3. Febr.*		*M 4949*	*30*

Die Übertragungsbuchungen lauten dann:

Reichsmarkwechselkonto an Folgende:

Zinsenkonto . . . . M 47.—
Provisionskonto . . „ 3.—
Spesenkonto . . . „ —.70

M 50.70

Folgende an Reichsmarkwechselkonto:

Zinsenkonto . . . M 100.—
Provisionskonto . . „ 10.—
Spesenkonto . . . „ 7.70

M 117.70

Die Übertragungsbuchung ergibt auch hier eine Rechenkontrolle (vgl. Formular 4). In der praktischen Gestaltung laufen nun nicht nur die Einrichtungen, sondern auch die Gliederungsgrundsätze durcheinander.

Die Arbeit Otto zeigt bei Kassen- und Wechselprimanote die sachliche Gliederung. Bei der Primanote Effektenkonto usw. drängt sich das persönliche Prinzip ein, indem unter das Konto-Korrentkonto alle übrigen Sachkonten gestellt werden. Demzufolge findet man beim Kassakonto das Konto-Korrentkonto aufgeteilt in Banken und Bankiers, A—G, H—M, N—Z und Sparkonten, während bei den andern Sachkonten nur „ein" Konto-Korrentkonto (Orientierungskonto) auftritt und die Sparkonten durch rotes Unterstreichen hervorgehoben werden. Es sind eben praktische Bedürfnisse und nicht theoretische Grundsätze ausschlaggebend.

Primanote.

1912													
		Zins.		Pr.		Spes.		Betrag		Betrag		Betrag	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
7.	*Folgende Debitoren*												
	An Konto-Korrentkonto B.												
	nostro												
	Reichsmarkwechselkonto												
	An Zentrale												
	ℳ 50.— mit Protest zurück	—	—	—	—	2	70			*val. 27. Jan.*		*ℳ 52*	*70*
	An Deutsche Bank, Berlin												
	ℳ 10 000.— . . Rimessen	*100*	—	*10*	—	*5*	—			*val. 4. Febr.*		*ℳ 9985*	—
												ℳ 9837	*70*

Zusammenfassend seien wiederum von den in dieser Zeitschrift veröffentlichten Betriebsbeschreibungen als Belege für die Ausführungen angeführt[1]):

Gliederung:	Eine allgemeine Primanote, die auch die Kassenfälle enthält, zerlegt in Eingang und Ausgang	*Debes*
Einrichtung:	Amerikanische Spalten für Wechsel und Devisen gegen Konto-Korrentkonto; alles andere in einer gemeinsamen Spalte, diese wieder deutsch gruppiert	
Gliederung:	Ein Kassenbuch und ein Memorial	*Frese*
Einrichtung:	Italienisch	
Gliederung:	Ein Kassenbuch und ein Memorial	*Pfälzer*
Einrichtung:	Amerikanisch	
Gliederung:	Kassenfälle und Nichtkassenfälle, letztere sachlich	*Opderbecke*
Einrichtung:	Amerikanisch	
Gliederung:	Kassenfälle und Nichtkassenfälle, letztere persönlich	*Beike*
Einrichtung:	Deutsch gruppiert	

[1]) Man erkennt hieraus, daß mit der überlieferten Einteilung italienisch, deutsch, amerikanisch und gar noch englisch und französisch nichts anzufangen ist.

Gliederung:	Kassenfälle und Nichtkassenfälle, im Grundsatz sachlich	*Otto*
Einrichtung:	Deutsch gruppiert	
Gliederung:	Keine Scheidung zwischen Kassen- und Nichtkassenfällen; Aufteilung nach dem persönlichen Prinzip	*Ziegler*
Einrichtung:	Deutsch gruppiert[1])	

3. Besonderheiten der Einrichtung.

Das Kapitel Besonderheiten ist gefährlich. Die individuellen Bedürfnisse finden in der Ummodelung des Grundsätzlichen ihren Ausdruck; für die allgemeine Erkenntnis ist aber oft nicht viel durch ihre Feststellung gewonnen.

Eine Besonderheit in der Einrichtung stellt die schon erwähnte Führung von Nominal- und Effektivspalten nebeneinander dar. Dies geschieht zur Darstellung des Erfolges in Nebenbüchern, wenn das Konto im Hauptbuch rein geführt wird oder zur Erzielung von Bestandskontrollen bei gemischter Führung. Diese Spalten finden sich daher bei Wechsel-, Devisen-, Kupons-, Sorten- usw. Konten. Auch auf Postauftrags- und Rückwechselkonten, die wegen der Spesen gemischt geführt werden können, erstreckt sich mitunter die Nominalverrechnung (s. Opderbecke). Diese Spalten ergeben sich sogar da, wo man im allgemeinen der Spaltenwirtschaft abhold ist; denn da der Nominalbetrag doch angesetzt werden muß, kann man ihn auch in eine Spalte (ev. links vom Text) auswerfen. Man schafft damit neben der selbsttätigen Kontrolle für die Bestandsaufnahme noch übersichtliche Unterlagen für die Übertragung in Skontri (Devisen, Kupons, Sorten). Des weiteren ergibt diese Einrichtung ev. eine Rechenkontrolle (vgl. S. 86 u. 88).

Eine weitere Besonderheit ist das grundsätzliche Vermeiden der Buchung tot gegen tot. Es wird in diesem Falle ein gemachtes Personenkonto, z. B. Konto Jeremias, dazwischen geschoben. Dadurch bleibt die Einheitlichkeit aller Primanotenbuchungen (stets gegen Kontokorrent, auch bei sachlicher Gliederung) gewahrt. Da außerdem alle Personenkonti einzeln überprüft werden, entgehen solche Buchungen nicht der Kontrolle. Die Buchung lautet z. B. bei abgelösten eigenen Zinsscheinen: Effektenprimanote Haben per Jeremias; diverse Primanote Jeremias an Zinsen.

[1]) Für die Gliederung (keine Scheidung zwischen Kassen- und Nichtkassenfällen) und die sachliche Aufteilung ist in den Betriebsbeschreibungen kein Beispiel gegeben (vergl. Form. S. 81).

Eine Erleichterung der Übertragung von der Kassenkladde in die Kassenprimanote bietet die Einrichtung, den ersteren Buchungen abgekürzte Kontenbezeichnungen beizufügen, so A = Kto. Korr. Kto. A; R. W = Reichsmarkwechsel-Kto. Man findet nach dieser Zeichenspalte das Zusammengehörige sofort (vgl. Beike, Jahrg. 8, S. 185).

Die Übertragungen unter lebenden Konten bedingen bei der sachlichen Gliederung besondere Primanoten, deren Einzelbehandlung sehr verschieden sein kann. Bei der persönlichen Gliederung ist das Zwischenglied „Übertragungskonto" das Gegebene.

Als Besonderheit ist weiter anzusprechen die Verbuchung von Termingeschäften. Im Gegensatz zu den Kassengeschäften erfolgt die Grundbuchung meist nicht am Tage des Eingangs des Auftrags, sondern erst am Ultimo. Die Ultimoaufträge werden in einem Notizbuch (Terminkonto, usw. s. Formular 6) vorgemerkt und am Ultimo wird ein Auszug pro Kunde ausgefertigt. Es werden dann die Prolongationsgeschäfte gleich mitgebucht. Dieses Verfahren hat einen doppelten Vorteil. Zunächst vereinfachen sich Buchungssatz und Übertragungsarbeit; sodann erhalten die Kunden monatlich eine Aufstellung ihrer schwebenden Spekulationsgeschäfte, die ihnen ev. doch gegeben werden müßte.

Formular 6. Terminkonto.[1]

Kauf — Name des Kunden — Verkauf

Datum	Währung	Betrag	Gattung	Kurs	Gek. von	per	Datum	Währung	Betrag	Gattung	Kurs	Gek. von	per

Weitere Beispiele der Verrechnung von Termingeschäften finden sich bei Schmidt[2]).

Kleinere Banken bringen ev. auch nur die verbleibenden Differenzen zur Verbuchung. Die Stempelbelastung erfolgt z. T. mit der Absendung der Schlußnote, z. T. erst mit der Verbuchung am Ultimo.

Die Behandlung des Abrechnungsverkehrs der Reichsbank in den Primanoten läßt ebenfalls eine verschiedenartige Gestaltung zu. Bei Opderbecke wird eine besondere Abrechnungsprimanote geführt und der Saldo gegen Reichsbankgirokonto ausgeglichen. Die Abrechnungsprimanote ent-

[1]) In gleicher Anordnung für die Banken am Börsenplatz.

[2]) Schmidt, Liquidation und Prolongation im Effektenhandel, Leipzig (Poeschel).

hält das ganze Verrechnungsmaterial einzeln aufgeführt und stellt gewissermaßen ein Vorbuch zur Reichsbankprimanote dar. In der Reichsbankprimanote selbst befindet sich das Abrechnungskonto, das als Zwischenkonto zwischen dem Reichsbankgirokonto und den tatsächlich berührten Gegenkonten dient. Andere Banken verfahren einfacher. Das ausgehende Material wird nach Aufstellungen der betr. Verwaltungsabteilung (Wechsel usw.) am Abend, nachdem die Rücklieferungen abgesetzt sind (letzteres zur Vermeidung einer Rückbuchung), in der zuständigen Primanote verbucht (Wechselausgang usw.). Hat man die sachliche Gliederung und eine besondere Reichsbankprimanote, so schiebt sich ein Zwischenkonto ein (Platzinkasso-Konto oder Konto Jeremias). Die Verbuchung in der Reichsbankprimanote (Soll) lautet dann summarisch: an Platzinkasso-Konto bzw. an Jeremias. Die Unterlage dazu bildet die Schlußaufstellung der Abrechnungsstelle. Das eingelieferte Material wird nur in der Reichsbankprimanote (Haben) auf Grund der sog. Bordereaux gegen Konto-Korrentkonten verbucht. Auch hier ist die Gesamtsumme in der Schlußaufstellung zu finden. Die Buchung lautet:

Folgende an Reichsbankgirokonto

Schmidt

Müller

Stark

usw.

II. Ort der Führung.

In bezug auf die Wahl des Ortes der Führung lassen sich folgende Regelungen feststellen:

1. Verlegung in die Verwaltungsabteilungen, soweit dafür besondere Grundbücher bestehen;
2. Verbindung mit der Buchhaltungsabteilung;
3. Verbindung mit der Korrespondenzabteilung;
4. Einrichten einer besonderen Primanotenabteilung;
5. Durcheinanderlaufen der genannten Grundsätze.

Bei dem Verfahren nach 1. bleiben natürlich Grundbücher übrig, die dann meist in der Korrespondenzabteilung geführt werden.

Im übrigen hängen Ort der Führung und Gliederungsart etwas zusammen. Die Führung in den Verwaltungsabteilungen setzt sachliche Gliederung voraus. Die Kassenprimanote kann nur bei der Sondergrundbuchung der Kassenfälle in der Kassenabteilung geführt werden.

Die unter 1. genannte Regelung erleichtert zweifellos die tägliche

Arbeit und die formale Kontrolle; sie dürfte aber unlauteren Handlungen der Abteilungen leichter Vorschub leisten. Die Loslösung von der Abteilung schafft eine selbstständige Nachprüfung (s. bei Ziegler den Kassen- und Effektenverkehr).

Die Verlegung in die Korrespondenzabteilung schafft ebenfalls eine organische Verbindung, falls erstere nach gleichen Grundsätzen gegliedert ist. Außerdem sind die Entstehungs- bzw. Eingangsstelle der Buchungsgrundlagen und ihre weitere Verarbeitung zusammen gelegt; auch werden bei Rückfragen die Reibungen vermieden. Im übrigen zeigt sich hierbei ein Vorteil der persönlichen Gliederung, da drei große Abteilungen (Korrespondenz-, Primanoten- und Konto-Korrentabteilung), die an und für sich miteinander zu tun haben, nach gleichen Gesichtspunkten angeordnet werden können.

Die Verlegung in die allgemeine Buchhaltungsabteilung oder die Einrichtung einer besonderen Abteilung löst jede Verbindung mit den vorgeordneten Stellen und dürfte aus Kontrollgründen die beste Regelung sein; allerdings vermehrt sie die Reibungen.

In bezug auf das Durcheinanderlaufen der Grundsätze ist beispielsweise die Verlegung der Kassen- und der Effektenprimanote wegen der Sonderstellung beider Abteilungen in diese und die Unterbringung des Restes in die Buchhaltungs- oder Korrespondenzabteilung zu erwähnen.

III. Beibücher und Verbuchung offener Posten.

Viele Geschäftsfälle können nicht sofort zur endgültigen Verbuchung gelangen, weil die Buchungsdaten nicht alle feststehen. Das ist der Fall, wenn Wechsel rediskontiert werden, ohne daß der Diskont, der in Anrechnung kommt, bei der Versendung bekannt ist; ferner, wenn Devisen auf die Auslandfilialen oder Auslandsverbindungen inländischer Banken ausgeschrieben werden, und der Kurs erst mit der Ausführungsanzeige bekannt wird. Weitere Fälle dieser Art bilden Kuponversendungen an die Einlösungsstelle, wenn der Umrechnungskurs oder die Gewährung einer Inkassoprovision nicht feststeht; endlich die Einsendung verloster Effekten und die Hereinnahme von Wechseln zur Gutschrift nach Eingang.

Die Behandlung dieser Posten ist verschiedenartig. Bei kleinen Betrieben, die nicht täglich sammeln, wird der Posten gebucht, aber der Betrag offen gelassen (s. Frese, Jahrg. 1, S. 139). Ein Teil der Posten läßt sich auch verbuchen und später durch Korrekturbuchungen richtig stellen (z. B. Wechsel zum Nominalbetrag mit späterer Diskontverbuchung oder spätere Verbuchung der Inkassoprovision bei Kupons).

Für Hereinnahme zur Gutschrift nach Eingang kann man ein Inkassokonto oder Konto offener Posten anlegen und dieses statt des Einreichers erkennen (s. Opderbecke, Jahrg. 4, S. 546). Das Inkassokonto ist hier ein nach Kunden untergegliedertes Personenkonto. Bei Devisen wird in solchem Fall mit festem Umrechnungskurs gearbeitet.

Einige Buchungsbeispiele mögen diese Ausführungen ergänzen:

Wechsel zum Inkasso,

Hereinnahme:

Wechselkonto an J. Müller, Inkassokonto

nach Eingang:

J. Müller an J. Müller, Inkassokonto.

Devisen,

Hereinnahme:

Devisenkonto an J. Müller, Inkassokonto (fester Kurs)

nach Eingang:

X-Bank (Inkassostelle) an Devisenkonto (angerechneter Kurs oder Tageskurs)

J. Müller, Inkassokonto an Devisenkonto (fester Kurs)

Devisenkonto an J. Müller (Kundenkurs).

Neben diesen bleiben noch eine Reihe von Fällen übrig, die unbedingt eine Notiz erfordern, weil die Buchung nicht möglich ist. Hierfür werden neben den Primanoten Notiz- oder Beibücher geführt (Beibücher für Wechsel, Effekten, Kupons, oder nach Kunden, je nach der Gliederung). Nach Erledigung wird der Posten ordnungsgemäß verbucht und im Beibuch gestrichen.

Ein ähnliches Notizbuch ist das Scheckavisbuch, das verhindern soll, daß die bei der Avisierung schon belasteten Schecks nochmals bei der Einlösung dem Kunden belastet werden. Durch das Voraugenhalten dieser Posten wird die Buchung über Tratten- oder Scheckziehungskonto geleitet, bzw. auf ihre Richtigkeit geprüft (s. bei Otto, Jahrg. 9, S. 175). Daneben hat dieses Buch für den Einlösungsverkehr eine Kontrollaufgabe.

IV. Buchungsgrundlagen und Berechnungen.

Als Buchungsgrundlagen kommen in Frage Kassenbelege, eingehende Briefe, ausgehende Briefe und Kopien.

Die Kassenbelege bestehen aus den Einzahlungsformularen und Quittungen der Bank bei Einlieferungen, sowie aus Wechseln, Schecks und Kundenquittungen bei Auszahlungen. Event. kommen noch bei brieflichen

Kassenaufträgen im internen Verkehr ausgeschriebene Belege in Frage (s. Ziegler, Jahrg. 5, S. 418).

Die eingehenden Briefe werden vielfach zur Vorbereitung der Buchungen benutzt, damit die Arbeit am Abend sich nicht zu sehr häuft. Es brauchen alsdann auf Grund der ausgehenden Briefe nur Ausfüllungen vorgenommen zu werden. Dieses Verfahren ist bei der persönlichen Gliederung und besonders beim Einbeziehen der Kassenfälle gut durchführbar, weil der Brief dann nur an eine Primanote geht und dadurch Verzögerungen in der Erledigung nicht entstehen. Auch bei anderer Regelung der Buchungsgrundlagen spielen besonders im Korrespondentenverkehr die eingehenden Briefe als Buchungsgrundlagen eine Rolle, so für Abrechnungen von Inkassowechseln, Verbuchungen von Devisen und Börsenaufträgen (vgl. a. a. O. Ziegler und Beike).

Bei der Verbuchung nach der ausgehenden Post tritt eine grundsätzliche Scheidung ein, je nachdem die Verbuchung nach den Originalen oder deren Kopien erfolgt.

Bei der Verbuchung nach Originalen ist der eingegangene Brief gewöhnlich der Antwort beigefügt und die Buchung erfolgt häufig zwischen den beiden Unterschriftserteilungen. Die Post ist dann nach Kunden oder sachlich sortiert. Dieses Verfahren erlaubt die Fertigstellung der Grundbuchungen am Tage des Vorkommens; auch geht kein Brief aus, der nicht gebucht ist. Allerdings entsteht eine starke Arbeitshäufung gegen Abend, und Korrespondenten und Primanotisten stehen oft nicht gut zueinander, weil letztere vom Fleiß der Korrespondenten abhängen.

Die Buchung nach Kopien ermöglicht ein bedeutend ruhigeres Arbeiten in der Grundbuchabteilung. Dagegen gehen die Briefe ungebucht hinaus. Da auch schon bei großen Banken mit guten Kontrolleinrichtungen Stöße unkopierter Briefe versandt wurden, und auch die Kopien schlecht oder gar ganz ausfallen können, liegt in diesem Verfahren immerhin ein Moment der Unsicherheit. Jedenfalls ist dabei eine genaue Kopienkontrolle nötig. Ein anderer Nachteil ist, daß die ganze Weiterbearbeitung der Grundbücher, wie Konto-Korrentübertragung, Eintragung in Saldobücher, Kontobücher der Kunden usw. um einen Tag hinausgeschoben wird.

Im Zusammenhang mit den Buchungsgrundlagen steht die Vornahme der Berechnungen der verschiedenen Noten.

Diese Berechnungen finden statt in besonderen Rechenabteilungen, in der Korrespondenz-, den Verwaltungs- oder den Grundbuchabteilungen.

Besteht eine besondere Rechenabteilung, so herrscht ev. dort noch eine ausgedehnte Arbeitsteilung insofern, als Notenausschreiben, Konditioneneintragung, Kurseinsetzung, Nachrechnung usw. von besonderen Per-

sonen vorgenommen werden. Wieweit diese Abteilung von den Verwaltungsabteilungen Anweisungen empfängt oder selbständig handelt und von diesen Abteilungen nur kontrolliert wird, hängt von den Organisationsgrundsätzen ab.

Die Verlegung der Notenausrechnung in die Verwaltungsabteilungen selbst, die Korrespondenz- oder Grundbuchabteilung ist ebenfalls von der Art der allgemeinen Arbeitsgliederung abhängig. Mit jeder besteht ja organische Verbindung. Der mit Berechnungen belastete Primanotist kann weniger Buchungsarbeit verrichten; dafür wird seine Arbeit weniger mechanisch. Auch die Nachrechnung läßt eine außerordentlich verschiedenartige Regelung zu.

Bei kleineren Betrieben darf bei der ganzen Arbeitsgliederung die Arbeitsübertragung im Nebenamt an nicht vollbeschäftigte Personen nicht außer acht gelassen werden. Es finden sich auch vielfache Durchbrechungen der Grundsätze, so bei Otto, wo die Berechnung grundsätzlich in der Korrespondenz liegt, die der Reichsbank- und der Kassendiskontierungen aber in der Wechselabteilung.

V. Depotgrundbuchungen.

Die Depotbewegungen berühren die Hauptbuchkonten nicht und stehen daher auch an und für sich mit den Grundbüchern nicht in Beziehung. Da für die Depots in der Regel mehrere Depotkonten geführt werden (Verwaltungs- und Pfanddepots, lebend und tot), so ergibt sich auch hier, um die ordnungsmäßige Übertragung zu sichern, die Notwendigkeit der Grundbuchungen.

Die gewöhnliche Art ist die Einrichtung der Depotein- und -ausgangsbücher, die, um den eigenen Depotverkehr getrennt zu halten, auch in „Kunden"- und „eigene" Depotein- und -ausgangsbücher zerlegt werden können. Ein Kundeneingangsdepotbuch hat etwa folgendes Aussehen[1]):

Eingegangen von	Depot	Betrag	Gattung	Kupons	Bemerk.	eingel. für	in Depot	leb. D. B. fol.	tot. D.B. fol.
R. Schmidt hier	—	*2000.—*	*5 % R.-Anl.*	$^{1}/_{10}$	—	*Stark usw.*	*hier*	*30*	*45*

Diese Depotgrundbücher sind bei Otto dadurch umgangen, daß alle Effektenbewegungen, die das Depot berühren, mit rotem Strich in der

[1]) Vergl. auch Schach, Bankenorganisation, Leipzig (Pöschel) 1911, S. 222.

Effektenprimanote versehen werden und die reinen Depotbuchungen am Schlusse eines jeden Tages in derselben Primanote vermerkt werden. Die Buchung lautet:

Folgende an Depotkonto
Erich Braun, hier.
erhielt ex Depot
2000 M Düsseldorfer Stadtanleihe
Kupon per 1. 10. 11.
u. s. f.

Neben den Depotgrundbüchern kann noch ein Buch geführt werden (zumeist in der Effektenabteilung), das sämtliche ein- und ausgehenden Effekten (Depots und eigene) kurz verzeichnet und ebenfalls als Unterlage für Depotkonten oder für die Kontrolle der Kreditunterlagen dient. (Vergl. Otto, Depotkladde, Jahrg. 9, S. 355; Beike, Effektenverkehrsbuch, Jahrg. 8, S. 169.)

VI. Kontrolle der Grundbuchungen.

Das Kontrollproblem umfaßt zwei Hauptpunkte: Was ist zu kontrollieren und wie kann es geschehen?

Bei der Frage: Was ist zu kontrollieren? ist zu unterscheiden zwischen der Nachprüfung der materiellen Richtigkeit, d. h. ob der Fall als solcher in Ordnung geht, und der formalen Prüfung der ordnungsmäßigen Eintragung. Letztere Frage steht hier im Vordergrund; sie umfaßt die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Grundbuchungen sowie die Additionsprüfung. Bei der Vollständigkeit handelt es sich wieder darum, ob alle Fälle verbucht sind und ob nichts verbucht ist, worüber der Beleg fehlt.

Die Kontrollwege sind direkter und indirekter Art, d. h. es findet eine Prüfung statt, die den gleichen Weg geht wie die Buchung (Vergleichen und Nachaddieren) oder es wird aus den Wirkungen der Buchung auf ihre Richtigkeit geschlossen. Beide Wege werden in der Regel nebeneinander eingeschlagen. Die direkte Kontrolle ist wegen der sich aufhebenden Fehler nicht zu umgehen. Bei der Kasse ist sie auch wegen des Nachhinkens der indirekten schlecht zu entbehren. Die indirekte Kontrolle ergibt sich vielfach von selbst. Wird ein aus der Übertragung gewonnenes Buchungsresultat durch die Urbelege überprüft, so wird die Richtigkeit bzw. Unrichtigkeit der ersten Eintragung ohne weiteres festgestellt. Neben diese selbsttätige indirekte Kontrolle tritt die besonders angelegte, die dann vorliegt, wenn auf Grund derselben Belege mehrere Bücher parallel geführt und nun die Ergebnisse der Bücher miteinander abgestimmt werden. Auf diese Weise ergeben sich auch Additionskontrollen.

Bei all diesen Kontrollen ist zu bemerken, daß sie sowohl mit Parallelbelegen (Kopien statt Briefen) vorgenommen, als auch auf Parallelführungen (z. B. auf Auszüge statt Kontokorrente) ausgedehnt werden können.

Bei der Untersuchung der Kontrolleinrichtungen bestehender Betriebe habe ich den Eindruck erhalten, daß die Einrichtungen oft etwas Willkürliches hatten, daß sie nach Einzelvorkommnissen eingeführt wurden und daher weniger planmäßig vorbedacht und in allen Wirkungen überlegt waren. Besonders ist mir eine Häufung direkter und indirekter Kontrollen aufgefallen, die eine Arbeitsvergeudung darstellt, ohne eine vermehrte Sicherheit zu geben. Man gewinnt mitunter den Eindruck des Unsicherheitsgefühls der Leiter gegenüber dem Gesamtkontrollsystem und die Bekennung zu dem Grundsatz, daß doppelt genäht besser hält. Es erinnert dies an die früher geübte Technik des Brückenbaues und der Kabelisolierung, bei der man die vermehrten Anforderungen an die Widerstandskraft durch vermehrte Materialverwendung ausglich. Man kann aber dadurch auch über seine eigenen Füße stolpern.

Das Wesentliche bei jeder Kontrolleinrichtung liegt darin, daß sie ein durchdachtes System darstellt, dessen Verankerungen und Ausläufer man genau übersieht. Nur dann können Veränderungen in der Anlage der Buchführung auch von einer sinngemäßen Kontrolle begleitet sein. Je mehr man aber sinnlos Häufungen und Parallelen vornimmt, desto unübersichtlicher und dadurch gefahrbringender wird das System.

Ich habe an anderer Stelle[1]) schon darauf hingewiesen, daß über die einzelnen Kontrollmittel nicht allzuviel zu sagen ist, weil sie von der Beschaffenheit des jeweilig vorliegenden Betriebes abhängig sein müssen. Es können daher im nachfolgenden nur die Wege, die allgemeine Geltung haben, aufgezählt werden.

Die direkte Kontrolle vollzieht sich durch meist täglichen Belegvergleich. Soweit es sich um Nichtkassenfälle handelt, können Kopien oder eingelaufene Briefe verwendet werden. Hiermit kann eine Nachprüfung der Berechnungen sowie Nachaddition der Einzel- und Gesamteintragungen verbunden werden. Eine Ordnung der Belege zu diesem Zweck geht voran. Bei der Kasse wird durch die direkte Kontrolle der reinen Kasse die Kladde mitkontrolliert. Eine Numerierung der Kassenbelege und Eintragung der Nummern in beide Kassenbücher erleichtert wesentlich das Auffinden von Differenzen zwischen beiden.

Bei der direkten Kontrolle kann man eine Nebenkontrolle dadurch erzielen, daß man statt der Urbelege Parallelbelege heranzieht und auf

---

[1]) Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken, Jahrg. 9, S. 179 ff. dies. Ztschr.

diese Weise einen weiteren Vorgang gleich mitkontrolliert. So benutzt man z. B. statt Einzahlungszetteln Quittungsleisten (man kontrolliert die erteilte Quittung), statt der direkten Postquittung Postscheckauszüge u. dgl.

Eine selbsttätige indirekte Kontrolle ergibt sich, wie gesagt, durch die Nachprüfung des Übertragenen mit den Belegen. Werden auf Grund der Primanoten die lebenden Konten und tote Nebenkonten als Skontri geführt, so muß der Vergleich dieser Konten mit den Belegen die Richtigkeit der Grundbuchungen ergeben. Eine solche Kontrolle greift in der Regel Platz bei den Konto-Korrentkonten, die mit den Grundbuchbelegen (vereinzelt auch nur mit den Kassenbelegen) abgestimmt werden.

Statt ihrer oder neben ihnen kann auch diese Kontrolle bei den parallel geführten Kontoauszügen oder den nur die Zahlen pro Kontogruppe aufführenden Kontrollheften oder wie sie sonst heißen (vgl. Otto, Debes, Beike, Ziegler) stattfinden.

Bei der Führung: Beleg — Primanote — Kontokorrente
Beleg — Auszüge

erstreckt sich z. B. die direkte Kontrolle auf die Auszüge, die ihrerseits mit den Konten abstimmen und dadurch indirekt die Grundbuchungen kontrollieren.

Durch den Belegvergleich mit den Kontokorrenten wird der weitaus größte Teil der Grundbuchungen kontrolliert. Für den Rest kann eine Kontrolle dadurch geschaffen werden, daß für alle oder die wesentlichsten Sachkonten auf Grund der Primanoten Nebenkonten geführt werden (Skontren, sog. Saldobücher u. dgl.) und auch auf diese der Belegvergleich erstreckt wird. Diejenigen toten Buchungen, die schon im Kontokorrent enthalten sind, erfahren dadurch eine zweifache Nachprüfung, wie folgendes Beispiel zeigt: Belege — Primanoten < Kontokorrente / Skontren, Saldobücher usw.

Wieweit eine solche Kontrolle vollständig ist, hängt von der Ausdehnung der Führung der Nebenkonten ab. Meist werden die Erfolgskonten nicht mit einbezogen. Durch Einführung eines Sammelnebenkontos für den Rest ließe sich der Ring leicht schließen.

Neben dieser selbsttätigen indirekten Kontrolle steht nun die auf Grund der Parallelbuchung erzielte. In theoretisch reiner Form ergibt sie sich dann, wenn nach den Belegen Primanoten bzw. Hauptbuch und parallel dazu Kontokorrente und vollzählig tote Nebenkonten geführt werden:

Belege — Primanoten — Hauptbuch,
Belege — alle Nebenkonten einschl. Personenkonten.

Praktisch ergibt sich dasselbe Resultat, wenn die Personenkonten nach der Primanote und die Auszüge nach den Belegen geführt werden.

Auch hier findet man die Kontrolle oft nur teilweise durchgeführt, indem nicht alle Konten mit Nebenkonten vertreten sind.

Vielfach ergibt sich folgendes Gesamtbild: Teilweise direkte Kontrolle (Kasse), teilweise selbsttätige indirekte Kontrolle (Kontokorrente mit Belegen), teilweise Parallelführung (wichtigste Sachkonten). Man hat sich hierbei klarzumachen, wo Lücken vorhanden sind.

Mitunter werden solch indirekte Kontrollen auch auf längeren Umwegen gewonnen. Ein interessanter Beleg dafür findet sich bei Beike, wo sich folgendes Bild ergibt:

Belege — Primanoten < Hauptbuch / Kontokorrente / Saldobücher für alle Konten.

Belege — Saldobücher für Sachkonten.

Der Vergleich beider Saldobücher kontrolliert die Primanoten. Die Saldobücher für alle Konten werden aber zu ganz anderen Zwecken, nämlich zur Kontrolle der Sammlung und der Hauptbuchübertragung geführt. Diese Kontrolle scheint man gar nicht erkannt zu haben, oder man scheint keinen Wert darauf zu legen, denn sonst würde man die Auszüge nicht abschreiben, sondern nach Belegen führen und dadurch die Parallelführung vollständig machen.

Die Additionskontrolle der Grundbücher vollzieht sich indirekt durch Parallelbuchführung und selbsttätig. Wird die Sammlung nach den aufaddierten Grundbüchern und parallel dazu in Saldobüchern zur täglichen Bilanz oder dgl. (vgl. Beike) vorgenommen, so zeigt die Übereinstimmung im Endergebnis richtige Additionen.

Selbsttätige Additionskontrollen ergeben das ev. Kassenkonto in der täglichen Bilanz für die Kassenbücher[1]) und in den Fällen, in denen die Primanoten nach den Konto-Korrentkonten sich richten[2]), die Übereinstimmung des Konto-Korrentkontos des Hauptbuches mit den Konto-Korrentbüchern.

Was die materielle Kontrolle anbetrifft, so kommt in diesem Zusammenhang die Fernkontrolle in Frage, die in der Anzeige jeder Veränderung des Kontostandes an die Kunden besteht. Sie schafft für die Kassengeschäfte doppelte Buchungsgrundlagen, worauf sich wieder eine Parallelbuchführung mit indirekter Kontrolle nach folgendem Beispiel aufbauen kann:

Belege — Primanoten — Konto-Korrentkonten

Bestätigungsschreiben — Auszüge

[1]) Bei Nichttrennung der Kassenfälle.

[2]) Der eine Teil der Buchung lautet Konto-Korrentkonto, so daß die Summe der Primanote in der Sammlung unter Konto-Korrentkonto erscheint.

Die Abstimmung der beiden Parallelbücher ergibt Grundbuchkontrollen.

Eine weitere materielle Kontrolle bietet die Einrichtung, wonach bei schriftlichen Verfügungen der Kunden nur auf Grund besonderer, von Disponenten zu erlassenden schriftlichen Anordnungen in den Verwaltungsabteilungen etwas ausgeführt werden kann. Die Buchung unter Vergleich von Brief und Ausführungsschein in Verbindung mit der Fernkontrolle verhindert die Belegfälschung bzw. fördert die schnelle Entdeckung (s. den Effekten- und Kassenverkehr bei Ziegler).

Wie wenig in vielen Banken trotz der häufigen Unterschlagungen der letzten Jahre eine sachgemäße Buchhaltungskontrolle ausgebaut ist, zeigt der jüngste Fall des Schweizer Bank-Vereins. Dort konnte der Kassierer fehlende Summen beim Kassensturz damit begründen, daß er auf telephonischen Anruf tägliches Geld überwiesen, aber noch keine Quittung in Händen habe.

VII. Sammeltechnik.

Es handelt sich hier um eine Zeit- und eine Verfahrensfrage.

Zeitlich kann die Sammlung täglich und innerhalb bestimmter Perioden vorgenommen werden. Die tägliche Sammlung ist in größeren Betrieben unumgänglich, weil bei der Aufteilung der Primanoten nur auf diese Weise eine tägliche Probebilanz möglich ist, und bei umschichtigen Grundbüchern eine Sammlung ohne Störung des Buchungsgeschäftes nur so zu bewirken ist.

Bei der Frage des Verfahrens ergeben sich mehrere Verschiedenheiten. Zunächst kann die Sammlung sich nach Kassen- und Nichtkassenfällen getrennt vollziehen oder ohne diese Trennung zusammenfassend erfolgen (getrennte und vereinigte Sammlung). Die Trennung erleichtert technisch die Sammlung. Diese Erleichterung wird noch größer, wenn grundsätzlich bei Nichtkassenfällen keine Buchungen tot gegen tot vorgenommen werden. Alsdann beziehen sich alle diese Fälle auf Konto-Korrenkonto, so daß bei jeder Sammelgruppe nur zwei Buchungen nötig werden, nämlich:

Kasse an folgende,
Folgende an Kasse;
Kontokorrent an folgende,
Folgende an Kontokorrent.

Das auf diese Art Gesammelte kann in gleicher Weise ins Hauptbuch übertragen werden, so daß auch dort bei jedem Konto der Kassenumsatz sich gesondert ausweist — was öfter gewollt ist —, oder es kann nach der Sammlung eine Vereinigung der Umsätze pro Konto vorgenommen und

nur das Vollresultat übertragen werden. Wird zu dem Hauptbuch ein Parallelbuch geführt, so werden wohl auch beide Wege nebeneinander beschritten.

Bei dem getrennten Sammeln ist eine weitere Scheidung zu beobachten. Es kann hier Kassakonto gegen die übrigen Konten, Konto-Korrenkonto gegen tote Konten und dann der Rest der Fälle tot gegen tot gesammelt werden, so daß bei den Nichtkassenfällen das gleiche tote Konto mehrmals auftritt; oder es findet eine Sammlung für jedes Konto statt, so daß innerhalb beider Gruppen pro Konto nur ein Posten zu übertragen bleibt. In den Buchhaltungslehrbüchern wird diese Scheidung mit der erstgenannten meist zusammengeworfen und ein sog. deutsches und österreichisches Sammelverfahren konstruiert. Damit läßt sich das tatsächliche Geschehen aber nicht erklären. Ich will daher die Doppelscheidung als getrennte und vereinigte Sammlung (Kassen- und Nichtkassenfälle) und weiter als Teil- und Vollsammlung (in mehreren oder in einem Posten) bezeichnen. Dabei stellt die vereinigte Sammlung gleichfalls eine Vollsammlung dar. Es ergeben sich somit drei Sammelmethoden: Vereinigte Vollsammlung, getrennte Vollsammlung und getrennte Teilsammlung.

Eine andere Verschiedenheit ergibt sich bei der Übertragung des Gesammelten. Es kann täglich gesammelt und übertragen werden. Es wird aber auch täglich gesammelt und periodisch übertragen.

Die Sammlung selbst geschieht auf Zetteln oder in Büchern mit Kontenspalten oder in der gewöhnlichen Journalform. Bei der täglichen Übertragung erfolgt ev. noch monatliche Aufaddierung des Sammeljournals, um mit dem aufaddierten Hauptbuch abstimmen zu können.

Nachstehend seien wieder Belege angeführt:

Eine monatliche Sammlung, getrennt und Teilsammlung, zeigt Frese, Jahrg. 1, S. 143 ff.

Eine täglich vereinigte Sammlung (Vollsammlung) zeigt Opderbecke, Jahrg. 4, S. 556. Die Sammelbogen sind mit Kontenspalten versehen. Hauptbuchübertrag täglich. Desgl. Ziegler, Jahrg. 5, S. 429. Da bei letzterer Buchhaltung die Kassenfälle nicht gesondert verbucht werden, ergibt sich die Vereinigung von selbst.

Eine täglich getrennte Vollsammlung, die am Schluß der Kassen- und einer anderen Primanote vorgenommen und auf einen Zettel zusammengestellt wird, zeigt Otto, Jahrg. 9, S. 195 ff. Hier wird die Trennung bis zum Ende aufrecht erhalten. Die Kassenzahlen erscheinen rot und werden gesondert von den Konto-Korrentzahlen ins Hauptbuch überführt.

Eine täglich getrennte Teilsammlung in einem gewöhnlichen Journal, bei der die Sammelergebnisse direkt ins Hauptbuch übertragen werden, zeigt Beike, Jahrg. 8, S. 204 u. 206.

Wie bei den Primanoten, greift auch für die Sammlung und Übertragung eine Kontrolle Platz. Sie geschieht entweder direkt oder durch Parallelbuchhaltung. Die parallele Sammlung scheint sich seltener vorzufinden als die gleichgeartete Übertragung auf Konten.

Bei letzterer wird neben dem Hauptbuch ein verschieden genanntes und verschieden eingerichtetes Parallelbuch geführt. Dieses stellt entweder die Einzelkonten dar wie das Hauptbuch, oder es zeigt die Bilanz per heute, d. h. den aufaddierten Hauptbuchinhalt oder den Monatsumsatz und daneben den Umsatz per heute oder die Kontensaldi per heute. Kombinationen kommen natürlich vor.

Diese Parallelhauptbücher werden entweder auf Grund des einmal Gesammelten geführt oder es wird dazu neu gesammelt bzw. auf Grund der Primanoten gearbeitet, also nicht des Sammeljournals. Mitunter werden auch nur Additionen getrennt vorgenommen.

Opderbecke zeigt einmalige Sammlung und als Parallelbuch die Tagesbilanz per heute. Das Hauptbuch wird täglich übertragen und die Umsatzzahl monatlich ausgeworfen.

Ziegler sammelt und überträgt täglich ins Hauptbuch. Außerdem wird auf Grund der Primanoten ein sog. Journal geführt, das ein Parallelhauptbuch darstellt.

Beike sammelt und überträgt täglich ins Hauptbuch. Alsdann wird nochmals gesammelt und daraufhin in das Saldobuch für tägliche Bilanz übertragen. Dieses stellt Hauptbuchkonten dar, ermittelt aber zugleich die Saldi per heute. Letztere kommen in einer sog. Bruttobilanz nochmals täglich zur Darstellung. Aufaddiertes Journal und Hauptbuch stimmen ab mit der Bruttobilanz.

Eine monatliche Hauptbuchübertragung bei täglicher Sammlung mit Parallelhauptbuch, letzteres auf Grund der gleichen Sammlung, zeigt folgendes Beispiel:

Die Kasse und die Primanoten werden täglich getrennt gesammelt in folgenden Journalen[1]):

Kassakonto Soll.

Wechsel	Effekten	Devisen	usw.	Konto-Korrent

[1]) Buchungen tot gegen tot gibt es nicht bei Nichtkassenfällen.

Konto-Korrentkonto Soll.

Wechsel	Effekten	Devisen	usw.

Die Habenblätter sind entsprechend eingerichtet.

Die in einem Zwischenbuch vorzunehmenden monatlichen Buchungen enthalten die Additionen dieser Spalten und lauten[1]):

Kassakonto an folgende,
Folgende an Kassakonto;
Konto-Korrentkonto an folgende,
Folgende an Konto-Korrentkonto.

Daraufhin erfolgt die Hauptbuchübertragung. Das Hauptbuch zeigt nur Monatsziffern nach Kasse und Kontokorrent getrennt.

Das Parallelbuch wird auf Grund der gleichen Sammeljournale geführt. Die Daten für jedes Konto aus beiden Journalen werden vor der Übertragung auf einem Zettel notiert und zusammengezählt, so daß das Parallelbuch nur Vollumsätze enthält. Daneben stellt man noch den Umsatz per Monatsende dar.

Es wird hier also getrennt gesammelt, aber für das Parallelhauptbuch findet eine Vereinigung der Posten statt.

2. Kapitel. Die Anlage von Konten.

I. Konten des Hauptbuchs.

1. Gliederung und Einrichtung im allgemeinen.

Das Wort Konto hat in der Bankpraxis eine sehr ausgedehnte Verwendung gefunden. Es bezieht sich auf Konten des Hauptbuchs, Personenkonten, Sachskontren und sogar auf Grundbücher. Eine Wechselprimanota z. B. wird auch als Wechselkonto angesprochen. Tatsächlich kommt sie ja auch auf ein Konto der italienischen Buchhaltung hinaus.

In diesem Zusammenhang handelt es sich zunächst um Konten des Hauptbuchs. Es soll festgestellt werden, welche Gliederung und Einrichtung oder hier besser Behandlung die Hauptbuchkonten erfahren können.

Für beide Fragen lassen sich zwei Grundsätze feststellen: Zergliedern und Zusammenfassen. Entweder man gibt im Hauptbuch eine weitgehende

[1]) Diese Buchungen ließen sich ersparen, wenn die Spalten untereinander angeordnet wären.

Statistik durch starke Zerlegung der Konten in Untergruppen und möglichste Zergliederung jeder einzelnen Buchung in selbständige Bestandteile — oder man sieht im Hauptbuch nur die Probebilanz, faßt soviel Konten als nur möglich zusammen und behandelt die Buchungsfälle gemischt (brutto); die Statistik selbst läßt man in diesem Falle gesondert nebenher gehen.

Zu diesen Grundsätzen tritt noch die Frage der Einzelübertragung oder der Sammlung aus den Primanoten. Diese Frage ist in Deutschland zugunsten des Sammelverfahrens entschieden. Sie braucht uns daher nicht nicht länger aufzuhalten.

Diese drei leitenden Gesichtspunkte wirken selbstverständlich auf die Grundbücher zurück und bestimmen dort im Wesentlichen die Einrichtung.

Betrachtet man die praktische Anwendung der beiden ersten Grundsätze, so scheint der Grundsatz des Zusammenziehens bei Großbetrieben bevorzugt zu werden. Er hat den großen Vorteil, die Grundbuchungsarbeit zu vereinfachen und Fehlerquellen zu verstopfen. Es läßt sich leichter die Zerlegung hinterher vornehmen, besonders da ja die Grundbucheinrichtung etwas darauf Rücksicht nehmen kann (vergl. Otto). Die Folge der Anwendung dieses Grundsatzes ist der Verzicht auf Scheidungen innerhalb des Kontokorrent-, Wechsel-, Devisen- und Effektenkontos. In der weitgehendsten Ausbildung ergeben sich dann mehr oder weniger willkürliche Gruppenbildungen, wie Konto B = Zinsen, Provisionen, Tresormieten, Konto C = Reservefonds, Beteiligungen, Hypotheken, Grundstücke, Inventar u. dgl. Besonders für nur selten oder periodisch auftretende Konten findet sich eine solche Zusammenfassung (s. Otto). Es ist klar, daß diese Zusammenballung bei der sachlichen Gliederung der Grundbücher sowohl deren Zahl als auch die Spaltenverwendung beeinträchtigt. Letzteres wird durch gemischte Führung der Konten noch weiter unterstützt.

In kleineren Betrieben, bei denen die Buchungsmenge und damit die Fehlerquellen verringert sind, scheint die Spezialisierung bevorzugt zu sein. Man verbindet hier Buchung und Statistik, was auch ganz natürlich erscheint. Daß beide Grundsätze je nach Bedarf sich auch kreuzen, ist selbstverständlich. So kann bei Spezialisierung der Sachkonten das Konto-Korrentkonto ungeteilt bleiben und umgekehrt können bei der persönlichen Gliederung einem geteilten Konto-Korrentkonto ungeteilte Sachkonten gegenüberstehen. Es kommt mehr auf den Grad der Anwendung als auf die Tatsache selbst an.

Die Aufteilung läßt sich bei den verschiedenen Konten nach verschiedenen Richtungen vollziehen. Es seien im folgenden nur Beispiele gegeben:

1. Das Konto-Korrentkonto könnte gegliedert werden in: Konto-Korrentkonto und Sparkonto; oder: Scheck-, Depositen-, Konto-Korrentkonto; oder: A (provisionsfrei), B (provisionspflichtig), B. nostro; oder: Loro I (gewöhnliche Konto-Korrentkonten), Loro II (provisionspflichtige Kreditoren), Lombardkonto (Effektenkunden), Scheckkonto, Banken, Depositenkonto; oder: A—L, M—Z, nostro usw.

2. Das Effektenkonto läßt sich gliedern in: Effektenkonto (eigene), Effektenkommissionskonto, Kuxenkonto; oder: A (Kassen-Kommissionsgeschäfte), B (eigene Obligationen), C (eigene Dividenpapiere), D (Ultimo-Kommissionsgeschäfte) usw.

3. Die Gliederung des Wechselkontos kann nach Devisen, Primadiskonten, Wechseln und Retouren erfolgen.

4. Das Devisenkonto kann nach Währungen aufgeteilt werden.

5. die wichtigsten Erfolgskonten können in Zinsen-, Diskont-, Effektenzinsen-, Provisions- und Effektenprovisionskonten zerlegt werden.

All diese Zerlegungen sollen wohlverstanden in Grundbüchern und im Hauptbuch durchgeführt werden.

Eine Zerlegung ganz eigentümlicher Art zeigt Frese beim Konto-Korrentkonto. Hier werden die Personenkonten im Hauptbuch einzeln als Sammelkonten geführt (also Schmidt, Müller usw.). Das Verfahren bietet eine Kontrolle der Reskontri, ist aber nur in kleinen Verhältnissen durchführbar.

Die bei der Zusammenfassung notwendig werdende ergänzende Statistik ergibt sich z. T. durch die Skontren (z. B. bei Devisen), z. T. muß sie mit Auszügen und Beibüchern gewonnen werden.

Bei dem Konto-Korrentkonto kann man, statt die Gliederung im Hauptbuch vorzunehmen, die Konto-Korrentbücher nach den gewünschten Gruppen gliedern. Vielfach werden daraus monatliche Zusammenstellungen gemacht, die aufaddiert die Umsätze und Salden pro Gruppe ergeben.

Formular 7. Auszug der Scheck-Konti.

Monat .... 1915.

	Umsatz				Obligo	Rückwechsel		Name	Aval	lauf. Akz.	Saldo				Vorgedeckte Tratten	
	1914		1915													
	Debet	Kredit	Debet	Kredit		M. Z.	a. W.[1]) M. A.				Debet		Höchst-Saldo im Mon.	Kredit		

[1]) Auf Wunsch.

Formular 7 zeigt einen Vorwurf dieser Art. Er gibt gleichzeitig Erläuterungen über alle bemerkenswerten Daten des Verkehrs.

Der Wechselverkehr kann durch das in Formular 8 gezeigte Beibuch dargestellt werden[1]), in dem Umsatz und Gewinn zergliedert werden.

Soll **Formular 8. Beibuch zum Wechselverkehr.** Haben

Datum	Text	Retouren	Wechsel	Schecks	Devisen	Datum	Text	Retouren	Wechsel	Schecks	Devisen

Die Effektenskontren leisten bei der Zergliederung nicht das gleiche wie die Devisenskontren, denn es handelt sich im Effektenverkehr nicht nur um Darstellung von Umsatz und Gewinn verschiedener Effektengattungen, sondern daneben um Zerlegung des Gesamtverkehrs in z. B. Kassen- und Ultimokommissionsgeschäfte sowie Eigengeschäfte, ferner um besondere Erfassung des Kuxenverkehrs und des Verkehrs in unnotierten Werten. Hier sind ev. zwei ganz verschiedenartige Statistiken zu führen.

Wie die Sachkonten lassen sich auch die Erfolgskonten durch Beibücher für die Statistik zerlegen (vergl. Otto, Jahrg. 9. S. 201).

Bei beiden Verfahren nun, Zerlegung und Zusammenfassung, ergeben sich je nach der Anlage auch der Betriebsbuchhaltung verschiedenartige selbsttätige Kontrollen. Werden z. B. zu dem zergliederten Devisenkonto Nominalspalten in Grund- und Hauptbuch angelegt, so ergibt sich dadurch eine Kontrolle zu den Bestandbüchern der betreffenden Verwaltungsabteilung. Führt man dagegen nur ein Wechselkonto im Hauptbuch und zerlegt dieses in einem Beibuch in den Einzelverkehr, so gewinnt man eine Hauptbuchkontrolle. Je nachdem sind dann auch die Abstimmungen vorzunehmen.

2. Einzelne Konten.

a) Das Effektenkonto.

Man kann das zusammengefaßte Konto oder die Teilkonten auf drei verschiedene Weisen ausgestalten, die ich als netto, brutto oder teilweise brutto bezeichnen will. Das Unterscheidungsmerkmal bildet die Verrechnung der Nebenspesen. Bei der Nettoführung nimmt das Konto nur den Kurswert, bei der Bruttoführung den ausmachenden Betrag in sich auf. Bei der Führung teilweise brutto wird die Provision nicht über Effekten-

[1]) Vergl. auch bei Otto, Jahrg. 9, S. 381.

konto geleitet, wohl aber Stempel, Porti und Courtage. Der Überschuß des netto geführten Kontos zeigt den glatten Kursgewinn, der des brutto geführten Kontos den Gewinn am Kurs und an Provision (ev. Courtagegewinn beim Selbsteintritt und Eigenausführung) sowie kleine Stempelgewinne durch die Abrundung auf 55 Pf. bei Aktien. Bei der Führung teilweise brutto wird der Provisionsgewinn ausgesondert.

Je nach der Anlage des Effektenkontos sind besondere Konten für die Nebenposten nötig. Bei der Nettoführung ergeben sich das Courtage-, Effektenstempel- und Provisionskonto, die ev. in ein Konto zusammengefaßt werden. Diese Konten werden belastet für Maklerrechnung, verauslagte Stempel und gezahlte Kommissionen, erkannt für das den Kunden Berechnete. Bei der Bruttoführung ist alles dem Effektenkonto zu belasten und zu erkennen. Hat man mehrere Effektenkonten im Hauptbuch, so erscheint es praktisch, wenigstens in der Provinz das Kommissionskonto brutto zu führen, weil hier nur die Provisionsdifferenz als Unterschied zwischen Ein- und Ausgang auftritt. Es scheint allerdings die Bruttoführung durchweg vorzuherrschen, schon wegen der vereinfachten Grundbuchung. Sonst wäre bei eigenen Effekten, der Feststellung des Kursgewinnes halber, teilweise brutto vorzuziehen. Im kleineren Verkehr pflegt das Effektenkommissionskonto wohl auch ganz zu fehlen. Die Buchung lautet dann etwa

bei Kauf: Kunde an Folgende
„ Börsenbank,
„ Provisionskonto;

bei Verkauf: Börsenbank an Folgende,
„ Kunden (laut Abrechnung an Kunden),
„ Provisionskonto (Provisionsrückbuchung).

Bei dem Verkehr in eigenen Effekten tritt in bezug auf die Stückzinsen bzw. die durch das angelegte Kapital gebundenen Zinsen oft eine besondere Behandlung insofern zutage, als Kursgewinn und Zinsengewinn getrennt erscheinen sollen. Es ist hierbei zwischen Obligationen und Dividendenwerten zu unterscheiden. Bei den Obligationen ergeben sich die gezahlten und empfangenen Zinsen und damit der Ertrag bei jeder Abrechnung und der Zinsscheinabtrennung. Sie sind daher gesonderter Erfassung zugänglich. Bei den Aktien dagegen liegt die Dividende zunächst im Kurs und der Dividendenerlös stellt z. T. gekaufte Dividende, z. T. Ertrag dar. Die Behandlung ist daher nicht durchweg die gleiche. Man kann bei Obligationen Kurs und Zinsen getrennt verrechnen, bei Aktien nicht.

Im einzelnen sind folgende Wege gangbar:

1. Bei Obligationen:

a) Einführung des Effektenzinsenkontos. Auf dem Effektenkonto erscheint nur der Kurswert, während hier gezahlte Zinsen belastet, berechnete Zinsen sowie abgetrennte Zinsscheine und bis zur Bilanz abgelaufene Zinsen erkannt werden.

In Verbindung mit dem früher Gesagten ergibt alsdann die Nettoführung ein Konto mehr für Nebenposten; bei der Bruttoführung dürfte das Zinsenkonto nicht vorkommen. Bei der Führung teilweise brutto kann ebenfalls das Zinsenkonto noch dazu treten.

b) Es können im Einzelverkaufsfalle die Zinsen berechnet und das Konto ganz oder teilweise brutto geführt werden.

Beispiel: Kauf	ℳ 10 000.—	à 95	=	ℳ 9500.—
	180/4			„ 200.—
				ℳ 9700.—
Verkauf	ℳ 10 000.—	à 96	=	ℳ 9600.—
	270/4			„ 300.—
				ℳ 9900.—

Die Buchung lautet bei Verkauf: Kasse an Effekten . . ℳ 9900.—
Effektenkonto an Zinsen „ 100.—

Bei der Zinsscheinabtrennnng wird das Effektenkonto zunächst erkannt und dann für die während der Lagerung aufgelaufenen Zinsen belastet. Die Dauer der Lagerung ist aus den Skontren zu ersehen und kann periodisch (an Kuponterminen) nach den Skontren festgestellt und danach eine Aufstellung für die Zinsenrückbuchung gemacht werden.

2. Bei Dividendenwerten:

Hier müssen die Zinsen auf das angelegte Kapital besonders ausgerechnet werden. Folgende Wege kommen hierbei in Betracht:

a) Man kann die Skontren benutzen und diese einfach kontokorrentmäßig abrechnen. Es wird das Skontro zum Kurs- oder Bruttobetrag belastet und beim Verkauf ebenso erkannt; außerdem wird ihm der Dividendenertrag gutgeschrieben. Die kontokorrentmäßige Abrechnung erfaßt dann den jeweilig festgelegten Kapitalbetrag (s. Beispiel bei Pfälzer, Jahrg. 8, S. 135).

b) Man berechnet auch hier die Zinsen im Einzelverkaufsfall, indem man die Dauer des Bestandes ermittelt.

c) Es werden wie oben die zu belastenden Zinsen periodisch oder nach Ausverkauf der betreffenden Bestände auf besonderer Zusammenstellung berechnet (s. Formular 9).

Formular 9. Zusammenstellung.

Abrechnung über Anteile der Vereinigten Hüttenwerke Burbach, Eich, Dindelingen.

Jan. 9. Gekauft in Brüssel		
50 Anteile à 1945		*Frs. 97 250.—*
1 ‰ Courtage und Provision		*„ 97.25*
Telegrammspesen		*„ 1.15*
		Frs. 97 348.40
à 80.80		*ℳ 78 657.51*
Verkauft:		
März 31.		
25 Anteile à 2030	*Frs. 50 750.—*	
·/. Courtage, Provision und Spesen	*„ 52.25*	
	Frs. 50 697.75	
à 80.41		*ℳ 40 766.06*
April 11.		
8 Anteile à 2000	*Fr. 16 000.—*	
·/. Courtage, Provision usw.	*„ 17.40*	
	Frs. 15 982.60	
à 80.62 1/2		*ℳ 12 885.97*
April 13.		
17 Anteile à 2000	*Frs. 34 000.—*	
·/. Courtage, Provision und Spesen	*„ 35.50*	
	Frs. 33 964.50	
à 80.62		*ℳ 27 382.18*
Verkäufe zusammen		*ℳ 81 034.21*
Kaufsumme		*„ 78 657.51*
	Gewinn:	*ℳ 2 376.70*
Verteilt auf		
Aktien Gewinn- und Verlustkonto		*ℳ 1 631.57*
Interessenkonto (4 %)		*„ 745.13*
		ℳ 2 376.70

Liegen Teilverkäufe vor, so ergibt die Berechnung der Zinsen nur nach dem Ankaufspreis bei späteren Verkäufen eine Ungenauigkeit, da der Erlös aus den Teilabstoßungen bei großen Kursschwankungen die investierte Summe erheblich verändern kann. Berechnet man bei dem Beispiel, das Formular 9 bringt,

die Zinsen von 25 Stück $= ℳ \frac{78\,657.50}{2}$ für 81 Tage,

„ 8 „ $=$ „ $78\,657{,}50\,\frac{8}{50}$ „ 92 „

„ 17 „ $=$ „ $78\,657{,}50\,\frac{17}{50}$ „ 94 „

so werden die Zinsen von den ursprünglichen Kosten, nicht aber dem durch die Kursgewinne verringerten Kapitalaufwand berechnet. Bei dieser

Berechnungsart werden auch die aus den Dividenden hereingekommenen Beträge nicht mit berücksichtigt.

Manche Banken legen nach Abwicklung der Käufe besondere Rentabilitätsberechnungen an, die zwar mit der Verbuchung direkt nichts zu tun haben, aber doch mit der Frage im Zusammenhang stehen (Form. 10).

Formular 10. Rentabilitätsberechnung.

Aktien der Adlerwerke, vorm. Kleyer.

Gekauft am 11. Mai 1911		
ℳ 9000.— à 465		*ℳ 41 850.—*
Zinsen (191 Tage, 4 % ab 1./11.)		*„ 191.—*
Courtage		*„ 4.50*
Provision und Stempel		*„ 44 15*
		ℳ 42 089.65
ℳ 3000.— à 462,5	*ℳ 13 875.—*	
Zinsen 191/4	*„ 63.65*	
Stempel, Courtage und Provision	*„ 16.20*	*„ 13 954 85*
	Kaufsumme	*ℳ 56 044.50*
Hierzu 4 % Zinsen von 1/2 der Kaufsumme		
(a/Nom. ℳ 6000.—) bis 10. Juli 1912		
= ℳ 28 022.25 419/4	*ℳ 1304.56*	
(Nom. ℳ 6000.—) bis 23. Juli 1912		
= ℳ 28 022.25 432/4	*„ 1345.44*	*„ 2650.—*
	Sa.	*ℳ 58 694.50*
	Ertrag	
30 % Dividende a/Nom.	*ℳ 12 000.—*	*ℳ 3 600.—*
Verkauft: am 10. Juli 1912		
ℳ 6000.— à 540.—	*„ 32 400.—*	
Zinsen, Spesen	*„ 129.20*	*„ 32 529.20*
166.65 37.45		
(250/4)		
am 23. Juli		
ℳ 6000.— à 548.—	*ℳ 32 880.—*	
Zinsen Spesen	*„ 137.90*	*„ 33 017.90*
175.35 37.45	*Sa*	*ℳ 69 147.10*
(263/4)		

Reingewinn bei 4 % Verzinsung ℳ 10 452.60 oder 18.65 % des Anlagekapitals.

b) Das Devisenkonto.

Solange der Devisenverkehr sich auf inländische Verbindungen beschränkt, die Verwertung und die Ausschreibung von Devisen also mit Hilfe inländischer Verbindungen besorgt wird und der Erwerb nur durch inländische Kunden erfolgt, steht das Devisenkonto zwischen den gewöhnlichen Loro- und Nostrokonten. Es kann dabei als gemischtes oder als

Bestandkonto geführt werden. Außerdem können die Ausschreibungen statt über das Devisenkonto geleitet zu werden, auch direkt über die Nostrokonten geführt werden.

Sowohl bei der reinen Führung als bei der direkten Verrechnung muß der Gewinn im Einzelfall oder durch nachträgliche Zusammenstellungen gesondert verbucht werden (über Agiokonto u. dgl.). Für die Einzelverbuchung des Agios zwei Beispiele:

a) Hereinnahme zu ℳ 80.90, Begebung zu ℳ 81.—, Differenzverbuchung bei reiner Führung: Devisenkonto an Agio ℳ —.10.

b) Ausschreibung: Bankberechnung zu ℳ 81.—, Kundenberechnung zu ℳ 81.10. Buchung: Konto-Korrentkonto an folgende

Kontokorrent ℳ 81.—
Agiokonto . „ —.10.

Wird die Ausschreibung über Devisenkonto geführt, so ist das Agio wie bei a) zu verbuchen. Um den Hereinnahmekurs vor Augen zu halten, wird er oft mit Bleistift auf den Devisen vermerkt. Bei der nachträglichen Zusammenstellung legt man auch Listen an mit zwei Rubriken: „per Agiokonto“ und „an Agiokonto“ und sammelt nach den Grundbüchern die Differenzen. Im Großbetrieb scheint die gemischte Führung vorzuherrschen. Das Interesse am Gewinn des Einzelverkehrs ist hier geringer.

Findet ein direkter Auslandsverkehr statt, so tritt das Devisenkonto zu den ausländischen Nostrokonten in Beziehung und es handelt sich dann um den bei letzteren anzuwendenden Umrechnungskurs. Dieser ist bekanntlich der Tageskurs oder ein fester Kurs. An und für sich ist natürlich die Wahl des Kurses gleichgültig, weil es sich nur um eine innere Verrechnung handelt. Da man aber das ausländische Nostrokonto, dessen Sollposten aus den Inkassowerten und verkauften Effekten, dessen Habenposten aus Ausschreibungen und Effektenkäufen sich hauptsächlich zusammensetzen, als einen Zweig des Devisenkontos betrachten kann, ist der Tageskurs mehr angebracht. Es ist richtiger, wenn das Effekten- und Kuponkonto zum Tageskurs seine Bestände abgibt und aufnimmt, und es ist auch einfacher, wenn beim Devisenverkehr der Tageskurs nicht in einen festen Kurs und eine Differenz zerlegt werden muß.

Wie beim inländischen Verkehr können auch hier die Ausschreibungen direkt zwischen Konto-Korrentkonten oder durch Einschiebung des Devisenkontos verrechnet werden.

Danach ergibt sich folgende Gestaltung:

1. fester Kurs und direkter Verkehr.

Hereinnahme zu ℳ 20.42, Begebung zum festen Kurs von ℳ 20.40 Ausschreibung zu ℳ 20.43.

Buchungen: Devisenkonto an Konto-Korrentkonto . . . ℳ 20.42
Konto-Korrentkonto nostro an Devisenkonto „ 20.40
Kasse an folgende:
Konto-Korrentkonto nostro . . . . . . „ 20.40
Agiokonto (oder Devisenkonto) . . . . „ —.03

Im Devisenkonto ergibt sich ein Verlust von ℳ —.02, im Agiokonto ein Gewinn von ℳ —.03.

2. Fester Kurs und indirekter Verkehr.

Buchungen: Devisenkonto an Kontokorrent . . . . ℳ 20.42
Konto-Korrentkonto nostro an Devisen . . . „ 20.40
Devisenkonto an Kontokorrent nostro . . . „ 20.40
Kasse an Devisenkonto . . . . „ 20.43

Der Gewinn erscheint hier in einem Posten im Devisenkonto.

3. Tageskurs und direkter Verkehr.

Buchungen: Devisenkonto an Konto-Korrentkonto . . . ℳ 20.42
Konto-Korrentkonto nostro an Devisenkonto . „ 20.44
Kasse an Kassa-Korrentkonto nostro . . . „ 20.43

Im Devisenkonto ergibt sich ein Gewinn von ℳ —.02, im Kontokorrent nostro ein Verlust von ℳ —.01.

4. Tageskurs und indirekter Verkehr.

Buchungen: Die beiden ersten Buchungen wie vorher.
Alsdann: Devisenkonto an Konto-Korrentkonto nostro . . ℳ 20.43
Kasse an Devisenkonto . . . . „ 20.43

Im Devisenkonto ergibt sich ein Gewinn von ℳ —.02, im Kontokorrent nostro ein Verlust von ℳ —.01.

Außer der Verwendung des Tageskurses scheint auch die indirekte Verrechnung bevorzugt zu werden. Es ergibt sich dadurch neben dem zutreffenderen Verkehrsbild auch eine Steigerung des Gesamtumsatzes. Die Erfolge bei den Nostrokonten werden meist und mit Recht auf Devisenkonto übertragen.

Nun kann auch beim ausländischen Verkehr das Devisenkonto rein geführt werden. Will man hier unnötige Zwischenbuchungen vermeiden, so muß man die Nostri zum Tageskurs führen, ihnen aber das Inkassomaterial an Devisen zum Hereinnahmekurs übergeben.

Bei direktem Verkehr stellt sich die Verbuchung dann wie folgt:

Devisen an Konto-Korrentkonto . . . ℳ 20.42
Konto-Korrenkonto nostro an Devisen „ 20.42
Kasse an Konto-Korrentkonto nostro . „ 20.43

Der ganze Devisengewinn erscheint hier im Nostro. Will man die

Devisen zum Tageskurs übergeben, so ist eine sofortige Buchung gegen Agiokonto nötig.

Es tritt also bei den genannten Verfahren der Devisengewinn wie folgt in Erscheinung:

1. inl. Verkehr, gemischte Führung, indir. Ausschr. = Devisenkonto
2. „ „ reine „ „ „ = Agiokonto
3. „ „ gemischte „ dir. „ = Devisenkonto u. Agiokonto
4. ausl. „ „ „ fester Kurs, dir. Ausschr. = Devisenkonto u. Agiokonto
5. „ „ „ „ „ „ indir. „ = Devisenkonto
6. „ „ „ „ Tages- „ dir. „ = Devisenkonto u. nostro
7. „ „ „ „ „ „ indir. Verk. = Devisenkonto u. nostro
8. „ „ reine „ „ „ „ „ = Nostro od. Agiokonto u. Nostro.

c) Konsortialkonten.

Die Konsortialkonten werden in der Regel als zergliederte Sachkonten geführt, d. h. sie erscheinen im Hauptbuch für jedes Geschäft, sei es als führende Konsortialkonten oder als Beteiligungskonten, selbständig.

d) Verschiedene Zwischenkonten.

Es handelt sich hier um Konten zur Aufnahme von Durchgangsposten, die ihre endgültige Verbuchung erst später erfahren.

Neben dem früher genannten offenen Postenkonto oder Inkassokonto erscheinen noch folgende Konten: Postauftragskonto oder Reichspostkonto, Effektenverrechnungskonto (statt Konto pro Diverse bei nicht abgenommenen Effekten im Tafelgeschäft), Rückwechselkonto, Scheckziehungs- oder Trattenkonto, Übertragskonto u. dgl. Da ein Teil davon mit Spesen zu tun hat, kann eine reine und gemischte Führung in Betracht kommen. Das Postauftragskonto kann als totes Konto oder als Konto-Korrentkonto geführt werden (vergl. Opderbecke, Jahrg. 4, S. 536; Beike, Jahrg. 8, S. 200).

Eine besondere Gestaltung zeigt das Übertragskonto bei Ziegler (vergl. Jahrg. 5, S. 432), das, um verkürzte Grundbuchungen zu erzielen, als gemischtes Konto geführt wird. Da bei Vergütungen Spesen entstehen können, kann der Anweisende anders belastet werden als der Angewiesene erkannt wird. Ferner werden die Devisenausschreibungen hier direkt vorgenommen, und es wird mit festem Umrechnungskurs gerechnet. In beiden Fällen steht das Übertragungskonto mit ungleichen Buchungen dazwischen und schließt mit Gewinn ab.

2. Kontenanlage und Zweimonatsbilanzen.

Trotz der Zweimonatsbilanzen scheinen die Banken ihre frühere Kontenanlage beibehalten zu haben. Es finden sich daher in den Bilanzbüchern die alten und neuen Aufstellungen am Jahresschluß nebeneinander. Das Schema der Zweimonatsbilanzen genügt den Einzelbedürfnissen nicht immer und so zieht man es vor, nach eigenem Willen zu kontieren und die zu veröffentlichenden Daten aus Haupt- und Nebenbüchern gesondert zusammenzustellen. Es liegt in diesem Vorgehen auch eine Kontrolle.

Zu bemerken ist, daß die Zweimonatsbilanzen Rohbilanzen sind. Es handelt sich also bei den Daten um die Salden der Konten. Je nachdem letztere nun rein oder gemischt geführt werden, stellen diese die tatsächlichen oder die um den Gewinn verkürzten Bestände dar. Daraus ergibt sich ein Doppeltes. Die Daten der Zweimonatsbilanzen hängen ab von der Kontenanlage und stellen bei verschiedenen Banken ev. verschiedene Größen dar. Ferner ergibt bei gemischten Konten der Vergleich der Oktober-, Dezember- und Februarbilanz ein Steigen und Fallen der Bestände, das ev. nur in der Gewinnaussonderung am Jahresschluß begründet zu sein braucht. Es wird dieser Umstand bei den Bilanzkritiken nicht genug beachtet.

Bei den veröffentlichten Daten ist zwischen den Sach- und Personenkonten zu unterscheiden.

Der Posten Kasse — Sorten — Kupons kann aus den Hauptbuchkonten gewonnen werden.

Bei den Wechseln kann der Saldo den reinen oder Bruttobestand darstellen. Die besonders anzugebenden Daten, eigene Akzepte[1]), eigene Ziehungen, Solawechsel der Kunden sind aus den Skontren zu gewinnen.

Nach Feststellung dieser Posten ergibt sich der Posten Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisung als Differenz von dem Gesamtbestand.

Diese Sonderdaten lassen sich auch im Hauptbuch kontenmäßig darstellen, wenn man die drei erstgenannten aus dem Wechselkonto herausnimmt und ihnen eigene Konten anweist. Auch können bei der Primanote Spalten angebracht werden, die für Beibücher die Summen erfassen.

Der Nachweis für die Effektenbestände ist ebenfalls aus den Skontren zu erbringen, die in der Regel gemischt geführt werden. Es braucht nur eine Zusammenstellung in der vorgeschriebenen Form zu erfolgen. Bei den übrigen Aktivsachkonten liegen Besonderheiten nicht vor. Es sind ev. nur Zusammenziehungen von Hauptbuchsalden vorzunehmen.

---

[1]) Eigene Akzepte werden, falls sie nicht mehr zum Austausch taugen, meist gegen Akzeptenkonto abgebucht.

Für die mit der Personenberechnung in Verbindung stehenden Konten ergeben sich die Daten durch gesonderte Zusammenstellungen, die eine recht erhebliche Arbeit verursachen. Da in dieser Zeitschrift die Technik der Zweimonatsbilanz noch nicht dargestellt ist, sei nachfolgend ein Einzelbeispiel gegeben. Es dürfte allerdings ziemlich typisch sein.

In Formular 7 ist das Muster eines Zusammenstellungsbogens für die Personenkonten gegeben. Diese Aufstellung lehnt sich an die Gliederung der Kontokorrente und Depositenbücher an. Es werden damit gewonnen: Listen für Scheckkunden, debitorische, kreditorische Kunden, Banken (gegliedert in vostro, nostro, Filialen); ferner wird auf einfachen Listen aus den entsprechend gegliederten Depositenbüchern eine Zusammenstellung der Kunden mit täglichen, zwei-, drei-, sechsmonatlichen und höheren Kündigungsfristen gewonnen.

Neben diesen Listen werden zur Gewinnung der Zweimonatbilanzdaten noch nachstehende weitere Listen geführt:

1. Die Kreditliste. Sie enthält eine Aufstellung sämtlicher Bankkunden und vermerkt bei jedem Kunden die Höhe des eingeräumten Kredits und des Wechselobligos, Sicherheiten in Art, Betrag und Bedingungen. Die Arten der Sicherheiten werden wie folgt durch Buchstaben gekennzeichnet: S. H. = Sicherungshypothek, D. = Depot (wegen des Wechsels der Unterlagen ohne Summe), B = Bürgschaft, B. D. = Depot für die Bürgschaft selbst, B. H. = Sicherungshypothek für die Bürgschaft, V. E. = Verantwortlichkeitserklärung für die Haftung stillen Einlagekapitals, H = verpfändete Hypothek, Z = Forderungszession, Sp = Zession der Forderung an Sparkassen und Buchhinterlegung, G = Grundschuld, P = Zession der Forderung an Lebensversicherungsgesellschaft gegen Policehinterlegung.

Diese Liste ergibt die Unterlage für die Deckung und zwar ob ungedeckt, voll- oder teilgedeckt.

2. Zur Ergänzung wird die Effektenvorschußliste geführt (Formular 11). Hier werden für alle debitorischen Kunden auf Grund der Depotbücher der Depotwert und der Beleihungswert festgestellt und die börsengängige Deckung gesondert erfaßt.

3. Eine dritte Ergänzung ergibt die in Formular 12 dargestellte Liste, in der auf Grund der Dokumentenbücher die in Dokumenten gedeckten Vorschüsse verzeichnet werden.

Über die Verwendung der genannten Listen ist folgendes zu sagen:

Durch Vergleich der Kunden- mit den Kreditlisten wird zunächst ermittelt, welche Debitoren ungedeckt, vollgedeckt und teilgedeckt sind.

Von den gesamten gedeckten Debitoren sondert sich nun die aus der Effektenvorschußliste in der letzten Spalte sich ergebende Summe, soweit

Formular 11. Effektenvorschußliste.

Blatt № ....

Beleihungsgrenzen:
Mündelsichere Papiere bis 90 % des Kurswertes,
andere festverzinsliche Papiere bis 80 % des Kurswertes,
nicht festverzinsliche Wertpapiere
bei Kurs unter 300 % mit 70 % des Kurswertes
bei Kurs von 300 bis 400 % mit 60 %
bei Kurs über 400 % mit 50 % des Kurswertes.
Es darf jedoch immer die Beleihungsgrenze der vorhergehenden Stufe erreicht werden.
Kuxe bis 50 % des Kurswertes.
Wertpapiere im Kursstande unter 50 % werden nicht beliehen.

Vorschüsse auf Effekten
am .... **19** ....

	Deponent	Nominal	Gattung	Kurs	Wert	Zu beleihen mit	Debetsaldo	Fehlende Marge	Genehmigter Kredit oder Sicherheit außerhalb Depot	Durch Depot gedeckt	

sie börsengängig ist, aus. Sie erscheint als Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere. Ferner sondern sich aus nach der in Formular 12 dargestellten Liste die Warenvorschüsse. Dazu kommt dann der teilgedeckte Betrag.

Der verbleibende Debitorenrest stellt die ungedeckten Debitoren dar. Damit sind die in den Positionen 5, 6 und 10 des Reichsbankschemas vorgeschriebenen Angaben gewonnen.

Die in der Literatur sich findende Angabe, die Position 5 enthalte nur die Deckungen der Börsengeschäfte, ist nicht allgemein richtig; es liegt darin auch kein Sinn für die Liquiditätsfrage.

Die oben gewonnene Zahl der Debitoren hat noch eine Korrektur zu erfahren. Unterhält ein Debitor ein Scheck- oder Depositenkonto, so kompensiert sich die Schuld mit der Forderung um diesen Betrag. Um nun ein richtiges Bild der wirklichen Liquidität zu geben[1]), hebt man beide Posten gegeneinander auf. Sie sind also bei den entsprechenden Debitoren und den Kreditoren abzusetzen. Die Ermittlung erfolgt auf Formular 13.

Die noch fehlenden Gliederungen der Personenkonten betreffen die Bankenkonten und kreditorischen Kunden.

Die Konten der Noten- und Abrechnungsbanken werden vielfach als tote Konten geführt und liefern den Saldo damit ohne weiteres. Die

[1]) Nach den Kontokorrentbedingungen gelten ja alle Konten als einheitliches Kontokorrent im Sinne des H. G. B.

Formular 12. Liste der in Dokumenten gedeckten Vorschüsse[1]).

Nachweis der Vorschüsse gegen Waren und Warenverschiffungen.

	Namen der Debitoren	Saldo am	Depotwert der Konnossemente	Also sind gedeckt durch Waren und Warenverschiffungen

Nachweis über den Stand der Immobilien, Mobilien usw.

			Saldo am	Insgesamt am ....
	1. Bankgebäude	. . . ℳ		
	Mobilien und Utensilien	. . . „		
			ℳ	
	2. Sonstige Immobilien .	ℳ		
		„		
		„		
			ℳ	
			ℳ	
	Depositengelder:			
	a) auf 6 monatl. Kündigung und länger	. . . . .	. . . ℳ	
	b) auf 3 monatl. Kündigung	. . . . .	. . . „	
	c) auf kürzere Frist . . .	. . . . .	. . . „	

Buchfalz

Nachweis über den Stand des Akzeptenkontos am .... 19 ....

	Name	Verfall	Mark	
1.	Gegen Warenlieferungen valedierende Tratten:			
			ℳ	
2.	Finanz-Akzepte			„
	am ....19 .... Saldo des Akzeptenkontos			ℳ

1) Höhe einer Seite 47, Breite [illegible] cm

Formular 13. Nachweis der zu kompensierenden Debitoren und Kreditoren am .... 19 ......

für Zweimonats-Bilanzen und für Netto-Bilanz (Reichsbank-Schema) inkl. Abschlußposten 31. Dezember.

Folio d. Schlußprimanote 31. Dezbr.	Name	Saldo der Debitoren	zu kompensieren von									
			gedeckte Debitoren	ungedeckt. Debitoren	Einlagen auf provisionsfr. Rechnung				sonstigen Kreditoren			
					innerhalb 7 Tagen	bis zu 3 Monat.	3—6 Monat	nach 6 Mon	innerhalb 7 Tagen	bis zu 3 Monat.	3—6 Monat.	nach 6 Monat
	J. Schmidt	4000 —	4000 —						4000 —			
	zu kompensieren	12485 83[1])										
	L. Stronü	46632 94										
	zu kompensieren	3734 15	3734 15					3734 15				

Nostroguthaben und -Verpflichtungen zeigen die Zusammenstellungen des Bankenbogens. Die Nostroguthaben werden wohl auch gegen Vostroschulden aufgerechnet bzw. mit Vostroguthaben vereinigt. Andernsfalls müssen letztere unter Debitoren erscheinen.

Die Kreditoren der provisionsfreien Rechnungen ergeben sich nach den Scheck- und Depositenkonto-Zusammenstellungen und sind entsprechend der Vorschrift zusammenzufassen. Die sonstigen Kreditoren sind meist siebentägig, die länger befristeten (vielfach Auslandsgelder) ergeben sich nach den Kreditoren- und Bankenlisten.

Die Gliederung der Akzepte in Rembours- und Finanzakzepte erfolgt in Formular 12. Das Wort Finanzakzept wird hier in einem anderen Sinn gebraucht als im Diskontenhandel[2]). Wegen der Aussonderung der nicht eingelösten Schecks ist die Führung eines Scheckziehungskontos praktisch (nicht über Trattenkonto). Soweit die Banken ihren Kunden die Schecks Valuta Ausstellungstag belasten, fällt die Verbuchung avisierter Schecks weg. Der Posten findet sich hauptsächlich bei Auslandsziehungen.

Neben diesen Hauptdaten verlangt das Schema Erläuterungsziffern für Avale, weiterbegebene Solawechsel der Kunden und eigene Ziehungen.

Hiervon werden die Avale wohl in der Regel kontenmäßig erfaßt, die übrigen Posten nach Skontren und Nebenbüchern; aber auch diese lassen sich durch Konten darstellen.

Die Solawechsel der Kunden, die ja vielfach als Kontokorrentsicher-

---

[1]) Die ℳ 12485.83 stellen das Guthaben dar. Da das Guthaben per Saldo ℳ 8485.83 beträgt, werden bei gedeckten Debitoren und siebentägigen Kreditoren je ℳ 4000.— abgesetzt.

[2]) Vergl. Aprath, das Bankakzept, Jahrg. 10 dieser Zeitschr., S. 2, Fußnote.

heit dienen, werden alsdann bei Eingang nicht gebucht, sondern in Depot genommen. Bei der Begebung wird ein Begebungskonto angelegt und erkannt, das bei der Einlösung durch Belastung gegen den Kunden ausgeglichen wird. Dadurch fällt auch der entsprechende Aktivposten in der Bilanz weg. Bei Diskontierung von Solawechseln ist das Verfahren nur mit umständlichen Ergänzungen anwendbar.

Bei den eigenen Ziehungen kann ein Ziehungskonto statt des Kontokorrentkontos erkannt werden, das nach der Einlösung ebenfalls gegen Konto-Korrentkonto ausgeglichen wird.

Der Zweck der eigenen Ziehungen ist besonders die Herabdrückung von Debitorensalden. Er wird durch diese Buchung zwar nicht erreicht, aber die Bekanntgabe der Ziehungen macht den Vorgang sowieso erkenntlich.

Mitteilungen.

Fortsetzung des in dem vorhergehenden Heft begonnenen

Vertrages über die Abtretung des Rechts zur Gewinnung von Stein- und Kalisalzen.

§ 4.

Leistungen der Unternehmerin an Kirche, Schule und Gemeinde.

Die Verhältnisse, die sich ergeben, wenn mit dem Abteufen eines Schachtes begonnen wird, sollen bezüglich der im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen in Formen geregelt werden, die durch das hier in Betracht kommende Gesetz über die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilung und die Begründung neuer Ansiedelungen in der Provinz .... festgesetzt werden. Die Unternehmerin verpflichtet sich alsdann, bei dem zuständigen Kreisausschusse die erforderlichen Anträge zu stellen. Sie erklärt sich jedoch schon jetzt damit einverstanden, daß folgende Festsetzungen getroffen werden:

Die Unternehmerin hat die Mehrkosten zu tragen, wenn durch Zuzug von Arbeitern und Beamten des beabsichtigten Unternehmens in einer an diesem Vertrag beteiligten oder in einer andern Gemeinde eine Vergrößerung der Schule, der Kirche und des Friedhofes oder die Anstellung von Geistlichen und Lehrern erforderlich werden oder wenn eine besondere Armenbelastung entsteht.

Soweit hierdurch Rechte für Dritte festgesetzt werden, erwerben diese die Rechte unmittelbar mit dem Abschluß des Vertrages.

Gleichgültig aber, ob eine Vergrößerung usw. stattfindet oder nicht und unabhängig von ihren sonstigen Leistungen hat die Unternehmerin oder deren Rechtsnachfolger außerdem, sobald mit dem Abteufen eines Schachtes begonnen wird, zu zahlen:

a) den beteiligten Schulgemeinden für jedes die Gemeindeschule besuchende schulpflichtige Kind der in den Gemeinden wohnenden Beamten, Arbeiter usw. der Unternehmerin den Betrag, der sich ergibt, wenn man die Aufwendungen für Schulzwecke durch die Zahl der sämtlichen in den Gemeinden vorhandenen, die Gemeindeschule besuchenden schulpflichtigen übrigen Kinder teilt;

b) den beteiligten Kirchengemeinden den einfachen Betrag der auf den Einwohner der einzelnen Gemeinden entfallenden Aufwendungen für kirchliche Zwecke, multipliziert mit der Seelenzahl der bei dem Bergwerksunternehmen beschäftigten und in den Gemeinden wohnenden Beamten-, Arbeiter- usw. Familien;

c) den beteiligten politischen Gemeinden als Ortsarmenverbänden den dreifachen Betrag, der sich ergibt, wenn man die Seelenzahl der von der Unternehmerin beschäftigten, in den einzelnen Gemeinden wohnenden Beamten-, Arbeiter- usw. Familien mit der auf den Kopf sämtlicher Einwohner entfallenden Armenlast multipliziert.

§ 5.

Schürfzeit und Fundprämie.

Die Unternehmerin oder deren Rechtsnachfolger ist verpflichtet, in der Gemeinde selbst oder in einer zu demselben Unternehmen gehörigen Gemarkung:

1. Innerhalb zweier Jahre, gerechnet von dem Zeitpunkt des materiellen Zustandekommens dieses Vertrages an, mindestens eine Flachbohrung (Bohrung bis zu 150 m Tiefe) zu beginnen und diese ohne Unterbrechung — ausgenommen von Fällen höherer Gewalt — zu Ende zu führen, es sei denn, daß innerhalb dieser Zeit mit einer Tiefbohrung (vergl. 2) begonnen wird.

2. Innerhalb dreier Jahre, gerechnet wie bei 1., mindestens eine Tiefbohrung zu beginnen und diese ohne Unterbrechung — wiederum Fälle höherer Gewalt ausgenommen — bis zu einer Tiefe von mindestens 600 m fortzusetzen.

Für den Fall, daß bei Ablauf der zu 2) erwähnten Frist in der Gemeinde selbst oder in einer andern zu dem Unternehmen gehörigen Gemeinde eine der unter 1) erwähnten Flachbohrungen noch im Gange ist, soll die Unternehmerin berechtigt sein, die Tiefbohrung erst nach dem Abschluß der Flachbohrung zu beginnen. Es müssen jedoch auch in diesem Falle sowohl die Flachbohrung wie die Tiefbohrung — abgesehen von Fällen höherer Gewalt — fortgesetzt und bis zu der festgesetzten Mindesttiefe von 150 bzw. 600 m durchgeführt werden. Zwischen jeder Bohrung wird ein Zeitraum von drei Monaten bewilligt.

Wenn die Unternehmerin eine der vorstehenden, hinsichtlich des Beginnes und der ununterbrochenen Fortsetzung der Flach- und Tiefbohrung festgesetzten Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so ist sie verpflichtet, sofort an die bei diesem Vertrage beteiligten Grundbesitzer einer jeden Gemeinde, vertreten durch den Grundeigentümerausschuß, eine Vertragsstrafe von ℳ 1000.— zu zahlen. Diese Vertragsstrafe soll für jedes Jahr der auf das Verschulden der Unternehmerin zurückzuführenden Verzögerung im Beginn oder in der Fortsetzung der Bohrungen gezahlt werden.

Falls eine der hiernach zu zahlenden Vertragsstrafen nicht innerhalb sechs Monaten nach der Fälligkeit gezahlt wird, steht dem Grundeigentümer das Recht zu, den Vertrag einseitig aufzuheben, nachdem drei Monate vorher nochmals eine Aufforderung mittels Einschreibebrief erfolgt ist.

Der Grundeigentümerausschuß ist berechtigt, eine Persönlichkeit zu ernennen, die die Bohrung überwacht. Dem Grundeigentümerausschuß sowie der genannten Persönlichkeit ist es verboten, ohne Zustimmung der Unternehmerin Mitteilungen über die Ergebnisse der Bohrung an Unbeteiligte zu machen.

Ist ein abbauwürdiges Kalilager gefunden worden, so zahlt die Unternehmerin eine einmalige Fundprämie von 2 ₰ für den Ar — ℳ 2.— für den Hektar — an die an diesem Vertrage beteiligten Grundbesitzer derjenigen Gemeinde, in der der Fund gemacht worden ist. Eine Entscheidung darüber, ob ein Kalilager abbauwürdig ist oder nicht, ist erforderlichenfalls durch einen Schiedsrichter herbeizuführen.

Sobald der Fund von Kali festgestellt ist, ist die Unternehmerin verpflichtet, dem Grundeigentümerausschuß bei einer Vertragsstrafe von ℳ 1000.— binnen einer Woche Mitteilung zu machen.

§ 6.

Wartegeld, Jahrespacht und Förderzins.

Vom Tage des notariellen Abschlusses dieses Vertrages an erhalten die beteiligten Grundeigentümer der Gemeinde ein jährliches, vierteljährlich im voraus zu zahlendes Wartegeld von . . . . ₰ pro 25 Ar, das sich im zweiten Jahre auf . . . . ₰ und vom Tage der Fündigkeit eines abbauwürdigen Kalilagers auf ℳ 1.— pro 25 Ar erhöht. Nach Ablauf von zwei Jahren, gerechnet von der Anerkennung oder Feststellung der Abbauwürdigkeit, erhöht sich das Wartegeld um jährlich 50 ₰ pro 25 Ar bis zu einem Höchstbetrage von ℳ 3.— für diejenige Gemeinde, in der das abbauwürdige Kalilager gefunden bzw. festgestellt wurde.

Bei Beginn des Förderns tritt an Stelle des Wartegeldes für die Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung ein Salzlager abgebaut, eine Solquelle ausgebeutet oder Öl gewonnen wird, der Förderzins. Für die übrigen Gemeinden ist das Wartegeld weiter zu zahlen.

Der Förderzins wird für jede Gemeinde besonders berechnet. Erreicht er für eine Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung eine Solquelle ausgebeutet oder Steinsalz oder Öl gewonnen wird, nicht das Wartegeld oder für eine Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung Kali abgebaut wird, nicht ℳ 10 000.—, so sind diese Beträge an Stelle des Förderzinses als Jahrespacht zu zahlen.

Der Förderzins ist nur zu zahlen für gefördertes, kaufmännisch verwertbares Material. Seine Höhe richtet sich bei Kalirohsalz nach dem Kaligehalt (Kaliumoxydgehalt). Für den Zentner Kalirohsalz von einem Kaligehalte bis zu 20 % sollen 2 ₰, von einem solchen über 20 % 3 ₰ gezahlt werden. Für jeden geförderten und kaufmännisch verwertbaren Zentner Steinsalz ist 1 ₰ zu zahlen. Für Ausbeutung einer Solquelle sind ℳ 5000.— jährlich und für das Öl 10 % des jeweiligen Marktpreises zu zahlen.

Von der Zahlung des Förderzinses bzw. der Jahrespacht kann die Unternehmerin nur im Falle höherer Gewalt — Kriegs-, Wasser- und Feuernot — entsprechend dem Umfange und der Dauer der auf diese Weise herbeigeführten Betriebsstörungen ganz oder teilweise — keinesfalls jedoch länger als ein Jahr — entbunden werden.

Sobald die Förderung von Salzen, Ölen und Solen begonnen hat, ist die Unternehmerin verpflichtet, alle Vierteljahre von einer Urkundenperson oder einem vereidigten Bücherrevisor beglaubigte Auszüge aus den von ihr geführten Büchern über die geförderten Arten und Mengen der Salze, deren Gehalt an Kali, der gewonnenen Öle unter Angabe des Ortes der Förderung dem Grundeigentümerausschuß auszuhändigen.

Auch soll den beteiligten Grundbesitzern das Recht zustehen, auf Kosten der Unternehmerin

1. durch einen beeidigten Bücherrevisor die Betriebs- und Absatzjournale der Unternehmung vierteljährlich einzusehen bzw.

2. über die jeweiligen Abbauverhältnisse bei einem Sachverständigen etwa erforderliche Informationen einzuholen.

Die Jahrespacht und der dieselbe etwa übersteigende Betrag des Förderzinses ist für jedes Betriebsjahr zu Beginn des nächsten zu leisten. Dabei verpflichtet sich die Unternehmerin für sich und ihre Rechtsnachfolger an Wartegeld, Jahrespacht, Förderzins usw. für die von ihr — — in einer der an diesem Vertrage beteiligten Gemeinden — erworbenen Grundstücke keinen Anspruch zu erheben.

Werden die fälligen Zahlungen nicht pünktlich erstattet, so ist der Grundeigentümerausschuß

berechtigt, sofort den Weiterbetrieb zu hindern und auch die etwa vorhandenen geförderten Bergwerksprodukte durch den Vollziehungsbeamten mit Beschlag zu belegen und zur Befriedigung der Pachtforderung veräußern zu lassen. Ist diese Befriedigung erzielt, so ist der Betrieb wieder frei zu geben.

Ist eine Zahlung ein volles Jahr rückständig und hat auch kein voller Ersatz derselben auf vorangegebenem Wege erzielt werden können, so erlischt die Gültigkeit des Vertrages entsprechend den Bestimmungen des § 7.

§ 7.

Aufhebung des Vertrages.

In den Fällen, in denen ein Erlöschen der Gültigkeit dieses Vertrages infolge säumiger Erfüllung der Verpflichtungen der Unternehmerin droht, ist dieser seitens des Grundeigentümerausschusses eine Aufforderung zuzustellen, binnen einer dreimonatigen Frist die Sache zu ordnen. Geschieht letzteres nicht, so erlischt der Vertrag. Dieses Erlöschen tritt nicht vor Ablauf eines Jahres seit Beginn der Säumigkeit ein. Ist der Vertrag erloschen, so ist der Unternehmerin die Erklärung zuzustellen, daß die beteiligten Grundeigentümer den Vertrag nicht mehr anerkennen.

§ 8.

Abtretung der Rechte seitens der Unternehmerin und Kündigung des Vertrages.

Die aus diesem Vertrage sich ergebenden Rechte bzw. deren Ausübung darf die Unternehmerin im ganzen oder im einzelnen an Dritte übertragen, sobald diese zur Übernahme der sämtlichen ihnen aus diesem Vertrage obliegenden Verpflichtungen imstande sind, dies auch öffentlich und in rechtsverbindlicher Form erklärt und nachgewiesen haben. Die von der jetzigen Unternehmerin bestellten Sicherheiten bleiben bestehen.

Im Falle drr Abtretung ist die Ausübung der Rechte nur zulässig durch Personen, die deutsche Reichsangehörige sind oder durch Gewerkschaften, die ihren Sitz im deutschen Reichsgebiete haben.

Nur der Unternehmerin oder deren Rechtsnachfolgern steht ein jederzeitiges dreimonatiges Kündigungsrecht zu. Dieses Kündigungsrecht kann nur gegenüber der Gesamtheit der an diesem Vertrage beteiligten Grundeigentümer jeder einzelnen Gemarkung ausgeübt werden.

Falls die Ausübung der sich aus diesem Vertrage für die Unternehmerin ergebenden Rechte durch staatliche oder Reichsgesetzgebung ganz oder zum Teil unmöglich gemacht wird, sollen die hierfür der Unternehmerin aus der Staats- bzw. Reichskasse gezahlten Entschädigungen in der Weise verwendet werden, daß zunächst die von der Unternehmerin anläßlich dieses Vertrages aufgewendeten Kosten dieser erstattet werden; der Rest wird dann je zur Hälfte der Unternehmerin und der Gesamtheit der Grundeigentümer, vertreten durch den Grundeigentümerausschuß, ausgezahlt.

§ 9.

Dauer der Gültigkeit des Vertrages. Meistbegünstigungsklausel.

Dieser Vertrag hat, abgesehen von den in den vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Fällen vorzeitiger Auflösung, eine Gültigkeit von 100 Jahren vom heutigen Tage an.

Den diesem Vertrage noch nicht beigetretenen Grundeigentümern der in der Gemarkung .... belegenen Grundstücke bleibt der Beitritt durch einseitige notarielle Erklärung binnen einer Frist von drei Monaten vorbehalten.

Gewährt die Unternehmerin andern Eigentümern von in der genannten oder in einer angrenzenden Gemarkung belegenen Grundstücken in einem zu demselben Zwecke abgeschlossenen Vertrage günstigere Bedingungen, so gehen dieselben auf die Unterzeichner dieses Vertrages mit Beginn des nächsten Rechnungsjahres über.

Hat die Unternehmerin die Gewährung günstigerer Bedingungen binnen vier Wochen nicht angezeigt, so verfällt sie für jeden einzelnen Fall in eine Vertragsstrafe von ℳ 3000.—.

Nach Ablauf von je hundert Jahren sind die beteiligten Grundeigentümer, vorausgesetzt, daß sie das Werk für ihre eigene Rechnung weiter betreiben wollen, berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Werk zum Selbstkostenpreis zu übernehmen. Tun sie es nicht, so gilt dieser Vertrag auf jedesmal weitere 100 Jahre verlängert.

Die Anzeige der Übernahme hat fünf Jahre vor Ablauf des jeweilig gültigen Vertrages zu erfolgen.

§ 10.

Eintragung in das Grundbuch.

Die Grundeigentümer verpflichten sich, zu dem von der Unternehmerin gewünschten Zeitpunkte, jedoch nicht vor Auffindung eines abbauwürdigen Kalilagers, auf den ihre Grundstücke betreffenden Blättern des gerichtlichen Grundbuches einen Vermerk eintragen zu lassen, der besagt, daß unter den Bedingungen dieses Vertrages das alleinige Schürf- und Gewinnungsrecht der im § 1 dieses Vertrages genannten Materialien in den betreffenden Grundstücken der Unternehmerin .... zu .... und deren Rechtsnachfolgern als beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, daß aber letztgenannte Gesellschaft und deren Rechtsnachfolger allen Hypothekengläubigern solange den Vorrang vor dieser Eintragung einräumen, bis die Höhe der Hypotheken den wahren Wert des Grundstückes erreicht hat. Solange die Eintragung ins Grundbuch nicht erfolgt ist, haben die unterzeichneten Grundeigentümer ihren Rechtsnachfolgern im Grundeigentum die Innehaltung dieses Vertrages zur Pflicht zu machen.

§ 11.

Organisation der Grundeigentümer.

Die heute und noch in der Folgezeit diesem Vertrage beitretenden Grundeigentümer erklären sich einverstanden, daß die in den vorausgehenden Paragraphen bestimmten, von der Unternehmerin zu zahlenden Erlösanteile und Strafgelder auf die Grundeigentümer aller an diesem Vertrage beteiligten Gemeinden, soweit sie sich dieser Bestimmung unterwerfen, nach den Flächengrößen ihres vom Vertrage betroffenen Grundeigentums, berechnet bis auf die Einheit des Ars, verteilt werden, ganz ohne Rücksicht auf die Stellen, an denen Salzgewinnung stattfindet. Die Grundeigentümer der Gemeinden, innerhalb deren Gemarkungen das Kali abgebaut wird, erhalten während dieser Zeit jedoch die doppelten Beträge. Ausgeschlossen von der Verteilung bleiben der in § 2 festgesetzte Kaufpreis und Pachtzins sowie die Fundprämie.

Die von der Unternehmerin erworbenen Grundstücke (siehe § 6) teilen nicht mit.

Bei den zur Fassung der Beschlüsse nötigen Abstimmungen sowie bei den Wahlen hat jeder Grundeigentümer so viele Stimmen, als seine dem Vertrage unterworfenen Grundstücke Morgen zählen, wobei Bruchteile eines Morgens bis 25 Ar nicht gerechnet werden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist erforderlich, daß alle unterzeichneten Grundeigentümer anwesend oder in ortsüblicher Weise zur Versammlung geladen worden sind.

Beschlußfähig ist die erste Versammlung, wenn die Mehrheit aller berechtigten Stimmen vertreten ist. Ist dies nicht der Fall, so sind sämtliche Grundeigentümer zu einer zweiten Versammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. Diese Folge muß jedoch, wenn sie eintreten soll, in der Einladung angegeben sein.

Die erste Versammlung, die über die weitere Ausgestaltung dieser Organisation zu beschließen hat, ist von einer der beteiligten Ortsbehörden zu berufen.

Über jede Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Die Wahrung und Vertretung ihrer Interessen außerhalb ihrer Generalversammlung übertragen die Grundeigentümer ihrem Ausschusse.

Die Grundeigentümer sind berechtigt, ihre Organisation durch Beschluß der Grundeigentümerversammlung zu ändern, ohne daß es der Zustimmung der Unternehmerin bedarf. Die durch diesen Vertrag begründeten Rechte und Pflichten der Grundeigentümer gegenüber der Unternehmerin dürfen hierdurch jedoch nicht berührt werden.

§ 12.

Der Grundeigentümerausschuß.

Der Grundeigentümerausschuß hat die Aufgabe, die Interessen der Gesamtheit der diesem Vertrage beigetretenen Grundeigentümer sowohl gegenüber der Unternehmerin und deren Rechtsnachfolgern als auch gegenüber den einzelnen Grundeigentümern vor allen Gerichtsstellen und Behörden sowie auch im übrigen zu vertreten und zu wahren.

Insbesondere liegt demselben ob:

a) Die Verteilung der seitens der Unternehmerin nach diesem Vertrage zu leistenden Zahlungen an die einzelnen Grundeigentümer.

b) Die Sorge für sichere, den gesetzlichen oder obrigkeitlichen Vorschriften entsprechende Hinterlegung der vorgeschriebenen und der sonstigen zu zahlenden Geldsummen.

c) Die Berufung und Leitung der Grundeigentümerversammlungen. Eine solche Versammlung ist mindestens einmal jährlich und außerdem so oft der Ausschuß es für nötig erachtet oder ein Fünftel der stimmfähigen Grundeigentümer es verlangt, zu berufen.

Dem Ausschusse steht die Ordnung und die Verteilung seiner Geschäfte unter seinen Mitgliedern allein zu. Die Ausschußmitglieder haften für ihre Maßnahmen gemeinschaftlich.

Der Ausschuß besteht aus fünf Personen, die von der Grundeigentümerversammlung gewählt werden, die auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses bestimmt.

Zustellungen müssen an den Vorsitzenden des Grundeigentümerausschusses oder dessen Stellvertreter erfolgen.

Die Amtsdauer eines Ausschußmitgliedes beträgt fünf Jahre. Jährlich scheidet ein Mitglied aus, das aber wieder wählbar ist. Während der ersten vier Jahre entscheidet das Los darüber, welches Mitglied ausscheidet.

§ 13.

Entscheidung von Streitigkeiten.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten sollen unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges schiedsgerichtlich entschieden werden. Die Partei, die eine schiedsgerichtliche Entscheidung verlangt, hat der Gegenpartei eine Klagschrift zuzustellen und gleichzeitig einen Schiedsrichter zu ernennen. Binnen einer Woche seit Zustellung hat der Beklagte ebenfalls einen Schiedsrichter zu ernennen und dies dem Kläger und dem von diesem ernannten Schiedsrichter anzuzeigen.

Beide Schiedsrichter haben einen Obmann zu wählen. Kommt hierüber zwischen ihnen binnen dreier Wochen seit Ernennung des zweiten Schiedsrichters keine Einigung zustande, so wird der Obmann von dem Landrat des Kreises ...., wenn aber über die Abbauwürdigkeit eines Kalilagers zu entscheiden ist, von dem Oberbergamte zu .... ernannt.

Der Beklagte soll binnen einer Woche, nachdem ihm die Wahl oder Bestellung des Obmanns angezeigt ist, dem Kläger eine Klagebeantwortung zustellen. Binnen zweier Wochen nach deren Zustellung kann der Kläger eine Erwiderung, binnen zweier Wochen nach deren Zustellung der Beklagte eine weitere Gegenschrift zustellen.

Jedem der Schiedsrichter soll Abschrift der Klage binnen einer Woche nach Ernennung

des Obmannes, Abschrift der übrigen Schriftsätze gleichzeitig mit deren Zustellung eingereicht werden.

Das Schiedsgericht kann, ohne daß eine mündliche Verhandlung stattgefunden hat, jede der Parteien zur Erklärung auf bestimmte Fragen, die binnen zweier Wochen durch Schriftsatz zu beantworten sind, auffordern oder eine Beweisaufnahme beschließen.

Ist hiernach die Sache genügend aufgeklärt, so setzt der Obmann einen Verhandlungstermin an. Dieser soll ohne Zustimmung der Parteien nicht über vier Wochen seit Eingang des letzten Schriftsatzes oder seit Beendigung der Beweisaufnahme hinausgesetzt werden. Wenn in dem Termin eine Partei nicht erscheint oder keine Erklärung abgibt, wird nach den Akten entschieden.

Das Schiedsgericht erhält als Gebühren die Gebühren und Kosten des Gerichtes erster Instanz. Notwendige Reisen werden den Schiedsrichtern nach den für die Beamten der vierten Rangklasse festgesetzten Tagegeldern und Reisekosten vergütet.

Im übrigen finden die Bestimmungen des zehnten Buches der Zivilprozeßordnung Anwendung. Soweit eine gerichtliche Entscheidung notwendig ist, ist das Landgericht zu .... ausschließlich zuständig.

§ 14.

Kosten des Vertrages, der Eintragung und Löschung.

Die Unternehmerin ist verpflichtet, die durch Abschluß des Vertrages und die Eintragung ins Grundbuch unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten zu tragen. Vor der Eintragung des Vermerks in das Grundbuch (§ 10) hat die Unternehmerin eine vom Grundbuchrichter zu bestimmende Sicherheit zu hinterlegen, aus welchem Betrage die Kosten der späteren Löschung der Eintragung zu bestreiten sind.

Literatur.

Keesing, L. **Geld, Bankreserven und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des „Federal Reserve Act".** Berlin (J. Guttentag, G. m. b. H.) 1915. 31 S. Preis geh. ℳ 1.— (der Reinertrag fließt dem Roten Kreuz zu).

Werner, Dr. Felix, Handelshochschulprofessor. **Kameralistische oder kaufmännische Buchführung namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe.** Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 130 S. Preis geh. ℳ 5.—.

Stern. Buchhaltungslexikon: Lieferung 9/10 (Bankier — Bilanz). Wien, Berlin, Leipzig (Leopold Weiß) 1914. 63 S. Preis geh. ℳ —.70.

Oberparleiter, Karl, D. E. A., Dozent für Handelswissenschaften an der Exportakademie des K. K. österr. Handelsmuseums. **Die Durchführung von Exportgeschäften.** Publikationen der Exportakademie. Wien (Verlag der Exportakademie) 1913. 89 Seiten. Preis geh. 1 Krone 20 Heller.

Dolinski, Myron, Prof. a. d. Wiener Handelsakademie, behördl. autor. Versicherungstechniker. **Politische Arithmetik.** Wien und Leipzig (Carl Fromme, G. m. b. H.) 1914. 292 S. Preis geh. Kr. 5.80.

Faehre, Dr. Hans. **Die Organisation der Ziegel-Verkaufsvereinigungen.** Berlin (Verlag der Tonindustrie-Zeitung G. m. b. H., NW. 21) 1915. 138 S. Preis stark geheftet ℳ 10.—.

Gürtler, Max, Professor, Geheimer Regierungsrat im Landesgewerbeamt. **Textilwarenkunde.** Lehrbuch für Handarbeits-, Gewerbe- und Handelslehrerinnen, sowie für Schulen und zum Selbststudium. Teil I: Gewinnung und Verarbeitung der Rohstoffe zum Faden (Spinnerei). Berlin-Lichterfelde (Edwin Runge). 53 S. und 9 Tafeln. Preis geb. ℳ 2.50.

Delden, Dr. Ing. W. van. **Studien über die indische Juteindustrie.** (9. Heft der Abhandlungen aus dem volkswirtschaftlichen Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden, herausgegeben von Robert Wuttke.) München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1915. 182 S. und 7 graph. Darstellungen. Preis geh. ℳ 5.—.

Hettner, Dr. Alfred, Universitätsprofessor. **Englands Weltherrschaft und der Krieg.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. 269 S. Preis stark geh. ℳ 3.—.

Köppen, Wilhelm von. **Grundlagen für exakte Forschung in der Landwirtschaft.** Ein Beitrag zur Klärung auf dem Gebiete des Rechnungswesens. Jena (Gustav Fischer) 1914. 87 S., 1 Kurve und 17 Einlagetabellen. Preis brosch. ℳ 8.—.

Schmidt, Dr. Peter Heinrich, Professor. **Weltwirtschaft und Kriegswirtschaft.** Vortrag, gehalten in den staatsbürgerlichen Kursen zu St. Gallen. Zürich (Art. Institut Orell Füßli). 23 S. Preis geh. ℳ —.80 (Fr. 1.—).

Sieveking, Heinrich. **Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrh. bis zur Gegenwart.** (Reihe II, Abt. 2 des Grundrisses der Geschichtswissenschaft, herausgegeben von Aloys Meister.) Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. 104 S. Preis geh. ℳ 2.20, geb. ℳ 2.80.

Dreßler, Dr. Walter. **Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien.** (Heft 182 der Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgeg. von Schmoller und Sering.) 190 S. Preis geh. ℳ 5.—.

Schmidt, Dr. Peter Heinrich, Handelshochschulprofessor. **Die Schweiz und die europäische Handelspolitik.** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1914, 319 S. Preis brosch. ℳ 5.60 (Fr. 7.—), geb. ℳ 6.80 (Fr. 8.50).



Schilder, Dr. Sigmund, Sekretär des K. K. österr. Handelsmuseums. **Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft,** 2. Bd.: Naturfaktoren und soziale Vorgänge in der Weltwirtschaft; Anlagen. Berlin (Franz Siemenroth, SW. 11, Hafenplatz 9) 1915. 736 S. Preis geh. ℳ 17.—.

Levy, Dr. Ludwig, Rechtsanwalt. **Den Kauf zur Probe.** Rechtsbegriff' Rechtsnatur, Rechtsfolgen. Berlin (J. Guttentag) 1915. 87 S. Preis geh. ℳ 1.80.

Mosse, Dr. A., Geh. Justizrat, Oberlandesgerichtsrat a. D. und ord. Hon.-Professor. **Handelsgesetzbuch** (ohne Seerecht). Mit den ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und Erläuterungen (Nr. 4 der Guttentagschen Sammlung deutscher Reichsgesetze). 15. Auflage Berlin (J. Guttentag) 1915. 572 S. Preis geb. ℳ 6.—.

Kuhn, Dr. Artur K., Rechtsanwalt in New York, Lecturer und Dozent. **Grundzüge des Englisch-Amerikanischen Privat- und Prozeßrechts,** besonders im Vergleiche mit den Systemen des europäischen Kontinents. Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1915. 254 S. Preis brosch. ℳ 6.50 (Fr. 8.—), geb. ℳ 8.— (Fr. 10.—).

Oberbach, Johannes, Direktor der Höheren Handelsschule für Mädchen zu Cöln a. Rh. und Fortbildungsschulrevisor. **Englische Handelskorrespondenz in Mustern und Aufgaben.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. 224 S. Preis geb. ℳ 2.80.

Oberbach, Johannes, Direktor der Höheren Handelsschule für Mädchen zu Cöln a. Rh. und Fortbildungsschulrevisor. **Kleine englische Handelskorrespondenz in Mustern und Aufgaben nach Briefreihen für Handelsschulen und kaufmännische Fortbildungsschulen.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. 87 S. Preis geb. ℳ 1.20.

van Moll, G., Mittelschullehrer und Lehrer der kaufm. Fortbildungsschule in Cöln und **Rosenthal,** A., Direktor der kaufm. Fortbildungsschulen in Cöln. **Französische Handelskorrespondenz für Handels- und kaufmännische Fortbildungsschulen.** Nach den neuen Lehrplanbestimmungen von 1911. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. 191 S. Preis geb. ℳ 2.80.

de Beaux, Th. Professor. **Französische Handelskorrespondenz für Fortgeschrittene.** 2. Aufl., umgearbeitet und gekürzt von Dr. phil. A. Snyckers. (2. Stufe, Bd. 2 von de Beauxs Briefsteller für Kaufleute.) Berlin und Leipzig (G. J. Göschensche Verlagshandlung G. m. b. G.) 1914. 116 S. Preis geb. ℳ 2.40.

Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung.

Von Ernst Walb.

(Schluß.)

II. Die Konten der Personenrechnung.

1. Gliederung und Einrichtung.

Die Arbeitsgliederung in der Konto-Korrentabteilung, d. h. die Anlage der Konto-Korrentbücher, kann nach Haupt- und Untergruppen erfolgen. Zunächst werden hierbei die Konten nach ihrem Charakter zusammengefaßt (Scheck, Konto-Korrent, Depositen und ähnliche) und innerhalb jeder Gruppe, soweit es nötig ist, weiter aufgeteilt. Diese Aufteilung geschieht bei den Depositenkonten vielfach zunächst nach Kündigungsterminen, bei den andern Konten meist nach alphabetischen Gruppen. Bei letzteren läßt man sich von der Erfahrung leiten und faßt bücherweise soviel Konten ein Buchhalter führen kann zusammen. So kann es kommen, daß die Scheckkonten aufgeteilt werden in A—L und M—Z, die Konto-Korrentkonten Loro I in A—H, I—L, M—R, S—Z, die Konten Loro II in A—K, L—Z usw.

Die Hauptgruppen können mit der im Hauptbuch vorgenommenen Gliederung übereinstimmen. Wo jedoch im Hauptbuch nur ein Konto-Korrentkonto geführt wird, hat die Gliederung nur für die Konto-Korrentabteilung Bedeutung. Manche Banken vermeiden eine eingehende Hauptgliederung und lassen sich vorwiegend vom alphabetischen Prinzip leiten. So sondert bei Otto (Jahrg. 9, S. 202) die Hauptscheidung nur Sparkonten und Banken ab, während alle anderen Konten durchgehend alphabetisch aufgeteilt sind.

Innerhalb des gleichen Buches kann der Fehlerfeldteilung wegen eine weitere Scheidung vorgenommen werden; so kann z. B. das Buch A—G in A—E und F—G getrennt werden.

Das Vorkommen des Kontos pro Diverse bedarf keiner besonderen Erläuterung.

Zu diesen Personenkonten besteht nun fast durchweg in irgend einer Form eine Parallelbuchführung. Vielfach häufen sich sogar die Parallelen verschiedener Arten.

Die von selbst gegebenen sind der Kontoauszug oder das Kontogegenbuch des Kunden. Wer daher die Auszüge, falls Gegenbücher nicht geführt werden, durch Abschrift des Kontos gewinnt, begibt sich einer einfachen Kontrolleinrichtung.

Zu diesen Parallelen treten in der Regel noch die Staffelbücher oder Kreditlisten hinzu, die zur sofortigen Ermittlung des Kontostandes geführt werden. Sodann werden Kontrollzettel (auch als Supplemente o. ä. bezeichnet) für Kontengruppen angelegt, die nur Umsatzzahlen ohne Text aufzeichnen. Werden die Zinsen durch Staffeln berechnet und diese Zinsstaffeln laufend mitgeführt, so kann sich dadurch eine weitere Parallele ergeben. Eventuell wird die Staffel sogar zweimal — vom Buchhalter und Auszugführer — geführt.

Was die Einrichtung der Bücher anbelangt, so kommen drei Punkte besonders in Betracht: Schnelle Orientierung durch Dauerkonten und Karten (letztere besonders bei den Depositenkonten, bei denen wegen des geringeren Umsatzes und Kreditcharakters ein Kartenverlust weniger ins Gewicht fällt), ferner Konto- oder gestaffelte Form (letzteres häufiger bei Scheck- und Depositenkunden wegen des gleichbleibenden Saldos), sowie Zinsenberechnung innerhalb und außerhalb des Kontos.

Bei der Zinsberechnung innerhalb des Kontos sind alle Zinsmethoden anwendbar. Sollen die Zinsen dabei gestaffelt gerechnet werden, so muß man sich des sog. Saldo-Kontokorrents bedienen. Erfolgt die Berechnung außerhalb des Kontos, so findet sie nur durch Staffeln statt.

Das Auswerfen der Monatssummen in den Konten zur Abstimmung mit den Hauptbuchumsätzen bildet keine Besonderheit der Bankbuchhaltung.

2. Buchungsgrundlagen und Kontrollen.

Die Führung der Konten selbst scheint überwiegend, wenn nicht durchweg, auf Grund der Primanoten zu erfolgen. Dagegen ist die Buchungsgrundlage für die Parallelbücher verschieden: Zum Teil sind es wieder die Grundbücher, zum Teil die Originalbelege, zum Teil die Kopien der Bestätigungsschreiben. Im letzteren Falle muß jede Verfügung angezeigt werden.

Die Kontrollen beziehen sich auf die Eintragung in die Kontokorrentbücher sowie zugleich auf die Übereinstimmung von Hauptbuchkonto mit diesen Büchern. Sie sind in ersterem Falle direkter und indirekter Art.

Die direkte Nachprüfung auf Grund der ev. inzwischen ebenfalls direkt kontrollierten Primanoten kann häufig durch die indirekte Kontrolle umgangen werden. Werden z. B. die Konten nach den Grundbüchern, die Parallelen nach Belegen geführt, so ergibt die Abstimmung beider richtige Konto- und Grundbuchführung zugleich. Findet die Führung beider auf Grund der Primanoten statt, so erfolgt gewöhnlich ein Vergleich der Konten mit den Belegen und danach Abstimmung beider. Ebenso findet bei Führung der Konten ohne Parallelen meist ein Belegvergleich statt.

Der Vergleich der Konto-Korrentbücher mit dem oder den Hauptbuchkonten zeigt sowohl die richtige Führung der ersteren als auch die richtige Sammlung. Da bei einer festgestellten Differenz der Fehler an zwei Stellen möglich war, ist es praktisch, beide Fehlerquellen tunlichst zu verstopfen. Diese Verstopfung geschieht sowohl durch die Parallelführung der Konten als auch der Sammlung. Die Parallelsammlung ist entweder für alle Hauptbuchkonten oder nur für das Konto-Korrentkonto eingeführt. Sie wird nach den Primanoten oder mittels der erwähnten Kontrollzettel durchgeführt (vgl. Beike und Debes).

Trotz der Verstopfung können sich noch Fehler, besonders Additionsfehler, einschleichen. Um sie leichter aufzufinden, ist die Teilung des Fehlerfeldes und damit Lokalisierung des Fehlers praktisch. Diese Fehlerfeldteilung wird ebenfalls vielfach mit Hilfe der erwähnten Kontrollzettel durchgeführt, die demnach eine doppelte Aufgabe erfüllen, nämlich Sammelkontrolle und Kontrolle der Konto-Korrentbücher. Die monatlich bzw. periodisch aufaddierten Kontrollzettel ergeben den Umsatz pro Konto-Korrentbuch bzw. Fehlerfeld. Ein Additionsfehler bei der Aufaddierung der Bücher muß hier seine Kontrolle finden.

In der praktischen Anwendung ist die Teilung nicht immer auch auf das Hauptbuch ausgedehnt (vgl. Otto). Man findet dort bei einem Hauptbuchkonto eine starke Fehlerfeldteilung in den Konto-Korrentbüchern. Diese Anordnung scheint nicht unberechtigt zu sein, da die Gliederung im Hauptbuch den Sammelfehlern wieder die Tür öffnet, die durch die Zusammenfassung vermieden werden. Da, wo die Gliederung der Hauptbuchkonten der der Konto-Korrentbücher entspricht, ist auch ohne weitere Einrichtung die Fehlerfeldteilung gegeben. Man kann aber auch in diesem Fall durch die Kontrollzettel eine Untergliederung und Teilung des Fehlerfeldes der Konto-Korrentbücher erzielen.

Als Belege sind zu nennen:

Bei Beike und Opderbecke: Fehlerfeld im Hauptbuch und den Konto-Korrentbüchern übereinstimmend geteilt, daher keine Kontrollzettel, Pa-

rallelführung der Konto-Korrentbücher und der Sammlung. Opderbecke erstreckt die Parallelsammlung aber nur auf das Gesamtkonto.

Bei Debes und Otto: Fehlerfeld nur in den Konto-Korrentbüchern geteilt, daher Kontrollzettel. Otto erstreckt die Parallelsammlung nur auf die Konto-Korrente.

3. Nebenarbeiten und Nebenbücher.

a) Die Kreditkontrolle.

Die Kontrolle, ob die Verfügung des Kunden auf Grund seines Guthabens oder auf Grund offenen Kredits ausführbar ist, kann an verschiedenen Stellen vorgenommen werden. Ebenso können die dafür nötigen Aufzeichnungen verschieden sein.

Die einfachste Form ist Feststellung nach den Konten oder Auszügen. Zu diesem Zweck wird die Verfügungsurkunde dort zur Abzeichnung vorgelegt, oder es wird aus Kasse, Direktion usw. ein Saldozettel zur Ausfüllung eingereicht (vgl. Ziegler, Jahrg. 5, S. 418, Otto, Jahrg. 9, S. 349). Da das Konto ev. noch nicht beigetragen ist, müssen die Primanoten mitberücksichtigt werden.

Die andere Art ist die Führung besonderer Staffel- oder Saldobücher, die sowohl zum Zweck dieses Nachweises als auch zur Gewinnung einer Parallelführung eingerichtet sind. Diese Listen werden entweder direkt neben dem Kassenraum oder in der Grundbuch- ev. auch Kontrollabteilung geführt. Im ersteren Fall ist dort meist nicht nur der Kontostand, sondern auch die Unterschrift nachzuprüfen und auf der Verfügungsurkunde abzuzeichnen. Die Führung selbst erfolgt in der Regel auf Grund der Primanoten, die häufig zuerst an diese Stelle gelangen. Vielfach macht sich der Listenführer von allen Verfügungen im Laufe des Tages Notizen, so daß er sowohl vor der Beitragung nach den Grundbüchern den Kontostand ziemlich übersieht als auch eine Parallele zu den betreffenden Primanotenverbuchungen schafft, die er mit letzteren abstimmen kann.

In Bezug auf die Eintragungen sind zwei Wege möglich: Die Listen enthalten jeden Posten, oder es wird nur der sich jeden Tag ergebende Saldo der Verfügungen darin verrechnet. Diesen Saldo gewinnt man entweder durch die erwähnten laufenden Notierungen, die man mit den Grundbüchern vergleicht bzw. in bezug auf Guthabenbildung ergänzt oder durch besondere Saldobogen, indem man dort für jeden Kunden die Umsätze zusammenstellt und den Saldo zieht (vgl. Opderbecke, Jahrg. 4, S. 552). Mit dieser Zusammenstellung erzielt man nebenher die oben erwähnte Parallelsammlung des Konto-Korrentkontos.

Ein letzter Unterschied ergibt sich in bezug auf die Nachweisung selbst: Es kann der Saldo des Kontos oder der noch offene Kredit festgestellt werden. In letzterem Falle steht an der Spitze der bewilligte Kredit, gegen den der Saldo der Guthabenbildung und -verfügung verrechnet wird (vgl. Ziegler, Jahrg. 5, S. 430).

In Verbindung mit diesen Listen wird vielfach eine Aufstellung der Kreditunterlagen, ev. auch der Kreditbedingungen, geführt (vgl. Ziegler, Jahrg. 5, S. 430, Otto, Jahrg. 9, S. 350, Beike, Jahrg. 8, S. 197). Dabei ist besonders auf die Veränderung des Depots zu achten. Diese kann täglich bei der Depotverwaltung ermittelt, oder auch selbständig beim Kreditlistenführer festgestellt werden, indem dieser ein Paralleldepotbuch führt oder auf Grund des früher erwähnten Effektenverkehrsbuchs die Veränderung in den Effektenunterlagen feststellt. Ev. kann zusammen mit diesen Kreditlisten auch eine Statistik des Wechselobligos geführt werden. In der Regel geschieht dies jedoch wegen der damit verbundenen Verarbeitung der Wechsel selbst in einer besonderen Abteilung.

Formular 14. Spesenbogen zum Abschluß per 30. Juni 19 . .

Staffel Folio		Zinsenkonto				Provisionskonto				Portokonto			
		Konto A Debet		Konto A Kredit		Konto A Debet		Konto A Kredit		Konto A Debet		Konto A Kredit	
3522	*Karl Meyer, Else* .	—	—	4	50	—	—			—	30		
3	*Franz Meyer, Hier* .	27	40	—	—	7	35			—	70		
4	*E. Menge, Hier* . .	154	70	48	25	63	—			1	10		
7	*A. Müller,* „ . .	—	—	10	20	—	—			—	30		
30	*C. Möllers,* „ . .	10	30	14	50	—	—			—	30		

Formular 15. Spesenbogen mit Kontrolle des Nettosaldos.

Fol.	Name	Ort	Zinsen Debet		Zinsen Kredit		Provisionen		Spesen		Saldo Debet		Saldo Kredit	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
17	*Voss*	*Köln*	720	—	—	—	375	—	17	—	120480	—	—	—

b) Abschlußhefte und Statistik.

Der Abschluß der Konto-Korrentkonten erfordert eine Zusammenstellung von Zinsen, Provision, Porti u. dgl., um die Verbuchung in den Konto-Korrentbüchern und in den Primanoten vornehmen zu können. Mit

Formular 16. Verbindung von Buchungsunterlage,
Monatsauszug

Fol.	Name	Wohnort	Januar / Juli				Februar / August				März / September			
			Umsatzziffern		Salden		Umsatzziffern		Salden		Umsatzziffern		Salden	
			Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit

Formular 17. Abschluß-

	An Zinsenkonto				An Provisionskonto	An Portokonto	Per Zinsenkonto			
	7 %	6 %	5 %	4 %			2½ %	3 %	3½ %	4 %
Konto Loro I										
A. B.										
C. D.										
E. F.										
.										
.										
Konto Loro II										
.										
.										
.										
Scheckkonto										
.										
.										
.										
u. s. f.										

dieser Zusammenstellung kann vielfach eine Kontrolle für die richtige Errechnung der Nettosalden sowie eine Statistik der Kundenumsätze, Salden, Kontendeckung usw. verbunden werden.

Eine einfache Verbuchungsstatistik zeigt Formular 14 (s. Otto, Jahrg. 9, S. 207). Eine damit verbundene Kontrolle des Nettosaldos zeigt Formular 15 (vgl. Beike, Jahrg. 8, S. 208). Als Rohsaldo wird der Saldo der täglichen Bilanz herangezogen.

Eine Verbindung von Buchungsunterlage, Rechenkontrolle und Um-

Rechenkontrolle und Umsatzstatistik.

für ____________________

April Oktober				Mai November				Juni Dezember		Abschlußspesen								Juni Dezember	
Umsatzziffern		Salden		Umsatzziffern		Salden		Umsatzziffern		Zinsen		Provision		Porto		Kursdifferenz		Salden	
Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit

Primanote.

Per Bilanzkonto an Debitoren	An Bilanzkonto per Kreditoren	Saldo exkl. Avale				Avalvortrag
		gedeckt durch			ungedeckt	
		börsengäng. Werte	Waren	nicht börseng. Werte und Bürgschaften		

satzstatistik zeigt Formular 16 (aus Schach[1]), S. 232). Eine Verbindung von obigen Daten mit Zinsenstatistik und Statistik über die Kontendeckung zeigt Formular 17.

Neben diesen dem Abschluß dienenden Zusammenstellungen können noch einfache Umsatz- und Saldenstatistiken vorkommen. Die in For-

[1]) Schach, Buchhalterische Einrichtungen in einem mittlerem Bankbetriebe (Banken-Organisation), Leipzig (Poeschel) 1911.

mular 18 dargestellte Zusammenstellung zeigt die nach Kontengruppen geordneten monatlichen Einzelsalden (vgl. Otto, Jahrg. 9, S. 204, Form. 12).

Eine ähnliche Übersicht, die noch eine Kontrolle der richtigen Ziehung des Bruttosaldos erlaubt, zeigt Formular 19 (vgl. Pfälzer, Jahrg. 8, S. 136).

Eine Zusammenstellung der Tagessummen der Kontrollzettel gegliedert nach Fehlerfeldern zeigt Formular 20.

Formular 18. Saldenbuch.

Fol.	Name	Wohnort	Januar Debet	Januar Kredit	Februar Debet	Februar Kredit	März Debet	März Kredit	u. s. f.
3544	*G. Müller*	*Cöln*	—	*1670.—*	—	*9450.—*	—	*4180.—*	
3544	*K. Müller*	*Opladen*	*4000.—*	—	*2170.—*	—	*654.—*	—	

Diese Umsätze ergeben in monatlicher Aufaddierung eine Kontrolle zu den in Formular 18 dargestellten Monatssalden (vgl. Otto, a. a. O., Formular 11).

Des weiteren finden sich Umsatzstatistiken pro Kunden, die geführt werden, solange die Verbindung besteht, und die die jeweiligen Semesterumsätze, Provisions- und Zinsgewinne darstellen, also einen Überblick über die Entwicklung der Geschäfte mit jedem Kunden geben.

c) Sonstige Nebenbücher.

Als solche sind zu erwähnen: Konditionen-Kartotheken oder -Bücher, Scheckbücherkontrollen, Notizbücher für schwebende Buchungen usw.

Muster für Konditionenbücher zeigen Otto, Jahrg. 9, S. 350, ferner Formular 21 (aus Schach, a. a. O., S. 205) und Formular 22 (aus Schigut, Z. f. H.-W. und H. P. 1912, S. 144). Eine Scheckbuchkontrolle zeigt

Formular 19.

Folio	Name und Wohnort	Saldo zu Beginn des Semesters Soll	Saldo zu Beginn des Semesters Haben	Umsatz Januar 19.. Soll	Umsatz Januar 19.. Haben	Saldo Januar 19.. Soll	Saldo Januar 19.. Haben	Umsatz Februar 19.. Soll	Umsatz Februar 19.. Haben	Saldo Februar 19.. Soll	Saldo Februar 19.. Haben
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
P. 87	*A. Rau, Hier*	— —	*6000.—*	*300.—*	*800.—*	— —	*6500.—*	— —	*500.—*	— —	*7000.—*
P. 90	*O. Klein, Bonn* . . .	*4000.—*	— —	*800.—*	*600.—*	*4200.—*	— —	*800.—*	— —	*5000.—*	— —

Formular 23, eine Schecknummernkontrolle Formular 24 (beide aus Schach); eine andere Form (Vereinigung beider) zeigt Formular 25, die

Formular 20. Abstimmungsbuch.

Dat.	Banken		Filialen		A — E		F — G		
	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	Debet	Kredit	
1	44 270.10	52 190.45	22 570.—	17 408.15	14 217.40	26 389.—	11 290.—	9 807.15	usw.
2	17 504.35	20 700.—	54 460.08	94 124 10	7 620.45	14 914.75	30 140.15	12 180.—	

Formular 21. Kontokorrentkonditionszettel.

Kontokorrent-Abteilung. Hinterlagen: ____________

Firma: ____________

Scheckkonto
Laufende Rechnung
Separatkonto:

Auszug wird erteilt: vierteljährlich.
halbjährlich
jährlich.

Zinsfuß: a) im Debet: 1 % über Reichsbank.
b) im Kredit 3 %.

Provisionssatz: 1 ‰ auf die größere Seite usw.

Porti und Spesen: lt. Portonote jährlich.
halbjährlich.

Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen!

Abstimmungsbuch.

Umsatz März 19 . .		Saldo März 19 . .		Umsatz April 19 . .		Saldo April 19 . .		Umsatz Mai 19 . .		Saldo Mai 19 . .		Umsatz Juni 19 . .		Saldo Juni 19 . .	
Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1500.—	500.—	— —	6000.—	— —	— —	— —	6000.—	500.—	1200.—	— —	6700.—	200.—	— —	— —	6500.—
325.—	— —	5325.—	— —	75.—	— —	5500.—	— —	— —	1500.—	4000.—	— —	— —	1000.—	3000.—	— —

aber nur in kleinen Betrieben möglich ist. Ein Anerkenntnisschein-kontrollbuch zeigt Formular 26 (aus Schach).

Formular 22. Konditionenbuch.

Firma: ____________________

Telegr. Adresse	Telef. Nr.	Branche	Fabrik, Zwischenhändler, Detaillist	Klassifik. lt. Inform. Buch	Briefzoll des letzten Semesters	Umsatz des letzten Semesters	Verbindung begonnen am	Verbindung abgebrochen am	Verbindung abgebrochen Grund	Konditionen

Formular 23. Scheckbuch-Kontrolle.

Datum der Übergabe		Nummer von	Nummer bis	Empfänger	Quittung No.
Nov.	*4.*	*13 051*	*13 100*	*H. Schurig*	*370*
„	*9.*	*13 101*	*13 150*	*Max Rodewaldt*	*371*

Formular 24. Schecknummern-Kontrolle.

Konto-Fol. ________ Scheckheft No. ____________

ausgegeben am ____________

Quittung No. ____________

Firma ____________________

Nummer	Tag d. Einlösung	Nummer	Tag d. Einlösung	Nummer	Tag d. Einlösung	Nummer	Tag d. Einlösung	Nummer	Tag d. Einlösung
7 958 301	*14./I.*	*1*		*1*		*1*		*1*	
2		*2*		*2*		*2*		*2*	
3		*3*		*3*		*3*		*3*	
4	*19./I.*	*4*		*4*		*4*		*4*	
5		*5*		*5*		*5*		*5*	
6		*6*	*29./II.*	*6*		*6*		*6*	
7		*7*		*7*		*7*		*7*	
8		*8*		*8*		*8*		*8*	
9		*9*		*9*		*9*		*9*	
0		*0*		*0*		*0*		*0*	

Formular 25. Scheckbuch-Kontrolle.

6. Dez. 1915	*Fr. Müller* erhält lt. Quittung Scheckbuch No. *27 101—27 150* Davon zurück: *No. 27 101, 4, 5, 2, 3.*

Formular 26. Anerkenntnisschein-Kontrollbuch.

Name (alphabetisch geordnet)	jährlich 19 . .				jährlich 19 . .			
	1. Sem.		2. Sem.		1. Sem.		2. Sem.	
	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.	1. Qu.	2. Qu.	3. Qu.	4. Qu.
A.								
Arnold		*3./8.*						
.								
.								
B.								
Berger			*9./2.*					
.								
.								
C.								
Conrad	*4./3.*							
.								
.								
D.								
.								
.								
.								

Notizbücher über schwebende Geschäfte kommen vor, wenn die Überwachung derselben den Kontenführern obliegt. Oft ist diese Arbeit auch den Primanotisten und Korrespondenten zugewiesen.

Schlußbemerkung.

Mit der Durchführung der Untersuchung gewinnt man gleichzeitig ein Urteil über ihren Wert oder Unwert. Zweifellos besteht das Bedürfnis nach einer Zusammenfassung der durch die Einzeluntersuchung gewonnenen Resultate. Es kann aber nicht scharf genug betont werden, daß durch eine Analysierung geschlossener Betriebseinrichtungen und eine darauf sich aufbauende Systematisierung nur ein Ergebnis von bedingtem Wert erzielt werden kann. Die Einzelerscheinungen, die ein Betrieb zeigt, sind in starkem Maße von einander abhängig, und die Loslösung einer Er-

scheinung aus dem Gesamtrahmen kann ihr jede allgemeine Bedeutung rauben. Es muß deshalb auch bei der Systematisierung immer wieder auf den Gesamtbetrieb verwiesen werden. Was not tut, ist eine Erkenntnis der verschiedenen gangbaren Wege, aber auch in enger Verbindung damit die Vorstellung der Abhängigkeit derselben voneinander. Letzteres theoretisch darzustellen, scheint mir kaum möglich zu sein. Es muß das wissenschaftliche Untersuchen mit dem praktischen Schauen Hand in Hand gehen.

Buchhaltungsmaschinen.

Von Direktor J. Oberbach, Cöln.

Inhalt:

1. Gegenwärtiger Stand und Kritik.

Während auf dem Gebiete der Gütererzeugung schon seit langem mit gutem Erfolge die Maschine eingeführt und damit die Produktion vergrößert, verfeinert und verbilligt worden ist, ist das Gebiet der Büroarbeiten erst verhältnismäßig spät des Segens der Hilfsmaschinen teilhaftig geworden. Um so schneller sucht man heute das Versäumte nachzuholen und stellt dem Kaufmann für die mechanische Seite seiner Tätigkeit eine immer wachsende Zahl von mehr oder weniger vollkommenen Apparaten und Einrichtungen zur Verfügung. Die Entwicklung, die in den letzten Jahren durch Büroausstellungen gezeigt und gefördert wurde, ist noch so lebhaft in aller Erinnerung, daß es überflüssig erscheint, hier auf Einzelheiten einzugehen.

Am meisten und längsten vernachlässigt war das Gebiet der Buchhaltung. Auch das, was in den letzten Jahren geschaffen worden ist, bedarf noch sehr der Vervollkommnung. Eine Übersicht über die jetzigen Haupterscheinungen kann das nur bestätigen.

An erster Stelle ist die *Elliot-Fischer Fakturen- und Buchschreibmaschine* zu erwähnen[1]). Sie ermöglicht das Buchen in gebundenen Büchern, die in einen auf dem Tische angebrachten Rahmen eingespannt werden. Dadurch ist die Buchschreibmaschine zur Eintragung in die Primanota geeignet. Die Tatsache, daß man mit der Maschine in das Buch schreiben kann, begründet jedoch für sich allein noch nicht einen so besonderen Vorteil, daß die Voraussetzung zu einer Anwendung in größerem Maßstabe geschaffen wäre. Es kommt noch ein weiteres dazu, nämlich die Möglichkeit, zugleich mit der Primanota oder der Eintragung in ein sonstiges Buch einen Durchschlag auf ein loses Blatt oder eine Karte zu machen, was z. B. für das Verkaufsbuch und die Faktura, für das Kommissionsbuch und einen an die Versandstelle weiter zu reichenden Kommissionszettel, für Lohnliste und Einzellohnberechnung, ev. auch für Kontokorrentbuch und Kontokorrentauszug[2]) in Betracht kommen könnte.

Neben Zeit- und Arbeitsersparnis besteht ein weiterer Vorteil, den die Möglichkeit des Durchschlags bietet, in der Gewährleistung der vollständigen Übereinstimmung zwischen Eintragung und Durchschlag, wodurch eine von vielen Fehlerquellen, und zwar eine bedeutende und lästige, verstopft wird.

Endlich kann die Schreibmaschine mit einer Additionsvorrichtung versehen werden, so daß die Addition der Einzelposten erspart und die Richtigkeit der Rechnung garantiert wird. Es bleibt nur, wenn es sich z. B. um ein Fakturenausgangsbuch handelt, neben der immer noch vom Fakturisten zu bewirkenden Multiplikation die Fehlerquelle bestehen, daß das Additionsresultat falsch abgelesen oder abgeschrieben werden kann. In dieser Hinsicht weisen jedoch schon einige Systeme von addierenden Schreibmaschinen große Verbesserungen auf.

Die Abbildungen 1 und 2 zeigen, wie mit dem neuesten Modelle der Elliot-Fischer Konten in Lose-Blatt-Büchern geführt werden können. Die Maschine ist dabei so angeordnet, daß ein Herausnehmen der Blätter aus dem Buche nicht erforderlich ist. Was mit der Maschine geschrieben und gerechnet werden kann, zeigt das Journal, das in dem Artikel von Kretzschmar, Buchhaltung des Stammhauses einer Maschinenfabrik mit 27 Filialen, wiedergegeben ist[3]).

An zweiter Stelle ist die *Smith Premier Buchhaltungsmaschine Radiotyp* zu nennen (Abbildung 3), mit der sich allerdings nicht in gebundene Bücher,

---

[1]) Beschrieben von Stern in der Zeitschrift f. Hw. u. Hp. Jahrg. 1908, Heft 5.

[2]) Jedoch scheint mir diese letztere Anwendungsmöglichkeit, die Stern in seinem eingangs zitierten Aufsatz angibt, aus naheliegenden Gründen wenig praktisch.

[3]) Jahrg. 9, S. 114 ff. dieser Zeitschrift.

sondern nur auf lose Bogen und auf die Karten einer Karthotek schreiben läßt. Jedoch ist das, wie aus der vorhergehenden Beschreibung der Elliot-Fischer Maschine zu folgern ist, kein allzu großer Nachteil, da den gesetzlichen Vorschriften über die Primanota durch nachträgliches Binden oder Heften der Bogen, das ja in der Bankbuchführung schon lange üblich ist, durchaus genügt werden kann. Dem Nachteil, der in der Arbeit des

Elliot-Fischer Konten-Führungs-Maschine.

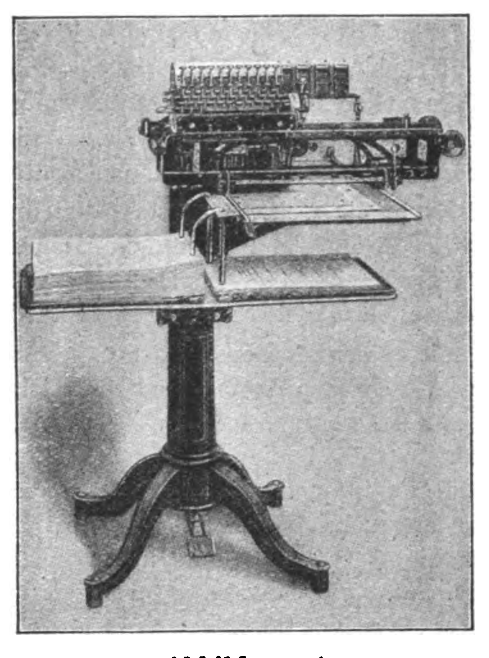


Abbildung 1.

Fertig zum Buchen in ein Loses-Blatt-Buch. Die Blätter brauchen aus dem Binder nicht entfernt zu werden.

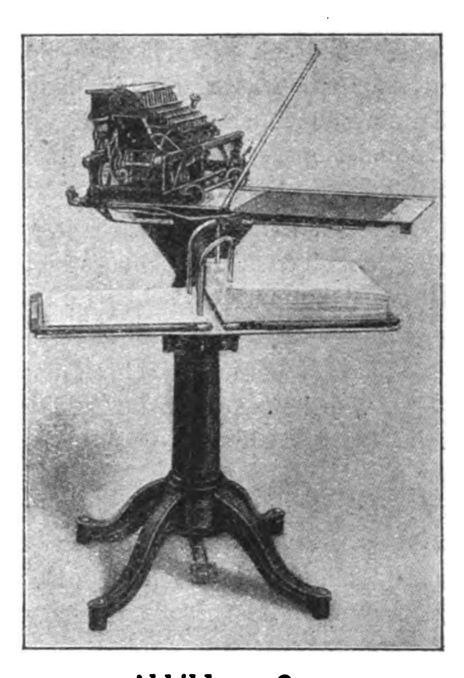


Abbildung 2.

Nach dem Eintragen schwingt die Maschine automatisch nach rechts und das Kontoblatt fällt in seine Lage zurück.

Bindens oder Heftens liegt, steht der Vorteil der leichteren Handhabung gegenüber.

Auch mit dieser Maschine ist ein oder sind mehrere Additions- und Subtraktionsmechanismen verbunden, so daß auch Abzüge aller Art nicht mehr vom Buchhalter gerechnet zu werden brauchen. Die Anwendung zweier oder mehrerer Additionsmechanismen ermöglicht Addition in zwei und mehr Kolonnen; der Subtraktionsmechanismus liefert eine wertvolle Kontrolle für die richtige Eintragung der abgelesenen Addition insofern,

als nach geschehener Niederschrift der Summe der Ziffernkasten o zeigen muß, wenn vor der Niederschrift der Subtraktionshebel eingeschaltet worden ist.

Die Drucksachen der Smith Premier Schreibmaschine geben folgende Verwendungsmöglichkeiten an:

Bei Kaufleuten: Einzelrechnungen, Monatsrechnungen, Konto-Auszüge, Orderzettel usw.

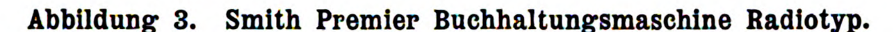


Abbildung 3. Smith Premier Buchhaltungsmaschine Radiotyp.



in Verbindung mit dem gleichzeitigen Übertragen des Inhalts in die Kladde, das Journal, Kontokorrent, Kommissionsbuch.

In Fabrikbetriebsbüros: Kommissionszettel in Verbindung mit Auftragsbestätigung, sonstigen für den Betrieb nötigen Formularen und Kommissionsbuch. Gleichzeitige Herstellung der Stücklisten für sämtliche Betriebsabteilungen in Verbindung mit dem Stücklistenbuche des Konstruktionsbüros.

Für Banken: Konto-Auszüge, Erlag- und Depotscheine, Quittungen usw. in Verbindung mit dem gleichzeitigen Eintrag in die Primanota, das Kontokorrent Kassabuch usw. Schecks, Quittungen usw. mit Typen, die das Papier perforieren.

Bei Behörden: Ausfüllen von Formularen aller Art, die gleichzeitig in ein Sammelformular eingetragen werden.

In Eisenbahn- und Frachtenbüros: Fracht- und Rollkarten, Frachtbriefe in Verbindung mit dem Frachtenbuche.

Die Vorteile sollen in folgendem bestehen:

1. Das Ausschreiben der Rechnung geht wesentlich schneller vor sich als mit der Hand oder mit gewöhnlichen Schreibmaschinen. Absolute Sicherheit, daß jede Faktura ausgeschrieben und in die Kladde übertragen wird [1]).

2. Buch und Rechnung sind erheblich besser lesbar, weil sie in Typendruck und daher akkurater hergestellt sind. Außerdem sind Rechnung und Bucheintrag absolut identisch. Kollationieren wird dadurch unnötig. [2])

Abbildung 4. Kladde (Fakturenausgangsbuch) [3]).

L. Fol.			Gesamt-Betrag	Betrag Engros	Betrag Detail
	Cl. 17	Berlin, den 15. Mai 1914.			
	Herrn H. Beckmann, Halensee Katharinenstr. 2				
		Boten:			
	2000 Briefbogen Nr. 190 Quart		9.50		
		Druck derselben	6.50		
	2000 Briefbogen Nr. 200 Folio		8.00		
		Druck derselben	6.50		
	500 Bl. Papier Nr. 190 Quart		2.40		
	3000 Briefbogen Nr. 190 Quart		14.25		
		Druck derselben	18.00	Mk.	65.15

3. Rechnung und Bucheintrag werden von einer Person gleichzeitig geschrieben, anstatt von zweien wie beim alten Verfahren. Beim Fakturieren nach dem Ansage-System ist trotzdem die Möglichkeit gegeben, das Ausrechnen auf der Rechnung und in der Kladde von zwei verschiedenen Personen in Maschinenschrift vornehmen zu lassen.

4. Bei Benutzung von Buchblättern mit entsprechender Kolonneneinteilung kann der Umsatz für jede Warengattung leicht festgestellt werden oder es können die Fakturenbeträge gleichzeitig auf die verschiedenen Hauptbuch-Waren-Konti übertragen werden (Amerik. Journal).

5. Die Kladde kann bei größeren Betrieben gleichzeitig von mehreren Personen übertragen werden.

[1]) Hiermit ist natürlich nur gesagt, daß jede ausgeschriebene Faktura auch in der Kladde stehen muß. Eine Sicherung auch gegen Nichtausschreiben der Faktura und Auslassung des Kladdeneintrags ist natürlich nicht gegeben.

[2]) Dieser Satz ist dahin einzuschränken, daß natürlich sowohl am Kladdeneintrag als auch an der Rechnung später immer noch Änderungen vorgenommen worden sein können, die die Identität stören.

[3]) Breite des Originals 29 cm.

6. Rechnungen und Kladden nehmen nur den vierten Teil des Raumes ein wie bisher. Es können beide Seiten der Kladde benutzt werden.

In den Abbildungen 4 bis 7 sollen einige Beispiele für die Anwendungsmöglichkeiten der Smith-Premier-Buchführungsmaschine wiedergegeben werden. Abbildung 4 zeigt eine Kladde (Fakturenausgangsbuch). Die Maschine addiert die Einzelbeträge, wirft die Summe in der Spalte Betrag aus und berechnet auch den Seitentransport. Abgesehen von dieser Seitentransportsumme erscheinen sämtliche Eintragungen in das Buch mittels Durchschlags auch auf der Rechnung (Abbildung 5)[1]. Abbildung 6 zeigt ein Lohnbuch mit Abrechnungsstreifen und Abbildung 7 Rechnungen in Verbindung mit Hebeliste und Journal.

Abbildung 5.[2])
Mittels Durchschlag aus Abbildung 4 hergestellte Rechnung.

Cl. 17 Berlin, den 15. Mai 1914.

Herrn H. Beckmann,
Halensee
Katharinenstr. 2

Debet.

Sandten für Ihre w. Rechnung und Gefahr per: Boten:				
2000 Briefbogen Nr. 190 Quart		9.50		
	Druck derselben	6.50		
2000 Briefbogen Nr. 200 Folio		8.00		
	Druck derselben	6.50		
500 Bl. Papier Nr. 190 Quart		2.40		
3000 Briefbogen Nr. 190 Quart		14.25		
	Druck derselben	18.00	Mk.	65.15

Eine Verwendungsmöglichkeit, die viel Zeit, Kraft und Nerven verbraucht, ist in den vorstehenden Angaben nicht berührt worden, nämlich die Probe des Kontokorrents mit der Liste der Debitoren- und Kreditorensalden für die Inventur. Die Addition der Salden läßt sich allerdings auch mit jeder schreibenden Rechenmaschine ausführen, wenn man statt der Namen der Kontokorrentkunden nur die Folien anschreibt. Mit der rechnenden Schreibmaschine lassen sich aber auch noch die Namen und etwaige sonstige Angaben hinzufügen, wie Abbildung 8 zeigt, die als Beispiel aus den „Musterarbeiten" der rechnenden *Remington*-Schreibmaschine angeführt

[1]) Bei diesem Durchschlag wird im vorliegenden Falle auch noch eine Kopie des Fakturenausgangsbuches gewonnen. Original und Kopie sind am Kopfende miteinander verbunden (perforiert).

[2]) Breite des Originals 22 cm.

sei. Wenn hier auch nicht alle Fehlerquellen, z. B. die Richtigkeit der Debet- und Kreditsummen, verstopft sind, so sind doch die richtige Saldierung und die richtige Addition der Salden garantiert. Entsprechend lassen sich auch Umsatz- und Saldobilanz des toten Hauptbuches

Abbildung 6. Lohnbuch mit Abrechnungsstreifen.

Lohnwoche vom 9. August bis 16. August 191?

No	Name	[illegible]	Std	Lohn-[illegible]	Lohn-[illegible]	Gesamt-Betrag und Abzüge	[illegible] Betrag
3072	E. Schneider	6	50		-.56	28.00 / Krankenkasse 1.25 / Invalidenkasse -.18 / 26.57	26.57
3073	Albert Kruger	6	54	AKK	-.62	33.48 / Krankenkasse 1.32 / Invalidenkasse -.20 / 31.96	31.96
3074	Walter Renner	6	52		-.58	30.16 / Krankenkasse 1.25 / Invalidenkasse -.18 / 28.73	28.73
3075	Eduard Schmidt	6	52		-.60	31.20 / Krankenkasse 1.32 / Invalidenkasse -.20 / 29.68	29.68
3076	Heinrich Drechsler	6	50		-.55	28.00 / Krankenkasse 1.25 / Invalidenkasse -.18 / 26.57	26.57
3077	R. Petersen	6	54	AKK	-.62	33.48 / Krankenkasse 1.32 / Invalidenkasse [illegible]	[illegible]
3078	Paul Weber	6	52		-.58	[illegible]	[illegible]
3079	Fritz Hamer	6	52		-.60	[illegible]	[illegible]
3080	Willi Larner	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	26.57
3081	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	31.96
3082	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	30.16 / 1.25 / -.18 / 28.73	28.73
						Transport	321.14
							480.00
						Total	801.14

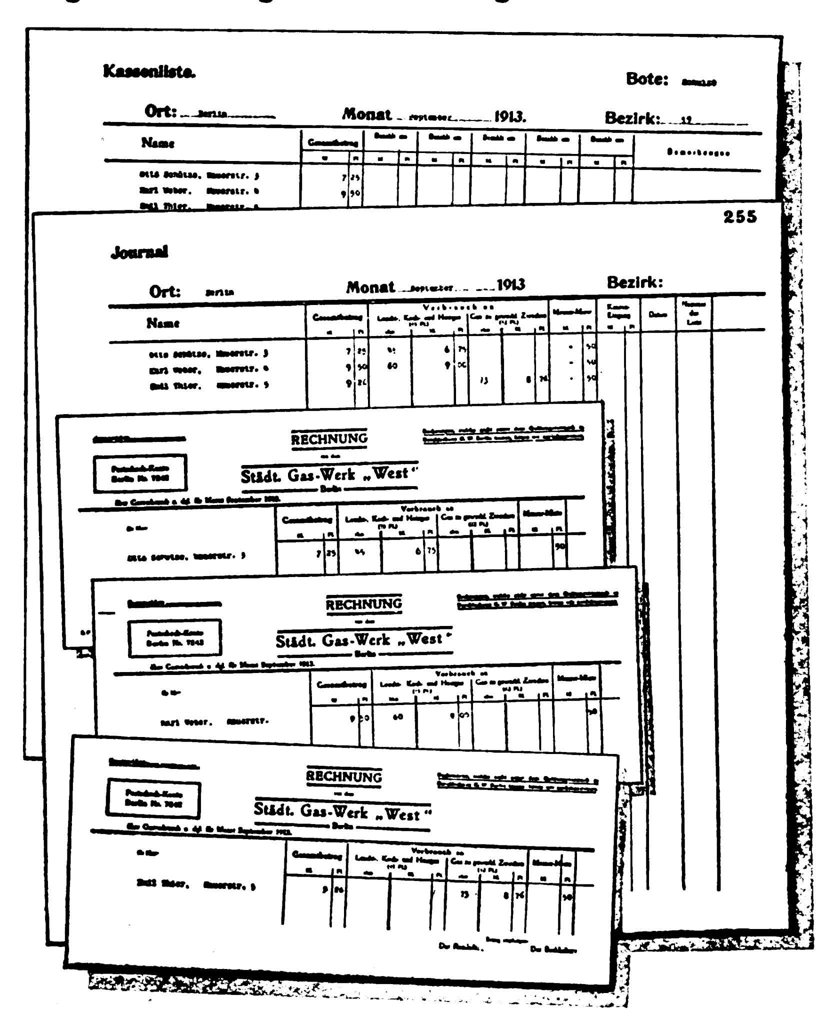
für einen jeden Monat und das Jahr aufstellen, wobei aber wieder nur die Fehlerquellen innerhalb der Aufstellung vermieden werden: Addieren, Saldieren.

Überblicken wir das Gesagte, so ergibt sich, daß eine geschlossene Buchführung mittels Buchführungsmaschinen durch die bisher besprochenen Einrichtungen noch nicht gegeben ist. Wohl sind einzelne Seiten der

Buchhaltungsarbeit maschinell bewältigt, nicht aber das Ganze der Buchhaltungstätigkeit.

Von den Grundbüchern können bisher mit Vorteil nur Ein- und Verkaufsbuch maschinell behandelt werden; es widerstreben noch Kasse und

Abbildung 7. Rechnungen in Verbindung mit Hebeliste und Journal.



Kassenliste.
Bote:
Ort: Monat 1913. Bezirk:
Name

255
Journal
Ort: Monat 1913 Bezirk:
Name

RECHNUNG
Städt. Gas-Werk „West“

RECHNUNG
Städt. Gas-Werk „West“

RECHNUNG
Städt. Gas-Werk „West“

Memorial, nicht wegen technischer Schwierigkeiten, sondern mangels eines greifbaren Vorteils gegenüber der Eintragung mit der Feder. Sogar in der Bankbuchführung mit ihren vielen und inhaltlich engen Primanoten, z. B. Wechsel-Soll-Primanota, Wechsel-Haben-Primanota usw., will die Ein-

Abbildung 8. Saldenaufstellung.

	Debet	Kredit	Salden Debet	Salden Kredit
Gebr. Abraham	7 128,35	5 122,00	2 006,35	
Augustus Meyer & Co.	23 796,56	18 935,65	4 860,91	
Gebrüder Robinson	998,33	2 531,76		1 533,43
Dallmeyer & Anton	9 875,26	5 133,46	4 741,80	
Aufrecht & von Geldern	23 876,33	25 132,16		1 255,83
Birkenbaum & Co.	58 226,57	15 478,90	42 747,67	
Hanauer & Grün	17 123,56	25 154,76		8 031,20
Schultz & Krüger	235 753,67	218 643,98	17 109,69	
Hinsberger & Co.	3 132,26	23 168,65		20 036,39
	379 910,89	339 301,32	71 466,42	30 856,85
			Saldo	40 609,57
			71 466,42	71 466,42
		Saldo	40 609,57	

führung noch nicht gelingen. Das kommt daher, weil das Problem der automatischen oder nur gleichzeitigen Übertragung der das Kontokorrent berührenden Grundbuchungen auf die Einzelkontokorrente noch nicht befriedigend gelöst ist. Gewiß kann die Karte einer Kontokorrentkartothek unter die Primanota geschoben werden und einen Durchschlag der Grundbuchung erhalten. Aber das erforderliche Hin- und Herschieben der Karte, bis die schwer zu erreichende Lage nach Zeile, Soll und Haben usw. gefunden ist, das Verschieben des Kohlepapieres so, daß nur das für das Kontokorrent Gewünschte durchgeschlagen wird usw., lassen die bisherige Art handschriftlicher Übertragung doch noch vorteilhafter erscheinen, trotzdem in dieser gesonderten, nicht mit der Primanota zugleich erfolgenden Eintragung eine Hauptfehlerquelle für die Nichtübereinstimmung zwischen Kontokorrentkonto und Kontokorrentbuch liegt.

Einige wertvolle Fingerzeige für die Erreichung des zu erstrebenden Zieles bietet die Hinz-Buchführung. Dieses System wurde in dieser Zeitschrift bereits ausführlich von Eugen Klaus besprochen[1]), so daß an dieser Stelle ein näheres Eingehen überflüssig ist. Es seien nur die hier in Betracht kommenden Vorzüge und Nachteile des Systems aufgezählt; zum Verständnis des ganzen Systems in seinem Zusammenhang sei nachdrücklich auf die Klaus'sche Arbeit verwiesen. Die Vorteile bestehen in der Vermeidung von Übertragungsfehlern und in der Möglichkeit weitgehender Gliederung des Zahlenmaterials zu kalkulatorischen Zwecken, die Nachteile in der Verwendung von schwarzen und roten Tinten, in dem Umstande, daß trotz des Durchschreibens noch vieles gesondert eingetragen werden muß und — was aber erst durch das Fehlen maschineller Hilfe als Nachteil empfunden werden kann — in der umfangreichen Rechenarbeit. Es ist zu bedauern, daß die Versuche, die Maschine bei diesem System in zweckentsprechender Weise zu verwenden, damals an dem Widerstande der Elliot-Fischer-Werke scheiterten.

2. Die an eine ideale Buchführungsmaschine zu stellenden Anforderungen.

Die Anforderungen, die an eine ideale Buchführungsmaschine gestellt werden müssen, möchte ich nach dem bisher Gesagten wie folgt präzisieren:

1. Die Tätigkeit des Buchhalters muß durch die Buchführungsmaschine von mechanischer Arbeit so weit entlastet werden, daß dem Buchhalter als Haupttätigkeit die Überlegung verbleibt, in welche Rubriken das

[1]) Jahrg. 8, S. 1 ff.

Zahlenmaterial unterzubringen ist. Die Maschine hat demnach möglichst alle Schreib- und Rechenarbeit zu übernehmen. Die Schrift muß deutlich sein. Rechenfehler müssen so bestimmt ausgeschaltet sein, daß alle Kontrollen, die nur ihrer Ermittelung und Wegschaffung dienen, überflüssig werden.

2. Die Identität von Grundbuchungen und Übertragungen muß vollständig sichergestellt sein, so daß auch die Kontrollen zur Prüfung dieser Identität, besonders die so lästige und zeitraubende Probe des Kontokorrents, völlig überflüssig sind. Gegen Auslassungen (z. B. bei Übertragungen auf Kontokorrent) und gegen Verwechselungen (z. B. Vertauschen von Soll und Haben bei den Übertragungen) usw. müssen automatische Sicherungen geschaffen werden. „Verhaltungsmaßregeln" reichen nicht aus.

3. Die Buchführung muß in allen Teilen stets „a jour" sein.

4. Sie muß den bestehenden gesetzlichen Vorschriften genügen.

5. Die Buchführungsmaschine muß rentabel sein, d. h. sie muß mit dem gleichen, womöglich mit geringerem Aufwand an Geld, wobei Zeit und Kraft einzurechnen sind, eine bessere Leistung hervorbringen.

3. Ausblick in die Zukunft.

Es kann natürlich nicht meine Aufgabe sein, hier die Konstruktion einer Ideal-Buchführungsmaschine zu geben. Das ist Sache des Technikers. Ich möchte in folgendem nur zeigen, wie einzelne Tätigkeiten von bestehenden Maschinen bereits vollständig oder doch im Anfangstadium geleistet werden. Diese Ansätze müssen weitergeführt und vereinigt werden.

a) Bereits vorhandene Ansätze.

An erster Stelle sind die **Registrierkassen** zu nennen, an denen z. B. in einem modernen Restaurant die Kellner ihre Bons holen. Die Kasse zeigt bei Schluß des Betriebes dem kontrollierenden Inhaber an: 1. was jeder Kellner an Beträgen getippt hat, 2. was insgesamt getippt worden ist, 3. was von diesem Gesamtbetrag auf Bier, Wein, Speisen usw. entfällt. Die Kasse zeigt also folgende Angaben:

Konto Kellner Müller	ℳ 100.—	
„ „ Schulze	„ 130.—	
„ „ Schmidt	„ 120.—	
„ „ Bäcker	„ 110.—	
An Bier-Konto		ℳ 125.—
„ Wein-Konto		„ 75.—
„ Küchen-Konto		„ 260.—
Gesamtaddition	ℳ 460.—	ℳ 460.—

Diese Additionsleistungen, die fehlerlos erfolgen, zeigen, daß die Frage der Registrierung von Zahlen insgesamt und nach bestimmten Gesichtspunkten im Prinzip bereits gelöst ist.

Abbildung 9. Mechanisch gedruckter Kontrollstreifen unter Verschluß mit gedruckter Aufstellung der Beträge, Bezeichnung des Kontos usw. und handschriftlichen Notizen daneben.

1E	1426.50	Adolf Schulte, Dresden
2E	142.00	Waren Konto Verkauf
3E	3000.00	Dresdner Bank
4A	920.00	Rob. Baum, Elberfeld
2E	027.00	Waren Konto Verkauf
5A	075.00	Waren Konto Einkauf
7A	60.00	Briefmarken
6A	059.20	Beleuchtung
8A	324.00	Löhne Liste No 14
6A	025.80	Div. Reparaturen etc Beleg
9A	500.00	Dresdner Bank
9A	1000.00	Geheimbuch Konto

Einen weiteren Beweis hierfür liefern die Leistungen der **Büro-Abrechnungsmaschine,** die seit einiger Zeit von der National-Registrierkassen-Gesellschaft in den Verkehr gebracht worden ist. Diese Büro-Abrechnungsmaschine oder Bürokasse vollbringt laut Prospekt

1. folgende Rechenoperationen: Es werden gesondert addiert:

a) Einnahmen und Ausgaben insgesamt,

b) die Einnahmen nach drei Konten und die Ausgaben nach sechs Konten,

c) die Zahl der Posten pro Konto,
d) die Zahl der Einnahmeposten,
e) die Zahl der Ausgabeposten,
f) die Gesamtpostenzahl,

Abbildung 10. Additionswerke und Postenzähler.

Additionswerk	Konto	Postenzähler	
0 1 3 4 2 6 . 5 0	Debitorenkonto	0 8 0	Posten
0 0 0 5 2 4 . 1 0	Warenkonto, Verkauf	0 0 2	Posten
0 0 8 0 0 0 . 0 0	Bankkonto	0 1 9	Posten
0 0 3 6 4 0 . 0 0	Kreditorenkonto	0 0 4	Posten
0 0 0 4 0 0 . 0 0	Warenkonto, Einkauf	0 1 6	Posten
0 0 0 0 8 5 . 0 0	Unkostenkonto	0 0 3	Posten
0 0 0 2 1 0 . 0 0	Portokonto	0 1 4	Posten
0 0 0 3 2 4 . 0 0	Lohnkonto	0 2 5	Posten
0 0 1 5 0 0 . 0 0	Gehaltkonto	0 1 0	Posten

2. folgende Schreiboperationen:

a) Drucken des Betrages nebst gedruckter Angabe, ob es sich um eine Einnahme oder eine Ausgabe handelt,

b) durch Zusatz einer Ziffer wird bezeichnet, welches Konto angerufen worden ist,

c) an einer zweiten Stelle wird die gemachte Buchung mit vollen getippten Angaben auf der Buchungsgrundlage abgedruckt.

Die Abbildungen 9 bis 11 sollen das Gesagte im einzelnen zeigen.

Abbildung 9 bringt ein Stück des Kontrollstreifens. Auf diesem bedeuten die Zeichen für die Einnahmen folgendes:

1 E = Zahlung von Debitoren: Kassakonto an Debitorenkonto.
2 E = Losung für verkaufte Waren: Kassakonto an Warenkonto.
3 E = Barabhebungen von der Bank: Kassakonto an Bankkonto.

Abbildung 11. Abrechnung vom *16. November 1915.*

Zählerstand der Einnahmekonten				
Debitorenkonto	13 426	50		
Warenkonto, Verkauf	524	10		
Bankkonto	8 000	00	21 950	60
Zählerstand der Ausgabekonten				
Kreditorenkonto	3 640	00		
Warenkonto, Einkauf	400	00		
Unkostenkonto	85	00		
Portokonto	210	00		
Lohnkonto	324	00		
Gehaltkonto	1 500	00	6 159	00
Barsaldo, der mit dem Kassenbestand übereinstimmt			15 791	60

Postenzähler:

D	W	B	K	R	U	P	A	G	Total
80	*2*	*19*	*4*	*16*	*3*	*14*	*25*	*10*	*173*

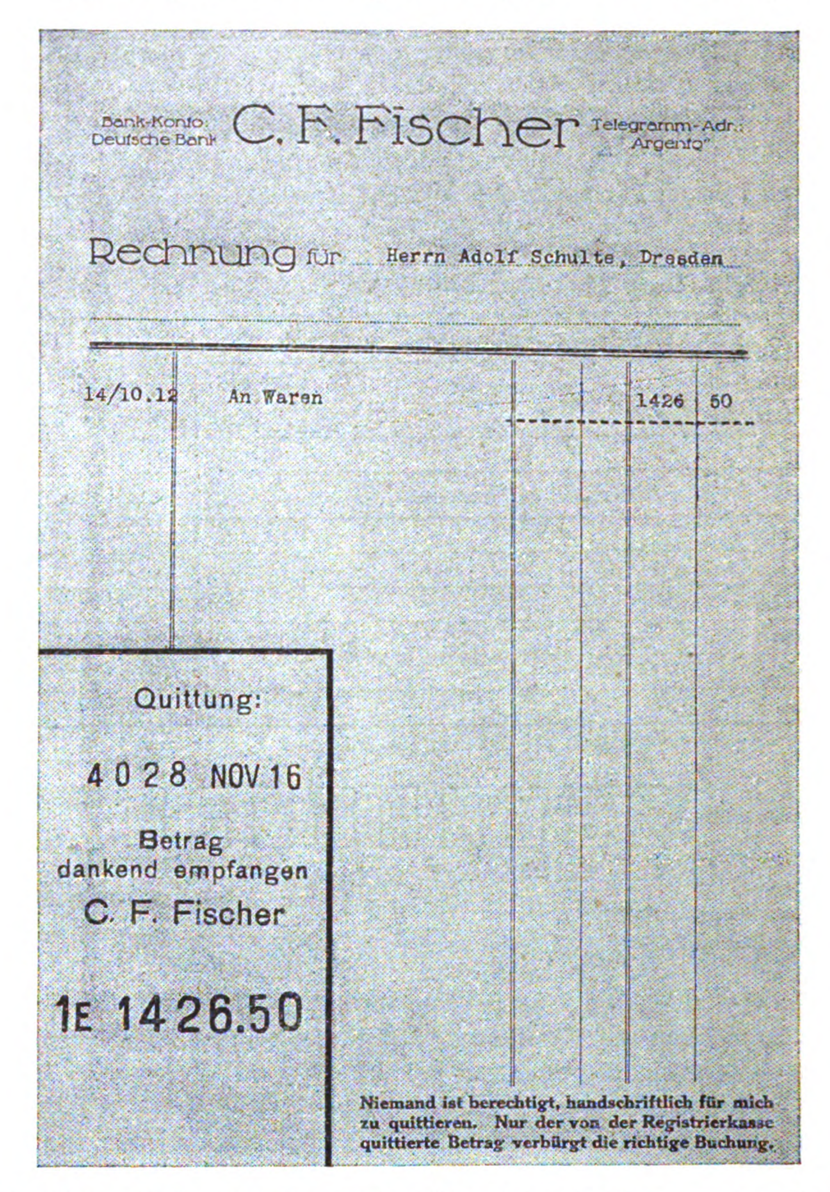
Kontrollzähler:
Hauptaddierwerk: *0080*
Nebenaddierwerk: *0059*

Wegner, Kassierer
Schmidt, Buchhalter

Die Zeichen für die Ausgaben bedeuten:

4 A = Zahlung an Kreditoren: Kreditorenkonto an Kassakonto.
5 A = Zahlung für gegen bar gekaufte Waren: Warenkonto an Kassakonto.
6 A = Gezahlte Geschäftsunkosten: Handlungsunkostenkonto an Kassakonto.
7 A = Zahlung für Briefmarken und Porti: Portokonto an Kassakonto.
8 A = Gezahlte Löhne: Lohnkonto an Kassakonto.
9 A = Gezahlte Gehälter (bzw. Privatentnahme): Gehaltkonto (Geheimbuchkonto) an Kassakonto.

Abbildung 12. Rechnung mit aufgedruckter Quittung.


Bank-Konto: Deutsche Bank

C. F. Fischer

Telegramm-Adr.: „Argento"

Rechnung für Herrn Adolf Schulte, Dresden

14/10.12	An Waren			1426	50

Quittung:

4028 NOV 16

Betrag dankend empfangen

C. F. Fischer

1E 1426.50

Niemand ist berechtigt, handschriftlich für mich zu quittieren. Nur der von der Registrierkasse quittierte Betrag verbürgt die richtige Buchung.

Die linke Hälfte des Kontrollstreifens ist vollständig unter Glas; die rechte ist soweit freigelassen, daß die jeweilige Zeile mit der Hand beschrieben werden kann.

Bei Geschäftsschluß abends zeigen die verschiedenen Additions- und

Zählwerke dem Inhaber, der mittels Schlüssel die Felder öffnet, das in Abbildung 10 Dargestellte an. Es handelt sich hierbei, wie die Abbildung zeigt, um 9 Additionswerke für verschiedene Konten (links) und 9 Postenzähler (rechts). Außerdem sind zur Gegenkontrolle ein Gesamt-Hauptzählwerk und ein Gesamt-Postenzählwerk vorhanden, deren Ergebnisse in der als Abbildung 11 gebrachten Abrechnung erscheinen.

Ein weiterer Teil der Schreibleistung ist aus der in Abbildung 12 dargestellten Rechnung zu ersehen. Die Quittung unten links ist rot aufgedruckt; sie wird mit der Buchung auf dem Streifen automatisch und selbstverständlich genau gleich eingestellt und gleichzeitig gedruckt.

b) Weiterbildung der schon vorhandenen Ansätze.

Bei Beantwortung der Frage, wie sich die Ansätze weiterbilden lassen, sind Rechenleistung und Kontierung sowie Schreibleistung gesondert zu betrachten.

α) Rechenleistung und Kontierung.

Die zuletzt beschriebene Maschine hat Konten-, Einnahmen- und Ausgaben- und Gesamtadditionen, insgesamt 13 Additionen. Läßt man die Zählwerke für die Posten der 9 Konten und die Gesamtpostenzähler weg, so kann durch diese Vereinfachung Platz für mehr Konten geschaffen werden. Die Leistung der Maschine läßt sich dann sicher auf 9 bis 10 Konten mit Soll und Haben, die 18 bis 20 Additionswerke benötigen, oder auf eine anders verteilte, gleich hohe Leistung, etwa 12 Soll- und 8 Habenkonten usw., bringen[1]). Damit wäre eine Gliederung und Sammlung erreicht, wie sie viele amerikanische Journale aufweisen, die über 10 Doppel- oder 20 Einzelspalten heute nur noch selten hinausgehen.

Eine solche Buchführungsmaschine würde zu jeder Zeit den augenblicklichen Stand der einzelnen Konten ohne die geringste Rechenarbeit (auf Wunsch auch unter Verschluß) zeigen, wobei, da mechanisch addiert wird, Fehler ausgeschlossen sind. Die Seitenaddition und der Transport mit seinen Fehlerquellen fallen weg. Die zeitraubende und so oft nicht stimmende Journalisierung bei deutscher Methode ist überflüssig, da sie in der Maschine selbst automatisch geschieht. Wie in Abbildung 11 der Kontenstand für Einnahmen und Ausgaben abends abgelesen und notiert wird, so mag bei der Buchführungsmaschine der Zukunft am Monatsschlusse statt der üblichen Journalisierung der Stand sämtlicher Konten

[1]) Ich denke hier an die Einrichtung, daß im amerikanischen Journal für gewisse Konten, z. B. für Handlungsunkostenkonto, Lohnkonto usw., nur Sollspalten eingerichtet werden. Konten, die selten angerufen werden, können in eine Sammelspalte „Diverse Konten“ gebracht werden.



abgelesen und im Journal oder in einem anderen Buche mit je einem Posten verzeichnet werden. Betriebe, die aut monatliche Statistik keinen Wert legen, können mit dem Ablesen sogar so lange warten, bis das Zählwerk am Ende seiner Kapazität angekommen ist, so daß solche Buchführungen etwa nur vier, drei, zwei oder nur einen Umsatzposten auf jedem Konto stehen haben. Ob es sich verlohnt, den Einzeladditionswerken eine solche Fähigkeit zu geben oder nicht, ist eine rein technische Frage, die hier nur angedeutet zu werden braucht.

Überflüssig ist endlich die Trennung von Kasse-, Memorial- usw. Buchungen, sofern diese Trennung bisher aus dem Grunde erfolgt ist, den Kassenbestand festzustellen. Die Summen der Einnahmen (Kassa Soll) und der Ausgaben (Kassa Haben) können jederzeit abgelesen werden. Daß dieser Schritt, Kassa- und Memorial-Buchungen nicht mehr zu trennen, sich gleichsam aufdrängt und trotzdem noch nicht getan worden ist, soll später erklärt werden.

β) Die Schreibleistung.

Die Eintragung in die Bücher geschieht in dem angeführten Beispiel auf einem Kontrollstreifen. Es muß aber möglich sein, auch in gebundene Bücher einzutragen, da sonst die Maschine einen Nachteil gegenüber der Elliot-Fischer und den anderen eingangs besprochenen Maschinen aufmerksam würde. Glücklicherweise ist dieses Ziel zu erreichen.

Seit einiger Zeit werden bei den Sparkassenstellen die Einträge in die Sparkassenbücher der Einleger vermittelst Registrierkassen gemacht. Die Kasse druckt in das Sparbuch entsprechend den eingerichteten Spalten die Sparbuchnummer, Zu- oder Abgang, den Betrag, die Ordnungsnummer und das Datum. Dieselben Angaben erscheinen gleichzeitig auf einem Kontrollstreifen in der Maschine und auf einem Bon für den Buchinhaber. Die Ordnungsnummer, die den Zweck hat, den Verkehr an der Kasse zu regeln, wird aufgerufen und erscheint auf dem Bon der Deutlichkeit wegen meist eingerahmt.

Das Verfahren ist, wie ich mich überzeugt habe, einfach. Ein Zeiger, der die Stelle des Stempelabdrucks angibt, sichert den Eintrag auf die richtige Zeile des Buches.

Bei der Buchführungsmaschine für kaufmännische Betriebe usw. ist die Lösung noch viel einfacher, weil hier fortwährend in ein und dasselbe Grundbuch eingetragen wird, während bei den Sparkassenbüchern jedesmal ein anderes Buch einzustecken ist. Ich denke mir die Vorrichtung so, daß sich unter dem an der rechten Seite der Maschine herausragenden Stempelmechanismus ein Schlitten oder Wagen befindet, der automatisch

nach jeder neuen Eintragung um eine Zeile voranrückt, so daß sich der Buchführer um die richtige Einstellung nur einmal für jede Seite zu bemühen braucht. Selbstverständlich muß die automatische Bewegung des Wagens so eingerichtet sein, daß nach Beschreiben der untersten Zeile eine Sperrvorrichtung in Tätigkeit tritt, die jedes weitere Buchen unmöglich macht. Diese automatische Sicherung dürfte technisch wohl kaum Schwierigkeiten bieten.

Um ein häufiges Neueinstellen zu vermeiden, muß das Format des Buches zweckmäßig ziemlich hoch gewählt werden. Immerhin braucht man, wenn etwa 50 Buchungen auf eine Seite kommen sollen, über 30 cm Höhe nicht weit hinauszugehen, da die Zeilen wegen des Druckes ziemlich eng beieinander sein können[1]). Das Papier ist ziemlich kräftig und steif zu wählen, so daß das in einen schmalen Rahmen eingelegte Buch in der Mitte der Längs- und Querrichtung nicht beult. Jedoch könnte die glatte Lage auch durch ein paar Querdrähte innerhalb des Rahmens gesichert werden.

Um zu vermeiden, daß das Buch bei Eintragungen auf die linke oder rechte Seite verschieden hoch aufliegt, legt man das Buch — oder besser das gebundene Heft — stets in der Mitte um und bringt es so unter den Rahmen. Das also vollständig aufgeklappte Heft liegt dann immer gleich hoch auf, gleichgültig, ob links oder rechts eingetragen wird. Das Umlegen macht keine Schwierigkeiten, wenn das Heft genügend dünn ist. Um 3000 Buchungen unterzubringen, genügen 60 Seiten bei 50 Buchungen auf einer Seite. Selbstredend können aber auch 60—70 Buchungen auf eine Seite kommen.

Wie ausgeführt, genügt für alle Einträge ein einziges Grundbuch, da der Kassenbestand jederzeit durch eine Saldierung, also durch eine einzige Rechenoperation festgestellt werden kann. Das Buch wäre also schlechtweg Grundbuch oder Primanota zu nennen. Es wäre ein streng chronologisch geführtes Buch und gewährleistete beste Papierausnutzung.

Was ***Inhalt und Umfang der Eintragungen*** anlangt, so ließen die Ausführungen über das Sparkassenbuch bereits erkennen, wieviel die Maschinen an wechselnden Angaben heute schon drucken können. Abbildung 13 zeigt als weiteres Beispiel ein Stück des Buchführungsstreifens von einer Registrier- und Kontrollmaschine für städtische Steuerkassen. Es werden hier fünf verschiedene Angaben gedruckt, nämlich:

---

[1]) Nach Abbildung 13 nehmen 5 Buchungen nur ungefähr 3 cm Raum ein.

1. die Hebebuchnummer,
2. beliebige Abkürzungsbuchstaben zur Bezeichnung von Steuerarten,
3. die Beträge,
4. eine automatisch weiterschaltende Kontrollnummer,
5. das Datum.

Abbildung 13. Buchführungsstreifen einer Registrier- und Kontrollmaschine für Steuerkassen.

-00544	H	2179.84	32590	20MAI 13
-15763	S	-528.35	32591	20MAI 13
-02757	N	-086.36	32592	20MAI 13
112337	K	9123.63	32593	20MAI 13
-06877	F	-024.36	32594	20MAI 13
-04695	H	-084.63	32595	20MAI 13
211926	J	-012.36	32596	20MAI 13
-14834	S	1138.18	32597	20MAI 13
-07215	N	-031.85	32598	20MAI 13
-09834	T	-868.35	32599	20MAI 13
-10651	K	-197.22	32600	20MAI 13
152641	D	-228.35	32601	20MAI 13

Viel mehr ist zu einer Buchung in kaufmännischen usw. Betrieben nicht erforderlich. Zunächst kann das Datum bei der Buchführungsmaschine wegfallen. Man mag bei der Einrichtung des Grundbuches die Monatsbezeichnung als Überschrift schreiben oder stempeln. Diese geringe Arbeit verlohnt nicht die Komplizierung des Apparates. Erforderlich wäre nur folgendes[1]):

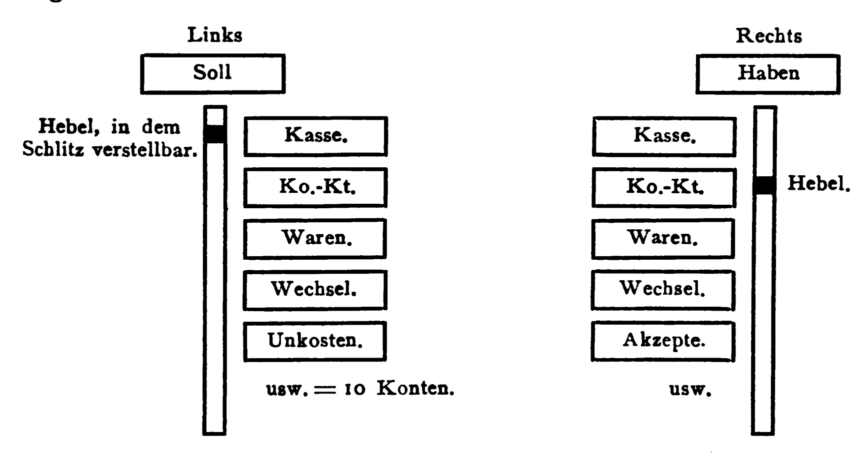
Datum	Konto Soll	Konto Haben	Ko. Kt. Nr.	Lfd. Nr.	[2])	Betrag
13	*Kasse*	*Kontokorrent*	*275*	*32 590*		*2179.84*

Diese sechs wechselnden Angaben können mit Leichtigkeit von der Maschine gedruckt werden.

[1]) Das kursiv gedruckte ist mit der Maschine gedruckt.
[2]) Bleibt frei. Eine Erklärung siehe S. 166.

Wir beschäftigen uns zunächst mit den *Kontennamen* und dem *Betrag*.

Die *Kontennamen* können abgekürzt oder ausgeschrieben werden; im letzten Falle wird man jedoch bei längeren Namen etwas kürzen. Im Interesse eines ruhigeren Bildes ist so zu kürzen, daß alle Bezeichnungen tunlichst die gleiche Anzahl Buchstaben haben[1]). Soll und Haben sind nicht angegeben; diese Bezeichnungen sollen sich aus der Stellung ergeben. Das zuerst stehende Konto wird belastet, das dahinter stehende erkannt. Diese Anordnung wird dem gelernten Buchführer das falsche Drucken fast unmöglich machen.



Zum Drucken der Kontennamen hätte der Buchführer also im vorliegenden Falle den Hebel, der sich in dem Schlitz unter „Soll“ befindet, neben „Kasse“ zu stellen, wo er durch Federkraft festgehalten wird. Damit ist für die Druckvorrichtung der Stempel „Kasse“ eingestellt; zugleich ist damit für die Rechenvorrichtung das Additionswerk „Kasse Soll“ in Bereitschaft gesetzt, um die später zu tippende Zahl aufzunehmen und zu verarbeiten.

Alsdann ist der Hebel, der sich in dem Schlitz unter „Haben“ befindet, neben „Ko. Kt.“ zu stellen. Die Wirkung in bezug auf Druck- und Rechenvorrichtung auf Kontokorrent (Haben) entspricht dann der vorher erwähnten für Kassa (Soll).

Nunmehr wird der *Betrag* getippt, was in der üblichen Weise geschieht.

Die beiden Kontennamen und Kontenadditionsmechanismen müssen also vor dem Tippen der Zahl eingestellt sein, damit die Zahl von beiden

[1]) Um einen bestimmten Kontennamen leichter und schneller auffinden zu können, wäre es angebracht, nicht in dieser Weise abzukürzen. Red.

Mechanismen aufgenommen werden kann. Dadurch, daß die Zahl nur einmal getippt wird und doch auf beide Additionsmechanismen kommt, wird erreicht, daß der Betrag unfehlbar richtig verarbeitet wird. Natürlich ist das Tippen eines falschen Betrages nicht ausgeschlossen.

Das Konto „Verschiedene" bedarf noch einer besonderen Erwähnung, da es, wie im amerikanischen Journal, ausgezogen werden muß. Das mag man handschriftlich vornehmen lassen; es steht aber auch gar nichts im Wege, dieselbe Buchführungsmaschine, mit der man vorher gebucht hat, hierfür zu verwenden. Das Ausziehen mit der Maschine bietet dem mit der Hand gegenüber den Vorzug der größeren Schnelligkeit und der mechanischen Addition. Die neue Verbuchung geschieht auf einem Streifen, besser in einem besonderen Buche (Gliederungsbuch), das wie das Grundbuch eingerichtet ist. Alle Zählwerke werden auf Null eingestellt. Die im Soll und Haben auf der Maschine angebrachten Kontennamen (Abbildungen Seite 159) deckt man mit einem Reifen zu, der statt der zehn bisherigen, zehn andere Kontennamen aufweist, z. B. Immobilienkonto, Maschinenkonto, Werkzeugkonto, Hypothekenkonto, Effektenkonto usw., also diejenigen Konten, die unter „Diverse Konten" gebucht waren. Alsdann nimmt man das Grundbuch und läßt sich die Beträge und die Konten der Posten „Diverse Konten" ansagen. Hat man die sämtlichen Posten „Diverse Konten" erledigt, so liest man von den Zählwerken die Summe ab, schreibt sie vorläufig mit Blei in das Gliederungsbuch „Diverse Konten" und vergleicht die zwei Additionsresultate Diverse Konten Soll und Diverse Konten Haben mit dem im Grundbuche stehenden Gesamtresultate auf diesen Konten. Stimmt beides überein, so kann die Eintragung mit Tinte erfolgen; stimmt beides noch nicht, so ist Posten für Posten aus dem Grundbuche mit den nachträglich getippten Posten im Gliederungsbuche zu kollationieren.

In derselben Weise können andere umfassende Konten — Anlagenkonto, Betriebsunkostenkonto, Handlungsunkostenkonto usw. — mit derselben Maschine gegliedert werden, indem man einen anderen Streifen mit den entsprechenden Kontennamen (Kesselkohle, Schmiedekohle, Öle und Putzwolle usw.) auf die bisherige Kontenbezeichnung legt und dann wie oben verfährt.

Damit die Posten „Diverse Konten" aus den vielen Buchungen des Grundbuchs schnell und sicher herausgefunden werden können, werden die Buchungen, in denen das Sammelkonto „Diverse" angerufen wird, von der Buchführungsmaschine rot statt schwarz gedruckt. Natürlich muß das ganz automatisch geschehen, d. h. sobald im Soll oder im Haben die Taste „Diverse Konten" getippt worden ist, muß dadurch das rote Farbkissen

automatisch eingestellt werden. Daß dies möglich ist, zeigen die Sparkassen-Registriermaschinen, bei denen die Zugänge und die Abgänge ebenfalls mit verschiedener Farbe gedruckt werden.

Technisch ist es auch ganz gewiß möglich, eine weitere Farbe, etwa grün, zur Erleichterung der Gliederung anderer umfassender Konten zu benutzen.

Mit der Frage, woher die für die Gliederung der rot gedruckten Buchungen auf „Diverse Konten“ erforderlichen Angaben — in dem Grundbuche stehen sie ja nicht — zu nehmen sind, sowie mit verwandten Fragen sollen sich spätere Darlegungen beschäftigen.

Neben den Spalten Konto Soll, Konto Haben und Betrag weist das auf S. 158 abgedruckte Schema noch die Spalten *Nummer des Kontokorrents* und *Laufende Nummer* auf. Diese Spalten dienen zur Kenntlichmachung des Buchungstextes.

Für den Buchungstext, der bei Anrufung des Konto-Korrentkontos den Namen des Debitors oder des Kreditors anzugeben hat, muß, da er von der beschriebenen Maschine sehr schwer, zum größten Teil überhaupt nicht wiedergegeben werden kann[1]), ein vollwertiger Ersatz geschaffen werden. Und dieser ist in den beiden oben erwähnten Nummern zu finden.

Die Spalte *Nummer des Kontokorrents* dient zur Kennzeichnung des Debitors bzw. Kreditors. Hier ist eine Einrichtung zu benutzen, die in den letzten Jahren so wie so schon viel angewandt worden ist, nämlich die einzelnen Debitoren bzw. Kreditoren mit Nummern — neben der Angabe des Namens — zu bezeichnen. Ursprünglich eingeführt, um Korrespondenzenmappen und Konto-Korrentkartothek in eine Verbindung zu bringen, kann diese Einrichtung in unserem Falle gute Dienste leisten. Einen Namen einzustellen und mitzudrucken würde, obwohl es an sich technisch ebenso möglich wäre, wie das veränderliche Datum einzustellen, doch zu mühsam und kompliziert sein, da vier Stellen für Buchstaben nicht genügen und auch für jede der vier Stellen alle 25 Buchstaben zur Verfügung sein müßten. Dagegen kann man mit vier Stellen von 10 Ziffern schon 9999 Debitoren bzw. Kreditoren kenntlich machen. Die erforderlichen je 10 Tasten brauchen natürlich nur einmal vorhanden zu sein, nämlich für die Spalte Nummer des Kontokorrents. Die Buchung Konto-

[1]) Die Halbheit, die darin liegt, daß auf dem in Abbildung 9 wiedergegebenen Buchungsstreifen nur ein Teil von der Maschine gedruckt wird, ein anderer aber mit der Hand geschrieben werden muß, muß beseitigt werden.

Korrentkonto an Konto-Korrentkonto macht zwar an sich zwei Summen erforderlich, muß jedoch schon aus anderen Gründen in zwei Buchungen zerlegt werden. Die technische Möglichkeit, die Rubrik Nummer des Kontokorrents mit der Buchführungsmaschine auszufüllen, ergibt sich ohne weiteres aus dem Buchführungsstreifen einer Registrier- und Kontrollmaschine für Steuerkassen (Abbildung 13).

Die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Anwendung von Nummern an Stelle der Namen in der Buchführung zeigt der Postscheckverkehr mit seiner Kennzeichnung der Konteninhaber durch Nummern[1]). Je mehr Betriebe zu dieser Methode übergehen, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, daß in der Korrespondenz Kunden und Lieferanten ihre gegenseitigen Kontennummern stets angeben, so daß die Notwendigkeit der Benutzung eines alphabetischen Registers zur Feststellung einer nicht angegebenen Kontonummer immer mehr entfallen wird. Aber selbst der ungünstigste Fall, daß das Register lange benutzt werden muß, hebt die Vorteile dieser Methode nicht auf, wenn durch eine zweckmäßig eingerichtete Karthotek jede gewünschte Nummer im Augenblick gefunden werden kann.

Demnach wäre die Frage: Einfache Kennzeichnung des Debitors bzw. Kreditors gut und zweckmäßig gelöst. Die Lösung fügt sich vollständig in den sonstigen Kontorbetrieb ein und bringt einen modernen und praktischen Gedanken vielleicht zur rascheren Durchführung.

Schwieriger ist die Angabe des weiteren Buchungstextes, der durch den Inhalt der Spalte *Laufende Nummer* erkenntlich gemacht wird. Damit ist die laufende Nummer des Belegs gemeint. In dieser Spalte schaltet sich selbsttätig immer die nächste Nummer ein, es braucht also nichts getippt zu werden, was eine bedeutende Erleichterung ist. Diese laufende Nummer kann zwar den Text nicht so ohne weiteres ersetzen, kann aber zwischen Buchung und Buchungsgrundlage oder Beleg eine Beziehung herstellen, die ermöglicht, jederzeit auf die Grundlage zurückzugreifen. Heute schon spart man in einer gut eingerichteten Buchführung manche Schreiberei, die man früher für unerläßlich hielt. So kann man z. B. im Verkaufsbuch sich damit begnügen, den Namen des Debitors, Datum der Faktura, Betrag und Verfall anzugeben; für weitere Einzelheiten verweist man mit im Verkaufsbuch vermerkte und mit Rot- oder Blaustift auf den Rechnungskopien aufgetragene korrespondierende Nummern auf eine Mappe, die die Kopien der ausgegangenen Fakturen geordnet enthält. Entsprechend

[1]) In Heft 3, Jahrg. 1913 der Zeitschr. f. Hw. u. Hp. berichtet in der Rubrik „Aus der Praxis" S. Simon, Stuttgart, über Anwendungsmöglichkeiten und Vorteile dieser Methode.

verfährt man mit den Buchungen im Eingangsfakturenbuch. Nichts hindert uns, mit sämtlichen Schriftstücken, aus denen gebucht wird, so zu verfahren, sie also fortlaufend zu numerieren, in dieser Ordnung aufzubewahren, sie am selben Tage mit einer Heftmaschine zu heften und bei der Buchung die korrespondierende Nummer der Buchungsgrundlage anzugeben.

Hier erheben sich zwei Fragen, nämlich 1. wie ist es mit der technischen Möglichkeit bestellt, 2. wie ist die Einwirkung auf die Registratur?

1. Die technische Möglichkeit ist kurzer Hand zu bejahen. Wie das Beispiel der Registrierkasse für Sparkassen und andere Beispiele zeigen, ist es möglich mit der Büroabrechnungsmaschine gleichzeitig an zwei Stellen zu drucken. Am zweckmäßigsten würde sie auf den Beleg das Gleiche aufdrucken, wie in das Grundbuch, also z. B.

13.	Kasse	Kontokorr.	275	32 590	2179,84

Diese Gleichheit würde sich zunächst aus technischen Gründen empfehlen, da es selbstverständlich leichter zu konstruieren ist, an zwei Stellen etwas Gleiches zu drucken. Aber auch betriebstechnische Gründe sprechen dafür. Die Schriftstücke werden nach der Erledigung durch den Buchführer abgegeben. Eine untergeordnete Hilfskraft kann feststellen, ob der Inhalt eines jeden Schriftstückes gebucht worden ist, was ja der etwa rot an besonderer Stelle des Schriftstückes gedruckte obige Vermerk anzeigt. Desgleichen kann diese Hilfskraft die Übereinstimmung der Beträge feststellen. Eine mit der Buchführung genauer vertraute Kraft kann auch noch herauslesen, ob der Posten richtig kontiert worden ist. Da keine Angaben unabhängig vom Additionsmechanismus eingestellt werden können, so gewährleistet der auf der Buchungsgrundlage aufgedruckte Buchungsvermerk die gleichlautende Buchung; sollte sie nicht im Grundbuche stehen, weil der Buchhalter dieses etwa vor dem Abdruck auf den Beleg entfernt hätte, so würde der ihm unerreichbare Additionsmechanismus, der unter dem Verschluß durch den Inhaber steht, doch den Betrag registriert und addiert haben. Auch die dem Buchhalter unzugängliche „Laufende Nummer" hätte sich automatisch weitergeschaltet, und im Grundbuche würde somit bezüglich der laufenden Nummer eine Lücke sein, was leicht zu konstatieren ist, wenn man die Zeilenzahl für das Grundbuch mit etwa 50 wählte, da dann jede Seite am Ende entweder 50 oder 00 als laufende Nummer haben muß. Lassen sich 50 Zeilen nicht wählen, so kann man

im Grundbuche alle laufenden Nummern schon als Gegennummern eindrucken oder auf der Schlußzeile jeder Seite die richtige laufende Nummer vor Benutzung des Buches eintragen oder einstempeln lassen; mit ihr muß die von der Buchführungsmaschine gedruckte Nummer übereinstimmen, sonst fehlt ein Eintrag.

Auf Grund der gleichen laufenden Nummer für Buchung und Buchungsgrundlage kann also jederzeit nachgesehen werden, welches die Grundlage und die Bedeutung der Buchung war. Deshalb ist ein besonderer Text für die Buchung nicht erforderlich. Gewiß wird man einwenden, daß die Buchungsgrundlage verloren gehen kann. Diese Möglichkeit liegt vor, aber der Verlust des Stückes ist für die Buchführung nicht schlimmer als für die Korrespondenz.

Für die Revisionstätigkeit ist die Identität zwischen Grundlage und Buchung auf Grund der laufenden Buchungsnummer einfacher festzustellen als das bisher möglich war. Auch können gefälschte Schriftstücke oder solche mit gefälschten Eintragungen nicht als Grundlage vorgewiesen werden, da der fehlende oder anders lautende Aufdruck der Buchungsmaschine das sofort anzeigen würde. Ein Aufdruck kann auch nicht nachträglich mit der Buchhaltungsmaschine gemacht werden, da die laufende Nummer nicht stimmen, anderseits sich der getippte Betrag in der Maschine einstellen würde.

2. Die Einwirkung auf die Registratur. Wie schon gesagt, wäre es am einfachsten, die Buchungsgrundlagen in der Reihenfolge der laufenden Nummern zu sammeln und zu heften, etwa täglich, oder korrespondierend mit der Primanote, so daß also alle Grundlagen für dieselbe Primanota zusammengeheftet wären. Speziell für Nachschlagen zu Buchführungszwecken und für Revisionen der Grundbuchungen wäre das ein ideales Verfahren. Aber es kollidiert mit den sonstigen Zwecken der Registratur. Man muß eben die mit einem bestimmten Kunden oder Lieferanten gewechselten Briefe zusammen haben. Dieser Zusammenhang würde gestört, wenn diejenigen Briefe, die zugleich als Buchungsgrundlage dienen, an anderer Stelle registriert wären. Auch hat man gern die ausgegangenen und die eingegangenen Rechnungen für sich. Daraus ergibt sich, daß man in der Regel eine Registrierung nur nach dem Gesichtspunkte der Buchführung nicht wird durchführen können.

Vorausgesetzt, daß die Maschine, wie oben empfohlen, in das Buch und auf die Buchungsgrundlage genau das Gleiche druckt, so kann diesen wichtigen Zwecken der Registratur wohl Rechnung getragen werden. Die Buchungsgrundlage zeigt ja auch die Nummer des Geschäftsfreundes und

damit die Nummer der für diesen eingerichteten Mappe. Sie zeigt für die Registratur der Kunden- und Lieferantenrechnungen des weitern den Kontenanruf Debitoren an Waren und Waren an Kreditoren. Auf Einzelheiten kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

γ) Die Übertragungsleistung.

Hierunter braucht es sich nur um die Übertragung aut die einzelnen Konto-Korrentkonten zu handeln. Eine Übertragung der Grundbuchungen auf die Konten des Sachkontenhauptbuches wie bei der Hinz-Buchführung ist nicht erforderlich, weil die Buchführungsmaschine addiert und das Gesamtresultat pro Konto angibt, das dann monatlich, oder nach noch längeren Zeiträumen, nur in das Hauptbuch — ohne oder nach Aufschreibung in ein Journal — oder am Ende des Grundbuches selbst in einem Posten einzutragen ist.

Es ist klar, daß die Buchführungsmaschine nur dann allen Anforderungen entspricht, wenn sie auch die Übertragung auf die Kontokorrente fehlerlos leistet. Hier liegt bei der doppelten Buchführung bekanntlich die Hauptfehlerquelle, die unbedingt ausgeschaltet werden muß, wenn ein Fortschritt vorliegen soll.

Die technischen Voraussetzungen hierzu sind bei der geschilderten Registriermaschine für Zahlstellen gegeben, die drei verschiedene Papiere bedruckt. Demnach steht technisch wohl kaum etwas im Wege, durch die Buchführungsmaschine gleichzeitig bedrucken zu lassen:

a) die Primanote,
b) die Buchungsgrundlage,
c) das Konto einer Konto-Korrentkartothek.

Nur müßten diese drei Stellen alle von außen zu erreichen sein, was bei der Registriermaschine für Zahlstellen nur für zwei Stellen zutrifft, da der Druck der dritten Stelle unter Verschluß erfolgt. Indes dürfte diese Änderung nur eine Frage der äußeren Anordnung, nicht eine solche wesentlicher Natur sein. Wie die drei Stellen am zweckmäßigsten anzuordnen wären, müßte sich nach einem Kompromiß zwischen Handelstechniker und Ingenieur ergeben. Für den Buchführer wäre es am einfachsten:

a) Primanote rechte Seite,
b) Buchungsgrundlage, etwa vorn oder links unterhalb der Stelle für das Kontoblatt,
c) Kontoblatt linke Seite.

Wesentlich ist im Interesse bester Kontrolle, daß alle drei Vorrichtungen nur zugleich betätigt werden können.

Der Inhalt der Übertragung wäre am einfachsten gleich dem Inhalte der Grundbuchung für die Primanota, also:

Kontennummer 275.[1]

Datum	Text	Soll	Haben
13.	*Kasse-Kontokorrent 275 32 590*		*2179.84*
15.	*Kontokorrent-Waren 275 33 685*	*900.—*	

Das Schema ist so gewählt, daß die Eintragung für die Primanota (siehe S. 158) hier paßt. Um bei einer Habeneintragung ein Überdrucken der Sollspalten durch die Spalten Ko.-Kt.-Nummer und Laufende Nummer zu vermeiden, ist zwischen letzterer Rubrik und dem Betrage so viel Platz freigelassen, daß die laufende Nummer auch bei der Habeneintragung höchstens bis an die Sollspalte herankommt.

Das Miteindrucken der Ko.-Kt.-Nummern ermöglicht auf die einfachste Weise eine Kontrolle darüber, daß nichts in ein falsches Konto geraten ist. Diese Kontrolle kann durch diejenige Hilfsperson ausgeführt werden, die die Karten heranbringt und ablegt. Die laufende Nummer stellt die Beziehung zur Primanota dar und ermöglicht außerdem den Vergleich mit der Buchungsgrundlage. Läßt man diese, wenn auch nur vorläufig, nach der Reihenfolge der Kontonummern ordnen, so sind in kurzer Zeit durch eine dritte Person die Eintragungen des Tages auf die Konten nachgeprüft und kontrolliert.

Bei der **Bewirkung der Übertragung** ist auf die Durchführung der materiellen und formellen Richtigkeit der Übertragung zu achten.

Die materielle Richtigkeit einer Buchung kann natürlich durch eine Maschine oder Einrichtung, welcher Art sie auch sei, nicht garantiert werden. Druckt der Buchhalter eine falsche Zahl, verwechselt er Soll und Haben, so steht das Falsche in der Maschine, im Grundbuch und im Kontokorrent. Bei der Führung des Ko.-Kt.-Buches durch einen besonderen Ko.-Kt.-Buchführer, der direkt nach den Buchungsgrundlagen bucht, ist die materielle Richtigkeit durch vier Augen und doppelte Erwägung gewährleistet. Bei der Maschine läßt sich die materielle Richtigkeit im entsprechenden Umfange erzielen, wenn man die Buchungsgrundlagen mit den Kontenkarten durch einen Dritten täglich vor dem Ablegen der Karten vergleichen läßt.

[1] Das kursiv Gedruckte ist mit der Maschine geschrieben.

Ein Hilfsmittel zur Verhütung materieller Zahlenfehler besteht darin, daß der Buchführer die getippte Zahl auch anderswo als an seinen niedergedrückten Tasten ablesen kann. Der getippte Betrag erscheint, wie bei den meisten Registrierkassen, oben in großer deutlicher Schrift. Diese Einrichtung kann für die Buchführungsmaschine so vervollständigt werden, daß auch die angerufenen Konten zu sehen sind. Eine einfache Taste gibt die Möglichkeit, das Getippte auszulösen, falls ein Fehler vorliegt.

Was die formelle Richtigkeit der Übertragung anlangt, so muß die Buchführungsmaschine automatische Sicherung treffen:

1. daß die Übertragung mit der Grundbuchung übereinstimmt = Sicherung vor Zahlenfehlern,
2. daß die Grundbuchung ohne die Übertragung nicht gemacht werden kann = Sicherung vor Auslassung,
3. daß die Übertragung nicht im Soll und Haben verwechselt wird.

Stimmt die Übertragung mit der Grundbuchung automatisch überein, so stimmen — unter der Voraussetzung, daß nichts ausgelassen und Soll und Haben nicht verwechselt wurden — Konto-Korrentkonto und Konto-Korrentbuch automatisch fehlerlos überein, und die Probe des Kontokorrents im Laufe des Jahres nur zwecks Abstimmung ist überflüssig.

Es ist nun zu zeigen, wie im einzelnen die formelle Richtigkeit der Übertragung gesichert wird.

1. Die Sicherung vor Zahlenfehlern wird dadurch gewährleistet, daß der Betrag für Grundbuchung und Kontokorrent nur einmal eingestellt wird; die Einstellung wirkt sowohl auf die Stempelstellung für die Prima (= rechts) als auch auf die für die Kontokarte (= links). Da genau die gleichen Angaben für beide Stellen abgedruckt und eingestellt werden, bietet diese Einrichtung technisch keine Schwierigkeit; sie ist ja auch schon im Prinzip an den bisher geschilderten Maschinen getroffen worden und arbeitet tadellos. Sicherlich wird es ohne weiteres möglich sein, für den Druck auf die Kontokarte kleinere Typen zu nehmen, so daß die Karte nicht breiter, vielleicht sogar etwas schmäler genommen werden könnte als die Primanota.

2. Die Sicherung vor der Auslassung einer Übertragung. Es könnte leicht vorkommen, daß vergessen würde, bei einer Buchung, bei der das Konto-Korrentkonto angerufen wird, die entsprechende Kontokarte unterzulegen, so daß die Übertragung des betreffenden Postens nicht erfolgte und die Übereinstimmung zwischen Primanota und Kontokorrentkarten gestört wäre. Es ist nicht schwierig, hier eine automatische Sicherung

einzurichten. Sie müßte im Prinzip folgendermaßen konstruiert sein: sobald im Soll oder Haben der Hebel für die Kontierung (siehe S. 159) auf Konto-Korrentkonto gestellt ist, müßte eine automatische Sperrung der Motortaste eintreten, so daß sie auf eine Berührung hin nicht nachgibt. Die Sperrung kann dadurch erreicht werden, daß die Stelle für das Einlegen der Kontokorrentkarte — ein Rahmen mit Randerhöhung — bei Einstellen des Hebels auf „Kontokorrent“ in die Höhe klappt, wenn die Kontokorrentkarte nicht eingelegt worden ist; erst nach Einlegen der Karte geht der Rahmen wieder in seine gewöhnliche Lage zurück und hebt die Sperrung der Motortaste auf. Wie dies gedacht ist, kann hier nicht näher erörtert werden.

Um die richtige Zeile für die Übertragung auf die Kontokarte leicht einzustellen, befinden sich auf einem Schlitten, auf dem der Rahmen für die Einlegung der Karte ruht, Tasten mit Zahlen, die mit der Zeilenzahl der Kontokarte korrespondieren. Die Zeilen der Kontokarten sind am Rande numeriert. Hat man die Karte eingelegt und will Zeile 5 bedrucken, so ist der Knopf 5 niederzudrücken, worauf der Wagen soweit vorrückt, daß die Zeile 5 der Karte unter den Stempel zu stehen kommt. Jedoch wird auch eine einfachere Vorrichtung, z. B. ein Zeiger, wie bei den Registrierkassen für Sparkassen, genügen.

3. Automatische Sicherung vor Verwechselung von Soll und Haben.

Wie gezeigt (S. 166), stehen die Spalten für Soll und Haben auf der rechten Seite der Kontokarte nebeneinander. Die Karte muß also, je nachdem ein Betrag ins Soll oder ins Haben eingetragen werden soll, anders, d. h. mehr rechts oder mehr links untergelegt werden. Soll die Maschine das Denken und die Zuverlässigkeit in untergeordneten Fällen ausschalten, so muß die richtige Einschaltung der Karte automatisch geschehen. Es sind also durch eine einfache Verrichtung die Hebel „Kontokorrent Soll“ bzw. „-Haben“ mit dem Wagen für die Kontokarte oder — für den Fall leichterer technischer Durchführung — mit der Druckvorrichtung für diese Karte so zu verbinden, daß ohne Zutun des Buchhalters nach richtiger Einstellung der Hebel nur in die richtige Spalte der Karte eingedruckt werden kann.

Da demnach die formelle Richtigkeit der Übertragung unbedingt und automatisch, die materielle aber in entsprechender Weise wie bei der bisherigen Buchführung gesichert ist, ist die Übertragung durch die Maschine jeder anderen Übertragungsart überlegen.

Es sind jedoch noch zwei Verbuchungen kurz zu erwähnen: Die Buchung: Konto-Korrentkonto an Konto-Korrentkonto und die sog. zusammengezogenen Buchungen.

Die Buchung Konto-Korrentkonto an Konto-Korrentkonto kommt zwar nicht oft vor, wenigstens nicht im Waren- und Fabrikgeschäft, ist aber doch zu regeln. Da hier zwei Kontokarten zu bedrucken sind, die eine im Soll, die andere im Haben, und da dieses Bedrucken nur gleichzeitig mit dem Bedrucken der Primanota geschehen kann und soll, so muß diese eine Buchung notgedrungen in zwei zerlegt werden, also

Erste Einstellung: Konto-Korrentkonto Soll; Einschieben der Karte des Konto-Korrentschuldners.

Zweite Einstellung: Konto-Korrentkonto Haben; Einschieben der Karte des Konto-Korrentgläubigers.

Außer dem doppelten Einstellen der Zahl hat die Sache nur insofern Bedeutung, als hier noch die Quelle eines Tippfehlers bezüglich der Zahl, die ja in beiden Fällen die gleiche sein muß, vorliegt. Hier muß eine automatische Sicherung zu finden sein, die in einer Vorrichtung zu bestehen hat, die nach Betätigung der Motortaste nur dann die getippten Zifferntasten auslöst, wenn vorher zwei Konten eingestellt worden waren, ein Soll- und ein Habenkonto. Diese Vorrichtung würde auch verhindern, daß überhaupt nur ein Konto eingestellt wird, da ja an das Einstellen eines zweiten Kontos mit dem gleichen Betrage erinnert wird. Falls die Einführung dieser Sicherung technisch unmöglich sein sollte, würde zur Erleichterung des gleichen Tippens die Einrichtung beitragen, die oben an der Buchführungsmaschine sichtbar gewordene Zahl nicht verschwinden zu lassen; von dieser Zahl kann dann dieselbe Zahl nochmals abgetippt werden.

Bei zusammengezogenen Buchungen, z. B. bei Abzügen jeglicher Art, kommen im Soll zwei oder mehr, im Haben nur ein Posten vor und umgekehrt. Hier müssen die Einzelposten getippt und gebucht werden. Eine automatische Sicherung für diesen Fall scheint mir im Gegensatz zu der Sicherung bei der Buchung Kontokorrent an Kontokorrent nicht ganz einfach zu sein.

Die Verbuchung von nachträglichen Rückvergütungen auf in Gesellschaften eingebrachte Anlagegegenstände.

Von E. Schmalenbach.

Der zu entscheidende Fall mag durch einige willkürliche abgerundete Zahlen gekennzeichnet werden.

Der Einbringer bei einer Sachgründung hat Patente eingebracht zum Werte von 1 Million Mark. Die Patente bewähren sich nicht und führen zu allerlei Verdrießlichkeiten in der Gesellschaft, um deren Beseitigung dem Patenteinbringer im Interesse seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsvorsitzender usw. zu tun ist. Sechs Jahre nach der Gründung gibt der Gründer von der erhaltenen Million 450 000 ℳ zurück. Die Gesellschaft steht vor der Frage, ob sie diese 450 000 ℳ zur Beseitigung der Unterbilanz von 600 000 ℳ (bis auf 150 000 ℳ) oder zu Abschreibungen auf die eingebrachten Patente verwenden soll und darf. Sie würde, falls es möglich ist, die Verwendung zur Ermäßigung der Unterbilanz vorziehen. Auf die Patente sind in den vergangenen sechs Jahren, deren letztes gerade vor dem Abschluß steht, $^6/_{15} = ^2/_5 =$ 400 000 ℳ abgeschrieben.

Nach meiner Auffassung ist die Benutzung der vollen 450 000 ℳ zur Ermäßigung der Unterbilanz auf 150 000 ℳ nicht möglich. Die Verwendung zur Abschreibung auf Patente dagegen ist zwar zulässig aber nicht nötig.

Wir wollen zunächst die in den sechs Jahren auf die 450 000 ℳ kalkulationsmäßig entfallenden Zinsen und Zinseszinsen unberücksichtigt lassen. Es ist davon auszugehen, daß es sich um einen Nachlaß des Kauf- bzw. Einbringungswertes handelt. Wir müssen demzufolge die gezahlten 450 000 ℳ von dem ursprünglichen Wert der Patente, also von 1 Million ℳ absetzen. Die Patente hätten also nach ihrem Einbringen mit 550 000 ℳ zu Buch gestanden. Die Abschreibung hätte mit $^1/_{15}$ des Wertes jährlich rund 36 667 ℳ (statt der bisher nötigen 66 667 ℳ) betragen müssen. Auf sechs Jahre macht das 220 000 ℳ (statt der bisher abgeschriebenen 400 000 ℳ). Es wären also bei einem niedrigeren Einbringen der Patente 180 000 ℳ ($^6/_{15}$ von 450 000 ℳ) an Abschreibungen gespart worden. Nimmt man an, daß alle sechs Jahre Verlustjahre waren, oder daß wenigstens in keinem dieser Jahre Dividenden gezahlt wurden, so ist nichts da-

gegen einzuwenden, daß diese 180000 ℳ auf die Unterbilanz von 600000 ℳ verrechnet werden, so daß nur 420000 ℳ Unterbilanz verbleiben. Die $^{9}/_{15}$ von 450000 ℳ = 270000 ℳ dagegen müssen von den Buchwert der Patente abgesetzt werden. Da die Patente jetzt (nach der Abschreibung des sechsten Jahres) mit 600000 ℳ zu Buch stehen, werden sie also durch die Extraabschreibung auf 600000 — 270000 = 330000 ℳ gebracht.

Nun ist der Nachlaß auf die eingebrachten Patente nicht sofort beim Einbringen erfolgt, sondern erst nach sechs Jahren. 450000 ℳ in sechs Jahren sind nicht 450000 ℳ heute. Man könnte daraus schließen, daß die 450000 ℳ durch Zinseszinsrechnung zu ermäßigen wären (bei 5 % Zinsen also 450000 : $1{,}05^{6}$). Dieser Zinsenberechnung ist aber entgegenzuhalten, daß wenigstens auf das eigene Kapital der Gesellschaft Zinsen nicht gezahlt und auch nicht in die Unterbilanz eingerechnet sind.

Gesetzt aber den Fall, für den Kauf der Patente seien die Mittel einer Anleihe benutzt, so lägen die Zinsen derselben für die sechs Jahre mit in der Unterbilanz. Die Zinsen wären, wenn der Nachlaß der 450000 ℳ schon beim Einbringen erfolgt wäre, um 5 % von 450000 ℳ jährlich niedriger gewesen. Auch dieser Zins selbst wäre in der Gesellschaft geblieben, wahrscheinlich auch der Zins vom Zins (das letztere hängt von der Frage ab, ob die Verschuldung eine fortschreitende war). Liegen die Voraussetzungen so, wie zuletzt angedeutet, so geht die Rechnung wie folgt:

ℳ 450000 : $1{,}05^{6}$ [1]) = ℳ 335821.

ℳ	450000
⁒ „	335821
ℳ	114179

Dieser Zinsbetrag wirkte erhöhend auf die Unterbilanz und kann zur Herabsetzung verwendet werden. Dazu kommt dann noch das nunmehrige Abschreibungsweniger von

ℳ 335821 · $^{6}/_{15}$ = ℳ 134328.

Der Rest von ℳ 201493 ist auf Patentkonto abzuschreiben.

Die ℳ 450000 wären also zu verwenden:

Zur Minderung der Unterbilanz	ℳ 114179	
	„ 134328	ℳ 248507
Zur Abschreibung auf Patente		„ 201493
		ℳ 450000.

---

[1]) $1{,}05^{6}$ = rund 1,34.

Mitteilungen.

Die Verwendung von roten Zahlen in der Buchführung. Dazu schreibt mir Herr Alfred Laquai in Degerloch:

„Ich habe schon seit Jahren in meiner Privatbuchführung ein von mir ‚erfundenes' System angewendet, indem ich die Konten im amerikanischen Journal nur einspaltig führte und Sollposten schwarz, Habenposten dagegen rot buchte. Da sich diese Art der Buchung bei mir sehr gut bewährte, so wollte ich meine Idee der Allgemeinheit zugänglich machen. Nachdem ich mich überzeugt hatte, daß die Sache im Buchhaltungslexikon von Stern (Ausg. von 1904) nicht beschrieben ist, verfaßte ich einen Aufsatz darüber, dem ich einen einmonatigen Geschäftsgang mit Abschluß beifügte.

Im übrigen habe ich meine Idee nicht für mich behalten, sondern mit befreundeten Buchhaltern darüber gesprochen. Bei dieser Gelegenheit bekam ich den 1. Jahrgang Ihrer Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung in die Hand. Dort heißt es auf Seite 273:

„. . . . ., denn schon vor Jahrzehnten tat man dasselbe, indem man die Sollposten mit schwarzer, die Habenposten mit roter Tinte eintrug; . . . ."

Demnach wäre meine Idee nicht neu. Ich wäre Ihnen nun sehr dankbar, wenn Sie mir sagen könnten, wo diese Buchungsweise in der Literatur beschrieben ist."

In der Literatur ist die Methode, so viel ich weiß, nicht beschrieben. Daß sie schon vor Jahrzehnten in Übung war, habe ich von älteren Buchhaltern gehört, zuerst von einem Prokuristen eines Drahtwerks in Gelsenkirchen. Dieser Herr sprach sich über das Verfahren nicht lobend aus; man habe sich bei den Eintragungen oft in der Tinte vergriffen, und man könne zwar aus rot leicht schwarz, nicht aber aus schwarz rot machen. Es scheint auch mir, daß das Verfahren, so wie es oben beschrieben ist, nicht für den Massenbetrieb geeignet ist.

Dagegen habe ich es in einer Abart vor einigen Jahren in einen Buchhaltungsbetrieb kleinern Umfangs eingeführt, wo es noch heute mit Nutzen verwendet wird. Ich habe dort nicht die Sollbuchungen schwarz, die Habenbuchungen rot machen lassen, sondern ich trennte die Konten in drei Gruppen:

1. Konten mit weit überwiegenden Sollbuchungen, im Grundbuch auf der linken Seite (Anlagekonten, Unkostenkonten),

2. Konten mit weit überwiegenden Habenbuchungen, im Grundbuch auf der rechten Seite (Ertragskonten, wie Konten für eingehende Mieten usw.),

3. Konten, die sowohl im Soll als auch im Haben häufig vorkommen, im Grundbuch auf beiden Seiten.

Die roten Zahlen kommen nur bei den unter 1. und 2. genannten Konten vor und zwar bedeuten sie in den Konten zu 1. Haben-, in den Konten zu 2. Sollbuchungen.

Beispiel des Grundbuchs:

Immobilienkonto	Maschin.-Konto	Unkostenkonto	Warenkonto	Kontokorr.-Konto	Kassakonto	Datum, Text Vorspalte	Kassakonto	Kontokorr.-Konto	Warenkonto	Mietekonto
	600							600		
			850					850		
		30					30			
			50				50			
		15			250			265		
		5 *		155			150			
					180					180
				850					850	
				320					320	
				170					170	

Die Buchungen sind auch ohne Text verständlich. Nur einmal ist, wie hier angenommen, zu einer Rotbuchung Veranlassung gewesen, nämlich bei der mit * bezeichneten Ziffer 5, bei der wir anläßlich einer ausgehenden Regulierung 5 ℳ zugunsten des Unkostenkontos in Abzug brachten. Immobilienkonto, Maschinenkonto (also die Anlagekonten) und Unkostenkonto kommen rechts nicht vor, das Mietekonto kommt links nicht vor. Warenkonto, Konto-Korrentkonto und Kassakonto haben links und rechts Konten.

Diese Anordnung erfordert eine Verbuchung mit roter Tinte nur in seltenen Fällen. Auch ist wegen des besonderen Charakters des zu verbuchenden Geschäftsvorfalles eine Verwechslung der roten mit der schwarzen Tinte nahezu ausgeschlossen.

Sehr beliebt ist die Benutzung roter Zahlen in der Magazinbuchführung. Man bucht hier gewöhnlich die Ausgänge schwarz, die Eingänge (also die Sollposten) rot. Daß man hier die Benutzung roter Zahlen der Vermehrung der Spalten vorzieht, rührt in der Hauptsache davon her, daß der Buchhalter für längere Zeit immer nur Soll- und dann längere Zeit nur Habenposten zu buchen hat. Wenn sich der Buchhalter hinsetzt, um die eingegangenen Fakturen einzutragen, so nimmt er die rote Tinte zur Hand; ist er mit den Rechnungen fertig, so macht er das Tintenfaß zu. Ein fortgesetzter Wechsel zwischen Rot und Schwarz kommt nicht vor und zu Irrtümern fehlt daher der Anlaß. Außerdem hat das Einspaltensystem hier den Vorzug der leichteren Saldenfeststellung.

Zweckmäßig ist dieses System nun auch in einer Fabriksparkasse. Einzahlungen geschehen an dem einen, Auszahlungen an dem anderen

Schalter. Es ist für den Einleger sehr übersichtlich, in seinem Kontobuch Ein- und Auszahlungen durch die Farbe hervorgehoben zu sehen.

Und schließlich ist das Verfahren insofern auch praktisch bei Verwendung der Schreibmaschine zu Buchzwecken. Schreibt man hier die Habenposten durch Emporheben der Farbgabel rot, so ist sowohl Arbeitsschnelligkeit als auch Zuverlässigkeit der Arbeit nach einiger Übung befriedigend.

Im gewöhnlichen amerikanischen Journal dagegen würde ich, abgesehen von besonders gearteten Fällen, bei einer störenden Vermehrung der Spalten lieber zu anderen Abhilfsmitteln als zu einer allgemein durchgeführten Farbenunterscheidung der Soll- und Habenposten greifen.

Schmalenbach.

Nochmals: Kriegsgeld.

Die Erscheinung des Kriegs-Notgeldes, die hier zuerst für das besetzte Frankreich (9. Jahrg., S. 248), dann auch für Russisch-Polen (9. Jahrg., S. 314) geschildert worden ist, stellt sich als noch wesentlich weiter verbreitet und formenreicher heraus, als uns anfangs bekannt geworden war.

1. Deutsches Reich und Österreich.

Daß in den ersten Tagen der Hartgeldangst auch im Deutschen Reiche kommunale Bons ausgegeben worden sind, dürfte auch vielen Daheimgebliebenen nicht bekannt geworden sein. Nach dem Wortlaut der amtlichen Denkschrift über die Kriegsmaßnahmen sind auch bei uns in den ersten Kriegstagen „durch Thesaurierung oder Zurückhaltung von Scheidemünzen und kleinen Scheinen“ stellenweise große Schwierigkeiten entstanden, „denen gegenüber der Verkehr sich durch Ausgabe von „Notgeld“ zu helfen suchte. Gemeinden und Private fertigten an zahlreichen Plätzen Gutscheine oder Anweisungen auf kleinere Beträge aus, die als Papiergeld umliefen.“

Die Denkschrift zählt nicht weniger als 86 deutsche Gemeinden auf, die zusammen für 5,49 Mill. ℳ Papiergeld ausgaben, außerdem aber auch 25 Privatgesellschaften und -Unternehmer mit zusammen rund 79600 ℳ [1]).

In dieser amtlichen Zusammenstellung fehlen außerdem noch die ostpreußischen Städte, die während der Russenbesetzung Kriegsgeld in ganz kleinen Abschnitten abgegeben haben [2]). Herr Prof. Wygodzinski schreibt

[1]) Vergl. Reichstagsdrucksachen, 13. Leg.-Per., II. Session, 1914/15, Nr. 26, S. 9.

[2]) Abgebildet im „Großen Bilderatlas des Weltkrieges“, München 1915; daselbst auch einzelne Scheine österreichischer Städte.



mir, daß er auch Gutscheine deutscher öffentlicher Sparkassen besitzt, die als Geld kursiert haben.

Die deutschen Konsumvereine haben sich beim Kleingeldmangel ebenfalls durch Ausgabe von Bons geholfen; anstelle der baren Dividendenzahlung gaben sie Gutscheine, die allerdings im wesentlichen nur bei neuen Einkäufen im Konsumverein verwendet wurden, also ein Mittelding zwischen Notgeld und Rabattmarke waren [1]).

Auch in Österreich haben die von den Russen okkupierten Gemeinden sich durch Ausgabe solchen Notgeldes vielfach zu helfen gesucht; Abbildungen sind in letzter Zeit mehrfach erschienen.

Das von allen seinen Finanzquellen abgeschnittene Lemberg wollte zuerst richtige Banknoten zu 5, 20, 50 und 100 Kr. emittieren, wurde jedoch von den russischen Behörden daran gehindert; diese erlaubten nur die Ausgabe von 100 Kr.-Noten, die im Gesamtwerte von 3,3 Mill. Kr. in den Verkehr kamen. Zur Behebung der auch dort alsbald auftretenden Kleingeldnot wurde dann doch die Ausgabe von Bons gestattet; ihr Gesamtbetrag erreichte 300000 Kr. (Frankf. Ztg. 1915, Nr. 323).

Inzwischen ist (lt. Nachtrag IV zur Denkschrift) das Notgeld in Deutschland „bis auf den Umlauf der in der Kriegszone belegenen Gebiete im Oberelsaß fast ganz zur Rückzahlung gelangt."

2. Frankreich.

Die französische Republik kann von sich nicht das gleiche sagen, nicht einmal in den nichtbesetzten Gebieten. Immer wieder wird neuerdings aus Mittel- und Südfrankreich gemeldet, daß dort die Anhäufung von Goldmünzen und selbst von Banknoten in wenig sinnvoller Weise fortschreitet. So kursieren dort auch jetzt noch die Gutscheine, welche die Handelskammer von Paris selber in den ersten Tagen der Mobilmachung in Stücken zu Frs. 2.—, 1.— und 50 cts. ausgegeben hat [2]).

Freundlichen Mitteilungen des Herrn Prof. Wygodzinski entnehme ich noch:

Außer Gemeinden und Gemeindeverbänden haben im besetzten französischen Gebiete auch die Bergwerksgesellschaften solche Bons ausge-

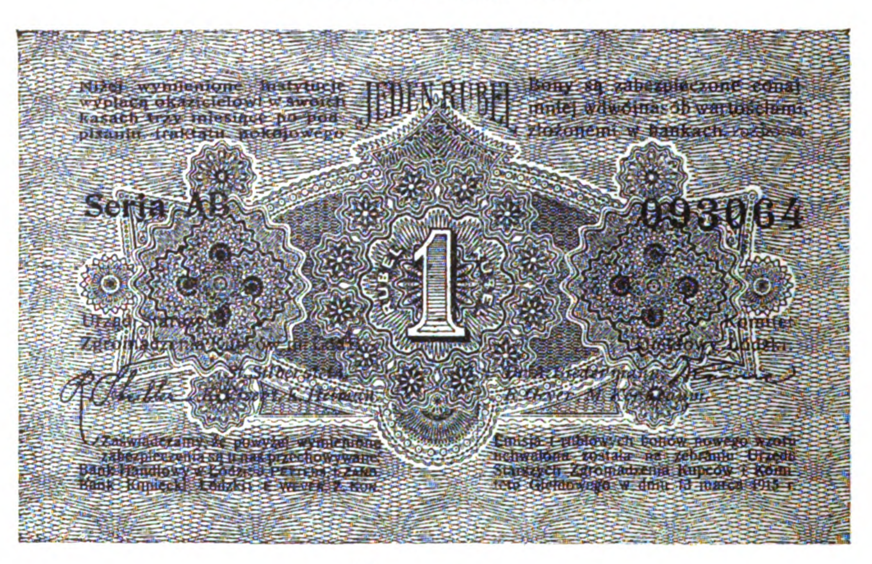
---

[1]) Vergl. den Bericht von Crüger in Conrads Jahrb., Bd. 50, S. 166; dasselbe wird mir von einem Warenhause in Lüttich berichtet.

[2]) Vergl. die Arbeit von Kaufmann im 2. Kriegsheft der Zeitschr. für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, S. 37. Kriegsberichterstatter Scheuermann erklärte im Köln. Tageblatt vom 30. 4. 15, daß St. Quentin seine Bons schon am 3. 8. 14 ausgegeben habe, um alles Bargeld städtischer Kassen nach Paris abgeben zu können. Eine Bestätigung von anderer Seite oder für andere Städte war nicht zu erlangen.

geben, ebenso wie auch die in unserer amtlichen Denkschrift erwähnten großen Privatunternehmer. Da diesen Gesellschaften die Gemeinden oft

Abbildung 1. Rubelschein, ausgegeben vom Hauptbürger-komitee der Stadt Lodz.



Übersetzung:

Unterzeichnete Institutionen werden dem Vorzeiger dieses 3 Monate nach Unterzeichnung des Friedensvertrages an ihren Kassen auszahlen:

Verwaltung der Ältesten der Kaufmannschaft von Lodz.

(Unterschriften)

Wir bescheinigen, daß die vorgenannten Sicherheiten in unserm Gewahrsam sind.

Handelsbank Lodz. (Unter-
Kaufmannsbank Lodz. schriften)

Einen Rubel.

Diese Bons sind gesichert durch mindestens doppelt so hohe Werte, die bei den Banken hinterlegt sind.

Lodzer Bürgerkomitee.

(Unterschriften.)

Die Emission von 1 Rbl.-Bons neuer Ausgabe ist auf der Versammlung der Ältesten der Kaufmannschaft und des Börsenkomitees vom 13. 3. 1915 beschlossen worden.

buchstäblich ganz gehören, ist ihr Kredit dem der Kommunen durchweg überlegen.

In Lille endlich erfolgt die Ausgabe von Kriegs-Banknoten durch eine besondere „Banque d'emission de Lille“ mit 100 000 Frs. Kapital.

Angesichts alles dessen, zumal auch der früher mitgeteilten Tatsache,

daß im nichtbesetzten Frankreich Noten kleiner Handelskammern des Südens kursieren, kann die Ausbreitung des Notgeldes im besetzten und nichtbesetzten Frankreich noch überraschende Dimensionen annehmen, nicht zum Vorteil schneller Wiederherstellung des französischen Wirtschaftslebens nach dem Kriege.

3. Rußland.

Bereits im Jahrg. 9, S. 314 dieser Zeitschrift wurden neben andern polnischen die vom Hauptbürgerkomitee der Halbmillionenstadt Lodz aus-

Abbildung 2. Kopekenscheine von Libau, ausgegeben von der deutschen Besatzungsbehörde.



Der auf Vorder- und Rückseite genau gleiche Text lautet in der

Übersetzung:

Libauer Städtische Selbstverwaltung

Bank- (Geldwechsel-) Zeichen

1 Kop. 1 Kop.

Nachahmung wird nach dem Strafgesetz geahndet.

gegebenen Scheine erwähnt. Da es wohl die technisch bestdurchgebildeten Exemplare ihrer Art sind, wird ein Rubelschein in Abbildung 1 wiedergegeben. Auf der Rückseite ist der hier polnische Wortlaut in russischer Sprache wiederholt.

Obwohl dieselben Schwierigkeiten, die in Westpolen zur Schaffung des Kriegsgeldes führten, sich auch in Ostpolen, Kurland usw. ergeben haben müssen, haben wir in Ostpolen von Krasnik über Lublin bis Brest-Litowsk vergebens nach ähnlichem Notgelde gesucht. Es scheint der Bürgerschaft hier an der nötigen Initiative gefehlt zu haben. Ausdrücklich bezeugt wird dies für Libau, wo die Schaffung von Kriegs-Notgeld erst durch die deutsche Besatzungsbehörde veranlaßt werden mußte. Ein

Exemplar auch dieses, in ganz kleinen Werten ausgegebenen Notgeldes (eine Kopeke) wird in Abbildung 2 wiedergegeben.

4. Schlußbemerkungen.

So wird also das Kriegsgeld, das wir zuerst nur in Frankreich und Belgien finden zu können glaubten, zu einer ganz allgemeinen Erscheinung. Es ist fast überall ein Produkt des ersten Kriegsschreckens, in Grenzgebieten besonders häufig, und es wird zur dauernden Einrichtung beim wirklichen Mangel an normalen Zahlungsmitteln.

Daß sich dieses obrigkeitliche Kunstprodukt so allgemein durchsetzt und selten wirkliches Disagio zeigt — eigentlich nur bei den polnischen Bauern, die die Aufschrift der Scheine nicht lesen können —, hat man wohl versucht, als sicheren Tatsachenbeweis für die Knappsche Geldtheorie, für die Richtigkeit des „Chartalismus" anzusprechen.

Doch muß man hier den Begriff vom „staatlichen" Charakter des Geldes schon recht weit auslegen. Wenn in Lens, Lodz, Tomaschow usw. auch die Garantie einfacher Privatmänner dem allgemeinen Vertrauen genügt, so liegt in alledem nicht so sehr ein Glaube an einen konkreten Staat oder irgend eine Staats- oder Verwaltungsform, als vielmehr ein unbedingtes Zutrauen in die Wiederkehr der bisherigen Gesellschafts- und Besitzverhältnisse. Daß der konkrete Staat oder irgend eine der bisherigen Verwaltungsformen z. B. in Polen wiederkehren werden, daran glauben dort nur mehr wenige; aber alle haben die feste Überzeugung, daß der Krieg das Eigentumsrecht unangetastet lassen und nicht einmal die Besitzverhältnisse grundsätzlich verschieben wird. So sehen sie hinter den Unterschriften der Geldscheine reale Sicherheiten, die fester stehen, als die zerbrechlich gewordenen Formen der russischen Staatshoheit.

Will man die Fülle der Erscheinungen beim Kriegs-Notgeld einmal nach der Natur seiner Herausgeber gruppieren, so erhält man die folgende nachgerade recht reichhaltig gewordene Musterkarte:

Kriegs-Notgeld haben ausgegeben
- Gemeinde-Verbände,
- Gemeinden,
- Einzelne Gemeinde-Institute (Sparkassen),
- Gemeinde-Notverwaltungen und zwar
  - Bürgerkomitees,
  - Feuerwehrkomitees,
  - Von Etappenbehörden eingesetzte Obrigkeiten,
- Handelskammern,

Vereine und zwar
   Französische (halböffentliche) Sparkassenvereine,
   Konsumvereine;
Private und zwar
   Bankinstitute,
   Sonstige große Privatgesellschaften und Einzelunternehmer.

Jul. Hirsch.

Neuerscheinungen aus dem Gebiete des Geld- und Kapitalverkehrs.

Besprochen von Ernst Walb.

1. Bosenik. Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. 1. Band.
2. Somary. Bankpolitik.
3. Obst. Das Bankgeschäft, 2. Band.
4. Motschmann. Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken.
5. Agahd. Großbanken und Weltmarkt.
6. Müller. Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen.
7. Lüscher-Burckhardt. Die Schweizerischen Börsen.
8. Schwartz. Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek.

1. **Bosenik,** Alfred, **Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens. Erster Band. Grundlegende Tatsachen: Die entwicklungsgeschichtliche Analyse der großen Aktienbanken in Berlin.** 1912. München und Berlin (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]). 366 Seiten.

Das Werk kann als Neuerscheinung nicht gut mehr angesprochen werden. Die Verzögerung der Besprechung beruht darauf, daß es nicht leicht ist, dem vorliegenden grundlegenden Teil gegenüber eine Stellung zu gewinnen. Da aber die Weiterführung bis jetzt nicht erschienen ist, muß der Versuch gemacht werden.

Der Verfasser plant eine großzügige Untersuchung des modernen Bankwesens. Da er den vernünftigen Satz aufstellt, daß nur der über das Bankwesen urteilen kann, der es kennt, beginnt er in dem vorliegenden Band mit einer analytischen Untersuchung über Berliner Großbanken. Daran soll sich anschließen eine Theorie des Bankwesens, eine Geschichte im Rahmen der Entwicklung der neudeutschen Wirtschaft und ev. eine vergleichende bankwirtschaftliche Untersuchung unter Heranziehung ausländischer Verhältnisse.

Der erste Teil des erschienenen Bandes behandelt die allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse und die spezielle Entwicklung der Bankbetriebe in der Zeit von 1848

bis 1910. In drei Abschnitten untersucht der Verfasser: Die Chronik der äußeren Existenz- und Arbeitsbedingungen der Banken, das Material der Untersuchung und die allgemeinen bankmäßigen Aufgaben und endlich die Analyse der bankwirtschaftlichen Betriebsverhältnisse.

Das Ergebnis der Untersuchung der beiden ersten Abschnitte steht in keinerlei Verhältnis zu dem dafür beanspruchten Raum. Es wird eine Menge Urmaterial mitgeteilt, das der Bearbeiter selbst wohl untersuchen mußte, das aber derart allgemein bekannte Tatsachen enthält, daß mir unverständlich ist, wie man es in solchem Umfang dem Leser auftischen kann. Nahezu 60 Seiten übergroßen Formats sind angefüllt mit Äußerungen der Bankleiter aus den Jahresberichten ihrer Gesellschaften. Man erfährt auf größten Umwegen, daß in den achtziger Jahren das Konto-Korrentgeschäft in den Vordergrund rückt, daß 1895 die elektrische Industrie bedeutungsvoll wird, daß die Banken kartellfreundlich sind und sich seit 1904 für den Grundstücksmarkt interessieren. Wenn der Verfasser dazwischen feststellt, daß „alles gipfelt in den Worten Vertrauen, Unternehmungslust, Zuversicht, Kauflust der Konsumenten, Kauffähigkeit infolge billigen Geldes", daß Hoffnung und Furcht und besonders die politischen Konstellationen ausschlaggebend für das wirtschaftliche Handeln sind: so drängt sich dem geduldig folgenden Leser doch die erstaunte Frage auf, weshalb er, um durchaus nichts Neues zu erfahren, eine solche Lesarbeit verrichten mußte. Schon bei diesen ersten Ausführungen gewinnt man die Erkenntnis, daß der Verfasser das Material ganz ungeheuer überschätzt, und daß er scheinbar zu den Schriftstellern zählt, die alles, was in Büchern nicht gedruckt ist, für neu entdeckt halten. Dafür ein Beispiel: Es wird der Bericht der Diskonto-Gesellschaft von 1900 zitiert, in dem über den Verlauf der Börsenkonjunktur gesagt ist, daß „solange die Kurse aufwärts gegangen seien, ein Käufer den andern ablöste, daß dann nach der Sättigung eine entgegengesetzte Stimmung eintrat und der Zudrang zum Verkauf einen beispiellosen Kurssturz herbeiführte." Diese Auslassungen von acht Druckzeilen bezeichnet der Verfasser dann „als eine geradezu unübertreffliche Schilderung des Verlaufs einer Börsenkrisis, soweit das sog. Publikum und seine Psyche in Frage kommt."

Die gleiche Materialüberschätzung und Belastung des Lesers bringt der zweite Abschnitt.

Der Verfasser will aus den Satzungen nachweisen, wie die Gründer sich des Näheren die Durchführung der Banktätigkeit dachten. Zu diesem Zweck werden eingehende Auszüge der Statuten nebst Änderungen seit Bestehen mitgeteilt. Wenn dem Verfasser die Technik der Statutenherstellung, wie sie in Deutschland üblich geworden ist, bekannt gewesen wäre, so hätte er sich diese Arbeit erspart.

Was er dann (S. 72/73) als Ergebnis zusammenfaßt, hätte er jedenfalls wieder mitteilen können, ohne dem Leser das ganze Urmaterial vorzusetzen.

Diese Erscheinung, Selbstverständlichkeiten als Offenbarungen anzusprechen, findet ein Analagon in der formalen Stoffbehandlung. Es werden die einfachsten Vorgänge in einer derartig gelehrten Sprache und Aufmachung dargestellt, daß man zu glauben versucht ist, es handele sich um die verwickelsten philosophischen Probleme. So heißt es S. 60/61 bei der Definition des Begriffes neudeutsche Bankwirtschaft: „Wir greifen neun Individuen heraus. Daß es wirtschaftliche sind, wollen wir einmal als über allen Zweifeln erhaben betrachten. Daß es bankwirtschaftliche sind, haben sie selbst ausgesprochen. Da ihre Existenz und Tätigkeit überhaupt

erst die Vorbedingung für ihre wissenschaftliche Erforschung ist, so muß eine Darstellung, wenn anders sie nicht auf dogmatische oder politische Forderungen begründet sein soll, eben aus ihrer Wirklichkeit heraus den Begriff „Bankwirtschaft“ zu entwickeln suchen. Daß es deutsche Banken sind, mit denen wir es zu tun haben, folgt daraus, daß ihre örtliche Existenz innerhalb Deutschlands ist, beziehungsweise daß, soweit die örtliche Einheit durchbrochen ist, dennoch ihr wirtschaftliches Zentrum anerkanntermaßen in Deutschland liegt.“

Nach Besprechung der Satzungen heißt es S. 72: „Alle diese Individuen sehen es — wenn wir ein kurzes Resumé ziehen — als ihren Zweck an, einen wirtschaftlichen Wirkungskreis zu haben, und sich innerhalb dieses durch einen Betrieb mit einer Reihe von bestimmten Geschäften zu betätigen. Sie sind damit eine gleich interessierte Willens- und Tatgemeinschaft. Die Geschäfte sind nicht die Form einer wirtschaftsbetrieblichen Handlungsweise, die produziert, auch nicht einer solchen, die konsumiert, sondern sie haben zum Gegenstand die Bewegung von Gütern beziehungsweise gutwerten Rechten, mag sie nun durch den Raum oder speicherungsartig über einen Zeitraum geschehen.“

Daß hier eine außerordentlich gebildete Schreibweise vorliegt und der Verfasser bemüht ist, den Dingen auf den letzten Grund zu sehen, erhellt ohne Weiteres. Aber gegenüber dem einfach liegenden Problem und der Bedeutungslosigkeit des Forschungsergebnisses erscheint die Ausdrucksform stilwidrig.

Der dritte Abschnitt bringt eine Analyse der bankwirtschaftlichen Verhältnisse. Es werden hier zahlreiche Tabellen auf Grund der Bilanzen aufgestellt, die zeigen sollen, wie das Wirtschaften der Banken in der Rentabilität und Liquidität zahlenmäßig seinen Niederschlag findet. Ob diese Untersuchung die Mühe insofern verlohnen wird, daß sie dem Erkenntnis seither unbekannte volkswirtschaftliche Erscheinungen erschließt, scheint mir sehr zweifelhaft. Doch läßt sich darüber, bis die weiteren Bände erscheinen, nur etwas vermuten. Dagegen haben sie einen Wert für die Privatwirtschaftslehre, wahrscheinlich ohne daß der Verfasser diese Wissenschaft fördern wollte. Der hierfür erwachsene Nutzen liegt in zwei Richtungen. Man kann aus den Tabellen, die die Unkosten- und Erfolgsquellen, das Verhältnis von Kosten zu Umsätzen, Kapital und Rente u. dgl. sehr eingehend und mit erläuterndem Text zur Darstellung bringen, sowohl für kurskritische als auch betriebswirtschaftliche Untersuchungen Material und vor allem Vorbilder gewinnen. Der Verfasser folgt hier Nicklischs Spuren oder geht wenigstens den ähnlichen Weg. Er zeigt dabei, daß er die Buchhaltungs- und Abschlußverfahren der Banken recht gut kennt und weiß, an welchen Stellen trügerische Schlüsse gezogen werden können. Auch aus den Fragen, die er sich selbst stellt, ersieht man immer wieder Sachverständnis. Man bedauert unwillkürlich, daß diese Untersuchungen nicht als Vorarbeiten zu einer grundlegenden Betriebslehre der Banken gedacht sind. Ich habe die feste Überzeugung, daß sie eine solche Arbeit weit mehr fördern würden als eine Theorie des Bankwesens.

Wie einleitend hervorgehoben wurde, ist es schwer, einem Fragment gegenüber Stellung zu nehmen. Eins aber ergibt sich mit ziemlicher Deutlichkeit: Der Verfasser gehört zu denjenigen Wissenschaftern, die nicht spielend arbeiten. Das heiße Bemühen, der Dinge Anfang und Ende zu sehen, spricht aus jeder Zeile. Ob er dabei des Guten nicht zu viel tut und den freien Blick für die Bedeutung der Tatsachen einbüßt, ist eine Frage, die man zu stellen versucht ist, ohne eine Antwort schon jetzt wagen zu können.

2. **Somary,** Dr. Felix, **Bankpolitik.** Tübingen (J. C. B. Mohr) 1915. 289 Seiten. Preis geh. *M* 6.—, geb. *M* 7.—.

Zwei gegensätzlichere Autoren und Arbeiten wie die hier- und vorgenannten dürften wohl kaum zu finden sein. Dort ein Verfasser, der schwer mit dem Stoffe ringt, langsam von der Wurzel zur Krone steigen will, mehr Verborgenes hinter den Vorgängen des Lebens vermutet als vorhanden ist, hier ein gewandter Arbeiter, der schnell zufaßt und urteilt, von den Gipfelpunkten ausgeht, hellen Blick für Wesentliches und Bedeutungsloses hat, bei den letzten Fragen aber nicht allzulange verweilt. Auf der einen Seite in 360 Druckseiten ein Anfang, auf der andern in 290 ein Abgeschlossenes, Fertigseinsollendes.

Während man dem Bosenikschen Werk gegenüber keine rechte Stellung gewinnen kann, fällt dem Kritiker bei Somary das Urteil leicht. Das Buch ist im Ganzen genommen eine sehr erfreuliche Erscheinung und stellt eine wertvolle Bereicherung der Bankliteratur dar. Ein tiefgründiges gelehrtes Werk ist es aber nicht. Dazu fehlt die Vertiefung in die Probleme und die gleichmäßige Behandlung aller wichtigen Fragen. Auch die äußere Aufmachung, die jede namentliche Bezugnahme auf die vorhandene Literatur, selbst da, wo sie bekämpft wird, vermeidet, fällt merklich aus dem für solche Arbeiten mit gutem Grund üblichen Rahmen heraus.

Ob der Titel gut gewählt ist, scheint mir zweifelhaft. „Bankpolitik" soll im Sinne Philippovichs die Einwirkung der Banken auf das Wirtschaftsleben bezeichnen. Nach dieser Deutung hätte der Nachdruck auf den Ausstrahlungen der Banktätigkeit liegen müssen. Diese kommen aber in der Arbeit viel weniger als die Tätigkeit der Banken selbst im Geld- und Kapitalmarkt zum Ausdruck. Der gegebene Titel wäre m. E. einfach „Der Geld- und Kapitalmarkt" gewesen, um so mehr als ja auch die unorganisierten Kreditgeschäfte in die Behandlung einbezogen worden sind. Allerdings würde damit der didaktische Zweck der Arbeit (es sollen Bankleiter belehrt werden) nicht zum Ausdruck gekommen sein. Es wäre aber für die Arbeit selbst besser gewesen, wenn von diesem speziellen Zweck abgesehen worden wäre. Denn da, wo das Belehrenwollen in ausgesprochenem Maße in Erscheinung tritt, zeigt die Arbeit ihre schwächsten Stellen.

Als außerordentlich gelungen ist die ganze Stoffgliederung und die Art, wie das Problem gesehen ist, anzusprechen. Hier ist jede Schablone verlassen und etwas Neues und Anerkennenswertes geschaffen worden. Die Tätigkeit der Banken ist nicht wie üblich unter Zugrundelegung einer theoretischen Konstruktion dargestellt. Die Banken sind vielmehr an der Arbeit gesehen, deren Schauplatz vorzüglich geschildert wird. Dadurch erhält das Werk etwas ungemein Plastisches und Lebensvolles. Es wird zur Förderung des Verständnisses unseres neuzeitlichen Bankwesens gerade durch diese Betrachtungsart viel beitragen.

Diese Anlage der Arbeit führte den Verfasser gewissermaßen nebenher zu einer Gliederung der Kreditarten, deren Bedeutung weniger in der Wortgebung, die nicht neu ist, als in der grundsätzlichen Abgrenzung der verschiedenen Arten liegt. Der Verfasser zerlegt den Geldmarktkredit in Betriebs- und Effektenkredit, den Kapitalmarktkredit in Hypotheken-, Bau- und industriellen Anlagenkredit. Als wesentlich für den Geldmarktkredit wird angesehen: Schnelle Rückzahlung, Erledigung des Geschäfts mit der Rückzahlung, Uninteressiertheit des Geldgebers am Erfolg und Sicherung der Rückzahlung durch Deckung auch im eigenen Kapital. Als Anlagen-

kredit wird ein solcher bezeichnet, dessen Höhe über das Maß der liquiden Aktiven hinaus geht, der nur aus dem Gewinn zurückbezahlt werden kann, der beim Zusammenbruch des Schuldners nicht aus Veräußerung der Aktiva getilgt, der auch nicht mobilisiert werden kann, und der die Bank an das Schicksal des Unternehmers bindet.

Der Verfasser sucht mit dieser Scheidung, ähnlich wie ich es tat [1]), die überlieferten unzulänglichen Gliederungen zu verbessern. Ich bin damals vom Standpunkt des Geldnehmers aus zu der Scheidung: Defizit-, Überbrückungs- und Beteiligungskredit, welch' letzteren ich später [2]) noch in kurz- und langfristigen schied, gelangt. Diese Scheidung ergänzt die vorliegende insofern, als sie von der Mittelverwendung absieht und dafür das Verhältnis aller fremden Gelder zum eigenen Kapital in den Vordergrund schiebt. Letzteres ist neben der Anlage der Gesamtaktiven für die Sicherheit der Geldgeber und die Rückzahlungsmöglichkeiten das Entscheidende. Denn da ja alle Gläubiger der ganzen Masse gegenüber stehen, kommt es darauf, was mit dem Gelde des Einzelnen geschieht, weniger an als auf den Gesamtstatus.

Wenn die Gelder der Bank zu Warenankäufen verwendet werden, andere Darlehen zu Investierungen, so können erstere genau so gefährdet oder sicher sein wie letztere. Auch der Remburskredit kann, wenn, wie es häufig vorkommt, er kurze Zeit zum Blankokredit wird, wegen der übrigen Schulden unsicher werden. Ebensowenig gibt der Umstand, daß der Anlagekredit das eigene Kapital nicht übersteigt, irgend eine Sicherheit, wenn nicht der Gesamtstatus herangezogen wird.

Auch in anderer Beziehung liegen die Wirklichkeitsverhältnisse nicht so einfach, daß die Gliederung immer glatt anwendbar wäre. Der Betriebskredit kann durch Absatzstockung zum Anlagekredit werden. Die Einschränkung des Betriebs bei zurückgefordertem Betriebskredit ist durchaus nicht immer möglich, ohne das Ganze in Gefahr zu bringen u. dgl.

Ein Urteil über die Sicherheit der Kredite kann daher nur die Bilanz in Verbindung mit den für den Einzelfall nötigen Fachkenntnissen ergeben. Daraus zeigt sich, inwieweit die fremden Mittel überhaupt und in welchen Aktiven sie ihre Deckung finden.

Die hier vorliegende Gliederung ist als solche durchaus richtig. Sie ist aber im Einzelfall nur dann durchweg brauchbar, wenn nicht verschiedene Kredite verschiedener Kreditgeber nebeneinander vorhanden sind.

Betrachtet man nach dieser Auseinandersetzung mit der theoretischen Grundlage der Arbeit die weitere Darstellung, so scheint mir der Geldmarkt erheblich besser ausgefallen zu sein als der Kapitalmarkt. Zwar sind hier wesentliche Untersuchungen, wie die Notwendigkeit und Wirkung der Notenwirtschaft, besonders im Vergleich zu den anderen Geldersatzmitteln, das Untertauchen der in der Effektenliquidation auf der einen Seite wieder frei werdenden Mittel u. dgl. nicht vorgenommen worden. Demgegenüber ist aber die allgemeine Darstellung vorzüglich und vieles Einzelne treffend erkannt. Die Brüchigkeit der Theorie von der Wirkung des Diskonts auf die Warenpreise ist sehr klar dargelegt (man denke auch an die

[1]) Die Tilgung von Hypotheken und Obligationen, Jahrg. 9, S. 213 dies. Zeitschr.

[2]) Aprath, Das Bankakzept, Jahrg. 10, S. 2 dies. Zeitschr.

spekulativen Preisbewegungen, um die Unmöglichkeit der Einwirkung solch geringfügiger Kostenelemente einzusehen), wie die Diskontfrage überhaupt eine sehr treffliche Darstellung erfahren hat.

Ebenso ist die Schilderung des Londoner Geldmarktes auf diesem knappen Raum gut gelungen, während die Darstellung der übrigen Geldmärkte, besonders New-Yorks, etwas zu schwach geraten ist.

Bei der Schilderung der Beziehungen der Geldmärkte untereinander hätte der Unterschied zwischen den kapitalkräftigen und -schwachen Ländern mehr betont werden können. Bei letzteren spielt die Beeinflussung der Zahlungsbilanz durch Schatzwechselbegebungen eine erhebliche Rolle. Dafür stehen aber manche Ausführungen, wie die Bedeutung der Erschwerung der Anleihezulassung im Vergleich zur richtigen Diskontpolitik (S. 107), wieder auf einer außerordentlichen Höhe.

In dem Abschnitt „Kapitalmarkt" kommt den Ausführungen über Hypotheken und Baukredit keine besondere Bedeutung zu. Auch die Beziehungen zwischen Geld- und Kapitalmarkt sind nicht erschöpfend behandelt. Die vorläufigen Anlagen sowie der illoyale Verkehr (Hypothekenkündigung bei höherem Privatsatz 1907) sind außer Acht gelassen. Direkt schwach sind die Abhandlungen über Finanzierung, Emission und Konsortialgeschäft. Dagegen sind die Beziehungen der Kapitalmärkte untereinander und das Verhältnis von Börsen- und Bankenemission (Placement sagt der Verfasser) als gut gelungen zu bezeichnen.

Zusammenfassend kann man sagen: Die Arbeit ist nicht ganz gleichmäßig geraten. Was vorhanden ist, gibt aber ein gutes Bild des Geld- und Kapitalmarkts und der Stellung der modernen Banken darin. Was fehlt oder irrig ist, schadet dem guten Eindruck nicht. Für Studierende und Leser, die die neuzeitlichen Verhältnisse kennen lernen wollen, dürfte das Werk eine der besten Informationsquellen darstellen.

3. **Obst,** Georg, **Das Bankgeschäft.** 2. **Band: Bankpolitik,** Leipzig (Carl Ernst Poeschel) 1914, gr. 8°, XVI und 588 Seiten. Geh. ℳ 12.—, geb. ℳ 13.50.

Auch hier haben wir es wieder mit einem von den bisher besprochenen sich scharf abhebenden Werk zu tun. Zu dem Problematiker und naivkühnen Gestalter gesellt sich der ruhige Referent. Die Obstsche Arbeit übermittelt in umfassender Weise und in der bei diesem Schriftsteller stets zu rühmenden klaren Darstellungsart alle einigermaßen wesentlichen Probleme, die mit dem heutigen Bankwesen zusammenhängen.

Wie in seinen Erstlingswerken zeigt der Verfasser wieder einen guten Blick für die aktuellen Probleme, die anderwärts eine buchmäßige Darstellung noch nicht gefunden haben. So finden u. a. Fragen der Sozial- und Angestelltenpolitik hier erstmalig eine eingehendere Behandlung.

Die Bedeutung der Arbeit liegt hauptsächlich in der Vollständigkeit des Stoffes und der mit einigen Ausnahmen guten Anordnung. Die Stellung der Probleme zeigt besonders im vierten Teil eine selbständige Auffassung. Im Hinblick auf den ersten Band des Werkes muß festgestellt werden, daß eine vollwertige wissenschaftliche Leistung vorliegt, so daß dieser Band den vorangegangenen bei Weitem überragt. Er zeigt daneben auch, daß die Begabung des Verfassers mehr auf dem allgemein-

wirtschaftswissenschaftlichen als dem privatwirtschaftlichen Gebiete liegt. Denn was ihn anzieht und wissenschaftlich anregt, sind die Fragen des Bankwesens und seiner Stellung im Wirtschaftsleben. Hier tritt wirklich ein Sehen der Probleme zutage, was bei den speziell privatwirtschaftlichen Fragen des ersten Bandes so sehr zu vermissen war.

Im Einzelnen ist Folgendes zu sagen:

Der zweite Band zerfällt in zwei ganz selbständige Abschnitte. Es werden zunächst die früher gesondert erschienenen Darlegungen über Notenbanken mit geringen Abweichungen, die zum Teil auf der Übernahme von Stoff in den ersten Band beruhen, wiedergegeben und dann die Kreditbankenprobleme behandelt.

Die Gliederung des Gesamtstoffes in beiden Bänden scheint mir nicht ganz logisch zu sein. Die Darstellung des Finanzierungsgeschäftes hätte unbedingt in den ersten Band gehört, ebenso wie die betriebstechnische Kontrollfrage. Das Durcheinanderlaufen privat- und volkswirtschaftlicher Betrachtungsweisen wirkt hier störend.

Auf Einzelheiten eines so umfangreichen Werkes einzugehen, verlohnt sich nicht. Ich kann auch den Ausführungen weitgehend zustimmen. Nur ein diese Zeitschrift angehender Umstand sei noch erwähnt. S. 315 wird bei Besprechung des Aktienkurses bemerkt, daß die dem jüngsten Bankkommis bekannte Tatsache, zwischen Bilanz- und Börsenkurs ließe sich kein Zusammenhang konstruieren, keiner „wissenschaftlichen“ Feststellung bedürfe. Es wird zwar nicht gesagt, welche wissenschaftlichen Untersuchungen gemeint sind, aber es kann sich nur um die Schmalenbach-Susatschen kurskritischen Arbeiten handeln.

Es muß dem Geschmack überlassen bleiben, wie man sich mit wissenschaftlichen Gegnern auseinandersetzt. Bei dem Verfasser, der mit großer Vorliebe fremde und eigene Literatur zitiert, wirkt diese Form jedenfalls etwas auffallend.

Nun ist das „wissenschaftliche“ Problem aber gar nicht erkannt worden. Die Beziehungen beider Kurse sind außerordentlich bedeutsam. Der Vergleich zeigt zwar gewiß nicht, wie absolut groß die stillen Reserven sind, dagegen aber, wie die Börse sie bezahlt. Und darauf kommt es an.

Wenn man weiß, was die Börse für die Hauptproduktivkräfte, das sind Anlagen und Firmenwert, pro t Beteiligungsziffer bezahlt (dies zu ermitteln ist der Zweck der Übung), so hat man den besten Maßstab für die Ermittelung der Angemessenheit des Kurses. Dieser Maßstab ist entschieden besser als der im Verkehr oft beliebte, der ein Verhältnis von Aktienkapital und Beteiligungsziffer ermittelt. Denn es können in den Aktiven große Vorräte, Bankguthaben, Effekten u. dgl. vorhanden sein, die man mitkaufen muß, die aber mit der Produktivität nichts zu tun haben. Der Erfinder der Methode, die ich für hervorragend ansehe, wenn ich auch die Begrenztheit ihrer Anwendung nicht verkenne, muß sich damit trösten, daß es auch „Bankkommis“ gibt, die ihn verstanden haben. Mir sind wenigstens schon viele bekannt geworden.

4. **Motschmann,** Dr. phil. Gustav, **Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken.** München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1915. 660 Seiten. Preis geh. ℳ 17.—.

Die Motschmannsche Arbeit stellt einen Teil der Untersuchungen dar, die vom Verein für Sozialpolitik unter Leitung Hermann Schumachers über Kapital-

bildung und Kapitalverwendung veranlaßt wurden, wobei sie die bei den Großbanken zusammenströmenden fremden Gelder zum Gegenstand der Erforschung macht. Dies besorgt sie mit einer Gründlichkeit und Sachkenntnis, die, soweit bankwissenschaftliche Arbeiten in Frage kommen, als einzig dastehend bezeichnet werden muß.

Wie der Verfasser in dem mit Genuß zu lesenden Vorwort bekannt gibt, stellt die vorliegende Untersuchung nur einen Teil seiner Forschungsarbeit dar. Ein die Geldverwendung, also die Aktivgeschäfte der Banken behandelnder Band, ist noch zu erwarten. Fällt dieser wie die Darstellung dieses Passivgeschäftes aus, so kann man wohl sagen, daß dem Verfasser eine Beschreibung der Tätigkeit unsrer modernen Banken in einem Maße und mit Ergebnissen für die Bankpolitik im alten Wortsinn sowie die Privatwirtschaftslehre der Banken gelungen ist, wie sie kein anderes Werk der reichhaltigen Literatur darbietet.

Es handelt sich hier um eine wissenschaftliche Untersuchung im besten Sinne. Dem Verfasser kam es nicht darauf an, ein Buch auf den Markt zu bringen, sondern ein Problem zu lösen. Dieser Aufgabe hat er sich mit einer Liebe und einem Fleiß angenommen, die in der Gesamtanlage und nahezu in jedem Satz zutage treten. Zwanzigtausend Bankkonten sind im allgemeinen Gegenstand der Untersuchung gewesen. Diese sind in ihrem Wesen kreuz und quer durchforscht, sowohl nach der ökonomischen Herkunft als nach dem Verwendungszweck und der Erscheinungsform der Gelder. Vorangehend ist die Kundschaft in ihrer wirtschaftlichen Struktur und ihren Beziehungen zu den Banken in minutiösester Ausführung dargestellt, wobei sowohl bei Behörden, Geschäftswelt und Privaten neue Ergebnisse in großer Zahl zutage gefördert werden konnten. Welche Mühe dafür aufgewandt wurde, zeigt die Tatsache, daß der Verfasser seine Erfahrungen nicht nur bei den Banken, sondern daneben durch Rundfragen und Rücksprachen bei allen Schichten der Bevölkerung sammelte. Nebenhergehend ist noch eine ausgezeichnete Darstellung des Zahlungsverkehrs und des Werdegangs des Filial- und Depositenwesens gegeben.

Was den Untersuchungen den größten Wert verleiht, ist die Erdenluft, von der sie umweht sind. Der Verfasser ist den Weg gegangen, der allein ordentliche Ergebnisse liefern kann. Nicht aus der Vogelperspektive heraus, nicht von den Symptomen her deckt er das Wesen auf: Er legt die lebendigen Zellen bloß, deren Lebensart er dann mit naturwissenschaftlicher Genauigkeit untersucht. Es ist eine Erfahrungs- und keine Schreibstubenarbeit. Wer so die Grundbedingungen des Lebens eines komplizierten Körpers kennt, dem wird man gerne zuhören, wenn er über die Krankheit und ihre Behandlung sprechen wird.

Aber nicht nur für den Volkswirt, sondern auch für den Privatwirtschafter stellt die Arbeit eine Fundgrube dar. Ich habe einmal die Aufgabe der Privatwirtschaftslehre in der Betriebslehre der Banken[1]) etwa dahin gekennzeichnet, daß sie festzustellen habe, wann, wo und wie der gestaltende Unternehmerwille zur Betätigung komme, d. h. nach vorgedachtem Plan ein Auf- und Ausbau vollzogen werde. Dabei habe ich auch der Meinung Ausdruck verliehen, daß, was den äußeren Aufbau des Unternehmens anbelange, über Filialanlagen privatwirtschaftlich nicht viel, über Depositenkassen sehr viel zu sagen sei.

---

[1]) Die Weiterbildung der Betriebslehre der Banken, Jahrg. 9, S. 181.

Die Arbeit Motschmanns bietet zunächst privatwirtschaftliches Material im gekennzeichneten Sinne in reichem Maße, besonders bezüglich der Kundschaftspolitik. Daneben bestätigt sie meine Ansicht in bezug auf den äußeren Ausbau der Unternehmungen. Was über Filialen gesagt wird, zeigt, daß die Banken hier der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung mehr oder weniger folgen, während die Behandlung der Depositenkassenfrage privatwirtschaftliche Probleme in Fülle offenbart. Die Untersuchungen des Verfassers haben uns hier ein kräftiges Stück weiter geführt.

Für die Ergänzungsbände, die zu erwarten sind, sei noch ein Wunsch ausgesprochen. Die Arbeit hätte manche Kürzungen vertragen können. Gewiß lassen sich, wie der Verfasser selbst ausführt, Wiederholungen nicht vermeiden, wenn ein Problem von mehreren Gesichtspunkten aus in Angriff genommen wird. Auch hält man bei so gründlichen Vorarbeiten leicht manches für wichtiger, als es im Rahmen der Gesamtarbeit nachher sich darstellt. Der Wirkung des Werkes wird aber leicht durch solche Breite geschadet, da der Leser die Ungeduld nicht fernhalten kann. Es gibt für die meisten Leute doch auch eine Ökonomie der Zeit.

5. **Agahd, E.** (St. Petersburg): **Großbanken und Weltmarkt. Die wirtschaftliche und politische Bedeutung der Großbanken im Weltmarkt unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf Rußlands Volkswirtschaft und die deutsch-russischen Beziehungen.** Berlin (Haude und Spenersche Buchhandlung Max Paschke) 1914. XXIV und 290 Seiten. Preis geh. ℳ 10.—.

Das Buch behandelt in sechs Abschnitten folgende Fragen:

1. Worauf fußen und wie unterscheiden sich die Großbanken in Deutschland, England und Frankreich?

2. In welcher Absicht und welcher Form haben sich die europäischen Großbanken an den russischen Banken beteiligt?

3. Wer trägt das Risiko?

4. Wie betätigen sich die kontinentalen Banken in Rußland und wie groß ist das Risiko?

5. Wie verhält sich das kontinentale Großbankwesen zum Wohlergehen Rußlands und zu den heimatlichen Interessen?

6. Worauf ruht der Großbankeinfluß historisch, und welche Folgen zeigt er für die Beziehungen der Länder? Was muß geschehen?

Die Arbeit erhält ein besonderes Interesse dadurch, daß sie, vor Kriegsausbruch geschrieben, den inzwischen eingetretenen Zusammenbruch der damaligen politischen Verhältnisse vorausahnte und dazu beitragen wollte, ihn aufzuhalten. Die russischen Verhältnisse sind dem Verfasser gewissermaßen Schulbeispiel für eine verheerende, die Interessen des kapitalgebenden und -nehmenden Landes nicht wahrende Politik der kontinentalen Großbanken, der die Schuld an den gesamten politischen Verhältnissen der Vorkriegszeit zugesprochen wird.

Der Beweis für diese schwere Anklage wird durch eine Reihe von Enthüllungen zu bringen versucht, so daß man lebhaft an die Antibörsenliteratur der neunziger Jahre erinnert wird, von der sich die vorliegende Arbeit allerdings wieder wesentlich durch ihre Sachkenntnis unterscheidet.

Die Wirtschaftsgestaltung Rußlands, insbesondere die Bank- und Börsenfragen, haben ja seit der letzten Revolution die Aufmerksamkeit weiter Kreise auf sich gelenkt. Die treibhausartige Entwicklung der Industrie, sowie die staatliche Unterstützung der Spekulation ist in der deutschen Presse vielfach festgestellt und als bedenklich bezeichnet worden. Die Hauptschuld an den ungesunden Verhältnissen glaubt nun der Verfasser dem neugestalteten russischen Bankwesen zuschreiben zu müssen. Die Eigenart desselben besteht in der Beteiligung vornehmlich deutschen und französischen Kapitals, das durch große Kapitalvermehrungen bestehender russischer Institute in diesen Ländern durch Vermittelung führender Großbanken unter Erzielung hoher Emissionsgewinne aufgebracht worden sei. Diese kontinentalen Großbanken sollen der hohen Kurse wegen auf Erzielung von hohen Dividenden dringen, wodurch die auch noch von unfähigen Personen geleiteten russischen Institute dazu gebracht worden seien, hauptsächlich Spekulationen zu betreiben und zu finanzieren. Das fremde Kapital habe also Rußlands produktive Kräfte nicht belebt, sondern im Gegenteil durch Spekulationsverluste eher gelähmt. Den deutschen Banken wird noch der besondere Vorwurf gemacht, daß sie wieder nur aus Emissionsinteressen die für den deutschen Handel günstige Gründung einer deutschen Bank für Sibirien unterlassen hätten und dafür die Beteiligung an der sibirischen Handelsbank eingegangen seien, die gar nicht in dieser Richtung wirkte.

Von dieser seiner Ansicht nach sehr negativen Wirksamkeit der kontinentalen Banken in seinem Heimatland ausgehend, glaubt der Verfasser die Ursache des Mißerfolgs in der falschen Organisation des kontinentalen und besonders des deutschen Bankwesens zu finden. Die Verbindung der Depositen- und Spekulationsbanken, die diese mächtigen Konzerne geschaffen hat, sieht er als wirtschaftlich und moralisch schädlich an, da die großen Börsengewinne die Lust am regulären Bankgeschäft überhaupt verderben, eine ordentliche Bewertung der Aktien verhindern würden und die Ursache der konsumverteuernden Kartelle und Trusts seien. Das Ideal des Verfassers stellt das englische Bankwesen dar, wie er sich auch zum Anhänger der englischen nationalökonomischen Klassiker bekennt.

Kritisch ist zu der Arbeit zu bemerken, daß sie in mancher Hinsicht Neues und Lehrreiches enthält. Die Besonderheiten der russischen Wirtschaftsverhältnisse, die eigenartige Stellung der Kreditkanzlei zu den Banken, die Wirkung der Arbitrage Petersburg — Paris u. a. m. erfahren hier eine gute Beleuchtung. Auch die Anklagen sind bemerkenswert. Ohne sich auf eine Diskussion darüber einzulassen, wieweit das englische Bankwesen besser als das deutsche ist und wieweit solche Vorbilder überhaupt ohne weiteres nachahmbar sind, muß man, wenn die Tatsachen stimmen, dem Verfasser darin recht geben, daß unsere Banken mit solcher Art der Förderung fremder Länder auf dem Holzweg sein müssen.

Auch der Vorwurf, daß unsere Banken durch ihr Verhalten die Auslandsdeutschen in den fremden Ländern in die vielbeklagte schiefe Stellung getrieben hätten, sollte von maßgebenden Kreisen überprüft werden.

Neben diesen Hauptinhalt zeigt das Werk eine Reihe allgemeiner Bemerkungen und Urteile, Vergleiche zwischen Engländern und Deutschen im Ausland oder Äußerungen über die für Rußland ja besonders wichtige Judenfrage, die einen sehr gebildeten und selbständig denkenden Verfasser erkennen lassen.

Beklagenswert ist nur der Aufbau der Arbeit. Hier geht es stark chaotisch zu, so daß die Wirkung sehr beeinträchtigt wird. Auch die vielfach sich findende

Schlagwortverwendung stört. Man hört den Eiferer und Ankläger mehr als den objektiven Beurteiler. Doch wollte der Verfasser wohl auch mehr in dieser Rolle vernommen werden.

6. **Müller,** Rudolf, Dr. jur., Direktor der Gothaer Lebensversicherungsbank a. G. in Gotha, **Anlage und Verwaltung der Kapitalien privater Versicherungsunternehmungen.** Versicherungsbibliothek, herausgegeben von Professor Dr. Alfred Manes. VI. Band. Berlin (Ernst Siegfried Mittler und Sohn) 1914. X und 178 Seiten. Preis geb. ℳ 4.—.

Die Arbeit ist hauptsächlich für Versicherungsbeamte gedacht, die über die verschiedenen Formen der Kapitalanlage aufgeklärt werden sollen. Diesen Zweck erfüllt sie in ganz vorzüglicher Weise. Sie geht auf die einzelnen Anlagemöglichkeiten sehr genau ein und nimmt zu den Fragen auch kritisch Stellung. Das Werk gewinnt dadurch ein allgemeines Interesse für die am Kapitalverkehr beteiligten Kreise.

7. **Lüscher-Burckhardt, Die Schweizerischen Börsen.** Zürich (Art. Institut Orell Füssli) 1914. 165 Seiten. Preis geh. Frs. 6.—, ℳ 4.80.

Die Arbeit behandelt die schweizer Hauptbörsen Genf, Basel und Zürich sowie die Börsen mit lokalem Charakter nach Geschichte, gesetzlichen Bestimmungen und Börsenordnungen. Den Privatwirtschafter interessiert der letzte Abschnitt besonders. Hier ist mit Freuden festzustellen, daß von einer Aufzählung des offiziellen Materials abgesehen, vielmehr eine anschauliche Darstellung des Verkehrs gegeben wird. Derartige Arbeiten fehlen in der Literatur ganz außerordentlich.

8. **Schwartz,** Dr. Friedrich, Regierungsrat a. D., Direktor der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. **Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek** (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek). Berlin (J. Guttentag) 1915. 91 Seiten und 1 Diagramm. Preis geh. ℳ 2.50.

Der Verfasser hat seinem Bericht zu dem Fragebogen der erwähnten Kommission einen Aufsatz über die Tilgungshypothek, der im Bank-Archiv schon abgedruckt war, beigegeben und bringt mit beiden Arbeiten sehr bemerkenswerte Beiträge zum Grundstücks- und Hypothekenverkehr heraus. Die Untersuchungen zeichnen sich durch große Sachkenntnis, Objektivität der Darstellung und Behandlung der Fragen vom Standpunkt des Volkswirts und nicht des Bankdirektors aus.

Den Darstellungen des ersten Teils ist in allen wesentlichen Punkten wohl zuzustimmen. Nur die Mißstände im Taxwesen scheint der Verfasser nach meinen Erfahrungen zu günstig zu beurteilen. Es ist nicht nur die Ungewißheit, besonders in der Entwicklung der Ladenmieten — ein übrigens sehr wesentlicher Umstand —, die zu Übertaxen führte, sondern die Taxatoren nahmen zu viel Rücksicht auf die „allgemeinen Umstände“, d. s. Geldbedürfnis des Schuldners und Geldfülle der Gläubiger. Die Geldgeber haben die hohen Taxen vielfach gewollt, und der Taxator hat seine Auftraggeber so bedient, wie er als ihrem Wollen entsprechend annehmen konnte. Wer zuverlässige Taxen haben will, bekommt sie auch.

Was die Frage der Tilgungshypothek betrifft, so ist den Ausführungen des Verfassers im Grundsatz durchaus beizupflichten. Nicht in der Entschuldung, sondern in den Nebenwirkungen besteht die Bedeutung dieser Hypothekenart. Diese Nebenwirkungen sind Festlegung des Hauptkostenfaktors nach oben, Vermeidung der Abtragungsschwierigkeiten bei Prolongation und Besserung der Lage der zweiten Stellen.

Bei der praktischen Anwendung muß man m. E. allerdings scheiden zwischen bestehenden und neu zu gewährenden Hypotheken. Bei den ersteren ist nun einmal die Rente ohne diesen Kostenfaktor (Tilgung) kapitalisiert. Führt man einen doch immerhin beträchtlichen neuen Kostenfaktor ein, so wird der Ersatz in Mietesteigerungen gesucht, und diesen wird man das Wort nicht reden wollen. Dies ist um so mehr zu beachten, als seither die Tilgung zweiter Hypotheken nicht üblich war, aber notwendig geworden ist, und eine Verstärkung der Lasten durch Tilgungen erster Stellen die Leistungsfähigkeit der meisten Hausbesitzer übersteigen dürfte. Das hindert natürlich nicht, daß man diese Tilgungen empfehlen und die Leistungsfähigen dafür interessieren soll.

Anders liegt es bei Neubauten. Wird hier die Tilgung als Kostenfaktor eingesetzt, so hat sie die Wirkung, den Bodenpreis zu drücken. Man darf das wohl im allgemeinen annehmen. Es wird alsdann damit ein allseitig günstiges Resultat erzielt.

Es ist auch in dieser Frage zwischen Programm und Taktik zu unterscheiden. Zur Klarlegung des Hauptziels hat die Schrift des Verfassers jedenfalls wesentlich beigetragen.

Burckhardt, Dr. C. F. W., **Zur Geschichte der Privatbankiers in der Schweiz.** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1914. 35 Seiten. Preis geh. Frs. 2.—, ℳ 1.60.

Lexis, Prof. Dr. Wilh. **Das Kredit- und Bankwesen.** Sammlung Göschen 1914. 165 Seiten. Preis geb. ℳ —.90.

Hanisch, Dr. Hans, Professor der kaufmännischen Wirtschaftslehre an der Handels-Hochschule München und **Prion,** Dr. W., Hauptamtl. Dozent der Handelswissenschaften an der Handels-Hochschule Berlin. **Anschauungsstoffe aus dem Gebiete der kaufmännischen Wirtschaft.** 1. Heft: Effekten und Verkehr in Effekten, Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 80 Seiten. Preis kart. ℳ 2.25.

Walb, Ernst, Professor der Privatwirtschaftslehre an der Handels-Hochschule Cöln. **Der Streit um die Berechnung der Gewinnanteile bei der Aktiengesellschaft.** Bonn (Alexander Schmidt) 1915. II, 42 Seiten. Preis geh. ℳ 1.40.

Dunkhase, W., Geheimer Regierungsrat ünd Direktor im Kaiserlichen Patentamte zu Berlin. **Beiträge zum Patentrecht IV: Der Patentschutz.** Berlin und Leipzig (G. J. Göschensche Verlagshandlung G. m. b. H.) 1914. 97 Seiten. Preis stark geh. zwischen ℳ 2.50 und ℳ 3.—.

Schmidt, Fr., Direktor des Elektrizitätsverbandes Gröba. **Die Buchhaltung für die gewerblichen Betriebe der Gemeinden.** Erläutert an einem Beispiel der Buchführung eines Elektrizitätswerkes. Berlin (Julius Springer) 1914. 63 Seiten. Preis geb. ℳ 2.—.

Dörfel, Franz, Professor, Spezialkursleiter an der Exportakademie. **Der Abschluß und seine Kontierung bei Lebensversicherungsanstalten.** Publikationen der Exportakademie. Wien (Verlag der Exportakademie) 1915. 79 Seiten. Preis geh. 1 Krone 20 Heller.

Jahrbuch der Exportakademie des K. K. Österreich. Handelsmuseums, XVI. Studienjahr 1913/14. Wien (Verlag der Exportakademie) 1914. 392 Seiten. Preis geh. 5 Kronen.

Inhalt: **Porges,** Carl, Handelsschuldirektor und **Seidel,** Karl, Assistent an der Exportakademie. **Materialien für ein Internationales Übungskontor.** Seite 1.

Klimanek, Paul H., Dipl. Exportakademiker. **Chinesisches weißes Insektenwachs** (Pei-La). Seite 375.

Eulenburg, Franz. **Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse.** 3. Teil. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 142. Band: Untersuchungen über Preisbildung. Abt. B). München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. 286 Seiten. Preis geh. ℳ 7.20.

Inhalt: **Schrader,** H., Bergrat. **Untersuchungen über die Gestaltung der Preise der Metalle: Kupfer, Blei, Zink und Zinn in den letzten 20 Jahren.** S. 1—92.

Czempin, Dr. W. **Der deutsche Braunkohlenmarkt, seine Preisgestaltung und Organisation in den letzten 30 Jahren.** S. 93—219 nebst einer graphischen Darstellung.

Schwalenberg, Dr. Georg. **Die Preisbildung in der Drahtweberei.** S. 223—286.

Eulenburg, Franz. **Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse.** 4. Teil. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 142. Band: Untersuchungen über Preisbildung. Abt. B). München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. 161 Seiten. Preis geh. ℳ 4.20.



Inhalt: **Apelt,** Dr. K., München-Gladbach. **Die Preisentwicklung der Baumwolle.** S. 1—38.

Ilgen, Dr. Ernst. **Die Preisentwicklung der Baumwollfabrikate seit 1890.** Verlauf und Ursachen. S. 39—161.

Herzog, S., Ingenieur, Technischer Konsulent. **Industrielle Begutachtungen** Leitfaden für Begutachtungen, Schätzungen, Gründungen, Konzernierungen und Finanzierungen. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1912. 216 Seiten. Preis geh. ℳ 7.—.

Dietrich, Rudolf. **Betrieb-Wissenschaft.** München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. 801 Seiten. Preis geh. ℳ 20.—.

Hoffmann, Dr. sc. pol. et iur. Alexander, Dozent an der Handelshochschule Leipzig. **Die Kommunalbesteuerung in Italien.** Jena (Gustav Fischer) 1915. 207 Seiten und 3 Tabellen. Preis geh. ℳ 5.—.

Osbahr, Wilhelm. **Buchhaltungs-Tafel.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. Große Ausgabe (100 × 140 cm) Preis ℳ 8.—, Handausgabe (21 × 27 cm) Preis ℳ —.30, 10 und mehr Stück je ℳ —.25.

Berichtigung

zu der Arbeit von Ernst Walb, **Die Anlage von Grundbüchern und Konten in der Bankbuchhaltung.** Auf S. 119 ist auf der 2. und 3. Zeile des Textes durch Umstellung eine Sinnentstellung eingetreten. Es muß heißen: Die Nostroguthaben werden wohl auch gegen Vostroguthaben aufgerechnet bzw. mit Vostroschulden vereinigt.

Die Bilanz im Lichte der Veranlagungs-behörden.
Schuldentilgung und Einkommen.

Von E. Schmalenbach.

Das Steigen der Steuern, das Gewerbe und Handel in erster Linie treffen dürfte, läßt mehr als bisher den Anspruch der Belasteten hervortreten, daß alle diejenigen, die als Gesetzgeber, Richter und Veranlagungsorgane mit der Steuer zu tun haben, sich genauer als bisher mit dem kaufmännischen Rechnungswesen, so wie es in Handel und Industrie üblich ist, befassen mögen. Es erscheint notwendig, daß wenigstens ein beträchtlicher Teil dieser Personen das kaufmännische Rechnungswesen ordentlich verstehe. Und ganz besonders erscheint es billig, daß derjenige Teil, der das kaufmännische Rechnungswesen nicht gründlich versteht, auch nicht Gelegenheit habe, den Industriellen und Kaufmann mit seiner Nichtkenntnis zu schädigen oder ihm Verdrießlichkeiten zu bereiten.

Ich will, um diese Meinung zu einer allgemeinen zu machen, heute und später Fälle veröffentlichen, aus denen hervorgeht, daß die Notwendigkeit besserer Einsicht bei den Behörden tatsächlich vorhanden ist. Ich hoffe, den Platz in dieser Zeitschrift zu finden, diese Veröffentlichungen so lange fortzusetzen, bis die Verhältnisse besser geworden sind. Schon aus der ersten dieser Veröffentlichungen und meinen anschließenden Gutachten-Auszügen wird man erkennen, daß an der zutage tretenden Nichtkenntnis keineswegs nur **eine** Behörde allein beteiligt ist. Besonders schädlich erweist es sich, wie man sehen wird, daß in unserm Falle selbst die Gesetzesverfasser zu den Nichtkennern gehören.

---

1. Sachverhalt.

Die **Einkommensteuererklärung** der Firma „Draht-A. G.“[1]) wurde am 30. Januar 1913 von dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission

[1]) Der Name ist abgeändert.

des preußischen Stadtkreises M. beanstandet mit Bezug auf acht Punkte. Punkt 3 der Beanstandung lautete:

„Laut Bilanz für 1911 sind von der Obligationsanleihe ℳ 500 000.— abgetragen worden. Die zur Tilgung von Schulden verwendeten Beträge sind steuerpflichtig. Weshalb ist der Betrag nicht deklariert worden?"

Censit antwortete am 11. Februar 1913 auf diesen Punkt:

„Die Tilgung der Obligationsschuld ist aus Stammvermögen erfolgt und nicht aus Überschüssen, somit steuerfrei."

Am 13. Februar ersuchte der Vorsitzende der Veranlagungskommission um nähere Darlegungen. Censit wiederholte am 18. Februar 1913, daß die Obligationentilgung nicht den Überschüssen oder dem Reineinkommen entnommen sei; Verteilungsplan und Gewinn- und Verlust-Rechnung wurden beigefügt.

Der Vorsitzende der Veranlagungskommission am 22. Februar:

„Die Gewinn- und Verlust-Rechnung und der Verteilungsplan lassen nicht mit Sicherheit erkennen, ob die Schuldentilgung aus den steuerpflichtigen Überschüssen genommen ist oder nicht. Nach einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1904 ist eine Schuldentilgung dann steuerpflichtig, wenn sie aus den laufenden Geschäftseinnahmen gemacht bzw. dem Unkostenkonto entnommen wird, da sich im Falle der Nichtverwendung dieser Geschäftseinnahmen zur Schuldentilgung die Überschüsse entsprechend vermehrt haben würden. Ich bitte daher nochmals um Mitteilung, aus welchem Teil des Anlage- und Betriebskapitals die Schuldentilgung genommen worden ist."

Darauf der Censit:

„Im Besitze Ihrer gefl. Zuschrift vom 22. d. Mts. können wir in Bezug auf die Obligationstilgung dem früher Gesagten nur noch hinzufügen, daß eine Verbuchung zu Lasten des Geschäftsunkostenkontos nicht stattgefunden hat. Eine derartige Verbuchung hätte zur Folge haben müssen, daß ein entsprechender Reservefonds in der Bilanz in Erscheinung getreten wäre. Die Bezahlung der ausgelosten Obligationen ist aus Bankguthaben erfolgt, also aus Aktiven. Es steht somit der Verminderung der Passiva lediglich eine Verminderung der Aktiva in gleicher Weise gegenüber."

Nunmehr erfolgte die Veranlagung und zwar unter Hinzurechnung der Obligationstilgungssumme zum Einkommen.

Censit erhob am 22. April 1913 Einspruch und bat um Mitteilung, wie das besteuerte Einkommen berechnet worden sei.

Antwort des Vorsitzenden der Veranlagungskommission vom 26. April 1913 betreffend die Schuldentilgungsbeträge:

„Es hat sich nicht mit Sicherheit feststellen lassen, ob diese Kosten nicht aus laufenden Betriebseinnahmen herstammen."

Censit hielt daraufhin die Berufung aufrecht.

Nach voraufgegangener Bücherprüfung durch einen Steuersekretär ließ die Berufungskommission in ihrer Entscheidung vom 13. Januar 1914 die Besteuerung der Schuldentilgungsbeträge zunächst fallen, hielt aber die Zuschlagbarkeit anderer strittiger Beträge aufrecht.

Infolgedessen legte Censit am 19. Februar 1914 beim Oberverwaltungsgericht fristgerecht Beschwerde ein, die durch Urteil vom 23. Dezember 1914 in der Weise erledigt wurde, daß die Entscheidung der Berufungskommission aufgehoben und die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgegeben wurde. Die Begründung des Oberverwaltungsgerichts enthielt den Satz:

„Endlich wird in der anderweitigen Berufungsentscheidung zu der Frage, ob die im Geschäftsjahre 1911 begonnene Schuldentilgung den Überschuß des Jahres vermindert hat und deshalb zu den steuerpflichtigen Verwendungen gehört, Stellung zu nehmen sein, wenn der Steuersatz hierdurch beeinflußt werden kann."

In Verfolg dieser Entscheidung schrieb der Vorsitzende der Veranlagungskommission an die Firma am 1. April 1915 u. a.:

„Ferner ersuche ich um Mitteilung, ob und wie die im Geschäftsjahre 1911 begonnene Schuldentilgung den Überschuß des Jahres vermindert hat und deshalb zu den steuerpflichtigen Verwendungen gehört. Nur insoweit wird man eine Schuldentilgung steuerfrei lassen können, als ihr eine nachweisbare Einbuße im Gesamtbestand des Vermögens der Aktiengesellschaft am Schlusse des Geschäftsjahres gegen dessen Beginn gegenübersteht."

Am 13. April 1915 übersandte der Vorsitzende der Veranlagungskommission ferner eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1914 mit dem Ersuchen um Gegenäußerung. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1914 hat folgenden Wortlaut:

„Im Namen des Königs!"

In der Streitsache

des Bürgermeisters zu X, Beklagten und Revisionsklägers,

wider die

A.-G. A zu X, Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das Kgl. Preuß. Oberverwaltungsgericht, Erster Hilfs-Senat, in seiner Sitzung am 21. Dezember 1914 für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird die Entscheidung des Bezirksausschusses zu X vom 17. März 1913 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung an dasselbe Gericht zurückgewiesen. Die Bestimmung über die Kosten und den Wert des Streitgegenstandes bleibt der weiteren Entscheidung vorbehalten.

Von Rechts wegen.

Gründe:

Gegen die im Urteilstenor näher bezeichnete, hiermit in Bezug genommene Entscheidung hat der Beklagte fristzeitig Revision eingelegt. Dem Rechtsmittel war auch stattzugeben.

Der Bezirksausschuß geht von der Erwägung aus, die Bilanzen der Aktiengesellschaften seien Vermögensbilanzen, die das Reinvermögen am Tage der Bilanzaufstellung darstellten. Das Vermögen vermindere sich nicht dadurch, daß die Schulden auf der Passivseite um den getilgten Betrag gemindert würden, wenn der gleiche Betrag auf der Aktivseite etwa durch Verminderung des Kassenbestandes oder sonstiger Konten an Effekten oder Wechseln usw. abgesetzt sei. Das Gewinnergebnis, das sich aus der Vergleichung des Vermögensbestandes zu Beginn und zum Schlusse der die Bilanz umfassenden Zeit ergebe, könne dadurch nicht beeinflußt werden. Sie



entspreche dem geltenden Rechte und der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts. Wie aber der Bezirksausschuß aus ihnen folgern kann, daß sie auf den vorliegenden Fall Anwendung finden müßten, ist nicht zu ersehen. Jedenfalls läßt dies die Vorentscheidung nicht erkennen. Der Streit der Parteien bewegt sich um die Frage, ob die Tilgungsquote von ℳ 17 500.—, welche in der für die dreijährige Durchschnittsberechnung einbezogenen Bilanz des Geschäftsjahres 1909/10 auf der Passivseite von dem Posten „Partial-Obligationen" gegenüber dem Bestand in der Bilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres abgezogen worden ist, für die Einkommensermittelung zugerechnet werden müsse, mit andern Worten, ob es sich bei dieser Buchung um eine steuerpflichtige Schuldentilgung handele oder nicht.

Der Bezirksausschuß hat die Frage in verneinendem Sinne zugunsten der Klage entschieden. Hat er dabei angenommen, daß der Vermögensbestand auf der Aktivseite der Bilanz um den Tilgungsbetrag von ℳ 17 500.— gemindert, mithin die Tilgung aus dem Vermögen der Gesellschaft erfolgt sei, so hat er gegen den klaren Inhalt der Akten verstoßen; denn der Beklagte hatte unwidersprochen behauptet, daß der erwähnte Betrag der Obligationsschulden aus den laufenden Betriebseinnahmen im Geschäftsjahre getilgt worden sei. Mit diesem Vorbringen stand die Feststellung des Sachverständigen, daß die Rückzahlung durch Banküberweisung bzw. durch direkte Einlösung stattgefunden habe, nicht im Widerspruche, da in dem Gutachten nach keiner Richtung angedeutet worden war, daß es sich um eine Zahlung aus Vermögensbeständen handelt.

Ist der Bezirksausschuß aber den Ausführungen der Klage gefolgt und der Auffassung gewesen, daß das buchmäßige Ergebnis einer Bilanz immer dann in steuerlicher Hinsicht bindend sei, wenn der Minderung eines Passivpostens eine entsprechende Herabsetzung der Aktiva ausgleichend gegenüberstehe, so hat er das geltende Recht verletzt. Freilich steht den Bilanzen einer Aktiengesellschaft die Vermutung ihrer Richtigkeit zur Seite und die Aktiengesellschaften müssen sich gegenüber auch das Ergebnis einer genehmigten Bilanz sowohl in ihrem Gesamtergebnis als auch in ihren einzelnen Teilen gelten lassen. Es ist aber anerkannten Rechts, daß die Steuerbehörden den Nachweis unrichtiger Bilanzierung führen und eine entsprechende Berichtigung veranlassen können. Dieses Recht erleidet keine Einbuße durch den Umstand, daß die Bilanzen der Aktiengesellschaften Vermögensbilanzen sind. Aus der gleichmäßigen Minderung einzelner Posten auf beiden Seiten einer Bilanz folgt aber auch nicht, daß es sich dabei regelmäßig um eine Verminderung des Aktivvermögens, also um eine Tilgung der Schuld auf der Passivseite aus dem Vermögen handelt. Der Fall ist wohl denkbar, daß eine Schuldentilgung im Laufe des Geschäftsjahres aus den Bruttoeinnahmen des Betriebes erfolgt und die Entnahme aus den Betriebsmitteln weder in der Bilanz noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Erscheinung kommt. So kann sich aus den Büchern einer Steuerpflichtigen wohl feststellen lassen, daß Beträge für Schuldentilgung vorweg von den Betriebseinnahmen abgesetzt und nur der auf diese Weise verkürzte Betrag in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen wird, obschon die gesamten Einnahmen dort in die Erscheinung treten müssen.

Eine Übereinstimmung der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz kann auch dadurch herbeigeführt sein, daß der Minderung auf der Passivseite um einen Betrag getilgter Schulden auf der Aktivseite eine Minderung des Vermögens durch unzulässige Abschreibungen gegenübergestellt wird.

Zahlenmäßig wird eine Bilanz sich auf beiden Seiten wohl immer ausgleichen. Das schließt aber nicht aus, daß die Bilanz unrichtig aufgestellt ist. Der in der Vorinstanz vernommene Sachverständige, dem sich der Vorderrichter in dieser Hinsicht anzuschließen scheint, legt den Schwerpunkt seines Gutachtens auf die Art der Verbuchung der getilgten Anleihesumme. Mit Recht wendet sich die Revision hiergegen. Gesetzliche Vorschriften über die Art der Buchung der Bilanzposten sind dem Handelsgesetzbuche fremd. Das Prinzip der Wahrheit einer Handels-

bilanz verlangt nur, daß die Bilanz eine richtige Wiedergabe des Vermögensbestandes und der Gewinn- und Verlustrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres ist.

Der Beklagte hatte gegenüber der Bilanz der Klägerin unter Beweiserbieten eingewendet, daß der Tilgungsbetrag von ℳ 17 500.— aus den laufenden Betriebseinnahmen genommen worden sei. Damit brachte er in erkennbarer Weise zum Ausdruck, daß er die Bilanz als unrichtig anfechte und deren Richtigstellung verlange. Allerdings war sein Beweisantrag nur auf die Feststellung gerichtet, ob die Schulden aus dem Vermögen gedeckt worden seien. Das berechtigte den Bezirksausschuß aber nicht, ohne weiteres die Bilanzzahlen seiner Berechnung zugrunde zu legen und von jeder weiteren Nachprüfung der Bilanz auf ihre Richtigkeit abzusehen. Seine Pflicht war es, an der Hand der Handelsbücher der Klägerin sich Aufklärung über die Art der Schuldentilgung zu verschaffen und die einzelnen Bilanzposten auf ihre Richtigkeit festzustellen. Weil er dies verkannt hat, ist die Vorentscheidung aufzuheben.

Bei freier Beurteilung ist die Sache nicht spruchreif.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts, Entscheidungen in Staatssteuersachen, Bd. 10, S. 214 ff., sind unter den Überschüssen einer Aktiengesellschaft (§ 15 des Einkommensteuergesetzes) die Überschüsse der Roheinnahmen aus den im § 6, Ziffer 1—4 (a. a. O.) genannten Einkommenquellen über die gesetzlich anerkannten Abzüge zu verstehen; sie sind demnach gleichbedeutend mit dem geschäftlichen Reingewinn im Sinne des § 13. Der frühere Standpunkt, daß Überschuß regelmäßig durch den Zuwachs des Vermögensbestandes zu Anfang des Geschäftsjahres gegenüber dem Bestande bei Schluß desselben gebildet werde, ist von der Rechtsprechung aufgegeben. Daraus geht hervor, daß auch solche Roheinnahmen, die im Laufe des Geschäftsjahres zur Schuldentilgung, mithin nicht für zulässige Abzüge, Verwendung gefunden haben, die Überschüsse entsprechend vermehren. Sache des Bezirksausschusses wird es deshalb sein, nötigenfalls unter Zuziehung eines (kaufmännischen) Sachverständigen, aus den Büchern der Klägerin festzustellen, ob die hier streitigen ℳ 17 500.— den laufenden Betriebseinnahmen entnommen und von dem entsprechenden Posten der Gewinn- und Verlustrechnung vorweg abgezogen sind, oder ob eine unzulässige Abschreibung auf den Vermögensposten der Aktivseite behufs Gleichstellung mit der Passivseite vorliegt. Ist das der Fall, so muß ein entsprechender Betrag dem Reingewinn zugerechnet werden.

Ergibt dagegen die Prüfung der Bücher und die mit den Parteien erneut vorzunehmende Verhandlung, daß es sich bei der Abtragung der Obligationen nicht um Entnahme laufender Betriebseinnahmen, sondern um eine Versilberung oder Entnahme einzelner Vermögensgegenstände handelt, so wird zu prüfen sein, ob und inwieweit der Gesamtvermögensbestand der Klägerin, wie er zu Beginn und Schluß des Geschäftsjahres 1909/10 war, eine Einbuße erlitten hat. Verwendungen aus dem Vermögen zur Tilgung der Schulden bleiben bei der Feststellung steuerpflichtiger Überschüsse außer Betracht.

Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichtes und der verordneten Unterschrift.

(gez.) Pogge.

Es handelte sich im vorliegenden Falle aber nicht nur um die Einkommen- sondern auch um die Gewerbesteuer.

Die Firma Draht-A. G. hat auch gegen die Gewerbesteuerveranlagung aus den gleichen Gründen sich gewehrt. Der Gemeindevorstand hatte den Einspruch der Firma zunächst bis nach Entscheidung der Einkommensteuerberufung zurückgestellt, ihn dann unter dem 28. April 1913 als un-



begründet zurückgewiesen. Daraufhin strengte die Firma beim Bezirksausschuß Klage gegen den Gemeindevorstand in M. an.

Der Oberbürgermeister der Stadt M. machte in seinem Schriftsatz vom 3. Januar 1914 geltend:

Schuldentilgungen gehören nicht zu den Betriebskosten und Abschreibungen, deren Abzug im § 22 des Gesetzes allein zugelassen sei. „Nur dann", fährt der Schreiber fort, würde die Schuldentilgung als steuerfrei anerkannt werden können, wenn nach Ausweis des Geschäftsabschlusses für 1911:

1. Das reine Vermögen der Firma, wie es der Geschäftsabschluß für 1910 in der Hauptsache nachweist, im Laufe des Jahres 1911 hat angegriffen werden müssen, in dem die Schuldentilgung stattgefunden hat, und zwar in Höhe des aus dem Abschluß für 1913 nachgewiesenen Rückganges des gesamten Reinvermögens der Firma;

2. die Schuldentilgung durch Eingang neuer Schulden ermöglicht worden ist und zwar in Höhe dieser neuen Schulden;

3. nicht steuerpflichtige Einnahmen zur Schuldentilgung verwandt worden sind und zwar in Höhe dieser Einnahmen.

Will die Firma die Steuerfreiheit der Schuldentilgung in Anspruch nehmen, so muß ihr anheimgestellt werden, durch zahlenmäßige Darlegungen nachzuweisen, daß einer der Befreiungsgründe vorliegt.

Der Bezirksausschuß entschied in seinem Urteil vom 7. Januar 1914 auf Grund der Einsichtnahme der Bücher durch einen Steuersekretär, daß der Schuldentilgungsbetrag nicht steuerpflichtig sei.

Der beklagte Gemeindevorstand legte Revision beim Oberverwaltungsgericht ein. Aus der Klageschrift vom 9. Februar 1914 ist folgendes hier anzuführen:

„Es handelt sich offenbar um den Beginn einer regelmäßigen Schuldentilgung auf Grund einer bei der Aufnahme der Anleihen eingegangenen Tilgungsverpflichtung. Die Tilgung der Anleihen geschieht nun nicht aus dem der Generalversammlung zur Verfügung stehenden Reingewinn nach Schluß des Geschäftsjahres, sondern im Laufe des Geschäftsjahres aus vorhandenen Bankbeständen, aus flüssigem Aktivum oder aus Stammvermögen, wie die Firma dies bezeichnet. Bei dieser Sachlage kann die Schuldentilgung den Reingewinn bilanzmäßig nie beeinflussen, weil der Minderung der Anleihekontos in den Passiven bei ordnungsmäßiger Buchführung eine entsprechende Minderung des Kontos in den Aktiven, aus dem die Schuldentilgungssumme genommen ist, stets gegenübersteht.

Der Bezirksausschuß und die Firma halten die Schuldentilgung nicht für steuerpflichtig, weil die Tilgungssumme nicht aus dem bilanzmäßigen Reingewinn genommen ist, und weil sie in der Weise, wie sie geschehen ist, keinen Einfluß auf die Bilanz ausübt. Da es nun selbstverständlich ist, daß das Anlage- und Betriebskapital, das in diesem Falle gleichbedeutend ist mit dem Gesellschaftsvermögen, dem Betriebe unversehrt erhalten bleiben muß und alle der Abnutzung ausgesetzten Bestandteile aus den Betriebseinnahmen immer wieder ergänzt werden müssen, weil dies eben zum ordnungsmäßigen Betrieb unbedingt notwendig ist, so würden sich schwerwiegende Folgen aus dieser Rechtsauffassung ergeben. Die Firma würde, wenn die Auffassung des Bezirksausschusses richtig wäre, in der entsprechenden Anzahl von Jahren bei vollkommen unversehrtem Gesellschaftsvermögen ihre 25 Millionen Mark Schulden abgetragen haben und um diesen Betrag reicher geworden sein, ohne für diesen Betrag jemals Steuern zu zahlen. Es würde

damit für die Aktiengesellschaften eine Ausnahmestellung geschaffen werden, die den physischen Steuerpflichtigen, insbesondere den Einzelkaufleuten nicht zusteht, denn bei ihnen spielt die Art der Buchung und Bilanzierung der Schuldentilgung diese ausschlaggebende Rolle nicht. Wenigstens steht dies für das Gebiet der Einkommensteuer fest, ebenso wie es für die Einkommensteuer feststeht, daß die Vorschriften über die Ermittlung des steuerpflichtigen Geschäftsertrages sich unterschiedslos auf physische und nichtphysische Personen beziehen (Entsch. d. Oberverwaltungsgerichts in Staatssteuersachen vom 25. Juni 1902, Bd. 10, S. 214).

Ich glaube nicht, daß die Rechtsauffassung des Bezirksausschusses zutreffend ist. M. E. muß die Steuerpflicht der Schuldentilgung nach denselben Grundsätzen beurteilt werden, die bei der Einkommensteuerveranlagung des Einzelkaufmanns maßgebend sind. Der Einzelkaufmann darf die Schuldentilgung nur insoweit als steuerfrei ansehen und braucht sie dem bilanzmäßigen Gewinn nicht zuzusetzen, als er zur Schuldentilgung Vermögen, außerordentliche, nicht steuerpflichtige Einnahmen (§ 7 des Einkommensteuergesetzes) verwendet oder zur Deckung neue Schulden aufgenommen hat. Bei Beurteilung der Frage der Steuerpflicht der Schuldentilgung ist, wie bei der Ermittlung des Geschäftsertrages des Einzelkaufmanns überhaupt, der Vermögensstand ins Auge zu fassen, wie er sich nach der maßgebenden letzten Bilanz im Vergleich zur Bilanz des Vorjahres ergibt. Hierbei muß der Vermögensstand als Ganzes ins Auge gefaßt werden, nicht aber ist der Bestand des Einzelkontos, aus dem die Schuldentilgung stattgefunden hat, in Vergleich zu ziehen und maßgebend. Denn der Bestand der Konten ändert sich täglich, er ist von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig. Wollte man also den Bestand des in Anspruch genommenen Kontos als maßgebend betrachten, so würde man die Steuerpflicht der Schuldentilgung von dem Willen des Steuerpflichtigen abhängig machen, der dann nur das zur Schuldentilgung benutzte Konto nicht wieder aufzufüllen und dafür die Betriebseinnahmen auf andere Konten zu verbuchen braucht, um die Steuerfreiheit zu erzielen. Das würde wieder eine im Gesetz nicht gewollte Bevorzugung des Einzelkaufmanns gegenüber den anderen, nichtphysischen, Personen sein, die keine Handelsbücher führen und eine Schuldentilgung von ihren Einnahmen stets versteuern müssen. In der Praxis stellt sich die Ausführung dieser Vorschriften so dar, daß man dem bilanzmäßigen Reingewinn und den sonstigen steuerpflichtigen Posten die Tilgungssumme hinzuzählt und dann die durch Vergleich der Bilanzen sich etwa ergebende Vermögensminderung abzieht. Man erhält so den Geschäftsertrag einschließlich der Schuldentilgung, soweit die Steuerpflicht vorliegt. Da nun die Aktiengesellschaften bei der Einkommensteuerveranlagung nicht anders behandelt werden dürfen als die physischen Personen, insbesondere die Einzelkaufleute, da ferner kein Grund vorliegt, die Steuerpflicht der Schuldentilgung nach anderen Gesichtspunkten bei der Gewerbesteuer zu beurteilen als bei der Einkommensteuer, so bin ich der Auffassung, daß in dem vorliegenden Falle ebenso zu verfahren ist. Es ist zunächst das Reinvermögen der Aktiengesellschaft auf Grund der Bilanz vom 31. Dezember 1910 zu ermitteln. Das Reinvermögen wird dargestellt durch die Gesamtsumme der Aktiva, gekürzt um das im Geschäft arbeitende fremde Geld, wie Anleihen, Spareinlagen, Kreditoren. In gleicher Weise ist das Reinvermögen der Aktiengesellschaft nach der Bilanz vom 31. Dezember 1911 festzustellen. Ergibt sich bei Gegenüberstellung beider Summen ein Minus im Vermögensbestande von 1911 gegen 1910, so ist dieser Fehlbetrag von dem um die Tilgungssumme erhöhten gewerbesteuerpflichtigen Ertrag aus 1911 abzusetzen, wodurch die Schuldentilgung als steuerfrei in Höhe dieses Fehlbetrages anerkannt wird. Daß es sich hierbei immer nur um den Bestand des Gesamtvermögens handeln kann, nicht aber um den Bestand der ihrer Bestimmung nach dem täglichen Wechsel unterworfenen Vermögenskonten, habe ich oben schon betont und begründet."

Auf diese Ausführungen entgegnete die Firma in einem längeren Schriftsatz vom 5. März, in dem ebenso wie schon vorher in der Ange-

legenheit der Einkommensteuer dargelegt wird, die Tilgung sei nicht aus dem Reingewinn, sondern aus dem Vermögen erfolgt; die Tilgungssumme sei vom Rohertrag (§ 8 des Einkommensteuergesetzes) nicht abgezogen worden. Die Firma beruft sich auf Fuisting Bd. I, Anm. 19a zu § 8:

Ausgaben zur Schuldentilgung sind „nicht abzugsfähig, also dem Reineinkommen zuzurechnen, wenn sie daraus bestritten sind. Ist dagegen die Verwendung aus anderen Mitteln erfolgt, so bleibt die Zurechnung ausgeschlossen."

Ferner Fuisting Bd. III, Anm. 15 D. e. zu § 22:

„Ausgaben zur Schuldentilgung sind nur dann dem Ertrag hinzuzurechnen, wenn sie den bilanzmäßigen Reingewinn beeinflußt haben, oder wenn hierzu Teile des Reingewinns verwendet worden sind."

Die Firma führt weiterhin aus, die Tilgung von Schulden habe überhaupt einen Einfluß auf den Gewinn nicht. Sie bestreitet, daß die steuerliche Behandlung der Schuldentilgung nach ihrem Sinne zu verschiedener Besteuerung der physischen Personen einerseits und der Aktiengesellschaft andererseits führe. Auch der Umstand, welche Handelsbücher der Schuldner führe, sei für die Schuldentilgungsfrage ohne Belang.

Die von der Beklagten aufgestellte Theorie, nach der man dem bilanzmäßigen Reingewinn und den sonstigen steuerpflichtigen Posten die Tilgungssumme zuzähle und dann die Vermögensminderung abziehe, sei unverständlich. Trotzdem wird diese Gegenüberstellung an Hand der Bilanzen der Firma versucht.

2. Aus dem Gutachten.

a) Vorbemerkung.

Ich muß um Entschuldigung bitten, daß ich für eine an und für sich einfache Bilanzfrage, um die es sich im vorliegenden Falle handelt, eine so große Menge Papier notwendig habe. Aber es handelt sich hier um Mißverständnisse, deren Wurzeln nicht an der Oberfläche liegen; die Wesensverschiedenheit der kaufmännischen und kameralistischen Rechnungsweise sind es letzten Endes, die den ganzen Streit zur Folge hatten. Daß er gerade bei der Schuldentilgung zutage tritt, ist nur ein Zufall.

In einer solchen Frage soll man den Versuch nicht scheuen, dem Mißverständnis bis auf den Grund nachzugehen. Vielleicht ist dieser Mühe der Erfolg beschieden, daß das Mißverständnis nicht nur beglichen, sondern auch von denen, die es angeht, vollständig eingesehen wird. Das ist befriedigender für alle Teile.

Außerdem aber treibt die Krankheit, der ich in diesem Heilungsverfahren beizukommen suche, nicht nur hier ihr Wesen. In zahlreichen,

vielleicht tausenden Veranlagungsangelegenheiten und sogar in obergerichtlichen Entscheidungen, in Kommentaren, ja im Gesetz selbst, sind deutliche Spuren dieser Krankheit zu finden. Angesichts dieses Zustandes ist es des Sachverständigen Pflicht, aus dem Einzelnen nach seinem besten Können auf das Ganze zu wirken.

Wer ohne besondere und eingehende Schulung auf diesem Gebiete an einen kaufmännischen Abschluß, insbesondere an die kaufmännische Gewinn- und Verlustrechnung herangeht, tut es mit der Vorstellung, eine Art „Einnahme- und Ausgaberechnung", so wie man sie in der kameralistischen Abschlußrechnung besitzt, vor sich zu haben. Daraus ergeben sich regelmäßig Schiefheiten.

Andererseits ist dem in der kaufmännischen Buchführung geschulten Menschen die kameralistische Rechnungsweise gewöhnlich fremd. Legt jemand an seine Gewinn- und Verlustrechnung den Maßstab der Einnahme- und Ausgaberechnung, so versteht der Kaufmann ihn nicht. Und wenn man den Anderen nicht versteht, kann man auf seine Gründe nicht richtig antworten. Man redet aneinander vorbei.

So weit sind wir in dem vorliegenden Rechtsstreit schon lange; eigentlich schon seit dem 30. Januar 1913; wollen wir diesem Aneinandervorbeireden ein Ende machen, so sind unerläßlich einerseits eine Darlegung der Grundsätze des kaufmännischen Rechnungswesens, andererseits eine Betrachtung dieser Grundsätze unter kameralistischem Gesichtswinkel.

b) Einnahmeüberschüsse, Gewinn- und Schuldentilgung im kaufmännischen Rechnungswesen.

Der Kaufmann hat ebenso wie der Kameralist Einnahmeüberschüsse. Aber diese Einnahmeüberschüsse decken sich keineswegs mit dem Gewinn. Im Falle einer Betriebsvergrößerung, im Falle stärkerer Lagerhaltung, im Falle einer Verlängerung des Zahlungszieles, im Falle stärkeren Verkaufs bei gleichbleibendem Zahlungsziel, im Falle schnellerer Regulierung seiner Außenstände und noch in anderen Fällen können die Einnahmeüberschüsse fortgesetzt aufgezehrt werden; trotzdem aber kann ein Gewinn vorhanden sein. Umgekehrt deutet starke Liquidität auf große Einnahmeüberschüsse auch zuweilen dann, wenn ein Gewinn völlig fehlt. Einnahmeüberschüsse können sogar vorhanden sein bei Verlust.

Einnahmeüberschüsse sind da, wenn an Geld und anderen Zahlungsmitteln mehr ein- als ausgeht.

Was ist demgegenüber Gewinn?

Gewinn ist auch ein Überschuß und wird oft kurzweg als solcher bezeichnet. Aber ein Einnahmeüberschuß ist er nicht.

Gewinn ist beim Kaufmann Überschuß des Ertrags über den Aufwand. Aber Aufwand und Ertrag ist etwas ganz anderes als Ausgabe und Einnahme.

Wenn z. B. der Kaufmann ein Haus kauft, das ℳ 100000.— kostet, und wenn er dieses Haus bar bezahlt, so ist das Ausgabe. Aber es ist kein Aufwand. Aufwand wäre es nur, wenn der Kaufmann dieses Haus in dem gleichen Betriebsjahre völlig verbrauchte. Tatsächlich wird es aber in vielleicht 50 Jahren verbraucht. Mit den buchtechnischen Mitteln der Bilanz, der Abschreibung und des Gewinn- und Verlustkontos wird dieser Verbrauch auf die 50 Verbrauchsjahre verteilt. Die Abschreibung ist Aufwand. Sie ist die postnumerando erfolgende Verteilung von pränumerando entstandenen Ausgaben.

Um entgegengesetzte Beispiele zu nehmen: Wenn der Kaufmann eine Schuld aufnimmt, oder wenn ausstehende Forderungen an ihn zurückgezahlt werden, oder wenn er alte Inventarstücke verkauft, so handelt es sich um Einnahmen. Alle diese Einnahmen können Einnahmeüberschüsse herbeiführen. Aber diese Einnahmeüberschüsse sind weit davon entfernt, Gewinn zu sein.

In den kameralistisch rechnenden Konsumtionswirtschaften, vom großen Staatshaushalt angefangen bis zur Wirtschaft der Hausfrau, ist Ausgabe fast gleichbedeutend mit Aufwand. Einnahmeüberschuß ist ihnen fast gleichbedeutend mit Gewinn. Aber beim Kaufmann mit seiner besonderen Art der Rechnungsführung, bei der Einnahme- und Ausgaberechnung zum erheblichen Teil nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung, sondern in der Bilanz ihr vorläufiges Ende finden, ist es anders. Man veranschauliche sich diese Unterschiede an der Art, wie ein Hauskauf beim Kameralisten einerseits und beim Kaufmann andererseits verrechnet zu werden pflegt:

Kameralist: Hauskauf = Ausgabe und Aufwand.
Kaufmann: Hauskauf = Ausgabe (Bilanzposten).
Abschreibung = Aufwand (Gewinn- und Verlustposten).

Diese Tatsachen sind so einfach, daß sie jedermann ohne weiteres einsieht. Was hier nötig ist, ist nur, daß wir die Tatsachen festhalten und nicht in den Fehler, Einnahmeüberschüsse und Gewinn für identisch zu halten, zurückfallen.

Neben dieser Tatsache ist eine andere, ebenso einfache für den, der in dieser Streitfrage das Rechte will, unbedingt bemerkenswert:

Wenn wir Schulden tilgen, so müssen wir dazu Geld oder andere Zahlungsmittel haben, die der Gläubiger als solche annehmen will. Es ist also eine Frage der E i n n a h m e überschüsse und nicht der G e w i n n über-

schüsse, wenn wir Schulden tilgen. Unser Gewinn mag so groß sein wie er will; ist kein Einnahmeüberschuß da, so hört das Schuldentilgen auf.

Mit anderen Worten: Das Schuldentilgen setzt nicht unbedingt Gewinnüberschuß, auch schlechtweg Überschuß genannt, voraus. Auch eine regelmäßige Schuldentilgung nicht. Aber Einnahmeüberschüsse sind zum Schuldentilgen erforderlich.

Nun soll aber mit diesen beiden Grundsätzen nicht etwa behauptet werden, daß Schuldentilgung und Gewinn nichts miteinander zu tun haben. Sie haben sogar sehr viel miteinander zu tun.

Ein Teil der Einnahmeüberschüsse, oft und sogar meistens der größte, schreibt sich her aus Gewinn. Dadurch, daß der Aufwand kleiner ist als der Ertrag, entsteht, wenn er nicht durch andere Einflüsse aufgezehrt wird, mit dem Gewinn ein Einnahmeüberschuß. Wie bereits genugsam hervorgehoben, der Einnahmeüberschuß entsteht keineswegs nur aus dem Gewinn; es kommen nicht nur ausnahmsweise, sondern regelmäßig in kaufmännischen Betrieben erhebliche Inkongruenzen zwischen Einnahmeüberschuß und Gewinnüberschuß vor. Aber daß für die Einnahmeüberschüsse die Überschüsse (Gewinne) eine Quelle sind, ist unzweifelhaft.

Es ist nunmehr notwendig, daß wir zusehen, wie dieses Verhältnis von Einnahmeüberschuß und Überschuß genauer beschaffen ist. Die Auseinandersetzung über diesen Punkt ist ganz gewiß langweilig, aber wir dürfen uns die Mühe nicht verdrießen lassen; täten wir dies, so müßten wir die Unterlassung mit vielen Schriftsätzen bezahlen. Ein Beispiel wird uns die Sache angenehmer gestalten:

Wir haben ℳ 10 000.— in bar. Außerdem leiht uns ein Onkel ℳ 20 000.—, wir haben also nun ℳ 30 000.—. Wir schaffen eine Büroeinrichtung, Regale usw. für ℳ 1 800.— an, mieten ein Büro und ein Lager für ℳ 600.— jährlich (postnumerando zahlbar) und kaufen für ℳ 28 000.— Ware gegen bar ein. Ausgegeben haben wir bisher

ℳ 1 800.—	
„ 28 000.—	ℳ 29 800.—

Der Barbestand beträgt mithin noch ℳ 200.—. Die Zahlung der Miete kommt erst später. Die Bilanz lautet jetzt:

Bilanz

Aktiva		Passiva	
Mobiliar . .	ℳ 1 800.—	Onkel . . .	ℳ 20 000.—
Warenbestand	„ 28 000.—	Kapital . . .	„ 10 000.—
Kasse . . .	„ 200.—		
	ℳ 30 000.—		ℳ 30 000.—



Nun verkaufen wir von dem Warenbestande die Hälfte, und zwar gegen bar. Das sind nach dem Einkaufspreise gerechnet ℳ 14 000.—; da wir aber angenommen 20 % Gewinn aufschlagen konnten, erlösten wir ℳ 2 800.— mehr, also ℳ 16 800.—. Natürlich müssen wir auch das Warenlager wieder auffüllen. Wir wollen, um uns die Übersicht leicht zu machen, annehmen, daß wir wieder für ℳ 14 000.— Ware einkaufen. Nun macht das Warenlager wieder ℳ 28 000.— aus. Das Kassenkonto der laufenden Rechnungsperiode zeigt folgende Einnahmen und Ausgaben:

Bestand . .	ℳ 200.—	Miete . . .	ℳ 600.—
Warenerlös .	„ 16 800.—	Wareneinkauf	„ 14 000.—

Hierbei ist zunächst angenommen, daß wir für den Lebensunterhalt oder für Gehalt nichts aus der Geschäftskasse zu zahlen hatten.

Der Kassenbestand beträgt: Einnahme	ℳ 17 000.—
Ausgabe	„ 14 600.—
	ℳ 2 400.—

Wenn wir ℳ 200.— als Kassenbestand für alle Fälle halten wollen, haben wir jetzt ℳ 2 200.— für Schuldentilgung übrig. Wir zahlen sie dem Onkel, dessen Forderung sich dadurch auf ℳ 17 800.— mindert, zurück. Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung lauten nunmehr:

Bilanz

Aktiva			Passiva		
Mobiliar .	ℳ 1 800.—		Onkel .	ℳ 20 000.—	
Abschreibg.	„ 180.—	ℳ 1 620.—	Tilgung .	„ 2 200.—	ℳ 17 800.—
Warenbestand		ℳ 28 000.—	Kapital .	ℳ 10 000.—	
Kasse		„ 200.—	Gewinn .	„ 2 020.—	ℳ 12 020.—
		ℳ 29 820.—			ℳ 29 820.—

Gewinn- und Verlustrechnung

Miete	ℳ 600.—	Bruttogewinn .	ℳ 2 800.—
Abschreibung .	„ 180.—		
Reingewinn .	„ 2 020.—		
	ℳ 2 800.—		ℳ 2 800.—

Haben wir die Schuldentilgung aus Einnahmeüberschüssen gezahlt? Ja.

Haben wir die Einnahmeüberschüsse aus Gewinnüberschuß erzielt? Ja.

Ist die Schuldentilgung jetzt dem Gewinn zuzurechnen? Nein! Denn das würde zu einer falschen Gewinnziffer führen. In dem obigen Beispiel ist angenommen, daß wir andere gewinnbringende Geschäfte als Waren-Einkauf und -Verkauf nicht betrieben haben; es steht fest, daß wir an

diesem Geschäft in der dargestellten Rechnungsperiode nicht mehr und weniger als *M* 2 800.— Bruttogewinn, also nach Abzug von *M* 600.— und *M* 180.— = *M* 780.— unzweifelhafter Unkosten *M* 2 020.— Nettogewinn erzielt haben. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß es völlig verkehrt wäre, diesem Nettogewinn den Betrag der Schuldentilgung von *M* 2 200.— hinzuzurechnen.

Man prüfe die oben gestellten drei Fragen genau nach. Man lege auch das Beispiel anders; man wähle überhaupt Beispiele, welche man wolle. Immer wird die Sache dieselbe sein.

Nun wollen wir an dem Beispiel — es soll sich im übrigen um dasselbe Jahr handeln — folgendes ändern:

Wir wollen annehmen, daß wir von unserem Mobiliar ein Stück, etwa eine Schreibmaschine, am Ende des Jahres für *M* 250.— verkauft haben. Wir wollen ferner annehmen, daß wir noch ein Pult für *M* 120.— angeschafft haben. Und drittens sei angenommen, daß wir *M* 1000.— für unsere Lebensbedürfnisse der Geschäftskasse entnommen haben. Das Kassenbuch weist jetzt folgende Eintragungen auf:

Soll			Haben		
Bestand	*M*	200.—	Miete	*M*	600.—
Warenerlös	„	16 800.—	Wareneinkauf . . .	„	14 000.—
1 Schreibmaschine .	„	250.—	1 Pult	„	120.—
			Privatentnahme . . .	„	1 000.—
zusammen	*M*	17 250.—	zusammen	*M*	15 720.—

Der Kassenbestand beträgt:	Einnahme	*M*	17 250.—
	Ausgabe	„	15 720.—
	Bestand also	*M*	1 530.—

Wollen wir jetzt *M* 200.— Kassenbestand haben, so können wir dem Onkel als Schuldentilgung nur *M* 1 330.— zahlen. Wir tun das. Nun lauten die geänderte 2. Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (S. 204):

Bilanz

Aktiva			Passiva		
Mobiliar .	*M* 1 800.—		Onkel .	*M* 20 000.—	
Abschreibg.	„ 180.—			„ 1 330.—	*M* 18 670.—
	M 1 620.—		Kapital .	*M* 10 000.—	
Zugang . .	„ 120.—		Gewinn .	„ 2 020.—	
	M 1 740.—			*M* 12 020.—	
Abgang . .	„ 250.—	*M* 1 490.—	Entnahme	„ 1 000.—	„ 11 020.—
Warenbestand		„ 28 000.—			
Kassenbestand		„ 200.—			
		M 29 690.—			*M* 29 690.—



Gewinn- und Verlustrechnung

Soll		Haben	
Miete	ℳ 600.—	Bruttogewinn	ℳ 2 800.—
Abschreibung	„ 180.—		
Reingewinn	„ 2 020.—		
	ℳ 2 800.—		ℳ 2 800.—

Sehen wir uns diese Rechnung daraufhin an, wie der zur Schuldentilgung verwendete Betrag verfügbar wurde!

Zunächst hatten wir aus dem Bruttogewinn einen

Einnahmeüberschuß von	ℳ 2 800.—
Davon gingen ab gezahlte Miete	„ 600.—
	ℳ 2 200.—

In der Gewinn- und Verlustrechnung findet sich als Aufwand ferner noch die Abschreibung von ℳ 180.—. Aber diese Abschreibung haben wir im laufenden Geschäftsjahr nicht bar gezahlt; sie verringerte nicht den Kassenbestand. Wir sehen daraus, daß der Einnahmeüberschuß ceteris paribus um die Abschreibungen höher ist als der Reingewinn.

Probe: Reingewinn	ℳ 2 020.—	
Abschreibung	„ 180.—	ℳ 2 200.—

Diese Tatsache, daß wir einen Aufwand haben, der den Gewinn, nicht aber die Einnahmeüberschüsse berührt, ist bemerkenswert. Andererseits aber haben wir Ausgaben, die nicht Aufwand sind: Gewinnauszahlungen und Anlagezugänge.

Gewinnauszahlung (Privatentnahme)	ℳ 1 000.—
Anlagezugänge	„ 120.—
	ℳ 1 120.—

Ferner haben wir Einnahmen, die nicht Ertrag sind:

Anlageabgänge	ℳ 250.—
	ℳ 870.—

Ziehen wir diese ℳ 870.— Mehrausgaben von dem Betrage von ℳ 2 200.— ab, so bleiben die oben nachgewiesenen ℳ 1 330.— Einnahmeüberschuß, die zur Schuldentilgung frei bleiben. Der Kassenbestand am Anfang und Ende der Rechnungsperiode bleibe, als gleich angenommen, unberücksichtigt.

An diesem Beispiel sehen wir, daß der Einflüsse auf den Einnahmeüberschuß mehrere sind; nicht nur die Gewinne bestimmen den Einnahmeüberschuß. Andererseits sehen wir, daß auch die aus Gewinn

herrührenden Einnahmeüberschüsse, soweit sie zur Schuldentilgung Verwendung finden, im Reingewinn nachgewiesen sind.

Denn daran kann im vorliegenden Falle kein Zweifel sein, daß, wenn wir für ℳ 14 000.— Waren einkaufen und diese für ℳ 16 800.— verkaufen, wenn wir ferner für ℳ 600.— und ℳ 180.— = ℳ 780.— Unkosten haben, der Reingewinn beträgt:

ℳ 2 800.—
— „ 780.— = ℳ 2 020.—.

Ob wir mit dem Einnahmeüberschuß Schulden bezahlen oder nicht, auf keinen Fall ist es statthaft, die Schuldentilgungssumme dem Gewinn zuzurechnen und diese Summe als „Überschuß“ zu bezeichnen. Die ℳ 1 330.—, die wir zur Schuldentilgung verwenden, sind vielmehr im Gewinn bereits enthalten.

Es wäre ganz falsch zu rechnen:

Ausgewiesener Gewinn	ℳ 2 020.—
Schuldentilgung . . .	„ 1 330.—
Wirklicher Gewinn	ℳ 3 350.—.

Das ist, um es zu wiederholen, keineswegs nur in diesem Beispiel so; es ist, mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, die noch erörtert werden sollen, überall so. Man wolle nur, um der Richtigkeit dieser Ausführungen sicher zu sein, andere Beispiele konstruieren und folgerichtig durchführen. Es muß geradezu davor gewarnt werden, sich scheinbar logischen Erörterungen hinzugeben, ohne ihre Richtigkeit an einem Zahlenbeispiel zu prüfen.

Wir können die aus unserem Beispiel gewonnenen Erfahrungen in Regeln kleiden:

1. Die aus dem Reingewinn sich ergebenden Einnahmeüberschüsse sind für Schuldentilgungen verfügbar, soweit sie nicht als Gewinn ausgezahlt werden. Praktisch gesprochen sind verfügbar: Zuschreibungen zu Kapitalkonten, Reservefonds, Gewinnvorträge (denn das sind eben die nicht ausgezahlten Gewinne). Soweit diese Einnahmeüberschüsse zur Schuldentilgung verwendet werden, sind sie nicht dem Gewinn zuzurechnen, weil sie bereits darin enthalten sind.
2. Es sind ferner verfügbar Beträge in Höhe der Abschreibungen, denn sie sind Aufwand, aber nicht Ausgabe. Wenn solche Beträge zur Schuldentilgung verwendet werden, so dürfen sie nicht dem Gewinn zugeschlagen werden, denn sonst würde die Abschreibung illusorisch gemacht.
3. Es sind verfügbar die Erlöse aus etwaigen Verkäufen von Anlagen, aus Verminderung von Warenbeständen oder Debitoren, denn um alle diese Beträge sind die verfügbaren Mittel größer geworden. Auf den Gewinn sind diese Einnahmeüberschüsse nicht anzurechnen, auch wenn sie zur Schuldentilgung Verwendung finden.



Zu 2. und 3.

Da sowohl die Abschreibungen als auch die Abgänge auf Anlagekonten auf die verfügbaren Mittel gleichmäßig, nämlich erhöhend, wirken, kann man sie bei der Berechnung der verfügbaren Mittel zusammenfassen.

Da ferner die Anlagezugänge umgekehrt wirken, kann man einfach den Wertunterschied der Anlagen von zwei Jahren feststellen, um die aus ihnen verfügbaren Mittel zu berechnen.

Wenn auf diese Weise die verfügbaren Mittel oder Einnahmeüberschüsse festgestellt sind, und wenn sich ergibt, daß aus ihnen die Schuldentilgung erfolgte, so ist die Schuldentilgungssumme dem Gewinn nicht zuzuschlagen. Entweder stammen die verfügbaren Mittel nicht aus dem Gewinn, dann sind sie an sich nicht dem Gewinn zuzuschlagen. Oder aber sie stammen aus dem Gewinn, dann sind sie deshalb nicht zuzuschlagen, weil sie bereits im ausgewiesenen Gewinn enthalten sind.

Es dürfte nicht unzweckmäßig sein, kurz darzulegen, wie man überhaupt zu der Auffassung gelangen kann, daß die Schuldentilgung dem Gewinn zuzurechnen sei.

Zunächst ist von Bedeutung, daß man im kameralistischen Rechnungswesen die Tilgungsbeträge allerdings genau wie Unkosten (ordentliche Ausgaben) behandelt, also genau so wie die Zinsen. Dieses Verfahren ist im kameralistischen Rechnungswesen notwendig, weil der Kameralist nicht die kontenmäßig eingegliederte Bilanz kennt; infolgedessen hat er auch nicht auf Bilanz statt auf Gewinn- und Verlustkonto zu verrechnende Ausgaben und infolgedessen auch nicht die Abschreibungen. Zwar kann der Kameralist durch seine Asservatenkonten postnumerando zu zahlende Beträge, die sinngemäß späteren Jahren zur Last fallen, aufspeichern und so ihre richtige Jahresverteilung herbeiführen; er kann aber nicht, wie der Kaufmann, pränumerando gezahlte Ausgaben auf eine Reihe späterer Jahre verteilen. Infolgedessen hilft er sich damit aus, daß er sein Schuldentilgungswesen entsprechend einrichtet, und so tritt an die Stelle der Abschreibung die Tilgung.

Stößt nun der Kameralist noch dazu, wie im vorliegenden Falle, auf eine Annuitätsanleihe, so kommt er von dem Gefühl nicht los, daß hier genau derselbe Fall vorliege wie bei der kameralistischen Rechnung. Er sagt sich, woraus denn diese Anleihe mit ihrer regelmäßig fortschreitenden Tilgung anders getilgt werden solle als mit Gewinnüberschüssen. Es scheint ihm in der Natur dieser Anleiheform zu liegen, daß ihre Tilgung auf Gewinnüberschüsse angewiesen ist; Einnahmeüberschüsse und Gewinn sind ihm dasselbe.

Wie schwer es dem kameralistisch geschulten Menschen wird, die Vorstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung von der kaufmännischen

Rechnungsweise fern zu halten, haben wir aus den Schriftsätzen genugsam gesehen. Nach meinen Lehrerfahrungen ist in dieser Frage der durchgeschulte Kameralist bei der Würdigung des kaufmännischen Rechnungsverfahrens viel hartnäckiger als ein durch Sachkenntnis der einen oder anderen Art nicht beschwerter Laie.

c) Schuldentilgung „aus Gewinn".

In den bisherigen Ausführungen habe ich, wie ich hoffe überzeugend, festgestellt, daß die Schuldentilgung dem Gewinn nicht zuzurechnen ist. Entweder geschieht die Schuldentilgung mit solchen Einnahmeüberschüssen, die dem Gewinn überhaupt nicht entstammen, dann ist die Sache selbstverständlich. Oder sie erfolgt aus Einnahmeüberschüssen, die auf den Gewinn zurückzuführen sind, dann aber sind diese Beträge im ausgewiesenen Gewinn bereits enthalten.

Von dieser Regel gibt es, wie erwähnt, einige Ausnahmen. Es fördert den Einblick in die Sache sehr, wenn wir uns diese Fälle ansehen.

Es gibt nämlich Schulden, die nicht unter den Passiven erscheinen. Im kaufmännischen Leben kommen solche nicht passivierte Schulden hauptsächlich in zwei Formen vor.

Zunächst in der Form des Rückzahlungsagios. Man hat etwa eine Obligationsschuld von 1 Million Mark nominal; die Schuld ist aber vereinbarungsgemäß mit 105 %, d. h. mit ℳ 1 050 000.—, zurückzuzahlen. Da dieses Agio von ℳ 50 000.— gewöhnlich nicht passiviert ist, muß es zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos gezahlt werden. Damit ist nun allerdings noch nicht gesagt, daß es, um den richtigen Gewinn zu finden, dem ausgewiesenen Gewinn zuzuschlagen ist. Zuweilen wird es zuzuschlagen sein; zuweilen nicht. Da die ℳ 50 000.— nämlich ebenso wie Disagio, Kapitalprovisionen und Zinsen Kapitalbeschaffungskosten sind, muß man sie an und für sich als Unkosten behandeln; aber es ist in jedem Falle zu untersuchen, welchem Jahre sie zur Last fallen. Wird ein Jahr damit belastet, das sie folgerichtig nicht zu tragen hat, so sind sie dem ausgewiesenen Gewinn dieses Jahres zuzuschlagen.

Eine andere Form nicht passivierter Schulden liegt vor bei gewissen Kategorien von Genußscheinen. Insbesondere pflegt man Genußscheine, die bei Sanierungszuzahlungen entstanden sind, nicht zu passivieren. Es handelt sich hier um Genußscheine, deren Zins- und Tilgungsanspruch nicht ein unbedingter ist; diese Ansprüche sind geknüpft an bestimmte Gewinnergebnisse. Rechtlich handelt es sich hier durchweg um Schuldverbriefungen.

Wenn solche Genußscheine getilgt werden, sind die Tilgungsbeträge immer dem Gewinn zuzuschlagen, denn um die Tilgungsbeträge sind die Gewinne zu niedrig ausgewiesen.

Außer bei nicht passivierten Schulden kommt eine Schuldentilgung zu Lasten des Gewinn- und Verlustkontos noch in anderer Form vor: Die getilgte Schuld wird von den in den Büchern resp. Bilanzen verzeichneten Beträgen nicht abgeschrieben; man läßt die Schuld vielmehr in alter Höhe stehen. Ob es sich hierbei um eine stark oder schwach verbreitete Bilanzierungsmethode handelt, weiß ich nicht; jedenfalls ist sie mir begegnet. Sie trägt übrigens alle Merkmale bewußter Steuerhinterziehung.

Außer diesen Fällen (Tilgung nicht passivierter Schulden und Schuldentilgung ohne entsprechende buchmäßige Herabsetzung der Schulden) gibt es keine Schuldentilgung aus Gewinn.

In dem der Klägerin entgegengehaltenen Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1914 (s. oben S. 195 ff.) ist ausgeführt, eine Schuldentilgung könne erfolgen auch in der Form, daß eine entsprechende unzulässige Mehrabschreibung erfolge. Das ist falsch gedacht. Man kann selbstverständlich Schulden tilgen und zugleich eine gleich hohe Summe von den Aktiven über das Nötige und Zulässige hinaus herunterschreiben. Das sind aber zwei selbständige Maßnahmen; die Minderung des Gewinns liegt dann nicht in der Schuldentilgung, sondern in der Abschreibung und wird bei der steuerlichen Prüfung der Abschreibungen erfaßt.

d) Schuldentilgung und Steuer.

α) Einkommensteuer.

Nach § 13 des Preußischen Einkommensteuergesetzes gilt als steuerpflichtiges Einkommen aus Handel und Gewerbe der Geschäfts**gewinn**. Dieser sei für Vollkaufleute an Hand der Vorschriften des Handelsgesetzbuches und unter Beobachtung der §§ 7 und 8 des Einkommensteuergesetzes zu berechnen.

Wäre diese Bestimmung ohne weiteres für die Aktiengesellschaft anzuwenden, so bedürfte es keiner weiteren Auseinandersetzung. Der zur Schuldentilgung verwendete Betrag ist nicht Gewinn und sein Zuschlag zum Gewinn käme daher nicht in Frage.

Auch Ziffer III des § 8 ändert an dieser Sachlage nichts. Ganz abgesehen davon, daß dort von Kapitalabtragungen und nicht von Schuldabtragungen die Rede ist, handelt es sich dabei auch nur um die Abzugsfähigkeit der Abtragungssumme. Tatsächlich werden im kaufmännischen Abschluß solche Tilgungssummen nicht vom Gewinn abgezogen, es sei

denn, daß es sich um die erwähnten Ausnahmefälle handelt, die aber in dem zur Erörterung stehenden Falle nicht vorliegen.

Nun aber bringt § 15, der von der Steuerpflicht der Aktiengesellschaften usw. handelt, eine Schwierigkeit in die Rechtslage.

§ 15 bezeichnet als steuerpflichtiges Einkommen der Aktiengesellschaften usw. „die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden, und zwar unter Hinzurechnung der zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge . . ."

Der Gesetzgeber ging bei dieser Vorschrift von der irrigen Auffassung aus, daß durch Tilgung von Schulden der Reingewinn geschmälert werde und daher zwecks Ermittelung des wirklichen steuerpflichtigen Reingewinns der Schuldentilgungsbetrag zugeschlagen werden müsse. Wie oben dargetan, hat die Schuldentilgung keinen Einfluß auf den Gewinn, von den Ausnahmefällen der Tilgung nicht passivierter Schulden usw. abgesehen. Literatur und Judikatur haben indes übereinstimmend den § 13 dahin ausgelegt, daß Schuldentilgungsbeträge der Dividende usw. nur hinzuzurechnen seien, wenn sie Gewinnüberschüsse darstellen. Wenn aber die Schuldentilgungsbeträge nicht Überschüsse seien, so seien sie auch nicht zuzurechnen.

Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die beklagte Stadtgemeinde; sie will nur den bei richtiger Buchführung sich ergebenden wirklichen Reingewinn zur Steuer heranziehen und will die Zuschlagung der Tilgungsquote lediglich aus dem Grunde, weil sie der Meinung ist, daß der Gewinn um den Betrag der Schuldentilgungsquote höher sein würde, wenn keine Tilgung erfolgt wäre.

β) Gewerbesteuer.

Im Preußischen Gewerbesteuergesetz ist die Frage behandelt in § 22. Es heißt daselbst:

„Nicht abzugsfähig sind Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind."

Hier ist von Schuldentilgungsbeträgen kein Wort gesagt. Aber die Ausführungsanweisung vom 4. November 1895 zum Gewerbesteuergesetz zählt die nicht abzugsfähigen Posten auf und nennt daselbst in Ziffer 3: „Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals".



Diese Ausführungsanweisung ist zunächst unlogisch. Kapital, d. h. hier Anlagekapital im Sinne des Gewerbesteuergesetzes ist nicht ein Passivum, sondern ein Aktivum (siehe § 23). Die Tilgung von Aktiven geschieht durch die Abschreibungen; solche sind durch § 22, wenn sie sich im zulässigen Rahmen halten, ausdrücklich für steuerfrei erklärt.

Zweitens ist diese Bestimmung nicht sachverständig. Es ist nicht anzunehmen, daß der Verfasser die Schuldentilgungen im Auge hat, die wir oben unter 2c als Ausnahmefälle behandelt haben. Schuldentilgungen gewöhnlicher Art aber werden nie vom Gewinn abgezogen; man kann sie gar nicht abziehen. Die Ausführungsbestimmung schreibt also vor, daß man etwas unterlassen solle, was man ohnehin nicht kann.

e) Die Ausführungen der Parteien.

α) Einkommensteuer.

Auf Seiten der klägerischen Firma ist in der kurzen Erwiderung vom 11. Februar 1913 insofern ein Fehler gemacht worden, als behauptet wurde, die Tilgung sei aus Stammvermögen und nicht aus Überschüssen erfolgt. „Aus Stammvermögen" kann eine Tilgung ebensowenig erfolgen wie „aus Gewinn". Selbst zu Lasten des Stammvermögens könnte eine Tilgung nur bei unpassivierten Schulden oder bei nicht bilanzmäßig ausgewiesenen Tilgungen erfolgen; beide Fälle liegen hier nicht vor.

Übrigens ist diese Behauptung, die Tilgung sei aus Vermögen und nicht aus Gewinn erfolgt, so charakteristisch kameralistisch, daß man ihr ohne weiteres die Entlehnung aus einem Kommentar ansieht.

Auf Seiten der beklagten Veranlagungsbehörde ist die ganze Argumentation auf der Ansicht aufgebaut, daß Schuldentilgungen normaler Weise aus Gewinn erfolgen. Es ist sonderbar, daß die Beklagte bei dieser Meinung nicht auch auf den Gedanken kommt, die mehrere Millionen Mark betragende weitere Kreditorenverminderung dem Gewinn zuzuschlagen. Sie hätte es logischer Weise unbedingt tun müssen. Und wenn ihr hiergegen ein Bedenken gekommen wäre (das man wohl begreifen könnte), so hätte sie sich fragen müssen, ob dieses Bedenken nicht auch auf die Obligationstilgung zutreffe.

Die Beklagte wird zu ihrer falschen Auffassung verleitet durch die angezogene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 12. Oktober 1904, welche die Schuldentilgung für steuerpflichtig erklärt, wenn sie „aus den laufenden Geschäftseinnahmen gemacht bzw. dem Unkostenkonto entnommen wird". Wir haben hier die übliche Gleichstellung von Geschäftseinnahmen und Gewinn in geradezu drastischer Weise.

Die Auffassung, daß Einnahmen bzw. Einnahmeüberschuß und Gewinn dasselbe seien, findet in den Schriftsätzen der Veranlagungsbehörde ihre Konsequenz in der Gegenüberstellung

Schuldentilgung aus Einnahmen oder
Schuldentilgung aus Kapital oder Vermögen.

Nicht nur werden hier Einnahmen mit Gewinn verwechselt; es werden auch Kapital oder Vermögen fälschlich aktivisch gedacht. Man stellt sich unter Vermögen nicht Aktiva minus Passiva, sondern ganz konkret Aktiva vor. Schuldentilgung vermindert die Aktiva [1]). Sie vermindert aber nicht die Differenz Aktiva minus Passiva, denn die Schulden stecken in den Passiven und vermindern sich mit den Aktiven gleichmäßig. Das übersieht die Veranlagungsbehörde, sonst könnte sie nicht den Nachweis fordern, daß die Schuldentilgung das Vermögen gemindert haben müsse, um steuerfrei zu bleiben. Daß unter Vermögen fälschlich Aktiva verstanden sind, zeigt sich auch in der gelegentlichen Ersetzung des Wortes Vermögen durch „Anlage- und Betriebskapital".

Übrigens ist auch das Oberverwaltungsgericht sich in der Beurteilung der Sache nicht klar gewesen. Die im Urteil vom 23. Dezember 1914 angeordnete Prüfung, ob die Schuldentilgung den Überschuß des Jahres vermindert habe, war nicht angezeigt, da sich aus der Bilanz ohne weiteres ergibt, daß die Schuldentilgung, vom Agio abgesehen, den Überschuß, d. h. den Gewinn nicht beeinflußt hat.

Schließlich hat die Veranlagungsbehörde ausdrücklich verlangt, auf die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 21. Dezember 1914 eine Gegenäußerung einzusenden. Auch ich muß mich infolgedessen mit diesem Urteil befassen.

Dieses Urteil enthält im ersten Absatz einen Denkfehler: Wenn der Bezirksausschuß daselbst die Regel aufgestellt hat, daß das Reinvermögen sich nicht durch Schuldentilgung vermindert, und daß auch das Gewinnergebnis nicht durch Schuldentilgung beeinflußt wird, so gilt eine solche Regel allgemein und damit auch für den vorliegenden Fall. Das Verlangen, daß man die Anwendbarkeit einer als allgemein erkannten Regel für den Einzelfall nachweisen müsse, ist unverständlich.

Unrichtig sind auch die Ausführungen in dem Absatz: „Der Bezirksausschuß hat die Frage in verneinendem Sinne . . ." Hier findet sich zunächst die un-

[1]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß diese Auffassung bedauerlicher Weise eine starke Stütze findet in der häufig gedankenlosen Verdeutschungssucht. Man übersetzt jetzt „Aktiva" vielfach mit „Vermögen" und „Passiva" mit „Schulden". Die Steuerbehörden können mit Recht sagen: „So das geschieht am grünen Holz . . ."



richtige Anschauung, daß Aktiva und Vermögen gleichbedeutend seien; ferner die falsche Gegenüberstellung „Vermögen" einerseits und „laufende Betriebseinnahmen" andererseits, oder, was dasselbe ist, die Verwechselung von Betriebseinnahmen und Gewinn. Obwohl der Verfasser des Urteils aber Aktiva und Vermögen als gleichbedeutend ansieht, will er dennoch die Schuldentilgung durch Banküberweisung — also aus Aktiven — nicht als Zahlung aus Vermögensbeständen gelten lassen. Wir haben hier den ganzen Komplex der fälschlichen Vorstellungen, denen ich in diesem Gutachten bereits entgegengetreten bin, in seltener Vollständigkeit beieinander.

Ein weiterer Fehler hebt an mit den Worten: „Ist der Bezirksausschuß aber den Ausführungen der Klage gefolgt und der Auffassung gewesen, daß das buchmäßige Ergebnis einer Bilanz immer dann in steuerlicher Hinsicht bindend sei, wenn . . ."

Hier ist ein Gegensatz contra nullum konstruiert. Es ist vorher nicht von etwas die Rede, das ein „aber" und das Folgende rechtfertigt.

An sich ist allerdings gegen die Auffassung des Urteils, daß nicht die gleichzeitige Minderung von Aktiv- und Passivposten die Richtigkeit einer Bilanz als Gewinnrechnung verbürgt, nichts zu sagen.

Falsch ist wiederum, daß die Aktiengesellschaften sich gegenüber das Ergebnis einer genehmigten Bilanz gelten lassen müssen. Tatsächlich können Steuerpflichtige ihre eigene Bilanz als nichtmaßgebend für die Veranlagung mit Erfolg hinstellen; nur tragen sie in diesem Falle die Beweislast.

Völlig unverständlich ist sodann der Satz: „Aus der gleichmäßigen Minderung einzelner Posten auf beiden Seiten einer Bilanz folgt aber auch nicht, daß es sich dabei regelmäßig um eine Minderung des Aktivvermögens, also um eine Tilgung der Schuld auf der Passivseite aus dem Vermögen handelt." Der Begriff „Aktivvermögen" dürfte gleichbedeutend sein mit Aktiva. Ist das richtig, so ist die Darstellung falsch, denn eine Minderung des Bankguthabens vermindert stets die Aktiva. Soll der Begriff „Vermögen", ebenso wie vorher Aktivvermögen, ebenfalls Aktiva bedeuten, so ist die Tilgung der Schulden aus Bankguthaben immer und unter allen Umständen eine Tilgung daraus. Soll „Vermögen" dagegen hier wirklich „Vermögen" d. h. Aktiva minus Passiva bedeuten, so liegt hier eine Tilgung aus Vermögen nicht vor. Aber damit ist noch nicht gesagt, daß die Tilgung aus Gewinn erfolgt sei.

„Der Fall ist wohl denkbar", heißt es weiter, „daß eine Schuldentilgung im Laufe des Geschäftsjahres aus den Bruttoeinnahmen des Betriebes erfolgt und die Entnahme aus den Betriebsmitteln weder in der Bilanz, noch in der Gewinn- und Verlustrechnung zur Erscheinung kommt." Der Fall ist denkbar nur in den oben im Abschnitt 2 c behandelten Ausnahmefällen; einer dieser Fälle liegt in dem dem Urteil zugrunde liegenden Sachverhalt nicht vor. Wollte man das Konto, das den Brutto-

gewinn liefert, also das Waren- und Fabrikationskonto, für einen gezahlten Betrag kürzen, so müßte man entweder eine nicht passivierte Schuld haben, oder man müßte die Schuld trotz Tilgung in alter Höhe stehen lassen. Belastung des Warenkontos und zugleich des Schuldenkontos ist undenkbar.

Es scheint, daß dieser Mangel an Folgerichtigkeit dem Verfasser des Urteils ein klein wenig ins Bewußtsein gegangen ist, denn er fügt den Satz an: „Eine Übereinstimmung der Aktiv- und Passivseite einer Bilanz kann auch dadurch herbeigeführt sein, daß der Minderung auf der Passivseite um einen Betrag getilgter Schulden auf der Aktivseite eine Minderung des Vermögens durch unzulässige Abschreibung gegenübergestellt wird."

Das Wort „auch" ist nicht logisch. Das vorher angedeutete Verfahren führt nicht zu einer Gleichheit von Aktiv- und Passivseite. Sodann ist der ausgedrückte Gedanke, für sich betrachtet, falsch. Der vorher besprochenen Schuldentilgung liegt die Buchung zu Grunde:

Unkosten an Kasse.

Die Buchung, die angeblich die Übereinstimmung von Aktiven und Passiven herbeiführen soll, würde heißen:

Unkosten an Anlagen.

Vielleicht — genauer läßt es sich infolge der dunklen Ausdrucksweise nicht sagen — schwebt dem Verfasser die bei Aktienamortisationen nach § 227 H. G. B. zuweilen vorkommende Buchung:

Unkostenkonto Soll	Kassakonto Haben
Aktienkapitalkonto Soll	Anlagenkonto Haben

vor. Dieselbe Buchung ist mir tatsächlich auch schon bei Obligationen begegnet. Es handelte sich um eine Brauerei, bei der man aus Unverstand in die Statuten den Passus aufgenommen hatte, die Obligationen sollten „aus Gewinn" getilgt werden; erst beim Ausführungsversuch merkte der Buchhalter, daß die Geschichte sich nicht machen ließ.

Wenn dem Verfasser des Urteils ein solcher Fall vorgeschwebt hat, so mag er die unzulässige Abschreibung aufs Korn nehmen. Abschreibung und Schuldentilgung beanstanden hieße dieselbe Summe doppelt beanstanden.

Das Folgende: „Das schließt aber nicht aus, daß . . . ." ist hinwiederum nur sehr mangelhaft verständlich. Wenn eine Bilanz unrichtig aufgestellt ist, dann ist sie nicht eine richtige Wiedergabe des Vermögensbestandes. Eine Wiedergabe der Gewinn- und Verlustrechnung ist sie überhaupt nicht. Übrigens hat der im Urteil erwähnte Sachverständige sehr recht gehabt, auf die Art der Buchung der getilgten Summe den Schwerpunkt zu legen.



Der Verfasser des Urteils versteht das nur nicht. Es ist ihm überhaupt nicht ganz geheuer bei kaufmännischer Buchhaltung; das ist so ziemlich das Einzige, was sich aus dem Urteil ergibt.

Dieses Unsichersein zeigt sich auch in dem weiteren Satz: „Der Beklagte hatte eingewendet, daß der Tilgungsbetrag von ℳ 17 500.— aus den laufenden Betriebseinnahmen genommen sei. Damit brachte er in erkennbarer Weise zum Ausdruck, daß er die Bilanz als unrichtig anfechte." Tatsächlich brachte er dadurch nichts dergleichen zum Ausdruck; zum Ausdruck brachte er nur, daß er laufende Betriebseinnahmen und Gewinn verwechselte. Er wußte nicht, daß, wenn die laufenden Betriebseinnahmen zur Schuldentilgung verwendet wurden, diese Verwendung auf die Richtigkeit der Gewinnberechnung keinen Einfluß hatte.

Welche Wege ein einmal verlaufener Gedanke gehen kann, zeigt sich in den weiteren Ausführungen, wo angenommen wird, daß man mit Roheinnahmen sowohl Schulden tilgen als auch Abzüge machen könne. So geht dem Verfasser der Begriff der Roheinnahme mit dem Begriff des Rohgewinns durcheinander.

Daß nach diesen Ausführungen in diesem Urteil schließlich die Auffassung wiederkehrt, man müsse an einer Verminderung oder Nichtverminderung des Vermögens erkennen, ob die Schulden aus Gewinn getilgt seien oder nicht, ist nicht verwunderlich.

Auch insofern ist ein Irrtum über das geltende Recht in den Schriftsätzen anzutreffen, als die Beklagte von der klägerischen Firma wiederholt verlangt, daß sie die geschehene Tilgung aus Vermögen nachweisen müsse, wenn nicht die Tilgung aus Gewinn angenommen werden solle Ganz abgesehen von der irrtümlichen Auffassung der Sache selbst liegt hier eine irrtümliche Auffassung über die Beweislast vor. Die Veranlagungsbehörde hat ihre abweichende Veranlagung zu beweisen; nicht hat der Censit zu beweisen, daß die abweichende Veranlagung unrichtig sei.

Übrigens hat der Censit trotzdem den ihm nicht obliegenden Nachweis durch Vorlage der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung geführt. Derjenige, der Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen lesen kann, ersieht aus ihnen sofort die Sachlage. Wenn die Steuerbehörden offensichtlich in kaufmännischen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen sich nicht auskennen, so ist das ein Mangel, den die Firma nicht zu vertreten hat.

β) Gewerbesteuer.

Auch hier beruhen die mehrfach fehlgehenden Darlegungen letzten Endes auf der Verwechselung von Einnahmeüberschuß und Gewinn. Nur

so ist es zu verstehen, daß Betriebskosten, Abschreibungen und Schuldentilgungen in einem Atem genannt werden, als handele es sich um Dinge mit gemeinsamem Oberbegriff. Auch hier ist die Vorstellung anzutreffen, daß zu unterscheiden sei:

Tilgung aus Gewinn und
Tilgung aus Vermögen,

während in Wirklichkeit weder aus dem einen noch dem anderen getilgt wurde. Auch hier ferner die Meinung, daß, solle nicht die Tilgung aus Gewinn angenommen werden, die Tilgung aus Vermögen nachzuweisen sei.

Eine etwas vertiefte Anschauung der Steuerbehörde liegt hier insofern vor, als in dem Schriftsatz des Oberbürgermeisters von M. vom 3. Januar 1914 die Voraussetzungen der Nichtsteuerbarkeit der Tilgungssumme genauer präzisiert und erweitert werden. Er nennt als solche Voraussetzungen:

1. Wenn das reine Vermögen angegriffen wird,
2. wenn die Schuldentilgung durch Eingang neuer Schulden ermöglicht wird,
3. wenn nicht steuerpflichtige Einnahmen zur Schuldentilgung verwandt wurden.

Ich sehe davon ab, daß diese drei Fälle falsch konstruiert sind. Es genügt hervorzuheben, daß der Fall 3 auf die vorliegende Tilgung der ℳ 500 000.— Obligationen ohne weiteres Anwendung findet. Die Einnahmen, die zur Schuldentilgung verwandt sind, stammen entweder aus der Veräußerung von Vermögensstücken und sind als solche an sich nicht steuerpflichtig. Oder sie stammen aus Gewinn; da der Gewinn bereits voll versteuert ist, dürfen die Einnahmen nicht nochmals besteuert werden.

Erwähnt wurde schon, daß auch mit Bezug auf die Gewerbesteuer das Verlangen der Beklagten zurückgewiesen werden muß, als habe der Censit, nachdem er Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorgelegt hat, aus denen diese Dinge für denjenigen, der sie lesen kann, ersichtlich sind, noch etwas weiteres zum Nachweis zu tun.

Neue, bisher nicht vorliegende Darlegungen enthält der Schriftsatz des Gemeindevorstandes von M. vom 9. Februar 1914.

Zunächst ist hervorzuheben die Darlegung, daß bei einer Schuldentilgung (zu ergänzen: gewöhnlicher Art) dem getilgten Passivum ein vermindertes Aktivum stets gegenüberstehe. Bei dieser Sachlage könne die Schuldentilgung den Reingewinn bilanzmäßig nie beeinflussen. Wenn trotz dieser Darlegung im weiteren an der Möglichkeit der Beeinflussung des Gewinns durch die Schuldentilgung gewöhnlicher Art festgehalten

wird, so liegt offenbar der Gedanke zugrunde, daß insoweit die Bilanz einen richtigen Maßstab für den Gewinn nicht abgebe. Tatsächlich ist diese Auffassung, wie wir gesehen haben, mit Bezug auf die Schuldentilgung gewöhnlicher Art unrichtig.

Auch die Ausführungen des folgenden Absatzes sind, obwohl sie weitaus die am meisten beachtlichen der ganzen Kontroverse sind, im Endergebnis nicht richtig. Die Veranlagungsbehörde gibt hier indirekt zu, daß insoweit Abschreibungen gemacht werden, die entsprechend frei werdenden Einnahmen an sich zur Schuldentilgung benutzt werden könnten; tatsächlich sei das aber nicht möglich, weil den Abschreibungen gleich hohe Zugänge gegenüberstehen müßten, um den Betrieb im ordnungsmäßigen Umfange zu erhalten.

Diese Auffassung trifft ohne Zweifel für viele Betriebe zu; keineswegs aber für alle. Es gibt Betriebe, die ohne übermäßige Abschreibungen allmählich ihre Anlagen herunterschreiben können und müssen, ohne daß der Betriebsumfang sich verringert oder der Betrieb nicht mehr ordnungsmäßig wird. Die Fabrik wird älter, unzeitgemäßer, und eine Erneuerung findet überhaupt nicht oder doch zu einem später gelegenen Zeitpunkt, und dann mit einem Male statt. Solche Unternehmungen müssen sich, ohne daß sie dadurch reicher werden, im Laufe der Zeit von ihren Schulden befreien, um für die Zeit der Regeneration in die Lage zu kommen, das Schuldenspiel von neuem zu beginnen.

Betriebe, die tatsächlich ihre Abschreibungen durch fortgesetzte Erneuerung, die sich bilanzmäßig als Anlagezugänge äußern, wettmachen, können ihre Schulden tilgen aus Einnahmen, die aus nicht ausgeschütteten Gewinnen stammen. Der Verfasser des Schriftsatzes übersieht, daß diese Gewinne bilanzmäßig in voller Höhe ausgewiesen werden, daß der ausgewiesene Gewinn nicht etwa um die Schuldentilgungsbeträge gekürzt erscheint.

Soweit der Gewinn durch überhohe Abschreibungen verschleiert wird und soweit hierdurch die Mittel zur Schuldentilgung vor der Ausschüttung bewahrt bleiben, wird die zu hohe Abschreibung als solche steuerlich erfaßt.

Unrichtig ist ferner der Gedanke, daß hier irgend ein Unterschied zwischen Aktiengesellschaft und physischen Steuerpflichtigen bestehe. Es scheint, daß dem Verfasser hier mehr der Unterschied zwischen einfacher und doppelter Buchführung vorschwebt. Aber auch dieser Unterschied begründet eine abweichende Behandlung der Schuldentilgung nicht. Sowohl die physische Person als auch derjenige, der die einfache Buch-

führung führt, haben die zur Schuldentilgung verwendete Einnahmeüberschüsse in keinem Falle zuzusetzen, in dem bilanzmäßig ausgewiesene Schulden entsprechend der bilanzmäßigen Schuldenminderung getilgt worden sind. Wenn die Gemeinde M. ihre Censiten anders behandelt, so hat sie widerrechtlich zu hoch besteuert.

Daß die Auffassung, nur diejenige Schuldentilgung sei steuerfrei, die eine Minderung des Vermögens (Aktiva minus Passiva) herbeiführe, falsch ist, wurde wiederholt dargelegt. Übrigens hätte der Verfasser sich selbst sagen können, daß es nicht richtig ist, zunächst zu behaupten, die Schuldentilgung mache den Censiten reicher, dann aber den Nachweis zu fordern, daß der Censit ein um den Schuldentilgungsbetrag geringeres Vermögen habe, um diesen Betrag also ärmer geworden sein müsse. Logisch wäre es doch gewesen, zu untersuchen, ob der Censit durch die Schuldentilgung weder reicher noch ärmer wird, sondern gleichen Vermögens bleibt. Aber hier spielt in der Argumentation wieder die fortgesetzt zutage tretende Verwechselung von Aktiva und Vermögen eine Rolle. Zwar wird am Schluß des Schriftsatzes der Begriff des Vermögens leidlich richtig dargestellt. Das hindert aber nicht, daß in Wirklichkeit eine andere Vermögensvorstellung den Gedankengang fortgesetzt beeinflußt.

Wie sehr die Darlegungen der Beklagten in die Irre gehen, ersieht man deutlich aus der Verfahrensregel, die sie sich für die Veranlagung schuldentilgender Censiten gebildet hat. Sie schlägt in ihrer Praxis dem bilanzmäßigen Reingewinn erst die Tilgungssumme zu und zieht dann eine etwaige Vermögensminderung ab. Würde sich die Beklagte die Mühe machen, dieses Verfahren an einem einfachen Beispiel mit übersichtlichen Gewinnverhältnissen anzuwenden, würde sich die Unhaltbarkeit sofort ergeben. Aber merkwürdigerweise denkt die Beklagte an keiner Stelle daran, ein solches Exempel zahlenmäßig auszuführen.

Daß zum Schlusse nach vorgängiger richtiger Definition des Gewinnes schnell noch einmal die aktivische Vorstellung des Vermögens durch den Ausdruck „Vermögenskonten“ hervortritt, nimmt nach dem bisherigen nicht Wunder.

Revisionsverbände für Mittelstandsgeschäfte.

Von Dr. Julius Hirsch, Cöln.

Mängel in der kaufmännischen Ausgestaltung des Geschäftes sind der Anlaß zu Niedergang und Untergang vieler Mittelstandsbetriebe. Beim Handwerker und Kleingewerbetreibenden hält man dies noch für relativ entschuldbar; denn deren Interesse liegt stark nach der technischen Seite hin, und technische und kaufmännische Denkweise lassen sich schwer miteinander vereinigen. Beim kleinen Handel dagegen ist man sehr geneigt, einem Inhaber einen direkten Vorwurf daraus zu machen, wenn er „mit mangelhafter kaufmännischer Vorbildung" ein Geschäft übernimmt. Doch hat mit Recht Wygodzinski jüngst betont, daß solche Händler noch lange nicht die schlechtesten zu sein pflegen [1]), und in größeren Detailgeschäften und kleineren Großhandlungen konnten wir häufig ähnliches beobachten. Die Rayonchefs der Warenhäuser z. B., die sicherlich ausgesucht gute, vielfach geradezu vortreffliche Ein- und Verkäufer sind, kennen oftmals selbst nicht genau die Buchführung, nach der die Rentabilität ihrer Abteilungen kontrolliert wird. Im Großhandel laborieren mittlere Geschäfte häufig daran, daß ihre Inhaber gute Einkäufer und Reisende, aber darum noch keineswegs gute Kaufleute sind.

Man bekämpft in diesen mittelständlerischen Kreisen die Großbetriebe im Handel; man erklärt, daß in der Warenverteilung der Großbetrieb nicht wie in der Warenherstellung durch die Maschine vor dem Kleinbetrieb begünstigt werde, daß auch im übrigen der Vorzug in der Arbeitsteilung hier von geringer Bedeutung sei. Viel zu wenig beachtet man aber in diesen Kreisen, daß der Erfolg der so schnell emporgekommenen verschiedenartigen Großunternehmungen sehr stark auch auf der Klarheit und Zielsicherheit der kaufmännischen Rechnungsführung ruht.

Gern pflegte früher der kleine Kaufmannsstand auf die Zusammenbrüche von Konsumvereinen hinzuweisen. Mangelnde Geschäftskenntnis bei Vorstand und Aufsichtsrat der Vereine ließen selbst diese Einrichtungen

[1]) Soziale Praxis, XXIV. Jahrg., S. 995.



oft mißglücken, obwohl eifrige Genossen einen sicheren Abnehmerkreis boten. Seit vielen Jahren wächst aber die Bewegung, sie wird immer weiteren Kreisen des Mittelstandes fühlbar und vielen bedrohlich; aber die Rubrik „Konsumvereins-Zusammenbrüche" schwindet aus den Zeitschriften der Detaillisten; denn ein Verhältnis zur wachsenden Gesamtbedeutung der Bewegung sind diese Mißerfolge stetig seltener geworden. Wuchsen doch die deutschen Konsumvereine von 1903 bis Ende 1913 an Mitglieder zahl ununterbrochen von 950 000 auf 2 300 000, d. h. um 142 %, an Umsatz im eigenen Geschäft von 212,5 Mill. ℳ auf 663,8 Mill. ℳ, also um über 212 %[1]).

Die Periode der Mißerfolge wegen Mangels an Geschäftskenntnis ist bei diesen Vereinen endgültig überwunden. Die Abhilfe hat schon Schulze-Delitzsch für alle Genossenschaftsarten geschaffen: Ständige kaufmännische Revision der einzelnen Geschäfte durch gewiegte Spezialisten erschien ihm unerläßlich für das Gedeihen dieser Unternehmungen, deren Leiter so oft handelstechnisch nicht genügend geschult waren. Da aber die einzelne Genossenschaft solche Personen nur schwer finden, noch schwerer bezahlen konnte, so schloß Schulze-Delitzsch viele gleichartige Genossenschaften zu je einem Verbande zusammen, der für alle gemeinsam geeignete Revisoren ausfindig macht und, wenn nötig, ausbildet. Diese Regelung sieht auch das deutsche Genossenschaftsgesetz als die weitaus zweckmäßigste vor, und längst sind diese Revisionsverbände hochentwickelte, ständig wirksame Organe geworden. Denn ihre Revisoren schreiben nicht, wie es leider noch so oft vorkommt, die schöne Formel der „Formal-Revision", daß sie „die Bilanz mit den Büchern stimmend gefunden haben". Sondern auf Grund langjähriger Erfahrungen in vielen gleichartigen Geschäften prüfen diese Revisoren die ganze Geschäftsführung, stellen fest, welche Unkostenelemente zu hoch sind, welche Warenarten noch mit Vorteil hinzugenommen können, welche als überflüssig und belastend abzustoßen sind, welche Mittel zur Hebung des Umsatzes angewandt, welche neuen Bezugsquellen erschlossen werden können. Sie übernehmen die Beratung und Vertretung der angeschlossenen Geschäfte in Steuerfragen, in den Revisionsverbänden zentralisieren sich die Rechtsfragen und -Streitigkeiten, ihnen fällt je länger je mehr die Vertretung gegenüber Staats- und Gemeindebehörden und der Öffentlichkeit zu. Es tritt zugunsten aller Beteiligten eine „Multiplikation der Erfahrungen" ein,

---

[1]) Vergl. Jahrbuch des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine 1914, I, S. 376. Dabei sind übrigens die der christlichen Arbeiterbewegung nahestehenden Vereine, organisiert im „Reichsverband Deutscher Konsumvereine" anscheinend nicht berücksichtigt Diese steigerten ihren Umsatz im eigenen Geschäfte von 1908—1913 von 7,6 Mill. ℳ auf 38,6 Mill. ℳ.



und das Geschäft wird rationalisiert von Grund auf[1]). Das ist eines der Mittel, durch das die Genossenschaften sämtlich ihre innere Sicherheit begründet haben, und gestützt auf diese ständige Rationalisierung der Geschäftsführung dringen vor allem die Konsumvereine im deutschen Handel noch immer stark vor.

In England tun sie das kaum mehr. Freilich ist ihr relativer Stillstand dort nicht etwa auf einen Aufschwung der Kleingeschätte zurückzuführen, sie sind vielmehr in die Verteidigung gedrängt worden durch die großkapitalistischen Massenfilialunternehmungen, die vor drei Jahren von etwa 1 Million Läden im ganzen Inselreich schon 70000 besaßen — und natürlich die besten. Die Vorteile solcher Großunternehmungen haben wir an anderer Stelle ausgiebig untersucht; einen erheblichen Teil davon hat sich der deutsche mittlere Kaufmannsstand auch zu sichern gewußt. Diese Vorteile liegen im konzentrierten Einkauf; diesen macht sich der deutsche Kleinkaufmann in den Einkaufsgenossenschaften auch zunutze. Sie liegen in der streng durchgeführten Barzahlung; auch diesen Vorsprung gewinnt der selbständige deutsche Detailhandel in den Rabattsparvereinen teilweise wieder. Und sie liegen in der vorsichtigen Auswahl und straffen Überwachung der zahlreichen Geschäfte durch Revisoren, Hilfsbeamte, die durch Beobachtung zahlreicher gleichartiger Geschäfte die rechnerische Kontrolle durchführen und über die Grenzen eines einzelnen, kleinen Betriebes hinweg die allgemeinen Bedingungen von Erfolg und Mißerfolg erkennen. Auf diesen Hilfskräften baut die Massenfilialunternehmung ihren Erfolg auf, auf genauester rechnerischer Nachprüfung beruht der Erfolg des Warenhauses[2]). Als Sicherung für Aktionäre und Gläubiger schreibt die englische Gesetzgebung für alle Aktiengesellschaften die Verpflichtung zur Revision durch einen außenstehenden „Accountant" vor, und bei der nächsten Reform unserer Gesellschaftsgesetzgebung wird man dem zweifellos folgen. Der Mittelstand sollte dem aber freiwillig vorangehen.

Ihm sind solche Einrichtungen nicht mehr unbekannt. Die Kredit-

---

[1]) Über die gesetzliche Regelung vergl. Reichsgesetz betr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 20. 5. 1898, §§ 53—64; über die Geschichte: Parisius-Crügers Kommentar zu obigem Gesetz, auch Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland, Leipzig und Berlin 1911, S. 103—109 (dort auch Statut eines Revisionsverbandes). Über die alljährlichen Konferenzen der Genossenschaftsrevisoren vergl. die Blätter für Genossenschaftswesen (bis 1915 im 62. Jahrgang vorliegend).

[2]) Über die Massenfilialunternehmungen vergl. meine Schrift: Die Filialbetriebe im Detailhandel, Bonn 1913; über dieselben Unternehmungen in Frankreich und England: Moride, Les maisons à succursales multiples, Paris 1913. Über Kontrollorganisation der Warenhäuser: Wernicke, Das Waren- und Kaufhaus, Leipzig 1913, S. 120 ff.



genossenschaften, Einkaufsvereine, Rabattsparvereine haben ihre Revisionsbeamten für die Geschäftsführung der Genossenschaft, und der Vorteil ist augenscheinlich [1]).

Dennoch wird der Vorschlag, einen solchen Revisor auch für das eigene selbständige Geschäft zu berufen, bei den meisten kleineren und mittleren Geschäftsleuten zunächst ein gewisses Mißbehagen auslösen. Kann denn nicht durch diesen Dritten, den Revisor, der Konkurrent von gegenüber etwas erfahren? Wird nicht die Steuerbehörde einen allzu scharfen Wahrer ihrer Interessen in ihm finden? Und dann die Kostenfrage! Ein Revisor verlangt an Honorar für einen Tag oft so viel, wie ein kleines Ladengeschäft manchmal am Tage überhaupt Einnahmen hat. Dabei ist man nicht einmal des Erfolges gewiß; denn es fehlen ja Personen, die für bestimmte Branchen ganz sicher geeignet sind.

Das sind die wesentlichsten Einwände, die bei Vertretung dieses Gedankens von kleineren Geschäftsleuten entgegengehalten wurden. Stichhaltig scheint uns nur der letzte zu sein. Seinetwegen empfehlen wir hier den Mittelstandsgeschäften die Gründung von Revisionsverbänden.

Dem direkten Konkurrenten seines Kunden bewußt etwas zu verraten, wird schon der alleinstehende Revisor sich hüten; abgesehen von dem Schutze, den das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb hier gewährt, sichert das Eigeninteresse des Revisors an dauernder Beschäftigung die Verschwiegenheit. Revisionsverbände werden aber vorsichtshalber ebenso verfahren wie viele Einkaufsgenossenschaften der Detaillisten: In denselben Verband werden direkt konkurrierende Geschäfte nicht aufgenommen werden [2]). Die Steuerdeklaration wird durch richtige Rechnungsführung meist nur erleichtert. Sehr oft haben wir zudem beobachtet, daß gerade kleinere Geschäftsleute ihr Einkommen viel zu hoch deklarierten, meist, weil sie seine Höhe wirklich nicht genau kannten, oft, weil sie in den steuerrechtlichen Bestimmungen nicht bewandert waren, nicht selten endlich, weil sie ihren Kredit bei zu niedriger Deklaration zu schädigen fürchteten. In alledem wird ein gewiegter Fachmann ein sicherer Berater sein, der den weitaus meisten Mittelstandsgeschäften aus steuerlichen Gründen hochwillkommen sein muß.

---

[1]) Vergl. hierüber die Jahresberichte des Verbandes der Rabattsparvereine Deutschlands seit 1911.

[2]) Bei Kolonialwaren- und ähnlichen Geschäften wird meist eine räumliche Entfernung von 500—1000 m der Mitglieder in den Genossenschaften durchgeführt; bei Modewarengeschäften werden an kleineren Plätzen selten mehr als 1 oder 2 Mitglieder aufgenommen, an größeren ebenfalls Mindestentfernungen festgelegt. Für die von einer Genossenschaft ausgeschlossen bleibenden Kaufleute wird bald eine andere Genossenschaft gegründet.



Willkommen wird der Revisor noch aus einer Reihe anderer Gründe sein: Immer wieder wird der Betrieb durchforscht, ob auch seine Organe rationell arbeiten; die neuesten Einrichtungen werden in ihm zur Geltung gebracht. Der Fremde, der zu unregelmäßigen Zeiten erscheint, wird den Angestellten zur scharf beachteten Kontrolle. Es wird die Korrektheit des Betriebes, die Klarheit seiner Rechnungsführung gesichert. Indem das aber geschieht, wird auch die Erlangung von Kredit außerordentlich erleichtert; die Bank oder Genossenschaft, der das Zeugnis eines vertrauenswürdigen Revisors vorgelegt wird, ist weit eher als ohne solche Garantie zum Entgegenkommen geneigt. Sichere Revision würde selbst die so viel umstrittene, bisher ungelöste Aufgabe der Diskontierung von Buchforderungen auf eine andere Grundlage stellen. Vor allem aber würden rechtzeitig die Ursachen für Aufsteigen und Rückgang eines Geschäftes erkannt und entsprechend beeinflußt werden.

Der Durchführung dieses Gedankens stand bisher eine große Schwierigkeit entgegen: Es fehlte an geeigneten Personen. Der landesübliche Bücherrevisor wird dafür oft nicht ausreichen, abgesehen davon, daß er wegen oft ungleichmäßiger Beschäftigung meist eine relativ hohe Bezahlung verlangt, und daß in den noch nicht geschützten Revisorenstand neben vielen sehr guten auch ebenso ungeeignete Elemente eindringen. Auch fehlt es an spezieller Fachkenntnis. Wer heute eine Maschinenfabrik und morgen eine Kolonialwarenhandlung, übermorgen ein Speditionsgeschäft und hernach eine Brauerei revidiert, noch dazu jedesmal mit verschiedenem Spezialauftrag — hier Bilanzrevision, da Auseinandersetzung mit Gerichten oder Steuerbehörden, dort Aufdeckung einer vermuteten Unterschlagung —, der kann keine Spezialkenntnis erwerben, der wird gerade dem kleinen Kaufmanne nur ein mäßiger Berater sein.

Eben deswegen bilden die Treuhandgesellschaften Spezialisten für die einzelnen Betriebsarten heraus; darauf gründen sich ihre erstaunlichen Erfolge bei Großindustrie und Großhandel. Auf Spezialistentum beruhen die Erfolge der Revisoren bei Genossenschaften und Großbetrieben im Handel.

Im Kriege haben sich nun unerwartet Kräfte für diesen Zweck gefunden. Die Einrichtung der Geschäftsaufsicht hat viele Geschäfte unter eine wirksame rechnerische Kontrolle gebracht. Was immer man im einzelnen an dieser Einrichtung auszusetzen haben mag, sie hat, wo geeignete Kräfte gefunden wurden, eine große Zahl an sich lebensfähiger Geschäfte, die weit weniger aus Kriegsschwierigkeiten, als wegen ungenügender kaufmännisch-organisatorischer Veranlagung ihrer Inhaber auf die schiefe Ebene geraten waren, vor dem endgültigen Untergange gerettet. Einsichtige

Inhaber haben diese heilsame Wirkung nicht nur in Worten, sondern nach Behebung der Schwierigkeiten auch durch Beibehaltung der Revision aus eigener Initiative anerkannt.

Sollte es nicht möglich sein, daß diese Einsicht allgemeiner würde und so die neu gefundenen Kräfte — es sind meistens ältere Herren mit ausgereifter Lebenserfahrung und sicherem Blick für das geschäftlich Wesentliche — zugunsten des Mittelstandes und der Rationalisierung seiner Geschäftsführung dauernd wirksam, und daß dann junge geschulte Kräfte leicht in diese Aufgabe hineinwachsen würden?

Wir empfehlen die Gründung von Revisionsverbänden für Mittelstandsgeschäfte. Entstehen sie etwa im Anschluß an schon bestehende Einkaufsgenossenschaften, so ist für sie sofort eine ausreichende Mitgliedergrundlage vorhanden. Sie müssen branchenmäßig organisiert werden, können aber dann einen ziemlich großen Bezirk umfassen. Damit werden dann die Kosten für das einzelne Geschäft gering, der Nutzen wächst in dem Maße, wie sich die Erfahrungen des Revisors steigern. Der Mittelstand hätte aber einen weiteren Weg gefunden, um eine Erfolgsgrundlage der Großbetriebe auch für sich nutzbar zu machen und damit seinen wirtschaftlichen Existenzboden zu sichern und zu erweitern.

Die Kriegsfolgen könnten schon bald die Entstehung der vorgeschlagenen Verbände dringend erwünscht machen. Zunächst schon zur weiteren planmäßigen Durchführung der Geschäftsaufsicht auch nach Friedensschluß, die solchen Verbänden mit besonderen Sachverständigen für die einzelnen Branchen zweckmäßig ebenso übertragen werden könnten, wie man jetzt die Aufsicht über Betriebe des feindlichen Auslandes den Treuhandgesellschaften überträgt. Dann aber noch aus einem anderen Grunde: Man strebt danach, den im Felde Stehenden die Nahrungsquellen offenzuhalten. Aus diesen und andern Gründen verlangen große Organisationen — zuerst die dem Zentrum nahestehenden, neuerdings aber selbst der Hansabund — eine Hemmung des Zugangs zum kleinen Kaufmannsstande, eine Art behördlicher Schließung dieses Standes. Zweifellos werden in diesem große Lücken entstehen, denn über $^{3}/_{5}$ der selbständigen männlichen Kaufleute stehen im Alter zwischen 20 und 40 Jahren, sind also kriegsdienstpflichtig. Schon strömen aber in solche wirklichen und vermeintlichen Lücken die Kriegsbeschädigten ein, und die privaten Handelsschulen tun das Ihre, um den Strom der Rentenempfänger in diese Bahn zu lenken. Sollen die Geschäfte den Draußenstehenden gehalten werden, so bedarf es zu deren Überwachung uninteressierter Verweser und Kontrolleure; soll der planlose Zustrom der Kriegsbeschädigten zu dem Berufe auf Grund behördlichen Eingreifens sinngemäß gelenkt werden, so

bedarf es zuverlässiger Gutachter über die Aussichten des einem Invaliden etwa zuzuweisenden Geschäftes, und mindestens eine Weile wird auch die Geschäftsführung noch kontrolliert werden müssen. Alle diese Aufgaben werden die Revisionsverbände am sichersten erfüllen können[1]).

Organisation und Buchhaltung einer Kolonialwaren-Großhandlung.[2])

Von Bruno Siltmann, Dozenten der Handelshochschule Königsberg i. Pr.

Inhalt:

Einleitung.

Die Kolonialwaren-Großhandlung befindet sich an einem Ostseehafenplatz. Sie ist ein älteres, angesehenes Haus und dürfte im Umsatz von zirka 4 Millionen Mark von keiner Konkurrenzfirma erheblich übertroffen werden.

Es werden möglichst alle Artikel geführt, die zum Kolonialwarenhandel im weiteren Sinne gehören, also auch Zündhölzer, Lichte, Seife u. a. m.

Das Geschäft erstreckt sich nicht nur auf die Vermittelung zwischen

---

[1]) Im Preußischen Abgeordnetenhause ist jüngst grundsätzlich die Kapitalunterstützung solcher Kriegsbeschädigten beschlossen worden, die sich selbständig machen wollen. Sowohl im allgemeinen Interesse, wie in demjenigen dieser Invaliden selber ist in solchen Fällen eine Anleitung durch erfahrene Sachverständige direkt notwendig, mindestens eine Zeitlang auch über Gang und Erfolg des Geschäftes. Baldige Gründung der vorgeschlagenen Verbände dürfte sich auch hierfür dringend empfehlen.

[2]) Vergl. hierzu bezügl. der Kolonialwarenbranche auch die Arbeit von E. Gaeb, Buchhaltung und Verrechnungswesen in Einkaufsgenossenschaften (Jahrg. 9, S. 257 d. Zeitschr.), die manche Berührungspunkte mit der vorliegenden hat. Auf die Eigenart der im nächsten Doppelheft zur Darstellung gelangenden Buchführung sei hiermit aufmerksam gemacht. Red.

Import- und Detail-Handel, sondern in weitem Umfange auch auf den Import aus verschiedenen europäischen Produktionsländern, in Friedenszeiten auch auf den Import aus Übersee und in geringem Maße auf den Export nach dem nahen Rußland.

An Gebäuden sind vorhanden: ein Kontorgebäude, ein Hauptspeicher, der sich unmittelbar an das Kontorgebäude anschließt, und einige kleinere Speicher für Spezialartikel.

Das Personal besteht aus vier Prokuristen, zirka 30 Kontorangestellten, acht Lageristen und zirka 17 Kutschern, Chauffeuren, Faktoren, Maschinisten, zwei Stadt- und mehreren Provinzreisenden. Von den Prokuristen ist der eine berechtigt, die Firma allein zu zeichnen, während von den änderen nur zwei gemeinschaftlich zur Zeichnung berechtigt sind. Der alleinige Inhaber widmet seine ganze Arbeitskraft dem Geschäft.

Die Abteilungen des Betriebes sind:

1. Gesamtleitung und Einkauf (Chef und ein Prokurist).
2. Abteilung für Regulierung und Kreditgewährung. Außer den hier benötigten Büchern — Memorial, Statistik und Hilfsbüchern für Einkauf und Kreditgewährung — wird in dieser Abteilung das Hauptbuch geführt (ein Prokurist und zwei Angestellte).
3. Kasse (ein Prokurist).
4. Fakturen-Abteilung für hiesige Kunden (zwei Angestellte).
5. Fakturen-Abteilung für auswärtige Kunden (ein Prokurist und zirka vier Angestellte).
6. Registratur, Briefexpedition und Telefonzentrale (vier Angestellte).
7. Schreibmaschinenabteilung (drei Angestellte).
8. Buchhalterei. Es werden folgende Bücher geführt: Debitorenbuch für auswärtige Kunden, Verkaufsbuch Provinz, Kreditorenbuch, Sammeljournal usw. (vier Angestellte).
9. Lagerbuchhalterei (drei Angestellte).
10. Lager (acht Lageristen[1]), ein Oberfaktor und mehrere Faktore).

Außerdem arbeiten einige jüngere kaufmännische Angestellte ständig im Hafen und einige Lehrlinge aushilfsweise in den verschiedenen Abteilungen.

Der gesamte Betrieb ist durch eingehende Vorschriften vollständig geregelt. Die Einrichtungen bestehen im Wesentlichen schon eine Reihe von Jahren und haben sich gut bewährt.

---

[1]) Dem 1. Lageristen ist außerdem noch der die Heizungs- und Kraftanlage bedienende Maschinist unterstellt.

1. Der Einkauf und der genommene Kredit.

Wie erwähnt, geschieht der Einkauf durch den Chef, der hierbei, wie bei der Gesamtleitung, von einem Prokuristen unterstützt und bisweilen vertreten wird, während die Erledigung der Geschäfte selbst und die Führung der erforderlichen Bücher zum größten Teil der Abteilung 2 obliegt. Nur die einzelnen Kreditorenkonten werden in der Buchhalterei (Abteilung 8) geführt.

Die Bestellungen werden gemacht zur Ausnutzung einer günstigen Marktlage, zum Eindecken für Lieferungsverkäufe oder allgemein zur Ergänzung des Lagers. Die Ergänzung des Lagers erfolgt in erster Linie nach den Angaben des Oberfaktors, der Defektzettel einzureichen hat; außerdem werden monatlich die wichtigsten Artikel aufgenommen. Den Feststellungen hierüber werden, um eine möglichst vollständige Übersicht zu erhalten, die Lieferungskäufe und -Verkäufe hinzugefügt. Zur Feststellung der zur späteren Lieferung verkauften Warenmengen dient das Lieferbuch (s. Formular 16).

Die Bestellungen werden zum großen Teil Agenten auf der Börse aufgegeben[1]). Die Agenten sind die Vertreter auswärtiger, in- und ausländischer Importeure, ausländischer, teilweise überseeischer Exporteure sowie Vertreter von Agenten solcher Exporteure.

Über den Besuch der Börse gibt der die Börse regelmäßig besuchende Prokurist dem Chef täglich einen kurzen schriftlichen Bericht, besonders über seine Käufe und die Preise der wichtigsten Artikel. Die Verkäufer an der Börse erteilen den Schlußschein am folgenden Tage. Über Notierungen der fremden Börsen unterrichtet man sich nach den Depeschen von Wolffs Telegraphenbüro, auf die die Firma abonniert ist. Die wichtigsten Notierungen werden auch fortlaufend in eine Tabelle eingetragen.

Es gehen Bestellungen auch direkt an Produzenten, Importeure und Exporteure. Des weiteren wird durch Einkaufskommissionäre und auf Reisen des Chefs und seines Vertreters eingekauft.

Zum Einkauf von Markenartikeln haben sich die meisten Kolonialwaren-Großhändler des Platzes zusammengetan, um durch gemeinschaftlichen Bezug günstigere Bedingungen zu erlangen.

Über die für spätere Termine gekauften Waren wird eine Kartothek (Formular 1), die nach Warengattungen geordnet ist, in Abteilung 2 geführt. Die Karten geben Auskunft über die abzunehmenden Mengen, die Lieferungstermine, die Lieferungsart, den Preis, die Konditionen und

---

[1]) Besuche von Agenten werden wegen der großen Zeitversäumnis, die diese verursachen, nicht angenommen.

Formular 1. Kartothekkarte für auf Abruf gekaufte Waren [1]).

Artikel *Zucker*	Lieferant *Westpr. Zucker-Raffinerie Danzig*		Nr. *9*
Abschluß *2000 Ztr. Süßer Rasis gem. Melis 18¾ ab Danzig*		Mappe Nr. Fol.	
		bestätigt am *21./4.*	am
Abnahme resp. Verladung *Januar/März je weitere 2 Mte. + ⅛ M.*		durch *P. & M.*	durch
		Kauf vom *10. 12. 14*	
Konditionen *Kasse 1 %*			

Datum	*2000*		Datum			Datum			Bemerkungen	
3./1.15	*300*									
	1700									
7./1.15	*15*									
	1685									

darüber, ob eine Prolongation gegen Preisaufschlag statthaft ist. Der Eingang wird mit Eintreffen der Rechnung verbucht.

Über die **Bestellungen** der Käufe gegen prompte Lieferung und der abgerufenen oder angedienten Menge der Lieferungskäufe werden Bestellbücher geführt und zwar ein Buch für die am Platze aufgegebenen Bestellungen und ein Buch für die Bestellungen nach auswärts. Die Bücher sind gebunden und nach Artikeln geordnet. Das Bestellbuch für die Stadt wird hauptsächlich nach dem Notizbuch des Börsenvertreters geführt. Trifft die Rechnung ein, so wird der Posten durchstrichen und das Datum der Rechnung beigeschrieben.

Die **Prüfung der eingehenden Rechnungen** erfolgt durch den zweiten Prokuristen, der sie mit der Maschine nachrechnen läßt, mit den Bestellbüchern vergleicht und sie darauf unter dem Datum der Rechnung in das Memorial einträgt. Die Rechnungen werden darauf in einem Briefordner, nach Artikeln geordnet, aufbewahrt. Sobald die Waren eintreffen, werden die Fakturen aus dem Briefordner entfernt und in einen zweiten

[1]) Größe des Originals 23 : 18 cm.

Formular 2. Bei der Rechnung verbleibender Kalkulationszettel.

Kalkulation

der am *4. III.* per S/S *Oder*

eingegangenen *Kiste Zigarren*

Wert der Ware	*M*		*2*	*7*	*0,*	—	
Zoll							
Stett. Lüb. Hbg. Spedition-Nota					*3,*	*30*	
Fracht					*2,*	—	
Kanal- und Ufergelder					—	*10*	
Bote							
Konnossementstempel					—	*10*	
Assekuranz					*3,*	—	
Abfertigung *M —.50 pro 100 Ko.*					—	*50*	
Manko						—	
pro *50 Ko. netto*	*5/*	*M*	*2*	*7*	*9,*	—	= *55,80* p. ‰

Briefordner in gleicher Weise eingeordnet. Ein von dem Lager ausgestellter Zettel über das Gewicht usw. der Ware beim Eingang wird mit der Rechnung verglichen und ihr beigeheftet. Wenn die Rechnung bezahlt wird, erhält sie einen Stempelaufdruck: Bezahlt den . . . . Die vollständig erledigten Rechnungen kommen schließlich in einen starken Hefter, werden mit fortlaufenden Nummern versehen und in einem beigehefteten Register nach den Namen der Lieferanten und nach Artikeln registriert. Die Hefter mit diesen erledigten Rechnungen bleiben noch etwa ein Jahr in dieser Abteilung und kommen dann auf den Speicher.

Die Führung der Einzelkonten für Kreditoren erfolgt in der Buchhalterei (Abteilung 8) auf Grund des Memorials und der Kasse auf Karten. Von dem zweiten Prokuristen werden diese Karten monatlich zweimal durchgesehen, um die Einhaltung von Terminen usw. zu kontrollieren.

Die Kalkulation wird für alle Fakturen wöchentlich gemeinschaftlich vorgenommen, weil die Spesen so leichter zu ermitteln sind. Die Technik der Kalkulation ist die denkbar einfachste. Alle Spesen werden der Menge der Waren nach verteilt. Skonto und Zinsen bleiben unberücksichtigt. Lasten nur wenige Spesenarten auf dem Bezuge, so wird

Formular 3. Preisbuch.

Artikel	Datum	Fol.	Lieferant	Quantum	Preis	Artikel	Datum	Fol.	Lieferant	Quantum	Preis
			1914						*1915*		
Talg	*1.10.14*	*370/192*	*C. G. Schmidt, Berlin*								
			Gebinde	*10*	*42,85*						
			Kübel	*10*	*45,85*						

die Kalkulation auf die Rechnung gesetzt, sind jedoch viele Spesenarten zu berücksichtigen, so wird ein besonderer Kalkulationszettel benutzt, der bei der Rechnung verbleibt (Formular 2).

Die Ergebnisse der Kalkulation werden in ein Preisbuch (Formular 3) eingetragen, das nach Artikeln geordnet ist. Das Buch ist so eingerichtet, daß es für mehrere Jahre ausreicht und daß die Kalkulationen der verschiedenen Jahre nebeneinander stehen. Die Angabe der Bezugsspesen oder des Fakturenpreises könnte spätere exakte Kalkulationen erleichtern.

Für die Feststellung der Verkaufspreise sind die Kalkulationsergebnisse dieses Preisbuches nicht immer die Grundlage. Die Verkaufspreise werden oft nur proportional dem Schwanken der Einkaufspreise und unter Berücksichtigung erheblicher Änderungen der Bezugs- und Verkaufsspesen geändert, so daß die ursprünglichen Verkaufspreise die Grundlagen bilden.

Für die Bemessung der Höhe des Aufschlags, der die indirekten Kosten und den Gewinn decken soll, sind viele Faktoren maßgebend, die oft auch bei den verschiedenen Artikeln und an verschiedenen Zeitpunkten sehr ungleiche Bedeutung haben. Die Würdigung dieser Tatsachen soll nicht Aufgabe der vorliegenden Arbeit sein, sie bietet Stoff für eine besondere Untersuchung.

Alle Verkaufspreise werden in einem gedruckten Buche zusammengestellt, das lediglich für den Gebrauch der Vertreter und im Kontor dient. Besondere Sorgfalt erfordert es, das Buch auf dem Laufenden zu halten.

Über die Versicherung gegen Transportverluste ist ein General-Versicherungs-Vertrag geschlossen. Das Versicherungs-Journal wird in der zweiten Abteilung von einem Buchhalter geführt. Die Versicherung gegen Kriegsschäden wird von Fall zu Fall bei verschiedenen Gesellschaften vorgenommen.

Über Regulierungsart und genommenen Kredit ist Folgendes zu sagen:

Der Einkauf erfolgt prinzipiell gegen Kasse, um den vollen Kassenskonto auszunutzen. Die Zahlungen im Inlande erfolgen fast stets durch Reichsbank-Girokonto. Regulierungen an das Ausland werden meist durch telegraphische Auszahlungen, die bei der Bankverbindung gekauft werden, bewirkt. Die Bank berechnet im Kriege $^1/_4$ % Provision; die Depeschen und geringe auswärtige Spesen betragen zusammen 3 bis 4 ‰ des auszuzahlenden Betrages.

Um den Bareinkauf durchzuführen, nimmt die Firma bei ihrer Bankverbindung Kredit in Anspruch. Sie erhält ihn teils blanko im Kontokorrent-Verkehr, teils gegen ihr Akzept. Im Winter 1915 betrugen die Sätze im Kontokorrent-Verkehr $6^1/_2$ und $3^1/_2$, bei Hingabe des Akzepts der Firma Banksatz plus $1^1/_2$ %.

Das Akzeptenbuch wird bei der Kasse geführt.

2. Das Lager.

a) Die Anlagen.

Von den beiden kleinen Speichern, die außer dem an das Kontorgebäude unmittelbar sich anschließenden großen Speicher vorhanden sind, dient der eine zur Lagerung von Heringen, der andere zur Lagerung von Südfrüchten. Der große Speicher ist mit Zentralheizung, elektrischem Licht, Fahrstühlen, Kellern und Kühlanlagen versehen. Er stößt an eine Wasserstraße; jedoch wird hieraus nur selten Nutzen gezogen, da die Schiffe meist an anderen Stellen des Hafens die ganze Ladung löschen. Die Waren werden fast stets mit eigenem Fuhrwerk oder Auto angerollt.

Ein Teil der Waren lagert in öffentlichen Lagerhäusern, der Zollniederlage, in benachbarten Hafenplätzen und bisweilen in Hamburg.

Über das Personal des Lagers wurde bereits eingangs berichtet. Der erste Lagerist führt die Aufsicht über das ganze Lager.

b) Das Eintreffen der Ware.

Die per Eisenbahn eingehenden Waren werden von den Kutschern und Faktoren empfangen. Zeigen sich Beschädigungen, so wird die Annahme verweigert und das Kontor benachrichtigt, damit die notwendige Besichtigung veranlaßt wird[1]).

[1]) Vergl. Eisenbahnverkehrsordnung § 97 und Berner Vertrag Art. 44.

Die Ankunft der Waren im Seeverkehr wird dem Kontor stets von den Schiffsexpeditionen gemeldet. Die Konnossemente gehen meist direkt per Post, bisweilen durch Banken ein und werden bei den Schiffsexpeditionen gegen Duplikate eingetauscht.

Im Hafen werden die seewärts eingehenden Waren von kaufmännischen Angestellten empfangen. In den Instruktionen ist u. a. bestimmt:

Die Güter sind beim Aufladen im Hafen durchweg auf tadelloses Äußere hin zu besichtigen. Eventuelle Manki oder Beschädigungen sind durch amtliches Verwiegen oder Bescheinigen im Hafen im Beisein des jungen Mannes des betreffenden Reeders festzustellen. Wurst in Kisten ist regelmäßig amtlich zu verwiegen. Festgestelltes Manko ist im Kontor abends beim Rapport [1]) schriftlich unter Angabe des Dampfers, des Reeders, des Soll-Bruttogewichts und des tatsächlichen Gewichts aufzugeben. Wenn bei der Empfangnahme von Waren ein Gewichtsmanko oder eine Beschädigung äußerlich wahrnehmbar ist, so ist die Ware nicht zu empfangen, sondern sofort, zunächst telefonisch, dann schriftlich, unter genauer Spezifikation des Schadens im Kontor zu melden. Die Ware ist dann an Ort und Stelle durch den ersten Lageristen zu besichtigen. Eine gerichtliche Besichtigung ist innerhalb 48 Stunden nach Empfang der Ware herbeizuführen.

Sobald das Kontor Kenntnis von dem Schaden erhalten hat, ist der betreffende Schiffsmakler mittels eingeschriebenen Briefes hiervon in Kenntnis zu setzen [2]).

Für den Empfang von Waren an der Zollabfertigungsstelle bestehen außerdem folgende Vorschriften:

Ob die Verzollung bei Nettomachen für uns günstig ist und Öffnen und Nettomachen deshalb vorzunehmen sind, wird der Intelligenz des Expedienten überlassen.

Der Expedient hat bei jedem Rapport ausdrücklich zu fragen, ob die Ware zum Transitlager oder zur Verzollung gehen soll.

Kreditanerkenntnisse sind vor der Unterschrift zu nummerieren, mit dem Firmenstempel zu versehen und dem zweiten Prokuristen zur Notiz vorzulegen.

Ausgelegte Fracht soll im Eingangsbuch vermerkt werden.

Der Expedient hat sich am Abend vor der Verzollung nach Empfang der Konnossemente im Zolltarifbuch darüber zu orientieren, zu welchem Zollsatz eine Ware zu verzollen ist.

Sind wir bei eingehenden Waren nicht im Besitz von Konnossementen, so sind die Güter auf Garantiescheine zu empfangen.

---

[1]) Näheres hierüber s. S. 235 oben.

[2]) Nach H. G. B. §§ 608 und 609 muß, anders als im Landfrachtrecht, vor oder innerhalb 48 Stunden nach der Übernahme des Gutes eine Besichtigung durch die zuständige Behörde oder durch die zu diesem Zwecke amtlich bestellten Sachverständigen bewirkt werden. Nicht erforderlich ist die Besichtigung nach § 608 nur, wenn der Verfrachter sich bis 48 Stunden nach der Übernahme zum Ersatz des Schadens oder des Mankos verpflichtet. Die Verpflichtung kann formlos erfolgen.

Die Besichtigung durch die zuständige Behörde oder einen zu diesem Zwecke amtlich bestellten Sachverständigen wird jedoch vorzuziehen sein, wenn der ganze Umfang des Schadens mit vollkommener Sicherheit nicht festgestellt werden kann und wenn der Verfrachter nicht für jeden Schaden aufkommen will. Falls die Besichtigung rechtzeitig erfolgt ist, bleiben auch die Ansprüche aus den von den Sachverständigen nicht entdeckten Mängeln erhalten.

Ortsüblich wird, falls sich ein Schaden zeigt, von den Parteien fast stets ein vereidigter Sachverständiger mit der Besichtigung beauftragt.



Bei der Versteuerung von Salz ist zu beachten:

Inländisches Salz trifft gewöhnlich auf Begleitschein I ein. Die Abfertigung des Scheines erfolgt auf dem Hauptsteueramt.

Das Salz, das monatlich aus dem Zollkreditlager entnommen ist, ist am Letzten eines jeden Monats nach den dazu geführten Salzbüchern festzustellen; der Buchbestand ist mit dem tatsächlich vorhandenen Bestand zu vergleichen. Dann erfolgt die Verzollung durch Kreditschein, der zugleich mit der monatlichen Bestanddeklaration stets am Letzten jeden Monats auf dem Königlichen Hauptzollamt abzugeben ist.

Die Salzbücher werden als einfache Bestandrechnungen geführt. Das Buch wird amtlich bescheinigt.

Das Zollbuch (Buch für Kreditanerkenntnisse, Formular 4) wird von einem Angestellten, der im Hafen tätig ist, geführt. Er trägt in das Buch

Formular 4. Zollbuch (Buch für Kreditanerkenntnisse).

Januar 1915.

			Nr.			
	2.	*5 Kisten Hummer*	*18*	*99*	*75*	
	4.	*220 Kisten Lichte*	*19*	*1162*	*65*	

den beim Eingang der Ware entstehenden Zoll ein und gibt ein Anerkenntnis. Die Höhe des monatlich der Zollbehörde auszuhändigenden Generalanerkenntnisses geht so aus dem Zollbuch hervor. Die Zahl in der Spalte vor dem Betrage im Zollbuch gibt die Nummer des Kreditanerkenntnisses an.

Der Angestellte im Hafen hat ein Wareneingangsbuch (Formular 5) zu führen, das zur Aufnahme aller im Seeverkehr eingehenden Waren und zur Anmerkung der entstandenen Transport-, Zoll- und Übernahmekosten dient. Es wird von dem im Hafen tätigen Angestellten abends im Kontor auf Grund seiner Belege und seiner Kasse geführt.

Dieses Buch ist auch für die Kalkulation — Feststellung der Bezugsunkosten — wichtig.

Formular 5. Wareneingangsbuch des Hafens.

Datum	S/S	Marke Nr.	Ware	Brutto	Ta.	Netto	Zollsatz	Zoll	Frachtsatz	Fracht	Hafen-Gebühr	Ufergeld	Bote Stemp.	Bemerk
26.5.14	*Zeus*	*BK 1*	*1 Kiste Muskatblüte*	*56,50*	*18 %*	*46,30*	*0,50*	*23,15*		*4*	*0,40*		*0,10*	
		BM1/3	*3 Kist. Edamer Käse*	*73*	*16 %*	*61,30*	*0,30*	*18,39*		*4*	*1,20*		*0,10*	2,52 *Präm*

Abends findet stets, spätestens um 7 Uhr, Rapport statt, zu dem alle nicht im Kontor tätigen Angestellte zu erscheinen haben, um über ihre Tätigkeit im Laufe des Tages Bericht zu erstatten. Der Expedient hat möglichst um $6^1/_2$ Uhr abends im Kontor zu erscheinen, um die nötigen Abrechnungen für die Kasse und das Lager aufzustellen. Es sind hierzu ein vom Oberfaktor bescheinigter Zettel über die empfangenen Waren sowie das Zollkontrollbuch mitzubringen. Begleitscheine müssen am Tage der Erledigung vor dem Rapport gebucht werden.

Auf Grund der Meldungen werden die abzunehmenden Waren in Übereinstimmung mit den vorliegenden Fakturen in ein sogenanntes Rapportbuch (Formular 6) eingetragen. Werden die Waren angerollt, so

Formular 6. Rapportzettel.

Dienstag 13. 4. 15.

SS Sirius	*129 Kisten à 500 Pack Streichhölzer*
SS Maria	
9077/98	*22 Kisten Malzkaffee B*
7010/29	*20 „ „ I*
4012/21	*10 „ „ E*

werden die Posten durchstrichen. Das Rapportbuch wird sechsmal durchgeschrieben. Kopien erhalten der Chef, das Lager, der Oberfaktor, die Fakturen-Abteilung Provinz, die Fakturen-Abteilung Stadt und die Lagerbuchhalterei.

c) Die Ware im Speicher.

Die Waren werden von den Lageristen empfangen und in das Warenlagereingangsbuch (Formular 7) eingetragen. Die eingegangene Ware wird sofort gewogen usw. und genau auf ihre Beschaffenheit hin geprüft. Über den Befund wird ein Zettel ausgestellt, der im Kontor der Rechnung beigeheftet wird. Eine Kopie des Zettels bleibt im Lager in einem Buch. Die Waren werden auch mit den vorliegenden Rapportzetteln verglichen.

Für Waren, die nicht allein in Original-Kolli, sondern auch ausgewogen das Lager verlassen, wird ein Bestandfaß in der Größe des größten Original-Kollis angeschafft. Vor dem Besorgen kleinerer Quantitäten wird dieses Originalfaß, aus dem niemals kleinere Quantitäten besorgt werden dürfen, gefüllt. Dasselbe gilt von Waren, die in Säcken eingehen. Beim Auswiegen von Waren, die in Kisten eingehen, sind die Kisten von dem betreffenden Stapel zu entfernen, sauber aufzubrechen, in die Abteilung der Bestandfässer zu stellen und dort auszuwiegen.

Formular 7. Warenlager-Eingangsbuch.

G. F. D.		Bahn		
659		*1 Faß Zylinderöl*		*Gasmotorenfabrik*
		Extra 190 Ko.	*4,30*	*Deutz.*
		.		
		.		
		Post		
		nichts		
		.		
		.		
1530/61		Dampfer		
		32 Kisten Lichte		
		4 " "		
		.		
		.		
3/1		Stadt		*J. Kleinmann.*
		grüne Seife bahnfrei		
		M 25.— p. Ztr.		

Die Instruktion für den ersten Lageristen enthält u. a. folgende Bestimmungen:

Jedes Gewicht einer Ware ist stets von einem andern jungen Mann oder Faktor zu kontrollieren.

Am ersten Montag eines jeden Monats ist eine Fuhrwerksparade abzuhalten.

Die Liste der Stall- und Lagerutensilien ist an jedem Ersten vorzulegen.

An jedem Ersten ist eine Futteraufnahme zu machen.

d) Die Expedition.

Der erste Lagerist empfängt von den Fakturen-Abteilungen die Packbücher für die Stadt und die Packzettel für die Provinz. Danach stellt er die Waren für die einzelnen Lagerräume in besonderen Büchern zusammen (Expeditionsbüchern), nach denen die Waren von Faktoren vom Lager nach dem Expeditionsraum heruntergeschafft werden.

Im Expeditionsraum arbeiten in kleinen mit Glasfenstern abgeteilten Räumen ein Expedient für die Stadt und zwei für die Provinz. Vor ihren Augen werden die Sendungen fertiggestellt.

Den Expedienten liegt es ob, die Frachtbriefe und andere Begleitpapiere auszuschreiben, den Weg zu bezeichnen, und die Frachtbriefe in Quittungsbücher (Duplikatbücher genannt) einzutragen.

In der Instruktion wird besonders vorgeschrieben:

Kein Packzettel darf nach dem Lager herausgegeben werden, der nicht in das Packzettelbuch eingetragen ist und kein Packzettel darf zur Expedition benutzt werden, der nicht den Vermerk trägt, daß der Packzettel in das Kontrollbuch eingetragen ist (siehe Fakturen-Abteilung Provinz).

Die Duplikatfrachtbriefbücher der Dampfer, der Eisenbahn und der Sammelstellen sind an jedem Abend, wenn die Kutscher dieselben den betreffenden Lageristen zurückgegeben haben, von diesen auf das Genaueste dahin zu prüfen, ob die Bücher auch sämtlich ordnungsmäßig abgestempelt wurden. Sollten sich Unstimmigkeiten ergeben, so ist sofort für Richtigstellung derselben an den betreffenden Stellen zu sorgen und außerdem dem Kontor hiervon Mitteilung zu machen.

Der Lagerist hat sämtliche Anbruch- und Originalkolli, die Konserven aller Art, gepackte Artikel usw. enthalten, vor dem Abgang zu öffnen und den Inhalt zu prüfen. Bei Reklamationen müssen wir den Lageristen in Anspruch nehmen, wenn er nicht eidlich erhärten kann, daß die Ware genau wie fakturiert abgegangen ist.

Beim Verpacken von einzelnen Waren in Kisten ist jede Ordre doppelt zu verlesen und zwar von dem Lageristen, indem er dem Packer die einzelnen Artikel ansagt, sie von diesem zusammenstellen läßt und jeden Artikel in dem betreffenden Packbuch anstreicht. Alsdann hat der Packer die Artikel der Reihe nach zu wiederholen und der Lagerist hat darnach die vorher durch einen Strich gezeichneten Waren anzukreuzen.

Sind auf den Ordres die Verladewege nicht angegeben, so sind dieselben im Kontor zu erfragen. Im Allgemeinen gilt für Stapelsachen und nicht leicht verderbliche Waren die Regel, den billigsten Weg zu wählen.

Es darf für keinen Kunden irgend ein Gegenstand, und wenn es eine Strohhülse wäre, verladen werden, bevor die Bonität vom zweiten Prokuristen gezeichnet ist. Die Zeichnung der Bonität (siehe Fakt.-Abt. Prov.) geschieht meistens mittags gegen 1 Uhr. Bei einzelnen Bestellungen, die sofort erledigt werden müssen, muß vom zweiten Prokuristen hierzu die Genehmigung eingeholt werden.

Die Verladung geschieht durch Verlesen nach dem Bahn-Duplikatbuch und darf nach irgend einem andern System nicht vorgenommen werden.

Die Duplikat-Frachtbriefe werden der Kasse, die hiervon auch von der Fakturen-Abteilung benachrichtigt wird, zugestellt.

e) Die Lagerbuchhaltung.

Diese Einrichtung besteht erst ein Jahr. Versuche, Lagerbücher zu führen, sind zwar schon in früherer Zeit gemacht, aber stets nach einiger Zeit wieder aufgegeben worden. Die augenblicklichen Einrichtungen bewähren sich im allgemeinen gut und sollen für die Dauer beibehalten werden. Die Abteilung ist mit zwei bis drei Angestellten besetzt.

Die Lagerbuchhaltung verfolgt den Zweck, Unregelmäßigkeiten aufzudecken und eine Übersicht über den jeweiligen Bestand zu gewähren. Für statistische Zwecke, Nachweis über Herkunft und Verbleib der einzelnen Artikel wird sie nicht benutzt.

Für die einzelnen Artikel werden Lagerkarten (Formular 8) geführt. Die Bezeichnung rechts oben nach Nr. gibt den Lagerort an. Die vorgedruckten Reiterbahnen werden noch nicht benutzt. Neben den Spalten für Ein- und Ausgang wurden letzthin Spalten für den jeweiligen Bestand angebracht, da die Karten von Expedienten und Einkäufern nur dann in

Formular 8. Lagerkarte.[1]

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Artikel: *Puderzucker in Handtuchbeuteln à 100 Pfd.*	Nr. *II B*

Eingang		Ausgang			Bestand	Ausgang			Bestand
Dat.	Anzahl	Dat.	Anzahl	Empfänger		Dat.	Anzahl	Empfänger	
1915 16. III.	*150*	*25. III.*	*10*	*Riemann*	*140*				
		30. III.	*20*	*Rauter, Br.*	*120*				

genügender Weise zu Rate gezogen werden, wenn der Bestand schnell zu ersehen ist.

Die Karten sind nach den Warengattungen in 71 Gruppen eingeteilt Die Gruppen sind unter sich nach dem Alphabet geordnet. Es findet sich z. B. unter T die Gruppe Teigwaren und in dieser auch Makkaroni und Nudeln, unter W die Gruppe Wurst und darunter auch Schinken, Wurstkonserven usw. Da viele Waren in mehreren Qualitäten gehandelt werden und auch die Fabrikate der verschiedenen Fabriken getrennt werden müssen, sind weit über 1000 Artikel in der Lagerbuchhaltung zu unterscheiden. Besondere Kartengruppen sind vorhanden für leere Sachen, Fässer usw. sowie für die von den Kunden an den Endterminen nicht abgenommenen Waren, die den Kunden bereits belastet und dem Warenkonto bereits gutgeschrieben sind. Außerdem gibt es besondere Kartengruppen für Waren in Lagerhäusern, auswärtigen Lagern und in dem Zollager sowie für die zum kommissionsweisen Verkauf empfangenen Waren und für die zum kommissionsweisen Verkauf gegebenen Waren[2]).

Wird eine Originalverpackung des Großhandels angebrochen, um kleinere Quantitäten zu verkaufen, so wird eine sogenannte „Anbruchskarte“ für das Stück angelegt, die den vollständigen Verbleib des angebrochenen Stückes nachweisen soll.

Als Grundlage für die Verbuchung des Eingangs dienen die sogenannten Rapportzettel, die in der Abteilung 2 aufgestellt werden (Formular 6) und die links den Namen des Schiffes oder eine Notiz, ob eingegangen per Bahn oder vom Ort sowie die Signatur der Stücke, rechts

[1]) Größe des Originals 23 : 17 cm.

[2]) Wird von dem Kommissionslager verkauft, so wird die verkaufte Menge auf diesen Karten als Ausgang und auf der Karte für die betreffende Ware als Ein- und als Ausgang verbucht.

die Anzahl der Stücke und die Warenbezeichnung enthalten. Der Inhalt der Rapporte kommt auf die Lagerkarten erst, wenn die Ware im Lager eingegangen ist. Dies wird durch das Wareneingangsbuch, das im Lager geführt wird, nachgewiesen. Das Wareneingangsbuch wird in der Lagerbuchhalterei mit den Rapportzetteln abgestimmt, und es wird festgestellt, ob alle Waren richtig in das Lager gelangt sind. Diejenigen Waren, für die Rechnungen vorhanden und die im Memorial gebucht, aber noch unterwegs sind, finden sich also niemals auf den Karten. Kommt die Ware in ein auswärtiges Lager oder in die Zollniederlage, so wird dies in den Rapportzetteln besonders vermerkt.

Als Grundlage für die Verbuchung des Ausgangs auf den Lagerkarten dienen die Packbücher und die Packzettel, die in die Lagerbuchhalterei aus der Buchhalterei und der Fakturen-Abteilung Stadt kommen.

Zur Zusammenstellung der Differenzen zwischen den fakturierten und zu bezahlenden oder Lagerkartenmengen und der tatsächlich vorhandenen Menge dient eine besondere Tabelle, in die diese Differenzen beim Eingang der Waren und bei Lageraufnahme nach Menge und Wert eingetragen werden. Der Wert der Differenzen wird fortlaufend addiert. Die Lagerkarten werden nicht nur bei den Jahresinventuren, sondern auch sonst bisweilen, besonders wenn nur noch geringe Mengen einer Ware vorhanden sind, nach dem tatsächlichen Bestande richtig gestellt.

3. Der Verkauf.

a) Grundlagen und Konditionen.

Den Kundenkreis bilden fast ausschließlich Detaillisten; die direkte Versorgung des Konsums ist ausgeschlossen. Das Absatzgebiet hat etwa die Größe zweier preußischer Provinzen. Das Geschäft liefert mit Vorteil auch nach solchen Plätzen, zu denen andere Seestädte günstiger liegen. In einigen dieser Seestädte wird ein Lager in Stapelartikeln unterhalten.

Der Verkauf wird gefördert durch Reisende, Agenten, Verkaufskommissionäre (in geringem Maße) und durch regelmäßige Versendung von Preislisten.

Der Verkauf geschieht teils auf prompte, teils auf spätere Lieferung. Beim Verkauf auf spätere Lieferung hat fast stets der Käufer abzurufen; nur wenn die Ware beim Verkauf noch unterwegs ist, erfolgt die Lieferung in Verkäufers Wahl.

Die Lieferung erfolgt frei Bahn oder Schiff am Niederlassungsorte des Geschäfts, bisweilen frei Schiff anderer Hafenplätze, niemals aber frei Käufers Haus. Die Gefahr des Transports trägt stets der Käufer.

Die allgemeinen Lieferungsbedingungen in Friedenszeiten waren folgende:

1. Beiderseitiger Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Niederlassungsort.

a) Ein längeres Ziel als drei resp. zwei Monate kann nicht gewährt werden. — Bei Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Datum der Faktura wird $1^1/_4$ % bzw. 1 % Skonto gewährt.

Artikel, wie Zucker, Salz, Hülsenfrüchte usw., bei denen ein kürzeres Ziel oder Kassa mit geringerem Skonto bisher üblich waren, werden hiervon nicht betroffen.

b) Bei nicht prompter Regulierung werden Verzugszinsen gerechnet.

2. Sämtliche Geldsendungen, Schecks, Wechselrimessen, Überweisungen und Zahlungen irgendwelcher Art sind uns spesen- und portofrei zu übermitteln.

a) Berechnetes Leergut, das innerhalb drei Monaten frei und in gutem Zustande zurückgeliefert worden ist, wird wie berechnet, sonst nach Wert gutgebracht.

b) Abzüge für berechnetes Leergut dürfen nicht gemacht werden, bevor Gutschriftsanzeige darüber erteilt worden ist.

3. Für Konserven aller Art, mit Ausnahme von Bratheringen und frischen Heringskonserven überhaupt, leisten wir drei Monate vom Empfang Garantie, jedoch können wir entsprechende Gutschrift nur dann erteilen, wenn uns die betreffenden Dosen retourniert werden.

4. Für Berechnung von Tara usw. ist für uns nur unsere Liste maßgebend.

5. Bei Waren, die auf Abladung oder als unterwegs befindlich verkauft sind, ist der Abladeort der Erfüllungsort für die Lieferung; es bleibt glückliche Ankunft der Ware stets vorbehalten. Im Falle das betreffende Schiff oder Fahrzeug, in dem sich die dem Käufer zugeteilten Waren befinden, auf der Reise untergeht oder sonst verloren gehen sollte, sind wir nicht verpflichtet, Ersatz zu liefern. Streik, Krieg, Feuer und höhere Gewalt, sowie nachgewiesene Nichtlieferung unseres Lieferanten entbinden uns von der Lieferung vorbehaltlich unseres Rechts der ganzen oder teilweisen Nachlieferung innerhalb angemessener Zeit.

6. Erstreckt sich die Lieferung auf mehrere Monate, so hat die Abnahme in gleichmäßigen Monatsraten zu erfolgen. Wir sind berechtigt, die nicht rechtzeitig abgenommenen Mengen anzudienen, zu berechnen oder zu streichen, ohne daß es einer vorherigen Benachrichtigung oder Aufforderung des Käufers zur Abnahme bedarf.

7. Prolongation von Abschlüssen kann nur mit einem dem Kaufpreis entsprechenden Aufschlag erfolgen. Derartige Ersuchen sind rechtzeitig vom Käufer anzubringen.

8. Bei Abschlüssen in Sauerkraut, Preiselbeeren und Konserven aller Art wird die Reduktion der gekauften Mengen im Falle einer Mißernte um den Mindererertrag gegenüber einer normalen Ernte vorbehalten. Zoll und steuerliche Veränderungen während der Kontraktzeit wirken in entsprechender Weise auf den Kaufpreis ein.

9. Die Lieferung erfolgt mangels anderweitiger Vereinbarung ab unserm Niederlassungsorte bzw. ab einem andern Hafenplatze.

10. Jede Teillieferung auf diesen Abschluß bildet ein Geschäft für sich. Ist der Käufer mit der Zahlung für eine Teillieferung ganz oder teilweise im Rückstande geblieben, oder ist er seinen sonstigen Zahlungsverpflichtungen bei uns nicht rechtzeitig nachgekommen, oder hat der Käufer seine Zahlungen eingestellt, so haben wir das Recht, von allen Verträgen zurückzutreten und für den uns hierdurch entstehenden Schaden Ersatz zu beanspruchen.

11. Sind wir mit der Lieferung im Verzuge, so kann Annullierung nur erfolgen nach Ablauf einer uns entsprechend gestellten Nachfrist.

12. Die durch unsere Vertreter getätigten Lieferungsabschlüsse sowie Verkäufe zu besonderen Bedingungen sind bis zum Erhalt der direkten Verkaufsbestätigung freibleibend.

13. Aus Schreibfehlern, Auslassungen, Irrtümern, die vom Geschäftsabschluß nicht entbinden, können keinerlei Ansprüche gestellt werden.

14. Mängelrügen haben sofort nach Empfang der Ware zu erfolgen.

15. Vereinbarte Abweichungen von diesen Bedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie auf diesem Kontrakte vermerkt sind. Die Annahme eines Kontraktes gilt in allen Fällen als stillschweigendes Einverständnis.

16. Bei Kauf von Markenartikeln unterwirft sich der Käufer den von den betreffenden Fabriken festgesetzten Bedingungen.

17. Bei Verkäufen nach Type oder nach Beschreibung ist die Durchschnittsqualität der betreffenden Ernte maßgebend. Bei Reisverkäufen gilt das Typenmuster nur für Körnung.

18. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus hiesigen Sachverständigen gebildet wird.

Für Zucker sind besondere Bedingungen vorgesehen. Es kommen folgende Aufschläge in Betracht:

Für große Brote 1 ℳ, für feinkorn Normalwürfel (90, 110, 115, 118) ℳ 2.50 (andere Sorten Feinkorn ℳ —.25 Aufschlag), für Puder ℳ 2.75 auf Pomm. resp. Danziger gem. Melis, für alle anderen Sorten Listenaufschläge.

Bei Abnahme ab Fabrik unter 10 Ztr. treten 15 ₰ pro Ztr. Aufschläge ein:

a) wenn weniger als 10 Ztr. Zucker aller Sorten, außer Broten, abgefordert werden;

b) für Brote bei Posten unter 25 Stück von jeder Sorte;

c) für Brote auch bei Abforderung größerer Posten, wenn Partien unter 25 Broten abgewogen worden sollen.

b) Der Kundenkredit.

Der Kundenkredit wird in der Hauptsache von dem zweiten Prokuristen mit Unterstützung zweier Buchhalter bearbeitet.

Über neue Kunden werden Ermittelungen von den Reisenden angestellt und stets Auskünfte eingeholt. Lauten die Auskünfte schlecht, so wird um vorherige Einsendung des Betrages gebeten oder angefragt, ob Nachnahmesendung gewünscht wird.

Für sämtliche Kunden wird in der Buchhalterei eine Kartothek geführt, die über die Bonität Auskunft geben soll. Die Karten enthalten Angaben über die Firma, den Niederlassungsort, die Namen der Inhaber, Prokuristen und Einkäufer, die Branche, den Geschäftsumfang, die eingezogenen Auskünfte, die Namen der bearbeitenden Reisenden oder Agenten, die Eigenschaften des Inhabers, dessen besondere Wünsche und die Bonitätsnummer, die als Fahne die Karte überragt. Die Bonitätsnummer gibt in den römischen Ziffern I—V die Größe des Geschäfts und dahinter in arabischen Ziffern die Kredithöhe an. IV 2000 ist z. B. ein kleines Geschäft, dessen Inhaber aber für 2000 ℳ gut ist.

Alle Lieferungen auf Kredit passieren die Bonitätszettel (Formular 9), die genau geprüft werden. In der Regel nimmt die Prüfung der zweite Prokurist vor, in Zweifelsfällen entscheidet der Chef.

Über die Außenstände trassiert die Firma nach ihrem Ermessen. Sämtliche Wechsel, deren Domizil kein Bankplatz ist, werden bei der Reichsbankhauptstelle des Niederlassungsorts der Firma zahlbar gemacht. Eine Prolongation der Wechsel findet ausnahmsweise unter Berechnung von Zinsen statt. Die ausgestellten Tratten werden in das übliche Kopierbuch eingetragen, der Wechselausgang jedoch wird in diesem Buche nicht vermerkt. Der tatsächliche Wechselbestand wird öfters durch Aufnahme mit dem Hauptbuchkonto abgestimmt, das als Bestandkonto geführt wird. Zur Kontrolle der Verfalltermine der Wechsel dient ein einfacher Terminkalender und die genaue Ordnung der Wechsel im Portefeuille.

Das Wechselmaterial wird nach Bedarf bei der Reichsbank diskontiert. Früher wurden die Wechsel bei der Bankverbindung diskontiert, die 1 % über Reichsbanksatz berechnete.

Formular 9. Bonitätszettel.

Ort	Name	Schuldet M	Kauft für M	Erklärungen
Auenstein	*J. Arndt*	*790*	*340*	
Mohrungen	*C. Krieger*	*476*	*78*	

Die Zahlung der Kunden erfolgt sonst meist durch Postscheck oder Reichsbank-Girokonto.

Kunden, die die Fälligkeitstermine überschritten haben, werden monatlich zweimal gemahnt. Zahlen die Kunden darauf nicht, so wird nach weiterem zweimaligem Mahnen mit Klage gedroht und dann nach einer kurzen Frist geklagt. Mit Zahlungsbefehlen wird nicht gearbeitet.

Bei Akkorden und in Konkursen läßt sich die Firma von einem Kaufmann, der dies berufsmäßig für die meisten Kolonialwaren-Großhändler des Platzes ausübt, vertreten.

Über eingeleitete Klagen, Konkurse, bei denen die Firma beteiligt ist, Zahlungseinstellungen von Kunden und Kreditentziehungen macht der zweite Prokurist in einem besonderen Buch für den Chef eine Aufstellung. Er führt auch eine besondere Registratur für Akten, die das Klagewesen, wichtige Verträge und andere Vorgänge von Bedeutung betreffen, auf die auch noch nach längerer Zeit zurückgekommen werden könnte. In dieser Registratur sind viele Unterabteilungen nach sachlichen Gesichtspunkten gebildet. Die äußere Einrichtung ist die der Hauptregistratur.

c) Fakturierung für die Stadt.

Der Verkauf in der Stadt geschieht direkt (meist erfolgt die Bestellung telefonisch) und durch mehrere Reisende.

Die Reisenden sind gegen festes Gehalt angestellt und beziehen außerdem Provision für die von ihnen verkauften Waren. Spesen erhalten die Stadtreisenden nicht. Jeden Morgen, bevor die Reisenden die Kundschaft besuchen, erscheinen sie im Geschäft, um die Wünsche der Kundschaft mitzuteilen, Direktiven zu empfangen und die empfangenen Bestellungen aufzugeben. Letzteres geschieht durch Eintragung in die Packbücher (Formular 10). Für jeden Reisenden werden vier Packbücher geführt, da außer dem ersten Exemplar gewöhnlich noch ein Exemplar in der Fakturen-Abteilung, eins im Lager und eins in der Lagerbuchhalterei benötigt werden. In die Packbücher werden auch die direkten Bestellungen, die von

Formular 10. Packbuch (für Aufträge aus der Stadt).

27	*M. Reuter, Langgasse 7*				
	2 P. Schweden		*34.50*	*34*	*50*
	10/4 D/ Sieg. Spezial		*77.—*	*7*	*70*
6283				*42*	*20*
	Gebucht fol.	*3*	*17*	*D*	*B*

dem zweiten Prokuristen entgegengenommen werden, eingetragen. Die Packbücher sind einfache Kladden im Schmalfolio-Format. Die erste Spalte zeigt neben dem Datum die Fakturennummer oder die des Beifolgezettels[1]). Ist die Ware auf Lager und ist die Bestellung ausgeführt, so hat der Lagerist den in der dritten Spalte vorgemerkten Preis mit einem Haken, andernfalls mit einem Kreuz zu versehen. Unter die Bestellung wird mit einem Stempel ein Vordruck für die Buchungs- und Kontrollvermerke gemacht. Der Hinweis des ersten Feldes bezieht sich auf das Verkaufsbuch, der des zweiten auf das Provisionsbuch der Reisenden, der des dritten auf das Lagerbuch (Karte), der des vierten dient der Kontrolle des Chefs. Nach vollständiger Erledigung werden die Bestellungen mit Blaustift durchstrichen. Bestellungen, die erst später erledigt werden können, werden vorgetragen.

[1]) Siehe weiter unten.

Die Eintragungen der Stadtreisenden werden, besonders hinsichtlich der Preise, in der Fakturen-Abteilung auf das Genaueste kontrolliert. Etwaige Untergebote werden im Packbuch gekennzeichnet und dem Chef vorgelegt. Die Aufträge mit Kreditgewährung werden in die schon besprochenen Bonitätszettel übertragen (s. Formular 9).

Die Packbücher bilden also die Grundlage für Expedition und Buchhaltung. Nach ihnen wird expediert, fakturiert und ins Verkaufsbuch gebucht. Das Verkaufsbuch wiederum ist die einzige Grundlage für die Personen- und die Hauptbuchkonten. Schließlich dienen die Packbücher der Provisionsberechnung der Reisenden.

Für die Sendungen werden Rechnungen oder Beifolgezettel ausgeschrieben. Beifolgezettel erhalten stets größere Kunden, die wöchentlich Gesamtrechnung erhalten und ausgleichen. Rechnungen werden in der Regel nur für Beträge, die einzukassieren sind, ausgeschrieben. Die Rechnungen werden handschriftlich angefertigt und in der Registratur kopiert, wo die Kopie verbleibt. Das Folio des Packbuches wird auf der Rechnung vermerkt. Das Nachrechnen erfolgt durch das Schreibmaschinenfräulein in der Fakturen-Abteilung Provinz.

Die Fakturisten sind unter Androhung sofortiger Entlassung angewiesen, zuerst die Eintragung in dem Packbuch vorzunehmen und dann erst den Beifolgezettel oder die Begleitrechnung auszuschreiben.

Die Rechnungen und Begleitzettel werden den Kutschern mitgegeben. Die Kutscher besorgen auch das Einkassieren. Bei Zielverkäufen präsentieren sie den Kunden an den Fälligkeitsterminen Quittungen, die oben rechts einen Vermerk tragen

Valuta per ....

Anspruch auf volles Skonto nur, falls bis .... reguliert.

Die Quittungen werden in Quittungskontrollbücher eingetragen, die den Kutschern mitgegeben werden. In der Kasse wird für jedes Inkassobuch ein Gegenbuch geführt. Nachdem die Kutscher mit der Kasse abgerechnet haben, werden die Quittungskontrollbücher nochmals mit den Packbüchern abgestimmt.

Die Stadtreisenden kassieren nur in den Vororten. Die Abrechnung mit ihnen erfolgt ebenso wie mit den Kutschern.

Die Besonderheiten bei Erledigung von Lieferungsaufträgen sind bei der Darstellung der Fakturierung für die Provinz beschrieben.

Für die Debitoren-Stadt sind, wie für alle Einzelpersonenkonten, Karten vorhanden, die in Soennecken-Kästen aufbewahrt werden. Die Konten werden auf Grund des Kassenbuches, des Verkaufsbuches und des Memorials geführt. Sie werden stets à jour gehalten, sind alphabetisch nach

den Namen der Kunden geordnet und fortlaufend in dieser Reihenfolge numeriert. Werden neue Konten eingeordnet, so erhalten sie römische Ziffern[1]). Zur Vormerkung von Terminen ist ein Terminkalender in Gebrauch.

Unter den Debitoren-Stadt sind mehrere Karten für den Chef eingereiht, nämlich für Haushaltkonto, Unkostenkonto Privathaus und einige für am Jahresschluß zu verteilende Unkosten.

Zur Kontrolle der Außenstände durch den Chef werden besondere Auszüge gemacht. Es dienen also dafür nicht die Konto-Korrentbilanzen.

Zur Erledigung der Bestellungen auf Grund der Packbücher sind demnach folgende Arbeiten vorzunehmen:

Arbeit	Ort
1. Eintragung durch die Reisenden morgens oder durch die Fakturisten am Tage, 2. Kontrolle der Eintragungen der Reisenden durch die Fakturisten hinsichtlich Preis und Lieferung, 3. Vorlage beim Chef.	In der Fakturen-Abteilung
4. Ausschreiben der Expeditionsbücher, 5. Zusammenstellung der Sendung und Expedition.	im Lager
6. Ausschreiben des Begleitzettels oder der Rechnung, 7. Verbuchung ins Verkaufsbuch, danach Verbuchung auf den Einzelpersonenkonten und den Hauptbuchkonten durch das Journal, 8. Eintragung in das Provisionsbuch, 9. Eventuell Eintragung in das Lieferbuch für Personen, 10. Abstimmen mit den Quittungskontrollbüchern.	in der Fakturen-Abteilung
11. Eventuell Eintragung in das Lieferbuch für Artikel	i. d. Buchhalterei
12. Eintragung in das Lagerbuch:	in der Lagerbuchhaltung.

d) Fakturierung für die Provinz.

Die Fakturen-Abteilung Provinz erledigt die in Verbindung mit der Fakturierung stehenden buchhalterischen Arbeiten nur zum kleinen Teil. Diese Arbeiten liegen in der Hauptsache der Buchhalterei ob.

Die mit der Post eingehenden Bestellungen werden zunächst in der Chef-Abteilung durchgesehen und sofort der Fakturen-Abteilung über-

[1]) Bei Einführung der mit der alphabetischen Ordnung sich deckenden Numerierung ließ man sich wohl von der Tatsache leiten, daß man nach Nummern besser als nach dem Alphabet ordnen kann, daß das Fehlen eines Kontos sich leichter feststellen läßt und daß man gewöhnt ist, in den Grundbüchern als Übertragungsvermerk eine Seitennummer einzutragen. Red.

geben. Es findet also kein Abstempeln oder Eintragen in ein Eingangsbuch statt. Die Prüfung der Zahlungsfähigkeit der Kunden usw. erfolgt erst nach Aufstellung der Bonitätszettel.

Während in der Fakturen-Abteilung Stadt zwischen den Buchhaltern keine strenge Arbeitsteilung besteht, werden hier die Bestellungen der Orte A—L und M—Z stets gesondert von je einem Fakturisten bearbeitet.

Statt der Packbücher werden für die Provinz Packzettel (Formular 11) benutzt. Die Formulare sind zu Blocks zusammengeheftet, die fortlaufend numeriert sind. Ebenso sind die einzelnen Zettel der Blocks fortlaufend numeriert. Die Blocks für den einen Fakturisten tragen die Buchstaben A—L, die

Formular 11. Packzettel[1] (für Aufträge aus der Provinz).

M—Z *prompt*	zu liefern am *24*	Kladde[2] *45*	zu verladen mit:	Block Nr. 41

Bestellung Nr. Durch *Karte* Ausgeführt am		Packzettel Nr. 14
	Herrn G. Braun, St. Lorenz *per Bahn*	

Signatur	Anzahl u. Art	Benennung des Artikels	Brutto Ko.	Tara Ko.	Netto Ko.	Einzelpreis	[5]) Mk.	[5]) Pf.
AX		*1 To. norweg. Fettheringe ⌗ 11*					*B*[3]	*x*[4]

für den anderen M—Z. Die Zettel für Bestellungen auf prompte Lieferung sind weiß, die für spätere Termine grün. Falls die Sendung gegen Nachnahme erfolgt, wird dies mit roter Tinte auf dem Packzettel vermerkt. Der nach den schriftlichen Bestellungen ausgefüllte Packzettel wird in das Packzettel-Kontrollbuch eingetragen (Formular 12). Das Buch dient als Kontrolle dafür, daß kein Packzettel verloren geht und jeder Packzettel eine ordnungsmäßige Erledigung findet. Jede Seite dieses Buches wird durchgeschrieben. Das Original wird getrennt und begleitet die Packzettel, die Kopie verbleibt im Buch. Die Packzettel werden von dem

---

[1]) Größe des Originals 24 : 16 cm.

[2]) Kladde = Packzettelkontrollbuch.

[3]) B = Vermerk für Eintragung in das Kontrollbuch.

[4]) Vermerk für Eintragung in das Lagerbuch.

[5]) Die Betragsspalten werden in diesem Formular sowie in Formular 12 nicht benutzt. Auf besonderen Wunsch des Verfassers gelangen die Spalten jedoch zur Darstellung. Red.

ersten Fakturisten mit dem Kontrollbuch abgestimmt und erhalten einen Kontrollvermerk. Dem Lager ist vorgeschrieben, daß kein Zettel zur Expedition verwandt werden darf, der nicht diesen Vermerk trägt.

Die ausgefüllten Packzettel mit den dazu gehörigen Kontrollbuchseiten werden in Mappen von den Fakturisten den Expedienten im Lager übergeben und mit den mitgeführten Originalbestellungen abgestimmt. Darauf übergeben die Fakturisten die Originalbestellungen der Buchhalterei zur Ausfüllung der Bonitätszettel (Formular 9), jedoch lediglich zu diesem Zweck. Die fertiggestellten Bonitätszettel kommen dann mit den Originalbestellungen zusammen nach kurzer Zeit in die Fakturen-Abteilung, wo noch die Preise für die Bestellungen hinzugefügt werden. Darauf werden die Bonitätszettel der Chef-Abteilung zugestellt. Nach Prüfung der Bonität kommen die Zettel zunächst wieder in die Fakturen-Abteilung und schließlich in das Lager (vergl. Expedition).

Formular 12. Packzettel-Kontrollbuch (für Aufträge aus der Provinz).

Datum 1	Nr. des Blocks und des Zettels 2	Name des Käufers 3	Ort 4	Art der Ware 5	Mk. 6	[1] Pfg.	Verkaufs-Buch Folio 7
15. III.	*41/14*	*Braun*	*St. Lorenz*	*Heringe*			*163*
	41/15	*Claas*	*Dt. Eylau*	*Zucker*			*164*

Nach Fertigstellung der Ordres werden die Packzettel vom Lager, wo sie durch Einsetzen von Signatur, Nummer und Gewicht vervollständigt worden sind, wieder der Fakturen-Abteilung zurückgegeben.

Die Fakturen werden nur nach den Packzetteln ausgeschrieben. Die Fakturen für Eilgut gehen am Tage der Bestellung heraus, die übrigen meist am folgenden Tage. Bei der Fakturierung muß darauf geachtet werden, ob es sich um eine neue Bestellung oder um die Abnahme von einem Schluß handelt. Im letzteren Falle erhält die Rechnung folgenden Stempelaufdruck:

Geschlossen am ....
Abgenommen bis heute ....
Bleiben noch zu liefern ....

Alsdann erfolgt ev. Verbuchung im Lieferungsbuch (s. w. u.). Die Fakturen werden mit der Schreibmaschine geschrieben und die bereits auf

[1] Die Betragsspalte wird nicht benutzt.

den Packzetteln berechneten Preise werden mittels einer Rechenmaschine nachgerechnet.

Die Kopien werden in der Registratur angefertigt.

Die Rechnungen werden dann mit den Originalbestellungen, die von der Buchhalterei inzwischen zurückgegeben sind, und den Packzetteln, und die Packzettel nochmals mit dem Kontrollbuch verglichen. Darauf erfolgt die Vorlage beim Chef und schließlich kommen die Rechnungen

Formular 13. Lieferungszettel.

Lieferung

Ort: *Graudenz.*

Firma: *E. Sauer.*

Verladung:

Beiderseitiger Erfüllungsort ....

Termin	*Lieferung nach glücklicher Ankunft*	
Saison	*5 Faß Almeria*	*T.-Pr.*[1])
14/15	*minus 50 Pfg.*	
Neue	*10 S. sup. Kartoffelmehl*	
Camp.	*Nov./Dez.*	*12.—*
	Jan./März	*12.25*
	April/Juni	*12.50*
	3. 9. 14 durch Meyer.	

Wir überreichen Ihnen diese Originalkopie der uns für Sie von unserem Vertreter übergebenen Lieferungsordre und bitten Sie freundl., die Richtigkeit des abgeschlossenen Geschäfts kontrollieren zu wollen, wobei wir ergebenst bemerken, daß beiderseitiger Erfüllungsort .... ist.

(Unterschrift)

zur Briefexpedition und die Packzettel nach der Buchhalterei, wo sie gegen Quittung übergeben werden.

Für zur späteren Lieferung verkaufte Waren gilt Folgendes:

Über die von den Reisenden zur späteren Lieferung verkauften Waren erhält das Geschäft in duplo einen Lieferungszettel (Formular 13)[2]). Das Original desselben wird dem Kunden zur Kontrolle eingesandt, die Kopie dient als Grundlage für die Verbuchung im Lieferbuch mit Rechnungen für

[1]) T.-Pr. = Tagespreis.

[2]) Diese Zettel dienen auch für prompte Ordres, die aber nicht bestätigt werden.

Warenarten und kommt schließlich zur Registratur. Für das Lieferbuch mit Rechnungen für Kunden wird eine weitere Kopie angefertigt und in das Buch eingeklebt.

Die Lieferzettel müssen, bevor sie dem Kunden zugesandt werden, ebenfalls die Bonitätsliste (Formular 14) passieren. Es muß hierbei angegeben werden, für wieviel Mark Waren in Nota sind, wie hoch sich der zu bestätigende Lieferungsauftrag beläuft und wieviel der Mann schuldet.

Formular 14. Bonitätsliste.

Neue Lieferungskontrakte.

Ort	Name	Schuldet ℳ	Lieferung in Nota für ℳ[1])	Lieferung neu ℳ	Erklärungen
Marienburg	*Kröner*	*1120.—*	*960.—*	*1480.—*	

Dann erst wird bestimmt, ob die Bestätigung hinausgehen kann. Die Preise auf den Lieferzetteln sind von seiten des ersten Prokuristen genauest zu kontrollieren. Unterpreise bzw. Limite sind dem Chef zur Genehmigung vorzulegen.

In den letzten Tagen eines jeden Monats schreibt der erste Fakturist die per Ersten nächsten Monats verkauften Waren auf Packzettel ein, damit diese Waren in den ersten Tagen expediert werden können. Vor der Expedition müssen jedoch diese Ordres genau so die Bonitätsliste passieren wie die prompten Ordres. Bei dem Einschreiben der täglichen Ordres in die Packzettel ist ein Hauptaugenmerk auf diese Packzettel zu richten, um doppelte Verladung zu vermeiden.

Für Sachen, die dem Kunden zur Abforderung berechnet werden, ist für jedes Ressort (Stadt, Provinz A—L und Provinz M—Z) ein Abforderungslager eingerichtet, in das die betreffenden Waren hineingestellt werden. Der Lagerist führt über den Lagerbestand genaue Kontrolle und hat über jede hinzukommende Partie einen Frachtbrief auszuschreiben, der in das dazu gehörige Buch einzutragen ist. Wird aus dem Abforderungslager verladen, so ist dies von dem betreffenden Lageristen abzuschreiben. Erledigt sich ein solcher Frachtbrief, so ist derselbe mit dem Vermerk „verladen und im Register gestrichen" dem ersten Fakturisten zu übergeben. Der erste Fakturist führt zu seiner eigenen Kontrolle ebenfalls ein solches Abforderungsbuch.

[1]) Von einem Schluß noch abzunehmen.

Zur Feststellung der von den Kunden abzunehmenden Waren dienen die Lieferbücher (Formulare 15 und 16). Es sind dies gebundene Bücher im Reichsformat. Sie werden sowohl mit Rechnungen für Käufer (je eins für Stadt und Provinz) in den Fakturen-Abteilungen als auch mit Rechnungen für die einzelnen Warenarten in der Buchhalterei geführt. In dem Lieferbuch für Käufer (Formular 15) kann jede Seite für zwei Rech-

Formular 15. Lieferbuch (für Käufer).

383 Firma	*Bromberg* *D. F. p. %₀ kg 1.05* *Schmidt, Kaiserstr.*	384 Firma	
Verladeweg	*p. S/S*	Verladeweg	
30. IX. 14	*4 Ztr. Meyers Marmelade* *Basis 25 Pfd. Eimer* *M 23.50* *29. IV. 15*		

Formular 16. Lieferbuch (für verkaufte Waren).

Meyers Marmelade ab hier........													
Fester Preis Basis 25 Pfd. Eimer							Tagespreis						
Folio des Lieferb.	Quartal und Monat					Preis M	Folio des Lieferb.	Quartal und Monat					Preis M
	I	II	III	IV	Monat			I	II	III	IV	Monat	
383		*4*			*April*	*23.50*							
471		*7*			*Mai*	*23.50*							

nungen benutzt werden. Die Zahlen 383 und 384 sind die fortlaufenden Nummern; DF bedeutet die besonders zu vergütende Differenz-Fracht. Das Datum in der ersten Spalte links gibt den Termin an, bis zu dem abgenommen werden muß. In der zweiten Spalte ist im Original die verkaufte Menge von 5 Ztr. an einer durchstrichenen Zahl zu ersehen. Die Zahl 4 bedeutet, daß im vorliegenden Falle noch 4 Ztr. abzunehmen sind[1]).

[1]) Diese Zahl wird mit Bleistift geschrieben und bei weiterer Abnahme durch eine andere Zahl ersetzt.

In Form. 16 steht im Original vor der 4 eine durchstrichene 5, vor der 7 eine durchstrichene 10.

Abnahmen in kleineren Mengen werden mit roter Tinte notiert. Die Namen der Reisenden werden vermerkt.

Die Führung der Verkaufsbücher und der Einzelkonten für auswärtige Debitoren findet in der Buchhalterei statt.

Das Verkaufsbuch wird nach den Packzetteln geführt und stets mit den Packzetteln kollationiert. Nachdem die Packzettel auch noch auf den Lagerkarten verbucht sind, werden sie nach Buchstaben und Nummern geordnet und in der Buchhalterei aufbewahrt. Beim Ordnen wird festgestellt, daß alle Packzettel ordnungsmäßig bearbeitet sind, daß kein Packzettel verloren gegangen ist und daß besonders die Verbuchung im Verkaufsbuch stattgefunden hat.

Die Einzel-Personenkonten werden auf Grund der Verkaufsbücher, der Kasse und des Memorials geführt. Für die Reichsbank und die Aktienbank werden die Konten in je einem gebundenen Buche geführt. Alle anderen Einzel-Personenkonten befinden sich auf Karten.

Auch die Debitorenkarten Provinz sind wie die der Stadt numeriert, obgleich sie nach Orten und Namen der Kunden geordnet sind. Hilfsmittel, das Verräumen der Karten zu verhindern (Einschnitte, verschiedene Farben oder Größen) werden nicht benutzt. Bei den Debitorenkarten macht man hier von Reitern ausgiebig Gebrauch.

Zur Erledigung der Bestellung auf Grund des Packzettels sind demnach folgende Arbeiten vorzunehmen:

1. Ausschreibung der Packzettel nach den schriftlichen Bestellungen, 2. Eintragung der Packzettel in das Kontrollbuch, 3. Kontrolle der vollständigen Eintragung und Kontrollvermerk.	In der Fakturen-Abteilung
4. In der Mappe zum Lager und Abstimmen mit den Original-Bestellungen und den Seiten des Packzettelkontrollbuchs, 5. Ausschreiben der Expeditionsbücher, 6. Expedition, Vervollständigung des Packzettels, Ausschreiben der Begleitpapiere für die Sendung.	im Lager
7. Ausschreiben der Rechnung, 8. Vergleichen mit dem Kontrollbuch, 9. Vergleichen mit der Rechnung und der Bestellung, 10. Eventuell Verbuchung im Lieferbuch für Personen, 11. In einer Mappe zur Buchhalterei gegen Quittung.	in der Fakturen-Abteilung

12. Vergleichen der Packzettel mit der Kontrollbuchseite, 13. Verbuchung im Verkaufsbuch, danach auf Einzel-Personenkonten und Hauptbuchkonten durch das Journal, 14. Eventuell Verbuchung im Lieferbuch für Artikel, 15. Vergleichen der Packzettel mit dem Verkaufsbuch.	in der Buchhalterei
16. Verbuchen auf den Lagerkarten:	in der Lagerbuchhalterei.
17. Ordnen der Packzettel nach Nummern, Durchsicht der Packzettel, 18. Aufbewahrung.	in der Buchhalterei

e) Die Vertreter für die Provinz.

α) Reisende.

In Friedenszeiten werden stets mehrere Reisende beschäftigt, die gegen festes Gehalt angestellt sind und Spesen und Provision für gewisse Artikel erhalten. Auf Stapelartikel und für direkte Bestellungen der Kunden wird keine Provision gezahlt. Die Reisen erfolgen außer per Bahn auch mittels der Geschäftsautomobile.

Formular 17. Platzkunden-Aufstellung (für Reisende).

Bonitäts Nr.	Name	Kreditgrenze ℳ	Im Vorjahre gekauft ℳ	Auf dieser Reise gekauft ℳ	Bemerkungen
	König	*2000.—*	*8 900.—*	*650.—*	
	Santer	*3000.—*	*16 500.—*	*370.—*	

Die Tätigkeit der Reisenden ist ebenfalls durch Instruktionen geregelt, die dem Preisbuch mit den Platzusancen und allgemeinen Verkaufsbedingungen beigebunden sind. Für die Benutzung der Automobile ist außerdem eine besondere Vorschrift erlassen. Die Reisenden erhalten ferner für den Verkehr mit dem Geschäft eine Formularmappe[1]) als Muster.

Aus der Instruktion ist besonders hervorzuheben:

Bei Beginn der Tour hat der Provinzreisende die zum Besuch aufgegebenen Plätze in den Tourenkalender des Chefs einzutragen. Beginn und Beendigung einer neuen Tour sind mittels Memorandum der Firma mitzuteilen. Bei Überschreibungen von Ordres neuer Kunden sind uns stets unsere Kundenkarten (siehe Kundenkredit) auf das Genaueste ausgefüllt zu übersenden.

[1]) Die Formulare dieser Mappe beziehen sich auf Mitteilungen über Automobilreisen (besuchte Orte, gefahrene Kilometer usw.), Abfahrt vom und Rückkehr zum Ort der Firma, Erreichbarkeit in der folgenden Woche usw. Auch die weiter unten erwähnten Platzkunden- und Gewinnaufstellungen stammen aus der Formularmappe.

Kunden mit großem Bedarf in einzelnen Artikeln sind zur Eintragung in das Adressenverzeichnis anzugeben.

Ordres sind uns jeden Tag abends einzusenden. In Briefform zusammenhängende Berichte brauchen nur in Ausnahmefällen geschrieben zu werden; es sind hierzu unsere Reiseberichtbogen zu verwenden. Alle Wünsche der Kunden und sonstigen Mitteilungen sind in den Auszügen zu vermerken, die für jede Reise mitgegeben werden (Formular 17) [1]. Mitteilungen über Kassen-

Formular 18. Gewinn-Aufstellung für die Woche (für Reisende).

Ort	Datum	Gewinn ℳ	Tage	Bemerkungen

Name des Reisenden ....

Formular 19. Gewinn-Aufstellung Tour .... 19..... (für Reisende).

Ort	Gearbeitet vom bis	Verdienst
	Verdienst Sa.:	

Statistik zu Formular 19.

61 Arbeitstage
10 Sonntage
Sa. 71 Spesentage.

Gesamtverdienst ℳ ....
Verdienst pro Arbeitstag „ ....
„ „ Spesentag „ ....

Die in den einzelnen Orten umstehend verzeichneten Verdienste habe ich sämtlich in den Karten der Ortskontrolle vermerkt.

(Ort) ....
(Unterschrift) ....

sachen sind ausnahmslos nur in dem den Provinzreisenden stets zugehenden Kassenauszug der betreffenden Orte zu machen. Auch Zahlungen der Kundschaft sind stets nur in den Kassenauszügen zu vermerken. Am Ende einer Woche, zu Montag eintreffend, ist ein Kassenzettel einzusenden.

[1]) Formular 17 zeigt eine Platzkundenaufstellung, die Formulare 18 und 19 zeigen Gewinnaufstellungen pro Woche und Tour. Ihnen ist ein Schema für die Statistik über eine abgeschlossene Tour beigefügt.

Es ist ein Kassenbuch zu führen, in das alle Ausgaben und Einnahmen täglich und sofort einzutragen sind.

Von den gemachten Inkassi ist stets der Betrag zu überweisen, der den eisernen Bestand von ℳ 200.— übersteigt.

Die Überschreibung von Ordres geschieht ausschließlich durch unsere Ordrebücher. Die Ordres sind sofort beim Empfang in das Ordrebuch einzuschreiben. Wir bitten, sich beim Überschreiben von Ordres genau an die Bezeichnungen unseres Preisbuches zu halten und auch die Abnahmetermine genau beizuschreiben.

Die Eintragungen in die Ordrebücher werden zweimal durchgeschrieben. Das Original und die erste Kopie ist einzusenden. Dem Artikel ist stets der Lieferungstermin vorzusetzen. Bei prompten Ordres ist die prompte Verladung durch einen schrägen Strich zu markieren.

Bei jeder Ordre ist der genaue Verladeweg anzugeben. Falls dieser fehlt, so wird die Ordre bestmöglichst expediert. Post- und Eilgutordres müssen mit einem Buntstift markiert werden.

Die Ordres müssen unterschrieben werden. Am Schlusse der Ordres ist das Aufnahmedatum hinzuzufügen.

Die vereinbarten Abnahmetermine werden von uns strikt eingehalten. Unbestimmte Ordres mit Bezug auf Lieferungstermine und mit Bezug auf Preis, z. B. falls billiger Tagespreis, bitten wir, prinzipiell nicht zu bringen. Wir können nur ganze Ordres brauchen, auf Grund deren wir uns eindecken können.

Die Regulierung der Zuckerfakturen erfolgt nach den Vereinbarungen, die mit den Danziger und Magdeburger Zuckerhändlern getroffen sind. Die Zahlungskonditionen müssen daher strikt innegehalten werden. Alle anderen Waren verkaufen wir nur zu unseren allgemeinen Lieferungsbedingungen.

Die Abrechnung über die Tour ist spätestens am Tage nach der Beendigung der betreffenden Tour der Firma einzusenden, alsdann sind auch die in Betracht kommenden Zahlungen zu leisten. Das Reisekonto muß sich nach jeder Beendigung der Tour vollkommen ausgleichen; es ist jedesmal eine Ausgleichungsbestätigung zu erbitten. Die Kassenabrechnung am Schluß jeder Tour ist nach folgendem Schema aufzustellen:

Erhaltene Reisekasse	....
Inkasso	....
Sa.	....
·/. Spesen	....
·/. Auslagen . . .	....
	....

Nach Beendigung jeder Tour sind von den Provinzreisenden diejenigen Plätze namhaft aufzuführen, die zu besuchen sich nach ihrer Ansicht nicht mehr lohnt.

Nach Rückkehr von einer Tour füllen die Reisenden Karten (Formular 20) aus, die zu einer Kartothek vereinigt werden. Diese Karten dienen zur Kontrolle der Besuche und des Erfolges der Reisenden. Der Verdienst ist für die einzelnen Warengattungen ein für allemal festgesetzt.

Auch den Kontenauszug eines jeden der zu besuchenden Kunden erhalten die Reisenden mit auf die Tour.

Die Bestimmungen und Einrichtungen für die Provinzreisenden gelten m. m. auch für die Stadtreisenden.

Formular 20. Kartothekkarte zur Kontrolle der Besuche und des Erfolges der Reisenden.[1])

Bahnstation							Ort:				
Dampferstation											
Abstecher von							Post:				
Datum	besucht durch	Verdienst	Bemerkung.	Datum	besucht durch	Verdienst	Bemerkung.	Datum	besucht durch	Verdienst	Bemerkung.
			1907								
2./5.	*Hall*	*90.—*	*90.—*								
20./3.	*Vorbe*	*49.—*	*1908*								
3./6.	"	*30.—*									
17./8.	"	*32.—*									
2./11.	"	*15.—*	*126.—*								

β) Agenten.

Die Firma ist in 14 Städten durch Agenten, Provinz-Handelsvertreter genannt, vertreten. Die Agenten erhalten außer einem Fernsprechzuschuß nur Provision von der Fakturensumme ihrer Kunden, gleichgültig ob der Verkauf durch sie selbst oder durch direkte Bestellung der Kunden erfolgt ist.

Für $1^1/_2$ % der Fakturensumme übernehmen die Agenten das Delkredere, ohne besondere Provision. Für $98^1/_2$ % der Fakturensumme trägt also das Geschäft allein das Risiko.

Auch für die Agenten gelten m. m. die Instruktionen, die für die Provinzreisenden ausführlicher dargelegt wurden. Außerdem ist hervorzuheben:

Dem Rechtsverhältnis wird der von der Firma mit den einzelnen Agenten abgeschlossene Kontrakt zugrunde gelegt. Alle dem betreffenden Agenten gemachten Offerten sind „freibleibend"; jede von ihm aufgenommene Ordre bedarf der Bestätigung der Firma, bevor sie als angenommen gilt.

Aufgenommene Ordres sind jeden Abend einzusenden; Briefe und Anfragen sind am Tage des Eingangs zu beantworten; Zahlungen der Kundschaft sind am Tage des Empfanges aufzugeben.

---

[1]) Größe des Originals 20 : 13 cm.

Die Provisionsberechnungen für die Provinzreisenden und die Agenten werden in der Buchhalterei nach den dort geführten Provisionsbüchern aufgestellt. Die Grundlage für diese Bücher sind die Kopien der Rechnungen, die von der Registratur der Buchhalterei insgesamt zur Aussonderung der provisionspflichtigen zugestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Kunczitzky, Karl, Professor der Wiener Handelsakademie, Mitglied der K. K. Prüfungskommission für das Lehramt an höheren Handelsschulen sowie jener für das Lehramt an zweiklassigen Handelsschulen: **Die Theorie der Kontokorrent-Rechnungslehre.** Wien und Leipzig (A. Pichlers Witwe und Sohn) 1916. 120 S. Preis geh. Kr. 5.— = ℳ 4.20.

Vautrin, A., **Die Organisation der menschlichen und maschinellen Arbeit im Kontor. Dargestellt an der Kontokorrentbuchhaltung.** Mannheimer Hochschul-Studien, Bd. 3. Mannheim, Berlin, Leipzig (J. Bensheimer) 1916. 159 S. Preis brosch. ℳ 2.50.

Fränkel, Franz, Dr. phil. et iur., **Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.** Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1916. XVI und 293 S. Preis geh. ℳ 8.—.

Deumer, Dr. R., **Der private Kriegskredit und seine Organisation.** Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering, Heft 186. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1916. 210 S. Preis geh. ℳ 5.70.

Mender, Dr. Fritz, **Das moderne Zollschutzsystem.** Seine wissenschaftliche Befürworter und Gegner in Deutschland seit den 70er Jahren des XIX. Jahrhunderts. Zürich (Orell Füßli) 1916. 227 S. nebst Literaturüberblick. Preis brosch. ℳ 4.20.

Jaeger, Dr. C., Bundesrichter. **Die Kriegsbestimmungen (Kriegs-Novolle) zum Bundesgesetz über Schuldbeitreibung und Konkurs.** Zürich (Orell Füßli) 1914. 79 S. Preis geb. ℳ 2.80.

Mori, Dr. P., **Neue Wege schweizerischer Exportpolitik.** Zürich (Orell Füßli) 1916. 56 S. Preis brosch. Fr. 2.—.

Seitz, Hans Karl, Dr. oec. publ. et phil., Professor am Lehrerseminar Rorschach. **Schweizerische Anleihepolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden.** Zürich (Orell Füßli) 1915. 285 S. Preis brosch. Fr. 6.40.

Organisation und Buchhaltung einer Kolonialwaren-Großhandlung.

Von Bruno Siltmann, Dozenten der Handelshochschule Königsberg i. Pr.

(Schluß.)

4. Die Buchhaltung.

a) Die Eigenart der angewandten Apparat-Buchführung.

Es sei zunächst das innere Gefüge der Buchhaltung kurz skizziert:

Neben dem Kassabuch, dem Verkaufsbuch für hiesige Kunden und dem für auswärtige Kunden wird als weiteres Grundbuch ein Memorial geführt, das alle Buchungen aufnimmt, die in die vorgenannten Bücher nicht hineingehören. Während das Kassabuch in einem Exemplar geführt wird, bestehen für die Verkaufsbücher und das Memorial zwei nebeneinander laufende Exemplare. Als Sammelbuch ist ein in Tabellenform geführtes Journal vorhanden, dessen Endsummen monatlich in das Hauptbuch übertragen werden. Da das Verkaufsbuch für auswärtige Kunden von dem für hiesige Kunden und das Hauptbuch vom Journal in der Form wesentlich nicht abweichen, ist im folgenden auf eine Darstellung dieser beiden Bücher verzichtet worden.

Die Grundbücher, das Sammeljournal und das Hauptbuch werden nach dem Universal-Apparat-Buchführungssystem, Deutsches Reichspatent Nr. 62060 und Nr. 90750[1]) geführt.

Die Eigenart der Apparat-Buchführung besteht darin, daß die Grundbücher in zwei Stufen gesammelt werden, und zwar zunächst die Buchungen jeder Grundbuchseite für sich mittels eines für diesen Zweck konstruierten Apparats und dann diese Sammelposten nochmals in dem Sammeljournal, in dem die Hauptbuchkonten aber nicht von rechts nach links, sondern von oben nach unten angeordnet sind. Addiert man demnach eine Längsspalte des Journals, so erhält man die Summe sämtlicher Sammelposten einer Grundbuchseite, während die Addition einer Querspalte sämtliche bisherigen

[1]) Apparat-Buchführung H. Harms, Altona, Behnstr. 27.

Journaleintragungen des laufenden Monats auf dem betreffenden Hauptbuchkonto ergibt.

Die dem Apparat und dem Sammeln mit ihm zugrunde liegende Idee ist folgende:

Bei den meisten Sammelmethoden werden die Grundbuchposten einzeln abgeschrieben. Diese Schreibarbeit läßt sich zum großen Teil vermeiden, wenn diejenigen Posten, die auf dasselbe Hauptbuchkonto gehören, direkt nach dem Grundbuche addiert werden können. Bei dem üblichen Verfahren stören jedoch bei der Addition die anderen Posten, die mit dem betreffenden Hauptbuchkonto nichts zu tun haben. Bei der Apparat-Buchführung werden nun diese Posten durch den Apparat verdeckt. Der Apparat ist eine Nickelleiste in der Länge der Grundbuchseiten und in der Breite der Betragsspalten in den Grundbüchern, so daß, wenn man den Apparat auf die Betragsspalte eines Grundbuches legt, zunächst sämtliche Zahlen dieser Spalte verdeckt sind. Um nun die zu addierenden Posten ersichtlich machen zu können, befinden sich an dem Apparat kleine, leicht bewegliche Klappen, von denen jede gerade eine Querspalte (Zeile) des Grundbuchs bedeckt. Die Zahl der Klappen deckt sich also mit der Zeilenzahl des Grundbuches. Die Klappen, die sich über den zu addierenden Posten befinden, werden, wenn gesammelt werden soll, gehoben. Die zu addierenden Posten können leicht festgestellt werden, da der Raum, in dem die Kontenbezeichnung steht, ja frei bleibt, d. h. von dem Apparat nicht bedeckt wird. Die Lineatur der Grundbücher ist so beschaffen, daß alle Kontenbezeichnungen für die Belastungen und alle für die Gutschriften untereinander und die Beträge neben diesen Kontenbezeichnungen stehen.

Die Sammelposten jeder Grundbuchseite werden dann alle in eine Längsspalte und in die für die einzelnen Hauptbuchkonten bestimmten Querspalten des Journals eingetragen. Die Seitengröße der Grundbücher und des Journals ist 29:44 cm.

Die Querlinien der Grundbücher sind Doppellinien. Die obere Linie wird beschrieben. Durch diese Einrichtung soll das Verwechseln der Zeilen möglichst verhindert und das Sammeln mit dem Apparat erleichtert werden.

In den Grundbüchern werden die Seitensummen oben unter die Transportsumme besonders hingeschrieben, weil diese Summen zur Kontrolle beim Sammeln gebraucht werden.

Zu beachten ist, daß für jede Buchung möglichst nur eine Zeile benutzt werden sollte, weil die Seiten des Journals so die meisten Posten enthalten und so am ökonomischsten verfahren wird. Vom Erfinder ist dies nicht hervorgehoben worden.

Das Sammeln mittels des Apparats bedingt die Einrichtung der Grundbücher, jedoch nicht die Zahl derselben und ihren Inhalt.

Die Apparat-Buchführung ist in dem dargestellten Geschäft schon seit einer Reihe von Jahren in Gebrauch und hat sich nach Angaben des Chefs, der Buchhalter und nach meinen eigenen Beobachtungen als Revisor gut bewährt. Nach Mitteilung des Erfinders ist sie in vielen bedeutenden, mir namhaft gemachten Betrieben seit Jahren eingeführt. In dieser Großhandlung wurde sie auf Empfehlung eines befreundeten hanseatischen Hauses eingerichtet.

Es ist auffallend, daß das Memorial nicht weiter zerlegt ist und nicht ein Einkaufsbuch und Grundbücher für den Bank- und Wechselverkehr eingerichtet sind. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß das Memorial von dem Prokuristen der Abteilung 2 allein geführt wird, für den es einfacher ist, in einem statt in mehreren Büchern zu buchen. Ein weiterer Grund liegt in der Eigenart der Apparat-Buchführung und der Gliederung der Hauptbuchkonten. Ein besonderes Einkaufsbuch, in dem in einer Betragsspalte Beträge für mehrere Warenkonten vorkommen, bietet im Prinzip für das Sammeln keine Vorteile [1]). Die Tabellenform der Grundbücher aber will die Apparat-Buchführung vermeiden. Von dem Erfinder sind in ähnlichen Betrieben kontenförmige Bank- und Wechselbücher als Grundbücher eingerichtet worden. Diese haben den Nachteil, daß Doppelbuchungen erforderlich sind; sie haben den Vorteil, daß das Sammeln (nach allen Methoden) erleichtert wird, und daß ev. der Saldo sofort ermittelt werden kann.

b) Das Kassabuch.

Das Kassabuch (Formular 1) dient lediglich dem Kassenverkehr. Alle bargeldlosen Zahlungen gehen durch das Memorial [2]).

---

[1]) Dasselbe gilt natürlich auch von der Führung der Verkaufsbücher. Besondere Verkaufsbücher müssen aber eingerichtet werden, weil sie nicht in der Abteilung 2, sondern in den Fakturen-Abteilungen geführt werden.

[2]) Um die geschlossene Darstellung der zum System gehörigen Bücher nicht zu stören, seien hier lediglich als Anmerkung einige Bemerkungen über die Abteilung Kasse und namentlich über die in ihr außer dem Kassabuch geführten Bücher, die teils Vorgrund-, teils Nebenbücher sind, angefügt.

Außer dem baren Kassenverkehr erledigt der Kassierer Überweisungen und kontrolliert den Bankverkehr. Die Grundbuchungen hierfür erfolgen jedoch im Memorial.

Als Grundlagen für die täglich für den folgenden Tag aufzustellende Kassendisposition dienen der bare Bestand der Kasse, die Guthaben bei der Reichsbank, auf Postscheckkonto und bei einer



216 **Formular 1.**

Debet Monat

Tag		Fol.		Skonto u. Porto	Betrag		Bezeichnung der Debitoren	Konten	Kreditoren	Fol. d. Journ.	Beleg-Nr.
	An Transport				39232	72					
	„ Summe dieser Seite				2118	09				171	
3.	*C. Kauts*	253			275	18	*D*	*G—L*		171	544
	W. Neumann	413			33	39	*D*	*M—R*		„	„
	A. Schmits	475			87	50	*D*	*S—Z*		„	„
	O. Mauer & Co.	387			25	50	*D*	*M—R*		„	„
	M. Frisch	*VII*			137	75	*D*	*A—F*		„	„
	L. Nasse	364			10	50	*D*	*M—R*		„	„
	Gebr. Wolters	557			12	75	*D*	*S—Z*		„	„
	E. Hermanns	183			66	35	*D*	*G—L*		„	„
	K. Weyers	527			17	13	*D*	*S—Z*		„	„
	F. Krämer Sohn	*XV*			47	08	*D*	*G—L*		„	„
	A. Kaufmann	*XIV*			45	—	*D*	*G—L*		„	„
	F. Cönen	89			7	40	*D*	*A—F*		„	„
	O. Feege	119			40	—	*D*	*A—F*		„	„
	M. Schneider, Eydtkuhnen	155			34	75	*D*	*E*		„	545
	N. Kauf, Sensburg	194			72	52	*D*	*S*		„	„
	O. Frei, Posen	664			36	56	*D*	*P*		„	„
	C. Salomon, Puschdorf	576			110	—	*D*	*P*		„	„
	C. Maier Gebr., Schönbruch	*I*			112	—	*D*	*S*		„	„
	A. Bohle, Allenstein	646			56	53	*D*	*A*		„	„
	J. Kehr, Heilsberg	828			64	75	*D*	*H*		„	„
	O. Fassbender, Oletzko	319			46	64	*D*	*O*		„	„
	Gebr. Träger, Neustettin	16			19	43	*D*	*N*		„	„
	B. Dohmen, Marienwerder	*VII*			45	—	*D*	*M*		„	„
	O. Simon & Co., Friedland	*I*			29	50	*D*	*F*		„	„
	J. Ahlmann, Lauenburg	39			24	—	*D*	*L*		„	„
	K. Fänger, Stolp	*I*			75	87	*D*	*S*		„	„
	F. Tervil, Neumark	1180			4	20	*D*	*N*		„	„
	L. Sehr, Pillkallen	*I*			60	—	*D*	*P*		„	„
	A. Künnel G.m.b.H., Schneidemühl	277			40	60	*D*	*S*		„	„
	Gebr. Breuer, Marienwerder	328			338	20	*D*	*M*		„	„
	O. Liczowsky, Christburg	614			138	56	*D*	*C*		„	„
	A. Freitag, Dirschau	783			3	45	*D*	*D*		„	„
					41350	81					

Aktienbank, sowie diejenigen Einnahmen und Ausgaben, die in einem in Abteilung 2 geführten Terminkalender vornotiert sind. Der Chef erhält täglich eine Übersicht über die baren Bestände, die Guthaben und die Schulden bei den Banken, die Wechselgiroverbindlichkeiten und die Wechselschulden. Zur Feststellung der Giroverbindlichkeiten dient ein Diskontenbuch, das eine Liste der diskontierten Wechsel enthält.

Kassabuch. 216

Oktober 1915. Kredit

Tag		Fol.		Skonto u. Porto	Betrag		Bezeichnung der Debitoren	Konten	Kreditoren	Fol. d. Journ.	Belag-Nr.
	Per Transport				33304	93					
	„ Summe dieser Seite				6836	61				172	
3.	*Grünbaum, 1 Rollfuhre*				—	50		*Waren*		172	546
	„ „				—	15		„		172	547
	Franz, lt. Zettel				1	20		„		172	548
	Grünbaum, 4 Fuhren				—	60		„		172	549
	„ *1 Wache*				1	05		*Unkosten*		172	550
	2 Handbürsten				—	40		„		172	551
	10 Stempelmarken				5	—		*Zinsen*		172	552
	Bahnsteigkarte				—	10		*Unkosten*		172	553
	Depesche Breuer				—	75		*Depeschen*		172	554
	„ *Salomon*				10	80		„		172	555
	Frau Gärtner, Unterstützung	*111*			5	—	*D*	*S—Z*		171	556
	Briefmarken				5	—		*Porto*		172	557
	Grünbaum, 4 Fuhren				—	60		*Waren*		172	558
	A. Preuß, Vogelstadt	*1089*			2	50	*D*	*V*		171	559
	Überstunden				29	50		*Lohn*		172	560
	Bank, bar	*124*			1450	—		*Bank*		172	561
	„ *Scheck*	„			422	86		*Bank*		172	562
	Grünbaum, 4 Fuhren				—	60		*Waren*		172	563
	Reichsbank	*81*			4900	—		*Reichsbank*		172	564
					40141	54					

Im übrigen werden in der Abteilung Kasse folgende Bücher geführt:

Ein Akzeptenbuch in gewöhnlicher Form.

Ein Buch für einen größeren Lieferanten am Orte, mit dem wöchentlich abgerechnet wird. Der Lieferant fügt jeder Sendung nur einen Beifolgezettel bei, der sofort in das erwähnte Buch eingetragen wird. Im Memorial und auf dem Einzel-Personenkonto werden nur

Der bare Kassenverkehr ist ziemlich bedeutend, da, obschon das Unternehmen den bargeldlosen Zahlungsverkehr zu fördern bestrebt ist, noch viele Stadtkunden bar regulieren. Auch werden viele Unkosten durch die Kasse bar beglichen. Alle eingehenden Postanweisungen werden von der Post direkt der Reichsbank überwiesen; im Kassabuch erscheinen diese Zahlungen als Einnahmen und Ausgaben.

Die Betragsspalte ohne Überschrift (4. Spalte) ist von dem Erfinder zur Aufnahme des vollen Betrages bestimmt, der bei Zahlungen mit Abzügen usw. dem Hauptbuchkonto zu belasten oder gutzuschreiben ist. Die nächste Spalte ist für die Abzüge bestimmt. In dieser Großhandlung werden die vollen Beträge in der Hauptbetragsspalte und die Abzüge auf der Gegenseite eingesetzt[1]).

Die dritte, mit „Fol." überschriebene Spalte dient zur Aufnahme der Kartennummern, d. h. der Einzelpersonenkontennummern, während die Buchstaben in den schmalen, mit Debitor und Kreditor überschriebenen Spalten das Übertragen nach den Einzelpersonenkonten und das Sammeln erleichtern sollen.

---

die Wochensummen der Lieferungen summarisch gutgeschrieben. Die wöchentlich eingehenden Rechnungen werden nach dem erwähnten Buche in der Abteilung Kasse geprüft.

Ein Kreditbuch für Verbuchung der Rechnungen vom Platze, die stets in wenigen Tagen bezahlt werden. Als Grundlage dienen die Rechnungen und Beifolgezettel, die mit dem Wareneingangsbuch des Lagers zusammen der Kasse zur Erledigung eingereicht werden. Das Kreditbuch wird chronologisch geführt und fortlaufend registriert. Alle Posten von Bedeutung werden außerdem im Memorial verbucht.

Die Führung des Kreditbuches hat sich als Notwendigkeit herausgestellt, weil in die große Anzahl von Zetteln und kleinen Rechnungen Ordnung gebracht werden sollte, um Verluste leicht festzustellen und Doppelzahlungen zu vermeiden.

Ein Frachtenbuch, in das sämtliche bar bezahlte Frachten gebucht werden und das monatlich summarisch in das Kassenbuch übertragen wird.

Ein Buch für Nachnahmesendungen. Sämtliche Nachnahmesendungen werden chronologisch eingetragen, die eingegangenen Posten abgestrichen und im Kassenbuch verbucht. Die Grundlage für die Verbuchung sind hier die Duplikat-Frachtbriefe über Nachnahmesendungen, die der Kasse vom Lager zur Verwaltung zugestellt werden.

Ein Heringsbestandbuch mit einfacher Mengenrechnung für Zwecke der Versicherung. Neben der Bestandkontrolle der Lagerbuchhaltung wird hier wegen der großen Bestände, deren genaue Ermittlung im Brandfalle von Wichtigkeit ist, vom Kassierer eine zweite Kontrolle geübt. Der Kassierer hat überhaupt die Versicherungen mit Ausnahme der Transportversicherung zu bearbeiten. Er ist insbesondere angewiesen, darauf zu achten, daß das Lager stets genügend gegen Feuer versichert ist. Die Bücher über die Versicherung der Angestellten werden in der Buchhalterei geführt.

Dem Kassierer liegt endlich die Verwaltung sämtlicher Wertpapiere mit Ausnahme der Wechsel und Konnossemente ob.

[1]) Die von dem Erfinder gewollte Art der Verbuchung ist im Interesse guter Regulierungsverbindung vorzuziehen. Red.



Die vorletzte Spalte dient zur Aufnahme des Übertragungsvermerks für das Journal.

Die Sollposten mit der Belegnummer 544 sind Zahlungen von Stadtkunden, die mit den Belegnummern 545 Eingänge von auswärtigen Kunden. Nach dem Wohnort der auswärtigen Debitoren werden Gruppen gebildet. Aus dem Kassenbuch ist nicht zu ersehen, daß Posen und Allenstein eine besondere Gruppe bilden, d. h. daß sie nicht in das Alphabet der Wohnorte aufzunehmen sind. Man erfährt das erst bei der Übertragung des Kassabuches in das Journal. Man vergleiche auch die noch folgende Beschreibung der Verkaufsbücher.

Unter den Ausgaben ist der Posten „Frau Gärtner, Unterstützung" dem Debitorenkonto Stadt belastet, da die Unterstützungen zunächst nicht als Lohn oder Unkosten angesehen und erst am Jahresabschluß endgültig verbucht werden. Für alle Unterstützungen ist eine Karte unter der Gruppe S—Z der Debitoren Stadt angelegt.

Die Belege für Einnahmen und Ausgaben bilden zusammen eine Reihe. Nach den Nummern einer Einnahmeseite kommen die einer Ausgabeseite. Bei einer größeren Zahl gleichzeitig eingehender, gleichartiger Zahlungen — Postzahlungen, Abrechnung mit den Kutschern usw. — fertigt sich der Kassierer ein Bordereau an, das dann als eigentlicher Beleg gilt und allein eine Nummer erhält. Die von außen hereingekommenen Belege sind als Anlage zu dem Bordereau zu betrachten. Für Posten, für die ein Beleg nicht von außen hereinkommt, fertigt die Kasse einen solchen an[1]).

c) Die Verkaufsbücher.

Die Verkaufsbücher (siehe das als Formular 2 dargestellte Verkaufsbuch für hiesige Kunden) nehmen alle Warenverkäufe auf, auch die Verkäufe in der Stadt gegen Kasse[2]). Die Nachnahmesendungen werden ebenfalls sofort den Debitorenkonten des Hauptbuches belastet und zur Kontrolle in das bei der Darstellung des Kassabuches schon erwähnte Buch für Nachnahmesendungen eingetragen.

Die mit „Total" überschriebene Spalte soll zur Aufnahme der Gesamtsumme, die dem Debitorenkonto zu belasten ist, dienen. Die mit „Betrag" überschriebene Spalte dient zur Aufnahme der einem, eventuell mehreren Waren- usw. konten gutzuschreibenden Summen. Dem Erfinder hat also vor Augen geschwebt, daß die Fakturensumme mit ihrem vollen

[1]) Bei Besprechung des Journals soll an Beispielen der Zusammenhang zwischen Kassenbuch und Journal nochmals dargelegt werden. Red.

[2]) Für alle Kunden, denen die Ware nur gegen Kasse ausgeliefert wird, sind auch besondere Einzelpersonenkonten vorhanden.



Formular 2. Verkaufsbuch für hiesige Kunden.

91 Monat *Oktober* 1915.

Tag	Name	Fol.	Total		Debitoren	Betrag		Konten	Journ. Folio
	An Transport		9973	91		9973	91		
	„ Summe dieser Seite		1148	95		1148	95		
3.	66/459 *R. Cramer*	89	8	83	A—F	8	83	*Waren*	171/172
	E. Krautmann	298	12	50	G—L	12	50	„	„
	460 *Gebr. Kampf*	286	96	—	„	96	—	*Zucker*	„
	70/576 *M. Tisch & Sohn*	587	11	—	S—Z	11	—	*Waren*	„
	E. Pertel G. b. m. H.	425	96	—	M—R	96	—	*Zucker*	„
	H. Maus	392	14	—	„	14	—	*Waren*	„
	F. Kurz	IV	14	10	G—L	14	10	„	„
	577 *B. Lichtmann*	320	57	05	„	57	05	„	„
	A. König	344	51	60	„	3	60	„	„
	„	„				48	—	*Zucker*	„
	H. Wirsel-Sohn	627	12	50	S—Z	12	50	*Waren*	„
	578 *O. Nordmann*	II	128	88	M—R	128	88	„	„
	Gebr. Grünbaum	181	2	70	G—L	2	70	„	„
	M. Schneider	572	35	40	S—Z	35	40	„	„
	N. Strom	574	200	—	„	200	—	*Heringe*	„
	579 *A. Horn*	192	53	—	G—L	25	—	„	„
	„	„				28	—	*Zucker*	„
	M. Braun	27	32	25	A—F	32	25	*Waren*	„
	M. Weißbinder	615	5	40	S—Z	5	40	„	„
	580 *O. Werter*	636	2	50	S—Z	2	50	„	„
	F. Bertram	I	2	70	A—F	2	70	„	„
	C. Meis	393	—	56	M—R	—	56	„	„
	M. Schürmann	551	—	81	S—Z	—	81	„	„
	A. Fuß	132	2	70	A—F	2	70	„	„
	Cto.-Verbrauch	82	10	48	„	10	48	„	„
	581 *A. Löwe u. Co.*	318	54	06	G—L	54	06	*Zucker*	„
	L. Fritzen	125	32	08	A—F	32	08	*Waren*	„
	S. Most	362	7	95	M—R	7	95	„	„
	K. Prinz	870	48	35	G—L	48	35	„	„
	Gebr. Schneider	551	2	26	S—Z	2	26	„	„
	582 *Hustert & Edel*	210	50	—	G—L	50	—	*Schmalz*	„
	J. Deuster	165	6	22	A—F	6	22	*Waren*	„
	O. Tisch	581	50	—	S—Z	50	—	„	„
	W. Russel	473	47	07	M—R	47	07	„	„
			11122	86		11122	86		

Betrage einem Debitorenkonto zu belasten, aber eventuell mehreren Waren-, einem Emballagen- und ähnlichen Konten gutzuschreiben ist. In dem dargestellten Betriebe kommen für die Gutschrift außer dem allgemeinen noch sechs spezielle Warenkonten in Betracht. An sich würde man, wenn immer nur ein Konto für die Belastung und nur eins für die Gutschrift — und nicht, wie im vorliegenden Falle z. B. für die Gutschrift mehrere Warenkonten — in Betracht kämen, mit nur einer Betragsspalte auskommen. Dann aber käme die fortlaufende zwangsweise Kontrolle der Addition durch die Hauptbuchführung in Fortfall, weil nur Summen in das Journal übertragen würden. Additionsfehler würden sich erst bei Aufstellung der Kontokorrentbilanz, aber nicht als Additionsfehler zeigen. Will man, etwa um Raum zu sparen und den Betrag nur einmal schreiben zu müssen, mit nur einer Betragsspalte auskommen und dabei auf das Sammeln mit dem Apparat nicht verzichten, so müßte man schon die Bezeichnung des zu belastenden Kontos auf die linke, und die des zu erkennenden Kontos aut die rechte Seite der Betragsspalte auf dieselbe Zeile setzen. Kommen hierbei zusammengesetzte Buchungen vor, so sind auch hier mehrere Zeilen nötig.

Die Zahlen vor den Kundennamen zeigen die Nummer des Packbuches und die Seite in diesem an. Es sei hier bemerkt, daß das Verkaufsbuch für hiesige Debitoren in der Fakturen-Abteilung Stadt nach den Packbüchern, das Verkaufsbuch für auswärtige Debitoren in der Buchhalterei, nicht in der Fakturen-Abteilung Provinz, nach den Packzetteln geführt werden.

Cto.-Verbrauch in der Textrubrik bedeutet, daß vom Lager Waren für den Betrieb entnommen sind. Die Belastung hierfür erfolgt gleichfalls auf Debitoren Stadt. Erst beim Jahresabschluß findet eine endgültige Verteilung auf die in Betracht kommenden Konten statt.

Im Hauptbuch ist für hiesige und auswärtige Debitoren nur je ein Konto eingerichtet. Diese beiden Hauptbuchkonten werden jedoch in Gruppen gesammelt, und zwar die hiesigen Debitoren in vier, die auswärtigen in 30 Gruppen. Die Gruppen für die hiesigen Debitoren sind nach den Anfangsbuchstaben der Kunden gebildet: A—F, G—L, M—R, S—Z. Bei den auswärtigen Debitoren werden je eine Gruppe für die Kunden in neun größeren Städten (meist Agentenplätzen) und 21 Gruppen für die übrigen auswärtigen Debitoren gebildet, die nach den Anfangsbuchstaben der Orte geordnet sind. Eine entsprechende Einrichtung ist auch für die Kreditoren getroffen.

In den Verkaufsbüchern wird möglichst nur eine Zeile für jede Rechnung verwandt. Früher wurde fast der ganze Inhalt der Rechnung eingetragen.

Es war dies jedoch überflüssig, da von jeder Rechnung eine Kopie zurückbehalten wird und der Inhalt jeder Rechnung auch aus den Packzetteln oder Packbüchern festzustellen ist.

d) Das Memorial.

Das Memorial (Formular 3) nimmt, wie erwähnt, alle Grundbuchungen mit Ausnahme der Kassenposten und Warenverkäufe auf. Es wird von dem Prokuristen, der auch die Kreditangelegenheiten usw. bearbeitet, geführt.

Auch beim Memorial ließe sich gut mit nur einer Betragsspalte auskommen. Während aber in den Verkaufsbüchern für jede Buchung meist nur eine Zeile erforderlich ist, ist dies im Memorial meist nicht der Fall. In dem dargestellten Geschäft werden stets mehrere Zeilen benutzt. Im Text werden, was nicht notwendig ist, auch die Hauptbuchkonten angerufen. Außer den beiden Exemplaren, die als Memorial benutzt werden, ist ein Memorialvorbuch vorhanden, das zur Aufnahme aller solcher Posten dient, die noch nicht endgültig festgestellt sind, wie Differenzen, über die verhandelt wird, u. a. m. Außerdem wird, wie bei Besprechung des Kassabuches bereits erwähnt, noch das sogenannte Kreditbuch geführt, das die zu bezahlenden Stadtrechnungen registriert.

Die Kreditoren werden in folgenden Gruppen gesammelt: Deutsche Kreditoren A—K, Deutsche Kreditoren L—Z, Kreditoren aus Hamburg, England, Holland, den Mittelmeerländern, Frankreich, Amerika, Kreditoren Flock und Geist, Kreditor Ludwig, Kreditoren aus Rußland[1]). Die beiden Gruppen deutsche Kreditoren sind nach den Anfangsbuchstaben der Orte gebildet.

In der im Formular 3 dargestellten Memorialseite ist in der mit „Fol." überschriebenen Spalte bei Kreditoren als Übertragungsvermerk für die Personenkonten nur ein C beigesetzt. Die Buchstaben C und D in den kleinen mit Kreditoren und Debitoren überschriebenen Spalten sollen das Übertragen auf die Einzelkonten erleichtern.

e) Das Universaljournal (Sammelbuch).

Das Sammeln der Grundbücher findet fortlaufend statt, so daß das Journal (Formular 4) so weit als möglich auf dem Laufenden ist. Da die Reihenfolge der Posten der Grundbücher im Journal ohne Bedeutung ist, werden die Grundbücher ganz nach Belieben bearbeitet.

---

[1]) Die Reihenfolge entspricht dem Umfang des geschäftlichen Verkehrs. Die beiden Kreditoren Flock und Geist sowie Ludwig bilden wegen des besonders regen Verkehrs mit ihnen besondere Gruppen.



Formular 3. Memorial.

Monat *Oktober* 1915.

Tag		Fol.	Debet					Kredit					Journ.-Folio
			Debitoren	Konten	Kreditoren	Betrag		Betrag		Debitoren	Konten	Kreditoren	
	Transport					35742	51	35742	51				
	Summe dieser Seite					45061	27	45061	27				
3	*Per Zinsenkonto*			*Zinsen*		1312	50						172
	an Bank	123											172
	Zinsen a/M 75000.—							1312	50		*Bank*		
	Per Reichsbank	78		*Reichsb.*		8988	17						172
	an F. Heinrich, Überweisg.	117						1400	—	D	G—L		171
	E. Hilden, Hier	201						17	75	D	G—L		171
	A. Leist, Gumbinnen	949						521	96	D	G		171
	D. Fritsche, Hier	96						1802	05	D	A—F		171
	F. Hintze, Hier	117						700	—	D	G—L		171
	F. Michels, Hier	332						2130	22	D	M—R		171
	Sieger & Braun, Hier	467						2416	19	D	S—Z		171
	Per Schmalzkonto			*Schmalz*		20950	—						172
	an C. Bretten, Berlin												
	Fakt.	C.						20950	—		A—K	C	171
	Per Zuckerkonto			*Zucker*		8775	—						172
	an Zach. Nocker, Hier												171
	Fakt.	C.						8775	—		L—Z	C	
	Per Unkostenkonto			*Unkosten*		—	60						172
	an Druckerei A ..., Hier												
	Fakt.	C.						—	60		A—K	C	171
	Per Angenomm. Fuhrwerke			*A.Fuhrw.*		96	—						172
	an Cremer & Gottschalk, H.												
	Fakt.	C.						48	—		A—K	C	171
	"	C.						48	—		A—K	C	171
	Per Schmalzkonto			*Schmalz*		856	—						172
	an Fröhlich & Groß, Hambg.												
	Fakt.	C.						856	—		*Hamburg*	C	171
	Per Warenkonto			*Waren*		4083	—						172
	an A.-G. Dahlheim												
	Fakt.	C.						41	—		A—K	C	171
	Flock & Geist [1]												
	Fakt.	C.						2190	—		F. & G.[1]	C	171
	Flock & Geist [1]												
	Fakt.	C.						1852	—		F. & G.[1]	C	171
						80803	78	80803	78				

[1]) Diese beiden Lieferanten bilden eine besondere Gruppe im Journal. Siehe Text S. 266, Anm. 1.

Die linken Halbseiten des Journals dienen zur Aufnahme der Soll-, die rechten zur Aufnahme der Habenposten.

Die Journalseiten, die mit ungeraden Seitennummern (im Beispiel S. 171) versehen sind, sammeln die einzelnen Gruppen der Debitoren und Kreditoren, die mit geraden Nummern (im Beispiel S. 172) die Hauptbuchkonten, wozu auch zwei tot geführte Debitorenkonten und ein tot geführtes Kreditorenkonto gehören. Die Summen der Debitoren- und Kreditorengruppen auf den Seiten mit ungeraden Seitenzahlen müssen mit den Zahlen in den beiden tot geführten Debitorenkonten und dem tot geführten Kreditorenkonto auf der folgenden Journalseite (mit gerader Seitenzahl) übereinstimmen. Die einzelnen Bezeichnungen der Hauptbuchkonten und der Debitoren- und Kreditorengruppen befinden sich nicht im Buche selbst, sondern auf besonderen Pappstreifen, Klappen genannt, auf denen die Lineatur des Journals aufgedruckt ist, und die somit eine Fortsetzung des Journals nach rechts oder links bilden. Die Vorteile dieser Einrichtung sollen noch dargelegt werden. Die eine Klappe (Formular 5) gehört zur dargestellten ersten, die andere (Formular 6) zur zweiten Seite des Journals.

Wie in Anm. 1 S. 263 angezeigt, soll an dieser Stelle an Beispielen nochmals der Zusammenhang zwischen den Grundbüchern, spez. dem Kassabuch, und dem Journal dargelegt werden.

Das Kassabuch weist auf Fol. 216 als Sollseitensumme ℳ 2118.09, als Habenseitensumme ℳ 6836.61 auf. Beide Summen erscheinen im Journal Fol. 172 in der Längsspalte Kassabuch auf der Höhe des Hauptbuchkontos Kassakonto. Das Kassakonto wird also im Journal mit ℳ 2118.09 belastet und mit ℳ 6836.61 erkannt. Die übrigen Posten in den beiden Längsspalten Kassabuch des Journals sind die Sammelposten der Gegenkonten. So stehen auf der linken Seite des Journals die Ausgabeposten, für die die betreffenden Hauptbuchkonten (z. B. hiesige Debitoren ℳ 5.—, auswärtige Debitoren ℳ 2.50, Warenkonto ℳ 3.65, Reichsbank ℳ 4900.— usw.) zu belasten sind. Auf der rechten Seite befinden sich die Einnahmeposten, für die die betreffenden Hauptbuchkonten (hiesige Debitoren ℳ 805.53, auswärtige Debitoren ℳ 1312.56) zu erkennen sind. Es sind in diesem Falle nur zwei Einnahmeposten. Addiert man diese ℳ 805.53 und ℳ 1312.56, so erhält man mit ℳ 2118.09 die Summe, mit der auf der linken Seite des Journals das Kassakonto belastet worden ist. Entsprechend ist mit den zehn Posten des Kassenausganges zu verfahren. Die Addition des Kasseneinganges (ℳ 2118.09) und des Kassenausganges (ℳ 6836.61) ergibt mit ℳ 8954.70 die Summe, die in den Längsspalten für die Kassabuchseite des Journals im Debet und Kredit erscheinen muß.

Was die Eintragungen auf S. 171 des Journals anlangt, so stehen hier in den

Form. 5. Klappe zur ersten Seite des Journals (Fol. 171).

Kredit

…nat

Klappe I	…buch …91	. . Buch Fol. . .[1])	. . Buch Fol. . .[1])	. . Buch Fol. . .[1])	Transport	
Debitoren A—F					4794	31
„ *G—L*					3857	21
„ *M—R*					2990	79
„ *S—Z*					4132	58
Sa. Hiesige Debitoren					15774	89
Orte A					806	30
„ *B*					1070	81
„ *C*					447	66
„ *D*					3	45
„ *E*					640	54
„ *F*					1232	75
„ *G*						
„ *H*					64	75
„ *I*					908	70
„ *K*					379	16
„ *L*					554	64
„ *M*					383	20
„ *N*					895	70
„ *O*					1654	13
„ *P Q*					2575	30
„ *R*					1181	20

Buch …l. . .[1])

1) Diese Spalten sind für Eintragungen … im Laufe des Jahres nicht gebraucht. Man hat sie in das Journal der Kosten…

Kapitalkonto
Bankkonto
Kreditoren
Hypothekenkonto
Akzeptenkonto
Ehefrau
Tantiemenkonto
Automobilwerkstätte
Angenommene Fuhrwerke
Beteiligung I
Privathaus
Gewinn- und Verlustkonto[2])
Bilanzkonto[2])

1312	50
63514	08
204587	16

..Buch Fol...[1]	Transport	Transport	Kassabuch Fol. *216*	Memorial Fol. *126*	Stadtbuch Fol. *91*	..Buch Fol...[1]	..Buch Fol...[1]	..Buch Fol...[1]	Transport
	17354 05	*6503 15*	*805 53*	*8466 21*					*15774 89*
	20462 58	*15307 10*	*1312 56*	*521 96*					*17141 62*
	10096 90	*16409 70*			*551 89*				*16961 59*
	16635 —	*5891 10*			*322 06*				*6213 16*
	26680 —	*1425 40*			*50 —*				*1475 40*
	16705 —	*2308 —*			*225 —*				*2533 —*
	3642 10	*1651 20*							*1651 20*
		963 18							*963 18*
	54092 17								
	29921 30	*33304 93*	*6836 61*						*40141 54*
		38905 —							*38905 —*
	1317 50								
	22 —								
	11 55								
	94 60								
	132 75								
	350 80								

Buchfalz

beiden Längsspalten Kassabuch natürlich nur die Posten, die mit den Debitoren oder Kreditoren zu tun haben. Auf der linken Seite des Journals ist die Gruppe S—Z der hiesigen Debitoren mit ℳ 5.— und die Gruppe V W der auswärtigen Debitoren mit ℳ 2.50 belastet. Es handelt sich hier um die Unterstützung an Frau Gärtner[1]) und um die Belastung des A. Preuß in Vogelstadt. Die Eintragungen auf der rechten Seite des Journals sind naturgemäß zahlreicher, da es sich hier um Kasseneingänge, mithin um ein Erkennen der einzelnen Gruppen handelt. Der Posten von ℳ 185.15 der Gruppe A—F unter den hiesigen Debitoren setzt sich aus den im Kassabuch einzeln verbuchten ℳ 137.75 + ℳ 7.40 + ℳ 40.—, der von ℳ 433.61 der Gruppe G—L aus ℳ 275.18 + ℳ 66.35 + ℳ 47.08 + ℳ 45.— zusammen usw.

Die Summen von ℳ 5.— und ℳ 2.50 auf der linken Seite und die von ℳ 805.53 und ℳ 1312,56 auf der rechten Seite der ersten Journaldoppelseite müssen auf den beiden ersten Zeilen der zweiten Seite des Journals unter den beiden Hauptbuchkonten hiesige und auswärtige Debitoren wiederkehren.

Zu dem Zusammenhang das Kassabuches mit dem Journal sei endlich noch bemerkt, daß die auf Fol. 172 des Journals stehenden Transportsummen, soweit sie sich auf das Kassakonto (bzw. -buch) beziehen, auf der linken Seite (Kasseneingang) nicht mit den entsprechenden Transportsummen des Kassabuches selbst übereinstimmen, da die Transportsummen des Kassabuches (ℳ 39232.72 und ℳ 41350.81) den Kassenanfangsbestand enthalten, während die des Journals (ℳ 27803.21 und ℳ 29931.30) diesen nicht enthalten. Die Transportsummen der rechten Seite (Kassenausgang), nämlich ℳ 33304.93 bzw. ℳ 40141.54, stimmen natürlich in beiden Büchern überein.

Der Zusammenhang der übrigen Grundbücher mit dem Journal ist an Hand der dargestellten Formulare ohne weiteres ersichtlich, da er leichter als der des Kassabuches mit dem Journal zu erfassen ist. Es sei nur darauf hingewiesen, daß die erheblich höheren Transportsummen des Verkaufsbuches für hiesige Kunden im Journal (in Betracht kommt ja nur die Querspalte Hiesige Debitoren) mit ℳ 16200.10 bzw. ℳ 17354.05 gegenüber denen des dargestellten Verkaufsbuches selbst mit ℳ 9973.91 bzw. ℳ 11122.86 dahin zu erklären sind, daß zwei Verkaufsbücher geführt werden, so daß am 3. Oktober in dem dargestellten Verkaufsbuch die Summen von zwei Tagen, im Journal jedoch die von drei Tagen stehen.

Für das Sammeln einer Memorial- oder Verkaufsbuchseite einschließ-

---

[1]) Siehe Seite 263.

lich Eintragung und Addition der Posten im Journal braucht der geübte Buchhalter 10 Minuten. Für eine Doppelseite des Kassenbuches ist entsprechend mehr Zeit erforderlich.

Die Vorteile, die diese Art des Sammelns bietet, sind folgende:

1. Die Anordnung der Konten im Journal unter- und nicht — wie üblich — nebeneinander ermöglicht die Unterbringung einer größeren Anzahl von Konten in einem immer noch handlichen Buch.
2. Es wird festgestellt, ob die Summe der Sammelposten jeder Grundbuchseite mit der Gesamtsumme der Grundbuchseite übereinstimmt.
3. Zwangsweise wird auch festgestellt, ob die gesamten Debet- und Krediteintragungen für jede Journaldoppelseite übereinstimmen
   a) durch Addition der Hauptbuchkonten,
   b) durch Addition der Grundbuchseitensummen.
4. Die Hauptbuchkonten können stets auf dem Laufenden sein.
5. Das Sammeln kann fortlaufend und ganz nach Belieben vorgenommen werden.
6. Die Probebilanz der Hauptbuchkonten stimmt stets.
7. Jedes Textschreiben erübrigt sich.
8. Gedruckte Kontenbezeichnungen kommen im Journal selbst in Fortfall. Dadurch wird das Buch handlicher und Unberufenen, die sich nicht im Besitz der Klappe befinden, unverständlich.
9. Da die Klappe hin und her geschoben werden kann, wird das Auffinden der richtigen Querspalten erleichtert.

Die Nachteile dieses Sammelverfahrens sind:

1. Wie bei allen Tabellenjournalen findet eine Papierverschwendung statt, hier jedoch in besonders hohem Maße.
2. Das Übertragen der Journal-Seitensummen (Queradditionen) verursacht bei einer so großen Anzahl von Konten eine verhältnismäßig große Arbeit. Dies ist der Hauptmangel an dem Verfahren.
3. Queradditionen sind unbequemer als Längsadditionen.

Zum großen Teil, es gilt dies für die allermeisten Tabellenjournale, ließe sich der unter 2. erwähnte Mangel beseitigen, wenn das Übertragen der Hauptbuchkonten im eigentlichen Sammeljournal unterbliebe und die Seitensummen in einem besonderen Buche zusammengestellt würden. Zu diesem Buche, das wir Journal 2. Grades oder kurz Journal II nennen wollen, könnte die Lineatur des in Formular 4 dargestellten Journals (Journal I) benutzt werden. Die für die Grundbuchseiten bestimmten Längsspalten des Journals I hätten im Journal II die Queradditionssummen je einer Journaldoppelseite aufzu-

nehmen. Da sechs Längsspalten vorgesehen sind, könnte eine Doppelseite des Journals II die Summen von sechs Doppelseiten des Journals I und damit die Sammelposten von 36 Grundbuchseiten aufnehmen.

Dieses Verfahren wäre aus folgenden Gründen vorteilhafter:

a) Das Übertragen in ein anderes Buch ist bequemer, weil das Wenden der Seiten fortfällt.

b) Die zu übertragenden Summen sind kleiner. Bei dem bisher geübten Verfahren sind sie größer, weil es sich oft um die Summen vieler Seiten handelt.

c) Bei dem bisher geübten Verfahren sind nach wenigen Seiten Summen für fast alle Hauptbuchkonten zu übertragen, während bei dem vorgeschlagenen es meist nur wenige sein würden. Erfahrungsgemäß kommen viele Hauptbuchkonten nur selten vor; auch treten einzelne Konten meist nur mit wenigen anderen in Beziehung.

Auch den unter 3. erwähnten Mangel könnte man durch Einrichtung eines Sammelbuches für die Seitensummen mit Längsaddition der Hauptbuchposten ganz erheblich mildern, ohne die Vorteile der Apparatbuchführung zu zerstören[1]).

Zu erwägen wäre auch die Einrichtung von Spezial-Sammeljournalen für die einzelnen Verkaufsbücher, die leichter zu führen wären infolge der geringeren Anzahl von Konten.

f) Das Hauptbuch.

Die Einrichtung des Hauptbuches ist die gleiche wie die des Journals. Es nimmt die Monatssummen und den Abschluß auf. Die Abschlußbuchungen werden in einem Abschlußjournal, das nicht die Tabellenform hat, vorbereitet. Das Hauptbuch wird von dem Prokuristen der Abteilung 2 geführt.

Der Abschluß wird in dem Hauptbuch in der Weise bewirkt, daß die Passiva und die Habenposten des Verlust- und Gewinnkontos den betreffenden Hauptbuchkonten auf der linken Seite des Hauptbuches belastet und die Aktiva und die Sollposten des Gewinn- und Verlustkontos den Hauptbuchkonten auf der rechten Seite des Hauptbuches gutgeschrieben werden, so daß alle Aktiva und alle Passiva und alle Soll- und alle Habenposten des Gewinn- und Verlustkontos in je einer Längsspalte sich befinden.

Diese Längsspalten enthalten dann das Bilanz- und das Gewinn- und

[1]) Das Verfahren, durch Abschneiden der Ränder den Transport zu ersparen, ist bei diesem Journal schwer anwendbar.



Formular 8. Klappe zum schematischen Abschluß des Hauptbuches.

Formular 7. Schematischer Abschluß des Hauptbuchs mit fingierten Posten.[1])

	Umsätze usw. im Laufe d. J.	Überträge		Passiva	Gewinn	Summen d. Spalten 1—5	Umsätze usw. im Laufe d. J.	Überträge		Aktiva	Verlust	Summen d. Spalten 1—5
		Bilanz	Gew. u. Verl. Kto.					Bilanz	Gew. u. Verl. Kto.			
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Waren	150 000				20 000	170 000	130 000			40 000		170 000
Debitoren	160 000					160 000	135 000			25 000		160 000
Kreditoren	100 000			20 000		120 000	120 000					120 000
Bank	50 000			5 000		55 000	55 000					55 000
Unkosten	10 000					10 000	500				9 500	10 000
Wechsel	30 000					30 000	25 000			5 000		30 000
Tratten	50 000			15 000		65 000	65 000					65 000
Geschäftseinricht.	2 500					2 500				2 000	500	2 500
Kapital				32 000		32 000	22 000				10 000	32 000
Bilanz		72 000				72 000		72 000				72 000
Gewinn- u. Verlustk.			20 000			20 000			20 000			20 000
Sa.	552 500	72 000	20 000	72 000	20 000	736 500	552 500	72 000	20 000	72 000	20 000	736 500

[1]) Das Schema ist als Seite eines Hauptbuches zu denken. Die erste Spalte enthält die durch Queradditionen im Journal und Hauptbuch gewonnenen Jahresumsätze und sonstige Jahressummen.



Verlustkonto in umgekehrter Form. Nach Vornahme der Queradditionen bilanzieren natürlich sämtliche Hauptbuchkonten.

Die Form des Abschlusses geht aus den Formularen 7 und 8 hervor.

g) Die Inventur.

Umfassende Zwischeninventuren werden nicht gemacht, jedoch werden öfters einzelne Artikel aufgenommen. Die Differenzen, die sich zwischen der Lagerbuchhaltung und den tatsächlichen Beständen ergeben, werden in besondern Zusammenstellungen kontrolliert.

Bei der Hauptinventur werden das Inventar und die Bilanz für den 24. Dezember abends aufgestellt. Die Aufnahme der Warenbestände erfolgt am dritten Weihnachtsfeiertage und ist trotz der großen Anzahl von Artikeln an diesem Tage stets glatt beendigt.

Durch eine schriftliche Anweisung[1]) erfolgt in jedem Jahre eine vollständige Regelung sämtlicher Arbeiten, besonders eine genaue Verteilung der Arbeiten unter das Personal.

Die durch tatsächliche Aufnahme ermittelten Warenbestände werden zunächst mit Bleistift ohne Preisangabe in starke Hefte in Schmalfolioformat eingetragen. Nach diesen Heften erfolgt am folgenden Tage die Reinschrift mit Preisangaben auf lose, numerierte Bogen. Die Preise werden von einem Prokuristen nach dem Preisbuch, das die Kalkulationsergebnisse enthält, unter Berücksichtigung des Rückgangs von Einkaufspreisen hinzugefügt. Nachdem die Lagerinventur aufgerechnet ist, wird sie vom Chef eingehend geprüft.

Die Aufstellungen für Wechsel, Akzepte, Utensilien, Vorauszahlungen, rückständige Unkosten usw. werden auf lose Bogen in der üblichen Weise gemacht. Besondere Aufstellungen für Debitoren und Kreditoren werden

---

[1]) Die Anweisung für die Inventur enthält u. a.:

In den Packbüchern oder Packzetteln ist genau zu vermerken, ob die Ware vor oder nach der Aufnahme dem Lager entnommen worden ist.

Sämtliche bis zum 24. Dezember expedierten Waren müssen am 24. Dezember abends übertragen sein; sämtliche Packbücher (Packzettel) müssen bis zum gleichen Tage verlesen (mit den Verkaufsbüchern abgestimmt) sein. Es ist daher mit der Verlesung rechtzeitig zu beginnen. Sämtliche bis zum 24. Dezember abends expedierten Waren müssen auf die lebenden Konten übertragen sein.

Die Inventur für Debitoren und Kreditoren muß spätestens am 30. Dezember abends sechs Uhr fix und fertig sein. Die Rohbilanz muß spätestens am 2. Januar fertig sein. Der Abschluß erfolgt am 3. Januar durch den Chef. Im Gemäßheit dieser Instruktion müssen sämtliche Rabattaufgaben, Reisenden-Provisionsabrechnungen und alles, was sonst zu den Inventurarbeiten gehört, fertig sein.

Auf den Aufstellungen für Warenbestände für auswärtige Lager muß ausdrücklich bescheinigt sein, daß diese Bestände sich per 24. Dezember abends verstehen.

nicht gemacht; man begnügt sich mit den Saldokontrollen. Unter Saldokontrollen versteht man in dem Betriebe die monatlichen Aufstellungen der Salden der Debitoren- und Kreditorengruppe zwecks Übereinstimmung mit den Hauptbuchkonten bzw. den Sammeljournalposten. Die Aufstellung findet in Tabellenform statt. Die Tabelle ist so eingerichtet, daß sie zwölf Proben für das Jahr aufnimmt. Für jede Probe ist eine Debet- und Kreditspalte vorgesehen. Ähnlich wie im Sammeljournal fehlt jeder Text. Die Bezeichnung der Konten findet sich in einem besonderen Buch, das eine Fortsetzung der Seiten der Tabelle bildet, so daß, wenn das Buch und die Tabelle nebeneineinander liegen, die Kontenbezeichnung leicht zu ersehen ist. Durch diese Einrichtung wird die Tabelle handlicher; auch wird, da das Buch verschoben werden kann, das Auffinden der richtigen Zeile erleichtert.

Die Tabellen werden nur mit Bleistift geführt, um Fehler leicht verbessern zu können. Für jede Journalgruppe von Debitoren und Kreditoren wird eine besondere Aufstellung gemacht. Die Gruppen für die hiesigen Debitoren enthalten etwa 100, die für die auswärtigen Debitoren und die Kreditoren je etwa 50 Einzelkonten. Infolge dieser geringen Zahl der Einzelkonten und der Regelmäßigkeit der Aufstellungen ist die Übereinstimmung in kurzer Zeit erzielt. Auch das Auffinden von Fehlern, die durch Verwechseln der Gruppen in den Grundbüchern oder im Journal entstehen, verursacht keine erhebliche Mühe. Die Gesamtsumme für eine Kontengruppe nach den Grundbüchern ergibt sich, wenn man zur letzten Kontokorrent-Bilanzsumme für diese Gruppe, die stets stimmend gemacht ist, den Sammelposten des Journals hinzufügt.

Die Tabellenform für die Kontokorrent-Bilanz hat sich besonders gut bewährt.

Die Aufstellung der Saldokontrollen erfolgt durch diejenigen Angestellten, die die betreffenden lebenden Konten führen.

h) Die Statistik.

Es wird eine Statistik für Umsätze, Erfolg und Bestände auf Grund der Hauptbuchkonten geführt. Außerdem sind in anderen Abteilungen ebenfalls Einrichtungen vorhanden, die statistischen Zwecken dienen. Diese sind im Zusammenhang mit anderen Einrichtungen bereits beschrieben worden.

Die Konten der Buchführung sind so angelegt, daß sie als Grundlage für die statistischen Zusammenstellungen geeignet sind. Dies zeigt sich in der weitgehenden Zerlegung der Unkosten im Hauptbuch und in der Führung mehrerer Warenkonten. Die zahlreichen Debitoren- und

Formular 9. Statistik nach Monaten.

191 . .

Umsatz	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	
Provinz													
Stadt													Bruttogewinn
Sa.													auf abs. in % d. Ums.
Waren (allgem.)													Warenkonto
Kakao													Kakaokonto
Kaffee													Kaffeekonto
Südfrüchte													Südfrüchtek.
Zucker													Zuckerkonto
Schmalz, Talg													Schmalzkonto
Heringe													Heringskonto
Sa.													Sa.
Unkosten													
Handlungsunk.													Verluste bei
Salär													ausw. Debitor.
Porto													hies. Debitoren
Depeschen													Kreditoren
Reiseunkosten													Sa.
Verkaufsprov.													
Zinsen													
Transportvers.													Abschreibungen
Fuhrwerk													
Automobil I													Zollreserve
„ II													Kontorutensil.
„ III													Speicherutensil.
Lohn													Maschinen
Masch.u.Beleucht.													Auto
Angen. Fuhrw.													Generalres.
Differenzen													Maschinenres.
Grundstück													Tantieme
Sa.													Sa.

Kreditorengruppen im Journal dagegen werden nicht zu statistischen Zwecken benutzt, da die Gruppenbildung nicht mit Rücksicht auf statistische Zwecke, z. B. nach geographischen Bezirken, sondern nach dem Alphabet der Konteninhaber vorgenommen ist.

Die Hauptstatistik wird in einem gebundenen Buche, das das Format der Grundbücher hat, von dem Hauptbuchhalter (2. Prokuristen) geführt.

Es werden folgende Aufstellungen in Tabellenform gemacht:

1. Eine vergleichende Zusammenstellung der Umsätze (in Provinz und Stadt, sowie in sechs besonders angegebenen Warenarten und der Hauptmasse der übrigen Waren) sowie der wichtigeren Unkosten in denselben Monaten verschiedener Jahre[1]).
2. Die gleiche Zusammenstellung wie oben, aber für die verschiedenen Monate desselben Jahres mit Jahresumsatz und anschließenden Angaben über die Erfolge.
3. Eine vergleichende Zusammenstellung der Hauptbuchsalden für dieselben Monate verschiedener Jahre, soweit Bestände vorhanden sind[1]).
4. Dieselbe Zusammenstellung wie unter 3., aber für die verschiedenen Monate desselben Jahres und mit Voranstellung der Eröffnungsbilanz.

Formular 9 ist die Zusammenstellung 2[2]). Zusammenstellung 1 hat die gleiche Form; es fehlten hier nur die Angaben für Gewinn an Waren, Verluste und Abschreibungen. Die Tabellen nehmen eine Doppelseite ein. Für die besonderen Angaben der Zusammenstellung 2 (Bruttogewinn, Verluste, Abschreibungen) ist, anders als in Formular 9 dargestellt, eine Klappe als Verlängerung der Seite eingerichtet. Die Zahlen werden den Hauptbuchkonten, wie sie sich bieten, entnommen. Sie sind daher infolge Umbuchungen u. ä. m. oft nicht genau.

---

[1]) Die Zusammenstellungen 1 und 3 sind den Zusammenstellungen 2 und 4 mit Absicht vorangestellt worden, weil Kolonialwarengroßhandlungen zum erheblichen Teil, besonders in bestimmten Artikeln, Saisongeschäfte sind. Es interessiert daher mehr, zu erfahren, wie in derselben Zeit in früheren Jahren, als wie in demselben Jahr in den einzelnen Monaten gearbeitet wurde.

[2]) Zu den Verlust- und Abschreibungsposten in Formular 9 sei folgendes bemerkt:

Die im Laufe des Jahres entstehenden Verluste an Debitoren und Kreditoren werden beim Jahresabschluß von den Personenkonten abgebucht. Ein Dekrederekonto besteht also nicht. Die Verluste an Kreditoren sind in erster Linie Prozeßkosten für verlorene Prozesse, sodann kleinere Differenzen usw., die nicht immer sofort ausgeglichen werden, endlich, aber ausnahmsweise, Verluste bei Vorauszahlungen.

Die Behandlung der Zollreserve, der Generalreserve und der Tantieme als Abschreibungen ist eigenartig. Die Zollreserve ist der Anteil des Jahres an der von der Bank für mehrere Jahre im voraus erhobenen Provision für eine Bürgschaft der Bank der Zollbehörde gegenüber. Unter Tantieme ist die Tantieme für Angestellte gemeint.



Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens

gemäß Verordnung vom 8. August 1914.

Von Amtsgerichtsrat G. Oetelshofen, Cöln.

1. Besprechung der Verordnung.

Deutschland hat, um das Wirtschaftsleben auch während des Krieges aufrecht zu erhalten, sich auf einzelne Maßnahmen beschränkt, die diejenigen Schuldner, die erst durch den Krieg in Bedrängnis geraten sind, vor unbilligen Härten schützen sollen. Von dem Erlaß eines allgemeinen Moratoriums wurde bekanntlich abgesehen.

Zu den erwähnten Maßnahmen gehört die auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 erlassene Verordnung des Bundesrats vom 8. August 1914 über die Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens.

Diese Verordnung ist ihrem innersten Wesen nach die Zulassung eines gerichtlichen, d. h. von der Zustimmung der Gläubiger nicht abhängigen Moratoriums für solche Schuldner, die infolge des Krieges zahlungsunfähig geworden sind.

Antragsberechtigt ist nur der Schuldner selbst, der natürlich nicht die Geschäftsaufsicht als solche, sondern die Stundung seiner Verbindlichkeiten erstrebt. Die Geschäftsaufsicht ist für ihn nur eine unbequeme Beigabe, während ihm Hauptsache ausschließlich der § 5 der Verordnung ist, der lautet:

Während der Dauer der Geschäftsaufsicht darf das Konkursverfahren über das Vermögen des Schuldners nicht eröffnet werden. Arreste und Zwangsvollstreckungen in das Vermögen des Schuldners finden nur zugunsten der Gläubiger statt, die vom Verfahren nicht betroffen werden.

Die hier angedeutete Einschränkung wird in § 9 behandelt:

Von dem Verfahren werden nicht betroffen:

1. Die Gläubiger, deren Ansprüche auf Rechtshandlungen des Schuldners beruhen, die dieser nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht mit Zustimmung der Aufsichtspersonen vorgenommen hat oder ohne solche Zustimmung vornehmen durfte;

2. Die Gläubiger, denen nach § 43 der Konkursordnung im Falle des Konkurses der Anspruch auf Aussonderung zusteht; (z. B. Kommissionswaren).



3. Die Gläubiger, soweit sie im Falle des Konkurses abgesonderte Befriedigung beanspruchen können (Hypotheken- und sonstige Pfandgläubiger).

4. Die im § 61 Ziff. 1 und 2 der Konkursordnung bezeichneten Gläubiger wegen den dort angegebenen Forderungen, auch soweit sie nach der Anordnung der Geschäftsaufsicht fällig werden (Lohn und Gehaltsforderungen, sowie Steuern aus dem letzten Jahr).

Das Moratorium ist also für den Schuldner, der sich unter Geschäftsaufsicht stellt, keineswegs ein allgemeines. Es geht nicht so weit wie z. B. das allgemeine Moratorium in Frankreich, das dem Hausbesitzer Stundung für Hypothekenzinsen und fälliges Hypothekenkapital gewährt. Das gerichtliche Moratorium beschränkt sich in Deutschland vielmehr im wesentlichen auf die zur Zeit des Beginnes der Geschäftsaufsicht vorhandenen ungesicherten Schulden. Außerdem hat nicht jeder Schuldner ohne weiteres Anspruch auf das Moratorium, da § 3 bestimmt, daß nur solche Schuldner Anspruch auf die Geschäftsaufsicht haben, bei denen zu erwarten steht, daß sie nach Beendigung des Krieges wieder zahlungsfähig werden. Diese Bestimmung ist natürlich sehr kautschukartig, da Dauer und Verlauf des Krieges nicht abzuschätzen sind. Jedenfalls muß die Auslegung mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung in erster Linie den Schutz des Schuldners bezweckt, weitherzig sein. Der Richter, dessen freies Ermessen allein entscheidet, wird davon ausgehen müssen, daß der Krieg einen für Deutschland glücklichen Ausgang nehme und daß der Eintritt normaler Verhältnisse nach Friedensschluß nicht allzulange auf sich warten lasse. Er wird ferner die persönliche Tüchtigkeit des Schuldners in Betracht ziehen. Der Richter kann überhaupt mit einem wohlwollenden Optimismus verfahren, da er berechtigt ist, jederzeit die Geschäftsaufsicht von Amts wegen wieder aufzuheben, falls sich die Unmöglichkeit der Behebung der Zahlungsunfähigkeit herausstellt. Im Regelfall begnügt sich daher das Gericht für die Anordnung der Geschäftsaufsicht damit, daß es sich ein Vermögensverzeichnis nebst Gläubigerverzeichnis und bei Kaufleuten die letzte Bilanz einreichen läßt. Auf Grund dieser Unterlagen prüft es dann nach freiem Ermessen, ob die Voraussetzungen für die Geschäftsaufsicht gegeben sind oder nicht. In Zweifelsfällen wird die Handelskammer um gutachtliche Äußerung ersucht. Die Anordnung der Geschäftsaufsicht erfolgt durch einfachen Beschluß, der sämtlichen Gläubigern mitgeteilt wird, nicht aber auch den Schuldnern.

Von dem Konkurse, den sie abwenden soll, unterscheidet sich die Geschäftsaufsicht in folgenden Punkten:

1. Zunächst finden keine Veröffentlichungen in den Zeitungen statt, was für den Kredit und die geschäftliche Zukunft des Schuldners von großer Bedeutung ist.

2. Der Schuldner bleibt grundsätzlich frei verfügungsberechtigt. Er kann wie bisher kaufen, verkaufen und überhaupt beliebige Verträge abschließen. Er kann sogar Schenkungen machen. Nur soll er bei Schenkungen und ebenso bei Verfügungen über Immobilien sowie bei Befriedigung und Sicherstellung von Ansprüchen vorher die Zustimmung der Aufsichtsperson einholen. Es ist dies aber nur eine Soll- und keine Muß-bestimmung, so daß z. B. Schenkungen und Immobiliarverfügungen, die ohne Zustimmung der Aufsichtsperson vorgenommen wurden, an sich durchaus rechtsgültig sind.

3. Während beim Konkurse die Masse versilbert und der Erlös an die Gläubiger verteilt werden soll, bezweckt die Geschäftsaufsicht in erster Linie die Erhaltung des Geschäftes. Erzielte Überschüsse sind nicht ohne weiteres an die Gläubiger zu verteilen, sondern dienen gemäß § 8 der Verordnung zunächst der Fortführung des Geschäftes. Auch sollen sie dem Schuldner die Möglichkeit einer bescheidenen Lebensführung für sich und seine Familie gewähren. Erst die darüber hinaus erzielten Überschüsse sind an die Gläubiger zu verteilen. Umfang und Reihenfolge der Befriedigung der Gläubiger bestimmt die Aufsichtsperson. Die Verteilung geschieht nicht immer prozentual; es kann vielmehr die Lage der einzelnen Gläubiger berücksichtigt werden. In Streitfällen entscheidet das Gericht. In der Praxis hält das Gericht jedoch im allgemeinen darauf, daß die Verteilungen prozentual erfolgen und daß Ausnahmen zu begründen sind.

4. Aus der freien Stellung des Schuldners folgt, daß die Stellung der Aufsichtsperson von der Stellung des Konkursverwalters grundverschieden sein muß. Im Konkurse tritt der Verwalter hinsichtlich der Verwaltung und Verwertung der Masse an die Stelle des Gemeinschuldners. Dem Gemeinschuldner ist jede Verfügung über die Masse entzogen, und nur der Verwalter hat über die Masse zu verfügen. Prozesse sind durch den Verwalter zu führen. Die Aufsichtsperson hat dagegen grundsätzlich nur die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen. Die Aufsichtsperson als solche kann also keine Geschäfte abschließen, keine Klagen erheben, noch kann sie verklagt werden. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Aufsichtsperson nur eine Nebenfigur sei. Sie kann sich allerdings darauf beschränken, nur eine allgemeine Überwachung auszuüben, was sie auch tun wird, wenn der Schuldner tüchtig und zuverlässig ist. Trifft dies aber nicht zu, so wird die Aufsichtsperson auch direkt in die Geschäftsführung eingreifen. Sie kann nach § 6 der Verordnung die erforderlichen Maßnahmen treffen, insbesondere auch die Geschäftsführung ganz oder teilweise einer anderen Person übertragen. Unter Umständen kann also der Schuldner von der Geschäftsführung ausge-

schlossen werden. Damit hat die Aufsichtsperson jederzeit eine sehr wirksame Handhabe, sich gegenüber unzuverlässigen Schuldnern zur Geltung zu bringen. Widerspricht der Schuldner den Maßnahmen der Aufsichtsperson, so entscheidet entgültig das Gericht.

5. Die Befugnisse des Richters sind beim Geschäftsaufsichtsverfahren weit größer als beim Konkursverfahren. Er hat überall die letzte Entscheidung zu treffen und seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Die Stellung des Richters im Konkursverfahren ist mehr formaler Art. Er ist nicht befugt, materiell in die Entscheidungen des Verwalters einzugreifen, hat nicht darüber zu befinden, ob und welche Prozesse geführt werden sollen, ob Vergleiche abgeschlossen, Immobilien verkauft werden sollen. Für derartige Rechtshandlungen sind dem Konkursverwalter besondere Organe zur Seite gestellt, nämlich die Gläubigerversammlung und eventuell der Gläubigerausschuß. Das Geschäftsaufsichtsverfahren kennt solche Organe überhaupt nicht. Im Geschäftsaufsichtsverfahren entscheidet vielmehr unanfechtbar das Gericht in allen Streitfällen zwischen Schuldner und Aufsichtsperson über die Art der Geschäftsführung. Meinungsverschiedenheiten zwischen Schuldner und Aufsichtsperson kommen naturgemäß sehr oft vor. Sie beziehen sich auf geschäftliche Maßnahmen der verschiedensten Art; das Gericht muß dann materiell Stellung nehmen und entscheiden. So hat das Gericht unter Umständen zu entscheiden, ob ein Ladengeschäft geschlossen oder weitergeführt werden soll, ob erzielte Überschüsse zur Stärkung der Betriebsmittel zurückgehalten werden müssen oder ob sie an die Gläubiger zu verteilen sind, ob Prozesse geführt oder Vergleiche abgeschlossen werden sollen, ob Rohstoffe als entbehrlich veräußert werden können oder ob sie zur Fortsetzung eines Fabrikbetriebes unbedingt nötig sind. Derartige Entscheidungen fallen dem Gericht vielfach nicht leicht; es bedarf oft langwieriger kontradiktorischer Verhandlungen an Gerichtsstelle zwischen Schuldner, Aufsichtsperson und interessierten Gläubigern. Die Tätigkeit des Richters ist bei der Geschäftsaufsicht also viel weitgreifender als im Konkurse und bietet für den Richter weit mehr Reiz als eine rein formale.

Über die Dauer und Beendigung des Geschäftsaufsichtsverfahrens bestimmt die Verordnung in § 10, daß das Gericht jederzeit die Geschäftsaufsicht aufheben kann, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen zuwiderhandelt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. Wenn also der Schuldner den Anordnungen der Aufsichtsperson oder in Streitfällen den Anordnungen des Gerichtes keine Folge leistet, kann das Gericht die Geschäftsaufsicht sofort autheben; der Schuldner ist dann der Gefahr des Konkurses ausgesetzt. Unter den sonstigen wichtigen Gründen für die

Aufhebung der Geschäftsaufsicht hat man im wesentlichen die Behebung der Zahlungsunfähigkeit sowie die Aussichtslosigkeit der Behebung der Zahlungsunfähigkeit zu verstehen. Stellt sich eine starke Überschuldung heraus, so sind etwaige Akkordverhandlungen mit den Gläubigern ein wichtiger Grund für die vorläufige Fortsetzung der Geschäftsaufsicht, da sie eine Behebung der Zahlungsunfähigkeit noch während des Krieges herbeiführen können.

Eine Aufhebung der Geschäftsaufsicht auf einseitigen Antrag des Schuldners braucht nicht zu erfolgen. Eine einmal eröffnete Geschäftsaufsicht kann vielmehr auch gegen den Willen des Schuldners weiter geführt werden, wenn die Interessen der Gläubiger die Weiterführung verlangen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei; nur Auslagen sind zu ersetzen. Die Aufsichtspersonen haben jedoch gegenüber dem Schuldner Anspruch auf eine durch das Gericht festzusetzende Vergütung für ihre Mühewaltung.

2. Kritik und Folgen der Verordnung. Vorschläge.

Der rechtliche Inhalt der Kriegsverordnung ist durch die bisherigen Ausführungen im wesentlichen dargestellt. Das Gesetz besteht aus nur 13 Paragraphen. Es ist ein Eilgesetz und enthält mancherlei Lücken. Eine dieser Lücken ist, daß die Fristen für die Konkursanfechtungsklagen nicht durch die Geschäftsaufsicht unterbrochen werden. So kann der Fall eintreten, daß bei einer Konkurseröffnung nach Aufhebung der Geschäftsaufsicht manchen Anfechtungsklagen durch Fristablauf der Boden entzogen ist. Namentlich gilt das von § 33 K. O., der bestimmt, daß Anfechtungsklagen auf die Kenntnis der Zahlungseinstellung nur gestützt werden können, wenn binnen 6 Monaten der Konkurs eröffnet wird. Diesem unerquicklichen Zustande sucht man in der Praxis dadurch zu begegnen, daß im Falle von Schiebungen die Geschäftsaufsicht sofort aufgehoben und den Hauptgläubigern gerichtsseitig anheim gegeben wird, ihrerseits die Konkurseröffnung zu beantragen.

Zweckmäßig wären in die Verordnung auch Bestimmungen über einen außerkonkurslichen Zwangsvergleich aufgenommen worden, damit nicht kleine Gläubiger als Akkordstörer einen für die Gesamtheit günstigen Vergleich zu Fall bringen können. In Ungarn hat man eine derartige Verordnung erlassen, die am 1. Dezember 1915 in Kraft getreten ist.

Endlich wäre es angebracht gewesen, auch den Gläubigern das Antragsrecht einzuräumen, da auch die Gläubiger ein Interesse daran haben, die bei der Konkursliquidation entstehenden Verluste zu vermeiden.



Bei Beantwortung der Frage, ob die Geschäftsaufsicht sich **bewährt**, ist zwischen dem Standpunkt der Schuldner und dem der Gläubiger zu unterscheiden.

Die Schuldner haben von der Verordnung unbestreitbar große Vorteile gehabt. Manchen Schuldnern ist während des Krieges das Geschäft und eine bescheidene Existenz erhalten worden. Die Zahl der Konkurse ist erheblich gesunken; sie betrug in Deutschland in Friedenszeiten jährlich annähernd 9000, vierteljährlich also etwa 2250; sie sank im ersten Vierteljahr 1915 auf 1592, im zweiten auf 1231 und im dritten auf 981[1]). Diese starke Abnahme der Konkurse ist hauptsächlich[2]) der Geschäftsaufsicht zu verdanken. Über die Zahl der Geschäftsaufsichten im Deutschen Reiche sind bis jetzt keine Veröffentlichungen erfolgt. Beim Amtsgericht Cöln sind vom Beginn des Krieges bis 1. Januar 1916, also in 17 Monaten, 166 Geschäftsaufsichten angeordnet worden, während die Zahl der eröffneten Konkurse in dieser Zeit nur 61 betragen hat, gegen durchschnittlich etwa 140 zu Friedenszeiten in der entsprechenden Periode. Bei den 166 in Cöln angeordneten Geschäftsaufsichten handelt es sich zudem zu 90% um kleinere Geschäfte. Überträgt man die Verhältnisse des Amtsgerichts Cöln auf das Deutsche Reich, so ist die Zahl der seit Kriegsbeginn bis 1. Januar 1916 eröffneten Geschäftsaufsichten auf 15000 oder jährlich auf 10500 zu schätzen. Diese Zahlen lassen jedenfalls erkennen, daß das gerichtliche Moratorium in Deutschland im Verhältnis zu den allgemeinen Moratorien in anderen Ländern, namentlich in Frankreich, von nur untergeordneter Bedeutung ist.

Vom Standpunkt der Gläubiger sind gegen die Geschäftsaufsicht hin und wieder Bedenken geltend gemacht worden. Diese gehen in der Hauptsache dahin, daß die Geschäftsaufsicht es dem Schuldner ermögliche, auf Kosten der Gläubiger zu leben und daß am Ende der Geschäftsaufsicht die Masse in sich verzehrt sei. Diese Bedenken liegen auch an sich nahe; namentlich bei einer sehr langen Dauer des Krieges dürften sie auch praktisch hervortreten. Es ist jedoch zu bedenken, daß, wenn man einen richtigen Vergleichsmaßstab vom Standpunkt der Gläubiger gewinnen will, man zunächst die Frage stellen muß: Was hätten die Gläubiger im Falle der Konkurseröffnung zu erwarten gehabt? Schon in Friedenszeiten schließen 65% aller eröffneten Konkurse mit 0 bis 20% Konkursdividende ab. Dazu kommt, daß während des Krieges die Verwertung der Konkursmassen

[1]) Auch die Abweisungen der Konkurse mangels Masse haben während des Krieges abgenommen.

[2]) Daneben hat zweifellos auch die Bestimmung, daß Kriegsteilnehmer nur auf ihren Antrag in Konkurs erklärt werden können, zur Abnahme der Konkurse beigetragen.

noch ungleich ungünstigere Aussichten bietet. Immobilien sind nur weit unter Wert veräußerlich; dasselbe gilt von vielen Warenbeständen, namentlich von Luxuswaren. Allerdings sind ja manche Waren durch den Krieg im Werte gestiegen. Aber unter Geschäftsaufsicht geraten gerade diejenigen Geschäfte, deren Branche durch den Krieg leidet. Es ist zweifellos, daß die Gläubiger in allen Fällen, in denen die Geschäftsaufsicht angeordnet wurde, sehr traurige Erfahrungen gemacht hätten, wenn statt dessen der Konkurs eröffnet worden wäre. Die Geschäftsaufsicht bietet dagegen immerhin die Möglichkeit, während des Krieges den Vermögensstand des Schuldners zu erhalten und in manchen Fällen sogar zu heben. Viel kommt hierbei auf die Persönlichkeit der Aufsichtsperson an, die zur Erhaltung und Hebung eines Geschäftes ungemein viel beitragen kann. Meist bedienen sich die Gerichte bei der Auswahl der Aufsichtspersonen der Mitwirkung der Handelskammern, die für den Einzelfall die gerade geeignete Persönlichkeit aussuchen und vorschlagen. Die Aufsichtspersonen haben sich ihrer Aufgabe durchweg mit großem Eifer, zum Teil sogar ehrenhalber unterzogen und in einer nicht kleinen Anzahl von Fällen gute Erfolge erzielt. In einigen wenigen Fällen ist es sogar möglich gewesen, die Geschäftsaufsicht wieder aufzuheben, weil die Zahlungsunfähigkeit durch völlige Tilgung der Schulden behoben worden war.

Diese Fälle sind allerdings vereinzelt. Von den 166 vom Amtsgericht Cöln von Kriegsbeginn bis 1. Januar 1916 angeordneten Geschäftsaufsichten sind während des Krieges bis jetzt 5 auf Grund völliger Befriedigung der Gläubiger und 18 auf Grund außergerichtlichen Vergleichs aufgehoben worden.

Einer der Fälle, in denen es zur vollen Befriedigung der Gläubiger kam, sei hier mitgeteilt!

Ein in einem Arbeiterviertel Cölns betriebenes Ladengeschäft war kurz nach Ausbruch des Krieges zahlungsunfähig geworden. Die Ladeneinnahmen waren auf die Hälfte zurückgegangen, die fälligen Wechsel konnten nicht sämtlich bezahlt und Neuanschaffungen, die für die Fortführung des Geschäftes unbedingt nötig waren, konnten nicht gemacht werden, weil nur noch gegen Barzahlung neue Waren beschafft werden konnten. Eine vom Schuldner versuchte außergerichtliche Einigung auf der Grundlage, daß die alten Gläubiger monatliche Abschlagszahlungen von 5% erhalten sollten, scheiterte an dem Widerstande verschiedener Gläubiger. So wurde denn auf Antrag des Schuldners am 28. November 1914 die Geschäftsaufsicht angeordnet, nachdem der Schuldner folgendes Vermögensverzeichnis eingereicht hatte:

Aktiva.		Passiva.	
a) ein Haus, geschätzt auf	ℳ 44 000.—	a) Hypothekenschulden	ℳ 33 000.—
b) Warenlager	„ 49 681.85	b) Waren- und Wechsel-	
c) Kasse	„ 569.60	schulden	ℳ 22 184.63
d) Schuldner	„ 973.05		
e) Geschäftsinventar .	„ 6000.—		
zusammen:	ℳ 101 224.50	zusammen:	ℳ 55 184.63

Der Erfolg war der, daß bis Februar 1915 20% an die alten Gläubiger verteilt wurden. Am 11. August 1915 betrugen die Waren- und Wechselschulden nur noch rund ℳ 9300, am 24. November 1915 rund ℳ 4850 und bis zum 1. Februar 1916 rund ℳ 1930. Bis zum 7. März 1916 wurde auch der Rest getilgt. Dabei betrug der Warenbestand an diesem Tage noch rund ℳ 39 000. Das Geschäft hatte sich also während der Geschäftsaufsicht so erholt, daß der Schuldner zum Schluß einen freien Warenbestand von ℳ 39 000 hatte.

Wäre am 28. November 1914 statt der Geschäftsaufsicht der Konkurs eröffnet worden, so wäre ein an sich lebensfähiges Geschäft vernichtet worden. Das Haus wäre versteigert worden und dabei wahrscheinlich ein Hypothekenausfall entstanden, um den sich die nicht bevorrechtigten Schulden vermehrt hätten. Schätzt man diesen Ausfall auf nur ℳ 8000, so würde die Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen rund ℳ 30 000 betragen haben. Bei einem Verkauf des Warenlagers nebst Geschäftseinrichtung im Konkursfalle gegen Höchstgebot wären sicherlich kaum ℳ 15 bis 20 000 erzielt worden. Nach Abzug der Kosten des Konkursverfahrens würden die Gläubiger dann höchstens 50% erhalten haben.

In vielen Fällen ist es allerdings nicht möglich gewesen, den Gläubigern Abschlagszahlungen von Bedeutung zu machen. Immerhin lauten aber auch in diesen Fällen die Berichte der Aufsichtspersonen fast immer dahin, daß wenigstens die Masse einigermaßen erhalten worden ist. Vielfach müssen zunächst die flüssigen Betriebsmittel verstärkt werden, die während des Krieges größer sein müssen, weil viele Neuanschaffungen nur gegen Kasse erfolgen. In 23 der vorher erwähnten 166 Fälle mußte die Geschäftsaufsicht aufgehoben werden, weil eine Behebung der Zahlungsunfähigkeit ausgeschlossen war. Es handelt sich aber hierbei zum Teil um solche Fälle, bei denen sich ergeben hat, daß die mitgeteilten Vermögensübersichten vollständig unrichtig waren, so daß auch im Falle eines Konkurses die Gläubiger das Nachsehen gehabt haben würden. Bei einem unter Aufsicht gestellten Uhrengeschäft wurden der Warenbestand mit ℳ 24 000, die Schulden mit nur rund ℳ 12000 angegeben. Nach Anord-

nung der Geschäftsaufsicht stellte sich heraus, daß der wirkliche Wert der Waren höchstens ℳ 6 bis 7000 betrug, daß außer den Warenschulden von ℳ 12000 die Vorbesitzerin des Geschäftes, die Mutter des Schuldners, eine Forderung hatte, die den Wert des Lagers überstieg und daß das Lager nur unter Eigentumsvorbehalt erworben worden war. Außerdem war noch ein Mietrückstand von mehreren Tausend Mark vorhanden. Die Geschäftsaufsicht mußte daher aufgehoben werden. Zum Konkurse kam es nicht, weil kein Gläubiger bereit war, hierzu einen Vorschuß von ℳ 300 aufzubringen.

Vier Geschäftsaufsichten mußten wegen pflichtwidrigen Verhaltens der Schuldner aufgehoben werden.

Die ungünstig verlaufenen Fälle mögen das im allgemeinen günstige Gesamtbild etwas beeinträchtigen.

Die Geschäftsaufsicht ist noch in einer anderen Hinsicht von sehr guter Wirkung: Sie vermindert in ganz erheblichem Grade die Zahl der Prozesse. Das liegt daran, daß der Schuldner sich gegen die Konkurseröffnung mit ihrem Veröffentlichungszwang und ihrer dauernden Kreditschädigung mit Händen und Füßen sträubt, während er die Geschäftsaufsicht aufsucht, sobald eine Zwangsvollstreckung ernstlich droht. Um die Konkurseröffnung hinauszuschieben und Zeit zu gewinnen, läßt es der Schuldner vielfach zu Prozessen kommen, in denen er zahlreiche, auf Prozeßverschleppung abzielende Einreden macht, die im Grunde alle auf die sog. exceptio non paratae pecuniae hinaus laufen. Kommt es nun schließlich doch zum Konkurse, so ist die Masse ganz oder zum größten Teil bereits gepfändet. Nach der Eröffnung des Konkurses beginnt dann eine neue Serie von langwierigen Prozessen, die die Pfändungen beseitigen sollen. Verliert die Masse die Anfechtungsprozesse, so gehen die nichtbevorrechtigten Gläubiger meist gänzlich leer aus. Bei der Eröffnung der Geschäftsaufsicht dagegen ist die Masse fast durchweg frei von Prozessen. Sie ist konkurstechnisch zumeist ganz glatt. Da während der Geschäftsaufsicht keine Zwangsvollstreckungen wegen alter Schulden erfolgen können, bleibt die Masse auch glatt, wenn sich beim Scheitern der Geschäftsaufsicht an die Aufhebung der Geschäftsaufsicht die Konkurseröffnung sofort anschließt. Während der Geschäftsaufsicht werden nur selten Klagen anhängig gemacht, weil die Schuldner keinen Anlaß zum grundlosen Bestreiten haben und auch für die Gläubiger keine sichere Aussicht auf Zwangsvollstreckung besteht. Schwebende Prozesse kommen ins Ruhen oder unter Mitwirkung der Aufsichtsperson zum Vergleich. Die Tatsache einer bestehenden Geschäftsaufsicht wirkt direkt lähmend auf die gegenseitige Prozeßsucht. Es wird verhindert, daß ein Gläubiger dem anderen durch schnelle Pfändung

vorzustürzen sucht, was für die Gläubiger vorteilhaft ist, die mit einer gewissen Rücksicht auf ihre Schuldner ihre Forderung nicht sofort einklagen. Liegen infolge der Geschäftsaufsicht nämlich keine Pfändungen vor, so ist Aussicht auf eine bessere Quote im Konkursfalle vorhanden, während ohne das Institut der Geschäftsaufsicht die Dividende sehr mager ausfallen würde, da dann die rücksichtslosen Gläubiger, die gepfändet haben, erfahrungsmäßig den Löwenanteil davon tragen.

Die Verordnung füllt eine im Erwerbsleben fühlbare Lücke aus, da sie die Möglichkeit bietet, den wirtschaftlich krank gewordenen, jedoch noch zu rettenden Schuldner vor kostspieligen Prozessen und wucherischen Verträgen zu seinem und seiner Gläubiger Nutzen zu bewahren und ihn wieder hochzubringen. Wenn aber die während des Krieges geborene Geschäftsaufsicht den Krieg dauernd überleben soll, so müßte die Verordnung in einigen Punkten eine Verbesserung erfahren.

Organisation und Buchführung von Betriebskrankenkassen (Fabrikkrankenkassen)[1].

Von Richard Bühler.

Inhalt:

---

[1]) Die Arbeit ist hervorgegangen aus dem Seminar des Herausgebers.



Vorbemerkung der Redaktion.

Die Statistik[1]) gibt interessante Anhaltspunkte für die Bedeutung der Betriebskrankenkassen[2]), mag man diese für sich betrachten oder in ein Verhältnis zu der Gesamtzahl oder zu einzelnen Gruppen der übrigen Krankenkassen setzen.

Die Zahl der Betriebskrankenkassen fiel von 7974 im Jahre 1909 auf 7699 im Jahre 1913 oder um 3,5 %[3]). Die Mitgliederzahl stieg jedoch in diesem Zeitraum von 3 159 169 auf 3 711 012 oder um 17,5 %.

Von den 1913 überhaupt vorhandenen 21 342 Krankenkassen waren 36,1 % Betriebskrankenkassen. Von den 13 566 473 Mitgliedern sämtlicher Krankenkassen gehörten 27,4 % den Betriebskrankenkassen an. Ein teilweise noch höheres Anteilsverhältnis der Betriebskrankenkassen an sämtlichen Krankenkassen gilt nicht nur für die Zahl der Kassen und der Mitglieder, sondern auch für die übrigen Angaben, die die Statistik liefert, z. B. für die ordentlichen Einnahmen und ordentlichen Ausgaben sowie deren Untergruppen, nämlich die Beiträge bei den Einnahmen, die Kosten für ärztliche Behandlung und Arznei sowie die Krankengelder bei den Ausgaben: Das Anteilsverhältnis schwankt stets zwischen 30 und 35 %, so daß man die Bedeutung der Betriebskrankenkassen auf ein Drittel der der sämtlichen Krankenkassen — es sind im ganzen 5 Gruppen vorhanden — anschlagen kann.

Bei einem Vergleich der Betriebskrankenkassen namentlich mit den Ortskrankenkassen ergeben sich folgende wesentliche Besonderheiten:

Zunächst sei hervorgehoben, daß die durchschnittliche Mitgliederzahl bei den Betriebskrankenkassen niedriger ist als bei den Ortskrankenkassen. 1913 kamen bei den Betriebskrankenkassen 482, bei den Ortskrankenkassen 1654 Mitglieder im Durchschnitt des Jahres auf eine Kasse. Steigende Tendenz ist in beiden Kassengruppen vorhanden.

Auffallend niedrig sind bei den Betriebskrankenkassen im Gegensatz zu den Ortskrankenkassen die Verwaltungskosten pro Mitglied. Auf das Mitglied entfielen 1913 bei den Betriebskrankenkassen nur ℳ 0.34, bei den Ortskrankenkassen dagegen ℳ 3.02 Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten sind überhaupt bei den Betriebskrankenkassen am niedrigsten: Bei der Gesamtzahl der Krankenkassen

---

[1]) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 24. Jahrg., 1. Heft. Bei der Drucklegung war das 1. Heft des Jahrganges 1916, das die Zahlen für das Jahr 1914 bringt, noch nicht erschienen.

[2]) Mit „Betriebskrankenkassen" sind in der Vorbemerkung und auch in der Arbeit selbst stets die eigentlichen Fabrikkrankenkassen gemeint. Näheres siehe Einleitung.

Für die Jahre 1885 bis 1909 vergl. Behrens, Die Bedeutung der Betriebs-Krankenkassen in der deutschen Krankenversicherung. Auf Grund graphischer Tafeln dargestellt und erläutert. Berlin 1911.

[3]) In derselben Zeit fiel, hervorgerufen durch den Fortfall der Hilfskrankenkassen (Gesetz v. 20. Dez. 1911) die Zahl sämtlicher Krankenkassen von 23 279 auf 21 342 oder um 9,1 %.



kamen 1913 ℳ 1.91 Verwaltungskosten auf das Mitglied. Die bei den Betriebskrankenkassen auf ein Mitglied entfallenden außerordentlich niedrigen Verwaltungskosten sind damit zu erklären, daß die Unternehmer auf ihre Kosten und Verantwortung die für die Geschäfte der Kasse erforderlichen Personen zu bestellen haben. Viele Unternehmer stellen ihren Kassen ganz oder teilweise auch die nötigen Räume und den sonstigen sachlichen Aufwand freiwillig zur Verfügung. Auch eine mehr rationelle Verwaltung wird von Einfluß sein.

Im Gegensatz zu den Verwaltungskosten stehen die anderen ordentlichen Ausgaben, namentlich solche, die eine möglichst schnelle Genesung herbeiführen sollen. Auf das Mitglied berechnet sind diese Ausgaben bei den Betriebskrankenkassen höher als bei den Orts- und meist auch den übrigen Krankenkassen. So entfielen 1913 auf das Mitglied bei den Betriebskrankenkassen ℳ 35.36, bei den Ortskrankenkassen nur ℳ 28.53 an Krankheitskosten, unter diesen wieder ℳ 9.— (gegen ℳ 6.39 bei den Ortskrankenkassen) an Kosten für ärztliche Behandlung, ℳ 5.49 (gegen ℳ 4.38) an Kosten für Arznei und sonstige Heilmittel und ℳ 14.99 (gegen ℳ 12.11) an Krankengeld.

Diesem Plus an Leistungen, das die Betriebskrankenkassen zu Gunsten ihrer Mitglieder aufweisen, stehen, auf das Mitglied berechnet, höhere Einnahmen zur Seite. Hierüber gibt folgende Zusammenstellung, die zum Vergleich auch die auf das Mitglied entfallenden Ausgaben vermerkt, Aufschluß. 1913 entfielen auf 1 Mitglied bei den

	Betriebskrankenkassen	Ortskrankenkassen
an ordentl. Einnahmen . . .	ℳ 38.71	ℳ 33.43
darunter an Beiträgen . . .	„ 35.91	„ 31.58
an ordentl. Ausgaben . . .	„ 36.39	„ 33.08
darunter an Krankheitskosten .	„ 35.36	„ 28.53

Auf das Mitglied berechnet übersteigen die ordentlichen Einnahmen der Betriebskrankenkassen die der Ortskrankenkassen um 15,8 %. Bei den ordentlichen Ausgaben beträgt das Mehr nur 10,10 %. Umgekehrt ist das Verhältnis bei den wichtigsten Bestandteilen der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben, nämlich den Beiträgen einerseits und den Krankheitskosten andererseits. Das Mehr, das die Betriebskrankenkassen pro Mitglied an Beiträgen den Ortskrankenkassen gegenüber aufweisen, beträgt nicht 15,8 %, sondern nur 13,7 %. Bei den Krankheitskosten beträgt das Mehr statt 10,10 % 23,9 %, womit bereits gemachte Ausführungen bestätigt werden.

Der Überschuß der Aktiven über die Passiven betrug 1913 bei den Betriebskrankenkassen ℳ 140 895 781 oder ℳ 37.97 pro Mitglied. Die entsprechenden Zahlen für die Ortskrankenkasse sind ℳ 162 828 840 und ℳ 21.04.

Zusammenfassend ist zu sagen: Das Mitglied einer Betriebskrankenkasse hat an Beiträgen im Durchschnitt zwar 13,7 % mehr als das einer Ortskrankenkasse auf-

zubringen. Dafür übersteigen die Zuwendungen, die das Mitglied einer Betriebskrankenkasse in Form von Krankheitskosten im Durchschnitt erhält, 23,9 % der den Mitgliedern von Ortskrankenkassen zufließenden Zuwendungen. Außerdem beträgt der auf ein Mitglied entfallende Überschuß der Aktiven über die Passiven bei den Betriebskrankenkassen ℳ 37.97, bei den Ortskrankenkassen dagegen nur ℳ 21.04, d. i. ein Mehr von 80,5 % bei den Betriebskrankenkassen.

Einleitung.

Die Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 19. Juli 1911 kennt Betriebskrankenkassen für verschiedene Arten von Unternehmungen und sieht für diese dort, wo ihrer Eigenart Rechnung getragen werden muß, besondere Bestimmungen vor. So gibt es Betriebskrankenkassen für landwirtschaftliche Betriebe, Binnenschiffahrtsunternehmungen, Baubetriebe, Saisonbetriebe, öffentliche Dienstbetriebe und endlich solche für industrielle und kaufmännische Privatunternehmungen.

Diese Abhandlung befaßt sich mit den Betriebskrankenkassen industrieller Privatunternehmungen, die auch Fabrikkrankenkassen genannt werden und die als die wichtigsten Betriebskrankenkassen angesprochen werden müssen.

Den Ausführungen über Organisation und Verwaltung dieser Krankenkassenart wird ein Überblick über die juristische Seite vorangestellt, der über Zulassung, Mitglieder, Organe, Beiträge, Leistungen usw. der Kasse kurz orientieren soll. Für Einzelheiten sei auf die zahlreichen und guten Kommentare zur RVO und speziell zum zweiten Buche, der Krankenversicherung (KV), hingewiesen [1].

A. Juristischer Teil.

1. Errichtung und Auflösung der Betriebskrankenkassen.

a) Errichtung.

Die RVO läßt die Errichtung einer Betriebskrankenkasse unter folgenden Voraussetzungen zu:

---

[1]) Die Literatur über Krankenkassen überhaupt ist ziemlich umfangreich. Die wichtigsten Erscheinungen, namentlich soweit die Arbeiterkrankenkassen berührt werden, sollen im nächsten Doppelheft berücksichtigt werden. Als Zeitschrift sei „Die Betriebskrankenkasse" genannt (Verlag C. W. Haarfeld, Essen). Die Zeitschrift erscheint zweimal monatlich als Organ des Verbandes zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitschrift kostenlos zugestellt; der Bezugspreis für Nichtverbandsmitglieder beträgt ℳ 6.— pro Jahr. Näheres über den Inhalt siehe ebenfalls im nächsten Doppelheft.

1. Es müssen mindestens 150[1]) Versicherungspflichtige im Betriebe beschäftigt sein (§ 245)[2]).

2. Es darf der Bestand und die Leistungsfähigkeit vorhandener allgemeiner Orts- oder Landkrankenkassen nicht gefährdet werden, d. h. diesen Kassen müssen nach Errichtung der Betriebskrankenkasse noch mindestens 1000 Mitglieder verbleiben (§ 248)[3]).

3. Die satzungsmäßigen Leistungen müssen denen der im Kassenbezirk liegenden allgemeinen Orts- oder Landkrankenkasse mindestens gleichwertig sein oder innerhalb 6 Monaten gleichwertig gemacht werden (§ 248). Hierbei ist zu beachten, daß Mehrleistungen der betr. Orts- oder Landkrankenkasse, die noch kein volles Jahr gelten, sowie solche Mehrleistungen, die nur auf Kosten der Rücklage oder auf Grund von über $4^1/_2$ % des Grundlohnes hinausgehenden Beiträgen gewährt werden, nicht berücksichtigt werden (§ 260).

4. Die Leistungsfähigkeit muß für die Dauer gewährleistet sein (§ 248).

5. Der Unternehmer darf mit seinem Betriebe keiner Innung mit Innungskrankenkasse angehören (§ 245).

Eine Betriebskrankenkasse kann auch für mehrere Betriebe ein- und desselben Arbeitgebers errichtet werden, dagegen nicht mehr, wie früher, für Betriebe mehrerer Arbeitgeber.

Vor Errichtung der Betriebskrankenkasse hat der Unternehmer Beschäftigte seines Betriebes zu hören, ist jedoch keineswegs an deren Zustimmung gebunden. Außerdem muß der Unternehmer bei dem zuständigen Versicherungsamt um die Zulassung seiner Betriebskrankenkasse nachsuchen unter Beifügung eines Satzungsentwurfs (§ 320). Das Versicherungsamt verständigt hierauf die beteiligte allgemeine Orts- oder Landkrankenkasse, die durch die Errichtung Mitglieder verlieren würde, von der Absicht des betr. Unternehmers und prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Zulassung vorliegen. Die Erteilung der Genehmigung steht dem Oberversicherungsamt zu und darf nur dann verweigert werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse nicht erfüllt sind oder dem Arbeitgeber schon einmal eine Betriebskrankenkasse wegen nicht ordnungsmäßiger Kassen- und Rechnungsführung geschlossen worden ist (§§ 252, 253).

---

[1]) Vor Inkrafttreten der RVO vom 19. Juli 1911 genügten 50 Mitglieder. Bei besonderer Krankheitsgefahr im Betriebe konnte die Errichtung der Kasse erzwungen werden, auch bei weniger als 50 Mitgliedern.

Betriebskrankenkassen, die vor dem 1. Januar 1914 bestanden, brauchen nach § 255 nur 100 Mitglieder.

[2]) Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich stets auf die RVO.

[3]) Gilt für die in Anm. 1, Abs. 2 bezeichneten Kassen nicht.

Auch die Genehmigung der Satzung darf nur verweigert werden, wenn die satzungsmäßigen Vorschriften denen des Gesetzes nicht genügen (§ 323).

Will ein Arbeitgeber mehrere Kassen seiner Betriebe zu einer Kasse vereinigen, so bedarf er hierzu eines Beschlusses der Kassenausschüsse. Nach § 345 muß ein Mehrheitsbeschluß vorliegen. Ein Antrag zur Genehmigung der Vereinigung ist an das zuständige Versicherungsamt zu richten.

b) Auflösung.

Entsprechende Vorschriften gelten, wenn ein Unternehmer seine Betriebskrankenkasse auflösen will.

Neben der freiwilligen Auflösung kennt das Gesetz noch eine zwangsweise Schließung. Hierüber bestimmen die §§ 273 und 274, daß eine Schließung stattzufinden hat, wenn

1. die Betriebe eingehen, für die die Kasse errichtet ist,
2. der Arbeitgeber nicht für ordnungsmäßige Rechnungs- und Kassenführung sorgt,
3. sich herausstellt, daß die Kasse nicht hätte errichtet oder zugelassen werden dürfen,
4. der Mitgliederstand nicht nur vorübergehend unter die Mindestzahl sinkt,
5. der Arbeitgeber mit seinem Betrieb Mitglied einer Innung mit Innungskrankenkasse wird,
6. die Leistungen der Kasse denen der maßgebenden Orts- oder Landkrankenkasse nicht gleichwertig sind oder nicht innerhalb 6 Monate nach erfolgter Entscheidung des Versicherungsamts gleichwertig gemacht werden,
7. die Leistungsfähigkeit der Kasse nicht mehr für die Dauer sicher ist.

In diesen sieben Fällen leitet das Versicherungsamt das Verfahren der Schließung nach § 282 von Amts wegen ein, während das Oberversicherungsamt die Entscheidung trifft.

Die Abwicklung der Geschäfte wird von dem Vorstand der aufgelösten Kasse besorgt und ist durch die §§ 300—304 geregelt. Die Auflösung bzw. Schließung ist öffentlich bekannt zu geben. Die Versicherungspflichtigen werden den zuständigen Krankenkassen zugewiesen, während die freiwillig Versicherten das Recht auf Mitgliedschaft bei der entsprechenden Kasse erhalten.

Von dem verbleibenden Reinvermögen[1]) ist für jedes übergehende Mitglied so viel an die aufnehmende Kasse zu überweisen, als bei dieser an Reinvermögen auf ein Mitglied entfällt (§ 293). Hatte der Unternehmer seiner Krankenkasse nachweisbar freiwillige Zuwendungen gemacht, so kann er über einen entsprechenden Teil des freien Vermögens zugunsten einer besonderen Unterstützungskasse oder eines Sondervermögens für die übergehenden Versicherten verfügen. Dieses Sondervermögen hat die aufnehmende Krankenkasse bestimmungsgemäß zu verwalten und aus ihm den übergegangenen Mitgliedern einen Zuschlag zum Sterbegeld zu zahlen (§§ 294 und 295).

2. Mitgliederkreis und Mitgliedschaft.

Es sind drei Kategorien von Mitgliedern zu unterscheiden: Versicherungspflichtige, Weiterversicherer und Versicherungsberechtigte. Weiterversicherer und Versicherungsberechtigte sind freiwillige Versicherte. Unter dieser Bezeichnung werden sie in dieser Abhandlung aufgeführt, wenn die gesetzlichen Vorschriften für sie gemeinsam gelten[2]).

Versicherungspflichtig sind nach § 165:

1. Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten;
2. Betriebsbeamte, Werkmeister und andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung, sämtlich wenn diese Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet;
3. Handlungsgehilfen und -lehrlinge.

Voraussetzung ist, daß diese Personen (mit Ausnahme der Lehrlinge) gegen Entgelt beschäftigt werden. Der durchschnittliche Jahresverdienst der unter 2 und 3 genannten Personen darf ℳ 2500.— nicht übersteigen.

Die Versicherungspflichtigen begründen ihre Mitgliedschaft und damit Rechte und Pflichten mit dem Tage ihres Eintritts in die versicherungspflichtige Beschäftigung (§ 306). Irrelevant ist, ob die Versicherungspflichtigen als Mitglied eingetragen sind oder ob sie Beiträge bezahlen oder nicht. Tritt eine neue Betriebskrankenkasse ins Leben, so sind mit dem Tage ihrer Errichtung alle in dem Unternehmen beschäftigten Versicherungspflichtigen Mitglieder der Kasse geworden (§ 307)[3]).

---

[1]) Ist eine Unterbilanz vorhanden, so hat der Unternehmer für den fehlenden Betrag (in Höhe der Unterbilanz) aufzukommen (§ 304).

[2]) Das Gesetz bezeichnet sie als „Versicherungsberechtigte“. Jeweils wird besonders bestimmt, wenn ein Unterschied zu machen ist.

[3]) Über Rechte und Pflichten der einer Ersatzklasse angehörenden Versicherungspflichtigen siehe die §§ 517 und 519 ff.

Die Mitgliedschaft arbeitsunfähiger Versicherter erlischt gemäß § 311 erst nach Ablauf der Krankenunterstützungen.

Scheidet ein Mitglied aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus — wenn z. B. das Gehalt von Handlungsgehilfen, Betriebsbeamten usw. über ℳ 2500.— steigt — so hat es nach § 313 das Recht, sich weiterversichern zu lassen. Der Versicherte muß sich jedoch regelmäßig im Inland aufhalten und muß während der vorangegangenen 12 Monate mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse versichert gewesen sein. Dem Weiterversicherer ist es freigestellt, in seiner Lohnklasse zu verbleiben oder in eine niedere überzutreten; die Vormerkung für eine höhere Stufe ist ausgeschlossen. Das Mitglied hat seine Absicht innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden oder für den Fall, daß es krank ist oder krank war, nach Ablauf der Unterstützungsdauer der Kasse mitzuteilen [1]); die Einzahlung von Beiträgen kommt der Anzeige gleich.

Zu den Versicherungsberechtigten zählen nach § 176:

1. Die aus irgendeinem Grunde versicherungsfrei bleibenden Personen, die im übrigen aber zu der Kategorie der Versicherungspflichtigen gehören würden [2]).

2. Familienangehörige des Arbeitgebers, die ohne ein eigentliches Arbeitsverhältnis und ohne Entgelt in seinem Betriebe tätig sind.

Die Versicherungsberechtigten spielen für die Betriebskrankenkasse fast gar keine Rolle, so daß auf die für diese Personen geltenden Vorschriften nicht weiter eingegangen zu werden braucht.

Die freiwillig Versicherten verlieren nach § 314 ihre Mitgliedschaft, wenn sie zweimal hintereinander die Beiträge am Zahltage nicht entrichtet haben, und wenn seit dem ersten dieser Tage vier Wochen verstrichen sind, sowie dann, wenn der Vorstand glaubhaft erfährt, daß das jährliche Gesamteinkommen über ℳ 4000.— gestiegen ist [3]).

Für alle drei Kategorien erlischt die Mitgliedschaft, wenn ein Versicherter aus dem Betriebe ausgeschieden ist und wieder eine versicherungspflichtige Beschäftigung anderweitig aufnimmt.

---

[1]) Über die verschiedenen Ansprüche, die einem Mitglied zustehen, je nachdem es sich in der ersten, zweiten oder dritten Woche weiterversichern läßt, vergl. § 313 in Verbindung mit § 214.

[2]) Z. B. Personen, die kein Entgelt erhalten, wie z. B. Volontäre usw.

[3]) Diese Bestimmung wurde im Interesse der Ärzte getroffen.



3. Die Kassenorgane.

An der Spitze einer jeden Krankenkasse steht ein Vorstand, der zusammen mit dem Ausschuß die Geschäfte der Kasse, abgesehen von den verwaltungstechnischen Arbeiten, besorgt (§ 338 in Verb. mit § 327).

Der Ausschuß besteht aus dem Arbeitgeber (bzw. seinem Vertreter) und höchstens 50 Vertretern der Versicherten.

Wahlberechtigt sind alle im Betriebe beschäftigten Versicherten, die das 21. Lebensjahr erreicht haben (§ 339), während das passive Wahlrecht nur den im Unternehmen tätigen volljährigen, versicherten Deutschen zusteht (§ 12), vorausgesetzt, daß sie nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben oder infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen und mindestens einen Monat[1]) vorher in den Betriebsräumen durch Anschlag bekannt zu machen (§§ 15, 334).

Die Stellvertreter der Versichertenvertreter sind auf dieselbe Weise und in der doppelten Anzahl (ist nicht unbedingt erforderlich) zu wählen.

Der Vorstand besteht aus Vertretern, die von den Ausschußmitgliedern gewählt werden. Es steht den Ausschußmitgliedern frei, unter sich oder aus den übrigen wählbaren Versicherten zu wählen. Die als Vorstandsmitglieder gewählten Vertreter im Ausschuß müssen jedoch aus dem Ausschuß ausscheiden (§§ 339, 327).

Die Vertreter werden in beiden Organen auf vier Jahre gewählt. Ihr Amt ist ein Ehrenamt. Ihre Tätigkeit wird somit, abgesehen von einer Vergütung für entgangenen Arbeitsverdienst[2]) und der Ersetzung barer Auslagen, nicht honoriert; sie haften andererseits der Kasse wie Vormünder ihren Mündeln gegenüber (§§ 21, 23).

In Ausschuß und Vorstand führt der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter vereinigt halb soviel Stimmen auf sich, als den Versichertenvertretern nach der Satzung — also nicht etwa nur nach den anwesenden Vertretern — zustehen.

Die Krankenkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand[3]), also wohl ausschließlich durch den Vorsitzenden, d. i. den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter, vertreten. In den Händen des Vor-

---

[1]) Die Satzung kann eine längere Mindestfrist festsetzen. In der vom Bundesrat aufgestellten Mustersatzung beträgt sie sechs Wochen.

[2]) Es kann auch ein Pauschbetrag festgesetzt werden. Einen solchen kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer zubilligen.

[3]) Abgesehen von den Fällen, in denen der Vorstand überhaupt nicht oder nicht allein zuständig ist.

standes liegt ferner die ganze laufende Kassenverwaltung, also alle Geschäfte, die zur Erfüllung der Aufgaben der Kasse und der fortlaufenden Verpflichtungen nötig werden.

Der Ausschuß hat dagegen allein zu entscheiden, wenn es sich um die Festsetzung des Voranschlags, die Abnahme der Jahresrechnung, Kassenvertretung gegenüber den Vorstandsmitgliedern, Beschlußfassung über Verträge mit anderen Kassen, Änderung der Satzung, Auflösung oder freiwillige Vereinigung mit anderen Kassen, Aufstellung einer Krankenordnung, Regelung der Beitragsentrichtung usw. handelt.

Die Kasse wird von beiden Organen gemeinsam vertreten, wenn Grundstücke erworben, veräußert oder belastet werden sollen.

4. Die Beiträge.

Bei der Krankenversicherung haben die Arbeitgeber bekanntlich ein Drittel, die Arbeitnehmer zwei Drittel der Beiträge zu zahlen[1]). Den Arbeitnehmern muß der auf sie entfallende Teil am Lohn abgezogen werden (§§ 381, 394).

Die Höhe der Beiträge richtet sich einerseits nach den Leistungen der Kasse, andererseits nach dem sog. Grundlohn. Sie sind in Prozenten des Grundlohnes so zu bemessen, daß sie unter Einbeziehung anderer Einnahmen, wie Zinsen der Rücklage, Strafgelder usw., für die zulässigen Ausgaben der Kasse ausreichen (§ 385).

Über die Leistungen der Kasse ist folgendes zu sagen:

Bei Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge nur dann auf höher als $4^1/_2\,\%$ des Grundlohnes festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Regelleistungen (Krankenhilfe, Wochengeld und Sterbegeld) erforderlich ist (§ 386). Nach Errichtung der Kasse bedarf es zur Erhöhung über $4^1/_2\,\%$ des Grundlohnes eines übereinstimmenden Beschlusses des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer im Ausschuß, es sei denn, daß die über $4^1/_2\,\%$ des Grundlohnes hinausgehende Erhöhung wiederum nur zur Deckung der Regelleistungen nötig ist (§ 388).

Im übrigen sind für den Fall, daß die Einnahmen der Kasse ihre Ausgaben einschließlich der Beträge für die Rücklage nicht mehr decken, durch Änderung der Satzung entweder die Leistungen bis auf die Regelleistungen zu mindern oder die Beiträge zu erhöhen. Ob die Beiträge reichen, zeigt sich gewöhnlich beim Jahresabschluß, wenn nicht die er-

[1]) Freiwillig Versicherte haben den ganzen Beitrag (nicht nur $^2/_3$) zu entrichten. Da sie aber nicht auf alle Leistungen der Kasse Anspruch erheben können, ist ihr Beitrag entsprechend zu ermäßigen. Vergl. § 215.



forderlichen 5 % des Jahresbedarfs an die Rücklage überwiesen werden können. Falls nicht die Kasse selbst zur Abhilfe schreitet, veranlaßt das Versicherungsamt, dem die Abschlüsse einzureichen sind, die Änderung. Genügen 6 % Beiträge nicht mehr zur Deckung der Regelleistungen, so hat der Arbeitgeber für den Mehrbedarf aufzukommen[1]).

Der mehrfach genannte **Grundlohn** kann nach § 180 auf dreierlei Weise festgesetzt werden:

1. Es wird der durchschnittliche Tagesentgelt bis ℳ 5.— für den Arbeitstag derjenigen Klassen Versicherter festgesetzt, für die die Kasse errichtet ist, indem man die Kassenmitglieder nach ihrer Stellung im Betriebe, nach Alter und Geschlecht in Klassen einteilt.

2. Es wird nur die Lohnhöhe berücksichtigt; dementsprechend werden Lohnstufen bis zu dem zulässigen Höchstbetrage von ℳ 6.— festgesetzt. Diese Methode ist für die Betriebskrankenkassen am vorteilhaftesten und daher auch am meisten verbreitet, da lediglich die Höhe des Lohnes zu beachten ist. In den Satzungen ist vielfach die Bestimmung aufgenommen, daß die Grundlöhne monatlich oder vierteljährlich darauf hin nachgeprüft werden müssen, ob nicht etwa infolge der Lohnschwankungen ein anderer Grundlohn anzusetzen ist.

3. Als Grundlohn wird nicht der durchschnittliche Tagesentgelt, sondern der wirkliche Tagesverdienst betrachtet. Diese an sich gerechteste Bemessungsart ist jedoch sehr wenig in Gebrauch, da sie mit einer umständlichen Rechnerei verbunden ist.

5. Die Leistungen.

Die Regelleistungen umfassen nach § 179:

1. Krankenhilfe,
2. Wochenhilfe,
3. Sterbegeld.

Neben diesen Regelleistungen spricht das Gesetz noch von Mehrleistungen, die soweit zulässig sind, als das Gesetz sie vorsieht. Von Einfluß auf den Umfang der Mehrleistungen ist, daß die Betriebskrankenkassen die Gleichwertigkeit mit der maßgebenden Orts- usw. Kasse zu erreichen haben (§§ 259 ff.).

a) Die Krankenhilfe.

Die Krankenhilfe (§§ 182 ff.) zerfällt in zwei Teile: Krankenpflege und Krankengeld.

---

[1]) Über vom Unternehmer zu leistende Gefahrenzuschläge und Zusatzbeiträge vergl. §§ 384 ff.

Unter *Krankenpflege*, die mit dem Tage der Erkrankung beginnt, ist ärztliche Behandlung sowie Versorgung mit Arznei, Bruchbändern, Brillen und anderen kleineren Heilmitteln zu verstehen.

Die ärztliche Behandlung ist grundsätzlich durch approbierte Ärzte bzw. Zahnärzte[1]) zu gewähren. Die Hilfeleistung durch andere Personen (Bader, Hebammen, Heildiener, Krankenwärter, Masseure usw.) kann nur dann zugelassen werden, wenn sie vom Arzt angeordnet ist oder wenn in dringenden Fällen ein Arzt nicht zugezogen werden kann (§ 122).

Die Versicherten sollen nach § 369, wenn der Kasse keine erhebliche Mehrbelastung erwächst, unter mindestens zwei Ärzten die Wahl treffen können[2]).

In größeren Unternehmungen halten Ärzte, z. T. auch Spezialärzte, in der Fabrik selbst an bestimmten Wochentagen Sprechstunden in besonders hierzu eingerichteten Räumen ab. In ganz großen Betrieben ist der Arzt stets anwesend. Diese Einrichtung bedeutet für die Arbeiter erhebliche Zeitersparnis.

Außer den Ärzten sind noch vielfach Heilgehilfen, sog. Samariter, im Betriebe selbst angestellt, an die sich Verletzte in Abwesenheit des Arztes wenden können.

Bei der Versorgung mit Arznei und Heilmitteln, dem zweiten Teil

---

[1]) Zahnkrankheiten (ausgenommen Mund- und Kieferkrankheiten) können auch von Zahntechnikern behandelt werden, wenn diese den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften entsprechen (§ 123).

[2]) Auf den Streit zwischen Krankenkassen und Ärzten über die Einführung der allgemeinen Arztwahl kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Es sei nur bemerkt, daß, wenn eine Kasse einen Arzt benötigt, nach dem sog. Berliner Vertrag ein aus Vertretern des Kassenvorstandes und der Ärzte zusammengesetzter Ausschuß auf Einladung des Versicherungsamtes zusammentritt, der einen in das Arztregister (in dieses kann sich jeder Arzt, der Kassenpraxis betreiben will, eintragen lassen) eingetragenen geeigneten Arzt wählt. Die den Antrag an das Versicherungsamt stellende Kasse kann Vorschläge machen, an die der Ausschuß jedoch nicht gebunden ist. Übrigens ist das Berliner Abkommen nicht bindend. Neben der beschränkten und beschränkt freien Arztwahl ist die freie Arztwahl ziemlich stark vertreten. Alle Systeme haben ihre Vorzüge und Nachteile. Als Nachteile, die besonders die Finanzen der Kassen berühren, kommen die Gefahr der oberflächlichen Behandlung bei den Systemen der beschränkten Wahl und die Gefahr der Simulation bei dem System der freien Arztwahl in Betracht. Örtliche und sonstige Verhältnisse müssen bei der Wahl des Systems bestimmend sein.

Bei der freien Arztwahl werden an den Kassenverband oder an den Ärzteverein meist Pauschsummen, d. h. ein bestimmter Satz pro Mitglied bezahlt. Die Ärzte liefern dann etwa alle Vierteljahre ihre Krankenscheinabschnitte ein, deren Zahl in die gesamten Pauschsummen geteilt wird. Der Arzt erhält dann den ihm nach der Anzahl seiner eingelieferten Abschnitte zukommenden Betrag.

Bei den Systemen der beschränkten Wahl kommen neben den Pauschsummen noch feste Vergütung und Einzelhonorierung in Frage.

der Krankenpflege, kann der Kassenvorstand, wenn dies die Satzung ausdrücklich zuläßt, mit den Apothekern des Kassenbereichs Verträge abschließen[1]. Diesen Vereinbarungen können jederzeit alle Apotheken des Kassenbereichs beitreten. Sind solche Verträge geschlossen, so kann die Bezahlung der von anderer Seite gelieferten Arznei, außer wenn es sich um dringende Fälle handelt, abgelehnt werden (§ 375). Die den Krankenkassen nach § 376 zu gewährenden Rabattsätze werden von den obersten Verwaltungsbehörden bzw. den Oberversicherungsämtern festgesetzt und betragen meist 10, 15 bis 20 %.

Handelt es sich um Arzneimittel, die dem freien Verkehr überlassen sind (Handverkaufsartikel), so können die Kassen mit anderen Arzneimittelhändlern (Drogisten usw.), die billiger als Apotheker liefern, Verträge abschließen. Wenn aber die Versicherten diese Artikel aus einer Apotheke zu einem Preise bezogen haben, der die von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Ort festgelegte Höchsttaxe nicht übersteigt, so kann die Kasse die Zahlung nicht verweigern, auch wenn sie mit den Drogisten niedrigere Preise vereinbart hat[2].

Für die sog. Heilmittel setzen die Satzungen mit Zustimmung des Oberversicherungsamtes meist einen Höchstpreis fest (ℳ 20.— bis ℳ 30.—) und bestimmen, daß bis zur Höhe dieses Preises ein Zuschuß für größere Heilmittel zugebilligt wird (§ 193).

Das *Krankengeld* wird in Höhe des halben Grundlohnes gewährt, wenn die Krankheit des Versicherten seine Arbeitsunfähigkeit[3] zur Folge hat. Die Kasse kann das Krankengeld durch Satzungsbestimmung auf 75 % des Grundlohnes erhöhen und es auch für Sonn- und Feiertage zubilligen (§ 191).

Das Krankengeld wird erst vom vierten Tage der Erkrankung an gewährt; die Satzung kann jedoch diese Wartezeit ganz oder teilweise abschaffen. Tritt die Arbeitsunfähigkeit erst später ein, so wird das Krankengeld vom Tage des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit ab gewährt. Die Unterstützungsdauer läuft in diesem Falle mit der 26. Woche nach dem Krankengeldbezug, nicht schon mit der 26. Woche nach Beginn der Erkrankung, ab. Wenn die Lage der Kasse es gestattet, die Unterstützungsdauer mit denselben oder geringeren Leistungen weiter auszudehnen, so kann die Satzung nach § 187 eine Erweiterung bis zu 1 Jahre zulassen.

---

[1] Stempelgebühr ℳ 3.—, die auch bei Verträgen mit Ärzten zu entrichten ist.

[2] Diese Gesetzesbestimmung ist zum Schutz der kleinen Landapotheken erlassen worden.

[3] Eine Person ist im Sinne der Krankenversicherung arbeitsunfähig, wenn sie ihren Beruf überhaupt nicht mehr oder nicht ohne Verschlimmerung ihres gesundheitlichen Zustandes ausüben kann.

Hat sich ein Versicherter die Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Beteiligung an Schlägereien zugezogen, so hat er auf die Dauer dieser Krankheit keinen Anspruch auf Krankengeld, wenn die Satzung nicht anderes bestimmt.

Als vollen Ersatz für die in Krankenpflege und Krankengeld bestehende Unterstützung kann die Kasse Krankenhauspflege gewähren. Hat der Kranke einen eigenen Haushalt oder ist er Mitglied des Haushalts seiner Familie, so bedarf die Krankenhausbehandlung seiner Zustimmung, es sei denn, daß

1. die Art der Krankheit eine Behandlung oder Pflege verlangt, die in der Familie nicht möglich ist;
2. die Krankheit ansteckend ist;
3. der Kranke der Krankenordnung oder den Anordnungen des Arztes zuwidergehandelt hat;
4. sein Zustand oder Verhalten (Simulationsverdacht) eine fortgesetzte Beobachtung erfordert (§ 184).

Versicherte, die aus ihrem Verdienste ganz oder überwiegend den Unterhalt ihrer Angehörigen bestreiten, haben neben der Krankenhauspflege noch einen Anspruch auf Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes für ihre Angehörigen, an die das Hausgeld nach § 186 unmittelbar ausgezahlt werden kann. Die Satzung kann das Hausgeld bis zum Betrage des halben Grundlohnes erhöhen; es ist ihr auch überlassen, denjenigen Versicherten, für die kein Hausgeld zu zahlen ist, ein sog. Taschengeld bis zu $^1/_4$ des Grundlohnes zuzubilligen.

Ist Krankenhausbehandlung wohl zweckmäßig, aber nicht ausführbar, oder liegt ein wichtiger Grund vor, den Kranken in seiner Familie zu belassen, so kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern usw. gewähren (Hauspflege), darf aber dafür, wenn die Satzung dies vorsieht, nach § 185 bis zu einem Viertel des Krankengeldes in Abzug bringen.

Zur Gewährung von Krankenhauspflege und Hauspflege sind die Kassen nur berechtigt, nicht verpflichtet.

Der Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Beschäftigungsort und, wenn der Versicherte nicht an diesem wohnt, sein Wohnort. Wohnen, was bei Betriebskrankenkassen häufig vorkommt, Arbeiter außerhalb des Kassenbereichs und lohnt es sich nicht, einzelner Personen wegen mit einem Arzte einen Vertrag zu schließen, so kann nach § 116 die Betriebskrankenkasse die Orts- oder Landkrankenkasse des betreffenden Ortes auffordern, an ihrer Stelle die Gewährung der Leistung zu übernehmen. Als Ersatz der Kosten für Krankenpflege ist nach § 222

drei Achtel des Grundlohnes an die aushelfende Kasse zu leisten, und zwar für alle Tage und ohne Rücksicht darauf, ob ausgedehnte ärztliche Behandlung, teure Medizin usw. erforderlich war oder nicht. Es ist daher unter Umständen für die Hilfe suchende Kasse doch noch zweckmäßiger, sich mit dem behandelnden Arzt in Verbindung zu setzen, statt den Kranken an die Ortskrankenkasse zu verweisen.

Einige Betriebskrankenkassen lassen Mitglieder, die auswärts mit der Anlage großer Montagen usw. beschäftigt sind, in den dort befindlichen Ortskrankenkassen versichern.

b) Die Wochenhilfe.

Einen Anspruch auf Wochenhilfe haben nur solche Wöchnerinnen, die im letzten Jahre vor der Niederkunft im ganzen mindestens 6 Monate lang einer Krankenkasse, knappschaftlichen Krankenkasse oder Ersatzkasse angehört haben. Zwischen ehelichen und unehelichen Wöchnerinnen besteht kein Unterschied.

Als Unterstützung wird ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes gewährt und zwar für acht Wochen, von denen mindestens sechs in die Zeit nach der Entbindung fallen müssen (§ 195). Die bei einer normal verlaufenden Entbindung etwa entstehenden besonderen Kosten brauchen die Kassen nicht zu erstatten. Die Satzung kann jedoch die Vergütung für Entbindungskosten vorsehen (Höchstbetrag meist ℳ 20.— ohne Nachfrage, ob Arzt oder Hebamme benötigt wurde oder nicht). Krankenpflege tritt ein, wenn die Wöchnerin von einer Krankheit befallen wird oder die Geburt mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Anstatt des Wochengeldes kann mit Zustimmung der Wöchnerin nach § 196 auch Kur und Verpflegung in einem Wöchnerinnenheim gewährt werden. In diesem Falle ist aber an die Angehörigen, wenn diese überwiegend von der Wöchnerin unterhalten wurden, ein Hausgeld in Höhe des halben Krankengeldes zu zahlen, das die Satzung bis zum Betrage des halben Grundlohnes erhöhen kann. Ist die Wöchnerin einverstanden, so kann die Kasse Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen gewähren und dafür das Wochengeld um die Hälfte kürzen.

Den infolge der Schwangerschaft arbeitsunfähig gewordenen Schwangeren kann ein Schwangerengeld im Betrage des Wochengeldes bis zur Gesamtdauer von sechs Wochen gewährt werden. Die Versicherten müssen jedoch der leistenden Kasse mindestens sechs Monate angehören (§ 199).

Schließlich hat das Gesetz noch die freiwillige Gewährung eines Stillgeldes bis zur Höhe des halben Krankengeldes und bis zum Ablaufe der

zwölften Woche nach der Niederkunft an solche Versicherte vorgesehen, die ihre Neugeborenen selbst stillen (§ 200).

c) Das Sterbegeld.

Beim Tode eines Versicherten ist ein Sterbegeld in Höhe des zwanzigfachen Betrages des Grundlohnes zu zahlen (§ 201)[1]. Die Satzung kann das Sterbegeld bis auf das Vierzigfache des Grundlohnes erhöhen und einen Mindestbetrag von ℳ 50.— festsetzen.

Vom Sterbegeld sind nach § 203 zunächst die Begräbniskosten zu decken; ein etwa verbleibender Überschuß fällt den Angehörigen zu.

d) Die Familienhilfe.

Die Familienhilfe, die bei Krankheit in der Familie gewährt wird, kann nur als Mehrleistung durch die Satzung zugebilligt werden. Sie kann alle versicherungsfreien, d. h. nicht versicherungspflichtigen Familienmitglieder des Versicherten umfassen; sie kann ferner den versicherungsfreien Ehefrauen der Versicherten Wochenhilfe zubilligen und schließlich beim Tode eines Ehegatten zwei Drittel, beim Tode eines Kindes die Hälfte des Mitgliedersterbegeldes gewähren. Der Satzung ist anheim gestellt, die einzelnen Leistungen zu begrenzen.

e) Fürsorge für Genesende.

Als Mehrleistung der Kassen kommt ferner die die volle Gesundheit und Kräftigung bezweckende Fürsorge für Genesende, namentlich durch Unterbringung in einem Genesungsheime bis zur Dauer eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe, in Betracht (§ 187, 2). Die Kassen stehen meist in Verbindung mit den sog. „Vereinen für Genesungsfürsorge“, an die sie jährlich einen bestimmten Beitrag entrichten und bei der Einlieferung eines Versicherten zuweilen noch einen Zuschuß leisten.

Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung zahlt während des Aufenthalts des Patienten im Genesungsheime den Angehörigen meist ein Hausgeld.

Personen, die mit ansteckenden Krankheiten usw. behaftet sind, finden in diesen Heimen keine Aufnahme. Lungenkranke werden in Lungenheilstätten untergebracht.

---

[1]) Ist der Tod nach Beendigung der Mitgliedschaft eingetreten, so wird das Sterbegeld gezahlt, wenn der Verstorbene als Mitglied der Kasse erkrankte, innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Krankenhilfe an derselben Krankheit verstarb und bis zum Tode arbeitsunfähig war (§ 202).



B. Technischer Teil.

1. Der Verkehr mit den Mitgliedern und die dabei benötigten Bücher und Formulare[1]).

a) Die Aufnahme in die Mitgliedschaft und Austritt aus derselben.

Da die Mitgliedschaft zur Krankenkasse mit der Einstellung des Arbeiters in den Betrieb ohne weiteres beginnt, ist bei der Arbeiterannahme besondere Aufmerksamkeit zu empfehlen. Die Aufnahme in den Betrieb erfolgt daher in der Regel bei der Abteilung für Krankenkassenangelegenheiten.

Die Aufnahme kann etwa in folgender Weise erfolgen:

Ist über den Stellungsuchenden nichts Ungünstiges bekannt, so erhält er eine Anweisung, mit der er zu dem in Betracht kommenden Meister geht. Dieser füllt den Schein dahin aus, ob er den Arbeiter einstellen will oder nicht. Rechtlich ist aber damit die Einstellung gewöhnlich nicht erfolgt; hierauf weist meist auch eine auf dem Schein stehende Bemerkung hin, daß der Meister zur Einstellung von Arbeitern nicht berechtigt sei. Der Arbeiter muß die ausgefüllte Anweisung dem Schalterbeamten der Arbeiterannahmestelle zurückbringen, der einen anderen Schein (Formlar 1) ausstellt, mit dem der Arbeiter zum Vertrauensarzt geht, um sich auf seinen Gesundheitszustand und auf seine körperliche Fähigkeit zur Ausübung seiner künftigen Beschäftigung hin untersuchen zu lassen. Diese für den Betrieb ziemliche kostspielige Einrichtung kommt dem Arbeitgeber und besonders auch der Krankenkasse, die an den Untersuchungskosten keinen Anteil hat, zustatten; sie liegt aber auch im Interesse des Arbeitsuchenden selbst, da dieser von einer seine Gesundheit schädigenden Beschäftigung abgehalten wird. Hat der Vertrauensarzt die Einstellung befürwortet, so begibt sich der Arbeiter mit einem neuen vom Schalterbeamten ausgestellten Schein zum Portier, der ihm seine Kontrollnummer mitteilt. Schließlich überreicht der Arbeiter die Anweisung dem Meister, bei dem er sich zur Arbeitsaufnahme meldet. Oft erfolgt die Übergabe dieses Meldescheins nicht durch den Arbeiter, sondern durch einen Angestellten, um sofort darüber Gewißheit zu erhalten, ob der Arbeiter die Beschäftigung aufgenommen hat oder nicht.

Größere Betriebe vermeiden diese Hin- und Herlauferei dadurch, daß sie die Arbeitsuchenden am folgenden Tag zu einer bestimmten Zeit er-

[1]) Einige der in diesem Kapitel dargestellten Bücher und Formulare werden erst im nächsten Doppelheft in dem Kapitel „3. Bücher und Formulare der inneren Kassenverwaltung sowie im Verkehr mit den Behörden“ besprochen. Sie mußten zur Erleichterung des Verstehens schon hier dargestellt werden. Es gilt dies von den Formularen 2, 3, 4, 6 und 7. Red.

scheinen lassen, damit die herbeigerufenen Ingenieure und Meister sich die passenden Leute aussuchen können. Nachdem diese dann vom gleichfalls anwesenden Arzt untersucht sind, erhalten sie sofort am Schalter ihre Papiere und sonstigen Anweisungen und werden in die betreffenden Betriebsabteilungen geführt.

Im Büro werden indessen an Hand des Arbeiterannahmescheines (Formular 1) eine Personalkarte für Betriebszwecke und für die Krankenkasse eine Mitgliederkarte (Formular 2) und gegebenenfalls auch eine solche

Formular 1. Arbeiterannahmeschein.[1]

Vorderseite.

Waggon-Fabrik N. N., den *2. Januar 1916.*

Arbeiter-Annahme.

Name: *Blum, Stephan*
Geburtstag und Ort: *15. Mai 1881*
Wohnung: *Schlebusch, Rempartstr. 12 I.*
Lehrwerkstatt: *Masch.-Fabrik Gritzner A. G., Durlach*
Familienstand: *verheir., Angeh.: 1 Frau, 4 Kinder*
Militär-Eintritt: *1901*
Mitglied einer Krankenkasse: *ja*
Unfall-Rente: ....
Letzte Arbeitsstelle: *Fried. Krupp, Essen*
Eintritt bei Meister: *Heckert* als *Schlosser*
Kontroll-Nr.: *320*

Rückseite.

Krankenkassen-Nr. *4665*

Der umseitig genannte *Stephan Blum* ist bei der ärztlichen Untersuchung als gesund und arbeitsfähig befunden worden und kann eingestellt werden.

Bruch, Bruchanlage, Krampfadern, Schwerhörigkeit, Zahndefekte *nicht* vorhanden.

N. N., den *2. Januar 1916.*

Der Fabrik-Arzt:

....

nach Formular 3 ausgestellt. Besteht ein Mitgliederverzeichnis in Buchform (Formular 4), so wird die Ausstellung einer Mitgliederkarte durch die Eintragung in dieses Verzeichnis ersetzt. Der Vermerk über die Lohnstufe kann erst nach der nächsten Lohnverrechnung gemacht werden.

Die Personal- und Mitgliederkarten werden ebenso wie die Quittungskarten der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die die Arbeiter abzugeben haben, alphabetisch oder nach Arbeiterkontrollnummern geordnet aufbewahrt.

In größeren Betrieben werden die Eintragungen in die tägliche Mitgliederstatistik erst nach Schluß der Arbeiterannahme oder am folgenden Tag gemacht, damit alle während des Tages eingetretenen Versicherten berücksichtigt werden können.

Beim Austritt aus der Mitgliedschaft wird die Mitgliederkarte ent-

[1]) Größe des Originals 21 : 16 cm.

Formular 2. Mitglieder-

Blum, Stephan **4665**

Beruf: *Schlosser*

geb. *15. 5.* 1881 zu *Offenburg*

Kreis *"*

Wohnung: *in Miete*

Schlebusch

Rempartstr. 12. 1. Stock

Mitgliedskrankenschein				Erwerbsunfähig			Krankengeld			
am	Arzt	am	Arzt	Jahr	vom	bis	Tage	tägl. ℳ	Gesamtbetrag ℳ	₰
3. 2. 16	*Kaunts*			*1916*	*3. 2.*	*5. 3.*	*28*	*2.50*	*70*	—

sprechend ausgefüllt, oder der Austritt wird im Mitgliederverzeichnis vermerkt. Die laufende Quittungskarte wird dem Arbeiter ausgehändigt, nachdem er den Empfang derselben und der darin eingeklebten Invalidenmarken, detailliert nach den verschiedenen Lohnklassen, auf der Mitgliederkarte oder im Verzeichnis bestätigt hat. Mitgliederkarten werden in einer Kartothek für ausgeschiedene Mitglieder alphabetisch abgelegt.

b) Die Krankmeldung.

Wird ein Arbeiter während der Arbeitszeit krank, so hat er sich am Schalter der Krankenkasse einen Krankenschein, ohne den der Arzt nicht in Anspruch genommen werden darf, zu verschaffen. Auch Mitglieder, die außerhalb der Betriebszeit erkranken, müssen vor Inanspruchnahme der ärztlichen Hilfe einen Krankenschein besitzen. Der Arzt darf nur dann ins Haus gerufen werden, wenn der Krankheitszustand des Kranken so ist, daß er selbst nicht zum Arzt gehen kann. In Fällen, in denen ärztliche Hilfe ohne vorherige Krankmeldung in Anspruch genommen werden muß, hat das Mitglied innerhalb 24 Stunden den Krankenschein zu beschaffen.

Ein zweckmäßiger Krankenschein ist in Formular 5 dargestellt. Er zerfällt in drei Teile: Der obere Teil ist nach der ersten Konsultation des Arztes innerhalb 24 Stunden der Kassenverwaltung zurückzubringen; der mittlere dient dem Kranken als Ausweis gegenüber dem Arzt und Kran-

Kartothekkarte (Vorderseite).[1])

Beschäftigt in Abteilung	Tag des		Beitragsklasse		Zuschußkasse		Anderweite Versicherung:
	Eintr.	Austr.	Kr.-K.	I.-K.	Eintr.	Klasse	
Maschinenwerkstätte	*7.1.16*		*9.*	*5.*			Name der Kasse:
							Anspruch *2.*— ℳ täglich für *26* Wochen
							Rentenbezug:
							Unf.-Rente ——— ℳ jährl. ab ———
							Inv.-Rente ——— ℳ „ „ ———
							Pension ——— ℳ „ „ ———

Haus- od. Spitalgeld		Zuschußkassenbezug		Ob Unfall	Krankheit (Diagnose)	Arzt	Krankenhaus- od. Heilstättenpflege					
							Anstalt	Verpflegt		Tage	Kosten	
ℳ	₰	ℳ	₰					vom	bis		ℳ	₰
—	—	—	—	—	*Lungenentzündg.*	*Kaunts*	—	—	—	—	—	—

kenkontrolleur, die darauf ihre Vermerke machen[2]), während der untere Abschnitt vom behandelnden Arzt abgetrennt wird und dann zur Geltendmachung seiner Forderung dient.

Die Krankenscheine sind meist verschiedenfarbig für männliche und weibliche Mitglieder, eventuell auch für Zwangsmitglieder und freiwillige Versicherte. Diese Unterscheidung erleichtert die Feststellung der Anteile an den Arztkosten, die auf die verschiedenen Mitgliederarten entfallen.

Die Geltungsdauer der Krankenscheine richtet sich nach dem mit dem Arzte abgeschlossenen Vertrag. Meist ist ein Monat vorgesehen. Sollte nach Ablauf der Geltungsdauer die Gesundheit noch nicht hergestellt sein, so ist ein neuer Krankenschein zu besorgen.

Häufig werden die Krankenscheine, gleichgültig, ob der Krankheitsfall Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat oder nicht, in ein Krankenscheinregister eingetragen. Das Krankenscheinregister gleicht dem in Formular 6

[1]) Größe des Originals 25 : 20 cm. Die Rückseite der Karte enthält Spalten für Heilmittelverordnung, Zahnbehandlung, vertrauensärztliche Untersuchung, Ordnungsstrafen, Sterbegeld und für Notizen der Quittungskarte.

[2]) Auf der Rückseite des mittleren Teiles befindet sich eine Mitteilung an das Mitglied, den Schein bei jeder Konsultation dem Arzte und bei der Krankengeldzahlung, für die ein Termin angegeben ist, der Kassenverwaltung vorzuzeigen. Hat der Kranke Erlaubnis zum Ausgang, was vom Arzte auf der Vorderseite ausdrücklich angeordnet sein muß, so muß er den Schein während des Ausgangs zu Hause lassen, damit der Kontrolleur denselben zeichnen kann.

Formular 3. Mitgliederkartothekkarte mit Berücksichtigung der versicherten Familienangehörigen (Vorderseite).[1])

M.-Nr. *4665*	Versicherte Familienangehörige	Geburtstag	Unterstützung § 21 ℳ	₰	gezahlt am	Anmerk.
Blum, Stephan geb. *15. Mai* 1881 Beruf: *Schlosser* Betriebsabt.: *Maschinenwerkstätte* Eintritt: *2. Jan. 1916* Austritt: ——— Wohnung: *Schlebusch, Rempartstr. 12 I* Eheschließung: am *9. September 1906*	*Rosa geb. Heister* *Stephan* *Rosa* *Elise* *Werner* *Gertrud*	*3. 6. 1881* *21. 6. 1907* *21. 10. 1908* *31. 12. 1909* *2. 2. 1912* *15. 8. 1914*				

Ärztliche Behandlung an:									Zahnbehandlung					Heilmittel		
Ehefrau		männl. Kinder			weibl. Kinder											
Schein	Arzt	Name	am	Arzt	Name	am	Arzt	für	am	Zahnarzt			Datum	Bezeichnung	Arzt
14.8.16	*Kauntz*				*Elise*	*3. 4. 16*	*Kauntz*								

Formular 4. Mitglieder-

Laufende Nr.	Arbeiter-Kontroll-Nr.	Des Mitgliedes Zuname	Vorname	Geschlecht männlich	weiblich	Beruf	Geburts- Tag	Monat	Jahr	Ort	Familienstand
4665	*320*	*Blum*	*Stephan*	/		*Schlosser*	*15.*	*5.*	*1881*	*Offenburg*	*verh.*
4666	*510*	*Weber*	*Elise*		/		*7.*	*2.*	*1895*	*Bonn*	*ledig*

dargestellten Krankenbuch; es ist nur einfacher eingerichtet und enthält meist neben den Spalten für laufende Nummer und Datum nur Spalten für Zu- und Vornamen, Beruf, Wohnung und Kontrollnummer des Mitgliedes, Name des behandelnden Arztes (Zahnarztes), des Krankenhauses und der erkrankten Familienmitglieder.

Hat der Arzt die Arbeitsunfähigkeit des Kranken festgestellt, so wird der Versicherungsfall in das Krankenbuch (Formular 6) eingetragen. Der Krankenschein (Formular 5) wird mit der fortlaufenden Nummer versehen

[1]) Größe des Originals 25 : 20 cm. Die Rückseite der Karte enthält noch Ehefrau und Kindern untergegliederte Spalten für ärztliche (zahnärztliche) Behandlung, Heilmittel, Krankenhauspflege, Sterbegeld usw.

und dem Kranken wieder mitgegeben. Ist statt der Buchform das Kartensystem eingeführt, so dürfte die im Formular 7 dargestellte Karte einer Krankenkartothek im allgemeinen genügen.

Dem Meister wird von der Arbeitsunfähigkeit seines ihm unterstellten Arbeiters Mitteilung gemacht. Außerdem empfiehlt es sich, daß der Werkmeister alle erkrankten Beschäftigten seiner Betriebsabteilung auf einer in dem Betriebsraum sichtbar angebrachten Tafel vermerkt. Durch diesen Hinweis wird eine Kontrolle der Arbeiter unter sich herbeigeführt, wodurch Verstöße wider die Krankenordnung sowie Simulation wirksamer bekämpft werden können.

Nach der Genesung des Arbeiters ist der Krankenschein der Kasse zurückzugeben, die dann den Meister von der Gesundmeldung benachrichtigt. In einigen Betrieben wird dem Arbeiter ein Gesundmeldeschein mitgegeben, den er dem Meister vor Aufnahme der Arbeit abzuliefern hat.

Auch bei Erkrankung eines Familienangehörigen des Arbeiters ist vor Inanspruchnahme des Arztes ein Krankenschein zu besorgen. Dieser Krankenschein enthält meist nur die Mitgliedernummer, den Namen des behandelnden Arztes und die Bescheinigung der Kassenverwaltung, daß

Verzeichnis (in Buchform.[1])

Eintritts-			Austritts-			Weiterversichert am			Höhe des Wochenbeitr.	Lohnklasse, Lohnstufe	Höhe d. jährl. Gesamt-Eink. d. freiw. Mitgl.	Bisher versichert bei				Bemerkungen
Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr	Tag	Monat	Jahr				Kasse	Ort	von	bis	
7.	*1.*	*1916*							*—.90*	*9.*		*Ortskr.-K.*	*Essen*	*1. 2. 12*	*8.12.15*	*Anderw. n. vers.*
7.	*1.*	*1916*							*—.36*	*3.*		*„*	*Cöln*	*1. 6. 10*	*5.12.15*	*„*

die Ehefrau oder das Kind (Namens- und Wohnungsangabe) heute krank gemeldet sei. Nach Beendigung des Heilverfahrens ist der Schein der Kasse wieder zuzustellen.

Ist die Aufnahme in ein Krankenhaus erforderlich, so werden statt der Krankenscheine Aufnahmescheine ins Krankenhaus ausgestellt, die in ein Aufnahmescheinregister eingetragen und mit dessen laufenden Nummer sowie mit der laufenden Nummer des Krankenbuches versehen werden, in das der Krankheitsfall ebenfalls einzutragen ist. Formular 8 zeigt einen solchen Aufnahme- und Entlassungsschein. Den Abschnitt Aufnahmeschein schickt die Krankenhausverwaltung der Krankenkasse nach der

[1]) Breite des Originals 33 cm.

Formular 5. Krankenschein.[1])

Krankenkasse der Waggonfabrik N. N.

Krankenschein.

für Mitgl. Nr. *4665* Name: *Blum, Stephan* Wohnung: *Schlebusch, Rempartstr. 12 I.*
N. N., den *3. 2.* 191*6*. Der Rendant: ——————

Der Erkrankte leidet an: *Lungenentzündung* und ist arbeitsunfähig.
Voraussichtliche Dauer der Erkrankung: ——————

Der Kassenarzt:
Dr. W. Kaunts.

Krankenbuch-Nr. *232.*

Krankenkasse der Waggonfabrik N. N.

Mitglied-Nr. *4665* Name: *Blum, Stephan* Behandelnder Arzt: *Dr. Kaunts.*

Nur durch den Arzt auszufüllen:											Durch den Kontrolleur auszufüllen: kontrolliert:					
Patient hat sich vorgestellt am:			Patient hat sich wied. vorzustellen am:			Besuche des Arzt. i. Hause d. Krank. am:			Bemerkungen des Arztes, Ausgangszeit etc.		am:	durch:	am:	durch:	am:	durch:
						7.2.			*Kein Ausgang*		*11. 2.*	*Martin*				

Ausweisschein Nr. 1 gültig bis *3. 3.* 191*6* einschl.

für Herrn Dr. *W. Kaunts*

Vor- und Zuname des Kranken: *Stephan Blum* Nr. *4665*

N. N., den *3. 2.* 191*6*. Krankenkasse der Waggonfabrik N. N.

Aufnahme, den Abschnitt Entlassungsschein nach Beendigung der Krankenhausverpflegung ausgefüllt zurück. Aufnahme- und Entlassungsscheine für Familienangehörige sind von denen für Mitglieder meist der Farbe nach verschieden. Im übrigen stimmen beide Formulare, abgesehen davon, daß statt Kto.-Mitglied Kto.-Familienangehörige steht, im Vordruck überein.

Die Verpflegung im Krankenhaus findet im allgemeinen ohne Rücksicht auf die Lohnstufe in der dritten Klasse statt. Ledige und nicht bei

[1]) Größe der drei Teile des Originals zusammen 25 : 15 cm.

ihren Familienangehörigen wohnende Versicherte werden von den Betriebskrankenkassen bei Arbeitsunfähigkeit meist von vornherein in die Klinik verwiesen, besonders dann, wenn der behandelnde Arzt die Krankenhauspflege für notwendig erachtet. Leistet der Kranke der berechtigten Einweisung keine Folge oder handelt er der Krankenordnung in gröblicher Weise zuwider, so daß er ausgewiesen werden muß, oder verläßt er unbefugt die Klinik, so verliert er das Recht auf Krankenhilfe für die Zeit, während welcher er den an ihn gestellten Anforderungen nicht genügt.

Bei Zahnkrankheiten werden meist besondere Scheine ausgestellt. Diese Scheine sind sehr einfach. Sie enthalten lediglich eine Anweisung an den Zahnarzt, das nach Namen und Wohnung bezeichnete Mitglied zu behandeln. Außerdem enthalten sie eine vom Zahnarzt auszufüllende Rechnung, in der die Zahnbehandlung im einzelnen (Extraktion, Nervtöten, Wurzelfüllung, Zahnreinigung usw.) anzugeben ist. Diese Rechnungen dienen zur Überprüfung der von den Zahnärzten einzusendenden Gesamt-

Linke Seite.

Formular 6. Krankenbuch.[1]

Laufende Nummer	Beschäftigungsstelle	Geboren am	Des Erkrankten: Zuname	Vorname	Beruf	Wohnung: Straße	Nr.	Art der Krankheit
1	2	3	4	5	6	7		8
232	*Maschinenwerkst.*	*15. 5. 1881*	*Blum*	*Stephan*	*Schlosser*	*Schlebusch, Rempartstr.*	*12*	*Lungenentzündung*

Der Arbeitsunfähigkeit: Anfang	Ende	Datum des Betriebsunfalls	Behandelnder Arzt	Lohnstufe	Kranken-: Krankengeld: ist gezahlt für die Zeit vom	bis	Zahl der Tage an versicherungspflichtige Mitglieder: m.	w.	versicherungsberechtigte Mitglieder: m.	w.	Betrag ℳ	₰	Krankenhaus-: Bezeichnung des Krankenhauses	Verpflegt vom	bis
9		10	11	12	13		14				15		16	17	
3.2.16	*5.3.16*	—	*Dr. Kaunts*	*9.*	*6.2.16*	*5.3.16*	*28*				*70*	—			

[1]) Breite des Originals 85 cm.

Rechte Seite.

hilfe						
pflege		Hausgeld		Hauspflege		
Zahl der Pflegetage versicher.-pflichtige | versicher.-berechtigte Mitglieder m. | w. | m. | w.	Betrag ℳ | ₰	Zahl der Tage für versicher.-pflichtige | versicher.-berechtigte Mitglieder m. | w. | m. | w.	Betrag ℳ | ₰	ist gewährt für die Zeit vom | bis	Zahl der Tage für versicher.-pflichtige | versicher.-berechtigte Mitglieder m. | w. | m. | w.	Betrag ℳ | ₰
18	19	20	21	22	23	24

Wochenhilfe		Sterbegeld			Bemerkungen
Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld für versicher.-pflichtige | versicher.-berechtigte Mitglieder ℳ ₰ | ℳ ₰	Wochenhilfe, Hausgeld, Kur- u. Verpflegung in Wöchn. Heim., Hauspfl. f versicher.-pflichtige | versicher.-berechtigte Mitglieder ℳ ₰ | ℳ ₰	Todestag	Betrag für versicher.-pflichtige männliche | weibliche Mitglieder ℳ ₰ | ℳ ₰	Betrag für versicher.-berechtigte männliche | weibliche Mitglieder ℳ ₰ | ℳ ₰	Be-mer-kungen
25	26	27	28	29	30

rechnungen, in denen deren Forderungen pro behandeltes Mitglied summarisch vermerkt sind. Es empfiehlt sich daher, diese Zahnarztscheine nach der Person der Zahnärzte zu ordnen und aufzubewahren.

Häufig werden noch besondere Karten geführt, auf denen die behandelten Zähne, die Behandlungsart und die Kosten festzustellen sind. Neben den Personalien und der Nummer des behandelten Mitgliedes, dem Namen des Zahnarztes und der detaillierten Rechnung befindet sich auf der Karte das Bild eines Gebisses, bei dem die einzelnen Zähne numeriert sind. Neben diese Zähne sind Zeichen zu setzen, wobei bedeuten: $+$ = Ausziehen des Zahnes, $\times$ = Ausziehen der Wurzel, C = Cementfüllung, A = Amalgamfüllung, E = Ersatz usw. Zweck dieser Einrichtung ist, die Zahnärzte usw. auf die bei der Behandlung aufgewandte Sorgfalt hin zu prüfen. Diese Karten sind daher alphabetisch nach dem Namen der Arbeiter, eventuell getrennt nach den verschiedenen Versichertenarten, aufzubewahren.

Selbstredend bringt man diese Behandlungsfälle auch auf die Mitgliederkarte (Formular 2 bzw. 3), damit jederzeit festgestellt werden kann, wie stark ein Mitglied die Krankenunterstützung in Anspruch genommen hat.

Formular 7. Karte einer Krankenkartothek.[1])

Blum, Stephan

geb. *15. Mai* 1881 *zu Offenburg* Kr. *Offenburg i. B.*

Wohnung: *Schlebusch, Rempartstr. 12 I.*

Abteilung: *Maschinenwerkstätte*

Erwerbsunf. vom *3. 2.* bis *5. 3.*

Berechtigt Krankenk. bis *3. 7. 1916*

Zuschußkasse bis ______

Krankheit: *Lungenentzündung*

Arzt: *Dr. W. Kaunts*

Verpfl. im ______ vom ___/___ bis ___/___ = ______ Tage ___ ℳ ___ ₰

Verpfl. im ______ vom ___/___ bis ___/___ = ______ Tage ___ ℳ ___ ₰

Krankenk.-Kl. *9* Zuschußk.-Kl. ______ beginnt *6. 2. 1916*

vom	bis	Tage	Krankengeld		Haus- oder Spitalgeld		Sonderhausgeld		Zuschußkasse		Gezahlt am
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
6. 2	*7. 2*	*1*	*2*	*50*							*7. 2. 16*
7. 2	*14. 2*	*7*	*17*	*50*							*14. 2. 16*
14. 2	*21. 2*	*7*	*17*	*50*							*21. 2. 16*
21. 2	*28. 2*	*7*	*17*	*50*							*28. 2. 16*
28. 2	*5. 3*	*6*	*15*	—							*5. 3. 16*
	Summe		*70*	—							

Betriebsunfall? ____ Unfallfolgen? ____

Anzeige erstattet am: ______

Form. Mitte an Ber.-G. am: ______

Antrag nach § 5a geprüft am: ______

Anfrage beim Arzt am: ______

Nachuntersuch. am: ______

L.-V.-A.: Heilverfahren vom: ______

bis ______ in ______

Walderholungsst.: vom ____ bis ____

vom ____ bis ____

Ausgehezeit: ______ ab: ______

Kontrollkarte ausgef.: ______

Ordnungsstrafe: ______

Mitglied seit ____, abgem. zum ____

Hebel. eingetr. ____, ausgetr. ____

Auf die Pers.-Karte übertr.: ______

Für die Statistik berücks.: ______

a) Abteilung: ______

b) Alter u. Krankheiten: ______

c) Dauer: ______

d) Arzt: ______

Ersatz ist zu beanspruchen von: ______

mit: ______ Ersatzl. Jr.-Nr. ______

Kürzung an der Barleistung: ______

Die Rezeptformulare werden von den Kassen den Kassenärzten meist zur Verfügung gestellt. Es empfiehlt sich, die Rezeptformulare der Farbe nach für die verschiedenen Versichertenarten zu unterscheiden, wobei zweckmäßigerweise die jedesmalige Farbe des betreffenden Krankenscheins zu wählen ist, damit der Arzt sich lediglich nach der Farbe zu richten braucht, wodurch Irrtümern in der Auswahl der für die betreffende Versicherungsart geltenden Farbe vorgebeugt wird.

Durch eine entsprechende Einteilung des Rezeptformulars kann der Apotheker veranlaßt werden, die Handverkaufsartikel von den Arzneimitteln deutlich zu unterscheiden, was die Prüfung der Rezepte wesentlich erleichtert.

---

[1]) Größe des Originals 19 : 19 cm.

Formular 8. Krankenhaus-Aufnahme- und Entlassungsschein.[1])

Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N.	Entlassungs-Schein.	Aufnahme-Schein.
An die Verwaltung der Königl. klin. Landesanstalten Mitglied-Nr. *4665* Kranken-Nr. *77* Aufn.-B.-Nr. *22* Die für *Stephan Blum* Kto.-Mitglied entstehenden Verpflegungskosten übernehmen wir in Klasse II bis einschließlich *3. Sept. 1916* mit dem Vorbehalte, daß diese Zusicherung beim Fortfalle der Verpflichtung oder aus sonstigen zwingenden Gründen jederzeit zurückgezogen werden kann. Ist darüber hinaus Krankenhauspflege erforderlich, so bitten wir um vorherige Nachricht. N. N., den *3. April 1916*. **Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N.** **Die Verwaltung:** (Unterschrift)	Aufn.-B.-Nr. *22* Zuname: *Blum* Vorname: *Stephan* ist heute aus der *Männer-* Klinik als arbeitsfähig als arbeitsunfähig als schonungsbedürftig entlassen worden. N. N., den *12. Mai 1916*. An die Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N. hier.	Aufn.-B.-Nr. *22* Zuname: *Blum* Vorname: *Stephan* ist heute in die *Männer-* Klinik aufgenommen worden. Bemerkungen: *Lungenentzündung* N. N., den *3. April 1916*. **Die Verwaltung der Kgl. klin. Landesanstalt.** Sekretariat: (Unterschrift) An die Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N. hier.

c) Die Krankengeldauszahlung.

Bei den meisten Betriebskrankenkassen haben die arbeitsunfähigen Kranken am Tage vor der Erhebung des Krankengeldes sich vom Arzt bescheinigen zu lassen, daß sie bis zu dem betreffenden Tage arbeitsunfähig gewesen sind. Die hierzu bestimmten Scheine, die im Vordruck lediglich eine Bescheinigung des Arztes enthalten, daß das nach Namen und Nummer bezeichnete Mitglied in der betreffenden Woche weiter arbeitsunfähig war, werden dem Arzte von der Kasse zur Verfügung gestellt. Vielfach enthalten sie in ihrem unteren Teile den Vordruck einer Quittung, mit der das Mitglied den Empfang des Krankengeldes, eventuell des Hausgeldes usw., der Kasse bescheinigt. Bei Schwangerengeld, das die Kassen bekanntlich bei einer infolge der Schwangerschaft eintretenden Arbeitsunfähigkeit in der Höhe des Krankengeldes bis zu sechs Wochen zubilligen können, muß ebenfalls eine Bescheinigung des Arztes vorgelegt werden.

Dagegen bedarf es einer Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit durch den Arzt bei Erhebung des Wochengeldes nicht, da diese Unterstützung an und für sich für eine bestimmte Zeit (8 Wochen) zu zahlen ist. Es ist jedoch zur Erhebung des Wochengeldes die Vorlegung der standesamt-

[1]) Höhe des Originals 14 cm, Breite sämtlicher drei Teile 33 cm.

lichen Geburtsurkunde erforderlich, worauf von der Kassenverwaltung ein Berechtigungsschein, der Name und Wohnung der Empfangsberechtigten und eine Angabe der Unterstützungsdauer enthält, ausgestellt wird. Der Berechtigungsschein ist jeweils bei der Wochengelderhebung vorzulegen.

Die Berechtigung zur Erhebung des Stillgeldes, das eine Mehrleistung darstellt, sollte von einem Nachweis abhängig gemacht werden, daß die Wöchnerinnen wirklich selbst stillen; erst dann ist ihnen ein Berechtigungsschein auszustellen.

Die ausgegebenen Unterstützungsgelder werden in ein besonders hierzu angelegtes Buch einzeln eingetragen, und zwar chronologisch, d. h. in der Reihenfolge, wie sie abgehoben werden. Es ist zweckmäßig, bei jeder einzelnen Person so zu buchen, daß man die Art des Unterstützungsgeldes bzw. der Unterstützungsgelder erkennen kann[1]).

Nach Schluß der Krankengeldausgabe werden die Posten nach Art der Versicherten und der Unterstützung zusammengestellt und die Summe jeder einzelnen Gruppe in einem noch zu besprechenden Hilfsausgabebuch ausgeworfen.

Beginn und Ende des Krankengeldbezuges sowie die Gesamtsumme des Bezuges werden im Krankenbuch (Krankenkarte) vermerkt und von dort in das Mitgliederverzeichnis (Mitgliederkarte) übertragen.

d) Die Krankenkontrolle.

Um der Simulation vorzubeugen, muß die Kasse eine Kontrolle über die arbeitsunfähigen und nicht im Krankenhause untergebrachten Kranken ausüben. Größere Kassen haben zu diesem Zwecke einen Krankenkontrolleur angestellt und lassen nebenbei, um den Kranken nicht an die bekannte Person des Berufskontrolleurs zu gewöhnen, die Patienten auch durch Vorstandsmitglieder besuchen. Kleinere Kassen lassen ihre Kranken nur durch Vorstandsmitglieder, Arbeiter oder Angestellte kontrollieren.

Die Krankenkontrolleure, hauptberufliche wie nebenberufliche, führen ein Verzeichnis, in das sie die besuchten Personen unter Zeitangabe und unter Angabe besonderer Wahrnehmungen (bettlägerig, erlaubter- oder verbotenerweise ausgegangen usw.) der Reihenfolge nach eintragen.

---

[1]) Es empfiehlt sich, die arbeitsunfähigen Kranken mit ihren Forderungen schon an dem dem Auszahlungstage vorhergehenden Tage in dieses Buch einzutragen, damit am Auszahlungstage selbst nicht lange im Krankenbuch nachgeschlagen werden muß, in welcher Lohnstufe der Kranke ist usw. Das Auszahlungsgeschäft wickelt sich so rascher ab. Es kommt selten vor, daß die Versicherten ihre Unterstützungsgelder hinterher nicht abheben.



War ein Kranker unerlaubt ausgegangen, wurde er beim Verrichten von schweren Arbeiten[1]), insbesonders von Erwerbsarbeiten, oder in Wirtschaften usw. angetroffen, so wird ihm die Höhe der über ihn verhängten Strafe mitgeteilt. Die Satzung darf, was auch in den meisten Fällen geschieht, Strafen bis zum dreifachen Betrage des täglichen Krankengeldes vorsehen. Einige Kassen begnügen sich mit geringeren Höchststrafen.

Besteht der Verdacht der Simulation[2]), so wird dem Kranken eine Vorladung zur Nachuntersuchung zugeschickt. Diese Nachuntersuchungen werden meist von den Vertrauensärzten (Fabrikärzten) vorgenommen; vielfach haben auch die Ärztevereine Krankenkassenkommissionen eingerichtet, die die Nachuntersuchung vornehmen.

Bei Gesundschreibung des Kranken durch Vertrauensarzt oder Ärztekommission empfiehlt sich eine Mitteilung an den betreffenden Kassenarzt, der dann in Zukunft schärfer darauf achten wird, daß die Krankenkasse nicht ausgebeutet wird.

Zuweilen wird der Kassenarzt vor der Nachuntersuchung aufgefordert, einen Bericht über den Krankheitszustand des Patienten und die voraussichtliche Dauer der Krankheit einzureichen. Die sich häufig widersprechenden Krankheitsberichte des Kassenarztes und des Vertrauensarztes werden zusammen aufbewahrt.

2. Die Abrechnung mit den Ärzten und Apothekern.

Die Ärzte werden, wie bereits erwähnt, auf verschiedene Weise honoriert. Es soll hier die am häufigsten vorkommende Honorierungsart besprochen werden, die darin besteht, daß die Kasse einen bestimmten Betrag pro Kopf des Mitglieds bezahlt; diese Summe wird dann unter die Ärzte im Verhältnis der von ihnen behandelten Kranken geteilt. Der Berechnung wird die durchschnittliche Mitgliederzahl des laufenden Quartals (die Pauschale wird im allgemeinen quartalsweise bezahlt) zugrunde gelegt. Die durchschnittliche Mitgliederzahl ist das arithmetische Mittel der jeweils an den Monatsletzten vorhandenen Mitglieder. In Formular 9 ist eine solche Abrechnung übersichtlich dargestellt, so daß ein Eingehen auf die Berechnungsart im einzelnen sich erübrigt. Es sei nur bemerkt, daß der Zuschlag von 50 % für Angehörigenbehandlung vielfach schon in den Honorarsatz einkalkuliert ist, so daß hier nichts mehr zuzuschlagen ist. Die Ärzte

---

[1]) Leichte Hausarbeiten können namentlich den weiblichen Patienten gestattet sein.

[2]) Bei weiblichen Versicherten ist die Zahl der Krankheitsfälle und der Krankheitstage weit größer als bei ihren männlichen Kollegen. Das mag z. T. in der Konstitution des weiblichen Geschlechts begründet sein, wird aber in vielen Fällen auf das Bestreben, die Hausfrauenpflichten besser zu erfüllen, zurückzuführen sein.

Formular 9. Abrechnung mit den Ärzten.

Krankenkasse der Waggonfabrik N. N.

Abrechnung des Ärzte-Honorars pro 1. Quartal 1916.

I. Feststellung der Mitgliederzahl lt. § 7 des Ärztevertrages.

Mitglieder am *31. 1. 1916* : *1457*
„ „ *28. 2. 1916* : *1479*
„ „ *31. 3. 1916* : *1564*
} Mithin durchschnittliche Mitgliederzahl: *1500*

II. Berechnung des Honorars.

Mitglieder:

a) im engeren Kassenbezirk
1300 à ℳ *4.50* = pro Jahr ℳ *5850.—*

b) außerhalb des engeren Kassenbezirkes
200 à ℳ *5.—* = pro Jahr „ *1000.—*

Gesamt-Mitgliederz. *1500*, Betrag pro Jahr ℳ *6850.—*

Hiervon entfallen auf obiges Quartal . ℳ *1712.50*

Zuschlag für Angehörigenbehandlung
= 50 % dieser Summe . . „ *856.25*

Brutto-Summe: ℳ *2568.75*

Hiervon sind ℳ *78.75* als Vergütung für auswärtige Ärzte lt. Spezifikation in Abzug zu bringen . . . . „ *78.75*

Mithin kommen an die übrigen Herren Ärzte zur Verteilung: Netto-Summe: ℳ *2490.—*

III. Spezifikation.

Gesamtzahl der eingelieferten Scheine: *1200.*

Einzelwert pro Schein gemäß nebenseitiger Nettosumme . . . . ℳ *2.075*

Hiervon entfallen auf Herrn

		Scheine		
Geh. San.-Rat	*Dr. Maier*	*143*	Scheine, mithin	ℳ *296.72*
San.-Rat	*Dr. Schulze*	*137*	„ „	„ *284 28*
San.-Rat	*Dr. Müller*	*342*	„ „	„ *709.65*
	Dr. Straus	*135*	„ „	„ *280.12*
	Dr. Rauter	*145*	„ „	„ *300.88*
	Dr. Muster	*96*	„ „	„ *199.20*
	Dr. Horn	*105*	„ „	„ *217.87*
	Dr. Ruf	*97*	„ „	„ *201.28*

Summe: *1200* Scheine; Sa. ℳ *2490.—*

Für die Richtigkeit vorstehender Berechnung und Übereinstimmung mit den Büchern

Der Rendant: (Unterschrift)

Den Herren Ärzten zur gefl. Kenntnisnahme gleichlautend überreicht:

N. N., den *1. April* 1916.

Der Vorstand: (Unterschrift)

schicken nach Quartalsende die in ihrem Besitz befindlichen Abschnitte der Mitglieder- und Angehörigenkrankenscheine der Kasse ein, damit der Einzelwert des Abschnittes sowie die auf die einzelnen Ärzte entfallenden Beträge berechnet werden können.

Die Apotheker berechnen schon bei der Abgabe die Arzneien und Heilmittel auf den Rezeptformularen, und zwar spezifiziert. Die Rezepte behalten die Apotheker bei Abgabe der Medikamente zurück und senden sie am Monats- oder Quartalsende der Krankenkasse unter Beifügung einer summarischen Rechnung ein, auf der nur die Gesamtbeträge der einzelnen Rezepte nebst Namen und Mitgliedsnummer des Empfängers stehen. Mit Rücksicht auf die Trennung, die bezüglich Versichertenarten, Angehörigen usw. zu machen ist, sollte der Apotheker auf seinem Rechnungsformular, das einen entsprechenden Vordruck hat, bereits eine ent-

sprechende Scheidung vornehmen. Da man sich aber auf die Richtigkeit dieser Trennung, wie von Krankenkassenleitern bestätigt werden wird, nicht verlassen kann, so wird sich die Kassenverwaltung meist eine eigene Aufstellung machen müssen.

Viele Krankenkassen lassen die Rezepte auf ihre richtige Berechnung hin von sog. Rezeptrevisoren prüfen.

Die Rezepte werden quartalsweise, nach Mitgliedern, Angehörigen usw. geordnet, zu einem Bündel zusammengebunden. Die Begleitrechnungen werden nach erfolgter Bezahlung mit der Belegnummer versehen und abgelegt. (Schluß folgt.)

Mitteilungen.

In dem von dem Herausgeber dieser Zeitschrift verfaßten Buche „Finanzierungen“ ist unter dem Kapitel: „Die Fusion“, Seite 78 folgendes Beispiel gegeben:

Eine A-Gesellschaft mit 5 Mill. ℳ Kapital nimmt eine B-Gesellschaft mit 2 Mill. ℳ auf; der Kurs der A-Aktien ist 210 %, der der B-Aktien 115 %. Es soll 1 : 2 umgetauscht werden. Die A-Gesellschaft braucht zur Fusion 1 Mill. ℳ eigene Aktien; sie will aber zur Verstärkung der Mittel das Kapital um weitere 1,5 Mill. ℳ, zusammen also auf 7,5 Mill. ℳ erhöhen. Die B-Aktionäre sollen für ihren Kursverlust ($2 \times 115 = 230$ %, Kurs der A-Aktien nur 210 %) durch die Gewährung des ausschließlichen Bezugsrechts auf die 1,5 Mill. ℳ A-Aktien entschädigt werden.

Weiter ist gesagt: Der zukünftige Wert der A-Aktien wird bestimmt durch die 1,5 Mill. ℳ Kapitalvermehrung; der zukünftige Kurs der A-Aktien wird sein: $\frac{5 \cdot 210 + 1{,}5\,x}{6{,}5}$ (x = der für die A-Aktien festzusetzende Bezugskurs).

Auf Seite 79 ist der Wert der A-Aktien nach erfolgter Gleichstellung auf 205 % angegeben.

Dies trifft, wie bei Behandlung der Fusion in dem von dem Herausgeber geleiteten Seminar für Fabrikbetrieb festgestellt wurde, nicht zu. Der Kurs der A-Aktien ist auch nach der Gleichstellung noch 210 %. Die Kapitalvermehrung von 1,5 Mill. ℳ hat keinen Einfluß auf den Wert der A-Aktien. Die A-Gesellschaft wird für die Differenz, um die sie den B-Aktionären ihre Aktien niedriger als 210 % anbietet, durch die Hergabe von 2 B-Aktien à 115 % = 230 % seitens der B-Aktionäre gegen 1 A-Aktie zu 210 % entschädigt.

Die B-Aktionäre erhalten für ihre 2 Aktien zu 115 % = 230 % eine A-Aktie + 2 Bezugsrechte (= 20), zusammen 230 %. Da auf 2 Mill. B-Aktien 1,5 Mill. junge A-Aktien bezogen werden, ist das Anbietungsverhältnis 3 : 4; auf eine B-Aktie gerechnet beträgt das Bezugsrecht $(210 - x) \frac{3}{4}$ (x = Anbietungskurs der 1,5 Mill. A-Aktien). Zur Fusion sind 2 B-Aktien erforderlich, folglich erhalten die B-Aktionäre $2 (210 - x) \frac{3}{4}$. Der Anbietungskurs läßt sich nun wie folgt ermitteln:

$$2 (210 - x) \frac{3}{4} = 20$$
$$x = 196{,}67\ \%.$$

Die B-Aktionäre verdienen beim Bezuge 210 — 196,67 = 13,33 auf eine A-Aktie berechnet. Auf 4 B-Aktien dürfen sie 3 A-Aktien beziehen, somit verdienen sie auf 3 A-Aktien 3 · 13,33 = 40, also auf eine B-Aktie = 10.

Wie oben ermittelt, sollen die B-Aktionäre, da die Fusion paritätisch vor sich geht, neben einer A-Aktie = 210 % eine Entschädigung in Form von 2 Bezugsrechten (= 20) erhalten. Da sie nun 2 B-Aktien hergeben und auf jede B-Aktie ein Bezugsrecht von 10, also auf 2 B-Aktien 2 · 10 = 20 entfällt, ist die Bedingung erfüllt.

Literatur.

Bücherbesprechungen.

Von Ernst Walb.

1. **Wille,** Conrad A., **Das System des Bucketshop.** Berlin (Georg Reimer) 1914 (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen, herausgegeben von Friedrich Leitner, Professor der Handelswissenschaft an der Handelshochschule zu Berlin), 84 Seiten. Preis geh. ℳ 2.—.

Die Arbeit baut auf den Berliner Prozessen des Jahres 1913 auf und will die früheren Schriften über Animierbanken ergänzen und berichtigen.

Diese Absicht kann nur in bezug auf die rechtliche Seite der Frage als erreicht bezeichnet werden. Die jüngsten Prozesse haben eine schärfere Stellungnahme der Gerichte dem Treiben dieser gemeingefährlichen Unternehmungen gegenüber offenbart, so daß der Verfasser zur Richtigstellung der früheren Auslassungen allzugroße Mühe nicht aufzuwenden brauchte.

Nach der wirtschaftlichen Seite, auf die der Hauptnachdruck gelegt ist, bringt die Arbeit sowohl systematisch als in bezug auf Einzeldaten eigentlich nichts Neues. Sie wird darin von der Schützschen Schrift, die auch die ausländischen Unternehmungen beleuchtet und neben den Prämiengeschäften die Unlauterkeiten bei



Kassen- und fixen Termingeschäften zeigt (Einschußschlucken, Kontokorrentzinsberechnung u. dgl.), zweifellos übertroffen. Als Bereicherung kann man eigentlich nur die Vermehrung des Materials einigermaßen geschlossener Fälle feststellen.

In der Darstellung fällt die etwas stark sensationelle und zitatenreiche Sprache auf. Das „Milieu" scheint hier abgefärbt zu haben. Daß der Unterschied zwischen Prämien- und Ultimogeschäft darin bestehe, daß man eine Prämie täglich, ein Ultimogeschäft nur am Stichtag glattstellen könne, ist eine ganz neue Erfindung des Verfassers. Ich denke, man kann beide täglich per Ultimo glattstellen.

Dem Bedauern darüber, daß es leider immer noch Rechtsanwälte gibt, die den Animierbankiers und ähnlichem Gelichter Verträge machen oder sie vor Gericht in Zivilprozessen vertreten, ist durchaus zuzustimmen.

2. **Güldenstein**, Fritz, Dr. jur., **Das Aktienbezugsrecht.** München (J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier]) 1914. VIII, 96 Seiten.

Die Arbeit behandelt das Bezugsrecht nach der rechtlichen Seite. Sie bringt in der Hauptsache eine Darstellung der juristischen Natur und der gesetzlichen Modalitäten bei der Ausübung, ferner des Zusammenhangs mit den Materien des bürgerlichen- und Prozeßrechts, sowie des Rechtsschutzes des Bezugsrechts.

Wieweit die rein juristischen Ausführungen der fachkundigen Kritik standhalten, entzieht sich meiner Beurteilung. Der Versuch, die sämtlichen für diesen bedeutungsvollen wirtschaftlichen Vorgang in Betracht kommenden Rechtsfragen zusammenfassend darzustellen, ist jedenfalls dankenswert.

Neben der Rechtsbelehrung bietet die Arbeit auch dem Privatwirtschaftler mancherlei brauchbares Material. Die geschichtliche Entwicklung der Bezugsrechtsbestimmungen, die Ausgabe von Bezugsrechtsscheinen, die Mäntelrückgabe, die Frage der uneigentlichen Sacheinlagen, besonders aber die rechtliche und wirtschaftliche Charakterisierung der Gratisaktie sind als privatwirtschaftlich recht brauchbare Auslassungen anzusprechen. Es muß dem Verfasser zugestanden werden, daß er den wirtschaftlichen Vorgang beherrscht.

3. **Michel**, Erwin, Doktor der Staatswirtschaft, **Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe in der Provinz Posen.** 131. Stück der Münchner volkswirtschaftlichen Studien. Stuttgart (J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger) 1915. VI, 91 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—.

Nach Obmann, der sich das gleiche Problem für den westlichen Industriebezirk ausgewählt hatte, nimmt der Verfasser die Verhältnisse der Provinz Posen unter die kritische Lupe. Er verfolgt die wesentlichsten Waren des Untersuchungsgebiets von der ersten bis zur letzten Hand und stellt die bei diesen Umsätzen üblichen Zahlungsmethoden fest. Das Ergebnis zeigt, daß die Zahlungsgewohnheiten umso schlechter werden, je näher man an den Konsumenten kommt. Der Verfasser sieht deshalb im Rabattsystem zur Erzielung strafferer Zahlungssitten einen guten Weg. Daneben stellt er fest, daß in den Geschäftszweigen, die das Selbständigwerden begünstigten, der Konkurrenzkampf der wesentlichste Grund zur Beförderung der Borgwirtschaft ist. Die Schäden, die diese Verhältnisse erzeugen, besonders in bezug auf die Kostenverteuerung und den Kreditschwindel, werden ebenfalls angedeutet.

Als bemerkenswerte Einzelfeststellungen sind zu erwähnen die Verrechnungen zwischen Händlern und ländlicher Kundschaft, das Finanzieren der Abnehmer im Verkehr mit Ansiedlern, Brauereikunden und der hier besonders gearteten Schuhmacher, die Entstehungsgründe des Prolongationswechsels sowie Besonderheiten in der Zahlungstechnik des Grenzhandels.

Kritisch ist zu sagen, daß die Arbeit sich mit den Feststellungen im allgemeinen begnügt. Tiefer liegende Probleme, wie z. B. die durch die Untersuchung direkt als notwendig erwiesene Diskontierung von Buchforderungen bei bestimmten Voraussetzungen, sind nicht gesehen worden. Auch der Versuch einer systematischen Bearbeitung ist nicht gemacht worden. Man hätte sehr gut das Ergebnis nun einmal von einem anderen Standpunkt aus werten können. So kann die Arbeit nur als Materialsammlung angesehen werden; sie bleibt aber auch in dieser Beschränkung verdienstvoll.

4. **Singer, J., Die mexikanischen Finanzen und Wilsons panamerikanische Politik.** Berlin (Franz Siemenroth) 1914. XIV, 123 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—.

Der in Finanzkreisen durch sein Nachschlagewerk über die amerikanischen Eisenbahnen bekannte Verfasser liefert in der vorliegenden Arbeit einen außerordentlich lehrreichen Beitrag zu der Frage Politik und Finanzen. Die finanzielle Gesundung, der sich seit längerer Zeit die meisten Staaten erfreuen, hatte im Vergleich zu früheren Perioden dieses Problem stark in den Hintergrund treten lassen.

Die Arbeit gewinnt ein besonderes Interesse dadurch, daß sie vor dem Kriegsausbruch abgefaßt ist und sich mit den Taten des Politikers befaßt, der im Weltkrieg eine eigenartige Rolle zu führen bestimmt war. Was Wilson in der Kriegspolitik ausführt, erscheint als eine konsequente Fortsetzung seiner mexikanischen Politik, die von dem Verfasser chronologisch dargestellt wird. Hierbei findet er reichlich Gelegenheit, den Träger der Politik zu charakterisieren.

Nach Singer ist der amerikanische Präsident ein starrsinniger Ideologe, eine „seltsame Mischung von einem Gelehrten und Apostel, der auch nicht einen Funken von einem Staatsmann an sich hat", ein Mann, der Politik nach moralischen Grundsätzen machen zu müssen glaubt. Wie er im innern das Wirtschaftsleben „reinigen" wollte (und zwar innerhalb vier Jahren), so will er ähnliche Grundsätze auch in die auswärtige Politik tragen. In beiden Fällen mußte ihm Mißerfolg beschieden sein.

Man dürfte in Deutschland keinen Anlaß haben, die Richtigkeit dieser im Juni 1914 geschriebenen Worte anzuzweifeln.

Im einzelnen schildert der Verfasser, wie die Versteifung auf die Beseitigung Huertas, des einzigen Mannes, der Ordnung zu schaffen im Stande gewesen wäre, den wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Verfall herbeiführen mußte, letzteres besonders deshalb, weil die Banken des Auslands der Option auf Schatzanweisungen nicht ausführten und dadurch dem Staate die Möglichkeit der Aufrechterhaltung des Zinsesdienstes genommen wurde.

Diesen politischen Ausführungen schließt sich eine gute Darstellung der Etatsgrundlagen, der Ausstattung der verschiedenen Staatsanleihen, sowie der finanziellen Gestaltung der National Railway an, deren Aktien z. T. in Staatshänden und deren Obligationen von ihm garantiert sind.

Der Verfasser zeigt hier wieder seine Geschicklichkeit, den Knäuel amerikakanischer Finanzierungstechnik zu entwirren und ein klares Bild solcher Finanzverhältnisse zu geben.

Das Buch wird aus diesem Grund neben dem aktuellen ein dauerndes Interesse finden.

5. **Bege**, Robert, **Zur Privatwirtschaftslehre der Kreditgenossenschaften.** Die Statistik und Zinspolitik der Genossenschaftsbanken. Betriebswirtschaftliche Studien. Herausgegeben von Prof. Dr. H. Nicklisch. Leipzig (Carl Ernst Pöschel) 1914. 47 Seiten.

Es werden in diesem Büchlein zwei bereits in der Pöschelschen Zeitschrift veröffentlichte Aufsätze herausgebracht. Die statistische Arbeit beruht auf einer Umfrage, deren Ergebnis eigentlich negativer Art ist, denn sie muß feststellen, daß die statistischen Einrichtungen der Genossenschaftsbanken nicht bedeutend sind. Bei der Dürftigkeit des bis jetzt veröffentlichten Materials ist aber auch das Wenige, was hier festgestellt werden konnte, zu begrüßen. Der zweite Teil, für den Nicklisch mitverantwortlich zeichnet, betrifft die Frage der Zinspolitik, bei der besonders das Problem der autonomen Politik sehr anziehend ist. Die grundlegenden Fragen sind hier sehr anschaulich dargestellt.

Walb, Ernst, Professor der Privatwirtschaftslehre an der Handelshochschule Cöln. **Kriegssteuern und Bilanzen.** Bonn (Alexander Schmidt) 1916. 57 Seiten. Preis geh. ℳ 1.80.

Paul, Adolf, Dr.-Ing., **Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds.** Ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Berlin (Julius Springer) 1916. 136 Seiten. Preis brosch. ℳ 3.60.

Obst, Dr. Georg, Bankdirektor a. D., Privatdozent an der Universität Breslau. **Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner). 30 Seiten. Preis geh. ℳ 0.60.

Kjellen, Dr. Rudolf, Mitglied des schwedischen Reichstages, Professor an der Universität zu Upsala. Übersetzt von Dr. Friedrich Stieve. **Die politischen Probleme des Weltkrieges.** Leipzig und Berlin (B. G. Teubner). 142 S. Preis geh. ℳ 2.40, geb. ℳ 3.40.

Mi-Baschan, Dr. A., **Der arabische Orient und der Krieg.** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1916. VII, 40 Seiten. Preis brosch. Fr. 1.— (ℳ 1.—).

Siegfried, Dr. Bernhard, **Repetitorium der Schweizerischen Volkswirtschaft.** Zürich (Art. Institut Orell Füßli) 1916. 90 Seiten. Preis geh. ℳ 3.—, geb. ℳ 3.50.

Die Bilanz im Lichte der Steuerbehörden.

Zu dem unter diesem Titel auf den Seiten 193 ff. des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift veröffentlichten Aufsatz liegen einige Zuschriften vor:

Herr Geheimer Regierungsrat **W. Preuß**, Vorsitzender der Veranlagungskommission für den Stadtkreis Cöln, schreibt u. a.:

..... Zu unserer Entschuldigung möchte ich aber anführen, daß es wohl keinen Beruf gibt, von dem so vielseitige Kenntnisse auf allen Gebieten verlangt werden, wie der des Steuerbeamten. Wir sollen nicht allein Bilanzen prüfen können, wir sollen auch ein Urteil über die Höhe der einzelnen Abschreibungen, über Handelskonjunkturen usw. haben. Die Gewerbetreibenden ohne ordentliche Buchführung beanspruchen aber für sich bei uns eingehende Kenntnis grade ihres Gewerbezweiges. Wir sollen wissen, wieviel Bier aus einem bestimmten Quantum Hopfen und Gerste, wieviel Stiefel aus einer Rinderhaut, wieviel Torten, Kuchen, Brötchen und Brot aus einem Sack Mehl gemacht werden usw. Die Unkosten der einzelnen Reisenden sollen uns ebenso bekannt sein wie die eines Arztes, eines Bildhauers, einer Hebamme usw.

Daß ein derartiges umfassendes Wissen nicht möglich ist, liegt wohl auf der Hand. Übrigens sind einzelne Regierungen gerade in Rücksicht auf zutage getretene Mißstände bei der Prüfung kaufmännischer Bücher dazu übergegangen, einige Beamte ihres Bezirkes für derartige Prüfungen besonders auszubilden, wobei natürlich Fehlgriffe und verschiedene Ansichten auch für die Zukunft nicht immer ausgeschlossen sind. Ich erlaube mir, nur auf die jahrelange Meinungsverschiedenheit des Reichsgerichtes und des Oberverwaltungsgerichtes über die Besteuerung des Agio-Gewinnes hinzuweisen. . . . . .

Herr Regierungsrat Ludwig **Buck**, Vorsitzender der Veranlagungskommission Düsseldorf, sendet in einem Begleitbrief, in dem er betont, daß er selbst die Absicht gehabt habe, über den in Rede stehenden Gegenstand zu schreiben, folgenden Aufsatz ein:

Die Bilanz im Lichte der Veranlagungsbehörden.

Von Regierungsrat Ludwig Buck in Düsseldorf.

Unter der obigen Überschrift hat der Herausgeber dieser Zeitschrift in Nr. 7/8 auf Seite 193 ff. einen der wundesten Punkte unsres ganzen Steuerveranlagungsverfahrens berührt, nämlich die mangelhafte Kenntnis der kaufmännischen Buchführung bei den Behörden. Kenntnis der kaufmännischen Buchführung ist etwas, was heutzutage eigentlich von jedem Gebildeten verlangt werden müßte, ebenso wie Rechnen und deutscher Aufsatz, und es ist kaum zu verstehen, daß für die Ausbildung der Beamten in Deutschland auf diesem wirtschaftlich so wichtigen Gebiete gar so wenig geschieht. Weder der Jurist noch der Verwaltungsbeamte ist in seiner ganzen Ausbildungslaufbahn verpflichtet, sich diese Kenntnisse anzueignen. Vom Juristen und Verwaltungsbeamten mag dies schließlich noch hingehen, weil nur wenige Beamte in die Lage kommen, von ihren Kenntnissen der Buchführung Gebrauch zu machen, aber daß die Kenntnis der Grundsätze und die Praxis der kaufmännischen Buchführung auch bei den Steuerbehörden nur in ganz verschwindendem Umfang zu finden sind, ist doch eine bedenkliche Erscheinung. Ich habe die Ausführungen des Verfassers mit Interesse gelesen, weil sie bestätigten, was ich in bald zwölfjähriger Steuerpraxis genügend zu beobachten Gelegenheit hatte.

Ich habe stets und immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Beamten der Steuerverwaltung die kaufmännische Buchführung kennen müssen und zwar nicht nur oberflächlich und äußerlich, sondern daß sie sie auch in ihren Grundsätzen verstanden haben müssen. Die Gewißheit ist leider unbestreitbar, daß von allen höheren Beamten der Steuerverwaltung einschl. der Landräte kaum jeder zehnte oder fünfzehnte Beamte[1]), von den mittleren Steuerbeamten kaum jeder siebente oder achte (was meiner Ansicht nach noch zu hoch gegriffen ist) vom Wesen der kaufmännischen Buchführung ausreichende Kenntnisse hat.

In Preußen hat die oberste Finanzverwaltung zwar verschiedentlich erfreuliche Anläufe gemacht, einzelne mittlere Beamte an Kursen über Buchführung teilnehmen zu lassen, aber irgend welche bleibende Erfolge sind damit nicht erzielt worden. Dazu war die Zeit der Unterweisung jedesmal zu kurz und nicht immer waren die unterweisenden Persönlichkeiten hierzu geeignet. Zunächst hält es bekanntlich schwer, geeignete Persönlichkeiten zu gewinnen, die das weite und schwierige Gebiet der

[1]) Wenn man die stets nur vorübergehend bei den Landratsämtern beschäftigten jungen Assessoren hinzurechnet, denen fast ausnahmslos die Steuersachen von den Landräten überwiesen werden, kann man die Zahl unbedenklich auf jeden zwanzigsten bis dreißigsten Beamten beschränken.

kaufmännischen Buchführung steuerlich und kaufmännisch soweit beherrschen, daß sie es anderen klar machen können. Sodann scheitert die Sache immer wieder an der Kostenfrage. An mittleren und kleinen Orten, sogar an Orten, die als Großstadt gelten, gibt es in der Tat oft keine geeigneten Persönlichkeiten. Man müßte also auf Wanderlehrer zurückgreifen. Das ist natürlich gut möglich, allein man hat wohl nicht genügend Mittel, sie an die Ausbildung des Beamten zu hängen und deshalb unterbleibt die Ausbildung entweder ganz oder man greift auf kleine, untergeordnete „Handelslehrer" und „Buchführungsinstitute" zurück, die den Beamten in einem Kursus von einigen Stunden mit mechanischen Buchungsarbeiten langweilen, ohne daß dabei irgend welche wirkliche Erfolge erzielt wurden, geschweige denn, daß dem Beamten das Verständnis für das Wesen der Sache aufgeht.

Somit bleibt es ganz dem guten Willen und dem persönlichen Streben des einzelnen Beamten überlassen, ob er sich aus Büchern die Kenntnis der kaufmännischen Buchführung aneignen will und durch die tägliche Übung der Praxis vertiefen will oder nicht. Tatsächlich gibt es denn auch einige höhere und mittlere Beamte, die sich aus eigener Kraft die Kenntnis der doppelten Buchführung und sich in der Praxis eine gewisse Gewandtheit im Bücherprüfen aneignen, aber sie sind selten. Überdies: Wer sich von den Beamten der Steuerverwaltung aus eigener Kraft die Kenntnis der kaufmännischen Buchführung angeeignet hat, kann dessen gewiß sein, daß von den bequemer gewesenen Beamten alle Buchprüfungen und hiermit zusammenhängenden anstrengenden und zeitraubenden Verhandlungen mit den Steuerpflichtigen auf ihn abgeladen werden. Als ich vor Jahren einen Vorsitzenden einer sehr großen Veranlagungskommission fragte, ob er alle schwierigen Bücherprüfungen selbst vornehme oder Sekretäre habe, denen er die eine oder andere Sache zur Prüfung anvertrauen könne, begegnete ich nur einem geringschätzigen Lächeln: „Die Kenntnis der kaufmännischen Buchführung ist von mir nicht im Assessorexamen verlangt worden; auch meine Übernahme zur Steuerverwaltung ist nicht von dieser Kenntnis abhängig gemacht worden. Ich habe daher keinerlei Anlaß, mir diese Kenntnis anzueignen und lehne jedes Ansinnen des Publikums, daß ich Bücher prüfen solle, ab; derartige Verhandlungen führe ich überhaupt nicht."

Man wird einwenden, daß derartige Anschauungen vereinzelt daständen; leider ist dies doch nicht ganz der Fall und zwar nicht nur bei den Landräten allein, sondern auch bei staatlichen selbständigen Veranlagungskommissaren. Wer sich scheuen wollte, dies offen zuzugeben, leistet dem Staate und der Allgemeinheit einen schlechten Dienst.

Die geringe Neigung, sich die dringend erforderlichen Kenntnisse der Buchführung anzueignen, hat allerdings noch einen weiteren und tieferen Grund. Bekanntlich liegt die ganze Steuerveranlagung in erster Instanz in den Händen der Landräte und nur in einer Anzahl von großen Städten liegt sie in der Hand eines juristisch vorgebildeten Veranlagungskommissars. Den Veranlagungskommissaren bietet sich keinerlei Aussicht, in ihrem Berufe irgend wie vorwärts zu kommen, einerlei, ob ihre Leistungen gut oder schlecht sind. Alle höheren Stellen (Oberregierungsräte, vortragende Räte im Finanzministerium, Oberverwaltungsgerichtsräte) werden durch Beamte einer ganz anderen Verwaltung besetzt als derjenigen, der die staatlichen Veranlagungskommissare angehören. Sie werden nämlich ausschließlich durch Beamte der allgemeinen Staatsverwaltung (Landesverwaltung) und nicht durch Beamte der besonderen Finanzverwaltung besetzt. An diesem Grundsatz ist bisher, soviel bekannt, zum mindesten bis in die allerneueste Zeit, ohne jede Ausnahme festgehalten worden. Zwar sind vereinzelt Beamte infolge besonderer Befürwortung durch den Regierungspräsidenten einer Regierung aus der Steuerverwaltung in die allgemeine Verwaltung übernommen worden (wie dies zur Zeit auch bei der Übernahme von Justiziaren aus der Justizverwaltung in die allgemeine Verwaltung geschieht) und auf diesem Umwege in höhere Stellen aufgerückt, aber mit dem Grundsatz, daß alle unteren Stellen mit Beamten der eigenen Verwaltung, alle oberen Stellen mit Beamten aus fremder Verwaltung besetzt werden, steht die Finanzverwaltung (und zwar auch nur die direkte Steuerverwaltung, nicht die Verwaltung der indirekten Steuern und Zölle) in Preußen wohl ziemlich allein da. Möglich, daß dies bei einer Verwaltungsreform künftig geändert wird, obwohl der beschriebene Zustand jetzt bereits solange dauert, wie wir in Preußen überhaupt ein Einkommensteuergesetz haben, nämlich seit 1892. Deshalb ist die Aussicht auf Änderung nur verschwindend gering. Jedenfalls wird die Tatsache, daß die direkte Steuerverwaltung gegenwärtig in Preußen gar keine Möglichkeit hat, außergewöhnliche Leistungen eines Beamten durch Versetzung in höhere Stellen anzuerkennen, es erklärlich machen, warum das Streben nach solchen Leistungen und das Streben, sich das Handwerkszeug, was der Steuerbeamte braucht, anzueignen, nicht übermäßig ausgebildet sein können. Daß ein solcher Zustand nichts natürliches ist und daß der Mangel an Kenntnis der Buchführung seitens der Steuerbeamten Reich und Staat viel Geld kostet und den Steuerpflichtigen viel Verdruß bereitet, ist etwas, was sich nicht abstreiten läßt.

Nun ist aber der Mangel an Kenntnissen, wie Schmalenbach zutreffend ausführt, nicht auf die Beamten der lokalen Steuerverwaltung beschränkt. Auch in den höheren Instanzen ist die Kenntnis der kauf-

männischen Buchführung im allgemeinen unzureichend, zum mindesten muß das von den Assessoren und jüngeren Dezernenten behauptet werden, die den Abteilungen III der Regierungen oft nur auf kurze Zeit überwiesen werden. Auch diese unbestreitbare Tatsache abzustreiten, wäre unrecht. Selbst der Hinweis von Schmalenbach, daß auch die Kommentare und die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vielfach deutliche Spuren dieser Krankheit zeigen, läßt sich tatsächlich nicht in Abrede stellen.

Ich habe einen bescheidenen Versuch gemacht, in einem Buche über „Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens"[1]) ein wenig zur Verbreitung der Kenntnis des Ineinandergreifens von Steuerrecht und Buchführung beizutragen und dabei, ausgehend von der Beobachtung, daß der Beamte, selbst wenn er den guten Willen hat, sich die Kenntnis der Buchführung anzueignen, regelmäßig schon durch das viele Zahlenwerk der meist zu schwierig gehaltenen kaufmännischen Lehrbücher vom Studium abgeschreckt wird, versucht, die Darstellung so einfach und gemeinverständlich wie möglich zu halten. Das gleiche habe ich in meinem Kommentar über die Besteuerung der Kriegsgewinne[2]) versucht und vielleicht ist es von Interesse, zu erfahren, daß ich in letzterem Kommentar gerade auch den von Schmalenbach gegebenen Fall der Tilgung aus Überschüssen oder aus den Beständen der Gesellschaft durch ein Zahlenbeispiel zu erläutern versucht habe, weil mir aus der eigenen Praxis seit langen Jahren die von Schmalenbach gerade über diesen Punkt gesagten Unbeholfenheiten der Steuerveranlagungsorgane zur Genüge bekannt sind. Das zeitliche Zusammentreffen mit den Schmalenbachschen Ausführungen beweist mir, wie recht ich hatte, bei den Erläuterungen dieses Kommentars zum Kriegssteuergesetz gerade auf die kaufmännisch richtige Behandlung der einzelnen Steuerfälle das größte Gewicht zu legen und Beispiele zu geben, ohne die die juristischen Ausführungen für die große Masse des Publikums und die mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Lokalbehörden leicht mehr oder weniger unverständlich bleiben. Aber alle solche Hilfsmittel, selbst wenn sie als brauchbar befunden werden, sind wenig nütze, wenn es an den Grundlagen der Kenntnis mangelt. Mit alledem ist nichts geholfen. Solange nicht vom Steuerbeamten, und zwar vom höheren Beamten, wie vom mittleren Beamten, die Kenntnis der doppelten Buchführung in einem Examen ebenso gut verlangt wird wie die Kenntnis des Steuerrechts, wird nicht viel erreicht werden. Man kann über Examen denken, wie man will. Sie sind und bleiben eben ein notwendiges Übel, ein Zwangsmittel, das man nicht entbehren kann. Die

[1]) Berlin 1914, Carl Heymanns Verlag.

[2]) Düsseldorf 1916, Schmitz & Olbertz' Verlag.

Möglichkeit der gründlichen Ausbildung der Steuerbeamten im Buchführungswesen ist gegeben. Städte wie Berlin, Frankfurt a. Main, Cöln, Düsseldorf und andere haben eigene Handelshochschulen und kommunale Anstalten. An anderen Orten ließen sich Kurse einrichten, die von höheren Steuerbeamten, die die Buchführung und das Steuerrecht beherrschen, oder von Dozenten der Handelshochschulen geleitet werden (Wanderkurse). Es wäre in der Tat Zeit, hier etwas Gründliches zu tun. Die Kosten würden sich nicht nur hundertfach, sondern hunderttausendfach und noch weit mehr bezahlt machen, denn das Mehr an Steuern, was ein geschulter, mit allen Einzelheiten der Buchführungstechnik vertrauter Steuerbeamter herausholen kann, geht im Laufe weniger Jahre in die Millionen[1]) und was an jetzt noch immer durch mehrere Instanzen vergeudeter Arbeitskraft der Behörden und an Belästigungen des Publikums bei geschickterer Behandlung aller dieser Dinge gespart werden kann, läßt sich in Zahlen nicht genügend ausdrücken, das weiß nur, wer mitten in der Praxis des täglichen Lebens steht. Aus allen diesen Gründen kann man eine richtige und objektive Kritik, wie sie der Verfasser des Artikels unter Beifügung von Beispielen aus der Praxis beabsichtigt, nur gutheißen. Der Erfolg wird gewiß nicht ausbleiben, denn auch hier gilt der Satz: salus publica suprema lex est.

Die zum Abdruck gebrachten Zuschriften erkennen beide den von mir hervorgehobenen Übelstand an. Herr Geheimrat Preuß macht ihn begreiflich, indem er die Fülle der Kenntnisse geltend macht, die von einem Steuerbeamten verlangt werden; er weist ferner darauf hin, daß einzelne Regierungen Beamte zur Prüfung kaufmännischer Bücher ausbilden lassen. Herr Regierungsrat Buck weist nachdrücklich und anschaulich auf die Umstände hin, welche die hervorgehobenen Mißstände erklären. Er zeigt, an welcher Stelle die Verbesserung einsetzen kann und betont dabei mit vollem Recht, daß der Staat selbst es in erster Linie ist, der durch die bestehenden Mängel geschädigt wird, während ich diese Mängel unter dem Gesichtspunkt des Kaufmannes als Steuerzahler beklagte.

Wenn ich meinem Aufsatz die Überschrift gegeben hatte „Die Bilanz im Lichte der Veranlagungsbehörden“, so sollte das Wort „Veranlagungsbehörde“, wie die Ausführungen selbst dartun, nicht in dem Sinne der als „Veranlagungskommission“ bezeichneten Behörde gemeint sein; ich meinte vielmehr die Gesamtheit der am Steuerveranlagungsgeschäft beteiligten

[1]) Dabei braucht durchaus nicht immer Steuerhinterziehungsabsicht bei den Steuerpflichtigen angenommen zu werden.



Organe. Ich habe als diejenigen Kreise, auf deren Sachverständigkeit der Gewerbetreibende und Kaufmann Anspruch haben, genannt: Steuergesetzgeber, Steuerrichter und Veranlagungsbehörden. Dabei meinte ich die Veranlagungsbehörden nicht in erster, sondern in letzter Linie. Erstens stehen die Vorsitzenden der Veranlagungsbehörden so sehr inmitten des praktischen Lebens, daß sie daraus einen ungewöhnlichen Grad der Fähigkeit gewonnen haben, sich in fremde Verhältnisse schnell einzufühlen; mit ihrer Tätigkeit hängt auch zusammen, daß sie den Eigensinn und die geistige Überhebung, die man oft bei Leuten vom grünen Tisch findet, im allgemeinen nicht besitzen. Außerdem sind es in den Dingen, in denen man mit ihnen kämpfen muß, hauptsächlich die Vorstellungen des Gesetzes und des Oberverwaltungsgerichts, die sie verfechten müssen.

Da hier das Übel nicht in erster Linie liegt, würde ich eine Verbesserung der fachlichen Vorbildung unserer höheren Steuerbeamten für allein nicht ausreichend halten; wichtiger ist, daß das größere Sachverständnis bei denjenigen, die die Gesetze entwerfen und redigieren und bei den Mitgliedern der Obergerichte, soweit sie Bilanzurteile zu fällen haben, Platz greift. Wollte man sich darauf verlassen, bis die etwa verbesserte fachliche Ausbildung von selbst in den höheren Stellen des Steuerwesens sich geltend macht, so würde das viel zu lange dauern.

Es müßte also, wenn die von Buck verlangte Verbesserung der Beamtenorganisation wirklich eingeführt würde, nebenher noch etwas geschehen, was den Mißständen auch für den Augenblick abhilft.

Es muß gefordert werden, daß ganz besonders im preußischen Oberverwaltungsgericht diejenigen Senate, die mit Bilanzfragen zu tun haben, in irgend einer Art besser für diese ihre Rechtsprechung gerüstet sind. Das kann auf mehrerlei Weise geschehen: Man kann vielleicht unter den für das Oberverwaltungsgericht zuständigen Richtern so viel Persönlichkeiten, wie man braucht, finden, die Bilanzkenntnisse in genügendem Maße bereits besitzen. Oder man kann einer genügenden Anzahl solcher Personen die nötige Schulung nachträglich geben. Oder man kann die Zusammensetzung dieser Senate ändern und an Stelle von Juristen eine Anzahl Bilanzfachleute hineinsetzen, die mit den Juristen zusammen Recht sprechen. Als nicht angängig würde ich betrachten die vermehrte Heranziehung von Sachverständigen ohne eigentliche Stimme; das würde bei Urteilen, bei denen ein wesentlicher Teil der Entscheidung auf der Einsicht in das kaufmännische Rechnungswesen beruht, nur zu einer Farce führen. Entweder geht das Gericht auf das Urteil des Sachverständigen ein; in diesem Falle ist das Gericht nur noch nach der Form Gericht und gerät in eine unwürdige Stellung. Oder es folgt dem Sachverständigen nicht; in diesem

Falle sind die Folgen der Sachunkenntnis wieder da. Der Vergleich mit dem Zivilprozeß hinkt; in Steuerprozessen, die um die Bilanz sich drehen, steht die Bilanzfrage viel mehr im Mittelpunkt des Streites als es im Zivilprozeß der Fall zu sein pflegt.

Eine derartige Regelung in irgend einer wirksamen Art ist dringlich; unterbleibt sie, so wird man bald große Verdrießlichkeiten haben. Nicht nur benutzt das neue Kriegssteuergesetz wiederum die Bilanz als Maßstab; nicht nur greift die Besitzsteuer zwar nicht ausdrücklich, aber doch faktisch auf die Bilanzen zurück: die preußische Steuererhöhung und die vielen Einkommensverschiebungen lassen weit darüber hinaus eine ungeheure Steigerung des Veranlagungsgeschäfts erwarten. Wenn das Oberverwaltungsgericht in diese große Kampagne mit seinem bisherigen Steuersachverständnis und insbesondere mit seiner bisherigen, nicht einmal literarisch ordentlich durchgearbeiteten Auffassung vom Bilanzwert hineingehen will, so muß daraus viel Ärger und Schaden entstehen.

Man schätze diesen Ärger und diesen Schaden nicht gering. Ein Zensit, dem man Unrecht getan hat und auch ein solcher, der sich des Unrechts nur mit Mühe erwehrte, ist lange nicht ein so guter Zensit mehr als er vorher war; er ist geneigt, sich stille Reserven gegen das Unrecht zu schaffen. Auch die Mißachtung der Sachverständigkeit seitens der Veranlagten ist ein übles Ding.

Nachdem Herr Regierungsrat Buck die Frage der Vorbildung einmal angeschnitten hat, sei mir gestattet, dazu einen Beitrag zu liefern, der sich mir aus meiner privatwirtschaftlichen Lehrerfahrung aufdrängt.

Das Bedürfnis, Steuerbeamte im Bilanzwesen auszubilden, ist schon mehrfach erkannt worden und hat wohl an allen Handelshochschulen gelegentlich zu sog. „Kursen“ geführt. Dabei konnte man bemerken, daß die Steuerbehörden regelmäßig die Zeit, die zu einer wirklichen Belehrung erforderlich ist, weit unterschätzten. Nach meinen Erfahrungen muß man mindestens zwei Semester lang hauptberuflich und ausschließlich sich dem Studium dieser Dinge hingeben, ehe man in ihnen zu Hause ist. Man wolle dabei das „mindestens“ nicht übersehen oder für übertrieben halten.

So lange man Umfang und Schwierigkeit der Materie unterschätzt, möchte ich wünschen, daß man sich mit der Verbreitung von Bilanzkenntnissen nicht abgibt, denn der Halbgebildete ist immer gefährlicher als derjenige, der nichts weiß.

Sodann handelt es sich auf diesem Gebiete nicht nur um Kenntnisse, sondern um Einsicht und Schulung. Wer in Bilanzdingen nicht eine Schulung erfahren hat, bleibt ein Stümper; diese Überzeugung ist mir von Jahr zu Jahr fester geworden.

Wer das erkennt, daß in Bilanzdingen die Schulung entscheidet und nicht das Aneignen von Kenntnissen, muß aus dieser Erfahrung die Folgerungen ziehen. Die Schulung erfordert einen hohen Grad von Willigkeit und Empfänglichkeit des Schülers. Gereifte Erfahrung, höheres Lebensalter, anderweitige Inanspruchnahme sind im allgemeinen der passiven Schulung feind. Daher die geringen Ergebnisse der Schulung bei nichthauptberuflichen Studierenden. Sollen gute Ergebnisse der Schulung erzielt werden, so gehört sie in die Zeit des Studiums und nicht in die der Fortbildung.

Noch wichtiger ist etwas Anderes. Wer sich wirklich und ordentlich in diesen Dingen schulen will, darf nicht glauben, daß man die Bilanz aus dem Ganzen des kaufmännischen Rechnungswesens, und daß man das kaufmännische Rechnungswesen aus der Gesamtlehre des Rechnungswesens herausheben kann.

Hier komme ich zum Kardinalpunkte der ganzen Frage. Ich habe die Überzeugung gewonnen, daß die in den Gesetzen und in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts zutage tretenden Mißstände sehr gering wären, wenn sie lediglich die kaufmännische Bilanz beträfen. Dann wären sie in der Tat auf ungefähr die gleiche Stufe zu stellen z. B. mit Fragen, wieviel Schuhe man aus einer Haut und wieviel Brote man aus 100 kg Mehl herstellen kann. Aber die Wurzel der Mißstände liegt viel tiefer. *Es mangelt hier die Schulung im Gebrauch der gesamten hierher gehörenden Begriffe* wie: Ausgabe und Einnahmen, Kosten und Ertrag, Aufwand und Leistung, Vermögen, Kapital, Aktiva und Passiva, Abschreibungen und Rückstellungen, Rückstellungen und Fonds. Nicht einmal die eigentlich steuerrechtlichen Begriffe wie Einkommen und Ertrag, Einkommen und Vermögenszuwachs, Unkosten und Vermögenseinbuße verraten, trotz lebhaften Spiels mit diesen Begriffen, eine wirkliche Schulung in diesem Spiel.

Gewiß sind an den Universitäten Anfänge solcher Schulung vorhanden. Eine gediegene theoretische Nationalökonomie gibt schon Mancherlei; mit schon wesentlich geringerer Dankbarkeit erinnere ich mich der begrifflichen Schulung in der „Finanzwissenschaft". Das, was ich auf diesen Gebieten an Schulungseinflüssen empfangen habe, war für die Sache, um die es sich hier handelt, viel zu wenig.

Vielleicht übersieht man ein wenig deutlicher, was ich hier im Auge habe, wenn ich einige Erfahrungen mitteile, die mir bei der Ausbildung der jungen Kaufleute gekommen sind. Ich möchte aber einen Eindruck, den man vielleicht haben könnte, von vornherein als durchaus ungerechtfertigt zurückweisen. Ich bin ganz und gar nicht überzeugt, daß die wissen-

schaftliche Befruchtung der Theorien an den Handelshochschulen, weder im Allgemeinen noch im Besonderen, nennenswert gewesen sei; ich bin viel zu bedrückt von der Tatsache, daß wir an den Handelshochschulen die Wissenschaften so wenig fördern, als daß ich irgendwie Lust verspürte, anspruchsvoll zu sein.

Der junge Kaufmann, der nicht rezeptartig, sondern wissenschaftlich im kaufmännischen Rechnungswesen unterrichtet werden soll, muß vor allen Dingen geschult werden in theoretischen Gedankenübungen, die ihm erlauben, den praktisch an ihn herantretenden gedanklichen Ansprüchen mit Überlegenheit gegenüberzutreten; das eben ist dann die Überlegenheit des wissenschaftlich geschulten Menschen.

Diese theoretische Schulung im kaufmännischen Rechnungswesen wird am besten erreicht in den theoretischen Teilen der Lehre von der Selbstkostenberechnung und in der Lehre von der monatlichen Erfolgsrechnung.

In der Lehre von der Selbstkostenberechnung drängen sich die Probleme in solcher Fülle und Intensität auf, daß man entweder durch oder zurück muß. Die Beziehungen der fixen, proportionalen, progressiven und degressiven Kosten, die Auflösung der degressiven und progressiven, die Wirkung auf Betriebskosten und Erfolg, die induktive und deduktive Kostenberechnung: das sind, wie mir eine Reihe von Semestern gezeigt hat, Kapitel von großem Schulungswert.

Nicht in gleichem Grade, aber immerhin wirksam und für die Bilanz angepaßt, wird die theoretische Schulung erreicht durch die Erfolgsrechnung. Dazu ist zu bemerken, daß die jährliche Erfolgsrechnung unter etwas anderen Gesetzen steht als die kurzfristige; die letztere gibt den weit wirksameren Schulungsstoff. In der Berechnung des Jahreserfolges ist als Schulungsmittel unentbehrlich die Erkenntnis des Wertübergangs in seiner doppelten Natur des Ein- und Ausgangs, auf der die Doppik ruht; ferner die Kenntnis der Einnahme- und Ausgaberechnung und ihre Beziehungen zur Aufwand- und Leistungsrechnung oder Gewinn- und Verlustrechnung.

Mit diesem wenigen ist demjenigen, der nicht in dieser Sache steht, nicht verständlich zu machen, was solche Abschnitte bedeuten, welche Schwierigkeiten zu überwinden sind, um die in ihnen liegenden Werte wirksam zu machen. Ich will es aber andeutungsweise versuchen. Man findet an diesen anschließend einen Aufsatz „Steuereinkommen und Bilanzeinkommen“ sowie unter den „Mitteilungen“ eine kleine Arbeit „Theorie der Erfolgsbilanz“. In beiden Fällen handelt es sich um Schulungswerkzeuge, die ich weniger ihrer selbst willen aus dem Zusammenhang reiße und zum Abdruck bringe, als um diese Ausführungen zu unterstützen. Daß

es Schulungswerkzeuge sind, erkennt man namentlich aus der Untersuchung des Unterschiedes zwischen Steuereinkommen und Bilanzeinkommen. Einige der dort angeführten Fälle sind praktisch irrelevant. Für den praktischen Gebrauch ist die Zusammenstellung überhaupt nicht gut; für Schulungszwecke ist ein solcher Maßstab aber nicht anzulegen.

Eine solche theoretische Schulung ist auch für den wissenschaftlichen Steuerbeamten unerläßlich. Ich meine natürlich nicht diese Schulung, wie ich sie dem engeren Kreise meiner Hörer angedeihen lasse, sondern eine andere, angepaßtere, die teilweise enger sein darf, teilweise weiter sein muß.

Wollte man gegenüber diesen Forderungen der bessern Schulung der wissenschaftlichen Steuerbeamten in den Begriffen, die sie angehen, darauf verweisen, was schon jetzt in der Richtung dieser Schulung geschieht, so würde ich nur immer wieder auf die Früchte zeigen müssen.

Ich bin weit davon entfernt, die große Geistesarbeit nicht anzuerkennen, die in Gesetzen und Urteilen verkörpert vor uns liegt; ich sehe sehr wohl, daß hier eine Fülle von Gedankenarbeit geleistet wurde und habe mich schon über manche Feinheit gefreut. Ich bin auch überzeugt, daß hier noch manches liegt, was ich als Laie gar nicht mal erkenne, denn ich habe bereits beobachtet, daß ich bei weiterer Betrachtung etwas in diesen Dingen erkannte, was mir vorher verschlossen war. Aber die Behandlung der Begriffe Gewinn, Vermögen usw. ist trotzdem sträflich unwissenschaftlich in diesen Gesetzen und Urteilen, und ich fühle mich hier nicht als Laie, wenn ich sage, daß an dieser Stelle ein Mangel an Schulung die Ursache ist.

Steuereinkommen und Bilanzeinkommen.

Von E. Schmalenbach.

Das Steuereinkommen des preußischen Einkommensteuergesetzes besitzt eine strenge begriffliche Fassung nicht. Zwar macht § 6 des Eink.-St.-Ges. einen Anlauf zu begrifflicher Umgrenzung, indem es als charakteristisch für das Einkommen das Vorhandensein von Quellen ansehen will. Solche Quellen sollen sein: Kapital, Grundvermögen, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung, Rechte auf periodische Hebungen, sonstige Rechte auf Vorteile irgend welcher Art. Aber man braucht nur diese buntscheckige Tabelle und namentlich die letzte dieser Quellen ein wenig näher zu betrachten, um zu erkennen, daß diese Unterscheidung begrifflich wertlos ist. Nur unter Zusammenreihung von Einzelfällen und Einzelbestimmungen läßt sich ein Bild des Einkommens im Sinne des preußischen Steuerrechts gewinnen.

Während auf der einen Seite der Einkommensbegriff des Steuergesetzes zwar ein komplizierter, aber doch ein einheitlicher ist, haben wir es beim bilanzmäßigen Einkommen mit einem uneinheitlichen Begriff zu tun. Die in der kaufmännischen Praxis vorkommenden Bilanzen sind ungemein ungleich. Selbst wenn diese Bilanzen alle den handelsrechtlichen Vorschriften entsprächen, bliebe die Ungleichheit bestehen. Es ist nicht so, wie das preußische Oberverwaltungsgericht glaubt, daß das Handelsrecht eine bestimmte Bilanz mit bestimmten Bewertungsgrundsätzen vorschreibe; vielmehr sind sehr verschiedene Bilanzen mit sehr verschiedenen Bewertungsgrundsätzen und Zwecken innerhalb der handelsrechtlichen Vorschriften möglich.

Wenn man zwei Begriffe vergleichen will, von denen der eine schwer erfaßbar, der andere uneinheitlich ist, so ergibt die Gesamtheit der Unterschiede leicht ein unübersichtliches Bild. Es dürfte dem Vergleich zugutekommen, wenn wir die beiden Einkommensbegriffe nicht unmittelbar, sondern mittelbar unter Benutzung eines Maßstabs vergleichen. Dieser Maßstab oder die Vergleichsmitte soll eine bilanzmäßige Erfolgsrechnung in Reinkultur oder das Ideal einer bilanzmäßigen Erfolgsrechnung sein. Zwar steht auch der handelswissenschaftliche Erfolgsbegriff nicht völlig fest und allgemeingültig da; aber ich denke, daß er uns dennoch für unseren Vergleich gute Dienste leisten kann. Dieses Ideal eines Einkommensbegriffs wird zu vergleichen sein einerseits mit dem Steuereinkommen und andererseits mit dem bilanzmäßigen Einkommen, wie es auf Grund der Bilanzen der kaufmännischen Praxis ermittelt zu werden pflegt unter Berücksichtigung der hauptsächlichen Variationen.

In der Natur dieser kleinen Arbeit liegt es, daß die festgestellten Unterscheidungen nur geringe Rücksicht nehmen auf unmittelbare Verwertbarkeit; für die Erkenntnis der Begriffe kann ein praktisch unverwertbarer Unterschied wichtiger sein als ein praktisch bedeutungsvoller.

Es bedarf fernerhin noch der Vorbemerkung, daß das Wort Ertrag, das in der Steuerlehre in bestimmtem Sinn, nämlich in Beziehung auf das Objekt gebraucht wird, diese Begriffsbeschränkung im Sinne der kaufmännischen Erfolgsrechnung nicht kennt aus Gründen, die vielleicht bei anderer Gelegenheit einmal erörtert werden können.

In der auf S. 334 u. 335 gebrachten Zusammenstellung sind die Unterschiede in einer Form zur Darstellung gebracht, die in der Gliederung den Einkommenselementen, wie sie in einem Gewinn- und Verlustkonto zutage treten, folgt. Eine solche Gliederung läßt die Unterschiede von bilanzmäßigem und steuerrechtlichem Einkommen namentlich in ihrer Wirkung hervortreten, hat aber den Nachteil, daß wir uns genötigt sehen, die der

Verrechnung zugrunde liegende Sache an mehr als einer Stelle zu betrachten.

A I. Dem buchmäßigen Aufwand zuzuziehen wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Der Aufwand des vergangenen Jahres kann buchmäßig zu niedrig sein, weil andere Jahre entsprechend zu hoch belastet waren oder werden sollen.

a) Abschreibungen, die nötig sind, aber nicht gemacht werden, entweder

α) weil früher zu viel abgeschrieben wurde,

β) weil die Abschreibung auf spätere Jahre verschoben wird.

α) Wer früher zu viel abgeschrieben hat, kommt damit auf zu niedrige Buchwerte und schließlich auf 0 Mark (praktisch bleibt man häufig beim „Erinnerungswert" von 1 Mark stehen). Will er nicht einen Passivwert bekommen, kann er nun bilanzmäßig nicht weiter abschreiben. Trotzdem ist es aber für eine richtige Erfolgsrechnung unwesentlich, ob man früher viel abgeschrieben hat oder nicht; das letzte Jahr muß trotzdem den ihm zukommenden Kostenanteil tragen.

Auch in den obergerichtlichen Entscheidungen ist diese Auffassung grundsätzlich anerkannt. Hat die Steuerbehörde Abschreibungen eines Jahres als zu hoch beanstandet und die Mehrabschreibung dem Gewinn zugesetzt, so ist es nicht notwendig, entsprechend den Jahresabschluß zu ändern; man kann die Abschreibung in der aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung und die entsprechend geringeren Anlagewerte in der Bilanz stehen lassen. Trotzdem kann man aber im nächsten Jahre zum Zwecke der Steuererklärung von den Anlagewerten ausgehen, die entstanden wären, wenn man nur die von der Veranlagungsbehörde anerkannten Abschreibungen eingesetzt hätte.

β) Wer nötige Abschreibungen auf spätere Jahre verschiebt, macht zwar eine falsche Bilanz. Aber auch in diesem Falle ist es nicht Sache der Veranlagungsbehörde, auf richtige Bilanz zu dringen. Tatsächlich kommen solche falsche Bilanzen, bei denen nötige Abschreibungen auf Zeiten besserer Erträgnisse verschoben werden, häufig vor. Der Veranlagte kann die Falschheit bzw. Ungesetzlichkeit seiner eigenen Bilanz geltend machen. Daß er es in den meisten Fällen wohlweislich unterläßt, daß er ferner durch eine Geltendmachung sich gewisser Vergünstigungen des § 9 Ziffer 3 und des § 13 beraubt, ist eine besondere Frage.

b) Den zu geringen Abschreibungen gleichzuachten sind ungenügende Rückstellungen. Es ist hierbei nicht an die Rückstellung von Gewinnteilen, sondern an die Rückstellung zu Lasten der Unkostenkonten gedacht; aus ersteren entstehen Kapitalkonten, aus letzteren den Schulden



Dem buchmäßigen Aufwand zu-, dem Einkommen abzuziehende Beträge.

A. Dem buchmäßigen Aufwand zuzuziehen.

I. wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Aufwand wirklich im vergangenen Jahre, bilanzmäßig in andern Jahren.
2. Aufwand, zu Lasten von Kapitalkonten und von solchen Rückstellungen, die niemals als Aufwand gebucht waren.
3. Geschäftsaufwand, nicht in der Geschäftsbuchführung verbucht.

II. wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

1. Die in § 8 des Eink.-St.-Ges. genannten Kosten.
   a) Quellengruppen-Abzüge.
   b) Gesamteinkommens-Abzüge.
2. Nicht als Abschreibungsaktiva anerkannte Anlagewerte.
3. Ungeteilte Geschäfts- und Privatunkosten.

III. Aufwand, der zu D gehört.

B. Dem buchmäßig. Einkommen oder dem Rohgewinn abzuziehen.

I. wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Ertrag wirkl. in andern Jahren, buchmäßig im vergangenen Jahre.
2. Eingehende über Gewinn- und Verlustkonto gebuchte Kapital- und Darlehnszahlungen und ähnliche Buchgewinne.

II. wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbärem Einkommen.

1. Außerordentliche Einnahmen.
2. Ordentliche, aber steuerfreie Einnahmen.
3. Nach Schätzung zu versteuerndes Einkommen.
4. Nicht dem Steuerpflichtigen zufließendes Einkommen.
5. Einkommen, nicht aus Handel und Gewerbe.

---

vergleichbare, echt passive Gefahrenkonten. Es ist eine mehrfach, auch im Handelsrecht unbeachtet gebliebene Erscheinung, daß eine Bilanz, die vorhandene Verlustgefahren durch ein der Verlustwahrscheinlichkeit entsprechendes Passivum nicht in Ansatz bringt, eine falsche Bilanz ist. Eine richtige Erfolgsrechnung muß die einzelnen Jahre an der Bildung des Gefahrenpassivums teilnehmen lassen nach Maßgabe der in ihnen wirksamen Verursachungsmomente. Die meisten Bilanzen der Praxis würden in dieser Hinsicht der Korrektur bedürfen, wenn man sie zu wirklichen, genauen Erfolgsbilanzen machen wollte.

Bei dieser Frage der Rückstellungen ist auf folgenden besonderen Fall hinzuweisen:

Dem buchmäßigen Aufwand ab-, dem Einkommen zuzuziehende Beträge.

C. Dem buchmäßigen Aufwand abzuziehen.

I. wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Aufwand wirklich in andern Jahren, buchmäßig im vergangenen Jahre.
2. Privataufwand, als Geschäftsaufwand verbucht.
3. Ausgehende, über Gewinn- und Verlustkonto gebuchte Kapital- und Darlehnszahlungen und ähnliche Buchungen.

II. wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

1. Kosten gemäß § 8 des Eink.-St.-Ges.
2. Bilanzrechtlich notwendige, steuerrechtlich unzulässige Abschreibungen.
3. Vermögensverluste im Sinne des Steuerrechts.
4. Nicht-Werbekosten.
5. Privataufwand im Sinne des Steuerrechts.

III. Aufwand für Einkünfte, die zu B gehören.

D. Dem buchmäßigen Einkommen oder dem Rohgewinn zuzuziehen.

I. wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Ertrag wirklich im vergangenen Jahre, buchmäßig in andern Jahren.
2. Ertrag, nicht in der Geschäftsbuchführung verbucht.

II. wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

1. Das geschätzte Einkommen aus neuen Quellen.
2. Wegen Unterschiedes im Einkommensbegriff.

Es gehört zu den Verfahrensregeln der Erfolgsrechnung, daß sie Kosten mit Zufallsnatur, die mit dem jeweiligen Charakter der Betriebsbeschäftigung nicht innerlich zusammenhängen (insbesondere größere Debitorenverluste), nicht dem Jahre allein belastet, in dem sie entstehen, sondern sie auf mehrere Jahre verteilt. Von den beiden Mitteln der Kostenverteilung (Abschreibung für Nachverteilung, Rückstellung für Vorverteilung) benutzt sie hierbei ausschließlich die Rückstellung und Passivierung, obwohl rein logisch je nach Lage des Falls auch die Abschreibung und Aktivierung in Betracht zu ziehen wäre. Die diesen Verfahren zugrunde liegende Auffassung beruht darin, daß, wenn man Zufallsschäden nicht zeitlich aufteilt, die Vergleichbarkeit der Jahresergebnisse gestört wird; es handelt sich

um Zufallsschäden, die nicht zahlreich genug sind, als daß sie nach dem Gesetz der großen Zahl sich gleichmäßig verteilen könnten, bei denen vielmehr immer nur einzelne Jahre betroffen werden, obwohl die verursachenden Momente in den davon nicht betroffenen Jahren genau so wirksam sind wie in den davon betroffenen Jahren. Beispielsweise liegt die Ursache eines Debitorenverlustes in der Kreditgewährung; führt die Kreditgewährung 1915 zu keinem, dagegen 1916 zu großem Schaden, so würde es im Sinne der Erfolgsrechnung unrichtig erscheinen, *nur das* Jahr 1916 den Schaden tragen zu lassen.

Insofern die kaufmännische Erfolgsrechnung derartige Ausgleiche schafft, ist sie selbstverständlich nicht als unrichtig zu bezeichnen. Nun aber geschieht ein solcher zeitlicher Ausgleich oft ersichtlich ungenau, oft mit Bewußtsein ungenau. Häufig genug wird, wie so vieles andere, auch dieses Mittel der Erfolgsrechnung in den Dienst der beliebten Bilanzfärberei gestellt. Insoweit ist dann die Erfolgsrechnung falsch.

c) Ähnlich wie durch Abschreibungen kann eine zeitliche Verschiebung der Aufwandrechnung herbeigeführt werden durch *falsche Behandlung transitorischer Posten*, etwa durch Nichtverbuchung eines transitorischen Diskonts auf Wechseln, von Kursverlusten auf Devisen u. dgl.

2. Wenn ein Aufwand des letztvergangenen Jahres zu Lasten eines Rückstellungskontos gebucht wurde, das in früheren Jahren zu Lasten des Unkostenkontos oder dgl. gebildet wurde, so kann eine Jahresverschiebung vorliegen.

Anders dagegen ist es, wenn ein Aufwand gebucht wird zu Lasten eines solchen Rückstellungskontos, das auf andere Art entstanden ist.

a) Beispielweise können Rückstellungen entstehen aus Sanierungsgewinnen, Fusionsgewinnen u. dgl., also nicht aus Gewinnen, sondern aus Kapitalteilen. Wird hieraus etwa ein Spezialreservefonds gebildet und zu Lasten desselben bei Gelegenheit ein Verlust oder eine Aufwendung (im Sinne der Erfolgsrechnung) gedeckt, so wird um so Vieles die Erfolgsrechnung falsch. Diesem Falle gleichzuachten ist derjenige, daß Geschäftsverluste fälschlich zu Lasten des gewöhnlichen Kapitalkontos gebucht werden.

b) Auch durch Rückstellung von Gewinnteilen kann ein solcher Fall entstehen. Beispielsweise findet man bei Brauereien häufig ein Verfahren nach folgender Art:

Gewinn		M 65 000.—
Verteilung: Tantieme	M 12 000.—	
Dividenden	„ 40 000.—	
Rückstellung für Delkrederekonto	„ 10 000.—	
Gewinnvortrag	„ 3 000.—	



Ist in diesem Falle der Gewinn von ℳ 65 000.— als Einkommen versteuert, so ist auch die Rückstellung für das Delkrederekonto versteuert. Tritt ein Debitorenverlust ein und wird dieser zu Lasten des Delkrederekontos verbucht, so muß der Verlust zwecks Steuererklärung den verbuchten Unkosten zugezogen werden, wenn nicht der Besteuerung eine falsche Erfolgsrechnung zugrunde gelegt werden soll.

3. Daß Geschäftsaufwand des vergangenen Jahres nicht in der Geschäftsbuchführung verbucht wird, kommt häufig vor bei Einzelkaufleuten, z. B. durch Verrechnung von Reisespesen und anderen mit dem Privatverbrauch sich mischenden Geschäftskosten, die als Geschäftskosten nicht verbucht sind.

Alle die unter A I genannten nicht bilanzmäßigen Geschäftsaufwendungen muß der Veranlagte, sofern er sie behauptet und er seine Bilanz dadurch als nicht maßgebend hinstellt, beweisen. In einer solchen Behauptung liegt nicht ohne weiteres die Erklärung, daß die Bilanz ungesetzlich sei; das ist wieder eine besondere, von Fall zu Fall zu bestimmende Frage. Wer z. B. nicht genug abschreiben kann, weil die Anlagewerte schon zu niedrig zu Buch stehen, schreibt zwar zu wenig ab, aber die Bilanz ist nicht deshalb ungesetzlich.

A II. Dem buchmäßigen Aufwand zuzuziehen wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

1. Die in § 8 des Eink.-St.-Ges. genannten, hier zu berücksichtigenden Abzüge, die steuerrechtlich als Unkosten, bilanzmäßig nicht als Unkosten behandelt werden, teilt § 8 des Gesetzes in zwei Gruppen:

a) Abzüge, die bei den vier einzelnen Quellengruppen (wobei Gruppe 4 der philosophischen Fakultät einer Universität gleicht) abzuziehen sind und

b) Abzüge, die auf das Gesamteinkommen in Abzug zu bringen sind.

Die Wirkung dieser Unterscheidung ist, daß man die Abzüge unter a) dem buchmäßigen Aufwand zusetzen darf. Die Abzüge unter b) dagegen bleiben bei der Aufwandkorrektur zunächst unberücksichtigt und finden erst als Abzüge vom Gesamteinkommen ihre Verrechnung.

Als solche steuerlich als Unkosten, bilanzmäßig nicht als Unkosten (Aufwendungen) zu behandelnde Posten gelten die Gegenstände, die genannt sind in § 8 des Eink.-St.-Ges. unter I, Ziffer 1 (unter Umständen) und unter II, Ziffer 3 (unter Umständen), 4 und 5.

2. Zu den in § 8 des Eink.-St.-Ges. ausdrücklich genannten Posten können auf Grund obergerichtlicher Entscheidung noch andere Posten als steuerrechtliche, dagegen nicht bilanzmäßige Abzüge kommen.

Sofern eine Buchführung als eine auf Grund von § 13 des Eink.-St.-Ges. anzuerkennende behandelt wird, erscheinen nach den Grundsätzen

des Oberverwaltungsgerichts z. B. als abzugsfähig die Provisionen und sonstigen Kosten und Kapitalnachlässe bei Hypotheken. Für eine richtige Erfolgsrechnung dagegen sind diese Kosten sinngemäß auf die Beleihungsdauer zu verteilen; geschieht das, so ist nach steuerlicher Auffassung die Unkostenseite zu niedrig. Andererseits würde eine spätere Abschreibung darauf bilanzmäßig notwendig, nach Steuerauffassung unzulässig sein. Wenn wir diejenigen Anlagewerte, die man mit Hilfe der Abschreibung erfolgsrechnerisch auf die Jahre verteilt, als „Abschreibungsaktiva" bezeichnet, so handelt es sich hier um solche Abschreibungsaktiva, die nach Steuerauffassung nicht als solche anerkannt werden.

3. Ein weiterer Unterschied zwischen steuerlichem und bilanzmäßigem Einkommensbegriff besteht bei Aufwendungen gemischter Art, die teilweise geschäftliche, teilweise private sind, z. B. bei den Kosten eines Gespanns. In diesem Falle wollen die Steuerbehörden untersucht wissen, welchen Charakter die Aufwendung vorwiegend hat; darnach soll dann die Aufwendung ungeteilt behandelt werden. Nach den Grundsätzen der Erfolgsrechnung dagegen muß eine Aufteilung stattfinden. So kann es kommen, daß buchmäßig aufgeteilte Ausgaben mit Rücksicht auf ihren überwiegenden Charakter als Geschäftsaufwendungen mit ihrem Anteil dem buchmäßigen Aufwand zuzuzählen sind.

A III. Aufwand, der zu D gehört, ist sinngemäß dem Buchaufwand zuzurechnen, da auch das daraus erzielte Einkommen steuerpflichtig ist. Gesetzt z. B., es habe jemand im vergangenen Jahre ein Konsortialgeschäft nicht zur Abwicklung gebracht, obwohl es wirklich erledigt ist und nur noch einige Kostenrechnungen ausstehen. Rechnet er den Konsortialgewinn zu, so ist es angemessen, den Gewinn entweder um die noch ausstehenden Kosten zu kürzen oder die Kosten dem buchmäßigen Aufwand zuzurechnen.

B I. Dem buchmäßigen Einkommen oder dem Rohgewinn abzuziehen wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Im vergangenen Jahre gebuchte, aber nicht in ihm wirklich erzielte Erträge kommen sehr häufig vor bei verschleierten Bilanzen. Soweit die Unkosten falsch dargestellt sind, gehören sie zu A I. Falsche Rohgewinne entstehen häufig durch willkürliche Erhöhung von Aktivwerten, z. B. durch Hinaufsetzen von Anlagen auf ihren sog. Taxwert, übermäßige Vorratsbewertung, zu hohe und verfrühte Einsetzung von Debitoren u. dgl. Zur Absetzung vom Gewinn würde erforderlich sein, daß der Zensit seine Bilanz als falsch hinstellt und die Tatsache, daß die Bilanz übersetzt ist, nachweist; bei verschleierten Bilanzen ist das ein nicht wahrscheinlicher Fall.

Näher liegt praktisch die Möglichkeit, daß ein Zensit den ausgewiesenen

Rohgewinn als zu hoch nachweist auf Grund zu niedriger Vorratsbewertung am Anfang des Jahres oder, auf Grund von nicht transitorisch verbuchten Zinsen, Mieten u. dgl. Sind z. B. Mieten pränumerando eingenommen für eine Zeit, die in das nächste Geschäftsjahr fällt, und sind diese Mieten nicht transitorisch verbucht, so liegt falsche Erfolgsrechnung vor. Das gibt dann zwar auch eine falsche Bilanz; aber man kann eine solche Bilanz keineswegs als eine gefälschte oder auch nur verschleierte bezeichnen.

2. Kapital- und Darlehnsbuchungen erscheinen beim Eingang solcher Zahlungen im Haben des Gewinn- und Verlustkontos in folgenden Fällen:

a) Kapital wird vom Unternehmer oder von Gesellschaftern des Unternehmens eingelegt ohne Passivierung.

b) Beteiligungen, die das Unternehmen genommen hatte, waren bei der Hingabe der Beträge nicht aktiviert worden und werden zurückgezahlt.

c) Beteiligungen, die das Unternehmen genommen hatte, waren zwar bei der Hingabe der Beträge aktiviert, aber sie werden beim Empfang der Rückzahlung nicht zum Verschwinden gebracht. Dieser Fall dürfte praktisch nicht vorkommen; lediglich zur logischen Ergänzung der übrigen Fälle soll er hier Platz finden.

Ferner außerhalb eines Zahlungsvorgangs:

d) Nicht aktivierte Beteiligungen werden aktiviert, ohne daß eine Zahlung geschieht.

e) Passiviertes Kapital wird ohne Zahlung oder sonstige Leistung zum Verschwinden gebracht.

Diese fünf Möglichkeiten wiederholen sich in entsprechender Weise, wenn es sich nicht um Kapital im Sinne von Unternehmerkapital oder Unternehmeranteile, sondern um aktive oder passive Darlehen handelt.

Namentlich im Falle d ist nicht immer ohne weiteres anzunehmen, daß ein äußerlich als Ertrag gebuchter Posten als unechter Gewinn anzusprechen sei; eine Prüfung des Sachverhalts ist nötig. Ebenso kann es vorkommen, daß auf solche Weise entstandene Gewinne auch steuerrechtlich Gewinne sind.

Nicht hierher gehören die zahlreichen Beispiele, die auf diesem Gebiete Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und die sonstigen Gesellschaften des § 1, Ziffer 4 und 5 des Eink.-St.-Ges. beisteuern könnten; nach den §§ 15 und 16 berechnen diese Gesellschaften den steuerpflichtigen Betrag, indem sie nicht vom Einkommen, sondern von der Dividende ausgehen.

Hierzu einige Beispiele:

Zu a). Eine Bohrgesellschaft in der gesetzlichen Form der Kommanditgesellschaft gibt Genußscheine aus ohne Passivierung. Oder eine solche



Gesellschaft hat eigene Anteile, die sie zugunsten des Gewinn- und Verlustkontos veräußert. Ein verwandtes Beispiel liegt vor bei Empfang von Darlehen à fonds perdu, wie sie vorkommen im Verkehr zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern, Mutter- und Tochtergesellschaft, ferner zwischen Verwandten und bei sonstigen, vorwiegend peinlichen, Situationen. Voraussetzung ist überall, daß der Empfänger das Darlehen nicht passiviert.

Zu b). Ein Kaufmann hat von den Genußscheinen einer Aktiengesellschaft als deren Aktionär einige übernommen und im Hinblick auf die unsichere Lage der Gesellschaft nicht aktiviert. Nach einigen Jahren werden diese Genußscheine zurückgezahlt.

Zu d). Variation zu b. Die Genußscheine der Aktiengesellschaft, die der Kaufmann übernommen hat, werden zwar nicht zurückgezahlt, aber im Laufe der Zeit ist die ehedem unwahrscheinliche Rückzahlung wahrscheinlich geworden. Der Kaufmann aktiviert nunmehr die Genußscheine.

Zu e). Ein Kaufmann errechnet sich Gewinne zu Lasten von Kapitalkonten, z. B. durch Auflösung von Reservekonten.

B II. Dem buchmäßigen Einkommen oder dem Rohgewinn abzuziehen wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

Das Eink.-St.-Ges. läßt einige Einkommensteile steuerfrei in verschiedener Art:

Entweder sind die steuerfreien Einkommensteile schon bei der Feststellung des Einkommens nicht zu berücksichtigen; diese Einkommensteile sind noch zu besprechen. Oder aber die Einkommensteile werden zwar bei der Feststellung des Einkommens mit aufgeführt und mit veranlagt, aber die Steuer wird davon nicht erhoben. Die Befreiungen dieser Art sind genannt in den §§ 70 und 71 des Eink.-St.-Ges.; sie kommen hier nicht in Betracht, da sie bei der Einkommensfeststellung nicht ausscheiden. Zu den Einkommensteilen letzterer Art gehört das Einkommen aus Gesellschaften m. b. H.

1. Nach § 7 des Eink.-St.-Ges. sind außerordentliche Einnahmen mit gewissen Beschränkungen abzuziehen; sie werden nicht als Einkommen, sondern als Vermögenszuwachs angesehen. Ein Teil dieser Posten, wie Erbschaften, ist auch aus der bilanzmäßigen Erfolgsrechnung der Regel nach ausgeschieden. Ein Teil aber, wie Schenkungen, Gewinn aus Grundstücksverkäufen, die nicht zu Spekulationszwecken unternommen wurden (soll heißen: Verkäufen von nicht zu Spekulationszwecken erworbenen Grundstücken), gehört nach den Grundsätzen der Erfolgsrechnung in diese hinein und ist alsdann vom Gewinn abzusetzen.

Zu den nicht steuerpflichtigen Einnahmen, die im Sinne der Erfolgsrechnung Erfolg, im Sinne des Steuereinkommens dagegen nicht Einkommen, sondern Vermögenszuwachs sind, gehören außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Einnahmen auch die Gewinne aus Bezugsrechten, Einnahmen aus Fund, Wette, Spiel u. dgl.

Der außerordentliche Charakter derartiger Erträge wird leicht übersehen, wenn sie sich in der äußeren Form ordentlicher Einnahmen vollziehen. Zu einer Erbschaft gehören z. B. häufig fortlaufende Lizenzeinnahmen des Erblassers u. dgl.; es handelt sich auch hier um nicht steuerpflichtige Einnahmen.

2. a) Auch ordentliche Erträge sind nach den §§ 4 und 5 des Eink.-St.-Ges. teilweise steuerfrei und sind, soweit sie im Sinne der Erfolgsrechnung als Erträge gelten, vom buchmäßigen Einkommen abzusetzen.

b) Außerdem sind nach § 2 Zensiten vorhanden, die nur aus bestimmten Einkommensteilen steuerpflichtig sind und die daher, falls sie diese auf Grund von Bilanzen berechnen, alle anderen Einkommensteile ausscheiden dürfen.

c) Nach § 9 des Eink.-St.-Ges. ist wesentlich für die Steuerpflicht physischer Personen der Bestand der Quellen bei Beginn der Steuerperiode. Ist eine Quelle nicht mehr vorhanden, so fällt das Einkommen als steuerfrei aus. Für die Handhabung ist wesentlich, daß als eine „Quelle“ nicht eine Quellengruppe im Sinne des § 6 betrachtet wird; eine Quellengruppe kann eine Mehrzahl von Quellen umfassen. Beispielsweise ist Einkommen aus Grundbesitz die Quellengruppe 2 des § 6; einzelne Quelle jedoch ist z. B. bei Miethäusern jedes einzelne Haus. Gegen diese Auffassung spricht allerdings der Wortlaut des § 8, wo von den „im § 6 bezeichneten Einkommensquellen“ die Rede ist.

3. Ebenfalls auf Grund des § 9 des Eink.-St.-Ges. tritt an die Stelle des wirklich erzielten das zu schätzende Einkommen, wenn ein Jahresergebnis nicht vorliegt. Es ist mithin das wirkliche Einkommen aus den neuen, nicht ein volles Jahr fließenden Quellen vom buchmäßigen Einkommen abzuziehen.

4. a) Kinder mit eigenem Einkommen und dauernd vom Ehemann getrennt lebende Ehefrauen (§ 10) sind selbständig steuerpflichtig. Sie können aber wirtschaftlich so verbunden sein, daß sie gemeinsam ein Subjekt der Wirtschaftsrechnung sind, ohne daß deshalb die wirtschaftlichen Merkmale der Gesellschaft aufzutreten brauchen. In diesen Fällen sind die buchmäßigen Einkommen natürlich zu teilen.

b) Nach § 335 H. G. B. ist die Einlage des stillen Gesellschafters so zu leisten, daß sie in das Vermögen des Inhabers des Handelsgeschäfts

übergeht. Infolgedessen ist auch der ungeteilte Gewinn einschließlich des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters formalrechtlich Gewinn des Geschäftsinhabers allein. Sachlich dagegen fließt diesem nicht der ganze Gewinn zu. In der Praxis geschieht das in den Gewinn- und Verlustrechnungen gewöhnlich so, daß der Anteil des stillen Gesellschafters als Unkostenbestandteil, etwa wie Zinsen, verbucht wird. Geschieht es aber nicht, so ist der Anteil des stillen Gesellschafters abzurechnen.

5. In der Buchführung von Einzelkaufleuten, offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden sehr oft Erträge nachgewiesen, die nicht solche aus Handel und Gewerbe sind. Es kann sich hier um Einkünfte z. B. aus nicht dem Betriebe dienenden Grundstücken, außerhalb des Betriebszwecks ausgeliehenen Kapitalien und Spekulationsgeschäften handeln. Diese Einkommen sind als Einkommen besonderer Quellen nach den für diese Einkommen geltenden Vorschriften anzusetzen. Sie sind sonach von bilanzmäßigen Einkommen abzusetzen.

Bewilligt eine offene Handelsgesellschaft ihren Gesellschaftern Gehälter und bucht sie nicht als solche, so sind auch sie den Unkosten abzusetzen; die Gesellschafter müssen in diesem Falle die Gehälter als Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung versteuern.

C I. Dem buchmäßigen Aufwand abzuziehen wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Zu hoch berechneter Aufwand. Ebenso wie zu niedrig angesetzter Aufwand in den Bilanzen der Praxis vorkommen kann, so kann in fast allen Erfolgskonten zu hoch berechneter Aufwand stecken, der teilweise die Unkostenseite zu hoch, teilweise die Ertragsseite zu niedrig erscheinen läßt.

Die Unkostenseite erscheint zu hoch z. B. durch:

a) angebliche Unkosten, die eigentlich Anlagezugänge sind,

b) angebliche Unkosten, die transitorisch auf andere Jahre zu verrechnen waren,

c) zu hohe Abschreibungen auf Anlagen,

d) zu hohe Absetzungen auf Debitoren, Wechselbestände u. dgl.,

e) zu hohe Rückstellungen.

2. Ausgaben, die als Geschäftsausgaben verbucht werden, obwohl sie Privatausgaben sind, kommen häufig vor in folgender Art:

a) Entnahmen von Geschäftswaren, namentlich in Detailgeschäften für Lebensmittel und Textilwaren,

b) Barauslagen des Geschäfts für den Privathaushalt, wie Zahlungen für Wasser, Licht, Heizung, Reinigung, Reparaturen, Steuern,

c) Betriebsleistungen des Geschäfts für den Privathaushalt, wie Reparaturen, gärtnerische und ähnliche Arbeiten, Gespannleistungen usw.,

d) Prozeßkosten für Privatprozesse, wie z. B. gegen Lieferanten der Hausmöbel.

3. Kapital- und Darlehnsbuchungen erscheinen fälschlich als Aufwand in folgenden Fällen:

a) Kapital war von Unternehmern oder eigenen Gesellschaftern eingelegt ohne Passivierung; dieses Kapital wird zurückgezahlt,

b) Kapital war zwar passiviert; bei der Rückzahlung findet aber nicht Ausgleichung des Passivums statt,

c) das Unternehmen nimmt Beteiligungen ohne sie zu aktivieren,

d) nicht passiviertes Kapital wird passiviert, ohne daß eine Zahlung geschieht.

Diese Möglichkeiten treten entsprechend bei Darlehnsbuchungen ein

Beispiele der hierher gehörenden Art sind unter B I 2 gebracht worden; sie sind hier in umgekehrtem Sinne zu denken.

Die Buchung solcher Geschäfte kann auch in der Weise geschehen, daß man den Gewinn zwar erst richtig rechnet, dann zu Lasten desselben die Tilgung vornimmt. In diesem Falle ist natürlich der solchergestalt in den „Gewinn" eingerechnete Tilgungsbetrag nicht nochmals zuzuschlagen.

C II. Dem buchmäßigen Aufwand abzuziehen wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbarem Einkommen.

Ich habe versucht, die im Gesetz und in den obergerichtlichen Urteilen zutage tretende besondere Auffassung über den Unkostenbegriff zu erfassen und die Unterscheidungen gegenüber dem Unkostenbegriff der Erfolgsrechnung zu bestimmen. Das ist nicht ganz gelungen. Beispielsweise ist eine Ausgabe, die Reparatur (im engsten Sinne) und zugleich eine Verbesserung der Anlage auf längere Zeit umfaßt, nach den Regeln der Erfolgsrechnung aufzuteilen; teilweise ist sie als Unkosten, teilweise als Anlagezugang zu verbuchen. Inwiefern eine solche Teilung nach dem Eink.-St.-Ges., wie das Oberverwaltungsgericht will, nicht zulässig sein soll, erkenne ich nicht. Auch sonst sind in den Entscheidungen die Gründe für die Nichtzulässigkeit von Unkosten nicht ganz klar; besonders häufig stört die oft vorkommende Häufung der Gründe, die bei strengerer begrifflicher Scheidung nicht möglich sein sollte.

1. Wenn man feststellen will, welcher buchmäßige Aufwand auszuscheiden ist, um das steuerrechtliche Einkommen zu erhalten, muß man der Sprache des Gesetzgebers entgegenkommendes Verständnis leihen. Wenn der Gesetzgeber des Eink.-St.-Ges. sagen will, daß man nicht mehr

als 100 % der staatlich veranlagten Gewerbesteuer als Unkosten rechnen darf, so sagt er nicht dieses, sondern er drückt das so aus: „Als (vom Roheinkommen abziehbare) Werbungskosten gelten auch: 100 % der Gewerbesteuer“. Wenn der Gesetzgeber sagen will, daß die Einkommensteuer nicht abzuziehen ist, so sagt er nicht dieses; sondern er sagt: „Die Gewerbesteuer ist abzuziehen“. Wenn er sagen will, daß Spekulationseinkommen bei Grundstücksverkäufen als Einkommen anzusetzen ist, so sagt er: „Nicht zu Spekulationszwecken unternommener Verkauf ist steuerfrei“. Wenn er sagen will, daß unregelmäßige, d. h. außerordentliche Abschreibungen nicht statthaft sein sollen, so sagt er: „Regelmäßige Abschreibungen sind statthaft“, obwohl (vgl. § 13) das schon nach dem Vorhergegangenen selbstverständlich war.

Gut ist diese Ausdrucksweise nicht, denn sie ist falsch. Beispielsweise würden ohne nähere Darlegungen die gesamten Gewerbesteuern als Werbungskosten anzusehen sein; wenn nun das Gesetz sagt: „Als Werbungskosten gelten auch Gewerbesteuern bis 100 %“, so ist damit nicht zum Ausdruck gebracht, daß Gewerbesteuern über 100 % nicht Werbungskosten sind. Wenn man dem Gesetz nicht das nötige Entgegenkommen zeigen wollte, so könnte man es so interpretieren:

Die Gewerbesteuern bis 100 % sind ausdrücklich benannte, Gewerbesteuern über 100 % sind nicht ausdrücklich benannte Werbungskosten.

Selbstverständlich wird man nicht eine solche sophistische Auslegung ernsthaft versuchen; aber man muß doch fragen, warum der Gesetzgeber nicht eine richtigere Sprache spricht. Man begreift ja, daß er lieber steuerfreie als steuerpflichtige Dinge aufzählt. Aber wenn der vom Gesetz Betroffene bei näherem Zusehen findet, daß die Steuerfreiheit eine verschleierte Steuerpflicht bedeutet, ist ihm eine solche Sprache alles andere eher als angenehm.

Wenn wir so viel guten Willen zeigen, wie das Gesetz ihn nötig hat, so scheiden nach § 8 als Werbungskosten aus:

a) Die in § 8, I, 3 nicht erwähnten Steuern,

b) die nicht regelmäßigen Absetzungen für Anlageabnützung,

c) die zwar regelmäßigen, aber nicht durch Abnutzung entstehenden Absetzungen von Anlagen,

d) die „Beiträge“, die nicht zu den Berufskammern geleistet werden.

Soweit hier Absetzungen genannt sind, gelten sie nur für solche Einkommen, auch solche bilanzmäßiger Art, die nicht die Vergünstigungen der § 9, Ziffer 3 bzw. § 13 genießen, denn für sie ist die Abschreibungsfrage besonders behandelt.

Eine noch über das Gesetz hinausgehende Beschränkung haben die obergerichtlichen Urteile den Absetzungen des § 8 gegeben. Nicht nur die Regelmäßigkeit, sondern auch „Abnutzung durch bestimmungsgemäßen Gebrauch" und „Abnutzung infolge natürlicher Einflüsse" wurde gefordert.

2. Hierzu kommen für kaufmännische Bilanzen die auch nach § 13 nicht zulässigen Abschreibungen. Für diese Abschreibung besteht zwar nicht die Begrenzung, daß nur Abnutzungsabschreibung zulässig ist; sondern zulässig ist nach § 13 die weiter gehende Wertminderungsabschreibung. Aber trotz dieser Erweiterung der Abschreibungen bleiben doch noch bilanztechnisch notwendige Abschreibungen, auch bei Anlagen, übrig, bei denen Wertminderung nicht vorliegt, denn leider ist die Auffassung des Oberverwaltungsgerichts über den Bilanzwert und damit natürlich auch über die Wertminderung einseitig und von der Wirklichkeit, der das Bilanzrecht viel weiter folgt, als das Oberverwaltungsgericht in seinen Urteilen annimmt, ein sehr weites Stück entfernt.

Als Beispiele abweichender Steuerauffassung folgende:

Wenn bei einer Anlage das Verhältnis der einzeljährigen Nutzungen zu der in der Anlage steckenden Gesamtnutzung nicht zuverlässig erfaßbar ist, so behilft sich der Kaufmann mit einer Abschätzung der Lebensdauer und verteilt nach dieser Schätzung die Abschreibungen, wobei er je nach den vorliegenden Verhältnissen sich für gleichbleibende, progressive oder degressive Abschreibung entscheiden muß. Diese Methode der Lebensdauerschätzung wird gewählt, wie gesagt, um aus einer unsicheren Schätzung in eine sichere zu kommen.

Demgegenüber neigt das Oberverwaltungsgericht dazu, die Wertminderung jedes einzelnen Jahres zu berücksichtigen nicht nur dort, wo die Voraussetzungen gegeben sind, sondern darüber hinaus.

Das Oberverwaltungsgericht gibt ferner den degressiven Abschreibungen gegenüber die bekannte, ein wenig primitive Auffassung wieder, daß sie theoretisch niemals ein Ende fänden. Auch mit dieser Auffassung ist, so schwer es werden mag, bei der Korrektur bilanzmäßiger Gewinne zu rechnen.

Ferner bringt erhebliche Abweichungen des Einkommensbegriffes auch an dieser Stelle die Theorie zuwege, daß der Bilanzwert der gemeine Wert sei.

Es ist weiterhin in den Urteilen des Oberverwaltungsgerichts eine größere Begrenzung abschreibungsfähiger Objekte zu bemerken. Man kann nach den Grundsätzen der Erfolgsrechnung nicht nur Neuanlagen, sondern auch Instandhaltungskosten der jahrweisen Aufteilung unterziehen. Außerdem ist es lediglich eine Frage der Umstände, ob diese durch Ab-

schreibungen aufzuteilenden Kosten schon entstanden sind oder noch entstehen werden. Die Steuerbehörden sind hier durch die Wertminderungsidee gehemmt.

Nach kaufmännischen Grundsätzen gehören zu den Passiven nicht nur Schulden, sondern auch Gefahren; infolgedessen wird die Abschreibung bestimmt nicht nur durch Entwertung, sondern auch durch Entwertungsgefahr.

Ein Firmenkonto z. B. muß nach kaufmännischen Grundsätzen abgeschrieben werden ohne Rücksicht auf sichtbare Entwertung; es entspricht nicht den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, ein solches Konto dauernd zu aktivieren, weil die Entwertungsgefahr sehr groß und seine Wertexistenz sehr unsicher ist.

Alle derartigen nach den Grundsätzen der Erfolgsrechnung abgeschriebenen Beträge muß man, wenn man dem Gesetz und den in den Urteilen niedergelegten Anschauungen nachleben will, von den buchmäßigen Abschreibungen absetzen.

3. Da § 7 des Eink.-St.-Ges. die außerordentlichen Einnahmen mit gewissen Einschränkungen als Vermögenszuwachs und nicht als Einkommen ansehen will, ist es folgerichtig und in § 7 angeordnet, daß Einbußen außerordentlicher Art in entsprechender Weise nicht als Unkosten, sondern als Vermögensverluste zu behandeln sind; die bilanzmäßige Erfolgsrechnung mit ihrer anderen Anschauung der Dinge kennt zwar auch die Vermögenseinbuße, sieht aber die Grenze zwischen ihr und dem Aufwand ganz anders.

Beispiele steuerrechtlicher Vermögensverluste sind: Ausfall an Hypothekenforderungen bei Zwangsversteigerungen, Wertloswerden von Wertpapieren, sofern es sich nicht um Spekulationsverlust handelt, der gegen Spekulationsgewinn aufzurechnen ist, Verlust von Wohnhäusern durch Brand, Entwertung von Grundstücken durch Überschwemmungen, Abhandenkommen von Geld durch Verlieren, Diebstahl u. dgl. Hierbei wird aber ein Verlust, der als Betriebseinbuße im engeren Sinne auf Grund des § 13 des Eink.-St.-Ges. behandelt werden kann, als abziehbar anerkannt. Beispielsweise ist ein gewöhnliches Kassenmanko ein anerkannter Bestandteil der Betriebsunkosten; Debitorenverlust üblicher Art ebenso. Da aber § 13 die Bilanzgrundsätze nicht unbedingt anerkennt, sondern die Beobachtung der §§ 7 und 8 vorschreibt, bleibt der willkürlichen Anschauung und Begründung viel Spielraum. Man kann die §§ 7 und 8 soweit beachten, daß für die besondere Art der kaufmännischen Rechnungsweise nichts übrig bleibt; man kann aber auch den Vorschriften der §§ 7 und 8 nur sehr sekundäre Bedeutung zuerkennen.

4. Eine merkwürdige Einschränkung abzugsfähiger Unkosten ist durch



oberverwaltungsgerichtliche Entscheidungen in die herrschende Einkommenstheorie getragen worden.

Nach § 8 des Eink.-St.-Ges. sind von dem Rohertrage abzuziehen die Werbungskosten, d. i. die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Ertrags. Das ist nun zwar eine nicht glückliche Formulierung, und die Worte „Werbungskosten“ und „Aufwendungen zur Erwerbung des Ertrags“ sind sogar irreführend insofern, als man darunter dauernde Anlagekosten verstehen kann. Aber hierin findet das Oberverwaltungsgericht ein Bedenken nicht. Dafür stellen einige Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts dem Begriffe „Werbungskosten“ den Begriff „Quellenkosten“ gegenüber. Zwar scheinen diese angeblich nicht abzugsfähigen Quellenkosten nicht so sehr die kaufmännische (im Sinne der §§ 9 und 13) als die nicht-kaufmännische Bilanz zu berühren; aber begrifflich sind sie immerhin da.

Es ist nicht leicht, den inneren Sinn dieser Unterscheidung zu verstehen, da das Merkmal der Quellenkosten, wie es scheint, immer nur zusammen mit anderen Merkmalen, insbesondere mit Vermögenseinbuße, zusammentrifft. Mir ist der Begriff der Kosten, die die Quelle als solche und nicht den Ertrag berühren, jedenfalls nicht verständlich geworden. Ich weiß nur, daß es solche Quellenkosten gibt.

Würde man darunter im Sinne der kaufmännischen Erfolgsrechnung solche Kosten verstehen, die prae oder post mehreren Jahren zugute kommen, und daher auf diese zu verteilen und nicht vom Zahljahre als solchem zu tragen sind, so wäre alles klar. In diesem Falle gingen derartige Kosten die Quelle selbst an und nicht unmittelbar die Erträge. Aber das hieße dann nicht, daß sie einfach als Unkosten abzusetzen sind; es hieße nur, daß sie im Zahljahr ab-, in den Aufwandsjahren zuzusetzen sind. Wenn die Quellenkosten dann so gehandhabt würden, bestände ein Unterschied zwischen buchmäßigen und steuerlichem Einkommen insoweit nicht.

Aber die Quellenkosten des Oberverwaltungsgerichts sind offenbar begrifflich anderer Art, und so entsteht hier eine begriffliche Inkongruenz.

Als Quellenkosten im Gegensatz zu Werbungskosten sind gelegentlich behandelt: Gutsvermessungskosten, Kosten für die Zusammenlegung von Grundstücken, Hypothekenbeschaffungskosten, Ausgaben für Fachliteratur, Einkommensteuern.

5. Daß es im Sinne des Steuerrechts Privatentnahmen geben kann, die im Sinne der fachgerechten Erfolgsrechnung Geschäftsausgaben sind, liegt schon an der den Steuerbehörden nicht genehmen, bei der kauf-

männischen Erfolgsrechnung dagegen üblichen und theoretisch richtigen Teilung der Kosten, die teilweise Privat-, teilweise Geschäftsaufwand sind.

Darüber hinaus besteht bei Steuerbehörden Neigung, Kosten geschäftlicher Art als Privatausgaben zu behandeln auch in Fällen, die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erfolgsrechnung nicht strittig erscheinen. Dazu gehören beispielsweise die Fahrkosten zwischen Kontor und Wohnung, die nach steuerlicher Auffassung nur bedingungsweise als Geschäftsaufwand angesehen werden.

Auch mit Bezug auf Repräsentation kann man strittig sein. Repräsentationskosten sind bei uns ein staatlich anerkanntes Erfordernis der Autoritätserhaltung. Ist das zugegeben, dann kann man sich schlechterdings nicht auf den Standpunkt stellen, daß bei Kaufleuten, Fabrikanten u. dgl. Repräsentationskosten Privatsache seien; wir müssen sie in einer logisch entwickelten Erfolgsrechnung als Geschäftsunkosten zulassen. Sind die Steuerbehörden anderer Meinung, so entsteht dadurch ein Unterschied der Einkommensbegriffe, der an dieser Stelle der Erwähnung bedarf.

Mit dieser Aufzählung der durch Gesetz oder Rechtsprechung nicht als Steuerunkosten anerkannter bilanzmäßigen Unkosten sind nicht alle erschöpft. Es bleibt noch eine Gruppe von Kosten übrig, bei denen man bei allem guten Willen gegenüber der Einsicht des Oberverwaltungsgerichts diese nicht als maßgeblich betrachten kann. Ein solcher Fall liegt z. B. vor bei einer „Absetzung" im Sinne des § 8 des Eink.-St.-Ges., die ausgeschlossen sein soll, wenn die Beschaffungskosten aus den Betriebseinnahmen gedeckt seien. Es handelt sich hier um einen der Einsichtsmängel, die auch bei den Vorschriften über die Behandlung der Schuldentilgung zutage treten.

C III. Aufwand, der zu nicht steuerpflichtigem Einkommen oder Vermögenszuwachs gehört, ist selbstverständlich zum Zwecke der Steuereinkommensberechnung von dem buchmäßigen Aufwand abzuziehen. Beispielsweise kann man nicht die Kosten für einen Erbschaftsprozeß in den Unkosten stehen lassen, während die Erbschaft selbst einkommensteuerfrei ist.

D I. Dem buchmäßigen Einkommen zuzuziehen, wegen ungenauer Bilanzierung.

1. Es handelt sich hier um Fälle der Art, wie wir sie unter B, I, 1 besprochen haben; nur ist die Sachlage umgekehrt; der Ertrag ist wirklich auf das vergangene Jahr zu rechnen, während er buchmäßig in anderen Jahren erzielt ist bzw. noch erzielt werden soll.

Ein besonders wichtiger Fall, in dem dem vergangenen Jahre zu-

kommende Erträge für spätere Jahre aufgespart werden, liegt vor bei schwebenden Konsortialgeschäften. Solche Geschäfte werden zuweilen, obwohl sie völlig erledigt sind, nicht zur Abrechnung gebracht, weil man die darin steckenden Gewinne für spätere Jahre reservieren will; in der Regel zum Zwecke der Dividendenausgleichung. Hier liegt eine künstliche buchmäßige Schiebung von im vergangenen Jahr erzieltem Gewinn auf spätere Jahre vor.

Auch bei Agenturgeschäften findet man zuweilen solche Verschiebungen durch die in das neue Jahr gelegten Provisionsrechnungen, obwohl die Zeit, für welche die Abrechnung gilt, im vergangenen Jahre liegt.

2. Erträge, die nicht in der Geschäftsbuchführung verbucht sind, können vorkommen, wenn Geschäftseinnahmen als private Einnahmen behandelt werden. Sofern empfangene Zahlungen nicht über Kontokorrentkonto gehen, also besonders bei Barverkäufen, ist eine solche Handhabung zu einfach, als daß sie nicht zuweilen zum Zwecke der Steuerhinterziehung benutzt wird. Solche verborgenen Einnahmen sind selbstverständlich zuzurechnen, wenn das steuerpflichtige Einkommen ermittelt werden soll.

D II. Dem buchmäßigen Einkommen oder dem Rohgewinn zuzuziehen wegen Unterschiedes von Bucheinkommen und steuerbaren Einkommen.

1. Unter B, II, 3 haben wir das Einkommen aus neuen Quellen bei physischen Personen als abziehbar behandelt, weil es nach Schätzung einzusetzen ist. Das an seine Stelle tretende geschätzte Einkommen ist infolgedessen dem Bucheinkommen zuzusetzen.

2. Daß das Gesetz das Einkommen weiter fassen will, als die Erfolgsrechnung es tut, ist theoretisch denkbar. Beispielsweise müßte eine Theorie, die den Bilanzwert als gemeinen Wert ansieht, Grundstückswerterhöhungen und Erhöhungen des Firmenwerts aktivieren. Auch auf nicht verkaufte Warenbestände würde nach dieser Theorie ein Gewinn zur Verrechnung kommen müssen. Dieser Theorie steht zwar eine andere Steuerrechtstheorie gegenüber, daß nicht realisierte Gewinne nicht steuerpflichtig sind; aber man kann letztere Theorie in solchen Erfolgsrechnungen, die nicht realisierte Verluste sehr wohl in Ansatz bringt (z. B. die Debitoren) logischer Weise nicht in Anwendung bringen.

Praktisch scheint man jedoch die naheliegenden Konsequenzen aus der steuerlichen Bilanzauffassung bisher nicht gezogen zu haben.



Organisation und Buchführung von Betriebskrankenkassen (Fabrikkrankenkassen).

Von Richard Bühler.

(Schluß.)

3. Bücher und Formulare der inneren Kassenverwaltung sowie im Verkehr mit den Behörden[1]).

Für die Führung der inneren Verwaltung hat der Arbeitgeber zu sorgen. Die hierzu erforderlichen Personen[2]) muß er nach § 362[3]) auf seine Kosten und auf seine Verantwortung anstellen. Er hat also den persönlichen Aufwand der gesamten Geschäftsführung, nicht nur den der Rechnungs- und Kassenführung, zu tragen. Für den sachlichen Aufwand hat er im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr aufzukommen. Erwähnt wurde bereits, daß viele Arbeitgeber den sachlichen Aufwand (Kassenraum, Geschäftsbücher usw.) freiwillig tragen. Es mag ja hier und da vorkommen, daß ein Betrieb von der Krankenkasse Miete für den Kassenraum fordert. Im allgemeinen ist das aber nicht der Fall, zumal die Krankenkasse meist mit der Lohnabteilung verbunden ist.

Über die Art und Form der Rechnungsführung der Krankenkassen hat der Bundesrat am 9. Oktober 1913 eine Bekanntmachung[4]) erlassen, nach der die Bücher im wesentlichen nach den Nachweisungen, insbesondere nach dem Rechnungsabschluß, einzurichten sind, die alljährlich dem Versicherungsamt in doppelter Ausfertigung zur Prüfung einzusenden sind und die von dieser Stelle zum Kaiserlichen Statistischen Amt gelangen.

---

[1]) Die dargestellten oder auch nur besprochenen Formulare, die im Verkehr mit Behörden benötigt werden, sind zu beziehen vom Verlage Carl Heymann, Berlin W. 8.

[2]) Auf die sehr umstrittene Frage, ob der Krankenkontrolleur vom Unternehmer oder von der Kasse zu entlohnen ist, soll nicht eingegangen werden.

[3]) Hinweise auf Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich stets auf die Reichsversicherungsordnung (RVO).

[4]) Bekanntmachung des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913, Nr. 50.

a) Das Mitgliederverzeichnis.

Nach § 2 der Bekanntmachung des Bundesrats müssen in dem Mitgliederverzeichnis, in das die Versicherten bei Aufnahme in die Mitgliedschaft unter fortlaufender Nummer eingetragen werden, neben den Personalien noch besonders das Geschlecht, der Tag des Beginns der Mitgliedschaft (bzw. bei freiwilligen Versicherten der Tag des Beitritts zur Kasse als freiwilliges Mitglied), der Tag des Austritts, die Höhe des Wochenbeitrags, die Lohnstufe oder Lohnklasse und schließlich noch bei den freiwilligen Versicherten die Höhe des jährlichen Gesamteinkommens verzeichnet werden. Daneben können selbstverständlich noch Spalten für andere Angaben, z. B. über Familienstand, vorgesehen sein. Die Einrichtung weiterer Spalten empfiehlt sich, wenn die Kasse von Wöchnerinnen, die während des letzten Jahres vor der Niederkunft bei anderen Krankenkassen versichert waren, einen Teil der gewährten Leistungen erstattet haben will oder wenn die Satzung die Gewährung von Mehrleistungen von einer bestimmten Mitgliedszeit abhängig macht.

Ein Mitgliederverzeichnis in Buchform ist in Formular 4 dargestellt[1]). Wegen der praktischen Handhabung ist die Führung von Mitgliederverzeichnissen in Kartenform (Formular 2 und 3) sehr verbreitet. Diese Mitgliederkarten können noch anderen Zwecken dienen, so z. B. als Krankenbuch oder zur Aufnahme von Notizen, die das Arbeitsverhältnis betreffen. Auch können beim Vorhandensein von Zuschußkassen noch die Unterstützungen aus solchen darauf verbucht werden.

Ein weiterer Vorzug der Kartenform besteht darin, daß man die Karten der ausscheidenden Mitglieder aussondern und für sich geordnet aufbewahren kann, während bei der Buchform die Namen der ausscheidenden Mitglieder im Buche stehen bleiben und das Aufsuchen eines Namens sehr erschweren. Tritt ein ausgeschiedenes Mitglied wieder in den Betrieb ein, so benutzt man wieder die alte Karte, die dann auch sofort Aufschluß gibt darüber, in welchem Umfange die Kasse von dem Wiedereintretenden früher in Anspruch genommen worden ist.

Die Karten der Mitgliederkartothek werden hin und wieder nach den Arbeiterkontrollnummern, meist aber nach dem Alphabet geordnet. Hat das Mitgliederverzeichnis Buchform, so empfiehlt sich, wenn das Buch sehr umfangreich ist, das Anlegen eines Registers. Bei kleinerem Umfang

---

[1]) Besondere Mitgliederverzeichnisse sind nach § 3 der Bekanntmachung des Bundesrats für Versicherte zu führen, deren Grundlohn vom regelmäßigen Grundlohn der Kasse abweicht sowie für freiwillig Versicherte, die nur Anspruch auf herabgesetzte Leistungen haben (§ 215). Diese Fälle kommen jedoch selten vor.



kann man hierauf verzichten und das Buch als solches alphabetisch einrichten, indem man für jeden Buchstaben des Alphabets Seiten frei läßt und die fortlaufende Numerierung innerhalb der einzelnen Buchstaben vornimmt. Erleichtert wird das Aufsuchen, wenn man den Eintrittstag kennt.

Für Betriebe, die zahlreiche Personen beiderlei Geschlechts beschäftigen, ist es schon der Übersicht wegen zweckmäßig, Mitgliederverzeichnisse für männliche und weibliche Versicherte getrennt zu führen, gleichgültig ob es sich um Buch- oder Kartenform handelt. Dies gilt besonders dann, wenn mit der Mitgliederkarte das Krankenbuch verbunden ist. Von einer entsprechenden Trennung in freiwillige und pflichtige Mitglieder

Formular 10. Monatsübersicht.[1])

Monatsübersicht
über
den Mitgliederbestand der *Betriebs*-Krankenkasse für *die Waggonfabrik N. N.*
zu *N. N.* (Straße u. Nr.) *Elberfelder Str. 20*

Monat	Am ersten Tage des Monats *Februar* 19*16*										Bemerk.
	hatte die Krankenkasse						waren erwerbsunfähig krank Gemeldete vorhanden				
	versicherungspflichtige Mitglieder		freiwillige Mitglieder		Gesamtzahl der Mitglieder		überhaupt		darunter Versicherungspfl.		
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	
	1020	*420*	*15*	*2*	*1035*	*422*	*68*	*40*	*63*	*39*	
Vormonat	*1054*	*429*	*15*	*2*	*1069*	*431*	*69*	*38*	*61*	*36*	

kann meist abgesehen werden, da die freiwilligen Mitglieder bei den Arbeitern äußerst selten sind und auch die Beamten nicht eine ansehnliche Zahl derartiger Mitglieder stellen. Wird das Mitgliederverzeichnis in Kartenform geführt, so ist wegen der Leichtigkeit der Durchführung auch hier eine Trennung zu empfehlen. Jedenfalls müssen die Mitglieder in der in Formular 10 dargestellten, der Behörde einzureichenden Monatsübersicht nach Versicherungsart und Geschlecht getrennt aufgeführt werden. In großen Betrieben wird meist ein besonderes Verzeichnis für die Beamten geführt, bei dem ebenfalls eine Trennung nach dem Geschlecht angebracht ist.

Da sich der Zu- und Abgang der Mitglieder im Laufe des Monats an Hand des Mitgliederverzeichnisses schwer feststellen läßt, muß man die

[1]) Größe des Originals 20 : 11 cm.

An- und Abmeldungen sofort oder bei der Lohnverrechnung notieren. Es empfiehlt sich, eine tägliche Mitgliederstatistik zu führen. Das Schema einer solchen Statistik ist meist so eingerichtet, daß auf der oberen Hälfte der Seite die Zugänge, auf der unteren die Abgänge notiert werden. Für jeden Tag ist eine Zeile vorgesehen. Der Kopf des Formulars bezeichnet die einzelnen Abteilungen des Betriebes und innerhalb jeder Abteilung die Versichertenarten usw. Am Schlusse des Monats werden die Zu- und Abgänge der einzelnen Tage addiert, und die erhaltenen Summen zu den

Formular 11. Mitgliedernachweisung (Rückseite)[1].

	Zahl der Mitglieder überhaupt		Hiervon waren				Darunter	
			Versicherungs-				Lehrlinge ohne Entgelt*)	
	männliche (Sp. 3+5)	weibliche (Sp. 4+6)	pflichtige männl.	pflichtige weibl.	berechtigte männl.	berechtigte weibl.	männl.	weibl.
	1	2	3	4	5	6	7	8
Am								
1. Jan. (Jahresanfang)	*1069*	*431*	*1054*	*429*	*15*	*2*	—	—
1. Februar	*1035*	*422*	*1020*	*420*	*15*	*2*	—	—
1. März	*1051*	*428*	*1035*	*426*	*16*	*2*	—	—
31. Dez. (Jahresschluß)	*1162*	*494*	*1142*	*486*	*20*	*8*	—	—

N. N., den *31. Januar* 19*16*.
Der Vorstand:
(Unterschrift)

*) Lehrlinge, die Kost oder Wohnung erhalten, sind als entgeltlich beschäftigt anzusehen und in den Spalten 7 und 8 nicht mitzuzählen.

entsprechenden Gruppen des Vormonats gezählt bzw. von denselben abgezogen. Den Mitgliederbestand der einzelnen Gruppen vermerkt man auf den letzten Seiten der Statistik, um diese Zahlen für die Aufstellung der nächsten Monatsübersicht sowie für die jährliche Mitgliedernachweisung (Formular 11), die dem Versicherungsamt einzureichen ist, zu verwenden.

b) Die Nachweisung der für die Kasse tätigen Ärzte usw.

Nach § 13 der Bekanntmachung des Bundesrats muß ein Nachweis geführt werden über die Zahl der für die Kasse tätigen Ärzte, Spezial-

[1]) Das Originalformular hat Folioformat. Die Vorderseite enthält nur den Namen und die Art der Kasse sowie den Zeitraum, für den die Nachweisung gilt.

ärzte, Zahnärzte, Zahntechniker, Apothekenbesitzer und -verwalter und sonstigen Arzneimittelhändler. Am Schlusse des Geschäftsjahres ist dem Versicherungsamt eine Nachweisung über den Zu- und Abgang genannter Personen einzureichen. Das hierbei benötigte Formular ist sehr einfach. Die Köpfe der senkrechten Spalten bezeichnen die vorgenannten sechs Kategorien von Personen, während die wagerechten Spalten den Bestand zu Beginn des Geschäftsjahres, Zu- und Abgang und den Bestand am Schlusse des Geschäftsjahres angeben.

Dem Versicherungsamt ist jährlich ferner eine Nachweisung über Art (ob Pauschale oder Einzelvergütung) und Höhe des Entgelts für ärztliche Leistungen unter Angabe der Zahl der jeweils in Betracht kommenden Ärzte einzureichen. Kassen, deren Mitglieder in den umliegenden oder in

Formular 12. Karte einer Kartothek für auswärts wohnende Mitglieder.[1]

Zuname: *Blum*		Vorname: *Stephan*	
Kon. No. *320*	Wohnort: *Schlebusch Rempartstraße 12 I.*	Eintritt *2. 1. 1916*	Austritt
Arzt *Dr. W. Kaunts*		Ob Familienkassenmitglied und seit wann?	

weiter entfernt liegenden Ortschaften wohnen, und die daher mit mehreren Ärzten oder Ärztegruppen Verträge schließen müssen, bei denen die Art und die Höhe des Entgelts verschieden ist, sind also genötigt, die Mitglieder nach den verschiedenen Verträgen zu gruppieren. Das ist auch deshalb wünschenswert, um stets geeignete Vereinbarungen treffen und diese auf ihre Berechtigung hin nachprüfen zu können. Auch wird die Honorarverrechnung auf diese Weise erleichtert. Für eine solche Gruppierung eignet sich am besten das Kartensystem. Für jeden auswärts wohnenden Arbeiter oder Angestellten wird eine Karte (Formular 12) ausgestellt, auf der u. a. auch der Name des in Betracht kommenden Arztes vermerkt wird. Diese Karten werden alphabetisch nach den in Betracht kommenden Ärzten geordnet.

[1]) Größe des Formulars 14 : 10 cm.

c) Das Krankenbuch.

In das Krankenbuch (Formular 6) ist jeder angemeldete, mit Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheitsfall und jeder zu entschädigende Sterbefall einzutragen.

Laut §§ 8 und 9 der Bekanntmachung des Bundesrats müssen neben dem Namen und der Wohnung des Kranken sein Beruf, die Art und der Beginn der Krankheit, die Dauer der gewährten Krankenhilfe (bei Sterbefällen der Todestag), die maßgebende Lohnstufe, sowie der Betrag, der für jeden Krankheits-, Entbindungs- und Sterbefall gezahlt worden ist, im Krankenbuch angegeben werden. Ferner sind die im § 10 der Bekanntmachung aufgeführten Kürzungen an den Barleistungen (Kürzung des Krankengeldes bei Hauspflege, bei Doppelversicherung) und Erstattungen von Kassenleistungen besonders im Krankenbuch zu vermerken.

Im übrigen soll das Krankenbuch nach Maßgabe des noch zu besprechenden Einnahme- und Ausgabebuches und der an das Versicherungsamt zu richtenden Nachweisung (Formular 13) eingerichtet sein (§ 12 der Bekanntmachung).

In den meisten Krankenbüchern werden die für den Versicherungsfall aufgewendeten Kosten in einem Gesamtposten eingetragen. Bei dieser Art des Buchens ist es notwendig, für jeden arbeitsunfähigen Kranken einen Anlagebogen anzulegen, auf dem jeweils alle durch den Krankheitsfall entstehenden Einzelkosten vermerkt werden, die dann nach Ablauf der Krankheit in einer Summe ins Krankenbuch ausgeworfen werden.

Berücksichtigt man, daß in einer andern dem Versicherungsamt jährlich einzureichenden Nachweisung (Formular 14) die an die versicherungspflichtigen und -berechtigten männlichen und weiblichen Mitglieder für „Krankengeld“ und „Sonstige Leistungen der Krankenhilfe“, sowie „Wochengeld“ und „Sonstige Leistungen der Wochenhilfe“ gezahlten Beträge nachgewiesen werden müssen und auch im Hauptausgabebuch eine Trennung der Leistungsarten bis zu einem gewissen Grade vorgenommen ist, so ist bei einem nach Formular 6 eingerichteten Krankenbuch eine brauchbare Kontrolle des Hilfs- und des Hauptausgabebuches geschaffen.

Wie bereits angedeutet, kann beim Kartensystem die Mitgliederkarte (Formular 2) als Krankenbuch benützt werden. Alsdann wird noch eine Krankenkarte (Formular 7) nebenbei geführt, die für jeden mit Arbeitsunfähigkeit verknüpften Versicherungsfall besonders ausgestellt wird. Alle laufenden Ausgaben und was sonst mit dem Versicherungsfall zusammenhängt, werden auf der Krankenkarte vermerkt. Nach beendeter Kranken- bzw. Wochenhilfe werden dann die Ausgaben ihrer Art nach zusammen-

Formular 13.[1])

Nachweisung

der *Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N.*

....

(Name, Art und Sitz der Kasse)

über die im Jahre 19*15* entschädigten Fälle von Kranken- und Wochenhilfe und der entschädigten Sterbefälle*).

	Versicherungspflichtige Mitglieder	Versicherungsberechtigte Mitglieder (freiw. Versicherte)	Zusammen (Spalte 1+2)	
	1	2	3	
A. Krankenhilfe				
Krankheitsfälle[1])				
der männlichen Mitglieder	*682*	*13*	*695*	
„ weiblichen „	*373*	*4*	*377*	
Krankheitstage[1])				
der männlichen Mitglieder	*9412*	*130*	*9542*	
„ weiblichen „	*6229*	*32*	*6261*	
B. Wochenhilfe				
Entschädigungsfälle[2]) . . .	*165*	*5*	*170*	
C. Sterbefälle				
von männlichen Mitgliedern	*5*	*1*	*6*	
„ weiblichen „	*3*	—	*3*	
„ Familienangehörigen .	*18*	—	*18*	

N. N., den *31. Januar* 19*16*.

Der Vorstand

....

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

[1]) Als Krankheitsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Krankengeld, Krankenhauspflege oder Ersatzleistungen an Dritte für gewährte Krankenhilfe gezahlt wurden. Vor dem Beginne des Geschäftsjahrs eingetretene und noch andauernde Krankheitsfälle sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie im vorjährigen Berichte nicht mitgezählt worden sind. In das Geschäftsjahr fallende Krankheitstage sind ohne Ausnahme zu zählen, auch wenn sie aus vorjährigen Krankheitsfällen herrühren. Mehrfache Erkrankungen eines Mitglieds sind als besondere Krankheitsfälle anzusehen.

[2]) Entschädigungsfälle von Mitgliedern und von Ehefrauen von Mitgliedern. Zahlungen verschiedener Art (Wochengeld, Schwangerengeld und Stillgeld bei dem gleichen Wochenbette) sind nur als ein Entschädigungsfall anzusehen.

[1]) Das Originalformular hat Folioformat.

gezählt und die einzelnen Gesamtposten auf die Mitgliederkarte (Formular 2) übertragen. Diese Krankenkarten werden, wiederum für männliche und weibliche, pflichtige und freiwillige Mitglieder getrennt geführt, alphabetisch

Formular 14.[1])

Nachweisung*)

der *Betriebskrankenkasse der Waggonfabrik N. N.*

(Name, Art und Sitz der Kasse)

über die im Jahre 19*15* gewährten Leistungen für Krankenhilfe, Wochenhilfe, Sterbegeld und Familienhilfe.

	Krankenhilfe und Wochenhilfe						Sterbegeld (nur für verstorbene Mitglieder)	Familienhilfe
	Ärztl. Behandlung, Arznei u. sonstige Heilmittel	Krankengeld	Wochengeld	Sonstige Leistung. der Krankenhilfe	Sonstige Leistung. der Wochenhilfe	Zusammen		
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
I. Männliche Mitglieder a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
II. Weibliche Mitglieder a) versicherungspflichtige								
b) versicherungsberechtigte								
Summa:								

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

geordnet und nach Beendigung des Versicherungsfalles alphabetisch abgelegt.

Sind auf den Mitglieder- und Krankenkarten wegen des beschränkten Raumes keine Spalten für Wochenhilfe vorgesehen, so empfiehlt es sich,

[1]) Das Originalformular hat Folioformat.

in der Rubrik „Krankheit“ die die Wochenhilfe andeutenden Daten mit roter Tinte einzutragen.

Da nach Formular 14 auch die für die Familienangehörigen der vier Versichertenkategorien verausgabten Beträge nachgewiesen werden müssen, so muß die Krankenkasse, um ein Unhandlichwerden des Krankenbuches zu vermeiden, ein besonderes Krankenbuch für Familienangehörige anlegen, bei dessen Einrichtung man sich am besten nach Formular 6 richtet.

Die Unterscheidung nach Versichertenarten bezieht sich nicht auf die Familienangehörigen, so daß demnach, wenn z. B. die Frau oder ein Kind eines Versicherungspflichtigen erkrankt, der Versicherungsfall unter der Rubrik „versicherungspflichtig männlich“ verbucht werden muß.

d) Einnahme- und Ausgabebuch.

Das Einnahme- und Ausgabebuch kann so eingerichtet sein, daß in der einen Hälfte des Buches die Einnahmen und in der andern Hälfte die Ausgaben verbucht werden; gewöhnlich aber führt man für die Einnahmen und Ausgaben besondere Bücher.

Gemeinsam für Einnahme- und Ausgabebuch schreibt § 14 der Bekanntmachung des Bundesrats vor, daß die Eintragungen fortlaufend unter Angabe des Zahlungstages und des Einzahlers bzw. Empfängers vorgenommen werden müssen. Besonders zu beachten ist die Vorschrift des § 16 der Bekanntmachung, wonach die Aufwendungen in ihrer vollen Höhe in Ausgabe zu stellen, etwaige Kürzungen und Erstattungen[1]) als Einnahme zu verbuchen sind.

Das Geschäftsjahr beginnt stets mit dem 1. Januar, wogegen der Abschluß erst Ende Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres zu machen ist. Geschäftsvorfälle im Januar des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres sind, wenn sie sich auf das verflossene Geschäftsjahr beziehen, mit diesem zu verrechnen. Geschäftsvorfälle nach dem 31. Januar können, auch wenn sie mit dem verflossenen Geschäftsjahr zu tun haben, natürlich nur mit dem neuen Geschäftsjahr verrechnet werden.

§ 14 der Bekanntmachung des Bundesrats schreibt weiter vor, daß die Einrichtung des Einnahme- und Ausgabebuches den Kapiteln und Titeln des jährlich dem Versicherungsamt einzureichenden Rechnungsabschlusses[2]) entsprechen muß, womit also die Form dieses Buches gegeben und eine Abweichung von derselben ausgeschlossen ist.

---

[1]) Siehe Seite 361.

[2]) Von einer Darstellung des Rechnungsabschlusses sei aus Rücksicht auf den Raum abgesehen. Unter Berücksichtigung der in den Formularen 15 und 17 dargestellten Einnahme- und Ausgabehauptbücher ist die Einrichtung des Abschlusses auch so leicht verständlich. Sämtliche



Da für die Übereinstimmung der Eintragungen in das Krankenbuch mit denen des Einnahme- und Ausgabebuches fast ausschließlich das letzte in Frage kommt, so soll, damit an die Ausführungen über das Krankenbuch direkt angeschlossen werden kann, zunächst das *Ausgabebuch* (Formular 15) besprochen werden.

Wie sich aus den Kopfüberschriften ergibt, ist, mit Ausnahme des Kapitels 5, bei dem zwischen Mitgliedern und Familienangehörigen geschieden wird, keine Trennung nach pflichtigen und freiwilligen, männlichen und weiblichen Versicherten, Mitgliedern und Familienangehörigen gemacht; es sind vielmehr die Kosten für diese verschiedenen Arten von Personen nach Art der gewährten Leistungen zusammengefaßt. Nun verlangt aber die in Formular 14 dargestellte Nachweisung, daß die einzelnen Leistungen für diese verschiedenen Arten von Personen getrennt festzustellen sind. Auch ist nach derselben Anweisung das in Kapitel 4, Titel 7 zusammengefaßte Wochen-, Schwangeren- und Stillgeld[1]) zu trennen in Wochengeld und Schwangeren- und Stillgeld. Um die geforderten Nachweise liefern zu können, sind daher Krankenkassen mit Mitgliedern beiderlei Geschlechts und solche, die Familienhilfe eingeführt haben, gezwungen, ein Hilfsausgabebuch zu führen, was — nebenbei bemerkt — äußerst selten geschieht. Zwei Hilfsausgabebücher müssen geführt werden, wenn eine größere Anzahl freiwilliger Mitglieder vorhanden ist, nämlich eins für versicherungspflichtige Mitglieder und deren Familienangehörige und eins für die freiwilligen Versicherten und deren Familienangehörige.

Um eine Trennung der einzelnen Leistungsarten nach den verschiedenen Leistungsempfängern durchzuführen, kann man, um die in Formular 14 verlangte Nachweisung auszufüllen, „Ärztliche Behandlung", „Arznei- und sonstige Heilmittel", „Krankengeld" und „Sterbegeld" in der erforderlichen Weise zerlegen, während man alle übrigen Kosten entsprechend unter „Sonstige Leistungen der Krankenhilfe" und „Sonstige Leistungen der Wochenhilfe" sowie das die Familienhilfe betreffende unter „Familienhilfe" bringt.

Einnahmen und Ausgaben sind in Kapitel und diese wieder in Titel eingeteilt. Diese im Kopf der Einnahme- und Ausgabehauptbücher verzeichneten Kapitel und Titel befinden sich auch in der Textspalte des Rechnungsabschlusses, in den dann für jedes Kapitel und für jeden Titel die Reineinnahmen und Reinausgaben, d. h. nach Abzug der Erstattungen (siehe S. 361) einzutragen sind.

Im zweiten Teil des Rechnungsabschlusses sind die Ersatzleistungen in Einnahme und Ausgabe gesondert für die Träger der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung anzugeben.

[1]) Erklärungen für das, was in die einzelnen Kapitel und Titel des Ausgabebuches unterzubringen ist, siehe S. 360.



Formular 15. Ausgabebuch

19 . .		Ausgaben	Beleg-Nr.	Summe der Ausgaben		Kap. 4. Krankenhilfe (§§ 182 ff). — Wochenhilfe (§§ 195 ff.) und															
						Krankenbehandlg. u. Geburtshilfe durch approbiert. Ärzte		Krankenbehandlg. durch approbiert Zahnärzte		Krankenbehandl. u. Geburtsh. durch and. Heilpers., Hebamm. usw.		Arznei u. sonstige Heilmittel aus Apothek.		Sonstige Arznei u. Heilmittel		Krankenhauspflege		Kur u. Verpfleg. in Wöchnerinnenheimen		Hauspflege	
						M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
Mon.	Tag			M	Pf	Tit. 1a		Tit. 1b		Tit. 1c		Tit. 2a		Tit. 2b		Tit. 3		Tit. 4		Tit. 5	

Man kann aber auch sämtliche in das Hauptausgabebuch zu verbuchende Posten der verschiedenen Leistungsarten nach Leistungsempfänger und Versicherungsfälle auflösen. Ein solches Hilfsausgabebuch ist in Formular 16 dargestellt. Dieses Vorgehen ist zweckmäßiger, da es eine bessere Kontrolle der Eintragungen in Haupt- und Hilfsausgabebuch ermöglicht. Mit Rücksicht auf den Umfang des Buches und der Unwichtigkeit der Scheidung wurde in diesem Hilfsausgabebuch im Gegensatz zum Hauptausgabenbuch eine Trennung der Krankenbehandlung nach Art der behandelnden Person und eine Sonderung der Arznei nach Art des Lieferanten nicht vorgenommen.

Einzelne Kapitel bzw. Titel des Ausgabehauptbuches bedürfen namentlich im Zusammenhang mit der in Formular 14 dargestellten Nachweisung noch besonderer Erklärung.

Die Ausgaben Kapitel 4, Titel 1a—2b kommen in die erste Rubrik der in Formular 14 dargestellten Nachweisung.

Erwähnt wurde schon, daß das Wochengeld von den übrigen Leistungen der Wöchnerinnenunterstützung zu sondern ist.

Unter die in Kapitel 4, Titel 9 erwähnte „Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung“ glaubte man vielfach, alle Barleistungen verbuchen zu müssen, die statt ärztlicher Behandlung und Arznei gewährt werden. Es sollen aber laut Bekanntmachung des Kaiserl. Statistischen Amts (Reichsarbeitsblatt 1914, Nr. 6) unter diese Rubrik nur Beträge für die im § 370 vorgesehenen Fälle gebracht werden, d. h. für die Fälle, in denen die ärztliche Versorgung dadurch gefährdet ist, daß die Kasse einen Vertrag zu angemessenen Bedingungen mit einer ausreichenden Zahl von Ärzten nicht schließen kann oder daß die Ärzte den Vertrag nicht einhalten. Die übrigen an Stelle von ärztlicher Behandlung und Arznei tretenden Barleistungen müssen mangels einer hierfür bestimmten Rubrik, im Ausgabe-

(Hauptbuch).

Familienhilfe (§ 205)					Kap. 5. Sterbegeld (§§ 201 ff., 205)		Kap. 6. Verwaltungskosten			Kap. 7. Vermögensanlagen			Ersatzleistungen	K. 8
Krankengeld	Wochen-, Schwangeren-, und Stillgeld	Hausgeld	Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung	Fürsorge für Genesende	f. versicherte Mitglieder	f. Familienangehörige	persönliche	sachliche	Umlagen u. Zuschüsse z. Deckg. d. Verbandsausg. (§ 409, Ziff. 5)	angekaufte Wertpapiere	Darleh. einschl. Guthab. b. Bankhäus., Spark. usw.	Hypothek., Erwerb v. Grundeigent. u. Gerät.	a) d. Krankenvers. b) d. Unfallversicherg. c) d. Inval. u. Hinterbliebenenversicher.	Sonstige
ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰	ℳ | ₰		
Tit. 6	Tit. 7	Tit. 8	Tit. 9	Tit. 10	Tit. 1	Tit. 2	Tit. 1	Tit. 2	Tit. 3	Tit. 1	Tit. 2	Tit. 3	ℳ | ₰	ℳ | ₰

buch auf „Ärztliche Behandlung“ und „Arznei und Heilmittel“ angemessen verteilt werden.

Für Aufwendungen zur Genesungsfürsorge (Kapitel 4, Titel 10) war ursprünglich keine Spalte im Ausgabebuch vorgesehen. Die vorerwähnte Bekanntmachung des Kaiserl. Statistischen Amtes von 1914 bestimmt, daß dieser Titel 10 dem Kapitel 4 anzufügen sei.

Angemessen auf „Ärztliche Behandlung“ und „Arznei und Heilmittel“, ev. auch auf „Fürsorge für Genesende“ aufzuteilen sind nach der Bekanntmachung des Kaiserl. Statistischen Amtes ferner die Ersatzleistungen an andere Versicherungsträger oder von anderen Versicherungsträgern. Diese Aufteilung braucht jedoch nicht für den einzelnen Fall zu erfolgen, sondern kann für den Gesamtbetrag am Monats- oder Jahresende vorgenommen werden. Handelt es sich also um Ersatzleistungen an andere Versicherungsträger, so sind die aufgeteilten Beträge den Kosten für „Ärztliche Behandlung“ usw. hinzuzurechnen, handelt es sich um Ersatzleistungen von anderen Versicherungsträgern, so sind sie von den betreffenden Kosten abzusetzen.

Damit nun bei Ersatzleistungen an andere Versicherungsträger die Ausgaben nicht doppelt oder die Ersatzleistungen von anderen Versicherungsträgern nicht als wirkliche Einnahmen erscheinen, so fordert die Bekanntmachung des Kaiserl. Statistischen Amts, daß im Rechnungsabschluß nur die Reineinnahmen und Reinausgaben zu berücksichtigen sind, d. h., daß die Ersatzleistungen im Einnahme- und Ausgabebuch bei Aufstellung des Rechnungsabschlusses als Einnahmen und Ausgaben nicht zu betrachten sind, also als nicht vorhanden gelten.

Als persönliche Verwaltungskosten des Kapitels 6 gelten die Entlöhnung des Krankenkontrolleurs und die an ehrenamtlich tätige Mitglieder für entgangenen Arbeitsverdienst und für gemachte Auslagen gezahlten Entschädigungen. Als sachliche Verwaltungskosten desselben Kapitels gelten

Formular 16. Hilfsausgabebuch

19 . .		Ausgaben	Beleg-Nr.	Kranken- u. Wochenhilfe				Krankenhilfe										Wochen-				
				Ärztliche Behandlung		Arznei und Heilmittel		Krankengeld		Hausgeld		Krankenhauspflege		Hauspflege		Bare Leistung statt ärztlicher Versorgung		Wochengeld	Schwangerengeld	Stillgeld	Hausgeld	Kur u. Verpfleg. in Wöchnerinnenheimen
Mon.	Tag			m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.					

alle Ausgaben für Sachen jeder Art, die für die Krankenkasse zur Benutzung angeschafft oder übergeben werden, soweit der Unternehmer die Auslagen nicht selbst übernommen hat.

In die Spalten des Kapitals 7 werden die Beträge verbucht, die für den Erwerb von Effekten usw. ausgegeben wurden. Wertpapiere und Sparkassenguthaben spielen die Hauptrolle, während die übrigen Vermögensanlagen selten sind.

Die im *Einnahmebuch* (Formular 17) zu verbuchenden wichtigsten Posten bilden die Beiträge. Sie sind nach zwei Gesichtspunkten zu trennen, nämlich nach der Person des Beitragsleistenden (Versicherungspflichtige, Versicherte und Arbeitgeber, freiwillig Versicherte, Kapitel 2, Titel 1, 2 und 3) und nach der Art ihrer Bestimmung (d. h. von den übrigen Beiträgen sind die Zusatzbeiträge für Familienhilfe [Kap. 3] zu sondern).

Da auch im Einnahmebuch die Beiträge nicht nach dem Geschlecht der Versicherten getrennt sind, dies aber in der in Formular 18 darge-

Formular 17. Einnahmebuch

19 . .		Einnahmen	Beleg-Nr.	Summa der Einnahmen		Kap. 1		Kap. 2. Beiträge (§§ 380 ff.)					
						Erträge aus Kapitalanlagen		Beitragsteile der versicher.-pflichtigen Mitglieder		Beitragsteile des Arbeitgebers		Beiträge der freiwilligen Mitglieder	
								ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Mon.	Tag			ℳ	₰	ℳ	₰	Tit. 1		Tit. 2		Tit. 3	

stellten, dem Versicherungsamt jährlich einzureichenden Nachweisung gefordert wird, ist es nötig, auch neben dem Einnahmebuch ein Hilfsbuch (Formular 19) zu führen.

(für versicherungspflichtige Mitglieder).

hilfe				Sterbegeld		Familienhilfe								Ersatzleistungen			
Hauspflege	Sterbegeld		Bare Leistung statt ärztliche Versorgung	männlich	weiblich	Ärztliche Behandlung		Arznei und Heilmittel		Krankenhauspflege		Hauspflege		d. Krankenversicherung	d. Unfallversicherung	d. Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung	Sonstige
	m.	w.				m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.				

Ist das Lohnbuch so eingerichtet, daß die Beschäftigten ohne Sonderung nach dem Geschlecht nach Betriebsabteilungen aufgeführt sind, so daß die auf die männlichen und weiblichen Mitglieder entfallenden Beiträge durch Addition nicht ermittelt werden können, so empfiehlt es sich, beim Auswerfen des Krankenkassenbeitrages im Lohnbuch gleichzeitig auf einem Blatt Papier die Beiträge nach Geschlecht zusammenzustellen[1]). Sind nur wenig weibliche oder nur wenig männliche Arbeiter in einem Betriebe beschäftigt, so wird ein Kenntlichmachen durch ein auffallendes Zeichen genügen, um die gewünschte Trennung zu erzielen.

In die Spalte Kapitel 1 des im Formular 17 dargestellten Haupteinnahmebuches werden die Zinsen aus Kapitalanlagen, in die Titel des Kapitels 7 die Einnahmen aus verkauften Wertpapieren, aus an die Kasse zurückgezahlten Darlehen, aus abgehobenen Sparkassenguthaben usw. verbucht.

Ordnungsstrafen gehören in die Spalte des Kapitels 8.

(Hauptbuch).

Kap. 3		Kap. 7. Vermögensanfälle aus						Ersatzleistungen		Kap. 8	
Zusatzbeiträge für Familienhilfe (§ 384, Abs. 2)		veräußerten Wertpapieren		Darlehen einschließlich Guthaben bei Bankhäusern, Sparkass. usw.		Hypotheken, Grundeigentum und Geräten		a) d. Krankenvers. b) d. Unfallversich. c) d. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung		Sonstige	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰				
		Tit. 1		Tit. 2		Tit. 3					
ℳ	₰							ℳ	₰	ℳ	₰

[1]) Bei derartigen Arbeiten — Trennung nach dem Geschlecht, nach pflichtigen und freiwilligen Versicherten, nach regulären und Zusatzbeiträgen — leisten Additionsmaschinen gute Dienste.



Formular 18.[1])

Nachweisung

der *Betriebskrankenkasse N. N. in N. N.*

(Name, Art und Sitz der Kasse)

über die Mitglieder und die im Jahre 19*15* eingegangenen Beiträge*)

	Mitglieder			Beiträge der			
	durchschnittl. Zahl im Geschäftsjahr 19...	davon waren versicherungs-		versicherungspflicht. Mitglieder, und zwar Beitragsteile der		versicherungsberechtigten Mitglieder (freiwillig Versicherten)	Zusatzbeiträge für Familienversicherung
		pflichtige	berechtigte	Versichert. ℳ	Arbeitgeb. ℳ	ℳ	ℳ
männlich	*1125*	*1108*	*17*	*45112.60*	*22556.30*	*826.20*	—
weiblich	*470*	*464*	*6*	*12434.76*	*6217.38*	*194.40*	—

N. N., den *31. Januar* 19*16*.

Der Kassenvorstand

(Unterschrift)

*) Die Nachweisung ist für alle Mitglieder aufzustellen. Außerdem ist für die im Hausgewerbe Beschäftigten, für die unständig Beschäftigten und für solche Mitglieder, für welche nach § 181 der Reichsversicherungsordnung eine gesonderte Buchung der Beiträge und Leistungen vorgeschrieben ist, je eine besondere Nachweisung aufzustellen. Auf jeder dieser Nachweisungen sind Name, Art und Sitz der Kasse nochmals anzugeben.

e) Die Vermögensnachweisung.

Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist dem Versicherungsamt eine Vermögensnachweisung (Formular 20) einzusenden, die an Hand einer während des Jahres in Buchform zu führenden Vermögensnachweisung (Formular 21) aufgestellt wird. In diese in Buchform zu führende Vermögensnachweisung wird chronologisch eingetragen. Sie muß die durch Zu- und Abgang eingetretenen Veränderungen erkennen lassen.

Zu den einzelnen Positionen der Aktiva der Vermögensnachweisung sei folgendes bemerkt:

Wird ein Wertpapier gekauft, so erscheint dieser Posten in Höhe des Anschaffungspreises einschließlich Nebenkosten sowohl im Ausgabebuch (Formular 15) als auch in der Vermögensnachweisung, in der außer-

[1]) Das Originalformular hat Folioformat.

Formular 19. Hilfseinnahmebuch.

19 . .		Einnahmen	Beleg-Nr.	Beitragsteile der Versicher.-pflichtigen		Beitragsteile des Arbeitgebers für			Beitragsteile der freiwillig. Mitglieder		Zuschüsse des Arbeitgebers	Ersatzleistungen der			Ordnungsstrafen	Verschiedenes	Bemerkungen
						Versich.-pflichtige		Mitgl. von Ersatzkassen				Krankenversicherung	Unfallversicherung	Invaliden- u. Hinterblieb.-Versicherung			
Mon.	Tag			m.	w.	m.	w.		m.	w.							

dem noch der Zinsfuß, die Fälligkeit der Zinsen, der Nennwert des Papieres, seine nähere Bezeichnung usw. eingetragen werden.

Stückzinsen dürfen in die Vermögensnachweisung nicht als zuzuzählende oder abzuziehende Nebenkosten eingetragen werden. Um nun z. B. bei einem Kauf die Kontrollmöglichkeit, die durch die Doppeleintragung in das Ausgabebuch und in die Vermögensnachweisung gegeben ist, nicht zu zerstören, wird auch im Ausgabebuch (Formular 15) unter Kapitel 7, Titel 1 der bezahlte Betrag abzüglich Stückzinsen verbucht; die bezahlten Stückzinsen werden, damit eine Übereinstimmung mit der Kasse erreicht wird, im Ausgabebuch unter Kapitel 8 „Sonstige" ausgeworfen. Um den Unterschied zwischen der in der Vermögensnachweisung verbuchten Vermögenserwerbung (Erwerbspreis) und dem wirklich erworbenen Vermögen (Erwerbspreis plus Stückzinsen) auszugleichen, werden die Zinsen am Fälligkeitstag in ihrer vollen Höhe unter Kapitel 1 des Einnahmebuches (Formular 17) als „Ertrag aus Kapitalanlagen" verbucht.

Entsprechend wird beim Verkauf von Wertpapieren verfahren.

Bei den Anlagen in Hypotheken müssen in der Vermögensnachweisung nach § 24 der Bekanntmachung des Bundesrats Angaben zur Beurteilung der Mündelsicherheit enthalten sein. Darum muß der Schätzungswert des verpfändeten Grundstücks angegeben werden.

Die Zinsen der Bank- und Sparkasseneinlagen bleiben in der Regel nicht stehen, sondern werden abgehoben. Sollten die Zinsen nicht erhoben, sondern dem Anlagekapital zugeschlagen werden, so muß der Zinsenbetrag trotzdem in Kapitel 1 des Einnahmebuches (Formular 17) als „Ertrag aus Kapitalanlagen" verbucht werden. Er ist hierauf unter Kapitel 7, Titel 2 des Ausgabebuches (Formular 15) als Ausgabe für „Darlehen einschl. Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw." zu verbuchen. Auch muß in der Vermögensnachweisung ein Vermerk gemacht werden.

Formular 20.[1]) **Vermögensnachweisung** (jährlich dem Versicherungsamt einzusenden).

Vermögensnachweisung

der ....

....

(Name, Art und Sitz der Kasse)

für den Schluß des Geschäftsjahrs 19....

		Betrag ℳ	₰
I. Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage)			
A. Aktiva:			
1. Kassenbestand:			
a) bei der Zentrale	———— ℳ		
b) bei den Verwaltungsstellen	———— „		
2. Hypotheken			
3. Wertpapiere[1])			
4. Guthaben bei Bankhäusern, Sparkassen usw.			
5. Grundbesitz[2])			
6. Geräte[2])			
7. Sonstige Forderungen:			
a)	———— ℳ		
b)	———— „		
c)	———— „		
im ganzen . . .			
B. Passiva:			
1. Darlehen und Vorschüsse			
2. Unberichtigt gebliebene Ersatzforderungen für Krankenunterstützungen			
3. Sonstige Forderungen:			
a)	———— ℳ		
b)	———— „		
c)	———— „		
d)	———— „		
im ganzen . . .			
Überschuß der Aktiva — Passiva			
Nach dem vorjährigen Abschluß betrug der Überschuß der Aktiva — Passiva			
Zunahme — Abnahme des Vermögens			

[1]) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

[2]) Abschreibungen sind anmerkungsweise anzugeben.

[1]) Das Original hat Folioformat.

Formular 20. Vermögensnachweisung (Rückseite).

II. Besonderes, im Gewahrsam der Kasse befindliches Vermögen:

	Bar		Wertpapiere[1])	
	ℳ	₰	ℳ	₰
a) Sondervermögen auf Grund der §§ 294, 295:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				
b) Gemäß § 477 in Verwahrung der Kasse befindliche Zuschüsse:				
Am Schlusse des Vorjahrs				
Zugang im Geschäftsjahr				
zusammen				
Abgang im Geschäftsjahr				
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs				

III. Bewegung und Nachprüfung der Rücklage (§ 364):

Am Schlusse des Vorjahrs	
Zugang im Geschäftsjahr	
zusammen	
Abgang im Geschäftsjahr	
Bestand am Schlusse des Geschäftsjahrs	

Reine Jahresausgabe (Kapitel 4 bis 6 und 8) der drei letzten (vorhergehenden) Jahre . . . . 19— . . ——— ℳ
19— . . ——— „
19— . . ——— „

zusammen . . . ——— ℳ

Durchschnittliche Jahresausgabe . . . . ——— ℳ

——————— den ——————— 19—

Der Vorstand

———————

[1]) Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis einzustellen. Falls ihr Kurswert am Schlusse des Geschäftsjahrs niedriger als der Anschaffungspreis ist, ist der Kurswert anmerkungsweise anzugeben.

Formular 21. Vermögensnachweisung (während des Jahres in Buchform zu führen).

Linke Seite. **I. Aktiva.** Eigenes Vermögen der Kasse (einschließlich der Rücklage).

O.-Z.	Zeit der Kapitalanlage und der Kapitalheimzahlungen			Bl. Nr.	a) Wertpapiere											
	Jahr	Monat	Tag		Nähere Bezeichnung	Zinsfuß	Fälligkeit der Zinsen	Nennwert	Anschaff.-Kosten (einschl. Nebenkosten)		Kurswert		Verkaufspreis abzügl. Nebenkosten)		Bestand a. Jahresschl. (nach dem Anschaff.-Preis)	
								ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		11		12		13	

Rechte Seite.

Bankhäusern, Sparkassen usw.								d) Grundbesitz						
Zinsfuß	Tag der Fälligkeit der Zinsen	Betrag des Guthabens		Vom Guthaben wurden rückerhoben		Bestand am Jahresschlusse		Bezeichnung	Vermögenswert		Höhe etwaiger Miete oder Pacht		Fälligkeit der Miete oder Pacht	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
22	23	24		25		26		27	28		29		30	

Beim Jahresabschluß noch nicht fällige Zinsen finden keine Berücksichtigung.

Die Passiva spielen bei den Betriebskrankenkassen im allgemeinen keine große Rolle, so daß sich ein Eingehen auf sie erübrigt. Die Rücklage gehört natürlich unter die Aktiva. Sie ist in Formular 21 unter III besonders aufgeführt, um sie von den übrigen Aktiven zu sondern, damit auf diese Weise die Bewegung der Rücklage, deren Veränderung dem Versicherungsamt in der in Formular 20 dargestellten Vermögensnachweisung am Schlusse jedes Geschäftsjahres mitzuteilen ist, ohne weiteres zu erkennen ist.

Zur Rücklage sind, ohne Rücksicht darauf, ob die Kasse einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben erzielt hat oder nicht, laut § 364 jährlich 5 % der Kassenbeiträge zu verwenden, bis die Rücklage eine Höhe erreicht, die im Betrage der Jahresausgabe je nach dem Durchschnitte der letzten drei Jahre gleichkommt. Hat die Rücklage das Dop-

pelte ihres gesetzlichen Mindestbetrages erreicht, so sind nach § 392 durch Satzungsänderung entweder die Beiträge zu ermäßigen oder die Leistungen zu erhöhen.

b) Hypotheken						c) Guthaben bei	
Bezeichnung des Schuldners	Schätzungswert des verpfändet. Grundstücks ℳ	Zinsfuß	Zinsverfallzeit	Betrag des Hypotheken-Darlehens ℳ ₰	Von dem Darlehen sind zurückbezahlt worden ℳ ₰	Forderung am Jahresschlusse ℳ ₰	Bezeichnung des Schuldners
14	15	16	17	18	19	20	21

II. Passiva. **III. Rücklage.**

e) Sonstige Forderungen		Darlehen und Vorschüsse		Andere Forderungen		Rücklage	
Bezeichnung	Betrag ℳ ₰	Bezeichnung	Betrag ℳ ₰	Bezeichnung	Betrag ℳ ₰	Betrag ℳ ₰	Bemerkungen
31	32	33	34	35	36	37	38

4. Statistik.

Einige Betriebskrankenkassen machen nach Schluß der Geschäftszeit Aufzeichnungen über das, was sich im Laufe des Tages zugetragen hat. Diese Tagesrapporte werden der Direktion vorgelegt. Einen derartigen Rapport zeigt Formular 22. Es werden zunächst die Personen aufgezählt, die sich an dem betreffenden Tage bei der Kasse als arbeitsunfähig gemeldet haben oder in das Krankenhaus eingeliefert wurden. Sodann werden die Verhältnisse des Kranken, die für die Kasse von Interesse sind, vermerkt. Die Direktion wird es besonders interessieren, in welchem Betrieb der Erkrankte beschäftigt ist, ob und wieviel Unfälle sich während des Tages ereignet haben. Der Tag des Eintritts in den Betrieb ist insofern von Wichtigkeit, als festgestellt werden kann, ob vielleicht die Art

Formular 22. Tages-Rapport.[1])

Krankenkasse der . . . . **Tages-Rapport** für den ______ 191__

Name	Nummer			Hilfskasse ?	Betrieb	Eintritt	krank am	Hospitaltag	Klasse	Ledig od. verheirat.	Krankheit	Unfall ?	Arzt	Hospital	
	Fabrik	Mitglied	Krank.-Kasse											Bürger-	Marien-

Krankenbestand: ______ Hiervon kontrolliert durch Kontrolleur: ______ Durch Vertreter: ______ Zahl der Vertreter: ______ Summe der Zugänge an Kranken: ______
Bedingt arbeitsfähig: ______; Gesund geschrieben: ______; Sterbefälle: ______
Kurscheine a) für Mitglieder: ______; b) für deren Ehefrauen: ______: Summe Kurscheine: ______; Fortdauer-Krankenscheine: ______; Summe Scheine: ______.

Hiervon entfielen auf Herrn Dr.	Maier	Schulze	Müller	Straus	Rauter	Muser	Frankenbach

. . . ., den ______ 191__ Unterschrift: ______

der Beschäftigung auf die Gesundheit des betreffenden Arbeiters einen ungünstigen Einfluß hat, so daß der Arbeiter zweckmäßig aus dem Betriebe zu entfernen ist usw. Wichtig ist auch die Höhe des Kranken-

Formular 24. Resultate und

Herrn Dr. med. ______ für den Monat

Name des Arztes	Zur Berechnung erhaltene Scheine			Schrieb Patient gesund zum							Durch Vertrauensarzt gesund geschriebene Patienten
	insgesamt	für Mitglieder	für Ehefrauen	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.	
Herr Dr. Maier „ „ Schulze											

bestandes, wie viele Kranke vom Berufskontrolleur und wie viele von den Vertretern kontrolliert wurden. Die Anzahl der am Tage ausgegebenen

[1]) Größe des Formulars 35 : 25 cm.

Krankenscheine und die Angabe, welche Ärzte diese ausgestellt haben, lassen manche Schlüsse ziehen.

Formular 23 zeigt eine wöchentlich aufzustellende Statistik, die noch nach anderen Gesichtspunkten erweitert ist. Besonders zu beachten ist der mittlere Teil des Formulars, in dem festgestellt wird, wie viele kranke Mitglieder und Familienangehörige auf den einzelnen Arzt entfallen, an welchem Tage und wie viele Patienten der einzelne Arzt im Laufe der Woche gesundgeschrieben hat, und wie viele seiner Patienten nicht durch ihn, sondern durch den Vertrauensarzt infolge einer Nachuntersuchung als gesund bezeichnet wurden.

Auch die über Mitglieder wegen Übertretung der Krankenordnung verhängten Strafen finden bei dieser Aufstellung Berücksichtigung.

In Formular 24 ist eine monatlich aufzustellende Statistik über die „Resultate und Inanspruchnahme der Kassenärzte" dargestellt, die man zweckmäßig jedem einzelnen Kassenarzt einsendet. Der Arzt erfährt hieraus, in welchem Umfange er und seine Kollegen das Interesse der Krankenkasse wahren und welcher Arzt die meisten Kranken an sich zu ziehen weiß. Ob es sich hierbei um eine freundlichere und sorgfältigere Behandlung oder um ein zu schnelles Krankschreiben handelt, läßt sich gut aus den Rubriken „durch Vertrauensarzt gesundgeschriebene Patienten" und „Mittlere Krankheitsdauer der Patienten in Tagen" beurteilen.

Daß eine solche Übersicht nicht ganz ohne Wirkung bleibt, darf man wohl annehmen. Zweifel kann man dagegen über die Wirkung der in den beiden letzten Spalten verzeichneten Feststellung der Durchschnitts-

Inanspruchnahme der Kassenärzte

„Bedingt arbeitsfähig" wurden geschrieben	Mittlere Krankheitsdauer der Patienten in Tagen	Zahl der Rezepte pro behandelt.		Durchschnittspreis der Rezepte pro		Gesamtbetrag der Rezeptur pro behandelt.	
		Mitglied	Ehefrau	Mitglied	Ehefrau	Mitglied	Ehefrau

höhe der Rezeptkosten pro Arzt und pro behandeltes Mitglied hegen. Man darf dem Arzte nicht den Vorwurf machen, er habe durch Verschreiben eines zu teuren Rezeptes das Interesse der Kasse nicht gewahrt. Er wird stets einwenden können, daß die teuere Medizin das Heilverfahren be-



Formular 23. Wochen-Rapport.[1])

Wochen-Rapport für die ______ Lohnwoche vom ______ bis ______

	Heutiger Stand	Anfang der Woche	Gegen Anfang der Woche		Im Mittel pro Tag	Gesamtzahl der Woche
			+ %	− %		
Mitgliederbestand . . .						
Erwerbsunfähige Kranke .						
Verheiratet u. zu Hause .						
„ „ im Hospital						
„ u. im Genesungsh.						
Ledig und zu Hause . .						
„ „ im Hospital .						
„ „ „ Genesungsh.						
Sa. der erwerbsunf. Kranken						
% bezogen auf die Mitgliederzahl						

Zur Berechnung ausgestellte Scheine: Summe ______

Hiervon entfielen auf:

a) Mitglieder: Kurscheine: ______
Krankenfortdauerscheine: ______

b) Ehefrauen: Kurscheine: ______

Zahl der gesamten erwerbsunfähigen Krankheitstage: ______

Inanspruchnahme der Hospitäler:

Bürgerhospital: ______ Verpfl.-Tge.
Marienhospital: ______ Verpfl.-Tge.
Auswärtige Krankenhäuser:
______ Verpflegungstage.

Unfälle der Berichtswoche: ______

Name des Arztes	Zur Berechnung ausgestellte Scheine			Schrieb Patienten gesund zum							Durch Vertrauensarzt gesund geschr. Patienten	Als bedingt erwerbsfäh. wurden geschrieben
	Insgesamt	Mitglieder	Ehefrauen	Mo.	Di.	Mi.	Do.	Fr.	Sa.	So.		
Herr Dr. Maier												
„ „ Schulze												
Herr Dr. Horn												

Gesundwerdung durch Nachuntersuchung:

Hauskranke direkt . . . . ______ Mitglieder,
„ indirekt . . . ______ „
Bürgerhospital-Kranke . . . ______ „
Marienhospital- „ . . . ______ „
Summe ______ Mitglieder.

Mithin ______ % der erwerbsunfähigen Kranken.

Von den erwerbsunfähigen Kranken waren in Diensten der Firma:

______ Mitglieder bis zu 8 Tagen,
______ „ über 8 Tage bis 6 Wochen,
______ „ über 6 Wochen bis 6 Monate,
______ „ über 6 Monate bis 1 Jahr,
______ „ über 1 Jahr,
______ „ nach ihrem Ausscheiden.

Einzelstrafen wurden verhängt in ______ Fällen.
Hiervon wurden betroffen ______ Mitglieder.
Gesamtbetrag der Strafen: ℳ ______
Mithin im Mittel pro bestraftes Mitglied: ℳ ______
Mithin im Mittel pro erkranktes Mitglied: ℳ ______
Sterbefälle waren zu verzeichnen ______; hiervon ______ Mitglieder, ______ Ehefrauen, ______ Kinder.
Krankenbesuche wurden ausgeführt: ______
Hieran waren beteiligt:
1 Berufskontrolleur mit . . . . ______ Besuchen,
freiwillige Kontrolleure mit . . . ______ „
Mithin pro beteiligter freiwilliger Kontrolleur ______ „
und pro verpflichteter freiwilliger Kontrolleur ______ „

. . . . . ., den ______ 191__

(Unterschrift)

[1]) Größe des Formulars 41 : 33 cm.

Formular 25. Kassenrapport.[1])

Krankenkasse der . . . .

Wochen-Rapport

für die Woche vom ________________ bis ________________ 191__

					Inval.-Vers.	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
A. Einnahmen.						
1. Bestand						
2. Beiträge						
3. Sonstige Einnahmen						
Summe der Einnahmen						
B. Auslagen.						
1. Ausgaben-Bestand						
2. Ärztliche Behandlung						
3. Arznei und Heilmittel						
4. Krankengeld						
5. Sterbegeld						
6. Krankenhaus-Pflegekosten						
7. Ersatzleistungen						
8. Kapital-Anlagen						
9. Verwaltungs-Ausgaben						
10. Sonstige Ausgaben						
Summe der Ausgaben						
Bleibt Bestand						

Bem. ________________________ Unterschrift:

. . . ., den ______________ 191__ ______________________

Vermögens-Ausweis:

Wertpapiere ℳ ____________
Sparkasse „ ____________
Kasse bar „ ____________

Ges.-Vermögen ℳ ____________

schleunige und daß daher die einmalige geringe Mehrausgabe der Kasse mehr nütze als ein mehrmaliges Verschreiben einer billigeren Arznei.

Die Krankenkasse, die die Formulare 22 bis 24 eingeführt hat, besteht nur aus Mitgliedern männlichen Geschlechts; es wäre sonst zweckmäßig gewesen, in den Aufstellungen eine Trennung von männlichen und weiblichen Erkrankten vorzunehmen. Je größer die Zahl der Ärzte ist,

[1]) Größe des Formulars 28 : 23 cm.

um so größer ist auch die Arbeit und um so geringer wohl auch die erzieherische Wirkung auf die Ärzte. Man kommt schließlich auf den Punkt, wo man sich fragen muß, ob die aufgewandte Mühe den Erfolg lohnt.

Vielfach werden noch statistische Aufzeichnungen gemacht über die Art der Erkrankungen, der Unfälle und der Todesursachen. Auch wird die Durchschnittshöhe des auf das Mitglied entfallenden Beitrages festgestellt; ebenso wird mit den Ausgaben, getrennt nach den Leistungsarten (Arznei, Krankengeld usw.), verfahren. Andere Aufstellungen zeigen die Anteile der verschiedenen Betriebsabteilungen an den Beiträgen und den nach ihren Arten geschiedenen Leistungen der Kasse. Damit in Verbindung werden auch etwaige Unterbilanzen der einzelnen Betriebsabteilungen ermittelt usf. Diese letzteren Aufstellungen werden im allgemeinen für den Jahresschluß gemacht.

Im Interesse des Unternehmers liegt es, stets über die Kassenverhältnisse der Krankenkasse orientiert zu sein. Eine solche Aufstellung kann nicht täglich, sondern muß wöchentlich oder monatlich gemacht werden, da der Hauptteil der Einnahmen und Ausgaben auf nur einen Wochentag entfällt. Einen Wochenkassenrapport zeigt Formular 25, der auch die Zusammensetzung der Einnahmen und Ausgaben und des Vermögens erkennen läßt.

Literatur betr. Betriebskrankenkassen.

Die Literatur, die sich mit den Betriebskrankenkassen allein befaßt, ist ziemlich dürftig. Natürlich sind Ausführungen über Betriebskrankenkassen auch in solchen Werken zu finden, die die Krankenkassen überhaupt behandeln, oder die das gesamte Gebiet der Sozialversicherung — dessen Literatur fast uferlos ist —, oder noch darüber hinausgehend gar den gesamten gewerblichen Rechtsschutz und Arbeiterschutz zum Gegenstand ihrer Darstellung machen. Alle diese Werke hier auch nur zu erwähnen, ist unmöglich. Es sind in der folgenden Übersicht vielmehr nur solche Werke und Zeitschriften namhaft gemacht, die sich auf die Betriebskrankenkassen beschränken oder doch wenigstens diese Kassenart neben andern Kassenarten eingehend behandeln. Nicht berücksichtigt sind auch ältere Werke, die inzwischen durch Veränderung der gesetzlichen Vorschriften überholt sind, sowie die zahlreichen, mehr oder weniger umfangreichen, meist zwei bis fünf Bände umfassenden Kommentare, die das gesamte Gebiet der Sozialversicherung umfassen.

a) Bücher.

Die beiden Bücher von Morenhoven und Behrens zeigen in erster Linie das Verhältnis der Betriebskrankenkassen zu den übrigen Kassenarten, namentlich den Ortskrankenkassen.

1. Morenhoven, J. Die Lage der Betriebskrankenkassen. Bonner Dissertation. Cöln (Buchdruckerei Beyer & Schmeißer) 1914. 92 Seiten.

Außer dem wichtigsten Kapitel, in dem die Bedeutung der Betriebskrankenkassen vom Standpunkt der privatwirtschaftlichen und der sozialen Zweckmäßigkeit und der sozialen Gerechtigkeit gezeigt wird, befaßt sich das Buch mit der Entstehungsgeschichte der R. V. O. und enthält Auseinandersetzungen mit der Sozialdemokratie.

Auch 1911 und in den vorhergehenden Jahren stehen, so führt der Verfasser aus, den wesentlich größeren Durchschnittsleistungen, namentlich in Bezug auf die Dauer der Unterstützung und auf die Höhe der gewährten Krankheitskosten, nur wenig höhere Beiträge, aber wieder wesentlich größere Reserven bei den Betriebskrankenkassen den Ortskrankenkassen gegenüber. Des weitern wird gezeigt, daß die Ursachen für diese günstigeren Ergebnisse bei den Betriebskrankenkassen nicht bei dieser Kassenart allein — Übernahme der meisten Verwaltungskosten durch den Unternehmer, mehr rationelle Verwaltung — liegen, sondern daß gewisse Mängel bei den großen Ortskrankenkassen dazu beitragen, das Verhältnis zugunsten der Betriebskrankenkassen zu gestalten. Bei den Ortskrankenkassen mag ebenfalls guter Wille vorhanden sein. Es wiegen jedoch die Rücksichten auf die politische Partei vor und es bleibt nicht immer die nötige Zeit für die Überwachung der Geschäftsführung einer großen Kasse und für die Erwerbung der hierzu nötigen Kenntnisse. Außerdem liegt die eigentliche Verwaltung nicht in den Händen des Vorstandes, sondern in denen der Kassenbeamten, die garnicht dazu kommen, für das Wohl des einzelnen Arbeiters durch zweckentsprechende Behandlung und für das Wohl der Kasse durch Vorbeugung der Simulation zu sorgen. Bei großen Kassen tritt zu leicht eine schematische Behandlung ein, wobei zu beachten ist, daß die Verwaltungskosten mit zunehmender Größe der Kasse progressiv wachsen. Dabei müssen die großen Ortskrankenkassen sich durch Errichtung von Abfertigungsstellen doch wieder dezentralisieren, was weiteres Steigen der Verwaltungskosten verursacht.

Von Interesse sind auch die Ausführungen des Verfassers über die Bedeutung der Betriebskrankenkassen vom Standpunkt der sozialen Zweckmäßigkeit; allerdings bekämpft der Verfasser im wesentlichen nur die Angriffe, die der sozialdemokratische Abgeordnete Emmel gelegentlich der Beratungen der Reichsversicherungsordnung vorgebracht hat. Diese Angriffe sollen die Ursachen offen legen, woher es kommt, daß die Betriebskrankenkassen besser wirtschaften als die Ortskrankenkassen. Es werden den Betriebskrankenkassen folgende Vorwürfe gemacht:

1. Entlassung von Arbeitern, die sich als Kassenvorstandsmitglieder der Interessen ihrer Kameraden annehmen;

2. Entlassung von im Betriebe erkrankten Arbeitern bzw. deren Abschieben auf die Armenverwaltung;

3. Verweigerung von Krankengeld;

4. Zurückweisung von Arbeitern, die nicht ganz gesund sind oder die ein bestimmtes Alter überschritten haben;

5. Gesetzwidrige Bestimmungen in den Krankenkassenstatuten usw.

Bei der Zurückweisung dieser Angriffe hat sich der Verfasser auf eine vom Verband zur



Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen herausgegebene Schrift stützen können[1]).

Aus den Ausführungen über die Bedeutung der Betriebskrankenkassen vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit verdient hervorgehoben zu werden, daß die Ortskrankenkassen, entgegen der allgemeinen Ansicht, viel schlechter abschneiden würden, wenn, was die Sozialdemokratie stets fordert, die Betriebskrankenkassen aufgelöst und ihre Mitglieder den Ortskrankenkassen überwiesen würden.

2. Otto Behrens. Die Bedeutung der Betriebskrankenkassen in der deutschen Krankenversicherung. Auf Grund graphischer Tafeln dargestellt und erläutert. Berlin (Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, G. m. b. H.) 1911.

Wie schon auf S. 287 ds. Zeitschr. kurz angedeutet, zeigt der Verfasser in 25 graphischen Darstellungen die Gliederung, die Leistungen, Beiträge, Überschüsse und das Vermögen der verschiedenen Kassenarten der Krankenversicherung für die ersten 25 Jahre ihres Bestehens. Jede Tafel ist in einem Text, der 27 Quartseiten umfaßt, besprochen.

In folgenden Tafeln sind die Mehrleistungen der Betriebskrankenkassen den Ortskrankenkassen gegenüber in besonders deutlicher Weise zu erkennen:

Tafel 3: Anzahl der Kassen mit statutenmäßiger Dauer der Krankenunterstützung über 25 Wochen hinaus.

Tafel 4: Mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Erkrankungsfälle auf 1000 Mitglieder überhaupt.

Tafel 5: Krankheitstage mit Krankengeld oder mit Behandlung in Krankenanstalten auf 100 Mitglieder.

Tafel 7: Anzahl der Kassen mit statutenmäßiger Höhe des Krankengeldes über 50 % des Lohnes.

Tafel 8: Aufwand für Schwangeren- und Wöchnerinnen-Unterstützungen auf 100 weibliche Mitglieder.

Tafel 10: Ausgaben für ärztliche Behandlung und Arznei auf 100 Mitglieder.

Tafel 11: Ausgaben für Krankengeld auf 100 Mitglieder.

Tafel 12: Krankheitskosten auf 100 durchschnittlich vorhandene Mitglieder.

Tafel 13 bis 15: Von je 1000 Kassen der betreffenden Art erhoben Beiträge bis zu 2, über 2 bis 3 und über 3 % des Lohnes.

Tafel 17 läßt erkennen, daß die Beiträge usw. pro Mitglied von 1887 bis 1909 bei den Betriebskrankenkassen immer etwas höher waren als bei den Ortskrankenkassen. Die Kurven verlaufen nahezu parallel und beide mit steigender Tendenz.

Besonders kraß tritt in Tafel 20 der Unterschied zwischen Betriebs- und Ortskrankenkassen beim Prozentsatz der Verwaltungskosten an den ordentlichen Ausgaben hervor.

Die günstigere Vermögenslage der Betriebskrankenkassen den Ortskrankenkassen gegenüber zeigen die Tafeln 21 bis 25 recht deutlich.

Der folgende Katalog bringt interessante Daten über einige Betriebskrankenkassenverbände und Betriebskrankenkassen größerer Werke.

3. Klein, Geh. Reg.-Rat, Senatsvorsitzender im Reichs-Versicherungsamt. Katalog zur Sonderausstellung auf der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden, 1911. Die deutsche Arbeiterversicherung. Berlin (Behrend & Co.) 1911.

[1]) Das sozialdemokratische Tendenzmaterial gegen die Betriebskrankenkassen. Essen 1911.



Auf 21 Seiten werden der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen in Essen, sein Unterverband, der Verband Rheinisch-Westfälischer Betriebskrankenkassen in Essen, der Verband Thüringer Betriebskrankenkassen in Gera und der Verband Dortmunder Betriebskrankenkassen in Dortmund besprochen sowie die Einrichtung, die Größe, die Leistungen i. w. S. und der Vermögensstand von 20 der größten Betriebskrankenkassen Deutschlands (Krupp, Continental-Caoutschouc- und Gutta-Percha-Compagnie, Phoenix, Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg, Gutehoffnungshütte, Kgl. Porzellan-Manufaktur in Meißen usw.) dargelegt.

Einen Beitrag zur Buchführung und inneren Einrichtung liefert das im Auftrage des Süddeutschen Betriebskrankenkassenschutzverbandes in Augsburg herausgegebene Büchlein:

4. Verwaltungsdienst-, Kassen- und Rechnungsführung bei den Betriebskrankenkassen. Augsburg (Joh. Walch) 1913. 51 Seiten.

Das Büchlein bringt die Bekanntmachung des Bundesrats über Art und Form der Rechnungsführung der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen vom 9. Oktober 1913 sowie eine Reihe von Entwürfen der in dieser Bekanntmachung für Betriebskrankenkassen geforderten Formulare, Hilfsbücher usw. nebst deren Besprechung. Einige in der Bühlerschen Arbeit gebrachte Formulare zeigen geringe, durch neuere Bekanntmachungen usw. bedingte Abweichungen zu den entsprechenden, vom Süddeutschen Betriebskrankenkassenschutzverband vorgeschlagenen Formularen.

Folgende Bücher, in die eine Einsicht nicht genommen werden konnte, seien nur mit ihren Titel angeführt:

5. Mattke, R., Rechnungsrat u. Zimmermann, Dr. Richard. Die Buchführung der Krankenkassen. Insbesondere die Aufstellung und Prüfung der Krankenkassenabschlüsse. Mit Erläuterungen aus der Praxis. 1896. VIII und 60 Seiten. Kart. ℳ 1.50.

6. Becker, Johann. Die Aufgaben der Arbeitervertreter in der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung. Cöln 1912.

7. Möller, Dr. med. Wilhelm. Die Herrschaft der Sozialdemokratie in der Arbeiterversicherung. Berlin 1910.

8. Fürst, Dr. jur. Adolf. Die reichsrechtlichen Arbeiterkrankenkassen in Deutschland und England. Ein juristischer Vergleich. Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1912. 165 Seiten.

9. Dohmen, Dr. iur. Karl. Recht der Krankenkassenangestellten nach der Reichsversicherungsordnung. Heft IX der von Kohler und Stier-Somlo herausgegebenen Sammlung „Die Rechtseinheit". Berlin und Leipzig (Dr. Walter Rothschild) 1915. 287 Seiten.

b) Zeitschriften.

Von den aufgeführten Zeitschriften beschäftigt sich nur die an erster Stelle besprochene ausschließlich mit den Betriebskrankenkassen. Von den Zeitschriften, die sich den Krankenkassen überhaupt oder dem gesamten Gebiet der Sozialversicherung widmen, sind, früheren Ausführungen entsprechend, nur solche aufgeführt, die auch beachtenswerte Aufsätze

über Betriebskrankenkassen bringen. Es muß berücksichtigt werden, daß viele Ausführungen über Krankenkassen insgesamt auch für Betriebskrankenkassen zutreffen.

1. Die Betriebskrankenkasse[1]).

Die auf S. 289 ds. Zeitschr. genannte, monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift „Die Betriebskrankenkasse“ vertritt die Interessen der Betriebskrankenkassen gegenüber solchen Kreisen, die die Beseitigung dieser Kassenart oder ihre Beschränkung anstreben, d. i. in erster Linie gegen die Sozialdemokratie. Gemeinsam mit den Verbänden verschiedener Kassenarten und deren Organen vermittelt sie zwischen Kassen und Ärzten und Apothekern. Auch die Wünsche und Auffassungen der Betriebskrankenkassen gegenüber den Behörden und den gesetzgebenden Körperschaften werden von ihr vertreten.

Die Zeitschrift hat eine Auflage von 5000 und wird in der Hauptsache von Betriebskrankenkassen, aber auch von andern auf dem Gebiete der Krankenversicherung tätigen Stellen gelesen.

Über den Inhalt ist zu sagen, daß neben Berichten über Tagungen von Betriebskrankenkassenverbänden und den neuesten Entscheidungen, Anweisungen usw. bei Gewährung der Reichswochenhilfe größere und kleinere, die Krankenkassen und speziell die Betriebskrankenkassen berührende Aufsätze veröffentlicht werden, die meist von namhaften Verfassern geschrieben sind. Die Entscheidungen der Versicherungsämter, der Oberversicherungsämter, des Reichsversicherungsamtes, des Reichs- und Kammergerichts usw. werden im Auszug wiedergegeben. Hieran schließen sich Mitteilungen und Briefkasten.

Der Anzeigenteil ist während des Krieges zurückgegangen. Man findet Anzeigen über Rezept-Revisionen, Arznei-Verordnungen, Vordrucke, Kontobücher für Betriebskrankenkassen, Stellengesuche und -angebote (Krankenkassenführer und -rechner, Lohnbuchhalter usw.), empfehlenswerte Bücher usw.

2. Die Arbeiterversorgung. Zeitschrift für die gesamte Sozialversicherung im deutschen Reiche. Gegründet 1884 von J. Schmitz, fortgeführt 1891 von Dr. P. Honigmann und 1906 von Dr. F. Troschel. Unter Mitwirkung von Ad. Beckmann, Dippe, J. Hahn, F. Hoffmann, Laß, Olshausen, Rosin, Weymann und Zacher. Berlin-Lichterfelde (Verlag der „Arbeiterversorgung“ A. Troschel). ℳ 14.— pro Jahrgang.

Die Zeitschrift erscheint alle 10 Tage in einem Umfang von 24 Druckseiten (Doppelspalten). Neben Aufsätzen aus dem gesamten Gebiet der Sozialversicherung unter besonderer Berücksichtigung der Krankenkassen bringt die Zeitschrift in der Rubrik Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung die neuesten Entscheidungen usw. Für Mitteilungen, Sprechsaal und Beantwortung von Anfragen sind besondere Rubriken vorgesehen. Ein Anzeigenteil ist nicht vorhanden.

Vom Verlag der „Arbeiterversorgung“ sind sämtliche von Betriebskrankenkassen benötigten Formulare zu beziehen.

3. Zentralblatt der Reichsversicherung. Zeitschrift für sozialrechtliche und sozialmedizinische Fragen. Begründet von Dr. Eduard Schnapper. Herausgegeben von Professor Dr. Stier-Somlo. Verlag Felix Meiner, Leipzig. Monatl. zweimal im Umfange von je 20 Druckseiten (Doppelspalten). Preis ℳ 5.— pro Halbjahr.

---

[1]) Bezugspreis usw. siehe S. 289 ds. Zeitschr. Der Verband, der die Zeitschrift herausgibt — Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen in Essen-Ruhr —, wurde 1907 gegründet und umfaßt den wesentlichen Teil der deutschen Betriebskrankenkassen und der Knappschaftsvereine.



4. Vierteljahrsrundschau über das Versicherungswesen. Herausgegeben vom Allgemeinen Versicherungs-Schutzverband. Schriftleiter Dr. iur. Paul Moldenhauer, Professor der Versicherungswissenschaft an der Handelshochschule Cöln. Verlag Franz Siemenroth, Berlin SW. 11, Hafenplatz 9.

Die Zeitschrift erscheint alle drei Monate im Umfange von zwei Bogen. Der Preis des Jahrganges beträgt ℳ 4.—, des Einzelheftes ℳ 1.50.

Mitteilungen.

Theorie der Erfolgsbilanz. Im System der Geldrechnung wird der Erfolg einer Unternehmung bestimmt durch Einnahmen, vermindert um Ausgaben. Aber nicht die Gesamtheit der Einnahmen und Ausgaben berührt den Erfolg. Es gibt Einnahmen und Ausgaben, die ihrer Natur nach außerhalb der Erfolgsrechnung stehen.

Die wichtigsten dieser Einnahmen und Ausgaben sind diejenigen, die auf Kapitaleinschüssen des Unternehmers, Beteiligungen aktiver Art des Unternehmers selbst sowie Darlehen aktiver und passiver Art beruhen.

Außerdem gibt es Einnahmen, die nur Rückeinnahmen auf Grund vorher entstandener Ausgaben sind (wenn z. B. eine Maschine gekauft und nach Gebrauch wieder verkauft wird). Und andererseits gibt es Rückausgaben auf Grund vorher empfangener Einnahmen. Auch diese beiden Arten der Zahlungsmittelbewegung berühren die Erfolgsrechnung nicht, obwohl sie in nahem Zusammenhang mit ihr stehen.

Wenn wir die Erfolgs-Einnahmen und -Ausgaben für sich betrachten, so kann man sagen, daß der Erfolg gleich sei den Einnahmen vermindert um die Ausgaben. Aber dieser Satz ist nur richtig für eine Abrechnung, die die ganze Lebensdauer der Unternehmung von ihrer Entstehung bis zu ihrer Auflösung umfaßt; sie ist nicht richtig für Zeitabschnitts-Rechnungen.

Für die Bedürfnisse der Unternehmung ist eine die gesamte Lebensdauer umfassende Abrechnung gewöhnlich von geringem Wert; sie kann nur Bedeutung haben für kurzlebige Unternehmungen wie Konsortialgeschäfte und dgl., bei denen das Abrechnungswesen sich darauf beschränkt, den Gewinn auf mehrere Teilnehmer zu verrechnen, Entlastungen zu geben und allenfalls Kalkulationsmaterial zu gewinnen für neue Geschäfte ähnlicher Art, bei denen aber gewöhnlich nicht Einsichten gewonnen werden sollen, die der Fortführung eben dieses Unternehmens dienen sollen. Wollte man auch für langlebige Unternehmungen nur eine einzige Abrechnung an ihrem Lebensende machen, so würden derartige



Unternehmungen während ihrer Lebensdauer sozusagen ohne Kompaß sein; man würde oft nicht wissen, ob sie dem Gelingen oder dem Verderben entgegengehen. Bei solchen langlebigen Unternehmungen muß man, wenn sie nicht ganz einfacher Natur sind, dem Wechsel der Vermögenslage in Zeitabschnitten folgen.

Sobald die Lebensdauer einer Unternehmung in Zeitabschnitten rechnungsmäßig zerlegt ist, tritt für die Abrechnung die Schwierigkeit auf, daß die Ausgaben und Einnahmen des Zeitabschnitts nicht mehr zueinander gehören. Ein Teil der Ausgaben steht in Beziehung zu Einnahmen einer späteren Rechnungsperiode und umgekehrt. Die Abrechnung wird alsdann gestört; das sich ergebende Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmen wird falsch; die Vergleichung der Ergebnisse verschiedener Zeitabschnitte ergibt ein Trugbild.

Will man diese Störung der Erfolgsberechnung beseitigen, so muß man sich daran erinnern, daß man das Wort „Ausgabe" ebenso wie „Kosten" und „Unkosten" im übertragenen Sinne gebraucht. Nicht das Ausgeben von Geld befähigt uns zu irgendwelcher wirtschaftlichen Produktion, sondern die Aufwendung des mit der Ausgabe Angeschafften.

Der Vorgang teilt sich in drei Etappen:

Ausgabe — Anschaffung (Kauf) — Aufwendung.

Entsprechend beim Einnahme-Vorgang:

Leistung — Verkauf — Einnahme.

Wir wollen hier Ausgabe und Anschaffung einerseits und Verkauf und Einnahme andererseits als zusammenfallend betrachten; die darin liegende Unebenheit hat für die vorliegende Untersuchung keine erhebliche Störung zur Folge.

Wenn wir an die Stelle der Ausgaben in der Erfolgsrechnung den Aufwand, an die Stelle der Einnahme die Leistung setzen, so ergeben sich daraus in der neuen Rechnung gegenüber der alten wichtige Verschiebungen.

Gesetzt, die Rechnungszeiten wären Kalenderjahre. 1915 hätten wir für 20000 ℳ Baumwolle gekauft, 1916 werden sie erst versponnen. Diese 20000 ℳ sind 1915 Ausgabe, 1916 sind sie Aufwand.

Oder: Wir hätten 1915 eine Maschine für ℳ 1000.— gekauft mit einer Lebensdauer von 10 Jahren; Restwert 0. Dieser Betrag ist 1915 Ausgabe; Aufwand ist sie bei gleichen Abschreibungen 1915, 1916, 1917 usw. bis 1924 mit je ℳ 100.— (dabei ist vorausgesetzt, daß die gleichmäßige Abschreibung hier angebracht ist).

Oder: Wir hätten ein fertiges Produkt im Jahre 1915 hergestellt, im Jahre 1916 aber erst verkauft. Nehmen wir an, daß der Verkaufsgewinn erst dem Jahre 1916 als Leistung zugerechnet werden solle, so bleibt doch die Notwendigkeit, dem Jahre 1915 den Selbstkostenwert des Produktes als Leistung gutzubuchen; denn mit der Herstellung liegt auch der Aufwand der Herstellung in 1915.

Die kaufmännische Erfolgsrechnung beschränkt sich nicht auf die Darstellung von Aufwand und Erfolg, sondern sie stellt auch diejenigen Ausgaben und Einnahmen dar, die einstweilen noch nicht Aufwand und Erfolg waren, sondern es erst in spätern Zeitabschnitten werden; der Darstellung dieser Abrechnung dient die Bilanz. Außerdem nimmt die Bilanz diejenigen Aufwendungen und Leistungen auf, die erst später Ausgaben und Einnahmen werden. Die Bilanz als Werkzeug der Erfolgsrechnung ist mithin eine interimistische Rechnung, welche Ausgaben und Einnahmen einerseits und Aufwand und Ertrag andererseits zum Zwecke der Zeitabschnittsrechnung vorläufig übernimmt.

Die folgenden Zusammenstellungen zeigen den theoretischen Zusammenhang. Bei der Betrachtung ist wohl im Auge zu halten, daß hier das Abrechnungsziel lediglich richtige Erfolgsrechnung ist.

Einnahmen und Ausgaben, Leistungen und Aufwand auf „jetzt" bezogen.

		Gew.- u. Verl.-K.	Bilanz
1. Ausgabe jetzt,	Aufwand jetzt:	Soll	—
2. Einnahme „	Leistung „	Haben	—
3. Ausgabe „	Aufwand später:	—	Aktivum entsteht
4. Leistung „	Einnahme „	Haben	„ „
5. Aufwand „	Ausgabe „	Soll	Passivum „
6. Einnahme „	Leistung „	—	„ „
7. Aufwand „	Ausgabe früher:	Soll	Aktivum 3 verschwindet
8. Einnahme „	Leistung „	—	„ 4 „
9. Ausgabe „	Aufwand „	—	Passivum 5 „
10. Leistung „	Einnahme „	Haben	„ 6 „

Bilanz und Gewinn- und Verlustkonto.

Bilanz.

Ausgabe, die noch nicht Aufwand war (3)	Aufwand, der noch nicht Ausgabe war (5)
Leistung, die noch nicht Einnahme war (4)	Einnahme, die noch nicht Leistung war (6)

Gewinn- und Verlustkonto.

Aufwand, der zugleich Ausgabe ist (1)	Leistung, die zugleich Einnahme ist (2)
„ der später Ausgabe wird (5)	„ die später Einnahme wird (4)
„ der früher Ausgabe war (7)	„ die früher Einnahme war (10)

Diese Bilanz enthält nur diejenigen Bilanzelemente, die aus der Erfolgsrechnung sich ergeben. Die wirklichen Bilanzen enthalten darüber hinaus die im Eingang dieser Abhandlung erwähnten Einnahmen und Ausgaben, die außerhalb der Erfolgsrechnung stehen und außerdem die noch nicht ausgegebenen Mittel. Eine solche Bilanz würde die folgenden Elemente enthalten:

Bilanz.

Ausgabe, die noch nicht Aufwand war	Aufwand, der noch nicht Ausgabe war
Leistung, die noch nicht Einnahme war	Einnahme, die noch nicht Leistung war
Aktive Darlehen	Passive Darlehen
Beteiligungen	Unternehmereinschüsse (Kapital)
Ausgaben, die im Zusammenhang mit Erfolgsausgaben gemacht wurden, aber später zurückerwartet werden	
Nicht ausgegebene Zahlungsmittel	

Wer dem Begriff der „Ausgabe“ als eines Bilanzaktivums in der übertragenen Bedeutung von „Anschaffung“ sich nicht anzupassen vermag, mag an seinerstatt dieses letzte Wort benutzen.

Wenn wir den Begriff Leistung nicht in der Beschränkung auf Betriebsleistung, sondern im allgemeineren Sinne gebrauchen, so handelt es sich bei den Gruppen, die die Aktivseite der Bilanz bilden, durchweg um Vor-Leistungen, bei den Passiven um Nach-Leistungen. Vor-Leistungen stellen sozusagen einen Vorrat an aktiver Kraft dar. Die Beziehungen Aktiva und Passiva erfassen den tatsächlichen Charakter der Sache auf eine sehr gute Weise.

Zur Darstellung eines Gewinnvortrages im Gewinn- und Verlustkonto.

Herr Heinrich Papst, Direktor einer G. m. b. H. aus der Holzbearbeitungsindustrie legt mir außer der Bilanz das Gewinn- und Verlustkonto der G. m. b. H. für das 2. Halbjahr 1915 vor, in dessen Haben es heißt:

Haben:

Warenkonto		ℳ 268 849.26
Gewinn-Vortrag vom 1. Halbjahr 1915	ℳ 199 305.66	
„ „ 2. „ „	„ 138 988.26	„ 338 293.92
		ℳ 607 143.18

Er ersucht mich um eine gutachtliche Äußerung darüber, ob die von ihm aufgemachte Aufstellung den üblichen Bilanzgepflogenheiten ent-

spreche bzw. ob gegen die Darstellung gemäß den Regeln der kaufmännischen Abschlußtechnik etwas einzuwenden sei.

Hierauf ist folgendes zu erwidern:

Die am meisten übliche Darstellung in solchen Fällen ist (unter Weglassung der hier nicht in Betracht kommenden Sollseite):

Gewinn-Vortrag	ℳ 199 305.66
Warenkonto	„ 268 849.26
Verlust	„ 138 988.26
	ℳ 607 143.18

Diese Darstellung ist, wie gesagt, die am meisten übliche. Aber das heißt nicht, daß sie gut oder gar nachahmenswert sei. Wer in Bilanzsachen nicht besonders erfahren ist, wird eine solche Ertragsdarstellung gewöhnlich falsch lesen. Er wird glauben, daß der Verlust ℳ 138 988.26 betrage, während in Wirklichkeit dieser Betrag nur die sich ergebende Unterbilanz angibt.

In Wirklichkeit wurde außer dem Betrage von	ℳ 138 988.26
auch der Gewinnvortrag von	„ 199 305.66
zusammen also	ℳ 338 293.92

verloren.

Diese Darstellung der Ertragsrechnung ist trotz ihrer Üblichkeit nicht nur mangelhaft, sondern auch gesetzwidrig; denn nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (§ 38 H. G. B.) soll ein Gewinn- und Verlustkonto den Gewinn oder Verlust richtig angeben; er soll nicht erst durch Verrechnung verschiedener Posten gefunden werden müssen.

Unter diesen Umständen ist es zu begrüßen, daß in neueren Abschlüssen mehr und mehr eine sachgemäßere Abschlußtechnik wahrnehmbar wird. Diesem neueren Verfahren ist auch die von Herrn Papst vorgelegte Gewinn- und Verlustrechnung angepaßt. Sie läßt den Gewinnvortrag aus der Hauptrubrik heraus, stellt ihn zu dem Verlustsaldo der Bilanz und bringt auf diese Weise das ganze Betriebsergebnis zur Darstellung.

Das gegen die gewählte Darstellung vom Fachstandpunkt nichts einzuwenden ist, ist damit bereits gesagt.

Allerdings möchte ich auf Grund vieler Erfahrungen als eigene Meinung folgendes anführen:

Daß die von Herrn Papst vorgelegte Aufmachung zwar den gröbsten Mangel der üblichen Darstellungsweise beseitigt, ist zuzugeben. Aber die

im Bilanzwesen nicht völlig versierten Kaufleute werden sehr leicht auch diese Form nicht verstehen. Es ist eben zu berücksichtigen, daß, wenn im Gewinn- und Verlustkonto irgendwelche Gegenposten (wie Vorträge und Reserveausschüttungen) den Gewinn oder Verlust beeinträchtigen, außerordentlich häufig, sogar gewöhnlich, Mißverständnisse entstehen. Um solche zu vermeiden, empfiehlt es sich, derartigen Abschlüssen einen kurzen Text beizugeben, der den weniger bilanzkundigen Lesern über die Schwierigkeit hinweghilft.

Daß die durch den Verlust von ℳ 338 293.92 entstehende Unterbilanz von ℳ 138 988.26 in der Bilanz unter den Aktiven am Schluß als Verlust (Saldoverlust) angegeben wird, entspricht der Übung und der gesetzlichen Vorschrift (§ 42 H. G. B. Ziffer 5).

Literatur.

Archiv für Wirtschaftsforschung im Orient. Herausgeber Reinhard Junge unter Mitwirkung von Becker, Jäckh, Philippson, Schumacher und Sering. Schriftleiter Hugo Tillmann, Berlin W 35, Schöneberger Ufer 36a. Weimar (Gustav Kiepenheuer Verlag). Jährlich ca. 36 Bogen in Vierteljahrsheften. Preis ℳ 15.— pro Jahr.

Inhalt des 1. Heftes:

Junge: Das Wirtschaftsproblem des näheren Orients.
Schäfer: Die mesopotamisch-persische Petroleumfrage.
Becker: Islam und Wirtschaft.
Schulmann: Die Pflanzungen der Fremdenkolonien Palästinas während des Krieges.
Tillmann: Bibliographie.
Mitteilungen und Bücherbesprechungen.

---

10. Jahrgang August 1916 11/12. Heft

Zeitschrift für Handelswissenschaftliche Forschung

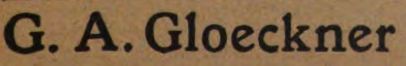
Herausgegeben von

E. Schmalenbach
Professor der Handelstechnik an der Handelshochschule Cöln

Inhaltsverzeichnis

Hierzu eine Beilage von G. A. Gloeckner, Verlag für Handelswissenschaft in Leipzig.

Der 10. Jahrgang erscheint in sechs Doppelheften
Bezugspreis für das Halbjahr 6 Mark





Verlag · Leipzig

Städt. Handels-Hochschule Cöln.

Vorlesungs-Verzeichnis für das Winter-Semester 1916/17.

Beginn der Vorlesungen und Übungen 24. Oktober 1916.

(Die Ziffern geben die Zahl der Wochenstunden an.)

Wirtschaftswissenschaften. A. Volkswirtschaftslehre. Beckmann: Einführung in die Volkswirtschaftslehre, 3. Wirtschafts- und Finanzgeschichte des Deutschen Reiches, 2. Kolonialpolitik, 1. Kolloquium, 2. Proseminar, 2. Seminar 2. — Dresemann: Das auswärtige Nachrichtenwesen Deutschlands, 1. — Eckert: Seminar, 1. — Jung: Der Krieg und die Presse, 1. Seminar für Reklame und Organisationskunde, 1. — Neuhaus: Sozial- und Wirtschaftsstatistik, 3. — Schmittmann: Sozialpolitik 1. Die Wohnungsfrage, 1. Jugendfürsorge, Vormundschaftsrecht und Fürsorgeerziehung, 1. Kommunal- und sozialpolitisches Praktikum, 1. — Thiess: Verkehrsorganisation und Verkehrspolitik, 2. Finanzwissenschaft, 2. Seminar, 2. — von Wiese: Geldwesen, 1. Organisation der volkswirtschaftlichen Produktion, 3. Geschichte der Sozialwissenschaften, 2. Kolloquium, 2. Seminar, 2. Wirminghaus: Handelspolitik, 2. Schiffahrts- und Eisenbahnpolitik, 1. Kolloquium, 1. — Witzel: Statistisches Kolloquium, 1. — Wygodzinski: Die Wirtschaft der Großmächte, 1.

B. Privatwirtschaftslehre. 1. Allgemeine Privatwirtschaftslehre. Harzmann: Doppelte Buchführung und Abschlußtechnik, 3. Warenverkehr, 2. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, 1. — Hirsch: Grundlagen des Güterverkehrs, 1. Preisbildung und Preisprüfung in Frieden und Krieg, 1. Kolloquium über Handelsbetriebslehre, 1. — Räderscheidt: Kaufmännisches Rechnen, I und II, 3. — Runkel: Technik des Nachrichtenverkehrs, 1. Übungen, 1. — Schmalenbach: Einführung in die Privatwirtschaftslehre, 1. Finanzierungen, 1. Die Bilanz, 2. Steuern und Bilanz, 1. — Weiler: Buchhaltungslesen, 2. Buchhaltungsschreiben, 2,

2. Privatwirtschaftslehre der Fabrikbetriebe. Schmalenbach: Rechnungswesen der Fabriken, 2. Seminar, 2.

3. Privatwirtschaftslehre der Warenhandelsgeschäfte. Harzmann: Seminar, 2. — Hirsch: Warenverkehr II, 2. Seminar, 2.

4. Privatwirtschaftslehre der Banken. Hirsch: Kolloquium, 2.

Rechtslehre. Aberer: Übungen, 2. — Cahen: Handelsrecht II, 2. — Gammersbach: Handelsrecht I, 2. Wieruszowski: Bürgerliches Recht I, 3. Der Krieg und das Vertragsrecht, 1. — Friedrich: Allgemeine Staatslehre, 2. Staatsrecht, 3. Nietzsche und der Kulturstaat, 1. Verwaltungsrechtliche Übungen, 2. — Stier-Somlo: Die neuen Reichssteuergesetze, 1.

Versicherungs- und Genossenschaftslehre. Schmittmann: Sozialversicherung, 2. — Genossenschaftswesen, 1. — Stier-Somlo: Privates Versicherungsrecht, 2. — Kranken- und Unfallversicherungsrecht, 1. — Wygodzinski: Genossenschaftswesen, 1.

Geographie, Naturwissenschaften und Technik. Bermbach: Radioaktivität, 1. — Darapsky: Chemische Technologie und Warenkunde anorganischer Stoffe, 1. Organische Experimentalchemie, 2. Übungen im Laboratorium, 9. Tägliche Übungen. — Hassert: Süd- und Mittelamerika, 3. Erforschung und politische Aufteilung Afrikas, 1. Geographische Übungen, 2. — Kesseler: Chemische Technologie der Gespinstfasern, 2. Chemisch-technologisches Seminar, 2. — Rinkel: Eisen- und Maschinenindustrie, 2. Organisation und Selbstkostenberechnung in der Eisen- und Maschinenindustrie, 1. Übungen im Laboratorium, 9.

Sprachen. a) Englisch. Schröer: 4 englische Sprachkurse, 7. Historische Grammatik der englischen Sprache, 2. Shakespeares Königsdramen, 1. — b) Französisch. Lorck: 3 französische Sprachkurse, 8. Phonetische Übungen, 1. Französische Lustspieldichtung des 18. Jahrhunderts, 1. — Menzerath: Les poètes belges d'expression française, 1. — c) Deutsch. Jungbluth: Die deutsche Kaufmannssprache, 2. — d) Italienisch. Michels: 2 italienische Sprachkurse, 5. — e) Spanisch. N.N.: 2 spanische Sprachkurse, 5. — f) Russisch. Feilgenhauer: 1 russischer Sprachkurs, 3. — g) Skandinavische Sprachen. Lorck: Norwegisch-dänischer Sprachkurs, 2. — h) Orientalische Sprachen. Türkisch. Horten: 2 türkische Sprachkurse, 2. Lokotsch: Übungen, 2. Persisch. Lokotsch: Neupersischer Sprachkurs, 1. Arabisch. Lokotsch: Arabischer Sprachkurs, 2.

Ausbildung für Handelslehrer und Handelslehrerinnen. Hassert: Geographische Übungen, 2. — Hell: Methodik des handelskundlichen Unterrichts, 1. 2 Pädagogische Seminare, 3. — Kahl: Pädagogische Psychologie, 2. — Das Bildungswesen Deutschlands und seiner Verbündeten, 1. Pädagogische Zeit- und Streitfragen, 1.

Allgemeine Geisteswissenschaften. Bender: Geschichte der Stadt Cöln, 1. — Bombe: Die Kunst Belgiens, 1. — Dyroff: Neuere Vertreter der Religionsphilosophie, 1. — Hashagen: Untersuchungen zur Vorgeschichte des Krieges, 1. — Litzmann: Hebbel als Dramatiker, 2. — Lüthgen: Modernes Kunstgewerbe, 1. Impressionismus und Expressionismus



in der bildenden Kunst, 2. Museumsführungen, 1. — Szitschick: Lebensfragen, 1. Goethe (Werke), 1. Philosophisches Seminar, 2. — Schmitz: Moderne Malerei und Plastik, 1. — Schulte: Geschichte der Zeit von 1848—1867, 2. — Simchowitz: Goethes Lyrik, 2. — Tischer: Musikalische Romantiker, 2. — Wrede: Das städtische Beamtentum im Mittelalter, 2. Flämisches Geistesleben in alter und neuer Zeit, 2.

Kurzschriftkurse nach Gabelsberger und Stolze-Schrey.

Vorlesungsverzeichnis, Zulassungsbedingungen sowie die sonstigen Drucksachen können vom Sekretariat der Hochschule, Claudiusstr. 1, bezogen werden.

Weitere Auskunft erteilt **Der Studiendirektor:** Prof. Dr. CHR. ECKERT.

Buchdruckerei Julius Klinkhardt in Leipzig.


UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 083419504